



## BARCLAYS BANK PLC

*(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)*

### PROSPER BASISPROSPEKT A

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") im Rahmen eines Programms zur Begebung von strukturierten Wertpapieren (das "**Programm**"), unter dem Wertpapiere, die an ein Fiktives Portfolio gekoppelt sind (die "**Wertpapiere**"), begeben werden können. Bei den Wertpapieren handelt es sich um eine Anlage mit teilweisem Kapitalschutz, die an die Wertentwicklung des zugrundeliegenden fiktiven Portfolios (das "**Fiktive Portfolio**") gekoppelt ist, das aus einer fiktiven Anlage in den festgelegten Fonds (das "**Referenzvermögen**") besteht und den festgelegten Geldmarktfonds bzw. Geldmarktindex (das "**Barvermögen**"). Die Wertpapiere werden von Barclays Bank PLC (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**") nach deutschem oder schweizerischem Recht begeben und entweder als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") bezeichnet. Wertpapiere nach deutschem Recht werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begeben, nach schweizerischem Recht begebene Wertpapiere werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten begeben.

Dieser Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**").

Die Billigung dieses Basisprospektes wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde (die "**Zuständige Behörde**") in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") beantragt. Die BaFin prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpPG. Die Einbeziehung zum Handel im unregulierten Markt (Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard) und/oder an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)) und/oder an der Schweizer Börse (*SIX Swiss Exchange*, "**SIX**") im Hauptsegment der SIX oder der Plattform von Scoach Switzerland Ltd., kann beantragt werden. Die jeweiligen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") können auch vorsehen, dass Wertpapiere gar nicht oder an einer anderen Börse notiert werden.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, dass diese den Zuständigen Behörden in Österreich, den Niederlanden und Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem deutschen Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde. Die Emittentin kann in der Zukunft auch beantragen, dass die BaFin den Zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**") eine solche Bescheinigung zukommen lässt.

Barclays Bank PLC

27. Oktober 2014

## INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG.....	9
SUMMARY .....	38
RISIKOFAKTOREN.....	63
1 Risiken in Bezug auf einen potenziellen Wertverlust der Anlage.....	64
2 Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung, Liquidität und Abwicklung der Wertpapiere.....	65
2.1 Bewertung der Wertpapiere: Provisionen und/oder Gebühren.....	65
2.2 Risiko der Rücknahme des öffentlichen Angebots .....	65
2.3 Ausgabe weiterer Wertpapiere .....	65
2.4 Bestimmte Faktoren, die sich auf den Wert und Handelspreis der Wertpapiere auswirken.....	66
2.5 Überemission.....	66
2.6 Abrechnungsbedingungen .....	67
2.7 Besteuerung .....	67
2.8 Änderungen von Steuergesetzen.....	67
2.9 FATCA Quellensteuer.....	68
2.10 Einbehalt auf dividendengleiche Zahlungen .....	69
2.11 Vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ("FTS") .....	69
2.12 Alternative Handelssysteme und Hochfrequenzhandel.....	70
2.13 Dematerialisierte Wertpapiere .....	70
3 Risiken im Zusammenhang mit der Ausstattung der Wertpapiere .....	71
3.1 Ersetzung der Emittentin .....	71
3.2 Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend .....	71
3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines zusätzlichen Störungsereignisses.....	71
3.4 Beendigungsereignis durch die Emittentin und Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung .....	72
3.5 Open End-Struktur der Wertpapiere .....	73
3.6 Kosten in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere .....	73
3.7 Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin oder Option des Anlegers).....	73
3.8 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung.....	74
3.9 Risiken im Zusammenhang mit einem Rückkauf .....	74
3.10 Mindesthandelsbetrag .....	74
3.11 Die Wertpapiere können Währungsrisiken ausgesetzt sein .....	75
4 Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die sich auf das Fiktive Portfolio sowie die Portfoliobestandteile beziehen .....	76
4.1 Der Wert der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios und der Portfoliobestandteile gekoppelt.....	76
4.2 Anpassung des Fiktiven Portfolios.....	76
4.3 Die historische Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios oder eines Portfoliobestandteils ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung.....	77

4.4	Anleger haben keinen Anspruch in Bezug auf Anteile eines Portfoliobestandteils .....	77
4.5	Hedging .....	77
4.6	Ein Störungsereignis, das sich auf einen Geldmarktindex auswirkt .....	77
4.7	Ein Fonds-Ereignis, das sich auf einen Fonds auswirkt.....	78
4.8	Schwellenländer.....	78
5	Risiken im Zusammenhang mit dem Fiktiven Portfolio und mit speziellen Basiswerten des Portfolios.....	79
6	Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.....	82
6.1	Anleger, die in die Wertpapiere investieren, sind Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt.....	82
6.2	Risiken im Zusammenhang mit Sicherheiten .....	82
6.3	Geschäftsbedingungen und allgemeine Wirtschaftslage.....	84
6.4	Kreditrisiko .....	85
6.5	Marktrisiko.....	88
6.6	Finanzierungsrisiko .....	89
6.7	Betriebsrisiko .....	92
6.8	Verhaltensrisiko .....	105
6.9	Reputationsrisiko.....	107
6.10	Risiken im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im Falle des Ausfalls einer Bank, einschließlich der Bail-in-Befugnis nach britischem Recht.....	107
6.11	Risiken, die die Gruppe betreffen, wirken sich auf die Emittentin aus .....	112
7	Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten .....	112
	<b>WICHTIGE INFORMATIONEN .....</b>	<b>114</b>
	<b>PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE .....</b>	<b>119</b>
	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....</b>	<b>121</b>
	<b>INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN .....</b>	<b>128</b>
	Übernahmen, Veräußerungen und jüngste Entwicklungen.....	130
	Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche sowie sonstige rechtliche Angelegenheiten .....	131
	Directors .....	153
	Abschlussprüfer .....	154
	<b>WERTPAPIERBESCHREIBUNG .....</b>	<b>156</b>
	Allgemeines und Überblick.....	156
	Anwendbares Recht.....	161
	Form, Verwahrung und Übertragung.....	161
	US steuerrechtliche Besonderheiten .....	161
	Clearing.....	162
	Währung.....	162
	Art und Klasse .....	162
	Status und Rang .....	162
	Rückzahlungsprofile .....	162
	<b>WERTPAPIERBEDINGUNGEN / TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES .....</b>	<b>167</b>

<b>HANDLUNGSANWEISUNG ZUR LESART UND DEM GEBRAUCH DER WERTPAPIERBEDINGUNGEN</b> <b>INSTRUCTION FOR THE MANNER OF READING AND THE USE OF THE TERMS AND CONDITIONS OF</b> <b>THE SECURITIES</b> .....	170
<b>ZUSAMMENSTELLUNG DER RELEVANTEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN ZUM BEGEBENEN PRODUKT</b> <b>COMPOSITION OF THE RELEVANT TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES FOR THE</b> <b>PRODUCT ISSUED</b> .....	173
<b>Abschnitt A - Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")</b> .....	Seite A-1
<b>Section A - Conditions relating to redemption payments ("Payoff Conditions")</b> .....	Page A-1
1 Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) .....	16
1 Optional Early Redemption (Issuer Call Option).....	16
2 Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers).....	17
2 Optional Early Redemption (Investor Put Option).....	17
3 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung .....	18
3 Specified Early Redemption.....	18
4 Bestimmungen für den Rückkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt.....	18
4 Provisions for the Sale or the Repurchase of the Securities on the Secondary Market.....	18
5 Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts .....	22
5 Adjustments to the Notional Portfolio Value.....	22
5.1 Zuordnungsanpassung.....	22
5.1 Allocation Adjustment .....	22
5.2 Anpassung der Wiederanlage von Ausschüttungen .....	23
5.2 Dividend Reinvestment Adjustment.....	23
5.3 Anpassung um Gebühren.....	23
5.3 Adjustment for Fee.....	23
5.4 Anpassungen um Mindestschutz .....	24
5.4 Adjustments for Minimum Protection.....	24
5.5 Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis.....	24
5.5 Potential Adjustment of Notional Portfolio Event.....	24
Anlage zu den Auszahlungsbedingungen – Zuordnungsmechanismus und Zuordnungsanpassung..	26
Schedule to the Payoff Conditions – Allocation Mechanism and Allocation Adjustment.....	26
1 Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens und Zielzuordnung zu Baranteilen.....	26
1 Target Allocation to Fund Units and Target Allocation to Cash Asset Units .....	26
2 Multiplikator .....	31
2 Multiplier .....	31
Anhang zu den Auszahlungsbedingungen.....	40
Annex to the Payoff Conditions .....	40
<b>Abschnitt B - Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, an das die Wertpapiere gekoppelt</b> <b>sind ("Fiktives Portfolio-bezogene Bedingungen")</b> .....	Seite B-1
<b>Section B - Conditions relating to the Notional Portfolio which the Securities are linked ("Notional</b> <b>Portfolio Linked Conditions")</b> .....	Page B-1
1 Geldmarktindex-Anpassungsereignis, Fonds-Ereignisse, Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis, Zusätzliches Störungsereignis, Offensichtliche Fehler .....	1

1	Cash Index Adjustment Event, Fund Events, Potential Adjustment of Notional Portfolio Event, Additional Disruption Event, Manifest Error .....	1
1.1	Geldmarktindex-Anpassungsereignisse.....	1
1.1	Cash Index Adjustment Events.....	1
1.2	Fonds-Ereignisse.....	2
1.2	Fund Events .....	2
1.3	Zusätzliches Störungsereignis .....	3
1.3	Additional Disruption Event .....	3
1.4	Korrektur eines Portfolio-Bestandteils sowie des Fiktiven Portfoliowerts .....	4
1.4	Correction of any Portfolio Component and the Notional Portfolio Value.....	4
1.5	Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung.....	5
1.5	Manifest Error in the Calculation of any Portfolio Component .....	5
2.	Potentielles Zahlungsanpassungsereignis .....	6
2	Potential Adjustment of Payment Event.....	6
3.	Devisenstörung.....	7
3.	FX Disruption Event .....	7
4.	Anpassungsmitteilung, abschließende Festlegungen.....	8
4.	Notice of Adjustment, Conclusive Determinations.....	8
5.	Ortsbezogene Steuern und Kosten .....	8
5.	Local Jurisdiction Taxes and Expenses .....	8
	<b>Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("Zusätzliche Bedingungen") .....</b>	<b>Seite C-1</b>
	<b>Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("Additional Conditions") .....</b>	<b>Page C-1</b>
1	Form .....	1
1	Form .....	1
1.1	Form der Wertpapiere.....	1
1.1	Form of Securities.....	1
1.2	Globalurkunde.....	1
1.2	Global Security .....	1
1.3	Nennbetrag und Anzahl .....	3
1.3	Denomination and Number .....	3
1.4	Mindesthandelsbetrag .....	3
1.4	Minimum Tradable Amount .....	3
2	Status .....	3
2	Status .....	3
2.1	Rangordnung .....	3
2.1	Ranking.....	3
2.2	Sicherheiten.....	3
2.2	Collateral .....	3
3	Berechnungen und Veröffentlichung .....	5
3	Calculations and Publication.....	5
3.1	Festlegung und Veröffentlichung von Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung..	5

3.1	Determination and Publication of amounts in respect of Settlement .....	5
3.2	Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere .....	6
3.2	Calculations in respect of Securities.....	6
3.3	Geschäftstagekonvention.....	6
3.3	Business Day Convention .....	6
4	Zahlungen und Lieferungen.....	7
4	Payments.....	7
4.1	Zahlungen auf die Wertpapiere.....	7
4.1	Payments on the Securities.....	7
4.2	Bezugnahmen auf Kapital und Zins.....	8
4.2	Reference to Principal and Interest.....	8
4.3	Hinterlegung zahlbarer Beträge .....	8
4.3	Depositing of Amounts Due .....	8
4.4	Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen.....	8
4.4	Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement .....	8
4.5	Zahlungen an Geschäftstagen .....	9
4.5	Payments on Business Days.....	9
5	Abrechnung.....	9
5	Settlement.....	9
5.1	Abrechnungsbedingungen .....	9
5.1	Conditions to Settlement.....	9
5.2	Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung.....	9
5.2	Postponement of Payments and Settlement.....	9
6	Kündigungsgründe.....	10
6	Events of Default.....	10
7	Beauftragte Stellen.....	11
7	Agents.....	11
7.1	Ernennung von Beauftragten Stellen .....	11
7.1	Appointment of Agents .....	11
7.2	Festlegungen der Berechnungsstelle .....	12
7.2	Determinations by the Agents.....	12
8	Steuern.....	12
8	Taxation .....	12
9	Vorlegungsfristen, Verjährung.....	14
9	Presentation Periods, Prescription .....	14
10	Mitteilungen.....	15
10	Notices .....	15
10.1	An die Wertpapierinhaber.....	15
10.1	To Holders.....	15
10.2	An die Emittentin und die Beauftragten Stellen.....	15
10.2	To the Issuer and the Agents.....	15
11	Schuldnerersetzung .....	16
11	Substitution .....	16

12	Schlussbestimmungen.....	18
12	Final Clauses.....	18
13	Anpassungen.....	19
13	Modifications.....	19
14	Begebung weiterer Wertpapiere.....	21
14	Further Issues.....	21
15	Erwerb und Entwertung.....	21
15	Purchases and Cancellations.....	21
	Anlage I zu den Zusätzlichen Bedingungen ("Schweizer Anhang").....	22
	Schedule I to the Additional Conditions ("Swiss Annex").....	22
1	Form und Übertragung.....	22
1	Form and Transfer.....	22
1.1	Form der Wertpapiere.....	22
1.1	Form of Securities.....	22
1.2	Globalurkunde.....	22
1.2	Global Security.....	22
1.3	Wertrechte.....	22
1.3	Uncertificated Securities.....	22
2	Zahlungen und Lieferungen.....	24
2	Payments and Deliveries.....	24
3	Vorlegungsfristen, Verjährung.....	24
3	Presentation Periods, Prescription.....	24
4	Mitteilungen.....	25
4	Notices.....	25
5	Schlussbestimmungen.....	26
5	Final Clauses.....	26
	Anlage II zu den Zusätzlichen Bedingungen.....	27
	Schedule II to the Additional Conditions.....	29
	<b>Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen (die "Definitionen")</b> .....	<b>Seite D-1</b>
	<b>Section D – Definitions that will apply to the Securities (the "Definitions")</b> .....	<b>Page D-1</b>
	<b>MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN</b> .....	<b>175</b>
	Teil A/Part A Wertpapierbedingungen/ <i>Securities Terms</i> .....	176
	Regelungen bezogen auf die Wertpapiere .....	176
	Provisions relating to the Securities .....	176
	Bedingungen zur Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option der Emittentin).....	178
	Provisions relating to Optional Early Redemption (Issuer Call Option).....	178
	Bedingungen zur Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option des Anlegers) .....	179
	Provisions relating to Optional Early Redemption (Investor Put Option).....	179
	Bedingungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung.....	179
	Provisions relating to Specified Early Redemption.....	179
	Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts.....	180
	Adjustments to the Notional Portfolio.....	180
	Abschnitt B der Bedingungen (Bedingungen bezogen auf einen Fiktiven Portfoliowert) ..	182

Section B of the Conditions (Notional Portfolio Linked Conditions) .....	182
Abschnitt C der Bedingungen (Zusätzliche Bedingungen) .....	186
Section C of the Conditions (Additional Conditions) .....	186
Abschnitt D der Bedingungen (Definitionen).....	188
Section D of the Conditions (Definitions) .....	188
Teil B Weitere Informationen.....	191
1.    Börsenzulassung und Zulassung zum Handel .....	191
2.    Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind .....	192
3.    Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten .....	192
4.    Angaben zur Abwicklung .....	192
5.    Vertrieb .....	193
6.    Bedingungen des Angebots.....	194
Bedingungen für den Verkauf oder den Rückkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt .....	199
Provisions for the Sale or the Repurchase of the Securities on the Secondary Market .....	199
Zusammenfassung .....	201
<b>BESTEuerung</b> .....	<b>202</b>
Allgemeine steuerliche Informationen.....	202
1    Besteuerung im Vereinigten Königreich .....	202
2    Besteuerung in der Europäischen Union .....	205
3    Besteuerung in Deutschland.....	205
4    Besteuerung in Österreich.....	210
5    Besteuerung in den Niederlanden .....	215
6    Besteuerung in Luxemburg .....	216
7    Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika.....	218
8    Besteuerung in der Schweiz .....	221
<b>ERWERB UND VERKAUF</b> .....	<b>227</b>
1    Europäischer Wirtschaftsraum.....	227
2    Vereinigte Staaten von Amerika .....	228
3    Vereinigtes Königreich.....	232
4    Schweiz.....	232
5    Allgemein .....	233
<b>UNTERSCHRIFTENSEITE</b> .....	<b>U-1</b>



Die nachfolgenden Informationen stellen die Zusammenfassung des Basisprospekts dar. Gewisse Bestimmungen dieser Zusammenfassung wurden in Klammern eingefügt. Diese Informationen werden in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren vervollständigt bzw., sofern nicht maßgeblich, gelöscht, und die vollständige Zusammenfassung in Bezug auf die jeweilige Serie von Wertpapieren wird den Endgültigen Bedingungen als Anhang beigelegt.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Pflichtangaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "Entfällt".

<b>Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise</b>		
<b>A.1</b>	<b>Einleitung und Warnhinweise</b>	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich durch Verweis einbezogener Informationen, und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt und der betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") die Kosten für die Übersetzung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>

A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes bei einem späteren Weiterverkauf oder einer späteren endgültigen Platzierung. Hinweis auf den Angebotszeitraum und Zustimmungserfordernisse im Hinblick auf einen späteren Weiterverkauf oder eine spätere endgültige Platzierung und Warnhinweis	<p>[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung nicht zu.]</p> <p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen durch den Finanzintermediär bzw. die Finanzintermediäre im Zusammenhang mit einem Angebot von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von dem Erfordernis zur Veröffentlichung eines Prospektes im Rahmen der Prospektrichtlinie gilt (ein "Öffentliches Angebot"), während der Angebotsfrist, vorbehaltlich aller in nachstehender Tabelle aufgeführter Bedingungen zu:</p>	
		"Zugelassene(r) Anbieter"	[Wenn <i>Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll</i> : Sämtliche Finanzintermediäre, die etwaigen angegebenen weiteren Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die zugelassenen Anbieter erfüllen.]
		[Wenn <i>Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll</i> : Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:	[•]]
		Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:	[•]
		Mitgliedsstaat(en) für den/die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:	[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]
		Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter:	[1. Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss/müssen zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen

		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <p style="text-align: center;">sein] [2.] [●]</p> </div> <p>[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospektes kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern ihre Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern, und/oder (iii) Bedingungen streichen oder hinzufügen und wenn sie dies tut, werden die entsprechenden Informationen auf [Internetseite einfügen] veröffentlicht.]</p> <p><b>Der Zugelassene Anbieter informiert über die Bedingungen eines Angebotes durch einen Zugelassenen Anbieter zum Zeitpunkt dieses Angebotes.]</b></p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abschnitt B – Emittentin		
<b>B.1</b>	<b>Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin</b>	Die Emittentin führt die Firma Barclays Bank PLC (die "Emittentin"). Der kommerzielle Name der Emittentin lautet Barclays.
<b>B.2</b>	<b>Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin</b>	Die Emittentin ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete und in England und Wales eingetragene Aktiengesellschaft ( <i>public limited company</i> ). Sie wurde am 7. August 1925 nach dem <i>Colonial Bank Act 1925</i> gegründet und am 4. Oktober 1971 als <i>company limited by shares</i> nach dem <i>Companies Act 1948 to 1967</i> eingetragen. Gemäß dem <i>Barclays Bank Act 1984</i> erfolgte am 1. Januar 1985 eine Umregistrierung der Emittentin als <i>public limited company</i> .
<b>B.4b</b>	<b>Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen die Emittentin tätig ist, auswirken</b>	Die Geschäftstätigkeit und Erträge der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen die "Gruppe") können durch steuerliche oder andere Vorschriften oder sonstige Maßnahmen verschiedener Regierungs- und Aufsichtsbehörden u. a. im Vereinigten Königreich, der EU und den USA, die jeweils Änderungen unterliegen, beeinflusst werden. Die aufsichtsrechtliche Antwort auf die Finanzkrise hat zu ganz erheblichen aufsichtsrechtlichen Änderungen im Vereinigten Königreich, der EU, den USA und anderen Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, geführt und wird dort auch weiterhin erhebliche Änderungen nach sich ziehen. Unter anderem hat sie (i) zu einem bestimmteren Eingreifen der Behörden in vielen Jurisdiktionen geführt und (ii) Kapital- und Liquiditätsanforderungen erhöht (z. B. gemäß der vierten Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV)). Künftige aufsichtsrechtliche Änderungen könnten zu einer Einschränkung des Geschäftsbetriebs der Gruppe, einer Verpflichtung zu bestimmten Kreditgeschäften und sonstigen erheblichen Compliance-Kosten führen.

	<p>Zu den bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in der die Emittentin tätig ist, auswirken, gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• anhaltende Kontrollen des Bankenwesens durch Politik und Aufsichtsbehörden, was eine verstärkte bzw. veränderte Regulierung zur Folge hat, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Sektor haben wird;</li> <li>• allgemeine Änderungen bei den aufsichtsrechtlichen Vorschriften, z. B. aufsichtsrechtliche Regeln im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen und Regeln, die für Finanzstabilität sorgen und den Anlegerschutz erhöhen sollen;</li> <li>• der <i>U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act</i>, der weitreichende aufsichtsrechtliche Reformen vorsieht (einschließlich Einschränkungen beim Eigenhandel und bei fondsbezogenen Tätigkeiten (sog. "<b>Volcker-Regel</b>"));</li> <li>• Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (<i>Independent Commission on Banking</i>), dass (i) das Privatkundengeschäft (<i>Retailbanking</i>) einer britischen Bank oder Bausparkasse im Vereinigten Königreich und EWR auf ein rechtlich anderes, betrieblich abgegrenztes und wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen ausgegliedert werden sollte (sog. "<b>Ring-Fencing</b>"); und (ii) die Fähigkeit zur Verlustabsorption von Banken, für die ein Ring-Fencing besteht, und systemrelevanten Banken mit Sitz im Vereinigten Königreich (wie der Emittentin) auf ein Niveau erhöht werden sollte, das die Vorschläge von Basel III übersteigt;</li> <li>• Ermittlungen des britischen <i>Office of Fair Trading</i> bezüglich der Interchange-Gebührensätze bei Kredit- und Debitkarten von Visa and MasterCard, die Auswirkungen auf die Verbraucherkreditwirtschaft haben können;</li> <li>• Ermittlungen durch Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich, in der EU und in den Vereinigten Staaten von Amerika zu den Einreichungen der Emittentin und anderer Panel-Mitglieder an die für die Festlegung verschiedener Interbankensätze wie den London Interbank Offered Rate ("<b>LIBOR</b>") und den Euro Interbank Offered Rate ("<b>EURIBOR</b>") zuständigen Gremien; und</li> <li>• Änderungen in der Wettbewerbs- und Preispolitik.</li> </ul>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

B.5	<b>Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe</b>	Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister. Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Gruppe.																																				
B.9	<b>Gewinnprognose oder -schätzung</b>	Entfällt; die Emittentin hat sich entschieden, keine Gewinnprognose oder -schätzung abzugeben.																																				
B.10	<b>Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk bezüglich historischer Finanzinformationen</b>	Entfällt; der Bestätigungsvermerk bezüglich der historischen Finanzinformationen enthält keine derartigen Beschränkungen.																																				
B.12	<b>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</b>  <b>Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin</b>  <b>Keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Gruppe</b>	<b>Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin für die zum 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2012 endenden Jahre</b>  Die folgenden Finanzinformationen sind dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2013 bzw. zum 31. Dezember 2012 endende Jahr entnommen: <table data-bbox="722 992 1426 1939" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Zum 31.12.2013</th> <th style="text-align: right;">Zum 31.12.2012</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">GBP Mio.</th> <th style="text-align: right;">GBP Mio.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamte Aktiva:</td> <td style="text-align: right;">1.312.840</td> <td style="text-align: right;">1.488.761</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Banken</td> <td style="text-align: right;">38.253</td> <td style="text-align: right;">40.871</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td style="text-align: right;">430.411</td> <td style="text-align: right;">423.906</td> </tr> <tr> <td>Einlagen von Banken</td> <td style="text-align: right;">54.834</td> <td style="text-align: right;">77.012</td> </tr> <tr> <td>Kundenforderungen</td> <td style="text-align: right;">427.936</td> <td style="text-align: right;">385.500</td> </tr> <tr> <td>Gesamtes Eigenkapital</td> <td style="text-align: right;">63.220</td> <td style="text-align: right;">59.923</td> </tr> <tr> <td>Minderheitsbeteiligungen</td> <td style="text-align: right;">2.211</td> <td style="text-align: right;">2.856</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Zum 31.12.2013 endendes Jahr</td> <td style="text-align: right;">Zum 31.12.2012 endendes Jahr</td> </tr> <tr> <td>Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</td> <td style="text-align: right;">2.855</td> <td style="text-align: right;">650</td> </tr> <tr> <td>Wertminderungsaufwand</td> <td style="text-align: right;">3.071</td> <td style="text-align: right;">3.340</td> </tr> </tbody> </table>		Zum 31.12.2013	Zum 31.12.2012		GBP Mio.	GBP Mio.	Gesamte Aktiva:	1.312.840	1.488.761	Forderungen an Banken	38.253	40.871	Forderungen an Kunden	430.411	423.906	Einlagen von Banken	54.834	77.012	Kundenforderungen	427.936	385.500	Gesamtes Eigenkapital	63.220	59.923	Minderheitsbeteiligungen	2.211	2.856		Zum 31.12.2013 endendes Jahr	Zum 31.12.2012 endendes Jahr	Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	2.855	650	Wertminderungsaufwand	3.071	3.340
	Zum 31.12.2013	Zum 31.12.2012																																				
	GBP Mio.	GBP Mio.																																				
Gesamte Aktiva:	1.312.840	1.488.761																																				
Forderungen an Banken	38.253	40.871																																				
Forderungen an Kunden	430.411	423.906																																				
Einlagen von Banken	54.834	77.012																																				
Kundenforderungen	427.936	385.500																																				
Gesamtes Eigenkapital	63.220	59.923																																				
Minderheitsbeteiligungen	2.211	2.856																																				
	Zum 31.12.2013 endendes Jahr	Zum 31.12.2012 endendes Jahr																																				
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	2.855	650																																				
Wertminderungsaufwand	3.071	3.340																																				

<b>Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin für die zum 30. Juni 2014 und 30. Juni 2013 endenden Halbjahre bzw. das zum 31. Dezember 2013 endende Jahr</b>		
Die folgende Tabelle fasst bestimmte Finanzinformationen der Emittentin für die zum 30. Juni 2014 und 30. Juni 2013 endenden Halbjahre bzw. das zum 31. Dezember 2013 endende Jahr zusammen. Diese Finanzinformationen wurden ohne Anpassungen aus dem ungeprüften Bericht der Emittentin für das am 30. Juni 2014 endende Halbjahr entnommen.		
	Zum 30.06.2014 (ungeprüft) GBP Mio.	Zum 31.12.2013 (ungeprüft) <sup>1</sup> GBP Mio.
Gesamte Aktiva:	1.315.492	1.344.201
Forderungen an Banken	43.836	39.822
Forderungen an Kunden	442.549	434.237
Einlagen von Banken	62.167	55.615
Kundenforderungen	443.706	432.032
Gesamtes Eigenkapital	65.119	63.220
Minderheitsbeteiligungen	2.130	2.211
	Zum 30.06.2014 endendes Halbjahr (ungeprüft)	Zum 30.06.2013 endendes Halbjahr (ungeprüft)
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	2.504	1.648
Wertminderungsaufwand	1.086	1.631

<sup>1</sup> Die Finanzinformationen wurden dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Bank für das zum 31. Dezember 2013 endende Jahr entnommen, der entsprechend den Änderungen des IAS 32 bezüglich Aufrechnungen neu gefasst wurde. Die neugefassten Zahlen wurden von der Emittentin selbst berechnet und sind ungeprüft.

		<p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2013, dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Es gab keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Gruppe seit dem 30. Juni 2014.</p>
<p><b>B.13</b></p>	<p><b>Jüngste Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin im hohen Maße relevant sind</b></p>	<p>Am 6. Dezember 2012 hat die Bank eine Vereinbarung zur Zusammenlegung des größten Teils ihrer Afrika-Geschäfte (<b>Afrika-Geschäft</b>) mit Absa Group Limited (<b>Absa</b>) geschlossen. Im Rahmen des Zusammenschlusses übernahm Absa Barclays Africa Limited, die Holdinggesellschaft für das Afrika-Geschäft; als Gegenleistung erhielt Barclays Africa Limited 129.540.636 Absa-Stammaktien (im Wert von ca. GBP 1,3 Mrd.). Der Zusammenschluss wurde am 31. Juli 2013 abgeschlossen und mit dem Vollzug der Transaktion erhöhte sich die 55,5 %-Beteiligung der Bank an Absa auf 62,3 %. Absa wurde danach in Barclays Africa Group Limited umbenannt, handelt aber weiterhin unter ihrem alten kommerziellen Namen Absa.</p> <p>In 2013 forderte der britische finanzpolitische Ausschuss (<i>UK Financial Policy Committee</i>) die britische <i>Prudential Regulation Authority</i> ("<b>PRA</b>") auf, Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass am Ende des Jahres 2013 große britische Banken und Bausparkassen, einschließlich der Gruppe, über ein Eigenkapital verfügen, welches 7 % ihrer risikogewichteten Aktiva entspricht. Im Rahmen ihrer Prüfung führte die PRA auch eine Zielvorgabe für die Verschuldungsquote in Höhe von mindestens 3 % ein und verlangte von der Gruppe, sie solle planen, diese Verschuldungsquote von 3 % bis zum 30. Juni 2014 zu erreichen. Die Berechnungen der PRA sowohl für die Kapital- als auch die Verschuldungsquote basierten auf den CRD IV-Definitionen, die vollumfänglich mit weiteren aufsichtsrechtlichen Anpassungen angewendet wurden.</p> <p>Um diese Ziele im Rahmen der von der PRA gesetzten Zeitvorgaben zu erreichen, hat die Gruppe einen Plan entworfen und mit der PRA abgestimmt, bestehend aus Kapitalmanagement und Fremdkapitalrisikomaßnahmen (<i>leverage exposure actions</i>), welcher am 30. Juli 2013 bekannt gegeben wurde. Die Gruppe hat diesen Plan 2013 durch folgende Maßnahmen umgesetzt: Durchführung einer Bezugsrechtsemission mit Underwriting zur Aufnahme von hartem Kernkapital in Höhe von ca. GBP 5,8 Mrd. (nach Abzug der Kosten), Emission von GBP 2,1 Mrd. (Gegenwert) Contingent Convertible-Wertpapieren des zusätzlichen Kernkapitals, die den CRD IV-Vorgaben entsprechen (<i>CRD IV qualifying contingent convertible Additional Tier 1 securities</i>) mit einer</p>

		vollumfänglich angewendeten harten Kernkapitalquote von 7 % als Auslöser und, nach den ungeprüften Finanzinformationen der Bankengruppe für das zum 30. Juni 2014 endende Halbjahr, einer Reduzierung der PRA Verschuldungsquote auf GBP 1.365 Mrd. Infolge dieser Maßnahmen, zusammen mit einem laufenden Abbau der <i>Leverage Exposure</i> und einem erfolgreichen Bilanzstrukturmanagement ( <i>liability management</i> ) im Juni 2014, wies die Gruppe, nach den ungeprüften Finanzinformationen der Bankengruppe für das zum 30. Juni 2014 endende Halbjahr, zum 30. Juni 2014 eine geschätzte harte Kernkapitalquote bei vollumfänglicher Anwendung der CRD IV ( <i>fully loaded CRD IV CET1 ratio</i> ) von 9,9 % (womit die Zielvorgabe der PRA erfüllt ist) und eine PRA Verschuldungsquote von 3,4 % (womit die Zielvorgabe der PRA erfüllt ist) aus.
B.14	<b>Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe</b>	Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister.  Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Gruppe.  Die Finanzlage der Emittentin ist abhängig von der Finanzlage ihrer Tochtergesellschaften. Im Übrigen ist die Emittentin nicht von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe abhängig.
B.15	<b>Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin</b>	Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister mit weitreichender internationaler Präsenz in Europa, den USA, Afrika und Asien im Privat- und Geschäftskundengeschäft, in den Bereichen Kreditkarten, Investmentbanking, Vermögensmanagement und Investmentmanagement tätig.
B.16	<b>Beschreibung, ob an der Emittentin unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welche Art der Beherrschung vorliegt</b>	Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften.

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	<b>Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere</b>	[Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht begeben. Es handelt sich bei den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.]  [Die Wertpapiere werden nach schweizerischem Recht



	<p>begeben. Es handelt sich bei den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] [Wertpapieren] um [Inhaberschuldverschreibungen] [Wertrechte, die in Form von Bucheffekten begeben werden].]</p> <p>Typisch ist allen Formen von [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten], dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbriefen nicht (wie z.B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrechte, Teilnahmerechte an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.</p> <p>Die Laufzeit der Wertpapiere ist offen (d.h. sie haben keine festgelegte Fälligkeit) und werden unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt [und][.] [können vorzeitig nach Wahl der Emittentin zurückgezahlt werden] [und][können vorzeitig nach Wahl des Inhabers zurückgezahlt werden].</p> <p>Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.</p> <p>Die Wertpapiere stellen übertragbare Verpflichtungen der Emittentin dar.</p> <p><b>Zentrale Merkmale der Wertpapiere:</b></p> <p><b>Zinsen:</b> Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p><b>Rückzahlung:</b> Der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt vom Wert des fiktiven Referenzportfolios (das "<b>Fiktive Portfolio</b>") ab, an das die Wertpapiere gekoppelt sind.</p> <p>Das Fiktive Portfolio besteht aus einer fiktiven Anlage in den festgelegten Fonds (das "<b>Referenzvermögen</b>") und den festgelegten Geldmarktfonds bzw. Geldmarktindex das "<b>Barvermögen</b>").</p> <p><b>Sicherheiten:</b> In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren überweist die Emittentin Sicherheiten, die Barmittel und/oder Anteile an kollektiven Kapitalanlagen umfassen ("<b>Zugelassene Sicherheiten</b>"), auf Kontokorrentkonten und/oder Wertpapierdepots ("<b>Verpfändete Konten</b>") bei der Allfunds Bank S.A., Luxemburg ("<b>Sicherheitenverwalter und Depotstelle</b>"). Gemäß den Bestimmungen einer Verpfändungsvereinbarung nach luxemburgischem Recht (die "<b>Verpfändungsvereinbarung</b>") zwischen der Emittentin, dem Sicherheitenverwalter und der Depotstelle sowie der Capita Trust Company Limited (in ihrer Eigenschaft als Trustee im Auftrag der Wertpapierinhaber ("<b>Trustee</b>")) werden die auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Vermögenswerte zugunsten des Trustee verpfändet. Gemäß den Bestimmungen der</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Verpfändungsvereinbarung muss die Emittentin sicherstellen, dass an jedem Geschäftstag um 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) der Wert der auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Zugelassenen Sicherheiten (bereinigt um noch nicht ausgeführte Zeichnungen und Rückzahlungen) mindestens dem (entsprechend den Bestimmungen der Verpfändungsvereinbarung basierend auf den am vorangehenden Geschäftstag veröffentlichten Nettoinventarwerten der Portfoliobestandteile berechneten) Wert der Wertpapiere entspricht, und sie kann Vermögenswerte auf den Verpfändeten Konten nur für bestimmte zulässige Zwecke entnehmen oder austauschen. Jedoch hat weder der Trustee noch ein Dritter Kontrolle über Überweisungen von Vermögenswerten zugunsten oder zulasten der Verpfändeten Konten, und folglich könnte aufgrund der auf Anteile an Investmentfonds anwendbaren Abwicklungszeiträume, Störungen der Abwicklung oder des Betriebs oder einer Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Emittentin zu bestimmten Zeitpunkten der Wert der Zugelassenen Sicherheiten auf den Verpfändeten Konten niedriger als der Wert der Wertpapiere sein und null betragen.</p>
		<p><b>Allgemeine Merkmale der Wertpapiere</b></p> <p><b>Form:</b> Die Wertpapiere werden [in Form von Inhaberglobalurkunden][in Form von Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten] ausgegeben. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.</p> <p><b>Wertpapierkennung:</b> Die Wertpapiere sind durch [ISIN: [•]] [WKN: [•]] [Valorennummer: [•]] [•] eindeutig gekennzeichnet.</p> <p><b>Berechnungsstelle:</b> Barclays Bank PLC (die "Berechnungsstelle") wird ernannt, die Berechnungen im Hinblick auf die Wertpapiere vorzunehmen.</p> <p><b>Anwendbares Recht:</b> Die Wertpapiere unterliegen [deutschem] [schweizerischem] Recht.</p>
C.2	<b>Währung</b>	Die Wertpapiere werden in [Pfund Sterling][Euro][US Dollar][•] ausgegeben.
C.5	<b>Beschreibung der Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere</b>	<p>Wertpapiere, die durch ein Clearing-System abgerechnet werden, werden gemäß den Verfahren und Regeln dieses Clearing-Systems übertragen. [Die Bedingungen der Wertpapiere sehen einen Mindesthandelsbetrag vor, der <b>[bei Schuldverschreibungen:</b> aus dem Nennbetrag und einem oder mehrerer Vielfacher davon] <b>[bei Zertifikaten:</b> aus einer bestimmten Anzahl von Zertifikaten] besteht. Ein Anleger, der auf seinem Konto bei dem entsprechenden Clearing System einen Betrag hält, der weniger als dieser Mindesthandelsbetrag ist, kann diesen nicht übertragen oder verkaufen.]</p>

		Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes sind die Wertpapiere frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte (einschließlich der Rangordnung der Wertpapiere und Beschränkungen dieser Rechte)	<p><u>Rangordnung:</u> Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und besicherte Verpflichtungen der Emittentin.</p> <p><u>Besteuerung</u> Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder ihrer politischen Untergliederung) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.</p> <p><u>Folgen eines Zusätzlichen Störungsereignisses</u> Wenn ein zusätzliches Störungsereignis ([eine Änderung einschlägiger Gesetze][,] [ein Währungsstörungsereignis][,] [eine Außergewöhnliche Marktstörung][,] [ein Steuerereignis in Bezug auf die Emittentin][,] [eine Hedgingstörung in Bezug auf die Emittentin][,] [eine Fonds-Störung] [,] [Beschreibung eines speziellen zusätzlichen Störungsereignisses einfügen] ("<b>Zusätzliches Störungsereignis</b>")) eintritt, kann die Emittentin von der Berechnungsstelle fordern, die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere in angemessener Weise anzupassen oder die Wertpapiere vorzeitig in Höhe eines Betrages zurückzahlen, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die eingebetteten Finanzinstrumente in Bezug auf die Wertpapiere festlegt ("<b>Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag</b>"). Dabei berücksichtigt sie zudem spezielle Faktoren in Bezug auf den Wert des Fiktiven Portfolios (wie beispielsweise der Veräußerungswert der Fonds-Anteile, eine Änderung der der Emittentin zur Verfügung stehenden Nachlässe, welche den an den Anleger zu zahlenden Betrag reduzieren, Marktfaktoren, Kosten der vorzeitigen Rückzahlung und verspätete Einnahmen, bei denen ein hypothetischer Anleger die Erlöse der Veräußerung nicht vor dem Termin für die Einnahmen erhalten hätte)</p> <p><u>Kündigungsgründe</u> Nach Eintritt von bestimmten Ereignissen wie beispielsweise eines Verzugs der Emittentin hinsichtlich der Zahlung fälliger Beträge, werden die Wertpapiere zur Zahlung fällig, und zwar nach einer Mitteilung: (a) seitens eines oder mehrerer Wertpapierinhaber, die 20 % [des Gesamtnennbetrags bezüglich] [der gesamten Berechnungsbeträge bezüglich] der maßgeblichen Serie von Wertpapieren halten, wobei der Trustee die Mitteilung bestätigt; oder (b) seitens des Trustee.</p> <p><u>Vorlegungsfristen, Verjährung:</u></p>

		<p><b>[Für Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen:</b> Die Rechte auf Zahlung von Kapital und etwaiger Zinsen aus den Wertpapieren unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der ordnungsgemäßen Vorlegungsfrist, die auf 10 Jahre verkürzt wird.]</p> <p><b>[Für Wertpapiere, die schweizerischem Recht unterliegen:</b> Das Recht auf Zahlung von Kapital aus den Wertpapieren unterliegt einer Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag der wahlweisen vorzeitigen Rückzahlung oder am Tag der speziellen vorzeitigen Rückzahlung, je nachdem, welches dieser Ereignisse früher eintritt. Das Recht auf Zahlung etwaiger Zinsen aus den Wertpapieren unterliegt einer Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Fälligkeit des jeweiligen Zinsanspruchs.]</p> <p><b>[Für Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen:</b> Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009 in seiner aktuellen Fassung. Die Wertpapierbedingungen sehen keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber vor.]</p>
C.11	<b>Börsenzulassung und Zulassung zum Handel</b>	<p><b>Börsenzulassung:</b> [Die Emittentin kann die Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel [an dem Euro MTF der Luxemburger Wertpapierbörse] [an dem unregulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard)] [im unregulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [im Hauptsegment der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange)] [der Plattform von Scoach Switzerland Ltd. an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange)] [Name des Marktes einfügen] beantragen.</p> <p>Eine Börsenzulassung bedeutet nicht, dass eine Börse oder Aufsichtsbehörde den Basisprospekt aus anderen Gründen als im Zusammenhang mit einem Antrag auf Börsenzulassung genehmigt hat.]</p> <p>[Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht an einer Börse notiert.]</p> <p><b>Vertrieb:</b> Die Wertpapiere können in [der Bundesrepublik Deutschland,] [Österreich,] [den Niederlanden,] [Luxemburg] [und] [der Schweiz] öffentlich angeboten werden.</p>
C.15	<b>Beschreibung wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst</b>	<p><b>Allgemeine Beschreibung der Auszahlung:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht vollständig kapitalgeschützt. Die Rentabilität und der Wert der Wertpapiere leitet sich in den</p>

	<p>wird</p>	<p>folgenden Fällen von dem Wert des Fiktiven Portfolios (welches vom Wert des Referenzvermögens und vom Wert des Barvermögens abhängig ist) ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>[• der Zahlung nach einer Minderung des Wertes des Fiktiven Portfolios an einem festgelegten Stop-Loss-Beobachtungstag unter [<i>Betrag einfügen</i>] (ein "<b>Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis</b>"). Falls ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt, werden die Wertpapiere vorzeitig zum "Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag" (unten ausführlicher beschrieben) zurückgezahlt;]</li> <li>[• der Zahlung nach der Wahl der Emittentin, an einem Geschäftstag während [<i>Periode einfügen</i>] mitzuteilen, die Wertpapiere am maßgeblichen Bewertungstag vorzeitig zurückzuzahlen (die "<b>Wahlweise Vorzeitige Kündigung (Option der Emittentin)</b>"). Falls eine Wahlweise Vorzeitige Kündigung (Option der Emittentin) eintritt, werden die Wertpapiere vorzeitig zum "Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin)" (unten ausführlicher beschrieben) zurückgezahlt;]</li> <li>[• der Zahlung nach der Wahl des Anlegers, an einem Geschäftstag während [<i>Periode einfügen</i>] mitzuteilen, die Wertpapiere am maßgeblichen Bewertungstag vorzeitig zurückzuzahlen (die "<b>Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers)</b>"). Falls eine Wahlweise Vorzeitige Kündigung (Option des Anlegers) eintritt, werden die Wertpapiere vorzeitig zum "Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option des Anlegers)" (unten ausführlicher beschrieben) zurückgezahlt;]</li> <li>• der Zahlung des "Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag" (wie unten ausführlicher beschrieben) nach einem zusätzlichen Störungsereignis;</li> <li>• der Zahlung des "Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung" (wie unten ausführlicher beschrieben) nach einem Beendigungsereignis durch die Emittentin oder einem Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung, wie oben in C.8 ausgeführt; oder</li> <li>• der Zahlung eines Betrages, im Falle eines "Rückkaufs", der dem realisierbaren Wert des Fiktiven Portfolios entspricht. Ein "Rückkauf" tritt ein, wenn die Emittentin auf schriftlichen Antrag des Anlegers zustimmt, einen Sekundärmarkt bezüglich der Wertpapiere zur Verfügung zu stellen.</li> </ul>
--	-------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p><b>Beschreibung der Auszahlung und der Auswirkungen des Wertes des Fiktiven Portfolios</b></p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Fiktiven Portfolios wie folgt:</p> <p><b>[[ (1) Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis:</b> Falls der Anleger den "Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag" erhalten soll, entspricht der je Wertpapier zu zahlende Betrag dem Produkt aus (a) [<i>Berechnungsbetrag einfügen</i>] (der "<b>Berechnungsbetrag</b>") und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem (nachfolgend ausführlicher beschriebenen) "Mindestschutz" in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag, (ii) dem Wert des Fiktiven Portfolios in Bezug auf den Tag unmittelbar nach Eintritt des Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, an dem die Emittentin das entsprechende Absicherungsgeschäft in Bezug auf das Fiktive Portfolio auflösen könnte, und (iii) dem [<i>Globalen Mindestsatz einfügen</i>] (der "<b>Globale Mindestsatz</b>").]</p> <p><b>[[ (1) ] [ (2) ] Wahlweise Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin (Option der Emittentin):</b> Falls der Anleger den Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin) erhalten soll, entspricht der je Wertpapier zu zahlende Betrag dem Produkt aus (a) [<i>Berechnungsbetrag einfügen</i>] (der "<b>Berechnungsbetrag</b>") und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem (nachfolgend ausführlicher beschriebenen) "Mindestschutz" in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag, (ii) dem Wert des Fiktiven Portfolios in Bezug auf den Tag, an dem die Emittentin das entsprechende Absicherungsgeschäft in Bezug auf das Fiktive Portfolio auflösen könnte und der [<i>Anzahl der Tage einfügen</i>] Tage nach dem Tag, an dem die Emittentin wählt, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, liegt und (iii) dem [<i>Globalen Mindestsatz einfügen</i>] (der "<b>Globale Mindestsatz</b>").]</p> <p><b>[[ (1) ] [ (2) ] [ (3) ] Wahlweise Vorzeitige Kündigung durch den Anleger (Option des Anlegers):</b> Falls der Anleger den Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option des Anlegers) erhalten soll, entspricht der je Wertpapier zu zahlende Betrag dem Produkt aus (a) [<i>Berechnungsbetrag einfügen</i>] (der "<b>Berechnungsbetrag</b>") und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem (nachfolgend ausführlicher beschriebenen) "Mindestschutz" in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag abzüglich der vorzeitigen Beendigungsgebühr, (ii) dem Wert des Fiktiven Portfolios in Bezug auf den festgelegten Tag nach dem entsprechenden Kündigungstag, an dem der Inhaber wählt, die Wertpapiere vorzeitig abzüglich der vorzeitigen Beendigungsgebühr zurückzuzahlen, und (iii) [<i>Globalen</i></p>

*Mindestsatz einfügen*] (der "**Globale Mindestsatz**").]

Entsprechend erhöht sich bei einem höheren Wert des Fiktiven Portfolios auch der Wert der Wertpapiere. Der Mindestertrag je Wertpapier, den ein Anleger in Bezug auf den [Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin)] [oder] [Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag] erhält, entspricht dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Globalen Mindestsatz.

**[(1)][(2)][(3)][(4)] Rückkauf:** Falls ein Rückkauf eintritt, werden die Wertpapiere zu einem von der Emittentin bestimmten Betrag zurückgekauft, der auf dem Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) dem höheren Betrag aus (x) dem Wert des Fiktiven Portfolios in Bezug auf den Sekundärmarktabschlussstag für den maßgeblichen Rückkauf abzüglich der vorzeitigen Beendigungsgebühr und (y) dem (nachfolgend ausführlicher beschriebenen) "Mindestschutz" in Bezug auf den entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag des entsprechenden Rückkaufs, abzüglich der vorzeitigen Beendigungsgebühr und (z) dem Globalen Mindestsatz.

(a) *Bestimmung des Mindestschutzes*

Der "Mindestschutz" wird in Bezug auf einen Berechnungstag berechnet als [das Produkt aus [Schutzniveau einfügen] (das "**Schutzniveau**") und dem höchsten Wert des Fiktiven Portfolios an einem festgelegten Schutz-Beobachtungstag während des Zeitraums ab (einschließlich) [Ausübungstag einfügen] bis (einschließlich) zu diesem Berechnungstag]

[das Produkt aus [Schutzniveau einfügen] (das "**Schutzniveau**") und dem Wert des Fiktiven Portfolios in Bezug auf den unmittelbar vorhergehenden festgelegten Schutz-Beobachtungstag. Zur Klarstellung: Der Mindestschutz wird regelmäßig zurückgesetzt (an dem Tag nach jedem festgelegten Schutz-Beobachtungstag) und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verringern, fällt jedoch nie unter den Globalen Mindestsatz].

(b) *Bestimmung des Werts des Fiktiven Portfolios*

Der "Anfängliche Fiktive Portfoliowert" bezeichnet den Wert des Fiktiven Portfolios am [Ausübungstag einfügen]. [Der "Anfängliche Fiktive Portfoliowert" [beträgt [Wert einfügen]] [entspricht einem von der Berechnungsstelle in Bezug auf den festgelegten anfänglichen Wert des Referenzvermögens, welcher [Wert einfügen] beträgt, die anfängliche Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen, welche [anfängliche Anzahl einfügen] beträgt, den anfänglichen Wert des Barvermögens, welcher [Wert einfügen] beträgt und die anfängliche Anzahl von Anteilen

		<p>am Barvermögen, welche [<i>anfängliche Anzahl einfügen</i>] beträgt, berechneten Betrag].]</p> <p>Der Wert des Fiktiven Portfolios an jedem Berechnungstag entspricht einem von der Berechnungsstelle in Bezug auf den Nettoinventarwert des Referenzvermögens, die Anzahl der Anteile am Referenzvermögen [, den Nettoinventarwert des Barvermögens][, den Geldmarktindex-Stand des Barvermögens] und die unten in Abschnitt C.20 beschriebene Anzahl der Anteile am Barvermögen, berechneten Betrag.]</p> <p><b>[(2)][(3)][(4)] Zusätzliches Störungsereignis:</b> Werden die Wertpapiere aufgrund eines Zusätzliches Störungsereignisses (wie in C.8 definiert) vorzeitig zurückgezahlt, erhalten die Wertpapierinhaber den "<b>Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag</b>" je Wertpapier, wie von der Berechnungsstelle, in wirtschaftlich angemessener Art und Weise handelnd, unter Berücksichtigung des vorherrschenden Marktwerts des Fiktiven Portfolios berechnet. Entsprechend erhöht sich bei einem höheren Wert dieses Referenzportfolios auch der Betrag, den der Anleger erhält.</p> <p><b>[(3)][(4)][(5)] Kündigungsgründe:</b> Werden die Wertpapiere aufgrund eines Beendigungsereignisses durch die Emittentin oder einen Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung vorzeitig zurückgezahlt, erfolgt die Rückzahlung zum "Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung", der dem Verkehrswert der Wertpapiere entspricht, bei dessen Bestimmung mehrere Faktoren, insbesondere der vorherrschende Marktwert des Fiktiven Portfolios und der vorherrschende Nettoinventarwert der auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Zugelassenen Sicherheiten, berücksichtigt werden. Entsprechend erhöht sich bei einem höheren Wert des Fiktiven Portfolios auch der Betrag, den der Anleger erhalten wird.</p>
C.16	<b>Fälligkeitstermin</b>	Entfällt. Die Wertpapiere haben keine festgelegte Fälligkeit.
C.17	<b>Abrechnungsverfahren</b>	<p>Die Wertpapiere werden am [<i>Ausgabebetrag einfügen</i>] (der "<b>Ausgabebetrag</b>") [gegen Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] [ohne Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] geliefert. Die Verfahren zur Erfüllung unterscheiden sich je nachdem, welches Clearing System für die Wertpapiere genutzt wird sowie aufgrund lokaler Praktiken in der Rechtsordnung des Anlegers.</p> <p>Die Wertpapiere werden über [Euroclear] [Clearstream, Luxemburg] [Clearstream Frankfurt] [SIX SIS Ltd.] [<i>Clearing-Stelle einfügen</i>] gecleart.</p>
C.18	<b>Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren</b>	Im Falle einer Rückzahlung der Wertpapiere werden fällige Beträge in bar gezahlt. Die Art der Rückzahlung hängt vom Wert des Fiktiven Portfolios ab.



		<p>Tritt eine Devisenstörung ein und beeinträchtigt die Fähigkeit der Emittentin, eine Abwicklung in der festgelegten Abwicklungswährung durchzuführen, kann die Emittentin den Ausgleichsbetrag in der festgelegten Währung zahlen, verbundene Mehrkosten von der Ausgleichssumme abziehen oder den Tag der Rückzahlung solange verschieben, bis die Devisenstörung nicht mehr besteht.</p>
C.19	Endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	<p>Der Wert des Fiktiven Portfolios am Bewertungstag (oder falls anwendbar, den Sekundärmarktabschlussstag) entspricht in Bezug auf jegliche Rückzahlung einem von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Referenzvermögens, die Anzahl der Anteile am Referenzvermögen, [den Nettoinventarwert des Barvermögens][den Geldmarktindex-Stand des Barvermögens] und die Anzahl der Anteile am Barvermögen berechneten Betrag.</p>
C.20	Art des Basiswertes	<p>Das Fiktive Portfolio besteht aus einer fiktiven Anlage in dem Referenzvermögen und dem Barvermögen.</p> <p>Der Wert des Fiktiven Portfolios wird von der Berechnungsstelle an jedem Berechnungstag unter Berücksichtigung des Zuordnungsmechanismus, [der Anpassung der Wiederanlage von Ausschüttungen,] der Anpassungen wegen Gebühren[,] [der Anpassungen um Mindestschutz] und der nachfolgend beschriebenen Potenziellen Anpassung des Fiktiven Portfolios, festgelegt.</p> <p><b>Zuordnungsmechanismus:</b></p> <p>Die Zuordnung zum Referenzvermögen und zum Barvermögen wird regelmäßig angepasst und von der Berechnungsstelle gemäß einem dynamischen Mechanismus zur Anpassung der Zuordnung festgelegt.</p> <p>Die Zielzuordnung zwischen dem Referenzvermögen und dem Barvermögen innerhalb des Fiktiven Portfolios wird an jedem Berechnungstag von der Berechnungsstelle unter Anwendung eines zuvor festgelegten Mechanismus (der "<b>Zuordnungsmechanismus</b>") festgelegt, in dessen Rahmen eine dynamische Zuordnungsstrategie umgesetzt wird, mittels der das vermögensbezogene Gleichgewicht zwischen dem Referenzvermögen und dem Barvermögen geregelt wird, um den Mindestschutz aufrechtzuerhalten (eine "<b>Zuordnungsanpassung</b>").</p> <p>Der Wert des Fiktiven Portfolios kann maximal zu 100 % dem Referenzvermögen zugeordnet werden. Im Rahmen des Zuordnungsmechanismus wird ein kontrollierter und formelbasierter Ansatz zur Wertentwicklung der Anlage verwendet. Steigt der Wert des Referenzvermögens, dann erhöht sich der Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio auf bis zu 100 % und wird dann auf diesem Niveau gehalten. Sinkt der Wert des Referenzvermögens,</p>

		<p>muss der Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio erforderlichenfalls aufgrund der Zuordnungsanpassung zwingend auf null reduziert werden. Der Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio kann bis zu 100 % betragen, und bei Eintritt eines (nachfolgend definierten) Cash Trigger Ereignisses beträgt der Anteil des Barvermögens am Fiktiven Portfolio 100 %.</p> <p>Die relativen Gewichtungen des Referenzvermögens und des Barvermögens, werden mittels des Zuordnungsmechanismus in Bezug auf jeden Berechnungstag bestimmt, was zur Durchführung einer (nachfolgend näher beschriebenen) Zuordnungsanpassung führen kann. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Durchführung hängt an jedem Berechnungstag stark von (nachfolgend näher beschrieben) (i) dem "Puffer" und (ii) dem "<b>Multiplikator</b>" ab.</p> <p>Als Multiplikator wird ein von der Berechnungsstelle festgelegter Faktor bezeichnet, der auf einem geschätzten maximalen Verlust über einen bestimmten Zeitraum basiert, der an einem Berechnungstag in Bezug auf das Referenzvermögen eintreten kann, und der zur Bestimmung der Anteile des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio verwendet wird.</p> <p>Der Betrag, mit dem das Fiktive Portfolio am Berechnungstag gegenüber dem Referenzvermögen exponiert ist, wird an jedem Berechnungstag auf Grundlage des Produkts aus dem Multiplikator und dem Puffer bestimmt, wobei der Puffer die Differenz aus dem Fiktiven Portfoliowert am jeweils vorhergehenden Berechnungstag und dem Betrag ist, der an diesem Berechnungstag in das Barvermögen angelegt werden muss, um den Mindestschutz aufrechtzuerhalten.</p> <p>Der anfängliche Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio am Ausübungstag wird folgendermaßen ausgedrückt: <math>(1 - \text{Mindestschutz}) \times \text{Zielmultiplikator}</math>.</p> <p>An einem beliebigen Tag passt die Berechnungsstelle nach Durchführung einer (nachfolgend beschriebenen) Zuordnungsanpassung den Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio dem niedrigeren der beiden folgenden Werte an: (i) dem Produkt aus dem Zielmultiplikator und dem Puffer und (ii) 100 %.</p> <p>Die Berechnungsstelle führt eine Zuordnungsanpassung durch, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) der Wert des Referenzvermögens, geteilt durch das Produkt aus dem Wert des Fiktiven Portfolios und dem Puffer, höher ist als der Maximale Multiplikator; oder</li> <li>(ii) der Wert des Referenzvermögens, geteilt durch das</li> </ul>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Produkt aus dem Wert des Fiktiven Portfolios und dem Puffer, niedriger ist als der Minimale Multiplikator (der dem Maximalen Multiplikator minus [Wert von X einfügen] entspricht).</p> <p>Ungünstige Marktbewegungen können zu einer vollen Zuordnung des Fiktiven Portfolios zum Barvermögen führen (ein "<b>Cash Trigger Ereignis</b>"), wenn der Wert des Puffers unter dem [Desinvestitionspuffer einfügen] (der "<b>Desinvestitionspuffer</b>") liegt oder diesem entspricht, was dazu führt, dass keine Zuordnung zum Referenzvermögen erfolgt. In diesem Fall sind 100 % des Fiktiven Portfolios dem Barvermögen zugeordnet. Sollte der Wert des Puffers jedoch nachfolgend den [Reinvestitionspuffer einfügen] (der "<b>Reinvestitionspuffer</b>") übersteigen, wird infolge des Zuordnungsmechanismus das Fiktive Portfolio wieder ganz oder teilweise dem Referenzvermögen zugeordnet.</p> <p><b>[Anpassung der Wiederanlage von Ausschüttungen:</b></p> <p>Die Berechnungsstelle passt an jedem Berechnungstag die Anzahl der Anteile am Referenzvermögen bzw. die Anzahl der Anteile am Barvermögen nach oben an, um Barausschüttungen oder sonstige Ausschüttungen aus dem Barvermögen bzw. dem Referenzvermögen zu berücksichtigen. Zur Klarstellung: Der Umfang dieser Anpassung wird von der Berechnungsstelle festgelegt, wobei sie den Barbetrag der Ausschüttung berücksichtigt, den ein hypothetischer Anleger erhalten würde, wenn er der Inhaber des Barvermögens bzw. des Referenzvermögens wäre (nach Abzügen, Einbehalten oder sonstigen gemäß einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen erforderlichen Beträgen, einschließlich zu zahlender Steuern, Abgaben oder Aufwendungen irgendeiner Art.)]</p> <p><b>Zuordnung wegen Gebühren:</b></p> <p>An jedem Berechnungstag reduziert die Berechnungsstelle die Anzahl der Anteile am Referenzvermögen und die Anzahl der Anteile am Barvermögen, um eine jährliche Gebühr (die der Summe aus [Schutz-Aufschlag einfügen] (der "<b>Schutz-Aufschlag</b>"), [Laufende Vertriebsgebühr einfügen] (die "<b>Laufende Vertriebsgebühr</b>") und [Verwaltungsgebühr einfügen] (die "<b>Verwaltungsgebühr</b>") entspricht).</p> <p><b>[Anpassungen aufgrund Mindestschutz:</b></p> <p>Wurde "Neufestsetzung" als "Schutz-Funktion" festgelegt und ist der Wert des Fiktiven Portfolios an einem Schutz-Beobachtungstag niedriger als der Mindestschutz an diesem Schutz-Beobachtungstag, erhöht die Berechnungsstelle die Anzahl der Anteile am Barvermögen, so dass der Wert des Fiktiven Portfolios dem Mindestschutz</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>an diesem Schutz-Beobachtungstag entspricht.]</p> <p><b>Potenzielle Anpassung des Fiktiven Portfolios:</b></p> <p>Wenn ein Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle den Fiktiven Portfoliowert, die Definition von "Fonds-Anteile" und/oder die Anzahl von Anteilen des Referenzvermögens und/oder den Geldmarktindex-Stand und/oder die Anzahl von Baranteilen (sofern zutreffend) an dem unmittelbar folgenden Berechnungstag anpassen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Potentiellen Fiktiven Portfolio-Anpassungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen auf wirtschaftlich angemessene Weise vornehmen.</p> <p>Stellt die Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen fest, dass (in Bezug auf das Referenzvermögen bzw. das Barvermögen) (i) eine Ausgleichsmethode (<i>equalisation method</i>) besteht oder Series Accounting auf die Anteile an einem Fonds angewendet wird oder ein Rückkauf- oder Zeichnungsantrag eines hypothetischen Anlegers, der Anteile an einem Fonds zeichnet bzw. zurückgibt, nicht vollständig erfüllt werden kann, (ii) der in der Berechnung des Werts des Fiktiven Portfolios an einem Berechnungstag verwendete Nettoinventarwert vom Preis je Anteil an einem Fonds abweicht, der nach Feststellung der Berechnungsstelle von einem hypothetischen Anleger, der einen Fonds-Anteil zeichnet bzw. zurückgibt, am entsprechenden Abschlussstag erzielt worden wäre, (iii) der Fonds Aufwendungen, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art erhöht oder auferlegt, die nach Feststellung der Berechnungsstelle von einem hypothetischen Anleger, der Fonds-Anteile zeichnet oder zurückgibt zu zahlen gewesen bzw. diesem auferlegt worden wären, (iv) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder eine Neuklassifizierung der Fonds-Anteile, oder eine Dividendenzahlung oder –ausschüttung oder eine ähnliche Zahlung bzw. Ausschüttung an einen hypothetischen Anleger in diese Fonds-Anteile erfolgt, die sich auf den Nettoinventarwert ausgewirkt hat bzw. wahrscheinlich auswirkt, (v) Fonds-Anteile von der Emittentin dieser Fonds-Anteile gekündigt bzw. zurückgezahlt werden, (vi) der Fonds seine Pflichten in Bezug auf einen Rückkaufantrag eines hypothetischen Anlegers zu einem beliebigen Zeitpunkt (vollständig oder teilweise) mittels einer Rückzahlung von Fonds-Anteilen in Form einer Sachleistung erfüllt bzw. zu erfüllen versucht, (vii) ein Ereignis eintritt, das in Bezug auf Fonds-Anteile möglicherweise zu einer Wertverwässerung oder Wertanreicherung führt, oder (viii) eine Störung, Änderung oder Beendigung des Geldmarktindex eingetreten ist, kann die Berechnungsstelle zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ereignisses auf die</p>
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Wertpapiere den Wert des Fiktiven Portfolios, die Anzahl der Fonds-Anteile, den Geldmarktindex-Stand bzw. die Anzahl von Anteilen am Barvermögen am unmittelbar folgenden Berechnungstag anpassen.</p> <p>Angaben über die vergangene und aktuelle Wertentwicklung des Barvermögens bzw. des Referenzvermögens können über [Beschreibung der Quelle] eingeholt werden.</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abschnitt D – Risiken		
D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p><b>Geschäftsbedingungen und die allgemeine Wirtschaftslage:</b> Eine schwache oder rückläufige Konjunktur oder politische Instabilität in den wichtigsten Ländern, in denen die Gruppe geschäftstätig ist, könnten sich nachteilig auf das Handelsergebnis der Gruppe auswirken. Die Gruppe übt wesentliche Geschäftstätigkeiten in einer großen Anzahl von Ländern aus. Dementsprechend können sich eine schwache oder rückläufige Konjunktur oder politische Instabilität in einem oder mehreren Ländern, in denen die Gruppe ihre Hauptgeschäftsbereiche hat (d. h. dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, der Eurozone und Südafrika) oder anderen weltweit bedeutenden Wirtschaftsstaaten in wesentlichem Maße nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe, deren einzelne Geschäftsbereiche und/oder spezielle Länder, in denen die Gruppe geschäftstätig ist, auswirken.</p> <p><b>Kreditrisiko:</b> Die Finanzlage der Kunden, Auftraggeber und Vertragspartner der Gruppe, darunter Regierungen und andere Finanzinstitute, könnte sich nachteilig auf die Gruppe auswirken. Das Kreditrisiko ist das Risiko eines finanziellen Verlustes der Gruppe, dadurch, dass Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner der Gruppe ihre vertraglichen Verpflichtungen ihr gegenüber nicht erfüllen. Der Gruppe können zudem Verluste entstehen, wenn der Wert ihrer Anlage in Finanzinstrumente eines Unternehmens fällt, weil das Kredit-Rating dieses Unternehmens herabgestuft wurde. Darüber hinaus können der Gruppe allein infolge von Veränderungen der eigenen Bonitätsaufschläge oder jener von Dritten erhebliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste entstehen, da sich diese Veränderungen auf den beizulegenden Zeitwert (<i>fair value</i>) der Derivate der Gruppe, der von der Gruppe gehaltenen oder begebenen Schuldtitel oder auf zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen auswirken können.</p> <p><b>Marktrisiko:</b> Veränderungen der Höhe als auch der</p>

Volatilität von Kursen können sich finanziell nachteilig auf die Gruppe auswirken. Das Marktrisiko kann zu einer Minderung des Gewinns oder Kapitals der Emittentin führen, falls sie nicht in der Lage ist, ihre Bilanz im Bankenbuch (*banking book*) zu marktgerechten Preisen abzusichern. Dies kann sich aus unvorhergesehenen oder volatilen Änderungen der Zinssätze, Inflationsraten, Bonitätsaufschläge, Rohstoffpreise, Aktien- und Anleihepreise und/oder Wechselkurse ergeben.

**Finanzierungsrisiko:** Die Fähigkeit der Gruppe, ihr Geschäftsmodell zu erfüllen, kann dadurch beeinträchtigt werden, dass sie ihre Kapital-, Liquiditäts- und Verschuldungsquoten nicht effektiv steuert. Das Finanzierungsrisiko ist das Risiko, dass die Gruppe möglicherweise aus den folgenden Gründen nicht in der Lage ist, ihr Geschäftsmodell zu erfüllen: Sie schafft es nicht, angemessene Kapitalquoten einzuhalten (Kapitalrisiko); sie ist nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen (Liquiditätsrisiko); ungünstige Änderungen von Zinskurven, die sich auf das strukturelle Hedging von unverzinslichen Aktiva/Passiva oder Wechselkurse auf Kapitalquoten auswirken (Strukturelles Risiko).

**Betriebsrisiko:** Das Betriebsrisikoprofil der Gruppe kann sich infolge menschlichen Fehlverhaltens, unzureichender oder fehlgeschlagener interner Prozesse und Systeme sowie äußerer Ereignisse verändern. Die Gruppe unterliegt vielen Arten von Betriebsrisiken, einschließlich dem Risiko von Betrug und kriminellen Handlungen (sowohl intern als auch extern), dem Risiko von Störungen von Prozessen, Kontrollmechanismen und Verfahren (oder dem Risiko, dass diese für Größe und den Umfang der Geschäfte der Gruppe unangemessen sind) sowie von Ausfällen oder der Nichtverfügbarkeit von Systemen. Die Gruppe unterliegt auch dem Risiko von Betriebsstörungen infolge von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihres Einflussbereiches liegen (zum Beispiel Naturkatastrophen, Terroranschläge, Epidemien und Ausfälle von Transportmitteln und öffentlichen Versorgungsdienstleistungen), die zum Ausfall oder zum Rückgang von gegenüber Kunden erbrachten Dienstleistungen und/oder zu wirtschaftlichen Verlusten für die Gruppe führen können. Das Betriebsrisiko, dem die Gruppe unterliegt, kann rapiden Änderungen unterworfen sein und es kann nicht garantiert werden, dass die Prozesse, Kontrollmechanismen, Verfahren und Systeme der Gruppe ausreichen, um solchen veränderten Risiken zu begegnen, oder zeitnah an solche Änderungen angepasst werden können. Alle vorgenannten Risiken bestehen auch dort, wo die Gruppe auf externe Dienstleister und Anbieter zurückgreift, um Dienstleistungen für sich selbst oder ihre

Kunden zu beziehen.

**Zinssicherungsprodukte:** Nach der hauptsächlich durch die Zahlung von Entschädigung an Kunden bedingte Verwendung von GBP 521 Mio. im ersten Halbjahr 2014, betrug die Rückstellung für Entschädigungen aus Zinssicherungsprodukten zum 30 Juni 2014 GBP 648 Mio. Fast 95 % der als nicht sachkundig (*non-sophisticated*) eingestuften Kunden, die Teil der Überprüfung waren, wurde über die Ergebnisse der Überprüfung hinsichtlich der Entschädigungen informiert. Über 60 % der Kunden, die Teil der Überprüfung waren, wurde die vollständige Entschädigung gezahlt oder haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Soweit sich die derzeitigen Schätzungen des Managements nicht bestätigen, kann eine erneute Rückstellungserhöhung erforderlich sein und weitere Reputationsschäden entstehen.

**Risiken im Zusammenhang mit Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren:** Die Gruppe ist in stark regulierten Branchen tätig und die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die sie betreffenden Verfahren können erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Ergebnisse der Gruppe haben. Als global tätiger Finanzdienstleister unterliegt die Gruppe einer weitreichenden und umfassenden Regulierung gemäß den verschiedenen Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist. Diese Gesetze und Vorschriften haben erhebliche Auswirkungen auf die Art, wie die Gruppe ihre Geschäfte führt, können den bestehenden Umfang ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Möglichkeiten in Bezug auf die von ihr angebotenen Produkte oder angestrebten Übernahmen einschränken und zu einer Erhöhung der Betriebskosten führen und/oder ihre Produkte und Dienstleistungen für Kunden verteuern. Außerdem sind Vorschriften und Verfahren zum Schutz der Kunden von Finanzdienstleistern inzwischen immer stärker in den Blickpunkt gerückt. Infolgedessen sind auch die Aufsichtsbehörden verstärkt darauf bedacht, bisherige Praktiken zu untersuchen, angeblichen Verstößen konsequent nachzugehen und hohe Geldstrafen für Finanzdienstleister zu verhängen. Beispielsweise reichte die Generalstaatsanwaltschaft New York (New York State Attorney General ("NYAG")) am 25. Juni 2014 beim NY Supreme Court eine Klage gegen Barclays PLC und Barclays Capital Inc. ein, in deren Rahmen sie unter anderem den Vorwurf erhob, dass Barclays PLC und Barclays Capital Inc. an Betrugsfällen und irreführenden Praktiken im Zusammenhang mit LX Liquidity Cross, dem SEC-registrierten alternativen Handelssystemen ("AHS") der Gruppe, beteiligt waren. In der Klage der NYAG wird ein nicht näher spezifizierter monetärer Schadensersatz und eine Unterlassungsverfügung gefordert.

**Regulatorische Risiken:** Regulatorische Risiken entstehen infolge der Nichteinhaltung oder des Unvermögens zur Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungssektor, die momentan wesentlichen Änderungen unterliegen. Die Nichteinhaltung kann zu Bußgeldern, öffentlichen Verweisen, Reputationsschäden, verschärften aufsichtsrechtlichen Anforderungen, Änderungen der Struktur und/oder der Strategie der Gruppe, der zwangsweisen Einstellung einzelner Geschäftsfelder oder, in Extremfällen, zum Entzug der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb führen.

**Verhaltensrisiko:** Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner der Gruppe, oder die Gruppe und ihre Mitarbeiter können durch unsachgemäße Entscheidungen bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit der Gruppe einen Nachteil erleiden. Wird das Verhaltensrisiko nicht effizient gesteuert, kann es zu Nachteilen für die Kunden, Auftraggeber und Vertragspartner der Gruppe oder Verletzungen der Marktintegrität kommen. Außerdem können dadurch Nachteile für die Gruppe und ihre Mitarbeiter entstehen. Dies ist nicht vereinbar mit den Zielen und Werten der Gruppe und kann sich nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken. Mögliche Folgen sind außerdem negative Berichterstattung, Ertragsausfälle, Rechtsstreitigkeiten, strengere Kontrolle und/oder Eingriffe durch Aufsichtsbehörden, aufsichtsrechtliche oder legislative Maßnahmen, Einbußen im bestehenden und potenziellen Kundengeschäft, Verschlechterung der Arbeitsmoral und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung und Bindung von Nachwuchskräften. Dies kann zu einer – mittel- oder unmittelbaren – Minderung der Attraktivität der Gruppe für Interessengruppen, einschließlich der Kunden, führen.

**Reputationsrisiko:** Die Marke der Gruppe kann sich aufgrund einer Verbindung, Handlung oder Unterlassung, die von Interessengruppen als unangemessen oder unethisch empfunden wird, Schaden erleiden. Wird das Reputationsrisiko nicht entsprechend gesteuert, kann es zu einer – mittel- oder unmittelbaren – Minderung der Attraktivität der Gruppe für Interessengruppen, einschließlich der Kunden, und negativer Berichterstattung, Ertragsausfällen, Rechtsstreitigkeiten, strengerer Kontrolle und/oder Eingriffen durch Aufsichtsbehörden, aufsichtsrechtlichen oder legislativen Maßnahmen, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten in Bezug auf bestehende und potenzielle Kunden, Verschlechterung der Arbeitsmoral und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung und Bindung von Nachwuchskräften kommen. Ein erlittener Reputationsschaden könnte wesentliche nachteilige



		<p>Auswirkungen auf die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit und den Unternehmenswert der Gruppe haben, was wiederum das Geschäftsergebnis, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe beeinträchtigen könnte.</p> <p><b>Risiken im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im Falle des Ausfalls einer Bank, einschließlich der Bail-in-Befugnis nach britischem Recht:</b> Die Banken Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 2. Juli 2014 in Kraft. Erklärtes Ziel der Banken SA-Richtlinie ist es, den Aufsichtsbehörden, einschließlich der jeweils für die Abwicklung zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich, einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Banken Krisen rechtzeitig abzuwenden, um damit die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass Verluste auf den Steuerzahler zurückfallen, gering zu halten.</p> <p><b>Ausfallsicherheit in Bezug auf die Infrastruktur, Technik und Cyberspace-Risiko:</b> Jegliche Störungen beim Zugriff von Kunden auf ihre Kontoinformationen oder Verzögerungen bei der Vornahme von Zahlungen beeinträchtigen die Reputation der Gruppe erheblich und können sowohl im Rahmen der Problembehebung als auch im Rahmen der Kundenentschädigung möglicherweise hohe Kosten verursachen.</p> <p><b>Restschuldersicherungsrisiko:</b> In Bezug auf Restschuldersicherungen wurden im Jahr 2013 Rückstellungen auf GBP 1,35 Mrd. gesteigert und im Juni 2014 um weitere GBP 900 Mio. erhöht, wodurch sich der Gesamtbetrag der Rückstellungen auf GBP 4,85 Mrd. erhöhte. Soweit sich die derzeitigen Schätzungen des Managements nicht bestätigen, kann eine erneute Rückstellungserhöhung erforderlich sein und weitere Reputationschäden entstehen.</p>
D.6	<p>Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte</p>	<p><b>Anleger, die in Wertpapiere investieren, können ihren gesamten Kapitaleinsatz verlieren:</b> Der Anleger ist dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt und kann seinen gesamten investierten Betrag verlieren, wenn die Emittentin in Konkurs geht oder sonst nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, und die auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Sicherheiten nicht ausreichen, um den gesamten Wert der vom Anleger getätigten Anlage zu decken.</p> <p>Darüber hinaus können Anleger ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Wert des Fiktiven Portfolios sich dahingehend entwickelt, dass der an die Anleger zu zahlende</li> </ul>

		<p>Rückzahlungsbetrag unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anleger ihre Wertpapiere im Sekundärmarkt zu einem niedrigeren als dem ursprünglichen Kaufpreis verkaufen;</li> <li>• die Wertpapiere auf Grund einer Wahl der Emittentin, einer Wahl des Anlegers, einem Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses oder einem Zusätzlichen Störungsereignis zurückgezahlt werden und der an Anleger zu zahlende Betrag niedriger als der ursprüngliche Kaufpreis ist;</li> <li>• die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere so angepasst werden (in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere), dass sich der an die Anleger zu zahlende Rückzahlungsbetrag und/oder der Wert der Wertpapiere verringert; und/oder</li> <li>• die Wertpapiere nach einem Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung oder einem Beendigungsereignis durch die Emittentin zurückgezahlt werden und die Sicherheiten der Verpfändete Konten nicht ausreichen, um den gesamten Wert des Investments des Anlegers zu decken.</li> </ul> <p><b>Open End-Struktur der Wertpapiere:</b> Die Wertpapiere haben keine bestimmte Fälligkeit. Aus diesem Grund hängt die Laufzeit der Wertpapiere von einer wahlweisen Rückzahlung im Ermessen der Emittentin oder des Anlegers (jeweils sofern anwendbar) oder einem Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignis (sofern anwendbar) oder einer Entscheidung des Anlegers, die Wertpapiere an die Emittentin im Wege eines Rückkaufs zu verkaufen, ab. Falls es keinen Sekundärmarkt gibt, kann es sein, abgesehen von der wahlweisen vorzeitigen Rückzahlung (Option des Anlegers), dass es keine Möglichkeit für die Inhaber gibt, die Wertpapiere zu verkaufen.</p> <p><b>Abrechnungskosten:</b> Bei Zahlungen und Abrechnungen im Rahmen der Wertpapiere können Steuerabzüge sowie Abzüge für Abrechnungskosten erfolgen.</p> <p><b>Risiken im Zusammenhang mit Sicherheiten:</b> Anleger sollten auch beachten, dass es im Falle einer Verwertung der Sicherungsrechte - selbst wenn auf den Verpfändeten Konten in ausreichendem Maße Sicherheiten vorhanden sind, um den Marktwert der Wertpapiere zu decken - wahrscheinlich ist, dass die Erlöse aus den tatsächlich erhaltenen Sicherheiten geringer sind, als die Beteiligung des Anlegers. Dies ist bedingt durch einen möglichen Fehlbetrag aus den verbleibenden Sicherheitenerlösen und der im Rahmen der Wertpapiere an die Anleger zu</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>zahlenden Beträge, der sich aus dem Abzug von Gebühren und sonstigen Beträgen, die gemäß den Bestimmungen zur Rangfolge der Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere vorgesehen sind, von den Erlösen aus einer Verwertung der Sicherungsrechte ergibt.</p> <p><b>Schwankende Marktpreise:</b> Der Marktwert der Wertpapiere ist unvorhersehbar und kann starken Schwankungen unterliegen, da er von zahlreichen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst werden kann, u. a. Marktzins- und Renditeniveau, Devisenkursschwankungen, Devisenkontrollen, wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, politische, terroristische, militärische oder sonstige Ereignisse in einer oder mehreren Rechtsordnungen, Änderungen von Gesetzen und Vorschriften sowie die Bonität der Emittentin oder Einschätzungen der Bonität der Emittentin.</p> <p><b>Ertrag abhängig von der Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios:</b> Der unter den Wertpapieren zahlbare Ertrag ist an die Änderung des Wertes des Fiktiven Portfolios während der Laufzeit der Wertpapiere gekoppelt. Informationen über die historische Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios sollten nicht als Hinweis auf künftige Preisänderungen verstanden werden. Anleger haben keine Eigentumsrechte, auch keine Stimmrechte oder ein Bezugsrecht für Dividenden in Bezug auf das Fiktive Portfolio, das Barvermögen oder das Referenzvermögen.</p> <p><b>Risiko der Rücknahme des öffentlichen Angebots:</b> Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot der Wertpapiere aus Gründen auf die sie keinen Einfluss hat, wie z.B. außergewöhnliche Ereignisse, die nach billigem Ermessen der Emittentin nachteilig für das Angebot sind, zurückzunehmen. Unter diesen Bedingungen gilt das Angebot als nichtig. Unter solchen Umständen ist das Angebot nichtig. In diesem Fall erhalten Anleger, die für die betreffenden Wertpapiere bereits gezahlt oder Zeichnungsbeträge geliefert haben, eine Rückerstattung dieser Beträge gewährt. Anleger erhalten jedoch keine Vergütung, die möglicherweise innerhalb des Zeitraums zwischen der Zahlung oder Lieferung der Zeichnungsbeträge und der Rückerstattung der Wertpapiere aufgelaufen ist.</p> <p><b>Risiken im Zusammenhang mit einem Rückkauf und Zusätzlicher Zeichnung:</b> Der Anleger kann die Wertpapiere durch einen Rückkauf durch die Emittentin einlösen und eine zusätzliche Zeichnung der Wertpapiere bei der Emittentin im Sekundärmarkt vornehmen. Übt ein Inhaber dieses Recht – die Wertpapiere unter der Regelung für den Sekundärmarkt zurückzukaufen – aus, wird er nicht vollständig von dem Mindestschutzniveau profitieren. Weiterhin ist die Emittentin nicht verpflichtet, unter allen</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Umständen Sekundärmarktliquidität bereitzustellen.</p> <p><i>Das in die Wertpapiere angelegte Kapital ist Risiken ausgesetzt. Folglich können Anleger ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.</i></p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Abschnitt E – Sonstige Bestimmungen</b>		
<b>E.2b</b>	<b>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt</b>	<p>Die Emittentin wird die Erlöse aus der Emission der Wertpapiere [für allgemeine Gesellschaftszwecke, einschließlich der Gewinnerzielung, und/oder Absicherungen verwenden, es sei denn es ist nachstehend bezüglich einer bestimmten Emission der Wertpapiere etwas anderes vorgesehen,] [für den folgenden Zweck: [●]] verwenden.</p>
<b>E.3</b>	<b>Angebotskonditionen</b>	<p>[Die Wertpapiere werden unter folgenden Bedingungen angeboten:</p> <p><b>Angebotspreis:</b> [Der Ausgabepreis [(zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [●] % des Ausgabepreises)]] [[●] % des Ausgabepreises]</p> <p><b>[Bedingungen für das Angebot: [●]]</b></p> <p><b>[Beschreibung des Zuteilungsverfahrens: [●]]</b></p> <p><b>[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:</b> [Mindestzeichnungshöhe:] [Maximale Zeichnungshöhe:] [●]]</p> <p><b>[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen und der Methode zur Rückzahlung von Zeichnern gezahlter überschüssiger Beträge: [●]]</b></p> <p><b>[Einzelheiten zu Methode und Fristen für die Einzahlung und Lieferung der Wertpapiere:</b> Der Zeitraum ab dem [●] bis zum [●] / [Ausgabetag] / [Tag der [●] Geschäftstage nach [●] liegt.]</p> <p><b>[Methode zur Veröffentlichung, sowie der Ergebnisse des Angebotes und Datum, an dem diese zu erfolgen hat: [●]]</b></p> <p><b>[Verfahren zur Ausübung von Bezugsrechten, Verhandelbarkeit von Zeichnungsrechten und Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte: [●]]</b></p> <p><b>[Kategorien von potenziellen Anlegern, denen die Wertpapiere angeboten werden, und Angabe, ob Tranche(n) für bestimmte Länder vorbehalten ist/sind: [●]]</b></p> <p><b>[Verfahren zur Benachrichtigung von Zeichnern über den Zuteilungsbetrag und Angabe, ob Handel vor Benachrichtigung beginnen kann: [●]]</b></p> <p><b>[Besondere dem Zeichner oder Käufer berechnete</b></p>

		<p><b>Aufwendungs- und Steuerbeträge: [●]</b></p> <p>[Name(n) und Anschrift(en) der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit der Emittentin bekannt: [Keine/[●]]]</p>
E.4	Für die Emission wesentliche Interessen, auch Interessenkonflikte	<p>[Soweit es der Emittentin bekannt ist, hat keine an dem Angebot der Wertpapiere beteiligte Person Interessen, die für das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.]</p> <p>[●]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden	<p>[Die geschätzten Kosten, welche dem Anleger vom Anbieter berechnet werden, betragen [●].]</p> <p>An jedem Berechnungstag reduziert die Berechnungsstelle die Anzahl der Anteile am Referenzvermögen und die Anzahl der Anteile am Barvermögen, auf Grund einer jährlichen Gebühr (die der Summe aus [Schutz-Aufschlag einfügen] (der "Schutz-Aufschlag"), [Laufende Vertriebsgebühr einfügen] (die "Laufende Vertriebsgebühr") und [Verwaltungsgebühr einfügen] (die "Verwaltungsgebühr") entspricht).</p> <p>Während des Rückkaufs der Wertpapiere durch die Emittentin auf dem Sekundärmarkt oder im Falle einer Wahlweisen Vorzeitigen Kündigung durch den Anleger (Option des Anlegers) in Bezug auf jedes Wertpapier, wird die Emittentin das Produkt aus Berechnungsbetrag und [vorzeitige Beendigungsgebühr einfügen] (die "Vorzeitige Beendigungsgebühr") erheben.</p> <p>Über etwaige Erwerbsnebenkosten und -folgekosten (z.B. Börsengebühren, Verwahrkosten, Veräußerungskosten), die dem Anleger entstehen können, kann die Emittentin keine Aussage treffen.</p>

The information set out below provides the summary of the Base Prospectus. Certain provisions of this summary appear in brackets. Such information will be completed or, where not relevant, deleted, in relation to a particular Series of Securities and the completed summary in relation to such Series of Securities shall be annexed to the Final Terms.

## SUMMARY

The Summary is made up of disclosure requirements known as 'elements'. These elements are numbered in sections A – E (A.1 – E.7).

This Summary contains all the elements required to be included in a summary for these types of securities and issuer. Because some elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the elements.

Even though an element may be required to be inserted in the summary because of the type of securities and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the element. In this case a short description of the element is included in the summary after the words 'not applicable'.

Section A – Introduction and Warnings		
A.1	<b>Introduction and Warnings</b>	<p>This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus.</p> <p>Any decision to invest in Securities should be based on consideration of the Base Prospectus as a whole, including any information incorporated by reference, and read together with the Final Terms by the investor.</p> <p>Where a claim relating to the information contained in the Base Prospectus and the relevant Final Terms is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the European Economic Area ("EEA") member states, have to bear the costs of translating the Base Prospectus and the Final Terms before the legal proceedings are initiated.</p> <p>Liability attaches to those persons who express to be responsible for the summary, including any translation thereof, or who caused the drafting of the summary, but only if the summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Prospectus, all necessary key information.</p>
A.2	<b>Consent for use of Base Prospectus in subsequent resale or final placement, indication of offer period and conditions to consent for subsequent resale or final placement and warning</b>	<p>[The Issuer does not consent to the use of the Prospectus for subsequent resales.]</p> <p>[The Issuer consents to the use of the Base Prospectus and the Final Terms in connection with any offer of Securities that is not within an exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive (a "<b>Public Offer</b>") by the financial intermediary/ies within the offer period</p>

		subject to the conditions, all as set forth in the following table:										
		<table border="1"> <tr> <td>"Authorised Offeror(s)"</td> <td><i>[If General Consent shall be applicable:</i> Any financial intermediary which fulfils any specified further conditions for the use of this Prospectus by authorised officers.]</td> </tr> <tr> <td><i>[If Specified Consent shall be applicable:</i> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):</td> <td>[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]</td> </tr> <tr> <td>Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):</td> <td>[1. The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC)]  [2.] [•]</td> </tr> </table> <p>[After the date of this Prospectus the Issuer may (i) give consent to one or more additional Authorised Offerors, (ii) discontinue or change the Offer Period, and/or (iii) remove or add conditions and, if it does so, such information will be published at <i>[Insert website].</i>]</p> <p><b>Information on the terms and conditions of an offer by any Authorised Offeror is to be provided at the time of that offer by the Authorised Offeror.]</b></p>	"Authorised Offeror(s)"	<i>[If General Consent shall be applicable:</i> Any financial intermediary which fulfils any specified further conditions for the use of this Prospectus by authorised officers.]	<i>[If Specified Consent shall be applicable:</i> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:	[•]	Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):	[•]	Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]	Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[1. The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC)]  [2.] [•]
"Authorised Offeror(s)"	<i>[If General Consent shall be applicable:</i> Any financial intermediary which fulfils any specified further conditions for the use of this Prospectus by authorised officers.]											
<i>[If Specified Consent shall be applicable:</i> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:	[•]											
Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):	[•]											
Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]											
Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[1. The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC)]  [2.] [•]											

Section B- Issuer		
B.1	Legal and commercial name of	The legal name of the issuer is Barclays Bank PLC (the

	the Issuer	"Issuer"). The commercial name of the Issuer is Barclays.
B.2	Domicile and legal form of the Issuer, legislation under which the Issuer operates and country of incorporation of the Issuer	The Issuer is a public limited company registered in England and Wales. The Issuer was incorporated on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and, on 4 October 1971, was registered as a company limited by shares under the Companies Act 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays Bank Act 1984, on 1 January 1985, the Issuer was re-registered as a public limited company.
B.4b	Known trends affecting the Issuer and industries in which the Issuer operates	<p>The business and earnings of the Issuer and its subsidiary undertakings (together, the "Group") can be affected by the fiscal or other policies and other actions of various governmental and regulatory authorities in the UK, EU, U.S. and elsewhere, which are all subject to change. The regulatory response to the financial crisis has led and will continue to lead to very substantial regulatory changes in the UK, EU and U.S. and in other countries in which the Group operates. It has also (amongst other things) led to (i) a more assertive approach being demonstrated by the authorities in many jurisdictions; and (ii) enhanced capital and liquidity requirements (for example pursuant to the fourth Capital Requirements Directive (CRD IV)). Any future regulatory changes may restrict the Group's operations, mandate certain lending activity and impose other, significant compliance costs.</p> <p>Known trends affecting the Issuer and the industry in which the Issuer operates include:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• continuing political and regulatory scrutiny of the banking industry which is leading to increased or changing regulation that is likely to have a significant effect on the industry;</li> <li>• general changes in regulatory requirements, for example, prudential rules relating to the capital adequacy framework and rules designed to promote financial stability and increase depositor protection;</li> <li>• the U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, which contains far reaching regulatory reform (including restrictions on proprietary trading and fund-related activities (the so-called "Volcker rule"));</li> <li>• recommendations by the Independent Commission on Banking that: (i) the UK and the EEA retail banking activities of a UK bank or building society should be placed in a legally distinct, operationally separate and economically independent entity (so-called "ring-fencing"); and (ii) the loss-absorbing capacity of ring-fenced banks and UK-headquartered global systemically important banks (such as the Issuer) should be increased to levels higher than the Basel 3 proposals;</li> <li>• investigations by the Office of Fair Trading into Visa and</li> </ul>



		<p>MasterCard credit and debit interchange rates, which may have an impact on the consumer credit industry;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>investigations by regulatory bodies in the UK, EU and U.S. into submissions made by the Issuer and other panel members to the bodies that set various interbank offered rates such as the London Interbank Offered Rate ("LIBOR") and the Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR"); and</li> <li>changes in competition and pricing environments.</li> </ul>																														
B.5	Description of group and Issuer's position within the group	<p>The Group is a global financial services provider.</p> <p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of Group.</p>																														
B.9	Profit forecast or estimate	Not applicable; the Issuer has chosen not to include a profit forecast or estimate.																														
B.10	Nature of any qualifications in audit report on historical financial information	Not applicable; the audit report on the historical financial information contains no such qualifications.																														
B.12	<p>Selected historical key financial information;</p> <p>No material adverse change in the prospects of the Issuer</p> <p>No significant change in the financial or trading position of the Group</p>	<p><b>Selected financial information of the Issuer for the years ended 31 December 2013 and 31 December 2012</b></p> <p>The following financial information is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2013 and 31 December 2012, respectively:</p> <table> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">As at 31.12.2013</th> <th style="text-align: right;">As at 31.12.2012</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">£m</th> <th style="text-align: right;">£m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total Assets</td> <td style="text-align: right;">1,312,840</td> <td style="text-align: right;">1,488,761</td> </tr> <tr> <td>Loans and advances to banks</td> <td style="text-align: right;">38,253</td> <td style="text-align: right;">40,871</td> </tr> <tr> <td>Loans and advances to customers</td> <td style="text-align: right;">430,411</td> <td style="text-align: right;">423,906</td> </tr> <tr> <td>Deposits from banks</td> <td style="text-align: right;">54,834</td> <td style="text-align: right;">77,012</td> </tr> <tr> <td>Customer accounts</td> <td style="text-align: right;">427,936</td> <td style="text-align: right;">385,500</td> </tr> <tr> <td>Total Shareholders' equity</td> <td style="text-align: right;">63,220</td> <td style="text-align: right;">59,923</td> </tr> <tr> <td>Non-controlling interests</td> <td style="text-align: right;">2,211</td> <td style="text-align: right;">2,856</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Year ended 31.12.2013</td> <td style="text-align: right;">Year ended 31.12.2012</td> </tr> </tbody> </table>		As at 31.12.2013	As at 31.12.2012		£m	£m	Total Assets	1,312,840	1,488,761	Loans and advances to banks	38,253	40,871	Loans and advances to customers	430,411	423,906	Deposits from banks	54,834	77,012	Customer accounts	427,936	385,500	Total Shareholders' equity	63,220	59,923	Non-controlling interests	2,211	2,856		Year ended 31.12.2013	Year ended 31.12.2012
	As at 31.12.2013	As at 31.12.2012																														
	£m	£m																														
Total Assets	1,312,840	1,488,761																														
Loans and advances to banks	38,253	40,871																														
Loans and advances to customers	430,411	423,906																														
Deposits from banks	54,834	77,012																														
Customer accounts	427,936	385,500																														
Total Shareholders' equity	63,220	59,923																														
Non-controlling interests	2,211	2,856																														
	Year ended 31.12.2013	Year ended 31.12.2012																														

		Profit before tax from continuing operations	2,855	650
		Credit impairment charges	3,071	3,340
		<b>Selected financial information of the Issuer for the half years ended 30 June 2014 and 30 June 2013 and the year ended 31 December 2013, respectively.</b>		
		The following table summarises certain financial information of the Issuer for the half years ended 30 June 2014 and 30 June 2013 and the year ended 31 December 2013, respectively, and has been extracted without adjustments from the unaudited interim results of the Issuer for the half year ended 30 June 2014.		
			As at 30.06.2014 (unaudited) £m	As at 31.12.2013 (unaudited) <sup>2</sup> £m
		Total Assets	1,315,492	1,344,201
		Loans and advances to banks	43,836	39,822
		Loans and advances to customers	442,549	434,237
		Deposits from banks	62,167	55,615
		Customer accounts	443,706	432,032
		Total Shareholders' equity	65,119	63,220
		Non-controlling interests	2,130	2,211
			Half year ended 30.06.2014 (unaudited)	Half year ended 30.06.2013 (unaudited)

<sup>2</sup> The financial information is extracted from the audited consolidated financial statements of the Bank for the year ended 31 December 2013 restated to reflect the offsetting amendments to IAS 32. The restated figures have been calculated by the Issuer itself and are unaudited.



		resulted in the Group reporting, based on the Bank Group's unaudited financial information for the six months ended 30 June 2014, a fully loaded CRD IV CET1 ratio of 9.9% (therefore meeting the target requested by the PRA) and a PRA leverage ratio of 3.4% as at 30 June 2014 (therefore meeting the target requested by the PRA).
B.14	<b>Dependency of Issuer on other entities within the group</b>	<p>The Group is a global financial services provider.</p> <p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Group.</p> <p>The financial position of the Issuer is dependent on the financial position of its subsidiary undertakings. Apart from that the Issuer is not dependent on other entities within the Group.</p>
B.15	<b>Description of Issuer's principal activities</b>	The Group is a global financial services provider engaged in retail and commercial banking, credit cards, investment banking, wealth management and investment management services with an extensive international presence in Europe, the United States, Africa and Asia.
B.16	<b>Description of whether the Issuer is directly or indirectly owned or controlled and by whom and nature of such control</b>	The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Issuer and its subsidiary undertakings.

Section C – Securities		
C.1	<b>Type and class of securities being offered and/or admitted to trading</b>	<p>[The Securities are issued under German law. The [Notes] [Certificates] are issued as German law bearer bonds (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>) within the meaning of section 793 German Civil Code.]</p> <p>[The Securities are issued under Swiss law. The [Notes] [Certificates] [Securities] are [bearer bonds (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>)] [uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (<i>Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten</i>)].]</p> <p>A typical feature of [Notes] [Certificates] is that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not securitise (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.</p> <p>The securities are open-ended (i.e. no fixed maturity) and may automatically redeem early[ and][,] [can be redeemed earlier at the option of the issuer] [and][ can be redeemed earlier at the option of the holder]. It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount</p>

	<p>whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.</p> <p>The Securities are transferable obligations of the Issuer.</p> <p><b>Key features of the Securities:</b></p> <p><b>Interest:</b> The Securities do not bear any interest.</p> <p><b>Redemption:</b> The redemption amount payable in respect of the Securities depends on the value of the underlying notional portfolio (being the "<b>Notional Portfolio</b>") to which the Securities are linked.</p> <p>The Notional Portfolio is comprised of a notional investment in the specified fund (the "<b>Fund Reference Asset</b>") and the specified cash fund or specified cash index, as applicable, (the "<b>Cash Reference Asset</b>").</p> <p><b>Collateral:</b> For each series of Securities, the Issuer will transfer collateral comprising cash and/or shares in collective investment schemes ("<b>Eligible Collateral</b>") to cash and/or securities accounts ("<b>Pledged Accounts</b>") held with Allfunds Bank S.A., Luxembourg ("<b>Collateral Agent and Custodian</b>"). Pursuant to a Luxembourg law pledge agreement (the "<b>Pledge Agreement</b>") between the Issuer, the Collateral Agent and Custodian and Capita Trust Company Limited (in its capacity as Trustee on behalf of the holders ("<b>Trustee</b>")), the assets held in the Pledged Accounts will be pledged in favour of the Trustee. Under the terms of the Pledge Agreement, the Issuer is required to ensure that by 13.00 (Luxembourg time) on each Business Day, the value of the Eligible Collateral held in the Pledged Accounts (as adjusted to reflect pending subscriptions and redemptions) is at least equal to the value of the Securities (calculated in accordance with the terms of the Pledge Agreement based on the net asset values of the portfolio components published on the previous Business Day) and may only withdraw or substitute assets in the Pledged Account in accordance with certain permitted purposes. However, neither the Trustee nor any third party has any control over transfers of assets in and out of the Pledged Accounts and as a consequence, due to the settlement periods applicable to shares in mutual funds, settlement or operational failure or any breach by the Issuer of its contractual obligations, at some points in time, the value of the Eligible Collateral in the Pledged Accounts could be substantially less than the value of the Securities and could be zero.</p> <p><b>General features of the Securities</b></p> <p><b>Form:</b> The Securities will be issued [in global bearer form] [in the form of Swiss uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (<i>Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten</i>)]. Definitive securities will not be issued.</p> <p><b>Identification Code:</b> The Securities will be uniquely identified</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>by [ISIN: [●]] [WKN: [●]] [Valoren: [●]] [●].</p> <p><b>Determination Agent:</b> Barclays Bank PLC (the "Determination Agent") will be appointed to make calculations with respect to the Securities.</p> <p><b>Governing Law:</b> The Securities will be governed by [German] [Swiss] law.</p>
C.2	Currency	The Securities are denominated in [pounds sterling][Euro][United States Dollar][●].
C.5	Description of restrictions on free transferability of the Securities	<p>Interest in Securities traded in any clearing system will be transferred in accordance with the procedures and regulations of that clearing system. [The terms and conditions of the Securities specify a minimum tradable amount consisting of [<i>in the case of Notes:</i> a nominal amount plus one or more integral multiples thereof] [<i>in the case of Certificates:</i> a certain number of Certificates], an investor who holds an amount which is less than the minimum tradable amount in its account with the relevant clearing system at the relevant time will not be able to transfer or sell its holding.]</p> <p>Subject to the above, the Securities will be freely transferable.</p>
C.8	Description of rights attached to the Securities (including Ranking of Securities and limitations of those rights)	<p><u>Ranking</u> Securities are direct, unsubordinated and secured obligations of the Issuer.</p> <p><u>Taxation</u> All payments in respect of the Securities shall be made without withholding or deduction for or on account of any taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.</p> <p><u>Consequences of an Additional Disruption Event</u> If an additional disruption event occurs (being [a change in applicable law][,] [a currency disruption][,] [an Extraordinary Market Disruption][,] [a tax event with respect to the Issuer] [,] [a hedging disruption with respect to the Issuer] [,] [a Fund Disruption Event] [,] [<i>Insert description of specified additional disruption event</i>] ("<b>Additional Disruption Event</b>")), the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities or the Securities may be redeemed early at an amount determined by the Determination Agent by reference to the embedded financial instruments in respect of the Securities ("<b>Early Redemption Cash Settlement Amount</b>"). The Determination Agent thereby takes specified factors concerning the value of the Notional Portfolio (such as the realisable value of the fund shares, any change to rebates available to the Issuer which will reduce the amount payable to the investor, market</p>

		<p>factors, early redemption costs and any late receipts where a hypothetical investor would not have received the proceeds of realisation before the receipt deadline) into account.</p> <p><u>Events of Default</u></p> <p>Following the occurrence of certain events, such as a default by the Issuer to pay an amount that is due, the Securities will become due and payable upon notice: (a) being given by a holder or holders which hold 20% of the [Aggregate Nominal Amount concerning] [aggregate Calculation Amounts concerning] the relevant series of Securities which is verified by the Trustee; or (b) being given by the Trustee.</p> <p><u>Presentation Periods, Prescription</u></p> <p><b>[For German law Securities:</b> The rights to payment of principal and interest (if any) under the Securities are subject to prescription within a period of two years. The prescription period begins at the end of the period during which the Notes must be duly presented which is reduced to 10 years.]</p> <p><b>[For Swiss law Securities:</b> The right to payment of principal under the Securities is subject to prescription within a period of ten years. The prescription period begins on the earlier of the date of the optional early redemption or the date of the specified early redemption or the date of the ordinary redemption. The right to payment of interest (if any) is subject to prescription within a period of five years from the maturity of such interest claim.]</p> <p><b>[For German law Securities:</b> The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (<i>Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen</i>), as amended. The terms and conditions of the Securities do not provide for a representative of debt security holders.]</p>
C.11	Listing and admission to trading	<p><b>Listing:</b> [The Issuer may apply to include the Securities to trading,</p> <p>[on the Euro MTF segment of the Luxembourg Stock Exchange]</p> <p>[on the unregulated market of the Frankfurt Stock Exchange (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard)]</p> <p>[on the unregulated market of the Baden-Wuerttemberg Stock Exchange (EUWAX)]</p> <p>[on the SIX Swiss Exchange in the Main Segment (<i>Hauptsegment</i>)]</p> <p>[on the SIX Swiss Exchange on the platform of Scoach Switzerland Ltd.]</p> <p><i>[Insert name of market].</i></p> <p>Listing and/or trading does not mean that a stock exchange or regulator has approved the Base Prospectus for any reason other than in connection with an application for listing.]</p>

		<p>[Not applicable. The Securities are not listed.]</p> <p><b>Distribution:</b> The Securities may be offered to the public in [the Federal Republic of Germany,] [Austria,] [the Netherlands,] [Luxembourg] [and] [Switzerland].</p>
C.15	Description of how the value of the investment is affected by the value of the underlying	<p><b>General Description of Payoffs:</b></p> <p>The Securities are not fully capital protected. The return on, and value of, the Securities derives from the value of the Notional Portfolio (which will depend on the value of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset) in each of the cases outlined below:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>[• payment following a decrease in the value of the Notional Portfolio on any specified stop loss observation date below [enter amount] (a "<b>Specified Early Redemption Event</b>"). If a Specified Early Redemption Event occurs, the Securities will redeem early at the "Specified Early Cash Settlement Amount" (described more fully below);]</li> <li>[• payment following the Issuer's election to give notice on a business day during [Enter period] to early redeem the Securities on the relevant valuation date (an "<b>Optional Early Redemption (Issuer Call Option)</b>"). If an Optional Early Redemption (Issuer Call Option) occurs, the Securities will redeem early at the "Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option)" (described more fully below);]</li> <li>[• payment following the investor's election to give notice on a business day during [Enter period] to early redeem the Securities on the relevant valuation date (an "<b>Optional Early Redemption (Investor Put Option)</b>"). If an Optional Early Redemption (Investor Put Option) occurs, the Securities will redeem early at the "Optional Early Cash Settlement Amount (Investor Put Option)" (described more fully below);]</li> <li>• payment of the "Early Cash Settlement Amount" (as explained more fully below) following an additional disruption event;</li> <li>• payment of the "Default Early Redemption Amount" (as described more fully below) following an Issuer Event of Default or an Automatic Redemption Event of Default as referred to in C.8 above; or</li> <li>• payment in the case of a "Repurchase" of an amount reflecting the realisable value of the Notional Portfolio. A "Repurchase" occurs when the Issuer agrees to provide secondary market liquidity in the Securities upon receiving a written repurchase request from an investor</li> </ul>



**Description of the Payoff and the Effect of the Value of the Notional Portfolio:**

The investor participates in the performance of the Notional Portfolio as follows:

**[[ (1) Specified Early Redemption Event:** Where the investor is to receive the "Specified Early Cash Settlement Amount", the amount payable per Security will be the product of (a) *[insert the Calculation Amount]* (the "**Calculation Amount**") and (b) the higher of (i) the "Minimum Protection" (as described more fully below) in respect of the corresponding Valuation Date, (ii) the value of the Notional Portfolio in respect of the date immediately after the occurrence of the Specified Early Redemption Event on which the Issuer could unwind the corresponding hedge in relation to the Notional Portfolio and (iii) *[insert the Global Floor]* (the "**Global Floor**").]

**[[ (1) ] [ (2) ] Optional Early Redemption (Issuer Call Option):** Where the investor is to receive the Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option), the amount payable per Security will be the product of (a) *[insert the Calculation Amount]* (the "**Calculation Amount**") and (b) the higher of (i) the "Minimum Protection" (as described more fully below) in respect of the corresponding Valuation Date, (ii) the value of the Notional Portfolio in respect of the date on which the Issuer could unwind the corresponding hedge in relation to the Notional Portfolio and which falls *[insert days]* days after the date on which the Issuer elects to early redeem the Securities and (iii) *[insert the Global Floor]* (the "**Global Floor**").]

**[[ (1) ] [ (2) ] [ (3) ] Optional Early Redemption (Investor Put Option):** Where the investor is to receive the Optional Early Cash Settlement Amount (Investor Put Option), the amount payable per Security will be the product of a) *[insert the Calculation Amount]* (the "**Calculation Amount**") and (b) the higher of (i) the "Minimum Protection" (as described more fully below) in respect of the corresponding Valuation Date minus the Close Out Fee, (ii) the value of the Notional Portfolio in respect of the specified date following the relevant notice date on which the Holder elects to early redeem the Securities minus the Close Out Fee; and (iii) *[insert the Global Floor]* (the "**Global Floor**").]

Accordingly, the greater the value of the Notional Portfolio, the greater the value of the Securities. The minimum return per Security that an investor will receive in relation to the [Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option)] [or] [Specified Early Settlement Amount] is the product of (a) the Calculation Amount and (b) the Global Floor.

**[[ (1) ] [ (2) ] [ (3) ] [ (4) ] Repurchase:** If a Repurchase occurs, the

Securities will be repurchased at an amount determined by the Issuer based on the product of (i) the Calculation Amount and (ii) the higher of (x) the value of the Notional Portfolio in respect of the secondary market dealing date for the relevant Repurchase minus the Close Out Fee, and (y) the "Minimum Protection" (as described more fully below) in respect of the secondary market dealing date for the relevant Repurchase minus the Close Out Fee and (z) the Global Floor.

(a) *Determination of the Minimum Protection*

"Minimum Protection" is calculated in respect of a calculation date as [the product of [insert Protection Level] (the "Protection Level") and the highest value of the Notional Portfolio on any specified protection observation date during the period from including [insert the Strike Date] to (and including) such calculation date]

[the product of [insert Protection Level] ("the Protection Level") and the value of the Notional Portfolio in respect of the immediately preceding specified protection observation date. For the avoidance of doubt, the Minimum Protection is reset on a regular basis (on the day following each specified protection observation date) and may decrease during the life of the Securities, but will never fall below the Global Floor].

(b) *Determination of the Value of the Notional Portfolio*

The "Initial Notional Portfolio Value" is the value of the Notional Portfolio as at [Enter Strike Date]. [The "Initial Notional Portfolio Value" [is [enter value]] [is an amount determined by the Determination Agent with reference to the specified initial value of the Fund Reference Asset being [enter value], the initial number of units in the Fund Reference Asset being [enter initial number], the initial value of the Cash Reference Asset being [enter value] and the initial number of units in the Cash Reference Asset being [enter initial number]].]

The value of the Notional Portfolio on any calculation date will be an amount determined by the Determination Agent with reference to the net asset value of the Fund Reference Asset, the number of units in the Fund Reference Asset, the [net asset value of the Cash Reference Asset][the cash index level of the Cash reference Asset] and the number of units in the Cash Reference Asset as described in section C.20 below.]

[(2)][(3)][(4)] **Additional Disruption Event:** If the Securities are redeemed early due to an Additional Disruption Event (as defined in C.8), the holders will receive the "Early Cash Settlement Amount" per security as determined by the Determination Agent, acting in a commercially reasonable manner, taking into account the prevailing market value of the Notional Portfolio. Accordingly, the greater the value of

		<p>the Notional Portfolio, the greater the amount that the investor will receive.</p> <p><b>[(3)][(4)][(5)] Events of Default:</b> If the Securities are early redeemed due to an Issuer Event of Default or an Automatic Redemption Event of Default, the Securities will be redeemed at the "Default Early Redemption Amount" which will be the fair market value of the Securities, the determination of which will take several factors into account including, in particular, the prevailing market value of the Notional Portfolio and the prevailing net asset value of the Eligible Collateral held in the Pledged Accounts. Accordingly, the greater the value of the Notional Portfolio, the greater the amount that the investor will receive.</p>
C.16	<b>Maturity Date</b>	Not applicable. The Securities have no determined maturity.
C.17	<b>Settlement Procedure</b>	<p>Securities will be delivered on <i>[Insert the Issue Date]</i> (the "Issue Date") [against payment of the issue price of the Securities] [free of payment of the issue price of the Securities]. Settlement procedures will vary depending on the clearing system for the Securities and local practices in the jurisdiction of the investor.</p> <p>The Securities are cleared through <i>[Euroclear]</i> <i>[Clearstream, Luxembourg]</i> <i>[Clearstream Frankfurt]</i> <i>[SIX SIS Ltd.]</i> <i>[Enter clearing house]</i>.</p>
C.18	<b>Description of how the return on derivative securities takes place</b>	<p>Any amount payable when the Securities redeem will be paid in cash. Any settlement will depend on the value of the Notional Portfolio.</p> <p>If a foreign exchange disruption event occurs and affects the Issuer's ability to settle in the specified settlement currency, the Issuer may pay the settlement amount in the specified currency, deduct any associated additional costs from the settlement sum or postpone the redemption date until the foreign exchange disruption event is no longer existing.</p>
C.19	<b>Final reference price of the underlying</b>	The value of the Notional Portfolio on the Valuation Date (or where applicable, the Secondary Market Dealing Date) corresponding to any redemption will be an amount determined by the Determination Agent with reference to the net asset value of the Fund Reference Asset, the number of units in the Fund Reference Asset, [the net asset value of the Cash Reference Asset][the cash index level of the Cash Reference Asset], and the number of units in the Cash Reference Asset.
C.20	<b>Type of underlying</b>	<p>The Notional Portfolio is comprised of a notional investment in the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset.</p> <p>The value of the Notional Portfolio will be determined by the Determination Agent on each Calculation Date taking into account the Allocation Mechanism, [Dividend Reinvestment Adjustment,] Adjustment for Fee[, ] [Adjustments for</p>

	<p>Minimum Protection][,] and Potential Adjustment of the Notional Portfolio as described below.</p> <p><b>Allocation Mechanism:</b></p> <p>The allocation to the Fund Reference Asset and Cash Reference Asset will be adjusted from time to time and will be determined by the Determination Agent according to a dynamic allocation adjustment mechanism.</p> <p>The target allocation between the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset within the Notional Portfolio will be determined on each Calculation Date by the Determination Agent by applying a pre-specified mechanism (the "<b>Allocation Mechanism</b>") which implements a dynamic allocation strategy that manages the balance of assets between the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset in order to preserve the Minimum Protection (an "<b>Allocation Adjustment</b>").</p> <p>The Notional Portfolio can have a maximum allocation of 100% of its value to the Fund Reference Asset. The Allocation Mechanism applies a disciplined and formulaic approach to investment performance. When the value of the Fund Reference Asset increases, the Notional Portfolio's exposure to the Fund Reference Asset will be increased up to 100% and then maintained at this level. When the value of the Fund Reference Asset falls, the Allocation Adjustment will force the Notional Portfolio to reduce its exposure to the Fund Reference Asset down to zero if required. The Notional Portfolio may be up to 100% exposed to the Fund Reference Asset and, upon the occurrence of a Cash Trigger Event (as defined below), will be 100% exposed to the Cash Reference Asset.</p> <p>The relative weightings in the Fund Reference Asset and Cash Reference Asset will be determined in respect of each Calculation Date by means of the Allocation Mechanism which may lead to the execution of an Allocation Adjustment (described further below). The likelihood of such occurrence is highly influenced on any Calculation Date by (i) the "<b>Cushion</b>" and (ii) the "<b>Multiplier</b>" (see below).</p> <p>The Multiplier means a factor determined by the Determination Agent that is based on an estimated maximum loss over a defined period that can occur on any Calculation Date in respect of the Fund Reference Asset and used to determine the Notional Portfolio's exposure to the Fund Reference Asset.</p> <p>The amount of the Notional Portfolio exposed to the Fund Reference Asset on any Calculation Date is determined on each Calculation Date based on the product of the Multiplier and the Cushion, where the Cushion represents the difference between the Notional Portfolio Value on the previous Calculation Date and the amount required to be</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>invested in the Cash Reference Asset on that Calculation Date to preserve the Minimum Protection.</p> <p>The initial exposure of the Notional Portfolio to the Fund Reference Asset on the Strike Date is expressed as (1-Minimum Protection) x Target Multiplier.</p> <p>On any day, the Determination Agent, after the execution of an Allocation Adjustment (described below), will adjust the exposure of the Notional Portfolio to the Fund Reference Asset to the lower of (i) the product of the Target Multiplier and the Cushion and (ii) 100%.</p> <p>An Allocation Adjustment will be effected by the Determination Agent when:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) the value of the Fund Reference Asset divided by the product of the value of the Notional Portfolio and the Cushion is greater than the Maximum Multiplier; or</li> <li>(ii) if the value of the Fund Reference Asset divided by the product of the value of the Notional Portfolio and the Cushion is less than the Minimum Multiplier (which is equal to the Maximum Multiplier minus [<i>insert X value</i>]).</li> </ul> <p>Unfavourable market moves may cause the Notional Portfolio to be fully allocated to the Cash Reference Asset (a "<b>Cash Trigger Event</b>"), where the Cushion value is equal to or less than [<i>Insert Dis-investment Cushion</i>] (the "<b>Dis-investment Cushion</b>"), with the result that there will be no allocation to the Fund Reference Asset. In that case, the Notional Portfolio will comprise a 100% allocation to the Cash Reference Asset. However, should the Cushion value subsequently return above [<i>Insert Re-investment Cushion</i>] (the "<b>Re-investment Cushion</b>"), the Allocation Mechanism will reallocate all or part of the exposure of the Notional Portfolio to the Fund Reference Asset.</p> <p><b>[Dividend Reinvestment Adjustment:</b></p> <p>The Determination Agent will, in respect of any Calculation Date, make an upwards adjustment to the number of units in the Fund Reference Asset and/or the number of units in the Cash Reference Asset, where applicable, to take into account any cash or other distribution from the Cash Reference Asset and/or the Fund Reference Asset, as applicable. For the avoidance of doubt, the magnitude of such adjustment is to be determined by the Determination Agent taking into account the cash amount of the distribution which would be received by a hypothetical investor as if it were the holder of the Cash Reference Asset and/or the Fund Reference Asset, as applicable (net of any deductions, withholdings or other amounts required by any applicable law or regulation, including any applicable taxes, duties or charges of any kind whatsoever).]</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p><b>Allocation for Fee:</b></p> <p>On each Calculation Date, the Determination Agent will decrease the number of units in the Fund Reference Asset and the Number of units in the Cash Reference Asset to account for a per annum fee (which is equal to the sum of [Insert Protection Premium] (the "Protection Premium"), [Insert Ongoing Distribution Fee] (the "Ongoing Distribution Fee") and [Insert Administration Fee] (the "Administration Fee").</p> <p><b>[Adjustments for Minimum Protection:</b></p> <p>Where the "Protection Feature" is specified as "Reset" and where on any Protection Observation Date the value of the Notional Portfolio is less than the Minimum Protection on that Protection Observation Date, the Determination Agent will increase the number of units in the Cash Reference Asset so that the value of the Notional Portfolio will equal the Minimum Protection as of that Protection Observation Date.]</p> <p><b>Potential Adjustment of the Notional Portfolio:</b></p> <p>If a Potential Adjustment of Notional Portfolio Event occurs, the Determination Agent may, to account for the economic effects of the Potential Adjustment of Notional Portfolio Event on the Securities, adjust the Notional Portfolio Value, the definition of "Fund Shares" and/or the Number of Fund Units and/or Cash Index Level and/or the Number of Cash Asset Units, where applicable, on the immediately following Calculation Date. Any adjustment will be made by the Determination Agent in a commercially reasonable manner.</p> <p>If the Determination Agent determines in its sole discretion that (in relation to the Fund Reference Asset or the Cash Reference Asset, as applicable) (i) there is an equalisation method or series accounting is applied to the shares in a fund or any redemption or subscription order made by a hypothetical investor subscribing for or redeeming shares in a fund cannot be satisfied in full, (ii) the net asset value used in the calculation of the value of the Notional Portfolio on a Calculation Date differs from the price per share in a fund which the Determination Agent determines a hypothetical investor subscribing for or redeeming a fund share on the corresponding dealing date would have realised, (iii) the fund increases or imposes any charges, fees or levies which the Determination Agent determines would have been payable by or imposed on a hypothetical investor subscribing for or redeeming fund shares, howsoever characterised, (iv) there has been a subdivision, consolidation or reclassification of the fund shares, or dividend payment or issue or any similar payment or issue is made to a hypothetical investor of such fund shares which has had, or is likely to have, an effect on the net asset value, (v) there is a call on or repurchase of fund shares by the issuer of such fund shares, (vi) the fund</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>fulfils or attempts to fulfil (in whole or in part) its obligations in respect of any redemption order placed by a hypothetical investor at any time by effecting an in-specie redemption of fund shares, (vii) there is any event that may have a diluting or concentrative effect on the value of any fund shares, or (viii) there has been a cash index disruption, a cash index modification or a cash index cancellation, the Determination Agent may, to account for the economic effects of the event on the Securities, adjust the value of the Notional Portfolio Value, the number of fund shares, the cash index level and/or the number of units in the Cash Reference Asset, where applicable, on the immediately following Calculation Date.</p> <p>Information about the past and present performance of the Cash Reference Asset and the Fund Reference Asset is available at [description of source].</p>
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Section D – Risks		
D.2	Key information on the key risks that are specific to the Issuer	<p><b>Business conditions and the general economy:</b> Weak or deteriorating economic conditions or political instability in the Group’s main countries of operation could adversely affect the Group’s trading performance. <i>The Group</i> has significant activities in a large number of countries. Consequently, the operations, financial condition and prospects of the Group, its individual business units and/or specific countries of operation could be materially adversely impacted by weak or deteriorating economic conditions or political instability in one or a number of countries in any of the Group’s main business areas (being the UK, the US, the Eurozone and South Africa) or any other globally significant economy.</p> <p><b>Credit Risk:</b> The financial condition of the Group’s customers, clients and counterparties, including governments and other financial institutions, could adversely affect the Group. Credit risk is the risk of the Group suffering financial loss if any of its customers, clients or market counterparties fails to fulfil their contractual obligations to the Group. The Group may also suffer loss when the value of the Group’s investment in the financial instruments of an entity falls as a result of that entity’s credit rating being downgraded. In addition, the Group may incur significant unrealised gains or losses due solely to changes in the Group’s credit spreads or those of third parties, as these changes may affect the fair value of the Group’s derivative instruments, debt securities that the Group holds or issues, or any loans held at fair value.</p> <p><b>Market risk:</b> The Group’s financial position may be adversely affected by changes in both the level and volatility of prices. The market risk could lead to the Issuer’s earnings or capital being reduced, if the Issuer is unable to hedge its banking book balance sheet at prevailing market levels. This could</p>

		<p>occur if there are unexpected or volatile changes in interest rates, inflation rates, credit spreads, commodity prices, equity and bond prices and/or foreign exchange levels.</p> <p><b>Funding Risk:</b> The ability of the Group to achieve its business plans may be adversely impacted if it does not effectively manage its capital, liquidity and leverage ratios. Funding risk is the risk that the Group may not be able to achieve its business plans due to: being unable to maintain appropriate capital ratios (Capital risk); being unable to meet its obligations as they fall due (Liquidity risk); adverse changes in interest rate curves impacting structural hedges of non-interest bearing assets/liabilities or foreign exchange rates on capital ratios (Structural risk).</p> <p><b>Operational risk:</b> The operational risk profile of the Group may change as a result of human factors, inadequate or failed internal processes and systems, and external events. The Group is exposed to many types of operational risk, including fraudulent and other criminal activities (both internal and external), the risk of breakdowns in processes, controls or procedures (or their inadequacy relative to the size and scope of the Group's business) and systems failure or non-availability. The Group is also subject to the risk of disruption of its business arising from events that are wholly or partially beyond its control (for example natural disasters, acts of terrorism, epidemics and transport or utility failures) which may give rise to losses or reductions in service to customers and/or economic loss to the Group. The operational risks that the Group is exposed to could change rapidly and there is no guarantee that the Group's processes, controls, procedures and systems are sufficient to address, or could adapt promptly to, such changing risks. All of these risks are also applicable where the Group relies on outside suppliers or vendors to provide services to it and its customers.</p> <p><b>Interest Rate hedging Products:</b> As at 30 June 2014, the provision for interest rate hedging product redress was £648m after the first half year 2014 utilisation of £521m primarily due to the payment of redress to customers. Redress outcomes have been communicated to approximately 95% of the non-sophisticated customers covered by the review. Over 60% of the customers covered by the review have now been paid all redress due or are not due redress. To the extent that future experience is not in line with management's current estimates, additional provisions may be required and further reputational damage may be incurred.</p> <p><b>Risks arising from legal, competition and regulatory matters:</b> The Group operates in highly regulated industries, and the Group's businesses and results may be significantly affected by the laws and regulations applicable to it and by proceedings involving the Group. As a global financial services firm, the Group is subject to extensive and comprehensive</p>
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



		<p>regulation under the laws of the various jurisdictions in which it does business. These laws and regulations significantly affect the way that the Group does business, can restrict the scope of its existing businesses and limit its ability to expand its product offerings or to pursue acquisitions, or can result in an increase in operating costs for the business and/or make its products and services more expensive for clients and customers. There has also been an increased focus on regulation and procedures for the protection of customers and clients of financial services firms. This has resulted, moreover, in increased willingness on the part of regulators to investigate past practices, vigorously pursue alleged violations and impose heavy penalties on financial services firms. For example, on 25 June 2014, the New York State Attorney General ("NYAG") filed a complaint against Barclays PLC and Barclays Capital Inc. in the Supreme Court of the State of New York alleging, amongst other things, that Barclays PLC and Barclays Capital Inc. engaged in fraud and deceptive practices in connection with LX Liquidity Cross, the Group's SEC-registered alternative trading systems ("ATS"). The NYAG complaint seeks unspecified monetary damages and injunctive relief.</p> <p><b>Regulatory risk:</b> Regulatory risk arises from a failure or inability to comply fully with the laws, regulations or codes applicable specifically to the financial services industry which are currently subject to significant changes. Non-compliance could lead to fines, public reprimands, damage to reputation, increased prudential requirements, changes to the Group's structure and/or strategy, enforced suspension of operations or, in extreme cases, withdrawal of authorisations to operate.</p> <p><b>Conduct Risk:</b> Detriment may be caused to the Group's customers, clients, counterparties or the Group and its employees because of inappropriate judgement in the execution of the Group's business activities. Ineffective management of conduct risk may lead to poor outcomes for the Group's customers, clients and counterparties or damage to market integrity. It may also lead to detriment to the Group and its employees. Such outcomes are inconsistent with the Group's purpose and values and may negatively impact the Group's results of operations, financial condition and prospects. They may lead to negative publicity, loss of revenue, litigation, higher scrutiny and/or intervention from regulators, regulatory or legislative action, loss of existing or potential client business, reduced workforce morale, and difficulties in recruiting and retaining talent. This could reduce – directly or indirectly – the attractiveness of the Group to stakeholders, including customers.</p> <p><b>Reputation Risk:</b> Damage may occur to the Group's brand arising from any association, action or inaction which is perceived by stakeholders to be inappropriate or unethical. Failure to appropriately manage reputation risk may reduce –</p>
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>directly or indirectly – the attractiveness of the Group to stakeholders, including customers and clients, and may lead to negative publicity, loss of revenue, litigation, higher scrutiny and/or intervention from regulators, regulatory or legislative action, loss of existing or potential client business, reduced workforce morale, and difficulties in recruiting and retaining talent. Sustained damage arising from conduct and reputation risks could have a materially negative impact on the Group's ability to operate fully and the value of the Group's franchise, which in turn could negatively affect the Group's results of operations, financial condition and prospects.</p> <p><b>Risks relating to regulatory actions in the event of a bank failure, including the UK Bail-In Power:</b> The Bank Recovery and Resolution Directive was published in the Official Journal of the European Union on 12 June 2014 and entered into force on 2 July 2014. The stated aim of the BRRD is to provide supervisory authorities, including the relevant UK resolution authority, with common tools and powers to address banking crises pre-emptively in order to safeguard financial stability and minimise taxpayers' exposure to losses.</p> <p><b>Infrastructure Resilience, Technology and Cyberspace risk:</b> Any disruption in a customer's access to their account information or delays in making payments will have a significant impact on the Group's reputation and may also lead to potentially large costs to both rectify the issue and reimburse losses incurred by customers.</p> <p><b>Payment protection insurance risk:</b> Provisions of £1.35bn were raised against payment protection insurance in 2013 and a further £900mn was recognised in June 2014, bringing cumulative provisions to £4.85bn. To the extent that future experience is not in line with management's current estimates, additional provisions may be required and further reputational damage may be incurred.</p>
D.6	<p><b>Key information on the key risks that are specific to the Securities; and risk warning that investors may lose value of entire investment</b></p>	<p><b>Investors in Securities may lose up to the entire value of their investment:</b> The investor is exposed to the credit risk of the Issuer and will lose up to the entire value of its investment if the Issuer goes bankrupt or is otherwise unable to meet its payment obligations and the collateral held in the Pledged Accounts is insufficient to cover the entire value of the investor's investment.</p> <p>Investors may also lose the value of their entire investment, or part of it if:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• the Notional Portfolio performs in such a manner that the redemption amount payable to investors is less than the initial purchase price;</li> <li>• investors sell their Securities in the secondary market at</li> </ul>

		<p>an amount that is less than the initial purchase price;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• the Securities are redeemed following an Issuer’s Call, a Investor’s Put, a Specified Early Redemption Event or an Additional Disruption Event, and the amount paid to investors is less than the initial purchase price;</li> <li>• the determinations and calculations in relation to the Securities are adjusted (in accordance with the terms and conditions of the Securities) with the result that the redemption amount payable to investors and/or the value of the Securities is reduced; and/or</li> <li>• the Securities are redeemed following an Automatic Redemption Event of Default or an Issuer Event of Default and the collateral held in the Pledged Accounts is insufficient to cover the entire value of the investor’s investment.</li> </ul> <p><b>Open end structure of the Securities:</b> The Securities do not have a determined maturity. Consequently, the duration of the Securities depends on an optional redemption at the discretion of the Issuer or the investor (in each case only if applicable) or a Specified Early Redemption Event (if applicable) or the decision of the investor to sell the Securities to the Issuer by way of a repurchase order. If there is no secondary market, there might be no possibility for the investors to sell the Securities other than the Holder put option.</p> <p><b>Settlement expenses:</b> Payments and settlement under the Securities may be subject to deduction of taxes and settlement expenses.</p> <p><b>Collateral risks:</b> Investors should also be aware that in the event of the enforcement of the security, even where there is sufficient collateral in the pledged accounts to meet the market value of the Securities, it is likely that the proceeds of the collateral actually received will be less than the investor’s exposure because once fees and other amounts provided in the priority of payment provisions relating to the Securities are also deducted from the proceeds relating to realisation of the security, there may be a shortfall between the remainder of the collateral proceeds and the amounts owing to investors under the securities.</p> <p><b>Volatile market prices:</b> The market value of the Securities is unpredictable and may be highly volatile, as it can be affected by many unpredictable factors, including: market interest and yield rates; fluctuations in currency exchange rates; exchange controls; economic, financial, regulatory, political, terrorist,</p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>military or other events in one or more jurisdictions; changes in laws or regulations; and the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness.</p> <p><b>Return linked to performance of Notional Portfolio:</b> The return payable on the Securities is linked to the change in value of the Notional Portfolio over the life of the Securities. Any information about the past performance of any Notional Portfolio should not be taken as an indication of how prices will change in the future. Investors will not have any rights of ownership, including, without limitation, any voting rights or rights to receive dividends, in respect of any Notional Portfolio, Cash Reference Asset or Fund Reference Asset.</p> <p><b>Risk of withdrawal of the public offering:</b> The Issuer reserves the right to withdraw the offer of the Securities for reasons beyond its control, such as extraordinary events that in the reasonable discretion of the Issuer may be prejudicial to the offer. In such circumstances, the offer will be deemed to be null and void. In such case, investors who have already paid or delivered subscription monies for the relevant Securities will be entitled to reimbursement of such amounts, but will not receive any remuneration that may have accrued in the period between their payment or delivery of subscription monies and the reimbursement of the Securities.</p> <p><b>Risks in connection with Repurchase and Additional Subscription:</b> The investor may redeem the Securities by a Repurchase by the Issuer and make additional subscription of the Securities from the Issuer in the secondary market. Where an investor exercises such right to repurchase the Securities under the secondary market provision, they will not fully benefit from the Minimum Protection levels. Further, the Issuer is not obliged to provide secondary market liquidity under all circumstances.</p> <p><i>The capital invested in the Securities is at risk. Consequently, investors may lose the value of their entire investment, or part of it.</i></p>
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Section E – Other		
E.2b	Reasons for offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks	The net proceeds from each issue of Securities will be applied by the Issuer [for its general corporate purposes, which include making a profit and/or hedging certain risks, unless otherwise specified below with respect to a specific issue of Securities][for the particular identified use: [●]].

E.3	Terms and conditions of offer	<p>[The Securities are offered subject to the following conditions:</p> <p><b>Offer Price:</b> [The Issue Price [(plus a subscription surcharge of [●]% of the Issue Price).]][[●]% of the Issue Price]</p> <p><b>[Conditions to which the offer is subject: [●]]</b></p> <p><b>[Description of the application process: [●]]</b></p> <p><b>[Details of the minimum and/or maximum amount of application:</b> [Minimum amount of application:] [Maximum amount of application:] [●]]</p> <p><b>[Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants: [●]]</b></p> <p><b>[Details of the method and time limits for paying up and delivering the Securities:</b> The period from [●] until [●]/[the Issue Date]/[the date which falls [●] business days thereafter]</p> <p><b>[Manner in and date on which results of the offer are to be made public: [●]]</b></p> <p><b>[Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights and treatment of subscription rights not exercised: [●]]</b></p> <p><b>[Categories of prospective investors to which the Securities are offered and whether tranche(s) have been reserved for certain countries: [●]]</b></p> <p><b>[Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made: [●]]</b></p> <p><b>[Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser: [●]]</b></p> <p><b>[Name(s) and address(es), to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place: [None/●]]]</b></p>
E.4	Interest material to issue including conflicting interests	<p>[So far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.]</p> <p>[●]</p>
E.7	Estimated expenses charged to investor	<p>[The estimated expenses charged to the investor by the offeror will be in the amount of [●].]</p> <p>On each Calculation Date, the Determination Agent will decrease the number of units in the Fund Reference Asset and the number of units in the Cash Reference Asset to account for a per annum fee (which is equal to the sum of [<i>Insert Protection Premium</i>] (the "Protection Premium"), [<i>Insert Ongoing Distribution Fee</i>] (the "Ongoing Distribution Fee") and [<i>Insert Administration Fee</i>] (the "Administration Fee")).</p> <p>During repurchase of the Securities by the Issuer in the secondary market or in the event of an Optional Early</p>

		<p>Redemption (Investor Put Option), in respect of each Security, the Issuer will charge the product of the Calculation Amount and [<i>insert Close-out Fee</i>] (the “Close-out Fee”)</p> <p>The Issuer is unable to make a statement regarding any ancillary or incidental costs (e.g. stock exchange fees, custody fees, sale costs) which may be charged to the investor.</p>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## RISIKOFAKTOREN

*Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die nachfolgend hervorgehobenen Risiken sind die wichtigsten Risiken einer Anlage in die Wertpapiere. Diese Risiken können sich negativ auf den Betrag, den Anleger in Bezug auf ihre Wertpapiere erhalten, auswirken. Infolgedessen können Anleger das von ihnen investierte Kapital möglicherweise ganz oder teilweise verlieren.*

*Der Wert der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios gekoppelt, die an die Wertentwicklung der Portfoliobestandteile (bei denen es sich um das Referenzvermögen und Barvermögen (entweder ein Geldmarktfonds oder ein Geldmarktindex) handelt) gekoppelt ist. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach Einschätzung dieser wichtigsten Risiken, einschließlich der in Bezug auf das Fiktive Portfolio und die jeweiligen Portfoliobestandteile bestehenden Risiken, erfolgen. Mehrere Risikofaktoren können sich gleichzeitig auf die Wertpapiere auswirken, so dass die Wirkung eines bestimmten Risikofaktors nicht vorhergesagt werden kann. Daneben können mehrere Risikofaktoren eine kombinierte Wirkung haben, die nicht vorhergesagt werden kann. Es wird keine Gewährleistung dahingehend abgegeben, welche Wirkung eine Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere hat.*

*Die nachstehende Darstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können zusätzliche Risiken und Unsicherheiten bestehen, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder die von der Emittentin derzeit als unwesentlich eingeschätzt werden, die aber eine wesentliche Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit und Finanzlage der Emittentin oder den Preis und die Rendite der Wertpapiere haben können.*

*Begriffe, die an anderer Stelle im Basisprospekt definiert sind, haben auch in diesem Abschnitt die ihnen in ihrer Definition zugewiesene Bedeutung.*

### **Inhaltsverzeichnis Risikofaktoren:**

- 1. Risiken in Bezug auf einen potenziellen Wertverlust der Anlage**
- 2. Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung, Liquidität und Abwicklung der Wertpapiere**
- 3. Risiken im Zusammenhang mit der Ausstattung der Wertpapiere**
- 4. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die sich auf das Fiktive Portfolio und die Portfoliobestandteile beziehen**
- 5. Risiken im Zusammenhang mit speziellen Portfoliobestandteilen**
- 6. Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen**
- 7. Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten**

## 1 Risiken in Bezug auf einen potenziellen Wertverlust der Anlage

ANLEGER KÖNNEN, WENN SIE IN DIE WERTPAPIERE INVESTIEREN, INFOLGE DES EINTRITTS EINES ODER MEHRERER DER FOLGENDEN EREIGNISSE IHREN GESAMTEN INVESTIERTEN BETRAG VERLIEREN:

- (A) DIE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE GEWÄHRLEISTEN BEI RÜCKZAHLUNG DER WERTPAPIERE KEINE RÜCKZAHLUNG IN VOLLER HÖHE DES URSPRÜNGLICHEN KAUFPREISES UND AUFGRUND DER WERTENTWICKLUNG DES FIKTIVEN PORTFOLIOS IST DER AUSGLEICHSBETRAG GERINGER ALS DER URSPRÜNGLICHE KAUFPREIS;
- (B) DIE ANLEGER VERKAUFEN IHRE WERTPAPIERE AUF DEM SEKUNDÄRMARKT ZU EINEM PREIS DER GERINGER ALS DER URSPRÜNGLICHE KAUFPREIS IST;
- (C) IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN WURDE EIN INSOLVENZ- ODER KONKURSVERFAHREN ERÖFFNET ODER EIN ANDERES EREIGNIS IST EINGETRETEN, DASS SICH NACHTEILIG AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN AUSWIRKT, IHRE PFLICHTEN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIEREN ZU ERFÜLLEN;
- (D) IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE KOMMT ES ZU EINEM STÖRUNGSEREIGNIS (Z. B. EINER GESETZESÄNDERUNG, EINEM WÄHRUNGSEREIGNIS, EINEM STEUEREREIGNIS, EINER AUSSERGEWÖHNLICHEN MARKTSTÖRUNG, EINER HEDGINGSTÖRUNG ODER EINEM EREIGNIS HINSICHTLICH DES FIKTIVEN PORTFOLIOS ODER DER PORTFOLIOBESTANDTEILE) UND DER ZAHLBARE AUSGLEICHSBETRAG IST GERINGER ALS DER URSPRÜNGLICHE KAUFPREIS;
- (E) DIE FESTLEGUNGEN UND BERECHNUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN WERDEN GEMÄSS DEN BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE ANGEPASST UND DIES FÜHRT DAZU, DASS DER AN ANLEGER ZAHLBARE BETRAG BZW. DIE BEWERTUNG DER WERTPAPIERE REDUZIERT IST;
- (F) DER SICHERHEITENWERT UMFASST UNERLEDIGTE SICHERHEITENBESTELLUNGEN, UND AUFGRUND DESSEN SOWIE AUFGRUND DER MIT DER ABWICKLUNG VON ANTEILEN AN FONDS VERBUNDENEN ZEITABLÄUFE, STÖRUNGEN DER ABWICKLUNG ODER EINER VERLETZUNG VERTRAGLICHER PFLICHTEN DURCH DIE EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER VERWERTUNG DES PFANDRECHTS IST DER WERT ZUGELASSENER SICHERHEITEN AUF DEN VERPFÄNDETEN KONTEN MÖGLICHERWEISE NIEDRIGER ALS DER WERT DER ZUM JEWEILIGEN ZEITPUNKT AUSSTEHENDEN WERTPAPIERE; UND
- (G) SELBST IN FÄLLEN, IN DENEN DER WERT DER SICHERHEITEN AUF DEN JEWEILIGEN VERPFÄNDETEN KONTEN ZUM ZEITPUNKT DER VERWERTUNG MINDESTENS DEM WERT DER JEWEILIGEN SERIEN VON WERTPAPIEREN ENTSpricht, REICHEN DIE SICHERHEITEN MÖGLICHERWEISE NICHT AUS, UM ALLE FORDERUNGEN DER ANLEGER ZU DECKEN.

ANLEGER KÖNNEN NACH EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG DER WERTPAPIERE MÖGLICHERWEISE NICHT IN DER LAGE SEIN, DIE ZURÜCKGEZAHLTEN BETRÄGE ZU EINER RENDITE WIEDER ANZULEGEN, DIE DER RENDITE DER ZURÜCKGEZAHLTEN WERTPAPIERE ENTSpricht.



**DIE WERTPAPIERE SIND NICHT DURCH EINE EINLAGENSICHERUNGSEINRICHTUNG ODER SONSTIGE STAATLICHE ODER PRIVATE SICHERUNGSEINRICHTUNGEN GESCHÜTZT.**

## **2 Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung, Liquidität und Abwicklung der Wertpapiere**

### **2.1 Bewertung der Wertpapiere: Provisionen und/oder Gebühren**

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Ausgabepreis, soweit rechtlich zulässig, Provisionen und/oder sonstige Gebühren beinhalten kann, die von der Emittentin für Vertriebsleistungen an Vertriebsstellen gezahlt werden. Dies kann dazu führen, dass sich der theoretische Wert der Wertpapiere von dem An- und Verkaufskursen, die von der Emittentin, von mit ihr verbundenen Unternehmen oder von Dritten angegeben werden, abweicht, aufgrund dessen ist es möglich, dass Anleger bei einer Veräußerung von Wertpapieren einen geringeren Preis als erwartet erzielen. Informationen über die Höhe dieser Zuwendungen, Provisionen und Gebühren sind auf Verlangen bei der Emittentin oder Vertriebsstelle erhältlich.

Anleger werden in dieser Hinsicht ebenfalls darauf hingewiesen, dass unter bestimmten Umständen direkt nach Ausgabe der Wertpapiere, der Preis dieser Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt geringer als der Ausgabepreis sein kann, wenn dieser von der Emittentin an Vertriebsstellen gezahlte Provisionen und/oder sonstige Gebühren beinhaltet.

### **2.2 Risiko der Rücknahme des öffentlichen Angebots**

Im Falle eines öffentlichen Angebots, sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass das Folgende eine Bedingung darstellt, der das Angebot unterliegt, kann sich die Emittentin das Recht vorbehalten, das Angebot aus Gründen auf die sie keinen Einfluss hat, wie z.B. außergewöhnliche Ereignisse, erhebliche Änderungen der politischen, finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder monetären Bedingungen oder Marktbedingungen auf nationaler oder internationaler Ebene und/oder Ereignisse, die für die finanzielle oder wirtschaftliche Lage der Emittentin nachteilig sind und/oder andere maßgebliche Ereignisse, die nach Feststellung der Emittentin nachteilig für das Angebot sind, zurückzunehmen. Unter diesen Bedingungen gilt das Angebot als nichtig.

In diesem Fall erhalten Anleger, die für die betreffenden Wertpapiere bereits gezahlt oder Zeichnungsbeträge geliefert haben, eine Rückerstattung dieser Beträge, jedoch keine Vergütung die möglicherweise innerhalb des Zeitraums zwischen der Zahlung oder Lieferung der Zeichnungsbeträge und der Rückerstattung der Wertpapiere aufgelaufen ist.

### **2.3 Ausgabe weiterer Wertpapiere**

Falls nachfolgend entweder durch die Emittentin oder einen anderen Emittenten weitere Wertpapiere oder Optionen ausgegeben werden, die dieselben Eigenschaften aufweisen oder sich auf denselben bzw. dieselben Basiswert(e) beziehen, wird das auf den Primär- und Sekundärmärkten bestehende Angebot an Wertpapieren, die diese Eigenschaften aufweisen oder sich auf diese(n) Basiswert(e) beziehen, steigen und möglicherweise zu einem Rückgang des Handelspreises der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt führen.

## 2.4 Bestimmte Faktoren, die sich auf den Wert und Handelspreis der Wertpapiere auswirken

Der jeweilige Wert oder angegebene Handelspreis der Wertpapiere (einschließlich von der Emittentin angegebener Preise) hängt immer von Änderungen der Marktbedingungen und anderen, nicht vorhersehbaren Faktoren ab, einschließlich:

- Marktzins- und Renditeniveau;
- Devisenkursschwankungen;
- wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, politische, terroristische, militärische oder sonstige Ereignisse in einer Rechtsordnung, und Ereignisse, die sich auf Kapitalmärkte im Allgemeinen oder die Börsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden, auswirken;
- die Bonität oder Einschätzungen der Bonität der Emittentin (unabhängig davon, ob diese anhand von Ratings oder auf einem anderen Wege ermittelt werden); und
- die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios und der maßgeblichen Portfoliobestandteile.

Zusätzlich wird während und eventuell vor der Zeit, in der sich die Emittentin entschließt, die Wertpapiere zurückzunehmen, der Marktpreis der Wertpapiere den Preis, zu dem sie zurückgenommen werden können, grundsätzlich nicht übersteigen.

Diese Änderungen können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere, und auch auf den Preis, den ein Anleger im Rahmen eines Sekundärmarktverkaufs erzielt, auswirken. Dieser kann daher (i) von dem Wert der Wertpapiere abweichen, der anhand der Preisbestimmungsmodelle der Emittentin ermittelt wurde und (ii) niedriger als der Ausgabepreis sein.

Verkaufen Anleger ihre Wertpapiere, kann der Betrag den sie erhalten niedriger sein als der vom Anleger für die Wertpapiere ursprünglich gezahlte Kaufpreis.

Von Dritthändlern angegebene Preise können erheblich von den Preisen abweichen, die von der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen angegeben werden. Außerdem wird Anlegern, die ihre Wertpapiere verkaufen, voraussichtlich eine Provision für eine solche Sekundärmarkttransaktion berechnet. Im Fall eines Verkaufs an die Emittentin auf dem Sekundärmarkt wird der Angebotspreis eine Gebühr in Bezug auf die Bereitstellung der Emittentin eines Sekundärmarktes berücksichtigen.

## 2.5 Überemission

Im Rahmen ihrer Emissions-, Market-Making- und/oder Handelsvereinbarungen kann die Emittentin mehr Wertpapiere begeben als die Wertpapiere, die anfänglich von Dritten gezeichnet oder erworben werden sollen. Die Emittentin (oder deren verbundene Unternehmen) können diese Wertpapiere halten, um damit ggf. die künftige Nachfrage von Anlegern zu befriedigen oder Market-Making-Aufgaben zu erfüllen. Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten daher nicht davon ausgehen, dass das Emissionsvolumen einer Serie einen Anhaltspunkt für die Tiefe oder Liquidität des Markts

für diese Serie oder für die Nachfrage nach dieser Serie bietet. Sollte sich kein aktiver und liquider Sekundärmarkt entwickeln, so wird es einem Anleger in die Wertpapiere wahrscheinlich nicht möglich sein, seine Wertpapiere zu verkaufen, bzw. er wird, sofern er seine Wertpapiere verkaufen kann, wahrscheinlich keinen Preis erlösen, der eine Rendite erzielt, die der Rendite ähnlicher Anlagen, für die sich ein Sekundärmarkt entwickelt hat, vergleichbar ist.

## **2.6 Abrechnungsbedingungen**

Die Bedingungen der Wertpapiere können Abrechnungsbedingungen vorsehen, die die Zahlung von Ausgleichsbeträgen regeln. Bestimmt die Emittentin, dass eine von einem Anleger zu erfüllende Abrechnungsbedingung nicht vollständig erfüllt ist, so wird eine Zahlung des an diesen Anleger zahlbaren Betrages erst fällig, wenn alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind und die Emittentin zahlt wegen einer solchen Verzögerung oder Verschiebung keine zusätzlichen Beträge.

## **2.7 Besteuerung**

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass Abgaben und sonstige Steuern bzw. Aufwendungen, einschließlich Depotgebühren, Transaktionsgebühren, Stempelsteuern und sonstiger Abgaben, gemäß den Gesetzen und Praktiken der Länder erhoben werden können, in denen die Wertpapiere übertragen werden. Ein Anleger ist zur Zahlung aller dieser Steuern und/oder Kosten verpflichtet. Alle Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen in der Rechtsordnung der Emittentin (oder von einer zur Steuererhebung ermächtigten Stelle oder ihrer politischen Untergliederung) erhobenen Steuern, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor. Ist ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben, hat die Emittentin – mit Ausnahme begrenzter Fälle – zur Deckung der auf diese Weise einbehaltenen oder abgezogenen Beträge zusätzliche Beträge zu zahlen; ein solches Ereignis ermöglicht es der Emittentin, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, da es sich dabei um ein "Emittenten-Steuerereignis" handelt, das ein Zusätzliches Störungsereignis darstellt. In keinem Fall sind zusätzliche Beträge für US-Quellensteuer gemäß dem *Foreign Account Tax Compliance Act* zu zahlen. Es sind auch keine zusätzlichen Beträge zu zahlen, wenn ein Einbehalt oder Abzug bei Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere vorzunehmen ist und dieser Einbehalt oder Abzug durch die "Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen" oder irgendeiner anderen Richtlinie, durch die die Schlussfolgerungen des EU-Rates für Wirtschaft und Finanzen bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen vom 26./27. November 2000 umgesetzt werden oder durch eine solche Richtlinie umsetzendes oder sie befolgendes oder zu ihrer Befolgung erlassenes Gesetz, vorgeschrieben ist (siehe auch "2. Besteuerung in der Europäischen Union" auf Seite 205).

## **2.8 Änderungen von Steuergesetzen**

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass Steuervorschriften und deren Anwendung durch die zuständigen Steuerbehörden, möglicherweise rückwirkend geändert werden können und dass dies den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen

kann. Solche Änderungen können dazu führen, dass die steuerliche Behandlung der Wertpapiere nicht mehr der Steuersituation zum Zeitpunkt des Erwerbs entspricht und dass die Aussagen im vorliegenden Basisprospekt in Bezug auf die maßgeblichen Steuervorschriften und deren Umsetzung möglicherweise nicht mehr zutreffend sind oder wesentliche Steueraspekte in Bezug auf die Wertpapiere nicht ausreichend behandeln. Es ist nicht möglich, zu jedem Zeitpunkt die zutreffende steuerliche Behandlung genau vorherzusagen. Änderungen von Steuergesetzen können die Emittentin dazu berechtigen, Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere zu ändern oder die Wertpapiere zurückzuzahlen.

## 2.9 FATCA Quellensteuer

Einige Bestimmungen des U.S.-Recht, die gemein als "FATCA" bekannt sind, legen ein neues Berichts- und Einbehaltsregime fest in Bezug auf (i) verschiedene U.S.-bezogene Zahlungen und (ii) Zahlungen von Bruttoerträgen aus verfügbarem Vermögen, das U.S.-bezogene Zinsen oder Dividenden generieren kann und (iii) verschiedene Zahlungen und Finanzkonten von Unternehmen, die als ausländische Finanzinstitute im Sinne von FATCA gelten. Während die Wertpapiere in Form von Globalurkunden vorliegen und bei der Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt oder SIX SIS Ltd. oder einem anderen Clearingsystem (zusammen die "ICSDs") verwahrt werden, kann in allen, außer in besonderen Ausnahmefällen, davon ausgegangen werden, dass FATCA den Betrag jeglicher Zahlung die von ICSDs erhalten wird nicht beeinflussen wird. Jedoch kann FATCA Zahlungen an Verwahrer oder Intermediäre in der fortschreitenden Zahlungskette, die zum jeweiligen Anleger führt, beeinflussen, sofern ein Verwahrer oder Intermediär allgemein nicht in der Lage ist die Zahlungen frei von der FATCA Quellensteuer zu erhalten. Ebenfalls kann eine Zahlung betroffen sein, die an ein investiertes Finanzinstitut geleistet wird, welches keine Zahlungen frei von der FATCA Quellensteuer erhalten darf oder an einen Anleger geleistet wird, der seinem Broker (oder einen anderen Verwahrer oder Intermediär, von dem er eine Zahlung erhält) keine Informationen, Formulare oder Dokumente oder Zustimmungen, die notwendig sein können, um die Zahlungen frei von der FATCA Quellensteuer leisten zu können, zur Verfügung stellt. Anleger sollten die Verwahrer oder Intermediäre sorgfältig auswählen (um sicherzustellen, dass solche gemäß FATCA oder sonstige Gesetze und Vereinbarungen, die mit FATCA im Zusammenhang stehen, handeln) und sollten jedem Verwahrer oder Intermediär Informationen, Formulare, sonstige Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung stellen, die erforderlich sein können, damit solche Verwahrer oder Intermediäre Zahlungen frei von der FATCA Quellensteuer leisten können. Anleger sollten für tiefgreifendere Erklärungen zu FATCA bzw. wie sich FATCA auf sie auswirken könnte ihre eigenen Steuerberater zu Rate ziehen. Sofern ein Betrag im Zusammenhang mit der U.S. Quellensteuer von zahlbaren Zinsen, Kapital oder sonstigen Zahlungen unter den Wertpapieren, in Folge von FATCA reduziert oder einbehalten wird sind weder die Emittentin, die Garantin, eine Zahlstelle oder irgendeine andere Person unter den Wertpapierbedingungen dazu verpflichtet weitere Beträge in Folge der Reduzierung oder des Einbehalts zu zahlen. Folglich können Anleger eine geringere Zinszahlung oder Rückzahlung erhalten als erwartet.

## 2.10 Einbehalt auf dividendengleiche Zahlungen

Gemäß Abschnitt 871(m) und der dazugehörigen Bestimmungen des U.S. Internal Revenue Codes von 1986 in der jeweils geltenden Fassung können Zahlungen im Zusammenhang mit einem Wertpapier, die vollständig oder teilweise, direkt oder indirekt von einer Zinszahlung eines U.S. Unternehmens abhängen oder im Zusammenhang mit einer solchen Zinszahlung bestimmt werden (eine "**Dividendengleiche Zahlung**") einer U.S.-Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent unterliegen, wenn diese Zahlungen an Nicht-U.S.-Inhaber geleistet werden (wie in "Besteuerung – Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika" definiert). Die Anwendbarkeit dieser U.S.-Quellensteuer wird die Beträge, die Nicht-U.S.-Inhaber erhalten reduzieren. Weder die Emittentin noch eine andere Person werden zusätzliche Beträge an die Nicht-U.S.-Inhaber in Bezug auf einen solchen U.S.-Einbehalt leisten. Sofern ein Nicht-U.S.-Inhaber von der U.S.-Quellensteuer betroffen ist kann der Nicht-U.S.-Inhaber unter Umständen eine Ausnahme einer anwendbaren Steuervereinbarung geltend machen. Die Anwendung und Auslegung der anwendbaren Bestimmungen der U.S.-Quellensteuer in Bezug auf Dividendengleiche Zahlungen kann sich möglicherweise verändern. Nicht-U.S.-Inhaber sollten ihre eigenen Steuerberater zur Möglichkeit des U.S.-Einbehalt von Zahlungen unter diesen Wertpapieren zu Rate ziehen.

## 2.11 Vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ("FTS")

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag (der "**Kommissionsvorschlag**") für eine Richtlinie über eine einheitliche FTS in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") veröffentlicht. Nach dem Richtlinienentwurf sollte die FTS ursprünglich bereits ab 1. Januar 2014 anwendbar sein.

Dieser Kommissionsvorschlag hat einen weitreichenden Anwendungsbereich und könnte, sollte er eingeführt werden, unter bestimmten Umständen auf bestimmte Handelsaktivitäten mit den Wertpapieren (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen) angewendet werden. Primärmarktgeschäfte im Sinne des Artikels 5 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 sind steuerbefreit.

Laut einer kürzlich veröffentlichten Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union beabsichtigen zehn teilnehmende Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, aktuell die FTS schrittweise einzuführen. Die schrittweise Einführung der FTS soll sich zunächst nur auf bestimmte Transaktionen mit Bezug auf Aktien und bestimmte Derivate beschränken und dieser Schritt soll bis spätestens 1. Januar 2016 umgesetzt sein. Ob die Wertpapiere und/oder Zertifikate als Derivate in diesem Sinne qualifizieren werden, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Weitere Schritte der Umsetzung der FTS liegen aktuell nicht vor.

Der FTS-Vorschlag wird weiterhin von den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt und der Zeitpunkt für die Umsetzung bleibt weiterhin unklar. Weitere EU-Mitgliedstaaten können sich dazu entscheiden, an der FTS teilzunehmen. Potenziellen Inhabern von

Wertpapieren wird geraten, sich eigenständig unabhängige professionelle Beratung zur FTS zu suchen.

## 2.12 Alternative Handelssysteme und Hochfrequenzhandel

Die SEC und die Generalstaatsanwaltschaft New York (New York State Attorney General ("NYAG")) haben eine Reihe von Angelegenheiten in Verbindung mit alternativen Handelssystemen ("AHS") und den Aktivitäten von Hochfrequenzhändlern untersucht. Die Gruppe hat den Behörden in Beantwortung ihrer Fragen Informationen zur Verfügung gestellt.

Am 25. Juni 2014 reichte die NYAG beim NY Supreme Court eine Klage gegen Barclays PLC und Barclays Capital Inc. ein, in deren Rahmen sie unter anderem den Vorwurf erhob, dass Barclays PLC und Barclays Capital Inc. an Betrugsfällen und irreführenden Praktiken im Zusammenhang mit LX Liquidity Cross, dem SEC-registrierten AHS der Gruppe, beteiligt waren. In der Klage der NYAG wird ein nicht näher spezifizierter monetärer Schadensersatz und eine Unterlassungsverfügung gefordert.

## 2.13 Dematerialisierte Wertpapiere

Anleger, die Wertpapiere in dematerialisierter und/oder unverbriefter Form ("**Dematerialisierte Wertpapiere**") halten, sind keine rechtlichen Eigentümer der zugrundeliegenden Wertpapiere, auf die sich die Dematerialisierten Wertpapiere beziehen (die "**Zugrundeliegenden Wertpapiere**"). Diesen Anlegern können zusätzliche Kosten und Aufwendungen entstehen.

Die Rechte an den Zugrundeliegenden Wertpapieren werden über Depot- und Verwahrstellen über die maßgeblichen Clearing-Systeme gehalten. Dies bedeutet, dass Anleger in Dematerialisierte Wertpapiere:

- Rechte in Bezug auf die Zugrundeliegende Wertpapiere nur indirekt über die zwischengeschalteten Depot- und Verwahrstellen durchsetzen können; und
- im Falle einer Insolvenz oder Liquidation eines Intermediärs gegebenenfalls einen geringeren Betrag erhalten, als dies der Fall wäre, wenn sie direkt in die Zugrundeliegende Wertpapiere investiert hätten.

Hinzu kommt, dass Anlegern Gebühren, Kosten, Steuern, Abgaben und/oder sonstige Aufwendungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Lieferung, dem Besitz, der Erfüllung, der Übertragung oder dem Verkauf von Dematerialisierten Wertpapieren entstehen können. Diese Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die bei den verschiedenen Anlegern unterschiedlich sein können und von den für die jeweiligen Dematerialisierten Wertpapiere anwendbaren Regeln und Verfahren abhängen, können die Rendite eines Anlegers reduzieren.

### 3 Risiken im Zusammenhang mit der Ausstattung der Wertpapiere

#### 3.1 Ersetzung der Emittentin

Gemäß den Bedingungen der Wertpapiere kann jede Gesellschaft an die Stelle der Emittentin als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jede Gesellschaft treten, die über ein gleichwertiges Rating von einer international anerkannten Ratingagentur in Bezug auf ihre langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten verfügt. Dies kann Auswirkungen auf eine Notierung der Wertpapiere haben und insbesondere dazu führen, dass die nachfolgende Emittentin erneut die Zulassung zum relevanten Markt oder zur Börse, an der die Wertpapiere gehandelt werden, beantragen muss. Ferner unterliegt jeder Anleger nach einem solchen Austausch dem Kreditrisiko des neuen Emittenten.

#### 3.2 Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend

Die Emittentin kann die Bedingungen der Wertpapiere unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung der Investoren ändern (z. B. um offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten oder widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen zu korrigieren). In diesen Fällen haben die Investoren das Recht, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die Modifikation wesentlich nachteilig auf den Anleger auswirkt.

#### 3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Zusätzlichen Störungsereignisses

Bestimmte emittentenspezifische Ereignisse und bestimmte äußere Ereignisse können die Bedingungen der Wertpapiere oder ihre Rückzahlung beeinflussen, davon umfasst sind eine Gesetzesänderung, eine Währungsstörung, ein Steuerereignis, das die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren zu erfüllen, beeinträchtigt, ein außergewöhnliches Marktstörungsereignis, eine die Emittentin betreffende Hedgingstörung oder ein anderes in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes Ereignis (jeweils ein "Zusätzliches Störungsereignis").

Tritt ein Zusätzliches Störungsereignis ein, kann die Emittentin gemäß der Emissionsbedingungen der Wertpapiere:

- die Berechnungsstelle fragen, die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen (ohne die Zustimmung der Anleger); oder
- falls keine Anpassung geeignet ist, sich entscheiden, die Wertpapiere zurück zu zahlen (infolge dessen zahlt die Emittentin an den Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag des Wertpapiers.

Jede Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere kann negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und der vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, den ein Anleger dann erhält, kann geringer sein als das ursprünglich investierte Kapital oder null betragen.

### 3.4 Beendigungsereignis durch die Emittentin und Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung

Jeder der folgenden Kündigungsgründe stellt jeweils ein **"Beendigungsereignis durch die Emittentin"** in Bezug auf die Wertpapiere dar: (i) die Emittentin zahlt einen fälligen Betrag in Bezug auf die Wertpapiere nicht, wobei die Nichtzahlung 3 Geschäftstage nach Übermittlung einer Mitteilung an die Emittentin andauert; (ii) die Emittentin ist Gegenstand eines Insolvenzantrags; (iii) die Emittentin verstößt gegen eine sonstige Verpflichtung im Rahmen der Wertpapiere und dieser Verstoß wurde nicht innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung bei der Emittentin geheilt; (iv) die Depotstelle ist Gegenstand eines Abwicklungsbeschlusses und die Emittentin ernennt innerhalb von einem Geschäftstag nach Erhalt einer Mitteilung über die Insolvenz keinen alternativen Sicherheitenverwalter bzw. keine alternative Depotstelle; und (v) die gemäß der Sicherheitenvereinbarungen bezüglich einer Serie von Wertpapieren gewährten Sicherheiten sind nicht wirksam bestellt.

Stellt ein oder stellen mehrere Inhaber von Wertpapieren, die sich auf mindestens 20 % des Gesamtnennbetrags von Schuldverschreibungen betreffend eine Serie von Wertpapieren (oder 20 % der Gesamtsumme aus Berechnungsbeträgen von Zertifikaten betreffend eine Serie von Wertpapieren) beziehen, fest, dass ein Beendigungsereignis durch die Emittentin eingetreten ist und andauert, und wird dies dem Trustee und der Emittentin mitgeteilt und bestätigt der Trustee entsprechend den Bestimmungen des Trust Agreement, dass ein Beendigungsereignis durch die Emittentin eingetreten ist und andauert, erklärt der Trustee die jeweilige Serie von Wertpapieren für umgehend zu ihrem Verkehrswert (der von einem oder mehreren Händlern am Markt bzw., falls keine Quotierungen verfügbar sind, vom Trustee festgelegt wird fällig (der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bei Kündigung"**)). Der Trustee übermittelt allen Wertpapierinhabern und der Emittentin eine Mitteilung über diese vorzeitige Fälligkeit. Demnach können die Wertpapiere sogar in Fällen, in denen sich ein Anleger gegen die vorzeitige Rückzahlung ausspricht, der vorzeitigen Rückzahlung unterliegen.

Ferner tritt ein **"Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung"** ein, sofern nach dem Ermessen des Trustee eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist: (i) die Emittentin ist Gegenstand eines Insolvenzantrags; (ii) die Emittentin zahlt einen fälligen Betrag in Bezug auf die Wertpapiere nicht, wobei die Nichtzahlung 3 Geschäftstage nach Übermittlung einer Mitteilung an die Emittentin andauert; oder (iii) die Emittentin stellt keine ausreichenden Sicherheiten zur Behebung einer Unterdeckung nach einer Aufforderung durch den Sicherheitenverwalter, wobei die Unterdeckung mindestens 3 Geschäftstage andauert. Tritt ein Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung ein, erklärt der Trustee die Wertpapiere für umgehend zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung fällig und übermittelt der Emittentin und allen Wertpapierinhabern der jeweiligen Wertpapiere eine Mitteilung über die Vorfälligkeit. Demnach können die Wertpapiere sogar in Fällen, in denen ein Kündigungsgrund (z. B. eine Nichtzahlung) nicht alle Anleger betrifft, der automatischen vorzeitigen Rückzahlung unterliegen.



Von Anlegern im Falle der vorzeitigen Rückzahlung erhaltene Beträge können niedriger sein als der für die Wertpapiere gezahlte Anfangspreis.

### **3.5 Open End-Struktur der Wertpapiere**

Die Wertpapiere haben keine bestimmte Fälligkeit. Die Laufzeit der Wertpapiere hängt von (i) einer wahlweisen Rückzahlung im Ermessen der Emittentin (Option der Emittentin) oder im Ermessen der Anleger auf jährlicher Basis (Option des Anlegers); (ii) einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung nach einem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis, einem Beendigungsereignis durch die Emittentin oder einem Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung; (iii) einer vorzeitigen Rückzahlung nach einem Zusätzlichem Störungsereignis; oder (iv) auf Antrag des Inhabers, die Wertpapiere an die Emittentin zu verkaufen, ab. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, unter allen Umständen einen Sekundärmarkt zur Verfügung zu stellen. Falls es keinen Sekundärmarkt gibt, kann es sein, abgesehen von der jährlichen Option der Anleger, dass es keine Möglichkeit für die Inhaber gibt, die Wertpapiere zu verkaufen.

### **3.6 Kosten in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere**

Im Falle einer Rückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin aus einem anderen Grund als einem Beendigungsgrund durch die Emittentin oder einem Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung kann die Emittentin bei der Bestimmung des maßgeblichen Ausgleichsbetrags einen Betrag in Bezug auf alle der Emittentin oder im Namen der Emittentin in Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere gegebenenfalls entstandenen (oder voraussichtlich entstehenden) Kosten, Verluste und Aufwendungen berücksichtigen und davon abziehen. Diese Kosten, Verluste und Aufwendungen verringern den von den Anlegern bei Rückzahlung erhaltenen Betrag und können den maßgeblichen Ausgleichsbetrag auf null reduzieren.

### **3.7 Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin oder Option des Anlegers)**

Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, kann der Anleger, nachdem die Emittentin diese Option ausgeübt hat, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios oder eines Portfoliobestandteils teilhaben. Die Rendite, die bei einer Rückzahlung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin erzielt wird, kann niedriger sein als erwartet und der zahlbare Betrag kann niedriger sein als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Betrag.

Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Inhaber das Recht hat, einen Teil der Wertpapiere zu festgelegten Zeitpunkten vorzeitig zu kündigen, kann der Anleger, nachdem er diese Option ausgeübt hat, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios oder eines Portfoliobestandteils teilhaben. Die Rendite, die bei einer Rückzahlung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin erzielt

wird, kann niedriger sein als erwartet und der zahlbare Betrag kann niedriger sein als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Betrag.

Nach Eintritt einer wahlweisen vorzeitigen Rückzahlung sind Anleger nicht mehr in der Lage, ihre Erwartungen an den Gewinn aus einer Wertsteigerung der Wertpapiere zu verwirklichen bzw. können sie nicht mehr an der Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios teilhaben.

### **3.8 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung**

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin die Wertpapiere zurückzahlt, wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt. Ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn der Wert des Fiktiven Portfolios an einem der festgelegten Termine einen festgelegten Schwellenwert nicht einhält. Nach Eintritt eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sind Anleger nicht mehr in der Lage, ihre Erwartungen an den Gewinn aus einer Wertsteigerung der Wertpapiere zu verwirklichen und können nicht mehr an der Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios oder eines Portfoliobestandteils teilhaben. Die bei Rückzahlung erzielten Renditen in Folge einer Vorzeitigen Rückzahlung können niedriger als erwartet ausfallen und die erhaltenen Beträge sind dann niedriger als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Preis. Im schlimmsten Fall erhält der Anleger einen Betrag zurück, der dem Produkt aus dem festgelegten globalen Mindestsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht.

### **3.9 Risiken im Zusammenhang mit einem Rückkauf**

Die Bedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass der Inhaber die Wertpapiere durch einen Rückkauf durch die Emittentin zurückzahlen kann. Übt ein Inhaber die Option aus, die Wertpapiere unter den Regelungen für den Sekundärmarkt zurückzuzahlen, wird er nicht vollständig von dem Mindestschutzniveau profitieren, da er das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem höheren der folgenden Beträge erhält: (a) Fiktiver Portfoliowert abzüglich der Kosten für die vorzeitige Rückzahlung; (b) Mindestschutzniveau abzüglich der Kosten für die vorzeitige Rückzahlung; oder (c) Globaler Mindestsatz.

### **3.10 Mindesthandelsbetrag**

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere einen Mindesthandelsbetrag vor, der aus dem Nennbetrag/Nennwert und einem oder mehreren Vielfachen eines weiteren kleineren Betrags besteht, gilt für einen Anleger, der auf seinem Konto beim jeweiligen Clearing System einen Betrag hält, der unter dem Mindesthandelsbetrag liegt:

- i. er kann diese Position nicht übertragen oder verkaufen;
- ii. um Wertpapiere verkaufen oder übertragen zu können, müsste er Wertpapiere in einem Nennbetrag/Nennwert kaufen, der zusammen mit dem Wert seiner Position mindestens diesem Mindesthandelsbetrag entspricht.

### 3.11 Die Wertpapiere können Währungsrisiken ausgesetzt sein

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass eine Zahlung im Rahmen der Wertpapiere in einer anderen Wahrung als derjenigen des Fiktiven Portfolios, der Portfoliobestandteile und/oder in einer anderen Wahrung als der Heimatwahrung des Anlegers zu erfolgen hat, kann der Anleger in diese Wertpapiere (i) einem Risiko hinsichtlich der nachteiligen Bewegung der Abrechnungswahrung bezogen auf die Wahrung des Fiktiven Portfolios, der Portfoliobestandteile und/oder die Heimatwahrung des Anlegers ausgesetzt sein; und/oder (ii) nicht in der Lage sein, von der positiven Bewegung der Abrechnungswahrung bezogen auf die Wahrung des Fiktiven Portfolios, der Portfoliobestandteile und/oder die Heimatwahrung des Anlegers zu profitieren.

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere Barzahlung vor und unterscheidet sich die Wahrung des Fiktiven Portfolios oder Portfoliobestandteils von der Abrechnungswahrung und/oder der Heimatwahrung des Anlegers, wird der Anleger in diese Wertpapiere (i) nicht von der positiven Bewegung der Abrechnungswahrung bezogen auf die Wahrung des Fiktiven Portfolios oder Portfoliobestandteils profitieren; und/oder (ii) dem Risiko der Volatilitat und den Schwankungen dieser Wahrung des Fiktiven Portfolios oder Portfoliobestandteils bezogen auf die Abrechnungswahrung und/oder die Heimatwahrung des Anlegers nach dem Datum der mageblichen Festsetzung in Bezug auf die Ruckzahlung der Wertpapiere ausgesetzt sein. Anleger sollten sich bewusst sein, dass Wechselkurse in hohem Mae volatil sind und von verschiedenen Faktoren abhangen, einschlielich Angebot und Nachfrage fur Wahrungen in den internationalen Wahrungsmarkten, wirtschaftliche Faktoren einschlielich Inflationsraten in den betreffenden Landern, unterschiedliche Zinssatze in den jeweiligen Landern, Konjunkturprognosen, internationale politische Faktoren, die Konvertibilitat von Wahrungen, die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Wahrung, Spekulation und Manahmen seitens Staaten und Zentralbanken. Zu diesen Manahmen zahlen u. a. die Auferlegung aufsichtsrechtlicher Kontrollen oder Steuern, die Ersetzung einer bestehenden Wahrung durch eine neue Wahrung, Veranderungen des Wechselkurses oder der dem Wechselkurs unterliegende Merkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Wahrung oder die Einfuhrung von Devisenkontrollen fur den Umtausch oder die Ubertragung einer bestimmten Wahrung, die Auswirkungen auf die Wechselkurse und auf die Verfugbarkeit einer bestimmten Wahrung hatten.

Wechselkursschwankungen zwischen der Heimatwahrung eines Anlegers und der Wahrung, in der eine Zahlung im Rahmen der Wertpapiere fallig ist, konnen sich auf Anleger auswirken, die eine Umrechnung von Gewinnen oder Verlusten aus der Ausubung oder dem Verkauf von Wertpapieren in ihre Heimatwahrung beabsichtigen; sie konnen letztlich zum Verlust des gesamten ursprunglich vom Anleger investierten Betrags oder eines Teils davon fuhren.

#### 4 Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die sich auf das Fiktive Portfolio sowie die Portfoliobestandteile beziehen

##### 4.1 Der Wert der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios und der Portfoliobestandteile gekoppelt

Da die Bedingungen der Wertpapiere auf das Fiktive Portfolio, das auf die Portfoliobestandteile bezogen ist, Bezug nehmen, sind Anleger in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios und dieser Portfoliobestandteile abhängig. Der Preis oder die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios und der Portfoliobestandteile können sich im Laufe der Zeit aufgrund vieler Faktoren auf unvorhersehbare Weise ändern unter anderem aufgrund von finanziellen, politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, staatlichen Maßnahmen und Maßnahmen von Marktteilnehmern. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert des Fiktiven Portfolios oder der Portfoliobestandteile auswirken, was sich wiederum nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

##### 4.2 Anpassung des Fiktiven Portfolios

Die Berechnungsstelle kann den Fiktiven Portfoliowert, die Definition von "Fonds-Anteile" und/oder die Anzahl der dem Referenzvermögen und/oder dem Barvermögen zugeordneten Anteile anpassen, wenn ein "Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis" eintritt. Ein solches Ereignis tritt entsprechend der Definition in den Wertpapierbedingungen ein, wenn (i) eine Ausgleichsmethode (*equalisation method*) oder Series Accounting auf die Anteile eines Fonds angewendet wird; (ii) ein Rückkauf- oder Zeichnungsantrag eines Hypothetischen Anlegers, der Anteile an einem Fonds zeichnet bzw. zurückgibt, nicht vollständig erfüllt werden kann, (iii) der in der Berechnung des Fiktiven Portfoliowerts am jeweiligen Berechnungstag verwendete Nettoinventarwert vom Preis je Anteil an einem Fonds abweicht, den nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Hypothetischer Anleger, der Fonds-Anteile zeichnet bzw. zurückgibt, am entsprechenden Abschlussstag erzielt hätte; (iv) der Fonds Aufwendungen, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art erhöht oder auferlegt, die nach Feststellung der Berechnungsstelle von einem Hypothetischen Anleger, der Fonds-Anteile zeichnet oder zurückgibt, zu zahlen gewesen bzw. diesem auferlegt worden wären; (v) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder eine Neuklassifizierung der Fonds-Anteile oder eine Dividendenzahlung oder –ausschüttung oder eine ähnliche Zahlung oder Ausschüttung an einen Hypothetischen Anleger in diese Fonds-Anteile erfolgt ist, die sich auf den Nettoinventarwert ausgewirkt hat bzw. wahrscheinlich auswirkt; (vi) Fonds-Anteile von der Emittentin dieser Fonds-Anteile gekündigt bzw. zurückgekauft werden; (vii) der Fonds seine Pflichten in Bezug auf einen Rückkaufantrag eines Hypothetischen Anlegers zu einem beliebigen Zeitpunkt (vollständig oder teilweise) mittels einer Rückzahlung von Fonds-Anteilen in Form einer Sachleistung erfüllt bzw. versucht dies zu tun; (viii) ein Ereignis eintritt, das in Bezug auf Fonds-Anteile möglicherweise zu einer Wertverwässerung oder Wertanreicherung führt; bzw. (ix) eine Störung, Änderung oder Beendigung des Geldmarktindexes eingetreten ist. Diese Anpassung wird durchgeführt, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Potentiellen

Fiktiven Portfolio-Anpassungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, und hat möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Portfoliobestandteile.

#### **4.3 Die historische Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios oder eines Portfoliobestandteils ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung**

Zum Behebungszeitpunkt des Wertpapieres verfügbare Informationen über die historische Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios oder eines Portfoliobestandteils sollten nicht als Hinweis auf die künftige Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios oder des Portfoliobestandteils oder als Hinweis auf das künftige Ausmaß oder die künftige Richtung der Preis- oder Wertschwankungen des Fiktiven Portfolios oder des Portfoliobestandteils verstanden werden. Es ist daher nicht möglich, den künftigen Wert der Wertpapiere auf der Grundlage der historischen Wertentwicklung vorherzusagen.

#### **4.4 Anleger haben keinen Anspruch in Bezug auf Anteile eines Portfoliobestandteils**

Es sollte Anlegern bewusst sein, dass die Emittentin Anteile eines Portfoliobestandteils nicht zugunsten der Anleger hält und dass die Anleger keinen Anspruch in Bezug auf Portfoliobestandteile und keine Eigentumsrechte daran haben, auch Stimmrechte oder ein Bezugsrecht für Dividenden oder sonstige Ausschüttungen in Bezug auf Anteile von Basiswerten des Portfolios, darunter Anteile, die einem Referenzvermögen zugrunde liegen, sind ausgeschlossen. Zudem haben die Anleger weder einem Aktienemittenten, einem Indexsponsor, Fondsemittenten, Fondsinitiator oder einem Genussscheinemittenten noch einem anderen Dritten gegenüber einen Anspruch in Bezug auf einen Basiswert des Portfolios; diese Parteien sind auch nicht verpflichtet, im Interesse der Anleger zu handeln.

#### **4.5 Hedging**

Anleger, die die Wertpapiere erwerben möchten, um sich gegen das mit einer Anlage in ein Produkt bezogen auf die Wertentwicklung eines Fiktiven Portfolios oder Portfoliobestandteils verbundene Marktrisiko abzusichern, sollten sich der Komplexität der Verwendung der Wertpapiere für diese Zwecke bewusst sein. Angebots- und Nachfrageschwankungen in Bezug auf die Wertpapiere und vielfältige andere Faktoren können bewirken, dass der Wert der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Wertschwankungen des Fiktiven Portfolios und der Portfoliobestandteile korreliert.

#### **4.6 Ein Störungsereignis, das sich auf einen Geldmarktindex auswirkt**

Es kann ein Störungsereignis eintreten, durch das die geplante Bewertung eines Portfoliobestandteils, beispielsweise eines Geldmarktindex, verhindert wird. In einem solchen Fall wird die Berechnungsstelle versuchen, die Berechnungen eines Nachfolgeindex bzw. eines Index-Sponsor-Nachfolgers zu verwenden oder, sofern keine verfügbar sind, die notwendige Festlegung unter Verwendung der speziellen Geldmarktindexberechnungsmethode selbst vornehmen. Ist eine solche Festlegung jedoch nicht möglich, kann die Störung des Geldmarktindex als "Zusätzliches Störungsereignis" behandelt werden und zu einer vorzeitigen Rückzahlung, wie vorstehend in Ziffer 3.3 der Risikofaktoren beschrieben, führen.

#### **4.7 Ein Fonds-Ereignis, das sich auf einen Fonds auswirkt**

Ein Fonds-Ereignis tritt ein, wenn eines der in den Bedingungen der Wertpapiere aufgeführten Ereignisse in Bezug auf entweder den Geldmarktfonds oder das Referenzvermögen (wie jeweils zutreffend) eintritt. Die aufgeführten Ereignisse beziehen sich beispielsweise auf Fälle, in denen die Struktur, die Organisation oder die Verwaltung des Fonds Änderungen unterliegt.

Wenn ein Fonds-Ereignis eintritt, kann die Emittentin das Fonds-Ereignis als "Zusätzliches Störungsereignis" behandeln und die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen, wie vorstehend in Ziffer 3.3 der Risikofaktoren beschrieben. Alternativ kann sich die Emittentin dafür entscheiden, die Fonds-Anteile durch andere Fonds-Anteile zu ersetzen oder andere nach den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehene Maßnahmen ergreifen.

Die Fonds-Ereignisse sollen das Risikoprofil der Emittentin hinsichtlich der (ggf.) von der Emittentin zur Absicherung der Wertpapiere abgeschlossenen Hedge-Geschäfte erhalten, sollen jedoch nicht die Wertentwicklung der Wertpapiere schützen. Die Berechnungsstelle ist nicht dazu verpflichtet, aktiv zu überwachen, ob ein Fonds-Ereignis eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird; sie übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

#### **4.8 Schwellenländer**

Haben die Wertpapiere einen direkten oder indirekten Bezug zu Schwellenländern, sind Anleger den mit diesen Ländern verbundenen Risiken hinsichtlich Volatilität, staatlicher Intervention und Fehlen eines entwickelten Rechtssystems ausgesetzt.

In Bezug auf Wertpapiere, die auf Fonds, die von Emittenten aus Schwellenländern ausgegebene Wertpapiere beinhalten, bezogen sind, besteht außerdem das Risiko, dass gegenüber diesen im Allgemeinen weniger öffentlich verfügbare Informationen vorliegen und dort unter Umständen auch weniger entwickelte Standards und Anforderungen im Hinblick auf Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung und Wertpapierhandelsvorschriften gelten. Darüber hinaus kann der Preis der Wertpapiere in Schwellenländern und die finanzielle Lage der Emittenten von politischer, wirtschaftlicher, finanzieller und gesellschaftlicher Instabilität in diesen Ländern abhängen, wie z. B. Regierungswechseln, wirtschaftlichen und steuerlichen Richtlinien, Devisenvorschriften oder sonstigen ausländischen Gesetzen oder Beschränkungen.

Wertpapiere, die indirekt über Wertpapiere, Indizes, Waren oder Währungen auf Schwellenländer bezogen sind, können zudem den Risiken in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, politischen, finanziellen und militärischen Umständen in diesen Rechtsordnungen ausgesetzt sein; dazu gehören insbesondere politische Unsicherheit und finanzielle Instabilität, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Beschränkungen in Bezug auf Export oder Devisenumtausch, eine höhere Wahrscheinlichkeit eines inflationären Umfelds, die Möglichkeit einer Verstaatlichung oder Beschlagnahmung von Vermögenswerten, eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Regulierung durch den Staat auf nationaler, Provinz- und Kommunalebene, einschließlich Devisenkontrolle und Besteuerung, eine im Vergleich zu Märkten von Industrieländern geringere Liquidität der

Währungsmärkte in Schwellenländern sowie weniger günstige Bedingungen hinsichtlich Wachstumsaussichten, Wiederanlage von Kapital, Ressourcen und Unabhängigkeit.

Eine Kombination einzelner oder aller der vorstehend aufgeführten Risikofaktoren kann den Wert eines auf Schwellenländer bezogenen Fonds oder unmittelbar den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

## 5 Risiken im Zusammenhang mit dem Fiktiven Portfolio und mit speziellen Basiswerten des Portfolios

### *Risiken im Zusammenhang mit dem Fiktiven Portfolio und den Basiswerten des Portfolios als Basiswerten*

#### *(a) Allgemein*

Die Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung von Kapital unter Bezugnahme auf und/oder abhängig von der Wertentwicklung eines Fiktiven Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg oder an bestimmten Terminen berechnet wird. Die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios basiert auf einer Multi-Anlageklassen-Strategie, die durch Anwendung eines Algorithmus Zuordnungen dynamisch an verschiedene Bestandteile (bei denen es sich um einen Geldmarktindex oder Geldmarktfonds, sowie um das Referenzvermögen handelt) anpasst.

Die Wertpapiere bergen Unternehmens-, Markt-, Währungs-, Zeitwert- und/oder politische Risiken, sowie andere Risiken, die sich aus Wert- oder Wertentwicklungsschwankungen des Fiktiven Portfolios oder aus Ereignissen mit Auswirkungen auf das Fiktive Portfolio, an das die Rendite der Wertpapiere gebunden ist, ergeben, sowie allgemeine Risiken, die für den Wertpapiermarkt (bzw. die Wertpapiermärkte) und die Kapitalmärkte gelten.

Das Risikoprofil der Wertpapiere unterscheidet sich von demjenigen gewöhnlicher Schuldtitel. Die Rendite der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios und der Portfoliobestandteile gebunden. Eine Anlage in ein Wertpapier entspricht nicht einer direkten Anlage in die Portfoliobestandteile.

Wertpapierinhaber erhalten keine periodischen Zinszahlungen auf die Wertpapiere. Wertpapierinhaber verfügen nicht über die gleichen Rechte wie Anleger, die in die Portfoliobestandteile investieren. Die Wertpapiere werden bar zurückgezahlt und Wertpapierinhaber haben kein Recht auf Lieferung von Basiswerten des Portfolios.

Um mit einer Anlage in ein Wertpapier, das an das Fiktive Portfolio gebunden ist, eine Rendite zu erzielen, muss der Anleger die Richtung, den zeitlichen Ablauf und das Ausmaß von Wertänderungen des Fiktiven Portfolios gegenüber dem Ausgabepreis richtig vorhergesehen haben. Wenn sich der Wert des Fiktiven Portfolios nicht erhöht bzw. sich verringert, erhalten Anleger bei der Rückzahlung möglicherweise nicht das von ihnen investierte Kapital zurück und/oder neben dem ursprünglich für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis keine weitere Rendite. Es kann nicht gewährleistet werden, dass Anleger Wertpapiere zu einem Preis, der mindestens dem Marktwert der Wertpapiere am

Ausgabebetrag entspricht, verkaufen können, weshalb die Inhaber der Wertpapiere diese möglicherweise nur mit einem – möglicherweise erheblichen – Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis verkaufen können. Darüber hinaus wird bei Sekundärmarktverkäufen der Wertpapiere durch die Inhaber dem Käufer voraussichtlich eine Provision berechnet oder der Preis wird voraussichtlich einen Händlerabschlag beinhaltet.

**(b) *Der Wert des Fiktiven Portfolios und der Portfoliobestandteile ist abhängig von mehreren Faktoren***

Verschiedene Faktoren können sich auf den zwischenzeitlichen Wert der Wertpapiere auswirken, hierzu zählen insbesondere:

- (i) das Marktzinsniveau;
- (ii) Devisenkursschwankungen;
- (iii) Kursschwankungen von Basiswerten des Portfolios;
- (iv) die Liquidität der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt;
- (v) die verbleibende Zeit bis zu einem Rückzahlungstag; und
- (vi) wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, politische, terroristische, militärische oder sonstige Ereignisse in einer oder mehreren Rechtsordnungen, und Ereignisse, die sich auf Kapitalmärkte im Allgemeinen oder die Börsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden, auswirken.

Die Rendite der Wertpapiere ist abhängig von dem Wert des Fiktiven Portfolios im Vergleich zu einem festgelegten Wert des Fiktiven Portfolios am Handelstag. Anleger werden nicht von einer Erhöhung des Wertes des Fiktiven Portfolios profitieren, wenn diese Erhöhung nicht vom Wert des Fiktiven Portfolios an dem anwendbaren Festsetzungstag widerspiegelt wird.

**(c) *Anleger haben keinen Anspruch gegenüber der Berechnungsstelle in Bezug auf das Fiktive Portfolio oder gegenüber einem Index-Sponsor oder Fonds-Verwalter in Bezug auf die Portfoliobestandteile***

Ein Wertpapier stellt keinen Anspruch gegenüber Sponsoren oder anderen verbundenen Personen in Bezug auf das Fiktive Portfolio oder einen Basiswert des Portfolios dar. Für den Fall, dass der von der Emittentin bei der Rückzahlung gezahlte Betrag niedriger ist als der Gesamtnennbetrag bzw. der Ausgabepreis des betreffenden Wertpapiers, kann dessen Inhaber aus dem Wertpapier keinen Rückgriff gegen Sponsoren oder andere verbundene Personen in Bezug auf das Fiktive Portfolio oder den betreffenden Basiswert des Portfolios herleiten.

**(d) *Fonds im Allgemeinen***

Da sich die Wertpapiere auf einen Anteil eines Fonds bzw. Anteile von Fonds beziehen und das Anlageziel dieses Fonds darin besteht, die Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds abzubilden, sind Anleger, die in diese Wertpapiere investieren, von der Entwicklung des Fonds und nicht von der Entwicklung der Basiswerte des Fonds abhängig. Die Anleger



tragen das Risiko, dass der Fonds möglicherweise nicht die tatsächliche Rendite widerspiegelt, die die Anleger erhalten würden, wenn sie die Basiswerte des Fonds tatsächlich hielten. Entsprechend können Anleger, die diese auf einen bzw. mehrere Fonds bezogenen Wertpapiere erwerben, bei Rückzahlung dieser Wertpapiere einen geringeren Betrag erhalten, als wenn sie direkt in die Basiswerte des Fonds investiert hätten.

Es besteht das Risiko, dass die Manager eines Fonds die Anlageziele des Fonds nicht erfolgreich erfüllen, sich dabei verwendete Analysemodelle als unrichtig erweisen und Einschätzungen im Hinblick auf die kurzfristigen oder langfristigen Aussichten, die Volatilität und Korrelation der Arten von Anlagen, in die dieser Fonds investiert hat oder investieren kann, unzutreffend sind, was sich jeweils negativ auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken kann.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder oder der Sponsor eines Fonds sind nicht in das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere eingebunden und unterliegen dementsprechend keiner Verpflichtung gegenüber einem Anleger in die Wertpapiere. Sie können ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger Maßnahmen ergreifen, die sich nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken können.

Ein Fonds kann in derivative Finanzinstrumente investieren. Dadurch ist der Fonds und ein Anleger den Kredit-, Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken der Gegenparteien eines solchen derivativen Finanzinstruments ausgesetzt. Dies bedeutet, dass sich der Wert des Fonds bei einem Ausfall der maßgeblichen Gegenparteien im Rahmen dieser derivativen Finanzinstrumente verringern kann. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere zur Folge haben.

Die Wertentwicklung der Basiswerte eines Fonds ist von makroökonomischen Faktoren wie Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Faktoren sowie von spezifischen Faktoren des jeweiligen den Basiswert ausgebenden Unternehmens wie Erträgen, Marktposition, Risikosituation, Gesellschafterstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig. Einer dieser Faktoren oder eine Kombination daraus könnte sich nachteilig auf die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Fonds auswirken, was sich wiederum nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken könnte.

**(e) *Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis***

Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass der realisierbare Wert der Fonds-Anteile von dem gemäß den Bedingungen der Wertpapiere berechneten Nettoinventarwert abweicht, oder wenn Änderungen der Bedingungen von Vereinbarungen in Bezug auf der Emittentin bezüglich synthetischer Beteiligungen an gehaltenen Fonds-Anteilen zu gewährende Nachlässe erfolgen, kann die Berechnungsstelle die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere ändern oder an den Anleger zusätzliche Wertpapiere liefern bzw. eine Barzahlung leisten, um das Risikoprofil der Emittentin hinsichtlich der von ihr zur Absicherung der Wertpapiere abgeschlossenen Hedge-Geschäfte zu erhalten.

## 6 Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen

### 6.1 Anleger, die in die Wertpapiere investieren, sind Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Alle durch die Emittentin erfolgenden Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere hängen von der Fähigkeit der Emittentin ab, ihre Verpflichtungen termingerecht erfüllen zu können. Anleger sind deshalb Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt; jede Verschlechterung der Bonität der Emittentin bzw. der Einschätzungen ihrer Bonität (unabhängig davon, ob diese anhand tatsächlicher oder erwarteter Änderungen von Ratings der Emittentin ermittelt werden) kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Als bedeutender global tätiger Finanzdienstleister sieht sich die Emittentin einer Vielzahl erheblicher Risiken gegenüber, die ihren Geschäftsfeldern inhärent sind und ihre Fähigkeit, ihre Zahlungs-, Liefer- und sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere zu erfüllen, beeinträchtigen können. Im Folgenden werden diejenigen wesentlichen Risiken beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin dazu führen könnten, dass die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und ihre Geschäftsaussichten in Zukunft wesentlich von den derzeitigen Erwartungen abweichen. Bei einigen der nachstehenden Risiken besteht überdies das Potenzial, dass sie sich nachteilig auf die Reputation und das Image der Emittentin auswirken könnten, was sich wiederum nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken könnte.

### 6.2 Risiken im Zusammenhang mit Sicherheiten

Die Emittentin besichert ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere durch Überweisung von Sicherheiten, die Barmittel und/oder Anteile an kollektiven Kapitalanlagen umfassen ("**Zugelassene Sicherheiten**"), auf Kontokorrentkonten und/oder Wertpapierdepots ("**Verpfändete Konten**") in Bezug auf jede Serie von Schuldverschreibungen bei der Allfunds Bank S.A., Luxemburg ("**Sicherheitenverwalter und Depotstelle**"). Gemäß den Bestimmungen einer Verpfändungsvereinbarung zwischen der Emittentin, dem Sicherheitenverwalter bzw. der Depotstelle sowie dem Trustee, werden die auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Vermögenswerte zugunsten des Trustee (als Treuhänder für die Wertpapierinhaber) verpfändet.

Gemäß den Bestimmungen der Verpfändungsvereinbarung muss die Emittentin sicherstellen, dass um 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Geschäftstag:

- (a) (i) der Gesamtwert aller auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Zugelassenen Sicherheiten in Bezug auf die jeweilige Serie, abzüglich des Gesamtwerts auf den Verpfändeten Konten gehaltener Zugelassener Sicherheiten, für die ein Rückgabeantrag eingereicht wurde (der jedoch noch abzuwickeln ist), zuzüglich
- (ii) des Gesamtwerts aller Zugelassenen Sicherheiten, für welche die Emittentin einen Zeichnungsantrag eingereicht hat (dessen Abwicklung auf den

Verpfändeten Konten jedoch noch aussteht), mindestens dem Wert der Wertpapiere (wie von der Emittentin bei Geschäftsschluss am vorangehenden Geschäftstag anhand des durch den maßgeblichen Fund-Manager veröffentlichten Nettoinventarwerts der Portfolio-Bestandteile bestimmt) entspricht; und

- (b) dass der Anteil der Zugelassenen Sicherheiten, der aus Barmitteln oder Geldmarktfonds besteht, mindestens dem Anteil am Fiktiven Portfolio, der aus dem Barvermögen besteht, abzüglich eines bestimmten Puffers, entspricht.

Falls die Emittentin nicht in der Lage ist, den Wert der Wertpapiere in Bezug auf einen beliebigen Geschäftstag festzustellen, dann gilt für die Anpassung der Sicherheiten der zuletzt berechnete Wert. Wertänderungen der Wertpapiere der Serie werden bis zum nächsten Geschäftstag, an dem eine Bewertung durchgeführt und mitgeteilt werden kann, nicht durch zusätzliche Hinterlegungen in den Sicherheitenkonten abgebildet.

Falls der Sicherheitenverwalter nicht in der Lage ist, den Wert der Wertpapiere in den Verpfändeten Konten in Bezug auf einen beliebigen Geschäftstag bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mitzuteilen, wird der zuletzt vom Sicherheitenverwalter an die Emittentin mitgeteilte Wert von der Emittentin für die Anpassung der Sicherheiten verwendet. Wertänderungen der Wertpapiere in den Verpfändeten Konten werden dann nicht durch eine Anpassung der Sicherheiten abgebildet.

Der Emittentin ist es auch vertraglich gestattet, für bestimmte zulässige Zwecke Vermögenswerte aus den Verpfändeten Konten zu entnehmen bzw. sie auf den Verpfändeten Konten zu ersetzen. Hierbei ist es jedoch wichtig, zu beachten, dass es praktisch keine Beschränkungen der Möglichkeit der Emittentin gibt, Vermögenswerte aus dem Umfang der Sicherheiten zu entnehmen, und aufgrund der auf Anteile an Investmentfonds anwendbaren Abwicklungszeiträume, Störungen der Abwicklung oder des Betriebs oder einer Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt könnte der Wert der Zugelassenen Sicherheiten auf den Verpfändeten Konten erheblich niedriger sein, als der Wert der Wertpapiere, und null betragen.

Darüber hinaus spiegelt der von der Emittentin bzw. dem Sicherheitenverwalter berechnete Sicherheitenwerte möglicherweise nicht den unmittelbar realisierbaren Wert von auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Vermögenswerten richtig wider, da die Wertpapierdepots Anteile enthalten, die zwar gezeichnet, jedoch noch nicht abgewickelt wurden, und auch keine Anteile umfassen, deren Rückzahlung verlangt werden kann und noch nicht aus den Verpfändeten Konten entnommen wurden.

Anleger sollten auch beachten, dass im Falle einer Verwertung der Sicherungsrechte - selbst wenn auf den Verpfändeten Konten im ausreichenden Maße Sicherheiten vorhanden sind, um den Marktwert der Wertpapiere zu decken - es wahrscheinlich ist, dass die Erlöse aus den tatsächlich erhaltenen Sicherheiten geringer sind als die Beteiligung des Anlegers, da nach Abzug von Gebühren und sonstigen Beträgen, die gemäß den Bestimmungen zur Rangfolge der Zahlungen in Bezug auf Wertpapiere

vorgesehen sind, von den Erlösen aus einer Verwertung der Sicherungsrechte möglicherweise eine die verbleibenden Sicherheitenerlöse einen Fehlbetrag gegenüber den im Rahmen der Wertpapiere an die Anleger zu zahlenden Beträge aufweisen. Darüber hinaus kann der Wert der Zugelassenen Sicherheiten auf den Verpfändeten Konten im Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt ihres letzten Benchmarkings gegenüber dem Wert der Wertpapiere und dem Zeitpunkt der Verwertung der betreffenden Vermögenswerte Schwankungen unterliegen.

### **6.3 Geschäftsbedingungen und allgemeine Wirtschaftslage**

***Eine schwache oder rückläufige Konjunktur oder politische Instabilität in den wichtigsten Ländern, in denen die Gruppe geschäftstätig ist, könnten sich nachteilig auf das Handelsergebnis der Gruppe auswirken.***

Die Gruppe bietet Privatkunden und institutionellen Kunden, einschließlich Staaten, eine große Bandbreite von Dienstleistungen an und übt wesentliche Geschäftstätigkeiten in einer großen Anzahl von Ländern aus. Dementsprechend können sich eine schwache oder rückläufige Konjunktur oder politische Instabilität in einem oder mehreren Ländern, in denen die Gruppe ihre Hauptgeschäftsbereiche hat (d. h. dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, der Eurozone und Südafrika) oder anderen weltweit bedeutenden Wirtschaftsstaaten, beispielsweise durch (i) eine Verschlechterung des Geschäftsklimas und schwindendes Vertrauen der Verbraucher und Anleger sowie infolgedessen rückläufige Kundenaktivitäten und somit sinkende Umsatzerlöse und/oder höhere Kosten, (ii) Mark-to-Market-Verluste in den Handelsportfolios, z. B. bedingt durch Änderungen von Kredit-Ratings, Aktienkursen und der Zahlungsfähigkeit von Vertragsparteien und (iii) durch erhöhten Abschreibungsbedarf und höhere Ausfallraten, in wesentlichem Maße nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe, deren einzelne Geschäftsbereiche und/oder spezielle Länder, in denen die Gruppe geschäftstätig ist, auswirken.

Die Weltwirtschaft sieht sich auch weiterhin einem Umfeld gegenüber, das durch ein langsames Wachstum charakterisiert ist. Die Regierungen und Zentralbanken in fortgeschrittenen Volkswirtschaften haben jedoch eine äußerst akkommodierende Geldpolitik aufrechterhalten, was zur Ankurbelung der Nachfrage in Zeiten sehr ausgeprägter finanzieller Restriktionen und Bilanzsanierungen beitrug. In den nächsten Jahren wird die Kombination aus der prognostizierten Erholung der Nachfrage des privaten Sektors, deren tatsächliche Erholung und die prognostizierte Abschwächung des strikten Sparkurses in Europa und den Vereinigten Staaten wahrscheinlich zu einer Rückkehr der Zentralbanken zu konventionelleren geldpolitischen Maßnahmen führen. Eine reduzierte finanzielle Unterstützung durch die Zentralbanken könnte weitere nachteilige Auswirkungen auf die Volatilität in den Finanzmärkten und den Erfolg von bedeutenden Geschäftsbereichen der Gruppe haben; dies könnte sich jeweils nachteilig auf die zukünftigen Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

## 6.4 Kreditrisiko

*Die Finanzlage der Kunden, Auftraggeber und Vertragspartner der Gruppe, darunter Regierungen und andere Finanzinstitute, könnte sich nachteilig auf die Gruppe auswirken.*

Der Gruppe können Verluste entstehen, wenn ihre Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner im Markt ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gruppe nicht nachkommen. Der Gruppe können zudem Verluste entstehen, wenn der Wert ihrer Anlage in Finanzinstrumente eines Unternehmens fällt, weil das Kredit-Rating dieses Unternehmens herabgestuft wurde. Darüber hinaus können der Gruppe allein infolge von Veränderungen der eigenen Bonitätsaufschläge oder jener von Dritten erhebliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste entstehen, da sich diese Veränderungen auf den beizulegenden Zeitwert (*fair value*) der Derivate der Gruppe, der von der Gruppe gehaltenen oder begebenen Schuldtitel oder auf zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen auswirken können.

### *Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen*

Die Gruppe kann weiterhin nachteilig beeinflusst werden durch die Unsicherheit der Weltwirtschaft und der Wirtschaft in bestimmten Geschäftsregionen der Gruppe sowie in Gebieten, die möglicherweise Auswirkungen auf die Weltwirtschaft haben. Der Erfolg der Gruppe unterliegt dem Risiko einer Verschlechterung des konjunkturellen Umfelds infolge einer Reihe von Unsicherheiten, zu denen insbesondere die folgenden Faktoren zählen:

- (i) *Steigende Zinssätze, auch infolge einer Abnahme der geldpolitischen Impulse, könnten sich auf die Erschwinglichkeit von Krediten für Verbraucher und die Ertragskraft von Unternehmen auswirken*

Die Möglichkeit einer Abnahme der geldpolitischen Impulse durch einen oder mehrere Staaten bringt eine stärkere Unsicherheit hinsichtlich der kurzfristigen wirtschaftlichen Entwicklung in allen wichtigen Märkten der Gruppe mit sich, da sie zu erheblichen Schwankungen der Marktzinsen führen kann. Höhere Zinsen könnten sich nachteilig auf die Bonität der Kunden und Vertragspartner der Gruppe auswirken; dies, verbunden mit einer Verminderung des Werts der Sicherheiten, könnte eine geringere Werthaltigkeit sowie einen geringeren Wert der Vermögenswerte der Gruppe zur Folge haben und somit eine höhere Wertminderungsrückstellung der Gruppe erforderlich machen. Jede Zunahme von Wertminderungen, die z. B. durch höhere Abschreibungen hinsichtlich der Werthaltigkeit des Privatkundenportfolios (*in the retail book*) und vollständige Abschreibungen bedingt ist, kann sich in wesentlichem Maße nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

- (ii) *Preisrückgang bei Wohnimmobilien im Vereinigten Königreich, in Westeuropa und in Südafrika*

Da Hypothekenkredite im Vereinigten Königreich den bedeutendsten Anteil der Gesamtforderungen der Gruppe an den Privatkundensektor ausmachen, ist die Gruppe

einem hohen Risiko bezüglich negativer Entwicklungen im Immobiliensektor des Vereinigten Königreichs ausgesetzt. Obwohl die Immobilienpreise im Vereinigten Königreich 2009 um 20 % nach unten korrigiert wurden, sind sie (vor allem in London) nach wie vor wesentlich höher als der längerfristige Durchschnitt und steigen auch weiterhin schneller als die Einkommen. Die Verringerung der Erschwinglichkeit z. B. infolge höherer Zinsen oder gestiegener Arbeitslosigkeit kann auf kurze Sicht zu höheren Wertminderungen führen, insbesondere beim *Interest-only*-Portfolio im Vereinigten Königreich.

Die spanische und die portugiesische Wirtschaft und insbesondere die Wohnungs- und Immobilienmärkte dieser Länder sind nach wie vor erheblich unter Druck. Die sinkenden Immobilienpreise haben hier die Beleihungsquoten (*LTV ratios*) ansteigen lassen und tragen zu höheren Wertminderungsaufwendungen bei. Sollten diese Trends anhalten oder sich verschlimmern und/oder diese Entwicklungen in anderen europäischen Ländern wie Italien eintreten, können der Gruppe künftig erhebliche Wertminderungsaufwendungen entstehen, die sich in wesentlichem Maße nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken können.

Die südafrikanische Wirtschaft stellt weiterhin eine Herausforderung dar; auch besteht weiterhin das Risiko, dass sich eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nachteilig auf den Erfolg der Gruppe bei Hypothekenkrediten auswirken könnte.

*(iii) Politische Instabilität oder wirtschaftliche Unsicherheit in Märkten, in denen die Gruppe geschäftstätig ist*

Politische Instabilität in weniger entwickelten Regionen, in denen die Gruppe geschäftstätig ist, könnte die Wachstumsaussichten schwächen, was sich wiederum nachteilig auf die Schuldentilgungsfähigkeit der Kunden auswirken könnte. Beispielsweise wird durch die wirtschaftliche und politische Unsicherheit in Südafrika die Bereitschaft der Anleger, in das Land zu investieren, bei gleichbleibenden Kreditwachstumsraten, insbesondere bei der unbesicherten Kreditvergabe, weiterhin gedämpft.

Die Referenden über die schottische Unabhängigkeit im September 2014 und über die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union (voraussichtlich vor 2017) können das Risikoprofil der Gruppe negativ beeinflussen, indem sie schon vor den jeweils für diese Referenden angesetzten Terminen oder – je nach Ausgang der Referenden – im Anschluss an diese potenziell wesentliche neue Unsicherheiten und Instabilität in den Finanzmärkten auslösen.

Am Markt besteht weiterhin Sorge hinsichtlich des Kreditrisikos (auch in Bezug auf Staaten) und der Krise in der Eurozone. Die hohen Staatsschulden und/oder Haushaltsdefizite etlicher Länder der Eurozone und die Nachhaltigkeit der von diesen Ländern eingeführten Sparprogramme haben bei den Marktteilnehmern Bedenken bezüglich der Finanzlage dieser Länder sowie von Finanzinstituten, Versicherungen und

anderen Unternehmen ausgelöst, die entweder in diesen Ländern der Eurozone ansässig sind oder diesen jeweils direkt oder indirekt ausgesetzt sind.

*(iv) Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone*

Die Gruppe ist dem Risiko einer Zuspitzung der Krise in der Eurozone durch den Staatsbankrott und Austritt eines Landes aus der Eurozone in folgender Hinsicht ausgesetzt:

- Das direkte Risiko des Staatsbankrotts eines austretenden Landes, in dem die Gruppe über bedeutende Geschäftsfelder verfügt, und der nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaft dieses austretenden Landes und die Bonität der Kunden und Vertragspartner der Gruppe in diesem Land.
- Die darauf folgenden nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft in anderen Ländern der Eurozone und die Bonität der Kunden und Vertragspartner der Gruppe in diesen anderen Ländern der Eurozone.
- Das indirekte Risiko aus Kreditderivaten, die sich auf Schuldtitel von Ländern der Eurozone beziehen.
- Das direkte Risiko einer Währungsumstellung für die Bilanzen von lokalen Unternehmen der Gruppe in Ländern der Eurozone, soweit sich dies unterschiedlich auf den Wert der Aktiva und Passiva infolge der Rückkehr eines oder mehrerer Länder zu ihrer nationalen Währung auswirken sollte.
- Die Einführung von Kapitalkontrollen oder neuen Währungen in einem oder mehreren dieser austretenden Länder.
- Wesentliche Auswirkungen auf bestehende Vertragsbeziehungen und die Erfüllung von Verpflichtungen durch die Gruppe und/oder ihre Kunden.

Falls einige oder alle diese Bedingungen auftreten, bestehen bleiben oder sich verschlechtern, kann dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe haben. Das derzeitige Fehlen eines festgelegten Mechanismus für den Austritt eines Mitgliedstaats aus dem Euro bedeutet, dass es unmöglich ist, die Folgen eines solchen Ereignisses vorherzusagen oder dessen Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe genau zu quantifizieren.

*Bestimmte Sektoren/Regionen*

Die Gruppe unterliegt dem Risiko, dass sich in Bezug auf Kreditnehmer und Vertragspartner eines bestimmten Portfolios oder einer bestimmten Region oder in Bezug auf eine große Einzeladresse die Bonität und die Werthaltigkeit von Forderungen ändert. Jede Verschlechterung der Bonität würde eine geringere Werthaltigkeit und höhere Wertminderung in Bezug auf einen bestimmten Sektor, eine bestimmte Region oder bestimmte große Vertragspartner zur Folge haben.

(i) *'Exit Quadrant'-Anlagen*

Die Investmentbank hält ein großes Anlagenportfolio; die Gruppe hat den Ausstieg aus diesem Portfolio beschlossen, da es unwahrscheinlich ist, dass diese Anlagen nachhaltige Renditen erzielen oder dass sie wenig attraktiven Marktsegmenten angehören. Zu ihnen zählen z. B. bestimmte Gewerbeimmobilien und gehebelte Finanzierungsdarlehen, die (i) weiterhin illiquide sind, (ii) auf Grundlage von Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen bewertet werden, die sich im Laufe der Zeit verändern können und (iii) die weiteren Verschlechterungen und Abschreibungen unterliegen.

(ii) *Zum Zeitwert bewertete Corporate Banking-Anlagen*

Der Bereich Corporate Banking hält ein Portfolio von langfristigeren zum Zeitwert bewerteten Darlehen an Kunden aus dem Bildungs-, Sozialwohnungs- und Kommunalsektor (*Education, Social Housing and Local Authority ("ESHLA") sectors*). Der Wert dieser Darlehen unterliegt ebenfalls dem Risiko von Marktbewegungen und kann dementsprechend zu Verlusten führen.

(iii) *Hohe Einzeladressenausfälle*

Darüber hinaus ist die Gruppe hohen Risiken in Bezug auf einzelne Vertragspartner ausgesetzt. Falls diese Vertragspartner ihre Verpflichtungen gegenüber der Gruppe nicht erfüllen, könnte sich dies erheblich auf die Buchwerte dieser Anlagen auswirken. Hinzu kommt, dass trotz einer gegebenenfalls erfolgten Minderung des Adressenausfallrisikos durch gestellte Sicherheiten das Kreditrisiko weiterhin hoch sein kann, falls die gehaltenen Sicherheiten nicht verwertet werden können oder zu Preisen verwertet werden müssen, die nicht ausreichen, um den vollen Betrag ihres Kredit- oder Derivateengagements wiederzuerlangen. Solche Ausfälle von Schuldnern könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe haben.

## 6.5 Marktrisiko

***Veränderungen der Höhe als auch der Volatilität von Kursen können sich finanziell nachteilig auf die Gruppe auswirken.***

Die Gruppe ist dem Risiko einer Minderung ihres Gewinns oder Kapitals aus den folgenden Gründen ausgesetzt: (i) Veränderungen des Wertes oder der Volatilität von Positionen in ihren Handelsbüchern, hauptsächlich im Geschäftsbereich Investmentbank, darunter Änderungen von Zinssätzen, Inflationsraten, Bonitätsaufschlägen, Rohstoffpreisen, Aktien- und Anleihepreisen und Wechselkursen, (ii) die Gruppe ist möglicherweise nicht in der Lage, ihre Bilanz im Bankenbuch (*banking book*) zu marktgerechten Preisen abzusichern und (iii) es besteht das Risiko, dass die leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen der Gruppe steigen oder der Wert der diese Verpflichtungen deckenden Vermögenswerte aufgrund von Änderungen der Höhe oder der Volatilität von Kursen abnimmt. Diese Marktrisiken könnten zu erheblich niedrigeren Erträgen führen, die sich nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken könnten.



Zu den spezifischen Beispielszenarien, in denen das Marktrisiko in den kommenden Jahren zu erheblich niedrigeren Erträgen führen und die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der Gruppe beeinträchtigen kann, gehören:

*(i) Verminderte Kundenaktivität und verringerte Liquidität im Markt*

Das Geschäftsmodell des Geschäftsbereichs Investmentbank ist auf Vermittlungsleistungen gegenüber dem Kunden ausgerichtet. Ein erheblicher Rückgang der Kundenvolumen oder der Marktliquidität könnte dazu führen, dass die Einnahmen aus Gebühren und Provisionen zurückgehen und zwischen der Ausführung einer Transaktion für den Kunden, der Glattstellung eines Absicherungsgeschäfts oder der Auflösung einer aus dieser Transaktion resultierenden Position mehr Zeit vergeht. Längere Haltedauern in Zeiten hoher Volatilität können aufgrund von Preisänderungen zu einer Volatilität der Erträge führen. Die genannten Umstände könnten sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

*(ii) Unsicheres Zinsumfeld*

Die Volatilität von Zinssätzen kann die Nettozinsspanne der Gruppe, d. h. die erzielte Zinsdifferenz zwischen den Kosten der Kreditvergabe und den Kosten der Kreditaufnahme, beeinflussen. Die Gefahr künftiger Volatilität und Margenveränderungen dauert an, und es ist schwierig, mit irgendeiner Genauigkeit die Veränderungen der absoluten Zinssätze, Renditekurven und Aufschläge vorauszusagen. Veränderungen der Zinssätze können, soweit sie nicht durch Absicherungsmaßnahmen neutralisiert werden, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe haben.

*(iii) Pensionsrisiken*

Ungünstige Bewegungen zwischen den Vermögenswerten und den Verbindlichkeiten im Rahmen von leistungsorientierten Pensionsplänen könnten zu einem Pensionsdefizit beitragen. Die Inflation stellt ein zentrales Risiko für den Pensionsfonds dar und die Nettoposition der Gruppe im Rahmen leistungsorientierter Pensionsverpflichtungen war bereits von einem Anstieg der langfristigen Inflationsannahmen nachteilig betroffen und könnte erneut nachteilig davon betroffen werden. Ein Rückgang des Abzinsungssatzes, der von Renditen auf Unternehmensanleihen mit AA-Rating abgeleitet wird und folglich eine Gefährdung sowohl bezogen auf risikofreie Renditen als auch auf Bonitätsaufschläge beinhaltet, kann ebenfalls die Pensionsbewertungen beeinträchtigen und sich daher in erheblichem Maße nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

## **6.6 Finanzierungsrisiko**

***Die Fähigkeit der Gruppe, ihr Geschäftsmodell zu erfüllen, kann dadurch beeinträchtigt werden, dass sie ihre Kapital-, Liquiditäts- und Verschuldungsquoten nicht effektiv steuert.***

Das Finanzierungsrisiko ist das Risiko, dass die Gruppe möglicherweise aus den folgenden Gründen nicht in der Lage ist, ihr Geschäftsmodell zu erfüllen: Sie schafft es nicht, angemessene Kapitalquoten einzuhalten (Kapitalrisiko); sie ist nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen (Liquiditätsrisiko); ungünstige Änderungen von Zinskurven, die sich auf das strukturelle Hedging von unverzinslichen Aktiva/Passiva oder Wechselkurse auf Kapitalquoten auswirken (Strukturelles Risiko).

(i) *Erhaltung einer starken Kapitalposition in einem zunehmend anspruchsvolleren Umfeld*

Sollte die Gruppe nicht in der Lage sein, angemessene Kapitalquoten aufrecht- oder einzuhalten, könnte dies dazu führen, dass: Die Geschäftstätigkeit nicht fortgesetzt werden kann, regulatorische Anforderungen nicht erfüllt werden können, Kredit-Ratings geändert werden, was in einem Anstieg der Kosten oder in einer eingeschränkten Fähigkeit zur Aufnahme von Liquidität resultieren kann, und/oder die Vornahme zusätzlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Kapital- oder Leverage Position der Gruppe erforderlich wird. Aufgrund von Basel III und CRD IV sind die Anforderungen an die Höhe und die Qualität des von der Gruppe zu haltenden Eigenkapitals gestiegen. Die im Vereinigten Königreich erlassenen CRD IV-Anforderungen können sich infolge weiterer von den EU-Gesetzgebern vereinbarter Änderungen der CRD IV, sowie von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde entwickelter verbindlicher technischer Regulierungsstandards oder Änderungen der Auslegung und Anwendung dieser Anforderungen auf britische Banken seitens der PRA (u. a. auch im Hinblick auf die Genehmigung einzelner Modelle im Rahmen von CRD II und III) ändern. Diese Änderungen können – einzeln und/oder in ihrer Gesamtheit betrachtet – weitere unerwartete erhöhte Anforderungen in Bezug auf das CRD IV-Eigenkapital der Gruppe zur Folge haben.

Zusätzliche Kapitalanforderungen ergeben sich auch aus anderen Vorschlägen, darunter die Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (*Independent Commission on Banking*) des Vereinigten Königreichs, der Prüfungsbericht einer hochrangigen Expertengruppe über mögliche Strukturreformen im EU-Bankensektor (Liikanen-Bericht) und *Section 165* des Dodd-Frank Act. Es ist derzeit nicht möglich, Einzelheiten zu Rechtsverordnungen oder der regulatorischen Gesetzgebung, die nach diesen Vorschlägen zu erwarten sind, genau vorzusagen; dies gilt gleichermaßen für Voraussagen hinsichtlich der möglichen Folgen für die Gruppe. Wahrscheinlich wäre es jedoch infolge dieser Änderungen von Gesetzen oder Rechtsvorschriften erforderlich, die rechtliche Struktur der Gruppe sowie die Art und Weise, wie ihre Geschäftsbereiche mit Kapital ausgestattet und finanziert werden und/oder in der Lage sind, ihre Geschäftstätigkeit fortzuführen, zu verändern; dies könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken. Solche erhöhten Kapitalanforderungen oder die Änderung der Definition dessen, was Kapital darstellt, können die Gruppe außerdem in ihren beabsichtigten Tätigkeiten beschränken, zu Zwangsverkäufen von Vermögenswerten und/oder Bilanzreduktionen führen, Kosten erhöhen und/oder sich auf die Gewinne der Gruppe auswirken. Ferner kann es sich in Marktstörungsphasen oder zu Zeiten, in denen beträchtlicher Wettbewerb um die von der

Gruppe benötigte Finanzierungsform herrscht, als schwieriger und/oder teuer erweisen, die Kapitalausstattung der Gruppe zu erhöhen, um bestimmte Zielvorgaben zu erreichen oder einzuhalten.

*(ii) Änderungen bei der Verfügbarkeit von Liquidität und bei den Kosten*

Sollte es der Gruppe nicht gelingen, ihre Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken hinreichend zu steuern, kann dies dazu führen, dass die gewöhnliche Geschäftstätigkeit nicht fortgesetzt werden kann und/oder regulatorische Liquiditätsanforderungen nicht eingehalten werden können und/oder Kredit-Ratings geändert werden. Eine wesentliche nachteilige Veränderung der Marktliquidität (wie die 2008 eingetretene) oder die Verfügbarkeit und Kosten von Kundeneinlagen und/oder Wholesale-Finanzierung, jeweils unabhängig davon, ob dies durch Faktoren bedingt ist, welche die Gruppe im Besonderen (z. B. eine Rating-Herabstufung) oder den Markt im Allgemeinen betreffen, könnten sich jeweils nachteilig auf die Fähigkeit der Gruppe auswirken, Liquidität in dem Umfang aufrechtzuerhalten, der zur Einhaltung der regulatorischen Anforderungen und zur Aufrechterhaltung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erforderlich ist. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Gruppe von unvermittelten, großen und unerwarteten Nettoliquiditätsabflüssen, beispielsweise durch Abhebungen vonseiten der Kunden, oder von Inanspruchnahmen von Kreditzusagen in nicht vorhergesehenem Maße betroffen ist, was wiederum (i) Zwangsreduktionen der Bilanzen der Gruppe, (ii) die Nichterfüllung von Verpflichtungen im Rahmen der Ausreichung von Krediten durch Mitglieder der Gruppe und (iii) die Nichteinhaltung der regulatorischen Liquiditätsanforderungen der Gruppe zur Folge haben könnte. In Marktstörungsphasen kann die Fähigkeit der Gruppe, Liquiditätsanforderungen zu steuern, durch die geringere Verfügbarkeit von Wholesale-Finanzierungen mit fester Laufzeit (*wholesale term funding*) sowie erhöhten Kosten der Beschaffung von Geldern bei Wholesale-Finanzierungen (*wholesale funds*) beeinträchtigt werden. Sowohl Verkäufe von Vermögenswerten, Bilanzreduktionen als auch höhere Kosten der Beschaffung von Geldern können sich nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

*(iii) Änderungen von Wechselkursen und Zinssätzen*

Die Gruppe verfügt über eine Kapitalausstattung und risikogewichtete Aktiva in Fremdwährung; Änderungen der Wechselkurse bedingen Änderungen des entsprechenden Gegenwertes in Pfund Sterling der auf die jeweilige Fremdwährung lautenden Kapitalausstattung und risikogewichteten Aktiva. Infolgedessen sind die regulatorischen Eigenkapitalquoten der Gruppe in hohem Maße von Wechselkursänderungen abhängig. Die Gruppe ist außerdem einem nicht handelsbezogenen Zinsrisiko ausgesetzt, da sie (nicht gehandelte) Bankprodukte und -dienstleistungen im Privat- und Geschäftskundenbereich anbietet. Dies bezieht sich auch auf Kontokorrentkonten und Eigenkapitalguthaben, für die es keinen festgelegten Fälligkeitstermin gibt und deren Verzinsung nicht von Änderungen des Basiszinssatzes abhängig ist. Unterbleibt eine angemessene Steuerung der Bilanz der Gruppe zur Berücksichtigung dieser Risiken, könnte sich dies (i) beim Wechselkursrisiko nachteilig auf regulatorische Eigenkapitalquoten und (ii) beim nicht handelsbezogenen Zinsrisiko

nachteilig auf den Ertrag auswirken. Das strukturelle Risiko lässt sich kaum genau voraussagen und kann sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

## 6.7 Betriebsrisiko

***Das Betriebsrisikoprofil der Gruppe kann sich infolge menschlichen Fehlverhaltens, unzureichender oder fehlgeschlagener interner Prozesse und Systeme sowie äußerer Ereignisse verändern.***

Die Gruppe unterliegt vielen Arten von Betriebsrisiken, einschließlich dem Risiko von Betrug und kriminellen Handlungen (sowohl intern als auch extern), dem Risiko von Störungen von Prozessen, Kontrollmechanismen und Verfahren (oder dem Risiko, dass diese für Größe und den Umfang der Geschäfte der Gruppe unangemessen sind) sowie von Ausfällen oder der Nichtverfügbarkeit von Systemen. Die Gruppe unterliegt auch dem Risiko von Betriebsstörungen infolge von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihres Einflussbereiches liegen (zum Beispiel Naturkatastrophen, Terroranschläge, Epidemien und Ausfälle von Transportmitteln und öffentlichen Versorgungsdienstleistungen), die zum Ausfall oder zum Rückgang von gegenüber Kunden erbrachten Dienstleistungen und/oder zu wirtschaftlichen Verlusten für die Gruppe führen können. Das Betriebsrisiko, dem die Gruppe unterliegt, kann rapiden Änderungen unterworfen sein und es kann nicht garantiert werden, dass die Prozesse, Kontrollmechanismen, Verfahren und Systeme der Gruppe ausreichen, um solchen veränderten Risiken zu begegnen, oder zeitnah an solche Änderungen angepasst werden können. Alle vorgenannten Risiken bestehen auch dort, wo die Gruppe auf externe Dienstleister und Anbieter zurückgreift, um Dienstleistungen für sich selbst oder ihre Kunden zu beziehen.

### *(i) Ausfallsicherheit in Bezug auf technologische Infrastruktur*

Die technologische Infrastruktur der Gruppe ist ein entscheidender Faktor für ihren Geschäftsbetrieb und die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen an ihre Kunden und Klienten. Jegliche Störungen beim Zugriff von Kunden auf ihre Kontoinformationen oder Verzögerungen bei der Vornahme von Zahlungen beeinträchtigen die Reputation der Gruppe erheblich und können sowohl im Rahmen der Problembehebung als auch im Rahmen der Kundenentschädigung möglicherweise hohe Kosten verursachen. Technische Effizienz und Automatisierung sind außerdem für die Kontrollumgebung wichtig, weshalb ein Hauptaugenmerk der Gruppe auf Verbesserungen in diesem Bereich liegt (z. B. durch Aktualisierung von Altsystemen und Einführung zusätzlicher Sicherheits-, Zugriffverwaltungs- und Funktionstrennungskontrollen).

### *(ii) Einstellung und Bindung von qualifiziertem Personal*

Die Gruppe ist stark auf gut ausgebildetes und hochqualifiziertes Personal angewiesen. Deshalb ist die Gruppe darauf angewiesen, neues vielfältig qualifiziertes Personal zu gewinnen und geeignete Mitarbeiter langfristig zu binden, um dauerhaft ihre Geschäfte führen, einen Wachstumskurs beschreiten sowie im Wettbewerb und einem immer komplexeren aufsichtsrechtlichen Umfeld bestehen zu können. Insbesondere infolge der

Neuausrichtung der Vergütungsstruktur bei gleichzeitiger Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Gruppe und in Anbetracht der anhaltenden Erholung der Weltwirtschaft besteht das Risiko, dass einige Mitarbeiter sich dazu entschließen können, die Gruppe zu verlassen. Dies kann insbesondere auf Mitarbeiter zutreffen, die von der Einführung positionsbezogener Vergütung und Bonusbegrenzungen infolge gesetzlicher Änderungen betroffen sind oder deren Kompetenzen derzeit stark gefragt sind.

Gelingt es der Gruppe nicht, den Abgang von geeigneten Mitarbeitern zu verhindern, geeignetes Personal, das in der Lage ist, die Umsetzung aktueller und künftiger aufsichtsrechtlicher Standards und Vorgaben zu betreuen und durchzuführen, zu halten oder solche Mitarbeiter zeitnah und adäquat zu ersetzen, so kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe sowie die Motivation ihrer Mitarbeiter haben.

*(iii) Cyber-Sicherheit*

Die Bedrohung, die Cyber-Angriffe für die Sicherheit von Informationen und Kundendaten der Gruppe darstellen, ist real und wächst zunehmend. Computersysteme werden u. a. von Aktivisten, feindlichen Staaten und Cyber-Kriminellen bedroht. Risiken in Bezug auf technische Systeme und Cyber-Sicherheit ändern sich schnell und erfordern eine ständige Überwachung und laufende Investitionen. In Anbetracht des wachsenden Fortschritts und der Möglichkeiten potenzieller Angriffe aus dem Cyberspace ist es möglich, dass Cyber-Angriffe künftig zu erheblichen Sicherheitsverletzungen führen. Wird mit Cyber-Sicherheitsrisiken nicht angemessen verfahren und werden bestehende Prozesse nicht fortlaufend überprüft und an neue Bedrohungen angepasst, drohen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Reputation, Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe.

*(iv) Ermessen bei der Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze*

Bei der Erstellung von Abschlüssen nach den *International Financial Reporting Standards* ("IFRS") ist es erforderlich, Schätzungen vorzunehmen. Außerdem sind von der Geschäftsleitung bei der Anwendung von maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen Ermessensentscheidungen zu treffen. Die zentralen Bereiche mit höheren Ermessensspielräumen oder höherer Komplexität oder Bereiche, bei denen Annahmen von entscheidender Bedeutung für die Konzern- und Einzelabschlüsse sind, sind u. a. der Wertminderungsaufwand für Restbuchwerte, Wertminderung und Wertbemessung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinvestitionen, Berechnung von Erträgen und latenten Steuern, der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, Bewertung von Geschäfts- oder Firmenwert und immateriellen Vermögenswerten, Bewertung von Rückstellungen und Verbuchung von Pensionsverpflichtungen und Ruhestandsleistungen. Es besteht das Risiko, dass, wenn sich eine Ermessensentscheidung, Schätzung oder Annahme nachträglich als unrichtig herausstellt, dies zu einem erheblichen Verlust für die Gruppe führen kann, der den angenommenen Verlust oder die gebildeten Rückstellungen übersteigen kann. Dies könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsergebnisse und die Finanzlage der Gruppe auswirken.

Gemäß dem International Accounting Standard (IAS) 37 "Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen" stellt, soweit in veröffentlichten Abschlüssen und Ergebnismitteilungen Rückstellungen für laufende Gerichts- oder aufsichtsrechtliche Verfahren (einschließlich in Bezug auf Restschuldersicherungen (*payment protection insurance*) und Zinssicherungsprodukte) ausgewiesen werden, der als Rückstellung angesetzte Betrag die bestmögliche Schätzung der Ausgabe dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich ist. Solche Schätzungen sind zwangsläufig unsicher und es ist möglich, dass die tatsächlichen Ausgaben wesentlich von den aktuellen Schätzungen abweichen, wodurch künftig erforderliche Rückstellungen erhöht werden müssen (wie es z. B. in Bezug auf die von der Gruppe für die Entschädigungszahlungen für Restschuldersicherungen gebildeten Rückstellungen der Fall war) oder sich tatsächliche Verluste ergeben können, die die gebildeten Rückstellungen übersteigen.

Darüber hinaus wurden in Zusammenhang mit bekannten oder künftigen Gerichts- oder aufsichtsrechtlichen Verfahren keine Rückstellungen gebildet, soweit keine Verpflichtung (gemäß Definition in IAS 37) festgestellt werden konnte. Dementsprechend kann eine für die Gruppe nachteilige Entscheidung in solchen Fällen zu erheblichen Verlusten für die Gruppe führen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden. Solche Verluste würden sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsergebnisse, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

Für zahlreiche der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gruppe stehen keine beobachtbaren Marktpreise zur Verfügung. Zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts wird eine Vielzahl von Verfahren angewendet. Sollte die Bewertung von solchen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beobachtbar werden, zum Beispiel infolge von Veräußerungen oder Handelsaktivitäten Dritter von bzw. mit vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, könnte dies zu einer wesentlich abweichenden Bewertung der derzeitigen Buchwerte in den Abschlüssen der Gruppe führen.

Die weitere Entwicklung von Rechnungslegungsstandards und Auslegungen im Rahmen von IFRS könnte sich auch erheblich auf die Geschäftsergebnisse, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken. So wird sich die Einführung des Rechnungslegungsstandards IFRS 9 "Finanzinstrumente" wahrscheinlich wesentlich auf die Bewertung und Wertminderung der von der Gruppe gehaltenen Finanzinstrumente auswirken.

(v) *Risiken im Zusammenhang mit Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren*

***Die Gruppe ist in stark regulierten Branchen tätig und die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die sie betreffenden Verfahren können erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Ergebnisse der Gruppe haben***

Als global tätiger Finanzdienstleister unterliegt die Gruppe einer weitreichenden und umfassenden Regulierung gemäß den verschiedenen Rechtsordnungen, in denen sie tätig

ist. Diese Gesetze und Vorschriften haben erhebliche Auswirkungen auf die Art, wie die Gruppe ihre Geschäfte führt, können den bestehenden Umfang ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Möglichkeiten in Bezug auf die von ihr angebotenen Produkte oder angestrebten Übernahmen einschränken und zu einer Erhöhung der Betriebskosten führen und/oder ihre Produkte und Dienstleistungen für Kunden verteuern. Außerdem sind Vorschriften und Verfahren zum Schutz der Kunden von Finanzdienstleistern inzwischen immer stärker in den Blickpunkt gerückt. Infolgedessen sind auch die Aufsichtsbehörden verstärkt darauf bedacht, bisherige Praktiken zu untersuchen, angeblichen Verstößen konsequent nachzugehen und hohe Geldstrafen für Finanzdienstleister zu verhängen.

Die Gruppe ist vielen Formen von Risiken im Zusammenhang mit Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren ausgesetzt, einschließlich dem Risiko, dass (i) die Führung der Geschäfte möglicherweise nicht im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnungen weltweit erfolgt oder erfolgt ist und daraus Geldstrafen und andere Strafen resultieren, (ii) vertragliche Ansprüche möglicherweise nicht wie beabsichtigt oder nur mit nachteiliger Wirkung für die Gruppe durchgesetzt werden können, (iii) gewerbliche Schutzrechte möglicherweise nicht wie beabsichtigt geschützt sind oder die Gruppe möglicherweise gewerbliche Schutzrechte nutzt, die die Rechte Dritter tatsächlich oder angeblich verletzen und (iv) eine Haftung gegenüber Dritten, die aus Schäden, die aus der Geschäftstätigkeit der Gruppe resultieren, entstehen kann.

#### ***Risiken im Zusammenhang mit wesentlichen Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren***

Die Gruppe ist, wie auch andere global tätige Finanzdienstleister, dem Risiko einer Zunahme von Gerichtsverfahren in den Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Dies trifft insbesondere auf die Vereinigten Staaten zu, wo gegen die Gruppe u. a. im Rahmen von Sammelklagen Gerichtsverfahren in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit geführt werden und künftig geführt werden können.

Die Gruppe ist auch dem Risiko aufsichtsrechtlicher und anderer Ermittlungen in verschiedenen Rechtsordnungen sowie dem Risiko möglicher künftiger aufsichtsrechtlicher und anderer Ermittlungen sowie weiterer von Dritten u. a. im Rahmen von Einzel- und/oder Sammelklagen angestregten Zivilverfahren ausgesetzt.

Der Ausgang der aktuellen (und künftig möglicherweise angestregten) wesentlichen Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren ist schwer vorauszusagen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass, unabhängig vom tatsächlichen Ausgang, der Gruppe in Zusammenhang mit solchen Verfahren erhebliche Ausgaben entstehen und dass eins oder mehrere dieser Verfahren folgende nachteilige Konsequenzen für die Gruppe haben könnten: Erheblicher monetärer Schadenersatz und/oder Geldstrafen, andere Strafen und Unterlassungsverfügungen, zusätzliche Zivilverfahren, unter bestimmten Umständen strafrechtliche Verfolgung, der Verlust eines vereinbarten Schutzes vor Strafverfolgung, aufsichtsrechtliche Auflagen für das Geschäft der Gruppe, Erhöhung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, Einstellung einzelner Geschäftsfelder, öffentliche

Verweise, Verlust beträchtlicher Vermögenswerte und/oder nachteilige Auswirkungen auf die Reputation der Gruppe.

Einzelheiten zu wesentlichen Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren, denen die Gruppe derzeit ausgesetzt ist, finden sich nachstehend unter "*Die Bank und die Gruppe - Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Verfahren*".

***Mögliche finanzielle und rufschädigende Folgen von sonstigen Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren***

Die Gruppe ist an verschiedenen anderen, im Vereinigten Königreich und einigen anderen Jurisdiktionen geführten Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren beteiligt. Sie ist Gegenstand von durch die Gruppe oder gegen die Gruppe eingeleiteten Verfahren, die sich von Zeit zu Zeit aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ergeben (u. a. beispielsweise bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, Wertpapieren, der Eintreibung von Schulden, Verbraucherkrediten, Betrugsfällen, Treuhandverhältnissen, Kundenvermögen, Wettbewerbs-, Datenschutz-, Geldwäsche-, Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Fragen des *Statute Law* (kodifiziertes Recht) oder des *Common Law*). In Bezug auf die Gruppe laufen außerdem Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, Auskunftersuchen, Prüfungen, Gerichts- und sonstige Verfahren von Aufsichtsbehörden sowie staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit (u. a.) Verbraucherschutzmaßnahmen, Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, Großhandelsaktivitäten und anderen Bank- und Geschäftsaktivitäten, denen die Gruppe nachgeht oder nachgegangen ist.

Es können auch Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Verfahren geführt werden, die der Gruppe derzeit nicht bekannt sind oder bei denen derzeit noch keine Aussage dazu getroffen werden kann, ob diese sich wesentlich nachteilig auf die Lage der Gruppe auswirken. In Anbetracht der im Zusammenhang mit Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren bestehenden Unsicherheiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Ausgang bestimmter Verfahren in einem bestimmten Zeitraum wesentlich auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder den Cashflow der Gruppe auswirkt, was u. a. von der Höhe des aus den Verfahren resultierenden Verlusts und der Höhe des anderweitig für den jeweiligen Berichtszeitraum ausgewiesenen Ertrags abhängt. Hält die Gruppe aufgrund unzureichender Kontrollmaßnahmen oder aus einem anderen Grund geltende Gesetze, Vorschriften und für ihre Geschäftstätigkeit maßgebliche Verhaltenskodizes aller Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, nicht ein, können die vorstehend beschriebenen Folgen eintreten und es kann zum Entzug der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in bestimmten Geschäftsfeldern kommen.

Die Nichteinhaltung kann zudem Kosten im Zusammenhang mit Ermittlungen und Entschädigungen betroffener Kunden nach sich ziehen. Letztere können die unmittelbaren Kosten aus aufsichtsrechtlichen Zwangsmaßnahmen übersteigen. Hinzu kommt, dass sich durch einen Reputationsschaden der Franchise-Wert verringern kann.

Zudem besteht das Risiko, dass aus dem Ausgang von (derzeitigen oder künftigen) Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren oder entsprechenden



Ermittlungen, an denen die Gruppe beteiligt ist (unabhängig davon, ob diese in diesem Risikofaktor aufgeführt sind), im Rahmen einer umfassenden Reaktion der zuständigen Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden Änderungen von Gesetzen oder Rechtsvorschriften hervorgehen. Eine nachteilige Entscheidung in einem oder mehreren dieser Verfahren, entweder gegen die Gruppe oder ein anderes Finanzinstitut, gegen das vergleichbare Klagen geführt werden, könnte zu weiteren Klagen gegen die Gruppe führen.

Jedes dieser Risiken könnte sich im Falle seines Eintretens nachteilig auf die Geschäftsergebnisse, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

*(vi) Regulatorische Risiken*

***Der Finanzdienstleistungssektor unterliegt weiterhin erheblichen aufsichtsrechtlichen Änderungen und Überprüfungen, die nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, finanzielle Entwicklung sowie Kapital- und Risikomanagementstrategien der Gruppe haben können***

Regulatorische Risiken entstehen infolge der Nichteinhaltung oder des Unvermögens zur Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungssektor, die momentan wesentlichen Änderungen unterliegen. Die Nichteinhaltung kann zu Bußgeldern, öffentlichen Verweisen, Reputationsschäden, verschärften aufsichtsrechtlichen Anforderungen, Änderungen der Struktur und/oder der Strategie der Gruppe, der zwangsweisen Einstellung einzelner Geschäftsfelder oder, in Extremfällen, zum Entzug der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb führen. Die Nichteinhaltung kann zudem Kosten im Zusammenhang mit Ermittlungen und Entschädigungen betroffener Kunden nach sich ziehen. Letztere können die unmittelbaren Kosten aus aufsichtsrechtlichen Zwangsmaßnahmen übersteigen. Hinzu kommt, dass sich durch einen Reputationsschaden der Franchise-Wert verringern kann.

***Aufsichtsrechtliche Änderungen***

Die Gruppe unterliegt, wie die meisten anderen Finanzdienstleister, in vielen Ländern, in denen die Gruppe tätig ist (insbesondere im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten sowie in Anbetracht des umfangreichen Investmentbankinggeschäfts der Gruppe), weiterhin in einem erheblichen Ausmaß aufsichtsrechtlichen Änderungen und verschärften Kontrollen. Dies hat zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit Überwachung und Beaufsichtigung, gestiegenen Erwartungen und erhöhten Anforderungen geführt, unter anderem im Hinblick auf: (i) Eigenkapital-, Liquiditäts- und Fremdkapitalanforderungen (beispielsweise gemäß Basel III und CRD IV), (ii) strukturelle Reformen und Sanierungs- und Abwicklungsplanung und (iii) Marktinfrastrukturreformen wie zum Beispiel Clearing von OTC-Derivativen. Infolgedessen bedürfen die regulatorischen Risiken weiterhin der Aufmerksamkeit der Führungsspitze und werden einen erheblichen Anteil der Unternehmensressourcen binden. Außerdem könnten sich der vorstehend beschriebene strengere Ansatz und die verschärften Anforderungen, Unsicherheit sowie der Umfang internationaler regulatorischer Koordination im Zuge der Entwicklung und Umsetzung verbesserter aufsichtsrechtlicher Standards nachteilig auf die Geschäfts-, Kapital- und Risikomanagementstrategien der Gruppe auswirken und/oder

dazu führen, dass die Gruppe sich dazu entschließt, Änderungen an ihrer rechtlichen Struktur, ihren Kapital- und Finanzierungsstrukturen sowie ihrer geschäftlichen Ausrichtung vorzunehmen oder bestimmte Geschäftstätigkeiten ganz einzustellen oder in bestimmten Bereichen trotz des ansonsten attraktiven Potenzials nicht zu expandieren.

#### ***Umsetzung von Basel III/CRD IV und zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Vorgaben der PRA***

Die CRD IV führt erhebliche Änderungen der für Banken geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ein, darunter: erhöhte Mindestkapitalquoten, Änderungen hinsichtlich der Definition von Eigenkapital und der Berechnung risikogewichteter Aktiva sowie die Einführung neuer Maßnahmen in Bezug auf Leverage, Liquidität und Finanzierung. Die CRD IV trat im Vereinigten Königreich und anderen EU-Mitgliedstaaten am 1. Januar 2014 in Kraft. Die CRD IV sieht für einige der verschärften Eigenkapitalanforderungen und einige andere Maßnahmen, wie z. B. die CRD-IV-Verschuldungsquote, die voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2018 endgültig umgesetzt werden, eine Übergangsfrist vor. Unabhängig davon fordert die britische Prudential Regulation Authority ("**PRA**") von der Gruppe, dass diese innerhalb vorgegebener Fristen bestimmte Vorgaben in Bezug auf Eigenkapital- und Verschuldungsquote erfüllt.

Es besteht das Risiko, dass entweder infolge von weiteren Änderungen weltweiter Standards, des EU-Rechts (einschließlich der CRD IV selbst und/oder über verbindliche von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde entwickelte aufsichtsrechtliche technische Standards) oder Änderungen der Auslegung und Anwendung der CRD-IV-Anforderungen durch die PRA in Bezug auf Banken im Vereinigten Königreich, einschließlich hinsichtlich der Zulassung einzelner Modelle gemäß CRD II und III, im Vereinigten Königreich umgesetzte CRD-IV-Anforderungen geändert werden. So sollen weitere vom Baseler Ausschuss im Januar 2014 veröffentlichte Richtlinien zur Berechnung der Verschuldungsquote im Laufe des Jahres 2014 in EU-Recht und das Recht des Vereinigten Königreichs umgesetzt werden.

Darüber hinaus verfügt der Ausschuss für Finanzpolitik (*Financial Policy Committee*) der Bank of England, soweit dies zum Schutz der finanziellen Stabilität erforderlich ist, über rechtliche Befugnisse zur Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung aufsichtsrechtlicher Anforderungen und darüber hinaus über weitere Befugnisse (oder kann diese eingeräumt bekommen), einschließlich der Befugnis, die PRA und die FCA anzuweisen, Eigenkapitalanforderungen branchenspezifisch anzupassen. Solche Anweisungen würden für alle Banken und Bausparkassen im Vereinigten Königreich gelten, und nicht nur für die Gruppe selbst.

Entsprechende Änderungen können – einzeln oder in ihrer Gesamtheit betrachtet – unerwartet zu verschärften Anforderungen hinsichtlich der Kapital-, Verschuldungs-, Liquiditäts- und Finanzierungsquote der Gruppe führen oder die Methode zur Berechnung dieser Quoten ändern. Dadurch können weitere Maßnahmen der Geschäftsführung zur Anpassung an die geänderten Anforderungen erforderlich werden, u. a. Kapitalerhöhungen, Senkung der Verschuldungsquote und Abbau risikogewichteter

Aktiva, Änderung der gesellschaftsrechtlichen Struktur (einschließlich hinsichtlich der Aufnahme und des Einsatzes von Kapital und Finanzierungen für die Gruppe) und Änderung der geschäftlichen Ausrichtung der Gruppe oder Aufgabe von sonstigen Geschäftsfeldern und/oder das Ergreifen sonstiger Maßnahmen zur Stärkung der Position der Gruppe.

### **Strukturreform**

In einer Reihe von Rechtsordnungen sind neue Rechtsvorschriften bzw. Regelungen eingeführt worden (oder es wird derzeit erwogen, diese einzuführen), die sich in beträchtlichem Maße auf die Struktur, die geschäftlichen Risiken und die Geschäftsführung der Gruppe sowie insgesamt auf den Finanzdienstleistungssektor auswirken könnten. Zu den wesentlichen für die Gruppe maßgeblichen Entwicklungen zählen u. a.:

- Der *UK Financial Services (Banking Reform) Act 2013* verleiht britischen Behörden die Befugnis zur Umsetzung zentraler Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (*Independent Commission on Banking*), darunter: (i) die Ausgliederung des Privatkundengeschäfts der größten britischen Banken im Vereinigten Königreich und EWR auf ein rechtlich, betrieblich und wirtschaftlich eigenständiges und unabhängiges Unternehmen (sog. "Ring-Fencing"), (ii) gesetzliche Bevorzugung von Einlegern im Falle der Insolvenz, (iii) eine Reservebefugnis (*reserve power*), die es der PRA unter bestimmten Umständen erlaubt, die vollständige Ausgliederung des Privatkundengeschäfts von britischen Banken, die von den Reformen erfasst sind, durchzusetzen und (iv) eine "Bail-in"-Stabilisierungsoption im Rahmen der Befugnisse der britischen Abwicklungsbehörde.
- Die Vorschläge der Europäischen Kommission von Januar 2014 für eine Richtlinie zur Umsetzung des Liikanen-Berichts, die für EU-Finanzinstitute von weltweiter Bedeutung gelten würden, sehen u. a. Folgendes vor: (i) ein Verbot des Eigenhandels mit Finanzinstrumenten und Waren, (ii) die Befugnis und, in bestimmten Fällen, Pflicht der Aufsichtsbehörden, die Übertragung von als mit hohem Risiko behaftet geltenden Handelsaktivitäten auf eigenständige Rechtsträger innerhalb einer Bankengruppe anzuordnen und (iii) Regelungen hinsichtlich der wirtschaftlichen, rechtlichen, unternehmensführungsbezogenen und betrieblichen Verbindungen zwischen dem eigenständigen Rechtsträger, auf den die Handelsaktivitäten übertragen wurden, und der übrigen Bankengruppe.
- Das *US Board of Governors of the Federal Reserve System ("FRB")* erließ im Februar 2014 (zur Umsetzung verschiedener durch *Section 165 des Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act 2010* eingeführter verschärfter aufsichtsrechtlicher Standards) endgültige Regelungen (*final rules*) für bestimmte ausländische Bankinstitute und deren US-Geschäfte, die auch die Gruppe betreffen. Da ihr Gesamtvermögen innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten USD 50 Mrd. übersteigt, würde die Gruppe den strengsten Anforderungen der

endgültigen Regelungen unterliegen, u. a. der Anforderung zur Schaffung einer US-Zwischenholdingstruktur für ihre Banken- und sonstigen Tochtergesellschaften in den Vereinigten Staaten (einschließlich Barclays Capital Inc., die US-Broker-Dealer-Tochter der Gruppe). Die Zwischenholdinggesellschaft würde grundsätzlich wie eine US-Banken-Holdinggesellschaft vergleichbarer Größe der Aufsicht und Regulierung durch das FRB unterliegen, einschließlich im Hinblick auf regulatorisches Eigenkapital und Stresstests. So hätte die konsolidierte Zwischenholdinggesellschaft gemäß den endgültigen Regelungen eine Reihe zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen zu erfüllen, u. a.: (i) von wenigen Ausnahmen abgesehen, regulatorische Eigenkapitalanforderungen des FRB und Begrenzungen des zulässigen Verschuldungshebels (*leverage Limits*) entsprechend der für US-Bankinstitute vergleichbarer Größe geltenden Regelungen, (ii) obligatorische interne und aufsichtsbehördliche Stresstests in Bezug auf Kapitalausstattung und Vorlage eines Kapitalplans beim FRB, (iii) aufsichtsrechtliche Genehmigung und Begrenzungen von Kapitalausschüttungen der Zwischenholdinggesellschaft an die Bank, (iv) erhebliche zusätzliche Liquiditätsanforderungen (einschließlich monatlicher interner Liquiditätsstresstests und Vorhaltung vorgegebener Liquiditätspuffer) und sonstige Anforderungen in Bezug auf das Liquiditätsrisikomanagement sowie (v) allgemeine Risikomanagementanforderungen, einschließlich Bildung eines US-Risikoausschuss und Benennung eines US Chief Risk Officer. Die endgültigen Regelungen treten am 1. Juni 2014 in Kraft, allerdings ist in den meisten Fällen eine zwischen 2015 und 2018 endende Übergangsfrist vorgesehen. Die Gruppe muss eine Zwischenholdinggesellschaft erst bis 1. Juli 2016 gegründet haben. Die Zwischenholdinggesellschaft hat ab 1. Januar 2018 die grundsätzlich in den Vereinigten Staaten geltende Leverage-Mindestanforderung zu erfüllen (*US generally applicable minimum leverage capital requirement*) (die von der internationalen Verschuldungsquote nach Basel III abweicht, u. a. dahingehend, dass hier keine außerbilanziellen Risikopositionen berücksichtigt werden).

- Endgültige Regelungen (die im Dezember 2013 erlassen wurden) zur Umsetzung der Anforderungen von *Section 619* des Dodd-Frank Act – die sogenannte "Volcker-Regel" – werden, sobald sie vollständig in Kraft getreten sind, bestimmte Eigenhandelsaktivitäten von Bankinstituten, einschließlich Barclays PLC, der Bank und verschiedenen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, untersagen und deren Tätigkeit als Sponsor von Private-Equity- und Hedgefonds sowie Investitionen in Private-Equity- und Hedgefonds (jeweils im weiteren Sinne) einschränken. Bei diesen Beschränkungen bestehen jedoch einige wichtige Ausnahmen sowie weitere Ausnahmeregelungen bei Transaktionen und Investitionen, die ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten erfolgen. Die Gruppe wird auch dazu verpflichtet sein, im Hinblick auf Eigenhandels- und versteckte Fondsaktivitäten ein umfassendes Compliance- und Überwachungsprogramm (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinigten Staaten) mit verschiedenen Anforderungen im Hinblick auf Executive-Officer-

Bestätigungen aufzusetzen, weshalb die Gruppe davon ausgeht, dass die Compliance-Kosten steigen werden. Grundsätzlich sind die Regelungen (bei einigen Regelungen vorbehaltlich möglicher Verlängerungen) bis Juli 2015 umzusetzen.

- Am 12. Juni 2014 wurde eine Richtlinie zur Einführung eines europaweiten Rahmens für die Sanierung und Auflösung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen", im Folgenden "**Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie**" oder "**SA-Richtlinie**") im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
- Diese Gesetze und Vorschriften sowie die Art und Weise ihrer Auslegung und Umsetzung durch die Aufsichtsbehörden ist möglicherweise mit vielen erheblichen Auswirkungen verbunden, darunter Änderungen der rechtlichen Struktur der Gruppe, Änderungen hinsichtlich der Art und Weise, in der Kapital und Finanzierungen innerhalb der Gruppe aufgenommen und verwendet werden, sowie Änderungen hinsichtlich der Stellen innerhalb der Gruppe, an denen dies geschieht, erhöhte Anforderungen an die Fähigkeit der Gruppe und/oder bestimmter juristischer Personen oder Konzernteile innerhalb der Gruppe zur Verlustabsorption und mögliche Änderungen der geschäftlichen Ausrichtung und des Geschäftsmodells (einschließlich einer möglichen Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten). Diese und weitere aufsichtsrechtliche Änderungen und die daraus resultierenden Maßnahmen können sich nachteilig auf die Rentabilität, die betriebliche Flexibilität, die Flexibilität des Einsatzes von Kapital und Finanzierungen, die Eigenkapitalrendite, die Fähigkeit zur Zahlung von Dividenden und/oder die Finanzlage der Gruppe auswirken. Nähere Einzelheiten zu diesen rechtlichen Bestimmungen und der regulatorischen Gesetzgebung sowie deren endgültigen Auswirkungen auf die Gruppe, die erheblich sein könnten, sind derzeit noch nicht vorhersehbar.

### ***Sanierungs- und Abwicklungsplanung***

Der Schwerpunkt internationaler und britischer Aufsichtsbehörden liegt auch weiterhin klar auf der Frage der Abwicklungsfähigkeit. Die Gruppe arbeitet weiterhin mit allen zuständigen Behörden hinsichtlich Sanierungs- und Abwicklungsplänen (**Sanierungs- und Abwicklungspläne**) sowie der praktischen Details des Abwicklungsprozesses zusammen. Dies beinhaltet die Bereitstellung von Informationen, die im Falle einer Abwicklung für eine verbesserte Abwicklungsfähigkeit der Gruppe erforderlich wären. Die Gruppe hat erstmals Mitte 2012 ihre Sanierungs- und Abwicklungspläne bei britischen und US-amerikanischen Aufsichtsbehörden förmlich eingereicht und seither weiterhin mit den zuständigen Behörden zusammengearbeitet, um mögliche Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit zu ermitteln und auszuräumen. Der zweite US-Abwicklungsplan wurde im Oktober 2013 eingereicht; die Gruppe geht von jährlichen Einreichungen in der Zukunft aus.

Mit der SA-Richtlinie wird ein Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen eingeführt. Ziel dieses Abwicklungsregimes ist es, den Behörden die Instrumente an die Hand zu geben, die sie benötigen, um beim

Ausfall eines Kreditinstituts rechtzeitig und schnell genug eingreifen zu können, damit die Kontinuität der kritischen wirtschaftlichen und Finanzierungsfunktionen des Kreditinstituts bzw. des Wertpapierunternehmens sichergestellt ist, und dabei die Auswirkungen eines Ausfalls auf das Finanzsystem zu minimieren. Ferner soll mit dem Abwicklungsregime sichergestellt werden, dass Verluste zunächst von den Gesellschaftern und nach den Gesellschaftern von bestimmten Gläubigern getragen werden; dabei gilt jeweils die Maßgabe, dass den Gläubigern Verluste nur in der Höhe entstehen dürfen, in der sie im Falle der Abwicklung des Kreditinstituts im Wege eines ordentlichen Insolvenzverfahrens entstanden wären. Durch die SA-Richtlinie erhalten die Abwicklungsbehörden Befugnisse, von Kreditinstituten wesentliche Änderungen im Hinblick auf eine verbesserte Sanierungs- und Abwicklungsfähigkeit zu verlangen. Im Rahmen dieser Befugnisse können sie u. a. von der Gruppe verlangen, dass diese Änderungen an ihrer rechtlichen oder operativen Struktur vornimmt (einschließlich der Restrukturierung der Gruppe dahingehend, dass diese in leichter abwickelbare Einheiten aufgespalten wird), bestimmte gegenwärtig durchgeführte oder beabsichtigte Aktivitäten einschränkt oder einstellt oder ein festgelegtes Minimum an 'Bail-in'-Verbindlichkeiten hält, deren Abschreibung bzw. Umwandlung in Eigenkapital im Rahmen des sog. 'Bail-in'-Instruments eingefordert werden kann. Die SA-Richtlinie ist in allen europäischen Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2015 umzusetzen; hiervon ausgenommen sind die 'Bail-in'-Befugnisse, die bis zum 1. Januar 2016 umgesetzt sein müssen.

Im Vereinigten Königreich wird die Sanierungs- und Abwicklungsplanung inzwischen als Teil der laufenden Aufsicht angesehen. Für die einzelnen Kreditinstitute/Wertpapierunternehmen wird im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Vorgehens der PRA jeweils geprüft, wie Hindernisse für die Abwicklung beseitigt werden können; dabei kann die PRA von den Kreditinstituten/Wertpapierfirmen wesentliche Änderungen im Hinblick auf eine verbesserte Abwicklungsfähigkeit verlangen. Das Vereinigte Königreich wird darüber hinaus zu prüfen haben, wie es die SA-Richtlinie in britisches Recht umsetzt.

Die Gruppe ist der Ansicht, dass sie bei der Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklung gute Fortschritte erzielt; sollten die zuständigen Behörden jedoch letztlich entscheiden, dass die Gruppe oder eine wesentliche Tochtergesellschaft nicht abwicklungsfähig ist, könnten die Auswirkungen der strukturellen Änderungen (gleichgültig, ob im Zusammenhang mit Sanierungs- und Abwicklungsplänen oder sonstigen Initiativen zu Strukturreformen) die Kapital-, die Liquiditäts- und die Verschuldungsquote sowie die Gesamtreabilität der Gruppe beeinträchtigen, z. B. infolge einer Verdopplung von Infrastrukturkosten, entgangene Umsätze im Zusammenhang mit Kreuzparitäten (*lost cross-rate revenues*) und zusätzlicher Finanzierungskosten.

### ***Reformen der Marktinfrastruktur***

Mit der EU-Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur ("**EMIR**") werden Anforderungen zur Verbesserung der Transparenz und Verringerung der Risiken in Verbindung mit dem Derivatemarkt eingeführt. Einige dieser Anforderungen sind bereits 2013 in Kraft getreten, weitere werden 2014 in Kraft treten. Gemäß EMIR sind

Unternehmen, die Derivatekontrakte in irgendeiner Form abschließen möchten, zu Folgendem verpflichtet: Jeden abgeschlossenen Derivatekontrakt an ein Transaktionsregister zu melden; einen neuen Risikomanagementstandards für alle zweiseitigen außerbörslichen Derivategeschäfte, deren Clearing nicht über eine zentrale Gegenpartei durchgeführt wird, einzuführen; und ein Clearing – über eine zentrale Gegenpartei – von außerbörslichen Derivaten, für die zwingend eine Clearingpflicht vorgesehen ist, durchzuführen. Mit der Eigenkapitalrichtlinie IV (CRD IV) soll EMIR über die Anwendung höherer Eigenkapitalanforderungen für zweiseitige außerbörsliche Derivategeschäfte ergänzt werden. Geringere Eigenkapitalanforderungen für geclearte Geschäfte können nur gewährt werden, wenn die zentrale Gegenpartei eine anerkannte, qualifizierte zentrale Gegenpartei (*'qualifying central counterparty'*) ist, die über eine Zulassung oder Anerkennung gemäß der EMIR (unter Einhaltung damit verbundener verbindlicher technischer Standards) verfügt. Weitere bedeutende Reformen der Marktinfrastruktur werden durch Änderungen der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) eingeführt, die derzeit von den rechtssetzenden Organen der EU finalisiert und voraussichtlich 2016 umgesetzt werden.

In den Vereinigten Staaten ist gemäß dem Dodd-Frank Act ebenfalls vorgeschrieben, dass bestimmte Arten von Derivaten, die derzeit außerbörslich gehandelt werden, an einer Börse oder einer sogenannten *Swap Execution Facility* gehandelt werden müssen, und die einem zentralen Clearing durch eine regulierte Clearingstelle zu unterwerfen sind. Darüber hinaus unterstehen die Teilnehmer an den betreffenden Märkten nunmehr der Regulierung und Aufsicht durch die US Commodity Futures Trading Commission (CFTC) und die US Securities and Exchange Commission (SEC). Für Unternehmen, die sich bei der CFTC als ‚Swap-Händler‘ (*'swap dealer'*) oder sogenannte ‚Major Swap Participants‘ bzw. bei der SEC als sogenannte ‚Security-Based Swap Dealers‘ oder ‚Major Security-Based Swap Dealers‘ registrieren lassen müssen, gelten bereits oder künftig Pflichten hinsichtlich Geschäftsführung, Kapital, Margen und der Führung von Unterlagen sowie Meldepflichten. Die Bank hat sich bei der CFTC als Swap-Händler registrieren lassen.

Es ist möglich, dass weitere aufsichtsrechtliche Bestimmungen und die damit verbundenen Aufwendungen und Anforderungen zu einer Erhöhung der Kosten und einer Beschränkung der Teilnahme an den Derivatemärkten führen, wodurch sich die Kosten für den Abschluss von Hedging-Geschäften oder sonstigen Geschäften erhöhen können und es zu einer Reduzierung der Liquidität sowie einer Einschränkung der Nutzung der Derivatemärkte kommen kann.

Die neuen für die Derivatemärkte geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen könnten sich nachteilig auf das Geschäft der Gruppe auf den betreffenden Märkten auswirken und die Durchführung von Hedging- und Handelsaktivitäten erschweren und verteuern, was wiederum zu einer geringeren Nachfrage nach Swap-Handelsdienstleistungen und ähnlichen Dienstleistungen der Gruppe führen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass infolge dieser erhöhten Kosten die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Gruppe veranlassen, eine Verringerung ihrer Aktivitäten an diesen Märkten zu beschließen.

*(i) Verluste aus zusätzlicher Steuerbelastung*

Die Gruppe unterliegt den Steuergesetzen in allen Ländern, in denen sie tätig ist, einschließlich der auf EU-Ebene verabschiedeten Steuergesetze, und wird von einer Reihe von Doppelbesteuerungsabkommen beeinflusst, die zwischen Ländern abgeschlossen werden.

Es besteht das Risiko, dass die Gruppe Verluste aus zusätzlicher Steuerbelastung, sonstigen finanziellen Kosten oder Reputationsschäden erleiden könnte, die darauf zurückzuführen sind, dass gegen das geltende Steuerrecht verstoßen wurde oder dessen Anwendung falsch eingeschätzt wurde, der Umgang mit den Steuerbehörden nicht rechtzeitig und auf transparente und effektive Weise erfolgte (auch in Bezug auf vergangene Transaktionen, die möglicherweise als steuerlich aggressiv wahrgenommen wurden), die Steuerschätzungen in Bezug auf die eingereichten und prognostizierten Steuerangaben falsch berechnet wurden oder eine fehlerhafte Steuerberatung erfolgte. Solche Vorwürfe oder das Vorgehen gegen Entscheidungen zuständiger Steuerbehörden könnten zu negativer Berichterstattung, Reputationsschäden und potenziell zu Kosten führen, deren Betrag die kurzfristigen Rückstellungen wesentlich übersteigt, jeweils in einem Ausmaß, das sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken könnte.

Darüber hinaus könnten sich Änderungen der auf die Gruppe anwendbaren Steuersysteme in erheblichem Maße nachteilig auf die Gruppe auswirken. Zum Beispiel könnte sich, je nach Ausgestaltung der in der endgültigen Fassung der Rechtsvorschriften umgesetzten Bedingungen die Einführung der beabsichtigten EU-Finanztransaktionssteuer nachteilig auf bestimmte Geschäftsbereiche der Gruppe auswirken und sich auch in wesentlichem Maße nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

*(ii) Umsetzung des 'Transform Programme' und anderer Strategiepläne*

Das 'Transform Programme' stellt die derzeitige Strategie der Gruppe sowohl für eine verbesserte finanzielle Entwicklung als auch für einen Kulturwandel dar. Die Gruppe geht von erheblichen Restrukturierungskosten für die Umsetzung dieses Strategieplans aus. Bei der erfolgreichen Entwicklung und Umsetzung solcher Strategiepläne sind schwierige, subjektive und komplexe Einschätzungen vorzunehmen, u. a. Prognosen der Wirtschaftsbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt, und es bestehen dabei erhebliche Ausführungsrisiken. So können ein merklicher Abschwung der globalen Konjunktur, Altlasten (*'legacy issue'*), Einschränkungen in Bezug auf Management- oder operative Fähigkeiten oder wesentliche und unerwartete aufsichtsrechtliche Veränderungen in Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, die Fähigkeit der Gruppe zur erfolgreichen Umsetzung des Transform Programme und anderer derartiger Strategiepläne beeinträchtigen. Darüber hinaus werden sich die verschiedenen Komponenten des "Transform Programme" (einschließlich Kostenreduktion im Vergleich zum Nettoergebnis) wahrscheinlich nicht einheitlich oder linear entwickeln und bestimmte Ziele können langsamer als andere oder überhaupt nicht erreicht werden.



Ein Scheitern der erfolgreichen Umsetzung des "Transform Programme" könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit der Gruppe auswirken, die vorgegebenen Ziele, Schätzungen (auch in Bezug auf künftige Kapital- und Verschuldungsquoten und Dividendenausschüttungsquoten) und andere erwartete Nutzen des "Transform Programme" zu erreichen. Außerdem besteht das Risiko, dass die mit der Umsetzung der Strategie verbundenen Kosten den durch das Programm erwarteten finanziellen Nutzen übersteigen. Darüber hinaus kann es sein, dass das Ziel, konzernweit eine Unternehmenskultur und einen Wertrahmen zu verankern und damit einen nachhaltigen und bedeutsamen Kulturwandel in der Gruppe zu bewirken, nicht erreicht wird. Dies könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

## 6.8 Verhaltensrisiko

***Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner der Gruppe, oder die Gruppe und ihre Mitarbeiter können durch unsachgemäße Entscheidungen bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit der Gruppe einen Nachteil erleiden.***

Wird das Verhaltensrisiko nicht effizient gesteuert, kann es zu Nachteilen für die Kunden, Auftraggeber und Vertragspartner der Gruppe oder Verletzungen der Marktintegrität kommen. Außerdem können dadurch Nachteile für die Gruppe und ihre Mitarbeiter entstehen. Dies ist nicht vereinbar mit den Zielen und Werten der Gruppe und kann sich nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken. Mögliche Folgen sind außerdem negative Berichterstattung, Ertragsausfälle, Rechtsstreitigkeiten, strengere Kontrolle und/oder Eingriffe durch Aufsichtsbehörden, aufsichtsrechtliche oder legislative Maßnahmen, Einbußen im bestehenden und potenziellen Kundengeschäft, Verschlechterung der Arbeitsmoral und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung und Bindung von Nachwuchskräften. Dies kann zu einer – mittel- oder unmittelbaren – Minderung der Attraktivität der Gruppe für Interessengruppen, einschließlich der Kunden, führen.

In einer Reihe von Bereichen hat die Gruppe finanziellen Verlust und Reputationsschaden mit wahrscheinlich anhaltenden Folgen aufgrund verhaltensbezogener Angelegenheiten erlitten. Hierzu zählen Angelegenheiten in Bezug auf den LIBOR (London interbank offered rate), Zinssicherungsprodukte und Restschuldersicherungen (payment protection insurance). 2013 wurden in Bezug auf Zinssicherungsprodukte die Rückstellungen auf insgesamt GBP 650 Mio. gesteigert, wodurch sich der Gesamtbetrag der Rückstellungen zum 31. Dezember 2013 auf GBP 1,5 Mrd. erhöhte. In Bezug auf Restschuldersicherungen wurden im Jahr 2013 Rückstellungen auf GBP 1,35 Mrd. gesteigert und im Juni 2014 um weitere GBP 900 Mio. erhöht, wodurch sich der Gesamtbetrag der Rückstellungen auf GBP 4,85 Mrd. erhöhte. Soweit sich die derzeitigen Schätzungen des Managements nicht bestätigen, kann eine erneute Rückstellungserhöhung erforderlich sein und weitere Reputationsschäden entstehen. Außerdem hat die Gruppe bestimmte Probleme mit Daten in einigen alten Kontoauszügen und Mahnungen im Zusammenhang mit Verbraucherkonten festgestellt und deshalb einen Plan zur Rückzahlung von fälschlicherweise von Kunden eingeforderten Zinszahlungen umgesetzt. Die Gruppe

überprüft außerdem alle Bereiche, in denen es zu ähnlichen Problemen kommen könnte, u. a. Business Banking, Barclaycard, Wealth and Investment Management und Corporate Bank, um ähnliche oder damit verbundene Probleme zu beurteilen. Der Ausgang dieser Überprüfung ist derzeit noch offen. Die Ergebnisse der Überprüfung können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, das Finanzergebnis und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

Darüber hinaus werden mitunter aufsichtsrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die Gruppe geführt, bei denen das Risiko besteht, dass die Beteiligung der Gruppe an einem Fehlverhalten festgestellt wird. Es ist nicht möglich, die sich daraus ergebenden Folgen oder Auswirkungen vorherzusehen, so dass neben Geldstrafen auch andere Arten aufsichtsrechtlicher Sanktionen möglich sind. Es besteht das Risiko, dass es weitere Fälle von Fehlverhalten (auch bei bereits abgeschlossenen Geschäften) gibt, die der Gruppe derzeit nicht bekannt sind.

***Risiken im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Bestechung sowie im Zusammenhang mit Sanktionen und andere Compliance-Risiken***

Ein zentrales politisches Thema im Hinblick auf Finanzinstitute in den letzten Jahren (insbesondere im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten) ist die Bekämpfung von Geldwäsche, Bestechung und Terrorismusfinanzierung sowie die Durchsetzung von Wirtschaftssanktionen. Insbesondere für das US-Geschäft der Gruppe maßgebliche Vorschriften enthalten die Verpflichtung, geeignete Strategien, Prozesse und interne Kontrollen zur Aufdeckung, Verhinderung und Anzeige von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umzusetzen. Außerdem ist die Gruppe aufgrund solcher Vorschriften in den Vereinigten Staaten dazu verpflichtet, Wirtschaftssanktionen der USA u. a. gegen ausländische Staaten, Organisationen, Gesellschaften und Einzelpersonen einzuhalten.

Das Risiko von Verstößen ist bei großen global tätigen Bankengruppen wie der Gruppe in Anbetracht von Art, Umfang und Komplexität ihrer Organisation und der mit der Einführung verlässlicher Kontrollmechanismen verbundenen Herausforderungen hoch. Die Gruppe ist zudem in weniger etablierten Märkten wie Afrika, Asien und dem Nahen Osten tätig, wo die Risiken von Verstößen höher als in den etablierten Märkten sind. Gelingt es der Gruppe nicht, geeignete Mechanismen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Bestechung und Terrorismusfinanzierung umzusetzen oder Wirtschaftssanktionen einzuhalten, kann es zu ernsthaften rechtlichen Folgen und Reputationsschäden für die Organisation kommen, einschließlich Bußgelder, straf- und zivilrechtlicher Sanktionen und anderer Schäden sowie Einschränkungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Gruppe in bestimmten Rechtsordnungen.

## 6.9 Reputationsrisiko

*Die Marke der Gruppe kann aufgrund einer Verbindung, Handlung oder Unterlassung, die von Interessengruppen als unangemessen oder unethisch empfunden wird, Schaden erleiden.*

Wird das Reputationsrisiko nicht entsprechend gesteuert, kann es zu einer – mittel- oder unmittelbaren – Minderung der Attraktivität der Gruppe für Interessengruppen, einschließlich der Kunden, und negativer Berichterstattung, Ertragsausfällen, Rechtsstreitigkeiten, strengerer Kontrolle und/oder Eingriffen durch Aufsichtsbehörden, aufsichtsrechtlichen oder legislativen Maßnahmen, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten in Bezug auf bestehende und potenzielle Kunden, Verschlechterung der Arbeitsmoral und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung und Bindung von Nachwuchskräften kommen. Ein erlittener Reputationsschaden könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit und den Unternehmenswert der Gruppe haben, was wiederum das Geschäftsergebnis, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe beeinträchtigen könnte.

## 6.10 Risiken im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im Falle des Ausfalls einer Bank, einschließlich der Bail-in-Befugnis nach britischem Recht

*Europäischer Abwicklungsrahmen und Verlustabsorption zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit.*

Die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 2. Juli 2014 in Kraft (die Daten der Umsetzung sind nachfolgend angegeben). Erklärtes Ziel der SA-Richtlinie ist es, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der jeweils für die Abwicklung zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich, einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Banken Krisen rechtzeitig abzuwenden, um damit die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass Verluste auf den Steuerzahler zurückfallen, gering zu halten.

Die den Abwicklungsbehörden gemäß der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie gewährten Befugnisse sehen u.a. die Einführung einer gesetzlichen 'Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnis' und einer 'Bail-in'-Befugnis vor, wodurch die jeweils für die Abwicklung zuständige Behörde im Vereinigten Königreich befugt wird, den Nennbetrag bestimmter unbesicherter Verbindlichkeiten (möglicherweise einschließlich der hier beschriebenen Wertpapiere) eines ausfallenden Instituts oder Zinsen auf die betreffenden unbesicherten Verbindlichkeiten (möglicherweise einschließlich der hier beschriebenen Wertpapiere) insgesamt oder teilweise zu löschen und/oder Forderungen (möglicherweise einschließlich der hier beschriebenen Wertpapiere) in sonstige Wertpapiere, einschließlich Aktien an einer gegebenenfalls fortbestehenden Gruppengesellschaft, umzuwandeln. Die Mehrzahl der in der SA Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen (einschließlich der 'Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnis' für Kapitalinstrumente des Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals) muss mit Wirkung zum 1. Januar 2015 eingeführt werden, wobei die Anwendbarkeit der Bail-in-Befugnis für andere abschreibungsfähige Verbindlichkeiten spätestens zum 1. Januar 2016 eingeführt wird. Siehe Abschnitt "Bail-in-

Option gemäß dem Banking Act und der Umsetzung der SA Richtlinie im Vereinigten Königreich" unten für den indikativen Zeitplan der Umsetzung der SA Richtlinie im Vereinigten Königreich.

Neben einer 'Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnis' und einer 'Bail-in-Befugnis' umfassen die Befugnisse, die der jeweils für die Abwicklung zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich im Rahmen der SA Richtlinie gewährt werden, die Befugnis, (i) die Veräußerung des jeweiligen Finanzinstituts oder seiner gesamten Geschäftstätigkeit oder eines Teils davon zu kommerziellen Bedingungen anzuordnen, ohne dass die Zustimmung der Anteilhaber erforderlich ist oder ansonsten anzuwendende Verfahrensvorschriften einzuhalten sind, (ii) die gesamte Geschäftstätigkeit des jeweiligen Finanzinstituts oder einen Teil davon auf ein "Brückeninstitut" (ein öffentlich kontrolliertes Unternehmen) zu übertragen und (iii) die wertgeminderten oder problematischen Vermögenswerte des betreffenden Finanzinstituts auf eine Zweckgesellschaft zu übertragen, um zu ermöglichen, dass diese dann über die Zeit verwaltet werden. Neben den weitreichenderen Befugnissen, die der jeweiligen für die Abwicklung zuständigen Behörde unter der SA Richtlinie gewährt werden ist die die Befugnis der für die Abwicklung zuständigen Behörde, die Fälligkeitstermine und/oder Zinszahlungstermine von Anleihen oder sonstigen abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten des betreffenden Finanzinstituts anzupassen und/oder Zahlungen vorläufig auszusetzen, vorgesehen.

Obwohl die SA Richtlinie bestimmte Maßnahmen zum Schutz von Anteilhabern und bestimmten Gläubigern unter bestimmten Voraussetzungen enthält, mit denen sichergestellt werden soll, dass die von den Anteilhabern und Gläubigern erlittenen Verluste nicht höher sind als die Verluste, die entstanden wären, wenn das betreffende Finanzinstitut im Rahmen eines normalen Insolvenzverfahrens abgewickelt worden wäre, hat das britische Finanzministerium (Her Majesty's Treasury of the United Kingdom, UK Treasury) am 23. Juli 2014 in einem Konsultationspapier seine vorläufige Ansicht geäußert, dass solche Schutzmaßnahmen nicht auf die 'Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnis' in Bezug auf Kapitalinstrumente anwendbar ist, über die noch beraten wird. Das britische Finanzministerium hat zudem mitgeteilt, dass über diese Ansicht noch mit der Europäischen Kommission beraten wird.

Solange die SA Richtlinie noch nicht vollständig umgesetzt ist, können noch keine Voraussagen hinsichtlich der vollen Auswirkungen auf die Emittentin, die Gruppe und auf die Inhaber von Wertpapieren gemacht werden, und es kann nicht gewährleistet werden, dass nach einer Umsetzung der SA Richtlinie die Art und Weise ihrer Umsetzung oder die Ergreifung von Maßnahmen durch die jeweils für die Abwicklung zuständige Behörde im Vereinigten Königreich entsprechend der SA Richtlinie keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber von Wertpapieren, den Kurs von Wertpapieren, den Wert einer Anlage darin und/oder die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere hätte.

Die Ausübung einer solchen Befugnis oder der Vorschlag hinsichtlich einer solchen Ausübung könnte sich daher, vorbehaltlich der Bestimmungen der SA Richtlinie, wesentlich nachteilig auf den Wert von Wertpapieren auswirken und dazu führen, dass die

Inhaber von Wertpapieren den von ihnen in die Wertpapiere angelegten Betrag ganz oder teilweise verlieren.

### ***Abwicklungsrahmen im Vereinigten Königreich***

Im Vereinigten Königreich sieht der Banking Act 2009, in seiner aktuellen Fassung (der "**Banking Act**"), einen Rahmen (Abwicklungsrahmen) vor, der es der Bank of England (bzw. – unter bestimmten Umständen – dem britischen Finanzministerium) ermöglicht, scheiternde Banken mit Hauptsitz im Vereinigten Königreich in Abstimmung mit der PRA, der FCA und ggf. dem britischen Finanzministerium zu zerschlagen. Durch den Banking Act werden diesen Institutionen bestimmte Befugnisse eingeräumt, wie beispielsweise (a) die Befugnis zur Anordnung der Übertragung von Anteilen (share transfer), wonach die von einer britischen Bank begebenen Wertpapiere insgesamt oder teilweise an einen gewerblichen Käufer oder die britische Regierung übertragen werden können, und (b) die Befugnis, eine Übertragung des Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten einer britischen Bank insgesamt oder teilweise an einen gewerblichen Käufer oder ein Unternehmen der Bank of England anzuordnen (property transfer). Eine Anordnung zur Übertragung von Anteilen kann sich auf eine große Bandbreite an Wertpapieren beziehen, u. a. auf von einer britischen Bank (einschließlich der Emittentin) oder ihrer Holdinggesellschaft (der Barclays PLC) begebene Aktien und Anleihen sowie Bezugsrechte für entsprechende Aktien bzw. Anleihen. Einige dieser Befugnisse wurden auf Gesellschaften ausgeweitet, die der gleichen Gruppe wie eine britische Bank angehören.

Durch den Banking Act werden den Behörden zudem Befugnisse eingeräumt, Kündigungsgründe oder –rechte außer Kraft zu setzen, auf die man sich infolge der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse (resolution powers) berufen könnte. Die durch den Banking Act eingeräumten Befugnisse gelten ungeachtet etwaiger vertraglicher Beschränkungen. Unter Umständen ist sowohl bei der Anordnung einer Anteilsübertragung als auch bei einer Vermögensübergangung eine Entschädigung zu zahlen.

Durch den Banking Act wird der Bank of England auch die Befugnis eingeräumt, vertragliche Verpflichtungen zwischen einer britischen Bank, ihrer Holdinggesellschaft und ihren Gruppengesellschaften gegen eine angemessene Gegenleistung außer Kraft zu setzen, abzuändern oder aufzuerlegen, um es der übernehmenden Bank oder Nachfolgebank zu ermöglichen, ihr Geschäft effektiv zu betreiben. Darüber hinaus erhält das britische Finanzministerium die Befugnis, Gesetze zu ändern (mit Ausnahme von Bestimmungen, die durch oder im Rahmen des Banking Act erlassen wurden), um die Befugnisse der Regelungen des Banking Act effektiv und möglicherweise auch rückwirkend ausüben zu können.

Würden diese Befugnisse in Bezug auf die Emittentin (oder ein Mitglied der Gruppe) ausgeübt, würde sich dies möglicherweise wesentlich nachteilig auf die Rechte der Inhaber von Wertpapieren, einschließlich im Rahmen wesentlich nachteiliger Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere, auswirken.

### ***Bail-in-Option gemäß dem Banking Act und der Umsetzung der SA Richtlinie im Vereinigten Königreich***

Am 18. Dezember 2013 wurde im Vereinigten Königreich der UK Financial Services (Banking Reform) Act 2013 (UK Banking Reform Act) verabschiedet. Im Rahmen der durch den UK Banking Reform Act eingeführten Änderungen wurde der Banking Act geändert und um Bestimmungen hinsichtlich einer Bail-in-Option als Teil der Befugnisse der für die Abwicklung zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich ergänzt. Die Bail-in-Option tritt in Kraft, wenn das britische Finanzministerium dies vorsieht.

Die Bail-in-Option wird als zusätzliche Befugnis der für die Abwicklung zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich eingeführt, mit der es ihr ermöglicht wird, ein ausgefallenes Institut zu refinanzieren, indem sie dessen Anteilhabern und unbesicherten Gläubigern in einer Art und Weise Verluste zuweist, durch welche die Rangfolge von Ansprüchen im Falle einer Insolvenz eines maßgeblichen Finanzinstituts so gewahrt bleibt, dass die Anteilhaber und Gläubiger von Finanzinstituten nicht ungünstiger behandelt werden als dies im Rahmen einer Insolvenz der Fall gewesen wäre. Nichtsdestotrotz können Kapitalinstrumente einer separaten 'Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnis' unterliegen, die von der SA Richtlinie eingeführt wurde. In diesem Fall kann es sein, dass die Schutzmaßnahmen für Anteilhaber und Gläubiger, mit denen sichergestellt werden soll, dass die von den Anteilhabern und Gläubigern erlittenen Verluste nicht höher sind als die Verluste, die entstanden wären, wenn das betreffende Finanzinstitut im Rahmen eines normalen Insolvenzverfahrens abgewickelt worden wäre (siehe Abschnitt "Europäischer Abwicklungsrahmen und Verlustabsorption zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit" oben), nicht anwendbar sind. Die Bail-in-Option umfasst die Befugnis, eine Verbindlichkeit zu streichen oder Vertragsbedingungen zu ändern, um die Verbindlichkeiten der in Abwicklung befindlichen Bank zu verringern oder aufzuschieben, sowie die Befugnis die Form einer Verbindlichkeit in eine andere umzuwandeln. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass folgende Voraussetzungen für eine Anwendung der Bail-in-Option bestehen: (i) die Aufsichtsbehörde stellt fest, dass die Bank ausfällt oder ihr Ausfall wahrscheinlich ist, (ii) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kann keine andere Maßnahme zur Vermeidung des Ausfalls der Bank ergriffen werden (die anderen Stabilisierungsbefugnisse unter dem Banking Act außer acht lassend) und (iii) die für die Abwicklung zuständige Behörde im Vereinigten Königreich stellt fest, dass die Ausübung der Bail-in-Option im öffentlichen Interesse liegt.

Die Ausübung einer Bail-in-Option oder jede Andeutung einer solchen Ausübung könnte sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken und dazu führen, dass Inhaber einen Teil oder den gesamten Wert ihres Investments in die Wertpapiere verlieren könnten.

Am 23. Juli 2014 veröffentlichte das britische Finanzministerium ein Konsultationspapier bezüglich der Umsetzung der SA Richtlinie in britisches Recht einschließlich des Gesetzentwurfs (das "**SA Richtlinie Konsultationspapier**"). Das britische Finanzministerium hat darin geäußert, dass Änderungen bezüglich der Bail-in-Option im Banking Act vorgenommen werden müssen, um die SA Richtlinie vollständig in britisches Recht umzusetzen. Es wird erwartet, dass das britische Finanzministerium diese

Änderungen vornehmen und die Bail-in-Option (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) zum 1. Januar 2015 in Kraft treten wird.

Darüber hinaus wird möglicherweise der Banking Act geändert und/oder andere Gesetze im Vereinigten Königreich verabschiedet, um den Abwicklungsrahmen, der im Falle des Ausfalls einer Bank gelten würde, zu ändern oder die Aufsichtsbehörden mit weiteren Abwicklungsbefugnissen auszustatten.

Die Fälle, in denen die jeweils für die Abwicklung zuständige Behörde im Vereinigten Königreich die vorgeschlagene Bail-in-Befugnis nach britischem Recht ausüben würde, sind derzeit unklar.

Wenngleich Voraussetzungen für die Ausübung der Bail-in-Befugnis nach britischem Recht vorgeschlagen wurden, besteht weiterhin Unsicherheit hinsichtlich der konkreten Faktoren, welche die für die Abwicklung zuständige Behörde im Vereinigten Königreich in einer Entscheidung berücksichtigen würde, ob sie die Bail-in-Befugnis nach britischem Recht in Bezug auf das jeweilige Finanzinstitut und/oder die jeweiligen von diesem Institut begebenen Wertpapiere, ausüben soll.

Darüber hinaus ist es angesichts des Umstandes, dass die endgültigen Kriterien, welche die jeweils für die Abwicklung zuständige Behörde im Vereinigten Königreich bei der Ausübung einer Bail-in-Befugnis nach britischem Recht berücksichtigen würde, ihr voraussichtlich einen erheblichen Ermessensspielraum verschaffen, Inhabern der Wertpapiere unter Umständen nicht möglich, sich auf öffentlich bekannte Kriterien zu stützen, um die mögliche Anwendung einer solchen Bail-in-Befugnis nach britischem Recht und somit deren mögliche Auswirkung auf die Emittentin, die Gruppe und die Wertpapiere vorherzusehen.

Es bestehen wahrscheinlich nur begrenzte Widerspruchsrechte von Inhabern der Wertpapiere gegen die Ausübung einer Bail-in-Befugnis nach britischem Recht durch die jeweils für die Abwicklung zuständige Behörde im Vereinigten Königreich.

Es besteht einige Unsicherheit hinsichtlich des Umfangs der Verfahrensrechte und Verfahren, die den Inhabern von Wertpapieren (einschließlich der hier beschriebenen Wertpapiere) bei einer Umsetzung der endgültigen Bestimmungen der SA Richtlinie im Rahmen der Bestimmungen über die Bail-in-Befugnis nach britischem Recht zu- bzw. offenstehen, sowie hinsichtlich der weitreichenderen Abwicklungsbefugnisse, welche der für die Abwicklung zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich im Zuge der Umsetzung der Bestimmungen der SA Richtlinie gewährt werden. Möglicherweise stehen Inhabern der Wertpapiere nur in begrenztem Umfang Rechte zu, Widerspruch gegen eine Entscheidung der jeweils für die Abwicklung zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich über die Ausübung ihrer Bail-in-Befugnis nach britischem Recht einzulegen und/oder die Aussetzung einer solchen Entscheidung zu verlangen bzw. diese Entscheidung im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens oder auf sonstige Weise überprüfen zu lassen.

***Die Reduzierung staatlicher Unterstützung aufgrund der Umsetzung der Abwicklungsrahmenbedingungen kann zu Herabstufungen der Ratings führen.***

Moody's, Standard & Poor's und Fitch (zusammen die "KRA") haben Stellungnahmen veröffentlicht, in denen sie die Ansicht vertreten, dass die außerordentliche staatliche Unterstützung europäischer Banken wahrscheinlich abnehmen wird, wenn die Umsetzung der Abwicklungsrahmenbedingungen, wie in der SA Richtlinie und dem Banking Act (wie oben beschrieben) enthalten, durch die Aufsichtsbehörden erfolgt. Dementsprechend haben die KRA ihre Rating-Prognosen von verschiedenen systemrelevanten europäischen Banken von 'stabil' auf 'negativ' geändert. Es besteht das Risiko, dass eine oder mehrere der KRA eventuell weitere Maßnahmen ergreift, um die Ratings der Emittenten, der Gruppe oder der Wertpapiere herabzustufen. Dies könnte die Liquidität oder den Marktwert der Wertpapiere verringern.

**6.11 Risiken, die die Gruppe betreffen, wirken sich auf die Emittentin aus**

Risiken, die die Gruppe betreffen, wirken sich auch auf die Emittentin aus, da zwischen den Geschäftsaktivitäten der Emittentin und deren Tochtergesellschaften erhebliche Überschneidungen bestehen. Darüber hinaus können sich Risiken und sonstige Ereignisse, die ihre Tochtergesellschaften betreffen auch dann negativ auf die Emittentin auswirken, wenn die Emittentin gar nicht direkt betroffen ist. Beispielsweise würde die Reputation der Emittentin im Falle eines Reputationsschadens für eine ihrer Tochtergesellschaft wahrscheinlich ebenfalls beschädigt, was sich negativ auf die Emittentin auswirken könnte.

**7 Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten**

***Konflikte zwischen der Emittentin und Anlegern***

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in den Bereichen Handel und Marketmaking tätig werden und Long- oder Short-Positionen an Instrumenten oder Derivaten, die auf den jeweiligen Basiswerten des Portfolios beruhen oder damit verbunden sind, für ihre Eigenhandelskonten oder sonstige von ihnen verwaltete Konten halten. Soweit die Emittentin direkt oder indirekt über ihre verbundenen Unternehmen als Emittent, beauftragtes Unternehmen, Manager, Sponsor oder Konsortialbank dieser Instrumente tätig ist, können ihre Interessen im Hinblick auf diese Produkte denen der Anleger entgegenstehen.

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Wertpapiere kann die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein oder mehrere Hedginggeschäfte im Hinblick auf die Portfoliobestandteile oder darauf bezogene Derivate abschließen. Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann im Zusammenhang mit diesen Hedginggeschäften oder im Hinblick auf Eigenhandels- oder sonstige Handelstätigkeiten Derivate-Transaktionen in Bezug auf die Portfoliobestandteile abschließen, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere beeinflussen können, aber nicht hierauf abzielen, und die sich nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken können. Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann ungeachtet der Folgen für die Anleger zum Schutz eigener Interessen für notwendig erachtete Hedginggeschäfte im Hinblick auf die Portfoliobestandteile oder darauf bezogene Derivate eingehen und sonstige für notwendig erachtete Maßnahmen ergreifen.



Bestimmte verbundene Unternehmen der Emittentin können von Zeit zu Zeit, kraft ihrer Position als Konsortialbank, Berater oder in anderer Position, Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere, die Portfoliobestandteile und darauf bezogene Derivate besitzen oder Zugriff auf solche haben. Solche verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger von Wertpapieren entsprechende Informationen offenzulegen, und werden dies auch nicht tun.

#### ***Berechnungsstelle und Interessenkonflikte***

Da die Berechnungsstelle die Emittentin sein wird, können zwischen der Berechnungsstelle und Anlegern, insbesondere auch im Hinblick auf die Ausübung bestimmter Befugnisse der Berechnungsstelle Interessenkonflikte bestehen. Die Berechnungsstelle ist befugt, (i) festzulegen, ob bestimmte Ereignisse in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren eingetreten sind, und (ii) daraus resultierende Anpassungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere festzulegen die infolge des Eintritts eines solchen Ereignisses vorzunehmen sind. Festlegungen durch die Berechnungsstelle können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

#### ***Vertriebsstelle(n) und Interessenkonflikte***

Mögliche Interessenkonflikte können im Zusammenhang mit öffentlich vertriebenen Wertpapieren entstehen, wenn der/die ernannte(n) Vertriebsstelle(n) entsprechend des von der Emittentin gewährten Mandats handelt/handeln und Provisionen und/oder sonstige Gebühren auf Basis der erbrachten Leistungen und dem Ergebnis der Platzierung der Wertpapiere erhält.

## WICHTIGE INFORMATIONEN

DIE BEDINGUNGEN EINIGER WERTPAPIERE SEHEN VOR, DASS DER BEI FÄLLIGKEIT ZU ZAHLENDE BETRAG NIEDRIGER IST, ALS DER URSPRÜNGLICH INVESTIERTE BETRAG (UND AUCH NULL BETRAGEN KANN). IN DIESEM FALL KANN DER ANLEGER SEIN GESAMTES INVESTIERTES KAPITAL VERLIEREN.

FÜR ALLE WERTPAPIERE GILT: WENN DIE EMITTENTIN INSOLVENT WIRD ODER ANDERWEITIG IHREN ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN NICHT NACHKOMMT, VERLIERT DER ANLEGER SEIN GESAMTES URSPRÜNGLICH INVESTIERTES KAPITAL.

EINE INVESTITION IN DIE WERTPAPIERE BEINHÄLTET VERSCHIEDENE RISIKEN, EIN ANLEGER SOLLTE DIESE VOLLSTÄNDIG VERSTANDEN HABEN, BEVOR ER INVESTIERT. SIEHE "RISIKOFAKTOREN" AUF SEITEN 63 BIS 113 DIESES BASISPROSPEKTES.

### **Keine Anlageberatung**

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen stellen keine Form von Anlageberatung dar. Soweit dies nicht ausdrücklich mit einem bestimmten Anleger vereinbart wurde, bieten weder die Emittentin noch ein Manager Anlageberatung oder sonstige Beratung an.

### **Verantwortlichkeit und Zustimmung**

Die Emittentin, Barclays Bank PLC, mit eingetragenem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen. Sie erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

Bestimmte Tranchen von Wertpapieren können, vorbehaltlich des Nachstehenden, nachträglich von Finanzintermediären unter Umständen, für die keine Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß der Prospektrichtlinie gilt, weiterverkauft, platziert oder anderweitig angeboten werden. Jeder Weiterverkauf, jede Platzierung oder jedes anderweitige Angebot ist in diesem Basisprospekt ein "**Öffentliches Angebot**".

Wenn und soweit dies entsprechend in den Endgültigen Bedingungen bezüglich einer bestimmten Emission von Wertpapieren erklärt wird, stimmt die Emittentin der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen für jedes Öffentliche Angebot von Wertpapieren, dass die folgenden Bedingungen erfüllt, zu (und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes erhalten haben):

- (i) das Öffentliche Angebot erfolgt nur für die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tranche der Wertpapiere;
- (ii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, den Niederlanden oder Luxemburg;

- (iii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist (die "**Angebotsfrist**"); und
- (iv) das Öffentliche Angebot erfolgt durch eine Person, (ein "**Zugelassener Anbieter**"), der ausdrücklich in den Endgültigen Bedingungen als Zugelassener Anbieter genannt ist und der die weiteren Bedingungen für die Verwendung des Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter in den Endgültigen Bedingungen (zum Beispiel, Zulassung gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFiD) (Richtlinie 2004/39/EG)) erfüllt.

Die vorstehend beschriebene Zustimmung bezieht sich auf Angebotsfristen innerhalb von zwölf Monaten nach Billigung dieses Prospektes.

Die Emittentin kann in Bezug auf ein Öffentliches Angebot nach dem Tag der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen weiteren Zugelassenen Anbietern eine Zustimmung erteilen, die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder Bedingungen der Zustimmung streichen oder hinzufügen. Tut sie dies, werden die vorstehend genannten Informationen auf [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors) veröffentlicht. Neue Informationen bezüglich Zugelassener Anbieter, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt waren, werden auf [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors) veröffentlicht.

Weder die Emittentin noch ein Manager sind für das Handeln von Zugelassenen Anbietern, einschließlich dafür, dass diese die anwendbaren Wohlverhaltensregeln oder lokale aufsichtsrechtliche oder andere wertpapierrechtliche Anforderungen im Hinblick auf ein Angebot einhalten, verantwortlich.

Außerhalb der obenstehenden Zustimmung haben weder die Emittentin noch ein Manager weiteren Personen erlaubt (noch haben sie in diesem Zusammenhang der Nutzung dieses Basisprospektes zugestimmt oder diese genehmigt), Öffentliche Angebote von Wertpapieren zu machen. Solche unautorisierten Angebote erfolgen nicht im Namen der Emittentin, eines Managers oder eines Zugelassenen Anbieters und weder die Emittentin, noch ein Manager oder Zugelassener Anbieter sind für Handlungen von Personen, die solche Angebote machen, verantwortlich oder haftbar. Anleger sollten prüfen, ob ein Finanzintermediär ein Zugelassener Anbieter ist. Wenn ein Anleger Wertpapiere von einer Person oder Stelle angeboten bekommt, die kein Zugelassener Anbieter ist, sollte der Anleger mit dem Finanzintermediär klären, wer für diesen Basisprospekt im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere verantwortlich ist. Ist der Anleger im Zweifel darüber, ob er sich auf den Basisprospekt verlassen kann und/oder wer für dessen Inhalte verantwortlich ist, so sollte er Rechtsrat einholen.

Niemand ist befugt, Informationen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder hiervon abweichen, zu geben, oder entsprechende Zusicherungen abzugeben. Soweit solche Informationen gegeben oder Zusicherungen abgegeben werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin oder einem Manager genehmigte Informationen oder Zusicherungen vertraut werden. Die Emittentin ist nur für Informationen verantwortlich, die in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

**Für den Fall, dass ein Zugelassener Anbieter ein Angebot macht, wird dieser Zugelassene Anbieter die Anleger zum Zeitpunkt des Angebotes über die Angebotsbedingungen unterrichten.**

Jedes Angebot und jeder Verkauf von Wertpapieren an einen Anleger durch einen Zugelassenen Anbieter erfolgt gemäß der Bedingungen und Vereinbarungen, einschließlich Preisabsprachen und Abrechnungsmodalitäten, die zwischen diesem Zugelassenen Anbieter und dem Anleger getroffen wurden. Wenn diese Informationen nicht in dem Prospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, ist der jeweilige Finanzintermediär dafür verantwortlich, dem Anleger im Zeitpunkt des Angebotes diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Weder die Emittentin noch ein Manager oder ein anderer Zugelassener Anbieter sind für solche Informationen verantwortlich.

Jeder Zugelassene Anbieter, der diesen Prospekt im Zusammenhang mit einem Öffentlichen Angebot nutzt, muss während der Angebotsfrist auf seiner Internetseite angeben, dass er den Basisprospekt für ein solches Öffentliches Angebot gemäß der Zustimmung der Emittentin und der entsprechenden Bedingungen nutzt.

#### **Angaben von Seiten Dritter**

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter (beispielsweise bezüglich des Ratings der Emittentin) korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

#### **Die Portfoliobestandteile**

Wenn die Endgültigen Bedingungen Informationen in Bezug auf das Fiktive Portfolio oder die Portfoliobestandteile enthalten, die aus Quellen Dritter stammen, wird die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, wo Informationen über die vergangene und aktuelle Wertentwicklung des Barvermögens bzw. des Referenzvermögens und dessen Volatilität zu finden sind. In den Endgültigen Bedingungen werden u. a. nähere Angaben zum Fiktiven Portfolio, darunter Angaben zu den Basiswerten des Portfolios, und Angaben dazu, wo man Informationen zum Fiktiven Portfolio erhalten kann, gemacht.

Die Emittentin gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf das Fiktive Portfolio oder Portfoliobestandteile ab und übernimmt keine Verantwortung für diese. Sie gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios oder der Portfoliobestandteile ab und übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

#### **Unabhängige Prüfung**

Der Basisprospekt stellt keine Empfehlung der Emittentin oder eines Managers zum Kauf der Wertpapiere dar.

In Anbetracht der Art, der Komplexität und der Risiken der Wertpapiere, können diese Wertpapiere angesichts der finanziellen Umstände eines Anlegers für dessen Anlageziele ungeeignet sein. Anleger sollten die Wertpapiere nicht kaufen, sofern sie nicht das Ausmaß ihrer möglichen Verluste verstanden haben. Anleger sollten sich durch ihre Rechts-, Steuer-, Wirtschafts-, regulatorischen, Finanz-, oder

anderen Berater dahingehend beraten lassen, ob die Wertpapiere eine passende Anlage für sie sind oder sich durch diese Berater bei der Bewertung der Informationen, die in diesem Basisprospekt enthalten oder per Verweis in diesen einbezogen oder in einem Nachtrag oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, unterstützen lassen.

### **Veränderungen**

Die Emittentin wird den Basisprospekt gemäß den Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes aktualisieren und entsprechende Nachträge erstellen. Im Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen können jedoch veraltet sein. Weder aus der Aushändigung des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen noch aus dem entsprechenden Verkauf der Wertpapiere kann die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben über die Emittentin ergeben haben. Auch sonstige in Zusammenhang mit dem Programm übermittelte Angaben können sich nach dem Datum des Dokuments, in dem sie enthalten sind, geändert haben. Anleger sollten deshalb stets den aktuellen konsolidierten Jahresabschluss und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen der Emittentin beachten, wenn sie sich für einen Erwerb der Wertpapiere interessieren.

### **Vertrieb**

Der Vertrieb und die Aushändigung dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen und jedes Angebot oder jeder Verkauf der Wertpapiere kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Dieses Dokument stellt kein Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar und darf nicht für diese Zwecke in einer Rechtsordnung genutzt werden, in der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes nicht – oder zumindest an bestimmte Personen nicht - gestattet ist. Außer den in diesem Basisprospekt ausdrücklich beschriebenen, hat die Emittentin keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb dieses Basisprospektes in einer Rechtsordnung ermöglichen würden. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Siehe im Einzelnen auch den Abschnitt "Erwerb und Verkauf".

### **Verkaufsbeschränkungen in den Vereinigten Staaten**

Die Wertpapiere sind und werden in Zukunft nicht gemäß dem (jeweils gültigen) U.S. Securities Act von 1933 ("**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten registriert.

Die Wertpapiere werden nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S.-Personen angeboten oder verkauft nach Maßgabe von Regulation S ("**Regulation S**") gemäß des Securities Act.

Die Wertpapiere unterliegen möglicherweise den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Wertpapiere weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an, bzw. für Rechnung oder zugunsten von, U.S.-Personen (wie im U.S. Internal Revenue Code von 1986, in jeweils gültiger Fassung, und darunter geltenden Verordnungen definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für eine Beschreibung dieser und weiterer Einschränkungen von Angeboten, Verkäufen und Übertragungen von Wertpapieren und der Aushändigung dieses Basisprospektes und von Endgültigen Bedingungen siehe den Abschnitt "Erwerb und Verkauf".

DIE WERTPAPIERE WURDEN NICHT UND WERDEN AUCH IN ZUKUNFT NICHT VON DER US-FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE, DER US SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, DER WERTPAPIERAUF SICHTSBEHÖRDE EINES US-BUNDESSTAATS ODER EINER SONSTIGEN US AUFSICHTSBEHÖRDE GENEHMIGT ODER ABGELEHNT NOCH HAT EINE DER VORSTEHENDEN BEHÖRDEN DIE CHANCEN DIESES WERTPAPIERANGEBOTES ODER DIE RICHTIGKEIT ODER DIE GEEIGNETHEIT DIESER ANGEBOTSUNTERLAGEN GEPRÜFT ODER BESTÄTIGT. JEDE GEGENTEILIGE ZUSICHERUNG IST EINE STRAFTAT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

## PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Informationen sind bei der Financial Conduct Authority ("FCA") hinterlegt und gelten als ein in diesen Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG einbezogener Teil:

- der gemeinsame Geschäftsbericht (*Annual Report*), der Barclays PLC und der Barclays Bank PLC ("**Emittentin**"), wie bei der U.S. Securities and Exchange Commission ("**SEC**") mittels Form 20-F für die am 31. Dezember 2012 bzw. 31. Dezember 2013 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre, eingereicht (der "**Gemeinsame Geschäftsbericht**"); hiervon ausgenommen sind diejenigen per Verweis in den Gemeinsamen Geschäftsbericht einbezogenen Dokumente, auf die im Anlagenindex (*Exhibit Index*) des Gemeinsamen Geschäftsberichts Bezug genommen wird: Sie gelten nicht als in diesen Basisprospekt einbezogen;
- die Geschäftsberichte (*Annual Reports*) der Emittentin mit den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Bank für die am 31. Dezember 2012 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2012**") bzw. 31. Dezember 2013 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2013**") zu Ende gegangenen Geschäftsjahre;
- die Bekanntmachung hinsichtlich der gemeinsamen ungeprüften Zwischenergebnisse (*Interim Results Announcement*) für die sechs Monate, die am 30. Juni 2014 endeten, der Barclays PLC und der Emittentin, wie bei der SEC mittels Form 6-K unter dem Aktenzeichen (*Film Number*) 141001645 am 30. Juli 2014 eingereicht (die "**Bekanntmachung zu den Zwischenergebnissen**");
- der von der Barclays PLC bekannt gegebene Leverage Plan, wie bei der SEC mittels Form 6-K unter dem Aktenzeichen (*Film Number*) 13995561 am 30. Juli 2013 eingereicht;
- die Bekanntmachung der Barclays PLC und der Bank hinsichtlich des gemeinsam bei der SEC mittels Form 6-K unter dem Aktenzeichen (*Film Number*) 14827183 am 9. Mai 2014 eingereichten aktualisierten Gruppenstrategie (*Group Strategy Update*); und
- die Bekanntmachung der Barclays PLC hinsichtlich ihrer ungeprüften angepassten Ergebnisse für das erste Quartal 2014, sowie für die Jahresergebnisse 2013 und 2012, die die in der aktualisierten Gruppenstrategie (*Group Strategy Update*) vom 8. Mai 2014 bekannt gegebene Reorganisation des Unternehmens widerspiegelt, wie bei der SEC mittels Form 6-K unter dem Aktenzeichen (*Film Number*) 14973467 am 14. Juli 2014 eingereicht.

Der nachfolgenden Tabelle sind jeweils die Seitenzahlen für die im Gemeinsamen Geschäftsbericht enthaltenen Dokumente zu entnehmen:

Corporate Governance Bericht ( <i>Corporate Governance Report</i> )	29
Lagebericht ( <i>Directors' report</i> )	54
<i>Board of Directors</i>	59
Mitarbeiter ( <i>People</i> )	62
Vergütungsbericht ( <i>Remuneration Report</i> )	65
Risikobericht ( <i>Risk Review</i> )	107

Bestandsaufnahme ( <i>Financial Review</i> )	211
Jahresabschluss ( <i>Financial Statements</i> )	243
Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Barclays PLC ( <i>Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays PLC</i> )	245
Konsolidierter Jahresabschluss ( <i>Consolidated Financial Statements</i> ) der Barclays PLC	246
Anmerkungen zum Jahresabschluss ( <i>Notes to the Financial Statements</i> )	253
Risikomanagement ( <i>Risk Management</i> )	346
Aktionärsinformationen ( <i>Shareholder Information</i> )	391
Weitere Informationen ( <i>Additional Information</i> )	405
Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Barclays Bank PLC ( <i>Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays Bank PLC</i> )	444
Daten zu Barclays Bank PLC ( <i>Barclays Bank PLC Data</i> )	445

Soweit Informationen in diesen Prospekt durch Verweis auf bestimmte Teile eines Dokuments aufgenommen wurden, sind die nicht aufgenommenen Teile für den Anleger nicht relevant. Die oben genannten Dokumente können während gewöhnlicher Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Emittentin, auf <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results-announcements> und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle wie im Absatz "Verfügbarkeit von Unterlagen" unter "Allgemeine Informationen" beschrieben, eingesehen werden.

Die Emittentin hat die oben per Verweis einbezogenen Abschlüsse auf Grundlage der *International Financial Reporting Standards* ("IFRS"), wie vom International Accounting Standards Board veröffentlicht, und von der Europäischen Union (die "EU") übernommen, erstellt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsrichtlinien für die Emittentin ist im Gemeinsamen Geschäftsbericht, im Geschäftsbericht der Emittentin 2012 und dem Geschäftsbericht der Emittentin 2013 abgedruckt.



## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### **Ermächtigung und Zustimmungen**

Die Bank hat der Einrichtung des Programms und der Begebung der Wertpapiere unter dem Programm ordnungsgemäß durch Beschluss eines bevollmächtigten Ausschusses (*authorised committee*) des Vorstands (*board of directors*) im Rahmen der Genehmigung des Barclays Retail Structured Securities Programme zugestimmt.

Die Emittentin hat alle notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Programms eingeholt und wird diese auch im Zusammenhang mit der Begebung und Wertentwicklung jedes Wertpapiers oder jeder Serie von Wertpapieren, die unter dem Programm begeben werden, einholen.

### **Potentielle Investoren**

Die Wertpapiere können professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

### **Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind**

Werden Provisionen an die Manager gezahlt, können sich daraus Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben. Ob Provisionen an die Manager gezahlt werden, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Weitere Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, werden im Abschnitt "Erwerb und Verkauf" und im Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten – Konflikte zwischen der Emittentin und Anlegern" angegeben. Im Übrigen liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.

### **Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses**

Die Emittentin wird die Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für allgemeine Gesellschaftszwecke, einschließlich der Gewinnerzielung und/oder Absicherungen verwenden, soweit nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen für ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Serie von Wertpapieren angegeben ist. Gibt es im Hinblick auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren einen bestimmten Angebotsgrund oder Verwendungszweck für den Emissionserlös, wird dieser, der geschätzte Nettoemissionserlös sowie die geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Angebot**

Die Einzelheiten des Angebots der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabebetrag, die Gesamtsumme der Emission, die Angebotsbedingungen, die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung sowie der Angebotspreis in Bezug auf die jeweilige Emission sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist werden die Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten:

- die Dauer der Zeichnungsfrist;
- die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens;
- die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe;
- Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse;
- Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Werden dem Zeichner oder Käufer speziell Kosten und Steuern in Rechnung gestellt, so werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Tranche in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Platzierung und Übernahme**

Sofern der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Namen und Anschriften derjenigen, die das Angebot platzieren, angegeben.

Im Falle einer syndizierten Emission werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Manager, die Übernahmeverpflichtung sowie das Datum des Übernahmevertrags angegeben.

### **Basisprospekt und Nachträge**

Der Basisprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote von Wertpapieren in der EU oder für deren Zulassungen zum Handel an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung zum Handel in den Freiverkehr einer Börse gültig. Ein aktualisierter Basisprospekt wird im Zusammenhang mit der Zulassung von Wertpapieren oder Serien von Wertpapieren, die nach diesem Zeitraum begeben werden, erstellt.

Wenn die Bank gemäß § 16 WpPG einen Nachtrag zum Basisprospekt erstellen muss (ein "**Nachtrag**"), wird sie die entsprechende Änderung bzw. Ergänzung zu diesem Basisprospekt vornehmen und den Anlegern zur Verfügung stellen. Der Nachtrag wird im Hinblick auf nachgehende Wertpapierbegebungen im Rahmen eines öffentlichen Angebotes Bestandteil dieses Basisprospektes.

### **Börsennotierung**

Für jede Serie von Wertpapieren kann die Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel an einem unregulierten Markt (Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard) und/oder Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX) und/oder einer anderen Wertpapierbörse) beantragt werden. Bei der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange, "**SIX**") kann beantragt werden, diese Wertpapiere an der SIX zu listen und in den Handel des Hauptsegments der SIX oder der Plattform von Scoach Switzerland Ltd. einzubeziehen. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht an einer Börse notiert werden. Falls der Emittentin bekannt,

werden in den Endgültigen Bedingungen die ersten Zulassungstermine sowie weitere bereits bestehende Börsenzulassungen angegeben.

Soweit anwendbar, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der jeweiligen Gesellschaften angegeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid- und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben (*Market Maker*) und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung.

### **Notifizierung**

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, den unten stehenden Behörden eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser gemäß dem WpPG erstellt wurde, (die "Notifizierung"):

- (a) Finanzmarktaufsicht (FMA) (Österreich);
- (b) Autoriteit Financiële Markten (AFM) (Niederlande); und
- (c) Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) (Luxemburg).

Die Emittentin kann weitere Notifizierungen in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bei der BaFin beantragen.

### **Maßgebliche Clearing-Systeme**

Die unter dem Programm begebenen Wertpapiere können durch Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt oder SIX SIS Ltd., oder ein anderes Clearing System gecleart werden. Die Endgültigen Bedingungen geben das Maßgebliche Clearing System an. Der Common Code für jede Serie von Wertpapieren oder die Wertpapierkennnummer ("WKN") oder die von SIX SIS Ltd. angegebene Valoren werden in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie zusammen mit der Wertpapieridentifikationsnummer ("ISIN") angegeben. Die Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den Maßgeblichen Regeln gebucht.

Die Adressen der Clearing-Systeme sind: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Clearstream Frankfurt Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Deutschland und SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz.

### **Verfügbarkeit von Unterlagen**

Solange dieser Basisprospekt gültig ist oder Wertpapiere ausstehen, sind Kopien der folgenden Dokumente während der gewöhnlichen Geschäftszeiten werktags (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) zur Einsicht sowie die Dokumente unter (b), (c), (d), (e) und (f) zur Mitnahme (kostenfrei) am eingetragenen Sitz der Emittentin und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle sowie auf [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors) verfügbar:

- (a) die Gründungsdokumente der Emittentin;
- (b) die Geschäftsberichte der Emittentin, mit den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin, für die am 31. Dezember 2012 bzw. 31. Dezember 2013 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre sowie die weiteren unter "Per Verweis Einbezogene Dokumente" in diesem Prospekt angegebenen Dokumente;

- (c) alle zukünftigen Jahres- und Halbjahresabschlüsse der Bank;
- (d) der aktuelle Basisprospekt für das Programm und zukünftige Nachträge;
- (e) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für die Notierung, die Einbeziehung in den Handel und/oder Kursangabe einer Kotierungsbehörde, Börse, und/oder Kursangabesystems seit dem der letzte Basisprospekt veröffentlicht wurde, erstellt wurden; und
- (f) weitere zukünftige Dokumente und/oder Bekanntmachungen der Emittentin.

### Informationen nach der Emission

Die Emittentin wird nach der Emission keinerlei Informationen hinsichtlich der Wertpapiere oder der Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Fiktiven Portfolios oder anderer Informationen im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung stellen.

### Ratings

Sofern in diesem Basisprospekt, den Endgültigen Bedingungen oder einem per Verweis einbezogenen Dokument Ratings wiedergegeben werden, so sind dies Ratings von Fitch Ratings Limited ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**"). Sowohl Fitch als auch Standard & Poor's und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind registriert unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 und stehen auf der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde unter <http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs> veröffentlicht ist.

Zum Datum dieses Basisprospektes sind die kurzfristigen unbesicherten Verpflichtungen der Bank wie folgt geratet: A-1 von Standard & Poor's, P-1 von Moody's, und F1 by Fitch und die langfristigen Verpflichtungen der Bank sind wie folgt geratet: A von Standard & Poor's, A2 von Moody's und A von Fitch. Die Ratings sind ohne einen gegebenenfalls vorhandenen Ausblick der jeweiligen Ratings dargestellt.

Die Ratings haben die folgende Bedeutung:

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Kurzfrist-Rating)			Bedeutung
P-1	A-1+	F1 +	Höchste Kreditqualität; die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als außerordentlich stark eingeschätzt.
	A-1	F1	

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Kurzfrist-Rating)			Bedeutung
P-2	A-2	F2	Hohe Kreditqualität; Die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als stark eingeschätzt. jedoch anfälliger als Topklasse gegenüber Veränderungen
P-3	A-3	F3	Ordentliche Kreditqualität; Die Fähigkeit, die kurzfristigen finanz. Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, ist angemessen, jedoch anfällig gegenüber Veränderungen
NP	B	B	Moody's: Emittenten mit Not Prime-Rating fallen in keine der Prime-Rating-Kategorien; Fitch / S & P: Zahlungsfähigkeit hängt stark von finanziellen oder wirt. Bedingungen ab.
NP	C	C	Zweifelhaft erscheinende Zahlungsfähigkeit; hohes Ausfallrisiko; Fähigkeit, die finanz. Verpflichtung bezahlen zu können, hängt allein von günstigen Geschäften und dem wirt. Umfeld ab
NP	SD <sup>(1)</sup> / D	RD <sup>(2)</sup> / D	Fragliche bzw. schlechte Kreditqualität; Ungewisse Fähigkeit, die kurzfristigen Verpflichtungen fristgerecht zu begleichen; Zahlungsverzug

(1) SD = Selective Default

(2) RD = Restricted Default

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Langfrist-Rating)			Bedeutung
			<b>Außergewöhnlich gute Bonität</b>
Aaa	AAA	AAA	Höchste Qualität der Schuldtitel, die Verbindlichkeiten bergen ein minimales Kreditrisiko.
			<b>Exzellente gute Bonität</b>
Aa1	AA+	AA+	Hohe Qualität, d. h. sehr gute bis gute finanzielle

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Langfrist-Rating)			Bedeutung
Aa2	AA	AA	Sicherheit der Zins- und Tilgungszahlungen
Aa3	AA-	AA-	
			<b>Gute Bonität</b>
A1	A+	A+	Gute bis angemessene Deckung von Zins und Tilgung, viele günstige Anlageeigenschaften, aber auch Elemente, die sich bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Angemessen gute Qualität, widrige wirtschaftliche Bedingungen oder Veränderungen können das Leistungsvermögen schwächen
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	
			<b>Spekulative Bonität</b>
Ba1	BB+	BB+	Spekulatives Element, aber noch im guten wirtschaftlichen Umfeld, mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen bei ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Sehr spekulativ, geringe Sicherung langfristiger Zins- und Tilgungszahlungen
B2	B	B	
B3	B-	B-	
			<b>Höchstspekulative Bonität</b>
Caa	CCC+	CCC+	Niedrigste Qualität, akute Gefährdung und geringster Anlegerschutz, erste Anzeichen von Zahlungsverzug
	CCC	CCC	
	CCC-	CCC-	
Ca	CC	CC	Höchstspekulative Titel, Vertragsverletzung offenkundig
C	C	C	Bei Moody's niedrigste Stufe und bereits im Zahlungsverzug
			<b>Default</b>
---	D	DDD DD D	Zahlungsverzug bzw. -unfähigkeit

## **Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen**

Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009 in seiner aktuellen Fassung ("**SchVG**"). Die Bedingungen der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden, sehen keine Gläubigerversammlungen oder Mehrheitsbeschlüsse der Wertpapierinhaber gemäß §§ 5 ff. SchVG vor.

### **Keine wesentliche Änderung**

Es gab keine wesentliche Veränderung in der Finanz- oder Handelslage der Bank oder der Gruppe seit dem 30. Juni 2014.

### **Keine wesentliche nachteilige Änderung**

Es gab keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Bank oder Gruppe seit dem 31. Dezember 2013.

### **Gerichtsverfahren**

Mit Ausnahme der in "*Die Bank und die Gruppe — Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche sowie sonstige rechtliche Angelegenheiten*" (außer unter der Überschrift "*Allgemeines*") genannten Verfahren gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) an denen ein Mitglied der Gruppe beteiligt ist oder war, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Bank und/oder der Gruppe auswirken bzw. im Zeitraum der letzten 12 Monate vor dem Datum dieses Basisprospektes ausgewirkt haben.

## INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

### DIE BANK UND DIE GRUPPE

Die Bank (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (die "**Bankengruppe**")) ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete und in England und Wales unter der Nummer 1026167 im Companies House von England und Wales in Cardiff eingetragene Aktiengesellschaft (*public limited company*). Die Haftung der Gesellschafter der Bank ist beschränkt. Eingetragener Sitz und Hauptniederlassung der Bank ist 1 Churchill Place, London, E14 5HP, Vereinigtes Königreich (Telefonnummer: +44 (0)20 7116 1000). Die Bank wurde am 7. August 1925 nach dem *Colonial Bank Act 1925* gegründet und am 4. Oktober 1971 als *company limited by shares* nach dem *Companies Act 1948 to 1967* eingetragen. Gemäß dem *Barclays Bank Act 1984* erfolgte am 1. Januar 1985 eine Umregistrierung der Bank als *public limited company* und ihre Umfirmierung von 'Barclays Bank International Limited' in 'Barclays Bank PLC'. Der kommerzielle Name der Emittentin lautet Barclays. Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Bank befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Barclays PLC (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (die "**Gruppe**")) ist die Endholdinggesellschaft der Gruppe und gehört nach Marktkapitalisierung zu den größten Finanzdienstleistern der Welt. Die Finanzlage der Bank ist abhängig von der Finanzlage ihrer Tochtergesellschaften. Im Übrigen ist die Bank nicht von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe abhängig.

Die Gruppe ist im Privatkundengeschäft, Kreditkartengeschäft, Geschäftskundengeschäft und Investmentbanking, Vermögens- und Investmentmanagement tätig und hat eine weitreichende internationale Präsenz in Europa, den USA, Afrika und Asien. Die Bankengruppe ist in vier Kerngeschäftsbereiche gegliedert: Privat- und Geschäftskundengeschäft, Barclaycard, Afrika Banking und Investmentbanking. Geschäftsbereiche und Vermögenswerte, die nicht mehr zu den strategischen Zielen der Bankengruppe passen, die voraussichtlich nicht bestimmte Ertragskriterien erfüllen und/oder die der Gruppe nur limitierte Wachstumschancen bieten, wurden im Barclays Nicht-Kerngeschäft (*Barclays Non-Core*) reorganisiert. Zusammen mit ihren Vorgängerunternehmen kann die Bankengruppe auf eine über 300-jährige Geschichte im Bankenbereich zurückblicken und verfügt daher über eine entsprechende Expertise. Heute ist die Bankengruppe in über 50 Ländern tätig. Für ihre Kunden agiert die Bankengruppe international als Darlehensgeberin, wickelt Geldverkehr ab, tätigt Investitionen und schützt Gelder.

Die kurzfristigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Bank sind wie folgt geratet: A-1 von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, P-1 von Moody's Investors Service Ltd. und F1 von Fitch Ratings Limited; die langfristigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank sind wie folgt geratet: A von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, A2 von Moody's Investors Service Ltd. und A von Fitch Ratings Limited.



Die folgenden Finanzinformationen sind dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2013 bzw. zum 31. Dezember 2012 endende Jahr entnommen:

	Zum 31.12.2013	Zum 31.12.2012
	GBP Mio.	GBP Mio.
Gesamte Aktiva:	1.312.840	1.488.761
Forderungen an Banken	38.253	40.871
Forderungen an Kunden	430.411	423.906
Einlagen von Banken	54.834	77.012
Kundenforderungen	427.936	385.500
Gesamtes Eigenkapital	63.220	59.923
Minderheitsbeteiligungen	2.211	2.856
	Zum 31.12.2013	Zum 31.12.2012
	endendes Jahr	endendes Jahr
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	2.855	650
Wertminderungsaufwand	3.071	3.340

Nach den geprüften Finanzinformationen der Bankengruppe für das zum 31. Dezember 2013 endende Jahr, die entsprechend den Änderungen des IAS 32 bezüglich Aufrechnungen neu gefasst wurden, betragen die gesamten Aktiva<sup>3</sup> der Bankengruppe GBP 1.344.201 Mio. (2012 (neugefasst): GBP 1.512.777 Mio.); die Forderungen an Banken GBP 39.822 Mio. (2012 (neugefasst): GBP 42.208 Mio.) und die Forderungen an Kunden GBP 434.237 Mio. (2012 (neugefasst): GBP 430.601 Mio.)<sup>4</sup>; die Einlagen von Banken GBP 55.615 Mio. (2012 (neugefasst): GBP 77.345 Mio.) und die Kundenforderungen GBP 432.032 Mio. (2012 (neugefasst): GBP 390.917 Mio.)<sup>5</sup> und das gesamte Eigenkapital GBP 63.220 Mio. (2012 (neugefasst): GBP 59.923 Mio.) (einschließlich Minderheitsbeteiligungen von GBP 2.211 Mio. (2012 (neugefasst): GBP 2.856 Mio.)). Der Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen der Bankengruppe für das zum 31. Dezember 2013 endende Jahr lag bei GBP 2.885 Mio. (2012: GBP 650 Mio.), nach einem Wertminderungsaufwand und anderen Rückstellungen von GBP 3.071 Mio. (2012: GBP 3.340 Mio.). Die Finanzinformationen in diesem Abschnitt wurden dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Bank für das zum 31. Dezember 2013 endende Jahr entnommen, der entsprechend den Änderungen des IAS 32

<sup>3</sup> Die Neufassung aufgrund der Änderungen des IAS 32 bewirkte eine Steigerung um GBP 31,4 Mrd. zum 31. Dezember 2013 und GBP 24 Mrd. zum 31. Dezember 2012.

<sup>4</sup> Die Neufassung aufgrund der Änderungen des IAS 32 bewirkte eine Steigerung der Forderungen an Banken um GBP 1,6 Mrd. (2012: GBP 1,4 Mrd.) und der Forderungen an Kunden um GBP 3,8 Mrd. (2012: GBP 6,7 Mrd.).

<sup>5</sup> Die Neufassung aufgrund der Änderungen des IAS 32 bewirkte eine Steigerung der Einlagen von Banken um GBP 0,8 Mrd. (2012: GBP 0,3 Mrd.) und der Kundenforderungen um GBP 4,1 Mrd. (2012: GBP 5,4 Mrd.).

bezüglich Aufrechnungen neu gefasst wurde. Die neugefassten Zahlen in diesem Absatz wurden von der Emittentin selbst berechnet und sind ungeprüft.

Nach den ungeprüften Finanzinformationen der Bankengruppe für das zum 30. Juni 2014 endende Halbjahr betragen die gesamten Aktiva<sup>6</sup> der Bankengruppe GBP 1.315.492 Mio. (30. Juni 2013 (neugefasst): GBP 1.568.544 Mio.); die Forderungen an Banken GBP 43.836 Mio. (30. Juni 2013 (neugefasst): GBP 48.471 Mio.) und die Forderungen an Kunden GBP 442.549 Mio. (30. Juni 2013 (neugefasst): GBP 473.555 Mio.)<sup>7</sup>; die Einlagen von Banken GBP 62.167 Mio. (30. Juni 2013 (neugefasst): GBP 79.064 Mio.) und die Kundenforderungen GBP 443.706 Mio. (30. Juni 2013 (neugefasst): GBP 462.607 Mio.)<sup>8</sup> und das gesamte Eigenkapital GBP 65.119 Mio. (30. Juni 2013 (neugefasst): GBP 59.394 Mio.) (einschließlich Minderheitsbeteiligungen von GBP 2.130 Mio. (30. Juni 2013 (neugefasst): GBP 2.620 Mio.)). Der Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen der Bankengruppe für das zum 30. Juni 2014 endende Halbjahr lag bei GBP 2.504 Mio. (30. Juni 2013: GBP 1.648 Mio.), nach einem Wertminderungsaufwand und anderen Rückstellungen von GBP 1.086 Mio. (30. Juni 2013: GBP 1.631 Mio.). Die Finanzinformationen in diesem Abschnitt wurden dem ungeprüften konsolidierten Konzernabschluss der Bank für das zum 30. Juni 2014 endende Halbjahr und dem ungeprüften konsolidierten Konzernabschluss der Bank für das zum 30. Juni 2013 endende Halbjahr entnommen, die entsprechend den Änderungen des IAS 32 bezüglich Aufrechnungen neu gefasst wurden. Die neugefassten Zahlen in diesem Absatz wurden von der Emittentin selbst berechnet.

## **Übernahmen, Veräußerungen und jüngste Entwicklungen**

### ***Prüfung der Eigenkapitalausstattung durch die PRA***

In 2013 forderte der britische finanzpolitische Ausschuss (*UK Financial Policy Committee*) die PRA auf, Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass am Ende des Jahres 2013 große britische Banken und Bausparkassen, einschließlich der Gruppe, über ein Eigenkapital verfügen, welches 7 % ihrer risikogewichteten Aktiva entspricht. Im Rahmen ihrer Prüfung führte die PRA auch eine Zielvorgabe für die Verschuldungsquote in Höhe von 3 % ein und verlangte von der Gruppe, sie solle planen, diese Verschuldungsquote von mindestens 3 % bis zum 30. Juni 2014 zu erreichen. Die Berechnungen der PRA sowohl für die Kapital- als auch die Verschuldungsquote basierten auf den CRD IV-Definitionen, die vollumfänglich mit weiteren aufsichtsrechtlichen Anpassungen angewendet wurden.

Um diese Ziele im Rahmen der von der PRA gesetzten Zeitvorgaben zu erreichen, hat die Gruppe einen Plan entworfen und mit der PRA abgestimmt, bestehend aus Kapitalmanagement und Fremdkapitalrisikomaßnahmen (*leverage exposure actions*), welcher am 30. Juli 2013 bekannt gegeben wurde. Die Gruppe hat diesen Plan 2013 durch folgende Maßnahmen umgesetzt: Durchführung einer Bezugsrechtsemission mit Underwriting zur Aufnahme von hartem Kernkapital in Höhe von ca. GBP 5,8 Mrd. (nach Abzug der Kosten), Emission von GBP 2,1 Mrd. (Gegenwert) Contingent Convertible-Wertpapieren des zusätzlichen Kernkapitals, die den CRD IV-Vorgaben

---

<sup>6</sup> Die Neufassung aufgrund der Änderungen des IAS 32 bewirkte eine Steigerung um GBP 35,2 Mrd. zum Juni 2013.

<sup>7</sup> Die Neufassung aufgrund der Änderungen des IAS 32 bewirkte eine Steigerung der Forderungen an Banken um GBP 1,6 Mrd und der Forderungen an Kunden um GBP 3,5 Mrd. zum Juni 2013.

<sup>8</sup> Die Neufassung aufgrund der Änderungen des IAS 32 bewirkte eine Steigerung der Einlagen von Banken um GBP 0,7 Mrd. und der Kundenforderungen um GBP 2,3 Mrd. zum Juni 2013.

entsprechen (*CRD IV qualifying contingent convertible Additional Tier 1 securities*) mit einer vollumfänglich angewendeten harten Kernkapitalquote von 7 % als Auslöser und, nach den ungeprüften Finanzinformationen der Bankengruppe für das zum 30. Juni 2014 endende Halbjahr, einer Reduzierung der PRA Verschuldungsquote auf GBP 1.365 Mrd. Infolge dieser Maßnahmen, zusammen mit einem laufenden Abbau der *Leverage Exposure* und einem erfolgreichen Bilanzstrukturmanagement (*liability management*) im Juni 2014, wies die Gruppe, nach den ungeprüften Finanzinformationen der Bankengruppe für das zum 30. Juni 2014 endende Halbjahr, zum 30. Juni 2014 eine geschätzte harte Kernkapitalquote bei vollumfänglicher Anwendung der CRD IV (*fully loaded CRD IV CET1 ratio*) von 9,9 % (womit die Zielvorgabe der PRA erfüllt ist) und eine PRA Verschuldungsquote von 3,4 % (womit die Zielvorgabe der PRA erfüllt ist) aus.

### ***Verkauf der Spanischen Geschäftsbereiche an die CaixaBank***

Am 31. August 2014 gab die Bank bekannt, dass sie zugestimmt hat, ihre spanischen Geschäftsbereiche Privatkundengeschäft, Wealth and Investment Management und Geschäftskundengeschäft an die CaixaBank S.A. ("**CaixaBank**") zu verkaufen. Gemäß den vereinbarten Bedingungen wird die CaixaBank die Barclays Bank SAU und bestimmte Tochtergesellschaften, die mit Stand zum 30. Juni 2014 über gesamte Aktiva in Höhe von € 22,2 Mrd. und Verbindlichkeiten in Höhe von € 20,5 Mrd. verfügen, zu einem Preis von € 800 Mio. (ca. £ 630 Mio.), bar zahlbar bei Abschluss und unter Vorbehalt einer Anpassung des gesetzlichen Nettoinventarwertes zum 31. Dezember 2014, erwerben. Die finanziellen Auswirkungen dieser Transaktion auf die Gruppe hängen unter anderem von der Profitabilität der Geschäftsbereiche und der Wechselkursentwicklungen bis zum Abschluss ab, werden aber auf einen Verlust nach Steuern im Zeitpunkt der Transaktion in Höhe von etwa £ 0,4 Mrd. für das dritte Quartal 2014 und einen weiteren Verlust in Höhe von etwa £ 0,1 Mrd. nach dem Abschluss, geschätzt. Der Abschluss des Verkaufs unterliegt unter anderem aufsichtsrechtlichen Genehmigungen.

### **Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche sowie sonstige rechtliche Angelegenheiten**

Die Gruppe steht vor wettbewerbsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen sowie sonstigen rechtlichen Herausforderungen, von denen sie viele nicht beeinflussen kann. Es ist nicht immer möglich, das Ausmaß der Auswirkungen dieser Verfahren auf die Gruppe vorherzusagen; die Auswirkungen dieser Verfahren sind nicht immer vorhersehbar, können jedoch die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und -ergebnisse und die Geschäftsaussichten der Gruppe in wesentlichem Maße beeinträchtigen.

### ***Ermittlungen in Bezug auf bestimmte Verträge***

Die FCA hat geltend gemacht, Barclays PLC und die Bank hätten ihre Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit zwei von der Bank geschlossenen Beratungsverträgen verletzt. Die FCA hat ein Bußgeld in Höhe von GBP 50 Mio. verhängt. Die Bank und Barclays PLC bestreiten die Feststellungen. Die für schwere Betrugsdelikte zuständige britische Behörde (*Serious Fraud Office – SFO*) untersucht auch diese Verträge; das US-Justizministerium (*Department of Justice – DOJ*) und die US-Börsenaufsicht *Securities and Exchange Commission (SEC)* ermitteln zudem im Zusammenhang mit der Frage, ob im Rahmen der Beziehungen der Gruppe zu Dritten, die ihr beim Aufbau neuer bzw. der

Aufrechterhaltung bestehender Geschäftsverbindungen behilflich sind, die Vorschriften des *U.S. Foreign Corrupt Practices Act* eingehalten werden.

#### *Hintergrundinformationen*

Die FCA hat Ermittlungen hinsichtlich bestimmter Verträge durchgeführt, darunter zwei zwischen der Bank und der Qatar Holding LLC (**Qatar Holding**) im Juni beziehungsweise Oktober 2008 geschlossene Beratungsverträge, sowie hinsichtlich der Frage, ob diese in Zusammenhang mit den Kapitalbeschaffungen von Barclays PLC im Juni und im November 2008 gestanden haben könnten.

Die FCA hat im September 2013 Warnhinweise (**Warnhinweise**) gegen Barclays PLC und die Bank erteilt.

Das Bestehen des im Juni 2008 geschlossenen Beratungsvertrags wurde in den Bekanntmachungen oder öffentlichen Dokumenten im Zusammenhang mit den Kapitalbeschaffungen im Juni und November 2008 offengelegt, der Abschluss des Beratungsvertrags im Oktober 2008 und die unter beiden Verträgen zu zahlenden Honorare, die sich insgesamt auf GBP 322 Mio., zahlbar über einen Zeitraum von fünf Jahren, belaufen, jedoch nicht. In den Warnhinweisen ist zwar berücksichtigt, dass Barclays PLC und die Bank damals davon ausgingen, dass zumindest ein nicht spezifizierter und unbestimmter Wert aus den Verträgen bezogen werden sollte, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es in erster Linie nicht Zweck der Verträge war, Beratungsleistungen zu beziehen, sondern zusätzliche, Zahlungen für die katarische Beteiligung an den Kapitalbeschaffungen zu leisten, die nicht offengelegt wurden.

In den Warnhinweisen wird festgestellt, dass Barclays PLC und die Bank gegen bestimmte Notierungsregeln in Bezug auf Offenlegungspflichten verstießen und die Bank auch gegen das *Listing Principle 3* (die Pflicht, sich gegenüber Inhabern und potentiellen Inhabern von Aktien des Unternehmens integer zu verhalten). In dieser Hinsicht ist die FCA der Ansicht, dass Barclays PLC und die Bank leichtfertig (*recklessly*) handelten. Das in den Warnhinweisen gegen die Gruppe verhängte Bußgeld beträgt GBP 50 Mio. Barclays PLC und die Bank bestreiten die Feststellungen weiterhin.

#### Andere Ermittlungen

Die FCA war damit einverstanden, dass das Vollzugsverfahren der FCA vorübergehend ruht, bis sich Fortschritte einstellen bei den Ermittlungen der SFO bezüglich der oben genannten Verträge (darunter die Beratungsverträge), hinsichtlich derer die Gruppe Auskunftersuchen erhalten hat, die sie weiterhin beantwortet. Das DOJ und die SEC führen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Frage, ob im Rahmen der Beziehungen der Gruppe zu Dritten, die Barclays PLC beim Aufbau neuer bzw. der Aufrechterhaltung bestehender Geschäftsverbindungen behilflich sind, die Vorschriften des *U.S. Foreign Corrupt Practices Act* eingehalten werden. Das DOJ und die SEC untersuchen auch selbige Verträge. Die US-Notenbank (*US Federal Reserve*) hat verlangt, laufend informiert zu werden.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Maßnahmen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

### **Schweizer / US-Steuerprogramme**

Im August 2013 gaben das DOJ und das Eidgenössische Finanzdepartement das sog. *Programme for Non-Prosecution Agreements or Non-Target Letters for Swiss Banks (Programm)* bekannt. Dem vorausgegangen war ein langwieriger Streit zwischen den Vereinigten Staaten und der Schweiz über steuerliche Verpflichtungen aufgrund von bei Schweizer Banken unterhaltenen Konten mit US-Bezug (sog. *U.S. related accounts*).

Die Barclays Bank (Suisse) SA und die Genfer Niederlassung der Barclays Bank PLC nahmen an dem Programm teil; im Anschluss an eine strukturierte Überprüfung ihrer Konten mit US-Bezug wurde jedoch beschlossen, dass für eine fortgesetzte Teilnahme am Programm kein Grund vorlag. Infolgedessen haben sich die Barclays Bank (Suisse) SA und die Genfer Niederlassung der Barclays Bank PLC aus dem Programm zurückgezogen.

### **Alternative Handelssysteme und Hochfrequenzhandel**

Die SEC, die Generalstaatsanwaltschaft New York (*New York State Attorney General – NYAG*) und die Aufsichtsbehörden einiger anderer Jurisdiktionen haben eine Reihe von Angelegenheiten in Verbindung mit alternativen Handelssystemen (AHS, auch als sog. "*Dark Pools*" bekannt) und den Aktivitäten von Hochfrequenzhändlern untersucht. Die Gruppe hat den jeweiligen Aufsichtsbehörden in Beantwortung ihrer Fragen Informationen zur Verfügung gestellt.

### **Jüngste Entwicklungen**

Am 25. Juni 2014 reichte die NYAG beim Obersten Gerichtshof des Bundesstaates New York (*Supreme Court of the State of New York – NY Supreme Court*) eine Klage gegen Barclays PLC und Barclays Capital Inc. (BCI) ein, in deren Rahmen sie unter anderem den Vorwurf erhob, dass Barclays PLC und BCI an Betrugsfällen und irreführenden Praktiken im Zusammenhang mit LX Liquidity Cross, dem SEC-registrierten AHS der Gruppe, beteiligt waren.

Darüber hinaus sind Barclays PLC (sowie vier ehemalige oder derzeitige *Directors* von Barclays PLC) Beklagte einer Wertpapier-Sammelklage, die am 28. Juli 2014 vor dem US-Bezirksgericht für den Southern District of New York (**SDNY**) gegen sie anhängig gemacht werden soll. In der Klageschrift werden verschiedene Ansprüche nach Maßgabe des *U.S. Securities Exchange Act 1934* geltend gemacht; hauptsächlich wird darin der Vorwurf erhoben, dass bestimmte Geschäfts- und sonstige Berichte der Barclays PLC Unrichtigkeiten und Auslassungen betreffend LX Liquidity Cross aufgewiesen hätten. Die Klage wurde im Namen einer Gruppe von Sammelklägern vorgebracht, die sich aus sämtlichen Personen und Unternehmen zusammensetzt, die im Zeitraum vom 2. August 2011 bis zum 25. Juni 2014 von BPLC begebene American Depositary Shares (ADS) und Optionskontrakte zum Kauf oder Verkauf dieser ADS gekauft oder auf andere Weise erworben haben.

Barclays PLC gehört außerdem zu einer Reihe von Beklagten (darunter mehrere internationale Banken und US-Banken), gegen die zu verschiedenen Zeitpunkten im Jahr 2014 vor dem SDNY Wertpapier-Sammelklagen anhängig gemacht werden sollen; ihnen werden u. a. Verstöße gegen US-Bundeswertpapierrecht im Zusammenhang mit dem Hochfrequenzhandel vorgeworfen.

Es ist möglich, dass in Zukunft weitere Klagen im Zusammenhang mit diesen oder vergleichbaren Verfahren gegen Barclays PLC und/oder verbundene Unternehmen von Barclays PLC angestrengt werden.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

In den Klagen werden ein nicht näher spezifizierter monetärer Schadensersatz und eine Unterlassungsverfügung gefordert. Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der in diesem Abschnitt skizzierten Verfahren abzugeben oder einzuschätzen, wie sich diese Verfahren gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

#### **FERC**

Die US-Energiemarktaufsicht *Federal Energy Regulatory Commission (FERC)* hat im Zusammenhang mit Anschuldigungen, die Bank habe die Strommärkte in Kalifornien und Umgebung manipuliert, zur Beitreibung einer zivilrechtlichen Strafe in Höhe von USD 435 Mio. und eines herauszugebenden Gewinns in Höhe von USD 34,9 Mio., zuzüglich Zinsen, entsprechend einer Anordnung eine Zivilklage gegen die Bank und einige ihrer ehemaligen Händler beim Bezirksgericht (*District Court*) von Kalifornien eingereicht. Die Bank und die ehemaligen Händler haben Antrag auf Abweisung der Klage wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit oder – hilfsweise – Verweisung der Klage an das SDNY sowie Antrag auf Abweisung der Klage aufgrund ungenügender Klageerhebung gestellt. Das *Attorney's Office* des SDNY hat die Bank darüber informiert, dass es den in den FERC-Ermittlungen gegenständlichen Sachverhalt ebenfalls prüfe.

#### *Hintergrundinformationen*

Im Oktober 2012 erließ die FERC im Zusammenhang mit dem Stromhandel der Gruppe im Westen der USA eine Anordnung zur Abgabe einer Stellungnahme nebst Bescheid über Strafvorschläge (eine sog. *Order to Show Cause and Notice of Proposed Penalties* – die **Order and Notice**) gegen die Bank und vier ihrer ehemaligen Händler. In der *Order and Notice* machte die FERC geltend, die Bank und ihre ehemaligen Händler hätten gegen die Anti-Manipulationsbestimmungen der FERC, die sog. *Anti-Manipulation Rule*, verstoßen, indem sie in der Zeit von November 2006 bis Dezember 2008 die Strommärkte in Kalifornien und Umgebung manipulierten, und schlug die Zahlung zivilrechtlicher Strafen sowie die Herausgabe entstandener Gewinne durch die Bank vor.

Im Juli 2013 erließ die FERC einen Bescheid über die Festsetzung zivilrechtlicher Strafen (*Order Assessing Civil Penalties*), in dem sie eine zivilrechtliche Strafe in Höhe von USD 435 Mio. gegen die Bank festsetzte und an sie die Anordnung erließ, zusätzlich ihr entstandene Gewinne in Höhe von USD 34,9 Mio., zuzüglich Zinsen, herauszugeben (wobei die beiden Beträge jeweils mit den in der *Order and Notice* angegebenen Beträgen übereinstimmen).

Im Oktober 2013 reichte die FERC zur Beitreibung der Strafe und des herauszugebenden Gewinns eine Zivilklage gegen die Bank und ihre ehemaligen Händler beim Bezirksgericht von Kalifornien ein. In der im Rahmen der Zivilklage eingereichten Klageschrift wiederholt die FERC ihre zuvor in der *Order and Notice* vom Oktober 2012 und der *Order Assessing Civil Penalties* vom Juli 2013 erhobenen Anschuldigungen.

Im September 2013 wandte sich die für Strafsachen zuständige Abteilung des *Attorney's Office* im SDNY an die Bank und teilte mit, dass sie den in den FERC-Ermittlungen gegenständlichen Sachverhalt ebenfalls prüfe.

Am 16. Dezember 2013 haben die Bank und ihre ehemaligen Händler Antrag auf Abweisung der Klage wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit oder – hilfsweise – Verweisung der Klage an das SDNY sowie Antrag auf Abweisung der Klage aufgrund ungenügender Klageerhebung gestellt.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Die FERC hat hinsichtlich der Zahlung zivilrechtlicher Strafen und der Herausgabe entstandener Gewinne Ansprüche in Höhe von insgesamt USD 469,9 Mio., zuzüglich Zinsen, gegen die Gruppe geltend gemacht. Dieser Betrag entspricht nicht zwangsläufig dem potenziellen finanziellen Risiko, dem die Gruppe im Falle einer Entscheidung zu ihren Ungunsten ausgesetzt wäre.

#### *Ermittlungen in Bezug auf LIBOR, ISDAfix, andere Bezugswerte und Wechselkurse*

Die Aufsichts- und Vollzugsbehörden verschiedener Regierungen haben Ermittlungen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bank an der Manipulation finanzieller Bezugswerte und Wechselkurse durchgeführt. Während die Bank hinsichtlich eines Teils der Ermittlungen Vergleiche mit den zuständigen Vollzugs- bzw. Aufsichtsbehörden geschlossen hat, sind andere, darunter die im Folgenden ausführlicher geschilderten, weiterhin im Gange.

#### *Hintergrundinformationen*

Zu den verschiedenen Behörden, die Ermittlungen zu den Einreichungen der Bank und anderer Finanzinstitute an die für die Festlegung und Zusammenstellung verschiedener finanzieller Bezugswerte (z. B. den London Interbank Offered Rate (**LIBOR**) und den Euro Interbank Offered Rate (**EURIBOR**)) zuständigen Gremien sowie im Zusammenhang mit Versuchen, bestimmte Referenzwechselkurse zu manipulieren, durchführen, gehören unter anderen die FCA, die US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*U.S. Commodity Futures Trading Commission* – **CFTC**), die SEC, die Abteilung für Betrugsbekämpfung des US-Justizministeriums (*U.S. Department of Justice Fraud Section* – **DOJ-FS**), dessen *Antitrust Division* (**DOJ-AD**), die Europäische Kommission (**Kommission**), die SFO, die Zentralbank und Finanzaufsichtsbehörde von Singapur (*Monetary Authority of Singapore*), die japanische Finanzdienstleistungsbehörde (*Japan Financial Services Agency*), die Staatsanwaltschaft in Trani, Italien, sowie die Generalanwaltschaften verschiedener US-Bundesstaaten.

Am 27. Juni 2012 gab die Bank bekannt, dass sie mit der Financial Services Authority (**FSA**) (als der Vorgängerbehörde der FCA), der CFTC und der DOJ-FS jeweils einen Vergleich bezüglich deren Ermittlungen geschlossen hat; dabei hat sich die Bank zur Zahlung einer Strafe in Höhe von insgesamt GBP 290 Mio. verpflichtet, die als Betriebsaufwand für 2012 verbucht wurde. Der Vergleichsschluss erfolgte jeweils auf Grundlage eines sog. *Settlement Agreement* mit der FSA, einer sog. *Settlement Order* (Anordnung der CFTC hinsichtlich des Vergleichs – **CFTC Order**) und eines *Non-Prosecution Agreement* (Vereinbarung über den Verzicht auf Strafverfolgung – **NPA**) mit der DOJ-FS. Ferner wurde der Bank von der DOJ-AD ein bedingter Strafnachlass im Rahmen von Kronzeugenregelungen (*conditional leniency*) im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen US-Kartellrecht bei

Finanzinstrumenten mit EURIBOR als Referenzzinssatz zugestanden. Die NPA und die *CFTC Order* werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Der vollständige Text der *CFTC Order* und der NPA kann auf den jeweiligen Websites von CFTC und DOJ abgerufen werden.

#### ***Settlement Agreement mit der FSA***

Die Bedingungen des *Settlement Agreement* mit der FSA sind vertraulich. Die *Final Notice* der FSA, in der eine Geldstrafe in Höhe von GBP 59,5 Mio. verhängt wird, ist jedoch auf der Website der FSA allgemein zugänglich. Diese enthält die Argumentation für die Geldstrafe, nimmt Bezug auf die Abwicklungsgrundsätze und erläutert den Sachzusammenhang der festgelegten Bedingungen und die Begründung für diese.

#### ***CFTC Order***

Neben einer zivilen Geldstrafe in Höhe von USD 200 Mio. sieht die *CFTC Order* vor, dass die Bank weitere Verletzungen bestimmter Bestimmungen des *U.S. Commodity Exchange Act (CEA)* zu unterlassen und bestimmte Schritte zur Sicherstellung der Integrität und Zuverlässigkeit ihrer Einreichungen zu Referenzzinssätzen (darunter LIBOR und EURIBOR) und zur Verbesserung damit verbundener interner Kontrollen zu unternehmen hat. Die *CFTC Order* sieht u. a. vor, dass die Bank zu Folgendem verpflichtet wird:

- Vornahme ihrer Einreichungen zur Festlegung der Referenzzinssätze auf der Grundlage bestimmter festgelegter Faktoren, wobei den Transaktionen der Bank, vorbehaltlich bestimmter festgelegter Anpassungen und Erwägungen, das größte Gewicht beigemessen wird;
- Implementierung von Firewalls, mit denen der unzulässige Informationsaustausch, auch zwischen Händlern und den für diese Einreichungen zuständigen Mitarbeitern verhindert werden soll;
- Erstellung und Aufbewahrung bestimmter Unterlagen in Bezug auf die Einreichungen und Aufbewahrung entsprechender Mitteilungen;
- Umsetzung von Prüfungs-, Überwachungs- und Schulungsmaßnahmen in Bezug auf die Einreichungen der Bank und der damit verbundenen Prozesse;
- regelmäßige Berichterstattung an die CFTC hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen der *CFTC Order*;
- Förderung der Entwicklung strenger Kriterien für Referenzzinssätze nach besten Kräften; und
- Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der CFTC bei deren laufenden Ermittlungen zu Referenzzinssätzen.

#### ***Non-Prosecution Agreement mit dem DOJ***

Im Rahmen der NPA hat sich die Bank zu einer Strafzahlung in Höhe von USD 160 Mio. verpflichtet. Außerdem hat sich das DOJ bereit erklärt, von einer strafrechtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen der Bank im Zusammenhang mit deren Einreichungen zur Festlegung von Referenzzinssätzen, darunter LIBOR und EURIBOR, abzusehen (hiervon ausgenommen ist die Verfolgung steuerstrafrechtlicher Verstöße, hinsichtlich derer das DOJ keine Vereinbarungen schließt und dies



auch nicht darf), sofern die Bank im Rahmen der NPA festgelegte Verpflichtungen erfüllt. Insbesondere verpflichtete sich die Bank im Rahmen der NPA u. a. dazu, während eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem 26. Juni 2012:

- keine wie auch immer gearteten, in den Vereinigten Staaten strafbaren Handlungen zu begehen;
- nicht schutzwürdige Informationen über die Aktivitäten der Bank, ihrer Führungskräfte und Mitarbeiter, sowie sonstige Informationen über sämtliche Angelegenheiten, zu denen das DOJ Fragen stellt, wahrheitsgemäß und vollständig offenzulegen; diese Informationen können zu jedem Zweck verwendet werden, sofern nach der NPA keine sonstigen Einschränkungen vorgesehen sind;
- das DOJ auf jedes potenziell strafbare Verhalten der Bank oder ihrer Mitarbeiter im Zusammenhang mit Betrugsdelikten oder Verstößen gegen die Wertpapier- und Rohstoffmärkte regelnde Gesetze aufmerksam zu machen; und
- das DOJ auf alle straf- oder aufsichtsrechtlichen Ermittlungen, Verwaltungsverfahren und Zivilklagen aufmerksam zu machen, die von staatlichen Behörden in den Vereinigten Staaten aufgrund angeblicher Betrugsdelikte oder Verstöße gegen die Wertpapier- und Rohstoffmärkte regelnde Gesetze entweder seitens der Bank bzw. ihrer Mitarbeiter oder gegen diese eingeleitet werden.

Die Bank hat sich darüber hinaus zur Zusammenarbeit mit dem DOJ und anderen staatlichen Behörden in den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit allen sich aus dem in der NPA beschriebenen Verhalten ergebenden Ermittlungs- oder Strafverfolgungsaktivitäten verpflichtet; diese Verpflichtung bleibt bis zum Abschluss aller entsprechenden Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsaktivitäten in Kraft. Außerdem kooperiert die Bank auch weiterhin im Rahmen der sonstigen laufenden Ermittlungen.

Im Hinblick auf das Ablaufen des Zweijahres-Zeitraums schlossen die Bank und die DOJ-FS eine Briefvereinbarung (*letter agreement*), nach der: (1) die DOJ-FS bis zum 27. Juni 2015 Zeit hat, eine Festlegung im Rahmen der NPA zu treffen, bei der es ausschließlich um die Frage geht, ob die Bank mit Handelsaktivitäten im Devisenmarkt während des Zweijahres-Zeitraums ab dem 26. Juni 2012 eine "in den Vereinigten Staaten strafbare Handlung (*United States crime*)" begangen hat; und (2) im Hinblick auf die laufenden Ermittlungen durch die DOJ-FS und die DOJ-AD in Bezug auf jene Handelsaktivitäten der für die Verpflichtung der Bank, in Beantwortung von Fragen der DOJ-FS nicht schutzwürdige Informationen offenzulegen, geltende Zeitraum bis zum 27. Juni 2015 verlängert wird. Der Zweijahres-Zeitraum gemäß der NPA ist ansonsten abgelaufen.

#### ***Ermittlungen der Generalanwaltschaft von New York***

Nach den im Juni 2012 bekanntgegebenen Vergleichsabschlüssen nahmen 31 Generalanwaltschaften verschiedener US-Bundesstaaten eigene Ermittlungen in Sachen LIBOR, EURIBOR und Tokyo Interbank Offered Rate auf. Die NYAG schickte im Juli 2012 im Auftrag der anderen Generalanwaltschaften eine Vorladung mit der Aufforderung zur Übermittlung weitreichender Informationen an die Bank (und weitere Vorladungen an eine Reihe anderer Banken) und hat seitdem weitere Auskunftsverlangen im Hinblick auf Dokumente und Transaktionsdaten an die Bank gerichtet. Die Bank beantwortet diese Auskunftsverlangen fortlaufend.

### ***Ermittlung der SFO***

Außerdem gab die SFO im Anschluss an die im Juni 2012 bekanntgegebenen Vergleichsabschlüsse im Juli 2012 bekannt, sie habe Ermittlungen hinsichtlich des LIBOR-Sachverhalts beschlossen. In diesem Zusammenhang hat die Bank Auskunftersuchen erhalten, die sie weiterhin beantwortet.

### ***Ermittlungen der Europäischen Kommission***

Die Kommission führt ebenfalls seit einiger Zeit Ermittlungen hinsichtlich der Manipulation u. a. des EURIBOR durch. Am 4. Dezember 2013 gab die Kommission eine Einigung mit der Gruppe sowie einer Reihe anderer Banken hinsichtlich wettbewerbswidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit dem EURIBOR bekannt. Die Gruppe hatte der Kommission ihr Verhalten im Zusammenhang mit dem EURIBOR freiwillig gemeldet und bei der Ermittlung der Kommission vollumfänglich kooperiert. Aufgrund dieser Kooperation wurde der Gruppe ein vollständiger Erlass der Geldstrafen, die ansonsten verhängt worden wären, gewährt.

### ***Ermittlung in Bezug auf ISDAfix***

Aufsichts- und Vollzugsbehörden, darunter die CFTC und die FCA, ermitteln außerdem unabhängig voneinander hinsichtlich Vorgängen in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem ISDAfix, neben anderen Referenzindizes. Die Bank hat von verschiedenen Behörden, darunter die CFTC und die FCA, strafbewehrte Anordnungen zur Vorlage von Beweismitteln und Auskunftersuchen erhalten, die sie weiterhin beantwortet.

### ***Ermittlung in Bezug auf den Devisenhandel***

Verschiedene Aufsichts- und Vollzugsbehörden, darunter die FCA, die CFTC, das DOJ, die SEC, das Ministerium für Finanzdienstleistungen des Staates New York (*New York State Department of Financial Services*) sowie die Hongkonger Währungsbehörde (*Hong Kong Monetary Authority*) haben darauf hingewiesen, dass sie Ermittlungen in Bezug auf den Devisenhandel, einschließlich möglicher Versuche, bestimmte Referenzwechselkurse zu manipulieren oder andere Handlungen zur Verbesserung von Handelspositionen durchzuführen, aufgenommen haben. Einige dieser Ermittlungen betreffen eine Vielzahl von Marktteilnehmern in verschiedenen Ländern. Einige dieser Behörden sind mit Fragen im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Ermittlungen an die Bank herangetreten; entsprechende Nachfragen gab es auch seitens anderer Aufsichtsbehörden, die sich mit Devisenangelegenheiten befassen. Die Gruppe prüft ihren Devisenhandel in Bezug auf einen mehrjährigen Zeitraum, mindestens bis Oktober 2013 und kooperiert mit den betreffenden Behörden im Rahmen ihrer Ermittlungen.

Nähere Einzelheiten zu den Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Ermittlungen sind den nachstehenden Abschnitten "*Zivilklagen im Zusammenhang mit der Festlegung des LIBOR und anderer Bezugswerte*" und "*Zivilklagen in Bezug auf den Devisenhandel*" zu entnehmen.

### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der in diesem Abschnitt skizzierten Angelegenheiten abzugeben oder einzuschätzen, wie sich diese Angelegenheiten gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten. Ein Verstoß gegen Bestimmungen der NPA könnte u. a. zur strafrechtlichen Verfolgung im Zusammenhang mit den Einreichungen der Bank zu Referenzzinssätzen führen und erhebliche Konsequenzen für die gegenwärtige und künftige Geschäftstätigkeit der Bank in den Vereinigten Staaten haben.

### *Zivilklagen im Zusammenhang mit der Festlegung des LIBOR und anderer Bezugswerte*

Eine Reihe von Privat- und Geschäftskunden in verschiedenen Ländern haben Zivilklagen gegen die Gruppe und andere Banken im Zusammenhang mit Manipulationen des LIBOR und/oder anderer Bezugswerte angedroht oder anhängig gemacht. In den Klagen wird Schadensersatz in unbestimmter Höhe gefordert, ausgenommen in fünf Klagen, in denen die Kläger von allen Beklagten, darunter die Bank, Schadensersatz in Höhe von zusammen mehr als USD 1,25 Mrd., zuzüglich Strafschadensersatz, fordern. Diese Klagen wurden zwar in mehreren Fällen abgewiesen, in anderen wiederum sind sie weiterhin anhängig, wobei ihre letztendlichen Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

### *Hintergrundinformationen*

Nach den Vergleichen bezüglich der vorhergehend unter "*Ermittlungen in Bezug auf LIBOR, ISDAfix, andere Bezugswerte und Wechselkurse*" erwähnten Ermittlungen haben eine Reihe von Privat- und Geschäftskunden in verschiedenen Ländern Zivilklagen gegen die Gruppe im Zusammenhang mit LIBOR und/oder anderen Bezugswerten angedroht oder eingereicht.

Die Mehrzahl der in verschiedenen US-Jurisdiktionen angestregten USD-LIBOR-Klagen werden für vorprozessuale Zwecke vor einem Einzelrichter (*single Judge*) des SDNY (**Bezirksgericht**) gemeinsam verhandelt.

In den im Wesentlichen vergleichbaren Klageschriften wurde u. a. der Vorwurf erhoben, Barclays PLC und die anderen Banken hätten, sowohl einzeln als auch kollektiv, gegen Bestimmungen des *U.S. Sherman Antitrust Act*, des CEA, des *U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO)* sowie verschiedene einzelstaatliche Rechtsvorschriften verstoßen, indem sie USD-LIBOR-Sätze manipulierten.

In den Klagen wird Schadensersatz in unbestimmter Höhe gefordert, ausgenommen in fünf Klagen, in denen die Kläger von allen Beklagten, einschließlich der Bank, Schadensersatz in Höhe von zusammen mehr als USD 1,25 Mrd., zuzüglich Strafschadensersatz, fordern. In einigen der Klagen wird zudem Schadensersatz in dreifacher Höhe (*trebling of damages*) nach Maßgabe der Bestimmungen des *U.S. Sherman Antitrust Act* und des RICO gefordert.

Die vorgelegten Sammelklagen sollen (u. a.) im Namen von Klägern anhängig gemacht werden, die (i) USD-LIBOR-bezogene OTC-Geschäfte getätigt (**OTC-Gruppe**), (ii) USD-LIBOR-bezogene Finanzinstrumente an einer Börse erworben (**Börsengeschäft-Gruppe**), (iii) USD-LIBOR-bezogene Schuldtitel erworben (**Schuldtitel-Gruppe**), (iv) auf USD-LIBOR-bezogene variabel verzinsliche Hypotheken erworben oder (v) auf USD-LIBOR-bezogene Darlehen vergeben haben.

### USD-LIBOR-Klagen vor dem Bezirksgericht

Im März 2013 erging eine Entscheidung des Bezirksgerichts, in der die Mehrzahl der gegen die Bank sowie gegen die anderen beklagten Panel-Banken gerichteten Klagen, die jeweils als drei Hauptsammelklagen (**Hauptsammelklagen**) und drei Haupteinzelklagen (**Haupteinzelklagen**) anhängig gemacht werden sollen, abgewiesen wurde.

Nach der Entscheidung ersuchten die Kläger der Hauptsammelklagen das Bezirksgericht, entweder die Einreichung einer geänderten Klage oder die Berufung gegen einen Aspekt der Entscheidung vom März 2013 zuzulassen. Im August 2013 und im Juni 2014 wies das Bezirksgericht die Mehrzahl der im Rahmen der Hauptsammelklagen gestellten Anträge ab. Infolgedessen:

- wurden die Ansprüche der Schuldtitel-Gruppe vollumfänglich abgewiesen;
- sind die Ansprüche der Börsengeschäft-Gruppe auf Ansprüche nach dem CEA beschränkt; und
- sind die Ansprüche der OTC-Gruppe auf Bereicherungsansprüche und Ansprüche aufgrund einer Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Fairnessgebots beschränkt.

Im Anschluss an die Entscheidung des Bezirksgerichts vom März 2013 strengten die Kläger der Haupteinzelklagen erneut beim zuständigen Gericht (*State Court*) in Kalifornien ein Verfahren an (das inzwischen dem Bezirksgericht übertragen wurde), in dessen Rahmen sie ihr ursprüngliches Vorbringen aus den vorstehend beschriebenen Verfahren, die als Sammelklagen anhängig gemacht werden sollten, wiederholen. Die Schuldtitel-Gruppe versuchte, beim US-Bundesberufungsgericht für den zweiten Gerichtsbezirk (*United States Court of Appeals for the Second Circuit*) (**Second Circuit**) Berufung gegen die Abweisung ihrer Klage einzulegen; das Second Circuit wies die Berufung jedoch mit der Begründung, das Bezirksgericht habe noch keine Entscheidung hinsichtlich der Gesamtheit der Ansprüche der zusammengefassten Klagen getroffen, als verfrüht ab. Der Oberste US-Gerichtshof (*U.S. Supreme Court*) hat sich bereit erklärt, die Abweisung der von der Schuldtitel-Gruppe eingelegten Berufung zu prüfen. In Abhängigkeit von der Entscheidung des Obersten US-Gerichtshofs und vom Ausgang weiterer Verfahren vor dem Bezirksgericht ist es möglich, dass in Zukunft verschiedene Kläger versuchen werden, Berufung gegen einige oder alle Entscheidungen des Bezirksgerichts einzulegen.

Ferner wird eine Reihe weiterer beim Bezirksgericht anhängig gemachter Klagen, vorbehaltlich weiterer Verfahren hinsichtlich der Hauptsammelklagen, weiter ausgesetzt.

Solange die Verfahren nicht weiter verhandelt werden, ist die letztendliche Auswirkung der Entscheidungen des Bezirksgerichts unklar, wobei die Entscheidung jedoch möglicherweise im Rahmen der Auslegung durch Gerichte Auswirkungen auf andere Prozesse haben wird, darunter die nachfolgend beschriebenen Verfahren, von denen einige verschiedene Referenzzinssätze zum Gegenstand haben.

### **Weitere USD-LIBOR-Klage vor dem SDNY**

Am 13. Februar 2013 wurde beim SDNY eine weitere Einzelklage gegen die Bank und andere beklagte Panel-Banken eingeleitet. Der Kläger brachte vor, die beklagten Panel-Banken hätten zusammengewirkt, um den USD-LIBOR ansteigen zu lassen, was dazu geführt habe, dass der Wert der für einen Kredit als Sicherheit hinterlegten Anleihen gesunken sei, was letztlich zum Verkauf der

Anleihen zu einem Tiefststand ihres Marktwerts geführt habe. Diese Klage ist nicht dem Bezirksgericht übertragen; für sie ist ein anderer Richter am SDNY zuständig und ein anderer Zeitplan vorgesehen. Die beklagten Panel-Banken haben Antrag auf Klageabweisung gestellt; dieser Antrag ist nunmehr vollumfänglich bei Gericht eingereicht.

#### ***Verfahren wegen Wertpapierbetrugs vor dem SDNY***

Darüber hinaus sind Barclays PLC, die Bank, BCI sowie vier ehemalige Führungskräfte und Direktoren der Bank Beklagte einer vor dem SDNY anhängigen Wertpapier-Sammelklage im Zusammenhang mit der Rolle der Bank als an der LIBOR-Festlegung beteiligte Panel-Bank. In der Klageschrift werden Ansprüche nach Maßgabe des *U.S. Securities Exchange Act 1934* geltend gemacht; hauptsächlich wird darin der Vorwurf erhoben, die Geschäftsberichte der Bank für die Jahre 2006 bis 2011 hätten Unrichtigkeiten und Auslassungen hinsichtlich (unter anderem) der Einhaltung ihrer Verfahren für das Betriebsrisikomanagement und bestimmter Gesetze und Rechtsvorschriften aufgewiesen. Weiterhin wird in der Klageschrift der Vorwurf erhoben, dass die täglichen Einreichungen der Bank zur Festlegung des USD-LIBOR Falschaussagen unter Verletzung des US-Wertpapierrechts darstellten. Der Kreis der Sammelkläger, in deren Auftrag die Klage eingereicht wird, setzt sich aus allen natürlichen und juristischen Personen zusammen, die im Zeitraum vom 10. Juli 2007 bis zum 27. Juni 2012 an einer US-Wertpapierbörse von Barclays PLC geförderte *American Depositary Receipts* erworben haben. Im Mai 2013 gab das Gericht dem Antrag der Bank auf vollumfängliche Klageabweisung statt. Die Kläger legten Berufung ein, woraufhin das Second Circuit im April 2014 zwar die Abweisung bestimmter Klagebegehren der Kläger anordnete, dabei jedoch die Entscheidung zur Abweisung des Klagebegehrens der Kläger, dass die täglichen Einreichungen der Bank zur Festlegung des USD-LIBOR Falschaussagen unter Verletzung des US-Wertpapierrechts darstellten, aufhob. Das Verfahren wird an die erste Instanz zurückverwiesen.

#### ***Klage vor dem US-Bezirksgericht von Kalifornien***

Im Juli 2012 wurde eine vor dem US-Bezirksgericht von Kalifornien (*District Court for the Central District of California*) anhängige Sammelklage um behauptete Vorwürfe im Zusammenhang mit dem USD-LIBOR und die Benennung der Bank als Beklagte erweitert. Die erweiterte Klageschrift wurde im Namen einer Ansprüche erhebenden Klägergruppe eingereicht, die sich u. a. aus Inhabern von auf USD-LIBOR-bezogenen variabel verzinslichen Hypotheken zusammensetzt. Die Bank stellte Antrag auf Abweisung sämtlicher Klagebegehren der Kläger, woraufhin das Gericht dem Antrag auf Klageabweisung im Oktober 2012 stattgab. Die Kläger legten beim US-Bundesberufungsgericht für den neunten Gerichtsbezirk (*US Court of Appeals for the Ninth Circuit – Ninth Circuit*) Berufung gegen die Klageabweisung ein, woraufhin das Ninth Circuit im März 2014 die Aufhebung der Entscheidung zur Abweisung der anhängig zu machenden Sammelklage anordnete, was eine Wiederaufnahme der meisten Klagebegehren der Kläger bewirkte. Das Verfahren wurde inzwischen an die erste Instanz zurückverwiesen; eine Klägerin gab an, sie werde im August 2014 eine vierte geänderte Klageschrift einreichen.

#### ***Japanischer Yen-LIBOR-Klage vor dem SDNY***

Im April 2012 reichte ein Kläger, der an Transaktionen mit börsengehandelten Derivaten beteiligt war, eine weitere Sammelklage gegen die Bank und andere Panel-Banken für den Japanischer Yen-LIBOR

vor dem SDNY ein. In der Klageschrift werden auch die Mitglieder des Panels der Japanese Bankers Association Euroyen Tokyo Interbank Offered Rate (**Euroyen-TIBOR**), dem die Bank nicht angehört, benannt. In der Klageschrift wird u. a. der Vorwurf der Manipulation der Euroyen-TIBOR- sowie der Yen-LIBOR-Sätze und des Verstoßes gegen Bestimmungen des CEA sowie des *U.S. Sherman Antitrust Act* im Zeitraum von 2006 bis 2010 erhoben. Die Beklagten haben Antrag auf Klageabweisung gestellt; am 28. März 2014 entschied das Gericht, dass diesem Antrag teilweise stattzugeben und dass er teilweise abzuweisen sei. Namentlich wies das Gericht die kartellrechtlichen Ansprüche des Klägers vollumfänglich ab, gab jedoch den Ansprüchen des Klägers gemäß den Bestimmungen des CEA statt. Die Beklagten haben Antrag auf nochmalige Prüfung der Entscheidung über die Ansprüche gemäß den Bestimmungen des CEA gestellt; der Kläger hat seinerseits Antrag auf Zulassung einer dritten, um zusätzliche Ansprüche (u. a. gemäß den Bestimmungen des RICO) erweiterten Klageschrift gestellt.

### ***EURIBOR-Klagen***

Am 12. Februar 2013 wurde eine Sammelklage mit Bezug auf EURIBOR gegen die Bank, Barclays PLC und BCI sowie andere EURIBOR-Panel-Banken angestrengt. Die Kläger machen kartellrechtliche Ansprüche, Ansprüche gemäß den Bestimmungen des CEA und des RICO sowie Bereicherungsansprüche geltend. Insbesondere wird der Bank vorgeworfen mit anderen EURIBOR-Panel-Banken zusammengewirkt zu haben, um den EURIBOR zu manipulieren. Die Klage wird im Namen von Klägern eingereicht, die im Zeitraum vom 1. Juni 2005 bis 31. März 2011 NYSE LIFFE EURIBOR-Terminkontrakte gekauft oder verkauft, Terminkontrakte mit Bezug auf die Währung Euro gekauft bzw. andere Derivatekontrakte gekauft hatten (beispielsweise Zinsswaps und außerbörsliche Zinstermingeschäfte (*forward rate agreements*) mit Bezug auf EURIBOR).

Ferner wurde Barclays Bank PLC von der DOJ-AD ein bedingter Nachlass im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen US-Kartellrecht bei Finanzinstrumenten mit Bezug auf EURIBOR zugestanden. Infolge der Gewährung dieses bedingten Nachlasses hat Barclays PLC Anspruch auf (i) eine Haftungsobergrenze in Höhe des tatsächlichen anstatt des dreifachen Schadensersatzes, wenn in einem zivilrechtlichen Kartellverfahren nach US-amerikanischem Kartellrecht auf Grundlage eines Verhaltens, das durch den bedingten Nachlass abgedeckt ist, dem Kläger Schadensersatz zugesprochen wurde, und (ii) eine Befreiung im Hinblick auf eine mögliche gesamtschuldnerische Haftung in Verbindung mit einem derartigen zivilrechtlichen Kartellverfahren, vorbehaltlich der Bedingung, dass Barclays Bank PLC das DOJ-AD sowie das über die entsprechende zivilrechtliche Klage befindende Gericht davon überzeugt, dass sie ihre Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

### ***Verfahren außerhalb der USA***

Neben den Klagen in den USA sind gegen die Gruppe in zahlreichen Ländern Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den angeblichen LIBOR- und EURIBOR-Manipulationen angestrengt oder angedroht worden. Das erste dieser Verfahren wurde von Graiseley Properties Limited beim britischen obersten Gerichtshof, dem High Court of Justice, eingeleitet und im April 2014 im Wege einer Einigung zu geheim zu haltenden Bedingungen beigelegt. Die Zahl dieser Verfahren, der Referenzindizes, auf die sie sich beziehen, und der Länder, in denen sie angestrengt werden können, wird sich voraussichtlich im Laufe der Zeit erhöhen.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

#### ***Zivilklagen in Bezug auf den Devisenhandel***

Seit November 2013 wurde beim SDNY eine Reihe Zivilklagen im Namen von Klägern, die in Klägergruppen (*proposed classes of plaintiffs*) zusammengefasst werden sollen, eingereicht, im Rahmen derer eine Manipulation von Devisenmärkten und somit ein Verstoß nach dem *U.S. Sherman Antitrust Act* sowie nach dem Recht des Bundesstaates New York behauptet und mehrere internationale Banken, darunter die Bank, als Beklagte genannt werden.

#### *Jüngste Entwicklungen*

Das SDNY, vor dem alle Verfahren anhängig sind, hat sämtliche im Namen von US-Personen einzureichenden Klagen zu einer einzigen Klage zusammengefasst und angeordnet, dass diese zusammengefasste Klage im Hinblick auf Vor- und sonstige Verfahren mit zwei anderen Klagen abzustimmen ist, in denen im Namen einer Gruppe norwegischer bzw. einer Gruppe koreanischer Sammelkläger vergleichbare Vorwürfe erhoben werden. Die Beklagten, darunter die Bank, haben Antrag auf Klageabweisung gestellt.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

#### ***Zivilklagen in Bezug auf das Gold-Fixing***

Seit März 2014 wurden vor US-Bundesgerichten verschiedene Zivilklagen eingeleitet, die jeweils im Namen einer Gruppe von Sammelklägern anhängig gemacht werden sollen; den Unternehmen der Gruppe und anderen Mitgliedern der London Gold Market Fixing Ltd. wird vorgeworfen, unter Verletzung der Bestimmungen des CEA, des *U.S. Sherman Antitrust Act* sowie des einzelstaatlichen Kartell- und Verbraucherschutzrechts die Preise von Gold und Derivatekontrakten in Gold manipuliert zu haben.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

### ***Aktivitäten und Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit US-Hypotheken***

Die Aktivitäten der Gruppe im US-Hypothekensektor in den Jahren 2005 bis einschließlich 2008 umfassten:

- das Sponsoring und Underwriting in Bezug auf Private-Label-Verbriefungen im Volumen von ca. USD 39 Mrd.,
- die Übernahme des wirtschaftlichen Underwriting-Risikos in Bezug auf sonstige Private-Label-Verbriefungen im Volumen von ca. USD 34 Mrd.,
- den Verkauf von Krediten im Volumen von ca. USD 0,2 Mrd. an staatlich geförderte Unternehmen (*government sponsored enterprises – GSE*) und
- den Verkauf von Krediten im Volumen von ca. USD 3 Mrd. an andere Käufer.

Darüber hinaus wurden in diesem Zeitraum durch als Grundpfandrechtsbesteller (*mortgage originator*) fungierende verbundene Unternehmen einer Gesellschaft, welche die Gruppe im Jahr 2007 erworben hatte (**Erworbene Tochtergesellschaft**), Kredite im Volumen von ca. USD 19,4 Mrd. ausgegeben und an Dritte verkauft (davon ausgenommen im entsprechenden Zeitraum verkaufte und anschließend wieder zurückgekaufte Kredite im Volumen von ca. USD 500 Mio.).

Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Krediten und bestimmten Private-Label-Verbriefungen hat die Gruppe bestimmte die Kredite betreffende Zusicherungen und Gewährleistungen (Z&G) abgegeben, bei deren Nichteinhaltung die Gruppe verpflichtet sein kann, die entsprechenden Kredite zurückzukaufen. Hinsichtlich der noch nicht entschiedenen Forderungen auf Rückkauf in Bezug auf Kredite, denen sich die Gruppe am 30. Juni 2014 gegenüber sah, bestand zum Zeitpunkt des Verkaufs ein ausstehender Kapitalsaldo in Höhe von ca. USD 2,2 Mrd.; ferner wurden von verschiedenen Parteien Zivilklagen angestrengt, in denen die Verpflichtung der Gruppe zum Rückkauf dieser Kredite geltend gemacht wird. Darüber hinaus ist die Gruppe an einer Reihe von Verfahren beteiligt, die von Käufern sog. *Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS)* angestrengt wurden, die Ansprüche nach *Statute Law* (kodifiziertem Recht) und/oder *Common Law* geltend machten; die Gruppe hat mit einigen institutionellen RMBS-Käufern im Hinblick auf einen Verzicht auf die Verjährung von deren potenziellen Ansprüchen sog. *Tolling Agreements* geschlossen. Der zurzeit ausstehende RMBS-Nennbetrag in Bezug auf diese angedrohten und anhängigen Klagen gegen die Gruppe beläuft sich zum 30. Juni 2014 auf ungefähr USD 1,5 Mrd.

#### ***Forderungen auf RMBS-Rückkauf***

##### *Hintergrundinformationen*

Die Gruppe hat im Zusammenhang mit ihrem Verkauf von Krediten und Sponsoring von Private-Label-Verbriefungen bestimmte Z&G abgegeben, die sich allgemein auf die zugrunde liegenden Grundpfandrechte, die Immobilien, die Unterlagen in Bezug auf die Grundpfandrechte und/oder die Einhaltung von Rechtsvorschriften beziehen. Die Gruppe hat in Bezug auf Folgendes entsprechende Z&G alleine abgegeben:

- von ihr gesponserte Verbriefungen im Volumen von ca. USD 5 Mrd.,
- von ihr an GSE verkaufte Kredite im Volumen von ca. USD 0,2 Mrd. und



- an andere Käufer verkaufte Kredite im Volumen von ca. USD 3 Mrd.
- Daneben hat die Erworbene Tochtergesellschaft in Bezug auf alle von ihr an Dritte verkauften Kredite im Volumen von ca. USD 19,4 Mrd. entsprechende Z&G abgegeben.

Außer bei an andere Käufer verkauften Krediten im Volumen von ca. USD 1 Mrd., in Bezug auf die die Z&G vor 2012 erloschen sind, wurden für die von der Gruppe oder Erworbenen Tochtergesellschaft abgegebenen Z&G keine zeitlichen Begrenzungen angegeben. Die von der Gruppe abgegebenen Z&G in Bezug auf die an andere Käufer verkauften Kredite im Volumen von ca. USD 3 Mrd. beziehen sich auf Kredite, die allgemein mit erheblichen Preisabschlägen verkauft wurden, und waren im Umfang begrenzt, im Gegensatz zu den abgegebenen Z&G in Bezug auf an GSE verkaufte Kredite, die von der Erworbenen Tochtergesellschaft verkauften Kredite sowie die von der Gruppe gesponserten Verbriefungen.

Die Z&G in Bezug auf die übrigen von der Gruppe gesponserten Verbriefungen wurden hauptsächlich von Drittbestellern, als Deponent der Treuhandgesellschaft, direkt an die Verbriefungstreuhandgesellschaften einer Tochtergesellschaft der Gruppe abgegeben, und sind im Umfang begrenzt.

Unter bestimmten Umständen kann die Gruppe und/oder die Erworbene Tochtergesellschaft verpflichtet sein, die entsprechenden Kredite zurückzukaufen oder Zahlungen in Bezug auf diese Kredite zu leisten, wenn die Z&G nicht eingehalten werden.

Hinsichtlich der spätestens am 30. Juni 2014 eingegangenen, noch nicht entschiedenen Forderungen auf Rückkauf in Verbindung mit allen Z&G, die die Gruppe oder die Erworbene Tochtergesellschaft in Bezug auf an GSE und andere Käufer verkaufte Kredite und in Bezug auf Private-Label-Aktivitäten abgegeben haben, bestand zum Zeitpunkt des Verkaufs ein ursprünglicher ausstehender Kapitalsaldo in Höhe von ca. USD 2,2 Mrd.

Im Wesentlichen alle vorstehend beschriebenen noch nicht entschiedenen Forderungen auf Rückkauf beziehen sich auf Zivilklagen, die von den Treuhändern für bestimmte Verbriefungen in Form von RMBS eingeleitet wurden und im Rahmen derer die Treuhänder behaupten, die Gruppe und/oder die Erworbene Tochtergesellschaft müsse Kredite zurückkaufen, bei denen ein Verstoß gegen die operativen Z&G vorliegt. Die Treuhänder haben im Rahmen dieser Klagen ferner geltend gemacht, dass möglicherweise ein Verstoß gegen die operativen Z&G bezüglich eines höheren (jedoch nicht bezifferten) Betrages der Kredite vorliegt, als des zuvor von den Treuhändern in ihren konkreten Forderungen auf Rückkauf angegebenen Betrages.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

## **Wertpapierklagen im Zusammenhang mit RMBS**

### *Hintergrundinformationen*

Infolge einiger der vorstehend beschriebenen RMBS-Aktivitäten ist die Gruppe an verschiedenen von RMBS-Käufern angestregten Verfahren beteiligt. Im April 2014 legte die Gruppe von der *U.S.-Federal Housing Finance Agency (FHFA)* angestregte Klagen im Zusammenhang mit RMBS bei. Die Gruppe ist jedoch weiterhin an verschiedenen vergleichbaren, von Käufern von RMBS, hinsichtlich derer die Gruppe als Sponsor und/oder Underwriter fungiert hatte, im Zeitraum von 2005 bis 2008 angestregten Verfahren beteiligt. Grundsätzlich wird in diesen Verfahren u. a. geltend gemacht, die Angebotsmaterialien zu den RMBS, auf die sich diese Käufer angeblich verlassen haben, hätten sachlich falsche oder irreführende Darstellungen und/oder Auslassungen enthalten, und generell wird die Rückabwicklung und Herausgabe der für die RMBS gezahlten Gegenleistung sowie eine Ersatzleistung für die infolge des Eigentums an den RMBS entstandenen finanziellen Verluste verlangt. Die Gruppe hat zudem mit einigen institutionellen RMBS-Käufern, die damit gedroht haben, im Zusammenhang mit dem Verkauf von RMBS, hinsichtlich derer die Gruppe als Sponsor und/oder Underwriter fungiert hatte, Ansprüche verschiedener Art gegen die Gruppe geltend zu machen, im Hinblick auf einen Verzicht auf die Verjährung solcher Ansprüche *Tolling Agreements* geschlossen.

Darüber hinaus sind verschiedene Aufsichts- und sonstige Behörden, darunter das DOJ, mit Fragen im Hinblick auf Untersuchungen der hypothekenbezogenen Aktivitäten der Gruppe, u. a. mit Vorladungen, an die Gruppe herangetreten; die Gruppe kooperiert mit den Behörden bei diesen Untersuchungen.

Der ursprüngliche, mit den angedrohten und bereits anhängigen Zivilklagen gegen die Gruppe verbundene RMBS-Nennbetrag belief sich auf insgesamt ungefähr USD 4,1 Mrd.; hiervon stand zum 30. Juni 2014 ein Betrag in Höhe von ungefähr USD 1,5 Mrd. noch aus.

Die für diese RMBS zum 30. Juni 2014 ausgewiesenen kumulierten realisierten Verluste beliefen sich auf ungefähr USD 0,9 Mrd.

### *Jüngste Entwicklungen*

Am 24. April 2014 legte die Gruppe das von der FHFA gegen die Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen angestregte RMBS-Verfahren mittels einer Ausgleichszahlung in Höhe von USD 280 Mio. bei. Gegenstand des Verfahrens waren angeblich sachlich falsche oder irreführende Darstellungen und/oder Auslassungen, die angeblich Angebotsmaterialien zu von der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae) und der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac) gekauften RMBS betrafen.

### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Die Gruppe ist der Ansicht, dass ihr im Falle des Unterliegens in den angedrohten und bereits anhängigen Prozessen ein Verlust in Höhe von maximal dem zum Zeitpunkt des Urteils noch ausstehenden RMBS-Betrag (unter Berücksichtigung weiterer Kapitalzahlungen nach dem 30. Juni 2014) droht, zuzüglich kumulierter Verluste auf die RMBS zu dem betreffenden Zeitpunkt, sowie Zinsen, Gebühren und Kosten, abzüglich des Marktwertes der RMBS zu jenem Zeitpunkt und abzüglich bislang in Anspruch genommener Rücklagen.

Die Gruppe schätzt den Marktwert dieser RMBS zum 30. Juni 2014 auf insgesamt ungefähr USD 1 Mrd. Der Gruppe steht möglicherweise ein Anspruch auf Entschädigung für einen Teil dieser Verluste zu.

### ***Lehman Brothers***

Seit September 2009 war die Gruppe an Prozessen mit verschiedenen Unternehmen beteiligt, die bestimmte Aspekte der Transaktion, in deren Rahmen BCI und andere Gesellschaften der Gruppe im September 2008 den größten Teil der Vermögenswerte von Lehman Brothers Inc. (**LBI**) übernahm, sowie die gerichtliche Verfügung (**Verfügung**) zur Genehmigung des Verkaufs (**Verkauf**) angefochten haben. Die Verfügung wurde von den Gerichten aufrechterhalten und wird nicht mehr angefochten. Am 5. August 2014 hat das Second Circuit die Entscheidungen des SDNY zugunsten der Gruppe hinsichtlich bestimmter Ansprüche bestätigt, die sich auf Rechte in Bezug auf Vermögenswerte beziehen, welche die Gruppe aus dem Verkauf geltend macht.

### *Hintergrundinformationen*

Im September 2009 wurden von Lehman Brothers Holdings Inc. (**LBHI**), dem Liquidator (*Trustee*) der Lehman Brothers Inc. im US-Verfahren nach dem *Securities Investor Protection Act* (SIPA) (**Liquidator**) und dem offiziellen Ausschuss der unbesicherten Gläubiger (*Official Committee of Unsecured Creditors*) der Lehman Brothers Holdings Inc. (**Ausschuss**) bei dem US-Insolvenzgericht für den *Southern District of New York* (*Bankruptcy Court for the Southern District of New York – Insolvenzgericht*) Anträge eingereicht. Mit allen drei Anträgen wurden bestimmte Aspekte des Verkaufs sowie der Verfügung angefochten. Die Kläger wollten eine Verfügung erwirken, mit der die Übertragung bestimmter Vermögenswerte an BCI für nichtig erklärt wird, BCI gezwungen wird, einen etwaigen Überschussbetrag, den BCI angeblich erhalten hat, an die Insolvenzmasse von LBI herauszugeben, und festgestellt wird, dass der von BCI gemäß den Verkaufsunterlagen und der Verfügung geltend gemachte Anspruch auf bestimmte Vermögenswerte (die Ansprüche aus *Rule 60* der US-Bundeszivilprozessordnung – **Rule 60-Ansprüche**), nicht besteht.

Im Januar 2010 legte BCI eine Antwort auf diese Anträge vor und reichte dabei ebenfalls einen auf die Lieferung bestimmter Vermögenswerte, die von LBHI und LBI nicht gemäß den Verkaufsunterlagen und der Verfügung geliefert wurden, gerichteten Antrag ein (zusammen mit den konkurrierenden Ansprüchen des Liquidators in Bezug auf diese Vermögenswerte, **Vertragsansprüche**).

2011 wies das Insolvenzgericht die *Rule 60*-Ansprüche zurück; bei manchen Vertragsansprüchen entschied es zugunsten des Liquidators, bei anderen zugunsten der Gruppe. Die Gruppe und der Liquidator legten jeweils beim SDNY Berufung gegen die für sie nachteiligen Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche ein. LBHI und der Ausschuss legten keine Berufung gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts über die *Rule 60*-Ansprüche ein.

Das SDNY hob im Juni 2012 mit seiner Urteilsbegründung eine der Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche, die für die Gruppe nachteilig war, auf; dabei bestätigte es die übrigen Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche. Das SDNY erließ im Juli 2012 in Umsetzung der in seiner Urteilsbegründung getroffenen Entscheidungen ein vergleichsähnliches Urteil nach amerikanischem Recht (ein sog. *Agreed Judgement*) (**Urteil**). Dem Urteil zufolge stehen der Gruppe die folgenden Ansprüche zu:

- Herausgabe von für die Sicherstellung der Abwicklung bestimmter Geschäfte vorgesehenem sog. 'Clearance-Box'-Vermögen (**Clearance-Box-Vermögen**) in Höhe von USD 1,1 Mrd. (GBP 0,6 Mrd.) durch den Liquidator; und
- Vermögen, das bei verschiedenen Instituten für die im Wege des Verkaufs an BCI übertragenen börsengehandelte Derivate-Depots gehalten wird (**ETD Margin**).

#### *Jüngste Entwicklungen*

Der Liquidator legte beim Second Circuit Berufung gegen die für ihn nachteiligen Entscheidungen des SDNY ein. In der am 5. August 2014 veröffentlichten Urteilsbegründung bestätigte das Second Circuit die Entscheidungen des SDNY, nach denen der Gruppe ein Anspruch auf das Clearance-Box-Vermögen und die ETD Margin zusteht.

Es ist möglich, dass der Liquidator der Gruppe ihren Anspruch auf einen bestimmten Teil der ETD Margin ungeachtet der Entscheidung des Second Circuit zugunsten der Gruppe streitig machen könnte. Darüber hinaus besteht Ungewissheit hinsichtlich der Beitreibbarkeit eines Anteils an der ETD Margin, der von einem Institut außerhalb der Vereinigten Staaten gehalten wird und der Gruppe noch nicht geliefert wurde. Somit kann die Gruppe nicht zuverlässig einschätzen, welchen Anteil an der ETD Margin sie letztendlich erhalten wird.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Im Rahmen des Verkaufs erworbene Vermögenswerte in Höhe von ca. USD 4,3 Mrd. (GBP 2,5 Mrd.) hat die Gruppe bis zum 30. Juni 2014 noch nicht erhalten. Bezüglich dieser Vermögenswerte wurde ein Betrag in Höhe von ca. USD 2,7 Mrd. (GBP 1,6 Mrd.) in der Bilanz als Forderung erfasst. Mit dem nicht in der Bilanz zum 30. Juni 2014 ausgewiesenen Betrag in Höhe von ca. USD 1,6 Mrd. (GBP 1,0 Mrd.) wird de facto eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus dem Rechtsstreit und potenzieller Verfahren im Anschluss an die Berufung sowie Fragen im Zusammenhang mit der Herausgabe bestimmter, von einem Institut außerhalb der Vereinigten Staaten gehaltener Vermögenswerte gebildet.

Wenn die Entscheidungen des Second Circuit nicht durch künftige Verfahren geändert werden, (wobei jedoch dieser Erwartung die konservative Annahme zugrunde liegt, dass die Gruppe denjenigen Anteil an der ETD Margin, der ihrer Ansicht nach entweder im Anschluss an die Berufung einer Anfechtung durch den Liquidator oder Ungewissheit hinsichtlich seiner Beitreibbarkeit unterliegen könnte, nicht erhalten wird) erhält die Gruppe Vermögenswerte, deren Betrag den in der Bilanz der Gruppe zum 30. Juni 2014 als Forderung erfassten Betrag in Höhe von USD 2,7 Mrd. (GBP 1,6 Mrd.) übersteigt. Die Gruppe würde dann einen Gewinn in Höhe dieses Überschusses ausweisen.

In diesem Zusammenhang ist die Gruppe mit der Bewertung des in der Bilanz erfassten Vermögenswertes und der sich daraus ergebenden Höhe der tatsächlichen Rückstellung zufrieden.

#### *Klage der Citibank auf Entschädigung*

Am 11. März 2014 legten die Citibank N.A. (**Citi**) und die Bank eine Klage bei, die von Citi aufgrund einer von der Bank abgegebenen Zusage erhoben worden war, Citi für Verluste zu entschädigen, die Citi im Zeitraum zwischen dem 17. und dem 19. September 2008 im Rahmen der Erbringung von

Abwicklungsdienstleistungen für Devisentransaktionen für LBI in ihrer Eigenschaft als von LBI bestimmtes Settlement Member bei der CLS Bank International entstanden waren.

### ***American Depositary Shares***

Gegen Barclays PLC, die Bank und verschiedene gegenwärtige und ehemalige Mitglieder des *Board of Directors* von Barclays PLC sollen fünf verschiedene (miteinander verbundene) Wertpapier-Sammelklagen vor dem SDNY anhängig gemacht werden, in denen Unrichtigkeiten und Auslassungen in Offenlegungsberichten für die von der Bank angebotenen American Depositary Shares geltend gemacht werden.

### ***Hintergrundinformationen***

In der im Februar 2010 eingereichten verbundenen geänderten Klage werden Ansprüche gemäß dem *Securities Act of 1933* geltend gemacht, wobei der Vorwurf erhoben wird, die Offenlegungsberichte für die von der Bank zu verschiedenen Zeitpunkten zwischen 2006 und 2008 angebotenen, in American Depositary Shares verbrieften Vorzugsaktien der Serien 2, 3, 4 und 5 (**ADS-Vorzugsaktien**) hätten Unrichtigkeiten und Auslassungen (unter anderem) in Bezug auf das Portfolio der Bank aus hypothekenbezogenen Wertpapieren (darunter US-subprime-bezogene Positionen), die Risikopositionen der Bank im Hypotheken- und Kreditmarkt und die Finanzlage der Bank aufgewiesen.

### ***Jüngste Entwicklungen***

Die in Bezug auf die ADS-Vorzugsaktien der Serien 2, 3 und 4 geltend gemachten Ansprüche wurden mit der Begründung abgewiesen, dass sie verjährt seien. Das SDNY wies auch die Ansprüche im Zusammenhang mit den ADS-Vorzugsaktien der Serie 5 ab, das Second Circuit hob diese Entscheidung jedoch auf und befand, eine zweite, geänderte Klage der Kläger in Bezug auf Ansprüche im Zusammenhang mit den ADS-Vorzugsaktien der Serie 5 hätte zugelassen werden müssen.

Im Juni 2014 wies das SDNY den Antrag der Beklagten auf Abweisung der geänderten Klage in Bezug auf Ansprüche im Zusammenhang mit den ADS-Vorzugsaktien der Serie 5 zurück.

### ***Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung***

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

### ***Devonshire Trust***

Am 19. Juni 2014 erzielten die Bank und der Devonshire Trust (**Devonshire**) eine Einigung zur Beilegung des Verfahrens, das im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung zweier Credit Default Swaps gemäß einem ISDA-Rahmenvertrag mit Devonshire durch die Bank vor dem Obersten Gerichtshof von Ontario (*Ontario Superior Court*) angestrengt worden war. Das Gericht hatte zuvor entschieden, dass Devonshire ein Anspruch auf Rückgabe von Barsicherheiten in Höhe von ungefähr CAD 533 Mio., nebst aufgelaufener Zinsen, durch die Bank zustehe. Die Umsetzung der Einigung

erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, u. a. müssen die Gläubiger und das Gericht zustimmen. Die Bank hatte zuvor eine Wertminderungsrückstellung für diese Swaps gebildet; voraussichtlich wird der Bank infolge dieser Einigung kein zusätzlicher Gewinn oder Verlust entstehen.

### ***BDC Finance L.L.C.***

BDC Finance L.L.C. (**BDC**) reichte beim NY Supreme Court eine Klage gegen die Bank ein, in deren Rahmen BDC die Verletzung vertraglicher Bestimmungen geltend machte, die sich auf ein Portfolio aus Total Return Swap-Transaktionen, für die ein ISDA-Rahmenvertrag galt, bezogen (zusammen: der Vertrag). Zwar erging in der Sache eine Entscheidung zu Ungunsten der Bank, doch die Berufung gegen diese ist vor dem Bundesgericht des Staates New York anhängig. Außerdem reichten Parteien, die BDC nahe stehen, im Zusammenhang mit dem Verhalten der Bank bezüglich des Vertrages Klage gegen die Bank und BCI beim Gericht des Staates Connecticut ein.

### *Hintergrundinformationen*

Im Oktober 2008 reichte BDC beim NY Supreme Court eine Klage gegen die Bank ein, in der geltend gemacht wurde, die Bank habe gegen den Vertrag verstoßen, als sie im Oktober 2008 der Forderung von BDC nach Übertragung angeblicher überschüssiger Sicherheiten in Höhe von ca. USD 40 Mio. (**Forderung**) nicht nachkam.

BDC macht geltend, die Bank sei nach dem Vertrag nicht berechtigt gewesen, die Forderung vor der Übertragung der angeblichen überschüssigen Sicherheiten zu bestreiten, und selbst wenn die Bank nach dem Vertrag dazu berechtigt gewesen wäre, die Forderung vor der Übertragung zu bestreiten, habe es die Bank versäumt, die Forderung zu bestreiten.

BDC verlangt Schadensersatz in einer Gesamthöhe von USD 298 Mio. nebst Rechtsanwaltskosten und vorprozessualen Zinsen.

Im August 2012 erging ein Urteil im abgekürzten Verfahren, ein sog. *Partial Summary Judgement*, des NY Supreme Court zugunsten der Bank, in dem entschieden wurde, dass die Bank berechtigt war, die Forderung vor der Übertragung der angeblichen überschüssigen Sicherheiten zu bestreiten, jedoch auch festgestellt wurde, dass im Rahmen einer Verhandlung ermittelt werden müsse, ob die Bank diese auch tatsächlich bestritten hatte. Die Parteien legten bei der Berufungskammer, der sog. *Appellate Division* des NY Supreme Court (**NY Appellate Division**) Anschlussberufung ein.

Im September 2011 wurden die Bank und BCI auch von der Anlageberaterin von BDC, BDCM Fund Adviser, L.L.C. und deren Mutterunternehmen, Black Diamond Capital Holdings, L.L.C. beim zuständigen Gericht von Connecticut (*Connecticut State Court*) auf Schadensersatz in unbestimmter Höhe verklagt, der angeblich durch das Verhalten der Bank im Zusammenhang mit dem Vertrag begründet sei; dabei wurden Ansprüche aufgrund der Verletzung von Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken gemäß dem *Connecticut Unfair Trade Practices Act* sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung im Zusammenhang mit dem Eingriff in Geschäftsbeziehungen und potenzielle Geschäftsbeziehungen geltend gemacht. Die Parteien haben einer Aussetzung des Verfahrens zugestimmt.

Im Oktober 2013 hob die NY Appellate Division das Urteil im abgekürzten Verfahren des NY Supreme Court zugunsten der Bank auf und gab stattdessen dem Antrag von BDC auf ein Urteil im

abgekürzten Verfahren statt, da sie die Ansicht vertrat, die Bank habe gegen den Vertrag verstoßen. Die NY Appellate Division traf keine Entscheidung hinsichtlich der Höhe des Schadensersatzes für BDC, die vom NY Supreme Court bislang noch nicht festgelegt wurde.

#### *Jüngste Entwicklungen*

Im Januar 2014 ließ die NY Appellate Division die Berufung der Bank beim Berufungsgericht des Bundesstaates New York, dem sog. *New York Court of Appeals*, gegen ihre Entscheidung aus dem Oktober 2013 zu; die Berufung ist derzeit anhängig.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung*

BDC hat Ansprüche in Höhe von insgesamt USD 298 Mio. nebst Rechtsanwaltskosten und vorprozessualen Zinsen gegen die Gruppe geltend gemacht. Dieser Betrag entspricht nicht zwangsläufig dem potenziellen finanziellen Risiko, dem die Gruppe im Falle einer Entscheidung zu ihren Ungunsten ausgesetzt wäre.

#### ***Kartellrechtliche Ermittlungen am CDS-Markt***

Die Kommission und die DOJ-AD haben Ermittlungen am CDS-Markt eingeleitet (im Jahr 2011 bzw. 2009). Im Juli 2013 hat die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Bank sowie 12 weitere Banken, die Markit Ltd. und die ISDA gerichtet. In dem betreffenden Fall geht es um Bedenken, dass bestimmte Banken kollektiv darauf hingewirkt haben könnten, den Eintritt von Börsen in den Kreditderivatemarkt zu verzögern und zu verhindern.

Hinsichtlich einer möglichen Entscheidung der Europäischen Kommission hat diese angedeutet, dass sie beabsichtigt, Sanktionen aufzuerlegen. Zu den möglichen von der Europäischen Kommission aufzuerlegenden Sanktionen gehören Bußgelder. Bei den Ermittlungen der DOJ-AD handelt es sich um zivilrechtliche Ermittlungen, die sich auf ähnliche Angelegenheiten beziehen. Gegen die Bank wird außerdem in den USA eine (zusammengefasste) Sammelklage angestrengt, in der ähnliche Sachverhalte geltend gemacht werden sollen.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

#### ***Ermittlungen bezüglich der Interchange-Gebührensätze***

Sowohl das britische Office of Fair Trading als auch Kartellbehörden anderer europäischer Länder führen nach wie vor Ermittlungen bezüglich der Interchange-Gebührensätze bei Kredit- und Debitkarten von Visa and MasterCard durch.

Als Kartenherausgeber erhält die Bank Interchange-Gebühren von Anbietern von Acquiring-Dienstleistungen für Händler. Die Hauptrisiken, die diese Ermittlungen mit sich bringen, sind die mögliche Verhängung von Geldbußen durch Kartellbehörden, mögliche Rechtsverfahren und neue Gesetzesvorschläge.

### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der in diesem Abschnitt skizzierten Angelegenheiten abzugeben oder einzuschätzen, wie sich diese Angelegenheiten gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

### *Entschädigungen bei Zinssicherungsprodukten*

Nähere Angaben zur Überprüfung der FCA im Hinblick auf Entschädigungen (*sog. Review and Redress Exercise*) bei Zinssicherungsprodukten und die in diesem Zusammenhang von der Gruppe gebildeten Rückstellungen sind der in der Bekanntmachung zu den Zwischenergebnissen, dem *sog. Interim Results Announcement*, enthaltenen Anhangsangabe (*Note*) 11 (Rückstellungen) zum Jahresabschluss von Barclays PLC zu entnehmen.

### *Allgemeines*

Die Gruppe ist an verschiedenen anderen, im Vereinigten Königreich und einigen anderen Jurisdiktionen geführten Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren beteiligt. Sie ist Gegenstand von durch die Gruppe oder gegen die Gruppe eingeleiteten Verfahren, die sich von Zeit zu Zeit aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ergeben (u. a. beispielsweise bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, Wertpapieren, der Eintreibung von Schulden, Verbraucherkrediten, Betrugsfällen, Treuhandverhältnissen, Kundenvermögen, Wettbewerbs-, Datenschutz-, Geldwäsche-, Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Fragen des *Statute Law* oder des *Common Law*).

In Bezug auf die Gruppe laufen außerdem Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, Auskunftersuchen, Prüfungen, Gerichts- und sonstige Verfahren von Aufsichtsbehörden sowie staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit (u. a.) Verbraucherschutzmaßnahmen, der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, Großhandelsaktivitäten und anderen Bank- und Geschäftsaktivitäten, denen die Gruppe nachgeht oder nachgegangen ist.

Derzeit geht die Gruppe nicht davon aus, dass das endgültige Ergebnis dieser anderen Verfahren sich wesentlich nachteilig auf ihre Finanzlage auswirkt. In Anbetracht der im Zusammenhang mit diesen Verfahren sowie den speziell in diesen Ausführungen beschriebenen Verfahren bestehenden Ungewissheiten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Ausgang eines bestimmten Verfahrens oder bestimmter Verfahren in einem bestimmten Zeitraum wesentlich auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder den Cashflow der Gruppe auswirkt, was u. a. von der Höhe des aus dem bzw. den Verfahren resultierenden Verlusts und der Höhe des anderweitig für den jeweiligen Berichtszeitraum ausgewiesenen Ertrags abhängt.

Von einer Schätzung, in welchem Umfang sich Eventualverbindlichkeiten möglicherweise finanziell auf die Gruppe auswirken könnten, hat die Gruppe sowohl in Fällen, in denen dies derzeit nicht praktikabel ist, als auch in solchen, in denen dies zwar praktikabel, jedoch auch potenziell nachteilig für die Verfahrensführung ist, abgesehen. In Fällen, in denen die Gruppe mögliche Verluste zuverlässig beziffern kann, wurden Rückstellungen gebildet.



## Directors

Der folgenden Übersicht sind folgende Informationen zu entnehmen: die *Directors* der Bank, ihre jeweilige Position innerhalb der Gruppe sowie ggf. die wichtigsten von ihnen außerhalb der Gruppe ausgeübten Tätigkeiten, soweit diese für die Gruppe von Bedeutung sind. Alle als *Directors* aufgeführten Personen haben jeweils die Geschäftsanschrift 1 Churchill Place, London E14 5HP, Vereinigtes Königreich.

Name	Funktion(en) innerhalb der Gruppe	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Gruppe
Sir David Walker	Vorsitzender	Mitglied und Treuhänder ( <i>Trustee</i> ) Consultative Group on International Economic and Monetary Affairs, Inc. (Group of Thirty); Treuhänder ( <i>Trustee</i> ) Cicely Saunders International
Antony Jenkins	<i>Chief Executive</i> der Gruppe	<i>Director</i> , The Institute of International Finance, Mitglied des International Advisory Panel der Monetary Authority von Singapur, <i>Trustee Director of Business in the Community</i>
Tushar Morzaria	Finanzvorstand der Gruppe ( <i>Group Finance Director</i> )	
Tim Breedon CBE	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , Ministry of Justice Departmental Board
Crawford Gillies	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , Standard Life plc; Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , MITIE Group PLC.; Vorsitzender, Control Risks Group Limited; Vorsitzender, Scottish Enterprise.
Reuben Jeffery III	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	<i>Chief Executive Officer</i> , Rockefeller & Co., Inc.; <i>Chief Executive Officer</i> , Rockefeller Financial Services Inc.; Mitglied der <i>International Advisory Council of the China Securities Regulatory Commission</i> ; Mitglied, <i>Advisory Board of Towerbrook Capital Partners LP</i> ; <i>Director</i> , Financial Services Volunteer Corps; <i>Director of J. Rothschild Capital management</i> , International

Name	Funktion(en) innerhalb der Gruppe	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Gruppe
Dambisa Moyo	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	Advisory Committee Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , SABMiller PLC; Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , Barrick Gold Corporation
Sir Michael Rake	Stellvertretender Vorsitzender ( <i>Deputy Chairman</i> ) und <i>Senior Independent Director</i>	Vorsitzender, BT Group PLC; <i>Director</i> , McGraw-Hill Financial Inc.; <i>President</i> , Confederation of British Industry
Sir John Sunderland	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	Vorsitzender, Merlin Entertainments PLC; Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , AFC Energy plc; <i>Governor</i> , Reading University Council; <i>Chancellor</i> , Aston University
Diane de Saint Victor	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	<i>General Counsel</i> , <i>Company Secretary</i> und Mitglied des <i>Group Executive Committee</i> von ABB Limited, Mitglied des Beirats des World Economic Forum: <i>Open Forum</i> in Davos
Frits van Paasschen	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	CEO und <i>President</i> der Starwood Hotels and Resorts Worldwide Inc.
Mike Ashley	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	Mitglied im Prüfungsausschuss des britischen Finanzministeriums ( <i>HM Treasury Audit Committee</i> ); Mitglied des <i>Institute of Chartered Accountants in England &amp; Wales' Ethics Standards Committee</i> ; <i>Vice-Chair</i> , European Financial Reporting Advisory Group's Technical Expert Group
Wendy Lucas-Bull	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> ; Vorsitzende der Barclays Africa Group Limited	<i>Director</i> , Afrika Tikkun NPC; <i>Director</i> , Peotona Group Holdings (Pty) Limited
Stephen Thieke	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	

Barclays Africa Group Limited (BAGL) befindet sich im mehrheitlichen Anteilsbesitz der Gruppe und ein kleiner Anteil des stimmberechtigten Kapitals befindet sich im nicht-beherrschenden Anteilsbesitz Dritter. Es bestehen Verfahren zur Regelung potenzieller Interessenskonflikte, die aus Wendy Lucas-Bull's Pflichten als Nicht an der Geschäftsführung beteiligter *Director* der Bank und ihren Pflichten als Vorsitzende der BAGL entstehen. Mit Ausnahme des in Bezug auf Wendy Lucas-Bull oben dargelegten, bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen den Pflichten der vorstehend aufgeführten *Directors* gegenüber der Bank und deren privaten Interessen bzw. sonstigen Pflichten.

### **Abschlussprüfer**

Der Abschluss und der Gruppenabschluss der Emittentin für die am 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2013 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre wurden von PricewaterhouseCoopers, Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, zugelassene Wirtschafts- und Abschlussprüfer (*chartered accounts and registered auditors*) (für das Ausführen des bestimmten Anlagegeschäfts von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und deren Aufsicht unterstehend) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. PricewaterhouseCoopers im Vereinigten Königreich ist kein Mitglied einer Berufsvereinigung, jedoch registriert bei dem Institut der Wirtschaftsprüfer in England und Wales (*Institute of Chartered Accountants in England and Wales*) (ICAEW) und der Aufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer (*Public Company Accounting Oversight Board*) (PCAOB).

## WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden können, beschrieben.

Die Endgültigen Bedingungen und Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden erst bei deren öffentlichem Angebot bzw. deren Begebung festgelegt. Diese Wertpapierbeschreibung muss im Zusammenhang mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden vor jedem öffentlichen Angebot/jeder Begebung von Wertpapieren gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht.

Die Bedingungen bestehen dabei aus den "Auszahlungsbedingungen" (siehe Abschnitt A – Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**") der Bedingungen), den "Fiktives Portfolio-bezogene Bedingungen" (siehe Abschnitt B – Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, an das die Wertpapiere gekoppelt sind ("**Fiktives Portfolio-bezogene Bedingungen**") der Bedingungen), den "Zusätzlichen Bedingungen" (siehe Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("**Zusätzliche Bedingungen**") der Bedingungen) und den "Definitionen" (siehe Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen ("**Definitionen**") der Bedingungen). Die Bedingungen enthalten jeweils eine Vielzahl an Optionen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten die fehlenden Informationen und legen fest, welche der in den Bedingungen vorgesehenen Optionen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbar ist. Die Bedingungen sind dann so zu lesen, als enthielten sie die entsprechend vervollständigten und festgelegten Bestimmungen.

### Allgemeines und Überblick

Die unter diesem Programm zu begebenden Wertpapiere sind Schuldverschreibungen oder Zertifikate. Werden die Wertpapiere nach deutschem Recht begeben, handelt es sich sowohl bei den Schuldverschreibungen als auch bei den Zertifikaten um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach schweizerischem Recht werden Wertpapiere in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten begeben.

Typisch ist für alle Formen der Wertpapiere, dass sie Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbriefen nicht (wie z. B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Teilnahmerecht an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.

Der Inhaber eines Wertpapiers hat Anspruch auf Rückzahlung. Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit, werden aber unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt und sind, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar.

Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.

### Merkmale der Wertpapiere gemäß diesem Prospekt

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere gemäß diesem Basisprospekt dargestellt:

**Rückzahlung:** Der Inhaber der Wertpapiere hat einen Anspruch auf Rückzahlung. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Die Rückzahlung auf die Wertpapiere und ihr Wert ergibt sich:

- wenn Spezielle Vorzeitige Rückzahlung als anwendbar festgelegt ist, aus einer vorzeitigen Rückzahlung nach einem Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignis;
- wenn Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) als anwendbar festgelegt ist, aus einer vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin, die Wertpapiere insgesamt (jedoch nicht teilweise) an einem bestimmten Tag zurückzuzahlen;
- wenn Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) als anwendbar festgelegt ist, aus einer vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl des Anlegers, die Wertpapiere teilweise innerhalb eines festgelegten Zeitraums jährlich ab dem Anleger-Optionskündigungsjahr zurückzuzahlen;
- auf schriftlichen Antrag des Inhabers zur Durchführung einer Sekundärmarkttransaktion aus einem möglichen Kauf (Rückkauf) der Wertpapiere durch die Emittentin;
- auf schriftlichen Antrag des Inhabers zur Durchführung einer Sekundärmarkttransaktion aus einem möglichen Kauf (Rückkauf) der Wertpapiere durch die Emittentin.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um eine Anlage mit teilweisem Kapitalschutz, die an die Wertentwicklung des zugrundeliegenden fiktiven Portfolios (das "**Fiktive Portfolio**") gekoppelt ist. Das Fiktive Portfolio besteht aus einer fiktiven Anlage in den festgelegten Fonds (das "**Referenzvermögen**") und den festgelegten Geldmarktfonds bzw. Geldmarktindex (das "**Barvermögen**"). Weitere Informationen über das Fiktive Portfolio finden sich in den Endgültigen Bedingungen.

Der Wert des Fiktiven Portfolios (der "**Fiktive Portfoliowert**") wird von der Berechnungsstelle an jedem Berechnungstag festgelegt. Alle Festlegungen der Berechnungsstelle sind bindend, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen. Die Zuordnung zum Referenzvermögen und zum Barvermögen wird regelmäßig angepasst und von der Berechnungsstelle gemäß einem dynamischen Mechanismus zur Anpassung der Zuordnung festgelegt.

Die Zielzuordnung zwischen dem Referenzvermögen und dem Barvermögen des Fiktiven Portfolios wird an jedem Berechnungstag von der Berechnungsstelle unter Anwendung eines zuvor festgelegten Mechanismus (der "**Zuordnungsmechanismus**") festgelegt, in dessen Rahmen eine dynamische Zuordnungsstrategie umgesetzt wird, mittels der das vermögensbezogene Gleichgewicht zwischen dem Referenzvermögen und dem Barvermögen geregelt wird, um den (nachfolgend näher beschriebenen) Mindestschutz aufrechtzuerhalten (eine "**Zuordnungsanpassung**"). Der Wert des Fiktiven Portfolios kann maximal zu 100 % dem Referenzvermögen zugeordnet werden.

Im Rahmen des Zuordnungsmechanismus wird ein kontrollierter und formelbasierter Ansatz zur Wertentwicklung der Anlage verwendet. Steigt der Wert des Referenzvermögens, dann erhöht sich der Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio auf bis zu 100 % und wird dann auf diesem Niveau gehalten. Sinkt der Wert des Referenzvermögens, muss der Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio erforderlichenfalls aufgrund der Zuordnungsanpassung zwingend auf null reduziert werden. Der Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio kann bis zu 100 % betragen, und bei

Eintritt eines (nachfolgend definierten) Cash Trigger-Ereignisses beträgt der Anteil des Barvermögens am Fiktiven Portfolio 100 %.

Die relativen Gewichtungen des Referenzvermögens und des Barvermögens werden für jeden Berechnungstag mittels des Zuordnungsmechanismus festgelegt, was zur Durchführung einer (nachfolgend beschriebenen) Zuordnungsanpassung führen kann. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Durchführung hängt an jedem Berechnungstag stark von (i) dem "Puffer" und (ii) dem "Multiplikator" (siehe unten) ab.

**Multiplikator und Anlagenniveau:** Als Multiplikator wird ein von der Berechnungsstelle festgelegter Faktor bezeichnet, der auf einem geschätzten maximalen Verlust über einen bestimmten Zeitraum basiert, der an einem Berechnungstag in Bezug auf das Referenzvermögen eintreten kann, und der zur Bestimmung der Anteile des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio verwendet wird.

Der Betrag, mit dem das Fiktive Portfolio an irgendeinem Berechnungstag gegenüber dem Referenzvermögen exponiert ist, wird an jedem Berechnungstag auf Grundlage des Produkts aus dem Multiplikator und dem Puffer bestimmt, wobei der Puffer die Differenz aus dem Fiktiven Portfoliowert am jeweils vorhergehenden Berechnungstag und dem Betrag ist, der an diesem Berechnungstag in das Barvermögen angelegt werden muss, um den (nachfolgend näher beschriebenen) Mindestschutz aufrechtzuerhalten.

**Anfängliches Anlagenniveau:** Der anfängliche Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio am Ausübungstag wird folgendermaßen ausgedrückt:  $(1 - \text{Mindestschutz}) \times \text{Zielmultiplikator}$ .

**Fortlaufendes Anlagenniveau:** An einem beliebigen Tag passt die Berechnungsstelle, nach Durchführung einer (nachfolgend beschriebenen) Zuordnungsanpassung, den Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio dem niedrigeren der beiden folgenden Werte aus (i) dem Produkt aus dem Zielmultiplikator und dem Puffer und (ii) 100 % an.

Die Berechnungsstelle führt eine Zuordnungsanpassung durch, wenn:

- (i)  $(\text{Wert des Referenzvermögens}) / (\text{Fiktiver Portfoliowert multipliziert mit dem Puffer}) > \text{Maximaler Multiplikator}$ ; oder
- (ii)  $(\text{Wert des Referenzvermögens}) / (\text{Fiktiver Portfoliowert multipliziert mit dem Puffer}) < \text{Minimaler Multiplikator}$ .

**Desinvestitionspuffer:** Ungünstige Marktbewegungen können zu einer vollen Zuordnung des Fiktiven Portfolios zum Barvermögen führen (ein "Cash Trigger-Ereignis"), wenn der Wert des Puffers unter dem Desinvestitionspuffer liegt oder diesem entspricht, was dazu führt, dass keine Zuordnung zum Referenzvermögen erfolgt. In diesem Fall sind 100 % des Fiktiven Portfolios dem Barvermögen zugeordnet. Sollte der Wert des Puffers jedoch nachfolgend den Reinvestitionspuffer übersteigen, wird infolge des Zuordnungsmechanismus das Fiktive Portfolio wieder ganz oder teilweise dem Referenzvermögen zugeordnet.

**Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin):** Wurde Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) als anwendbar festgelegt, kann die Emittentin nach ihrer Wahl an bestimmten Tagen die Wertpapiere insgesamt vorzeitig zurückzahlen. In diesem Fall erhält der Anleger den festgelegten Berechnungsbetrag, multipliziert mit dem größeren Wert aus (a) dem Fiktiven

Portfoliowert hinsichtlich des Bewertungstages entsprechend der Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung, (b) dem (nachfolgend näher beschriebenen) Mindestschutz und (c) dem festgelegten globalen Mindestsatz.

**Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers):** Wurde Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) als anwendbar festgelegt, kann der Anleger nach seiner Wahl an einem Geschäftstag während des festgelegten Zeitraums die Wertpapiere teilweise oder insgesamt vorzeitig kündigen. In diesem Fall erhält der Anleger den festgelegten Berechnungsbetrag, multipliziert mit dem größeren Wert aus (a) dem (nachfolgend näher beschriebenen) Mindestschutz abzüglich der anwendbaren Vorzeitigen Beendigungsgebühr, (b) dem Fiktiven Portfoliowert hinsichtlich des festgelegten Tages nach dem maßgeblichen Kündigungstag, an dem der Anleger gewählt hat, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, abzüglich der anwendbaren Vorzeitigen Beendigungsgebühr und (c) dem festgelegten globalen Mindestsatz.

**Spezielle Vorzeitige Rückzahlung:** Wurde Spezielle Vorzeitige Rückzahlung als anwendbar festgelegt, können die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden. Dies ist der Fall, wenn der Fiktive Portfoliowert an einem bestimmten Tag oder einem bestimmten Tag aus einer Reihe von festgelegten Tagen einen bestimmten Wert unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger den festgelegten Berechnungsbetrag, multipliziert mit dem größeren Wert aus (a) dem Fiktiven Portfoliowert hinsichtlich des Bewertungstages entsprechend der Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung, (b) dem (nachfolgend näher beschriebenen) Mindestschutz und (c) dem festgelegten globalen Mindestsatz.

**Bedingungen für den Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin auf dem Sekundärmarkt:** Die Emittentin stellt unter den unten aufgeführten Bedingungen mit der Überschrift "Rückzahlungsprofile" einen Sekundärmarkt für den Verkauf oder Kauf von Wertpapieren zur Verfügung. Der Verkaufspreis für gekaufte Wertpapiere durch die Emittentin entspricht dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem höheren Betrag aus (a) dem Fiktiven Portfoliowert am Berechnungstag in Bezug auf den maßgeblichen Sekundärmarktabschlussstag abzüglich der festgelegten Vorzeitigen Beendigungsgebühr, (b) dem Mindestschutz am Berechnungstag in Bezug auf den maßgeblichen Sekundärmarktabschlussstag abzüglich der festgelegten Vorzeitigen Beendigungsgebühr und (c) dem Globalen Mindestsatz.

## **Sicherheiten**

Die Emittentin überweist Sicherheiten, die Barmittel und/oder Anteile an kollektiven Kapitalanlagen umfassen ("**Zugelassene Sicherheiten**") auf Kontokorrentkonten und/oder Wertpapierdepots ("**Verpfändete Konten**") in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren bei der Allfunds Bank S.A., Luxemburg ("**Sicherheitenverwalter und Depotstelle**").

Gemäß einer sich nach Luxemburger Recht richtenden Verpfändungsvereinbarung ("**Verpfändungsvereinbarung**") zwischen der Emittentin, dem Sicherheitenverwalter und der Depotstelle sowie Capita Trust Company Limited (als Treuhänder der Wertpapierinhaber ("**Trustee**")) wird das Vermögen auf den Verpfändeten Konten zugunsten des Trustees verpfändet. Gemäß den Bestimmungen der Verpfändungsvereinbarung muss die Emittentin sicherstellen, dass um 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) jeden Geschäftstages: (a) der Wert der auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Zugelassenen Sicherheiten (angepasst an ausstehende Zeichnungen und Auszahlungen) mindestens den Wert der Wertpapiere (wie von der Emittentin bei Geschäftsschluss am vorangehenden

Geschäftstag anhand des durch den maßgeblichen Fund-Manager veröffentlichten Nettoinventarwerts der Portfolio-Bestandteile bestimmt und vom Sicherheitenverwalter an die Emittentin mitgeteilt) entspricht und (b) der Anteil der aus Bargeld oder Geldmarktfonds bestehenden zugelassenen Sicherheiten mindestens den Anteil des aus dem Barvermögen bestehenden Fiktiven Portfolios abzüglich eines bestimmten Abschlags entspricht.

Falls die Emittentin die Wertpapiere aus irgendeinem Grund nicht bewertet, gilt der zuletzt festgelegte Wert. Falls der Sicherheitenverwalter der Emittentin aus irgendeinem Grund den Wert der Portfolio-Bestandteile nicht mitteilt, gilt der zuletzt mitgeteilte Wert.

Die Emittentin darf das Vermögen auf den Verpfändeten Konten nur für bestimmte, erlaubte Zwecke herausnehmen oder austauschen. Weder der Trustee noch eine sonstige dritte Partei üben praktische Kontrolle über Ein- oder Auszahlungen des Vermögens der Verpfändeten Konten aus. Um oder vor 10:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Geschäftstag, wird der Sicherheitenverwalter das Vermögen auf den Verpfändeten Konten bewerten und dem Trustee sowie der Emittentin einen "Tagesbericht" vorlegen. Stellt der Sicherheitenverwalter fest, dass der Wert der Sicherheiten (einschließlich der noch laufenden Aufträge) weniger Wert ist als der Marktwert der Wertpapiere, dann fordert der Sicherheitenverwalter die Emittentin im Tagesbericht auf, weitere Sicherheiten zu stellen. Die Emittentin muss dann der Aufforderung zur Stellung weiterer Sicherheiten bis 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) des gleichen Geschäftstages nachkommen.

### **Trust Agreement**

Die Emittentin wird spätestens am Ausgabetag in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren mit Capita Trust Company Limited als Trustee ein Trust Agreement nach deutschem Recht abschließen, gemäß dem die Wertpapiere der jeweiligen Serie besichert werden. Entsprechend diesem Trust Agreement werden dem Trustee für ihn selbst sowie in seiner Eigenschaft als Treuhänder der Verpfändeten Konten Sicherungsrechte in Form von dauerhaften Sicherungsrechten (*continuing security*), u. a. für die Zahlung aller auf die Wertpapiere der jeweiligen Serie fälligen Beträge, gestellt.

Gemäß dem Trust Agreement verpflichtet sich der Trustee, die ihm gewährten Sicherungsrechte u. a. zugunsten der Wertpapierinhaber treuhänderisch zu verwahren, und ist berechtigt, die Wertpapiere in Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages bei Kündigungen sofort fällig zu stellen und die Sicherheiten ohne Benachrichtigung der Wertpapierinhaber bei Eintritt eines "Kündigungsgrundes mit Automatischer Rückzahlung" zu verwerten.

Ein "**Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung**" tritt ein, wenn nach Ermessen des Trustee eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist: (i) die Emittentin ist Gegenstand eines Insolvenzantrags; (ii) die Emittentin zahlt einen fälligen Betrag in Bezug auf die Wertpapiere nicht, und diese Nichtzahlung dauert drei Geschäftstage nach Mitteilung an die Emittentin an; oder (iii) die Emittentin stellt keine ausreichenden Sicherheiten zum Ausgleich eines Fehlbetrages, nachdem der Sicherheitenverwalter dies aufgrund einer durch den Sicherheitenverwalter festgestellten Sicherheitenunterdeckung verlangt hat und diese Säumnis mindestens drei Geschäftstage andauert.

Wenn dem Trustee der Eintritt eines Beendigungsereignisses durch die Emittentin von einem Wertpapierinhaber, oder den Wertpapierinhabern mitgeteilt wird, der bzw. die Wertpapiere von mindestens 20 % des Gesamtnennbetrags einer Serie von Wertpapieren hält bzw. halten, und der



Eintritt sowie die Fortdauer eines Beendigungsereignisses durch die Emittentin vom Trustee bestätigt wurde, dann ist der Trustee berechtigt, die Wertpapiere sofort in Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages bei Kündigungen fällig zu stellen und die Sicherheit zu verwerten.

Die folgenden Kündigungsgründe stellen ein "**Beendigungsereignis durch die Emittentin**" dar: (i) die Emittentin zahlt einen fälligen Betrag in Bezug auf Wertpapiere nicht, und diese Säumnis dauert drei Geschäftstage nach Mitteilung an die Emittentin an; (ii) die Emittentin ist Gegenstand eines Insolvenzantrags; (iii) die Emittentin verstößt gegen eine sonstige Verpflichtung im Rahmen der Wertpapiere und dieser Verstoß wurde nicht innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eingang einer Mitteilung bei der Emittentin geheilt; (iv) die Depotstelle ist Gegenstand eines Auseinandersetzungsbeschlusses, wobei die Emittentin innerhalb eines Geschäftstages nach Kenntniserlangung von der Insolvenz keinen alternativen Sicherheitenverwalter und keine alternative Depotstelle bestellt; oder (v) die gemäß den Sicherheitenvereinbarungen betreffend eine Serie von Wertpapieren gewährten Sicherheiten bestehen nicht oder sind nicht wirksam bestellt.

Gemäß dem Trust Agreement zwischen der Emittentin und dem Trustee hält der Trustee die Sicherungsrechte und kann diese nach alleinigem Ermessen zugunsten der Wertpapierinhaber verwerten. Dies schließt die Vereinnahmung, Behandlung und Verwertung der Verpfändeten Konten ein, sofern ein Verwertungsereignis eintritt (entweder ein Beendigungsereignis durch die Emittentin oder ein Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung). Mit den Erlösen einer entsprechenden Behandlung und Verwertung werden an erster Stelle die Leistungen und Aufwendungen des Trustee und an zweiter Stelle die Leistungen und Aufwendungen aller Beauftragten Stellen bezahlt; an dritter Stelle werden daraus die Forderungen der Wertpapierinhaber anteilig bzw. anteilmäßig beglichen. Sofern nach dieser Verteilung Erlöse übrig sind, werden diese an die Emittentin zurückgezahlt.

### **Anwendbares Recht**

Die Emittentin kann (i) Inhaberschuldverschreibungen in Form von Zertifikaten und Schuldverschreibungen nach deutschem oder schweizerischem Recht und (ii) Wertrechte in Form von Bucheffekten nach schweizerischem Recht begeben.

### **Form, Verwahrung und Übertragung**

Inhaberschuldverschreibungen werden in globalverbriefter Form in der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stückelung begeben. Wertrechte, die in Form von Bucheffekten begeben werden, werden in Übereinstimmung mit Art. 973c schweizerischen Obligationenrechts in dematerialisierter Form begeben. Wertrechte haben die gleiche Funktion wie Wertpapiere.

### **US steuerrechtliche Besonderheiten**

Auf den Inhaber lautende Wertpapiere werden gemäß den TEFRA D Regeln begeben, es sei denn, die anwendbaren Endgültigen Bedingungen sehen vor, dass (i) diese Wertpapiere gemäß den TEFRA C Regeln begeben werden oder (ii) diese Wertpapiere so begeben werden, dass sie keine "registrierungspflichtigen Verbindlichkeiten" (*registration required obligations*) im Sinne des US-Einkommensteuerrechts (auf Bundesebene) darstellen (in diesem Fall werden die Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass TEFRA auf die Transaktion "nicht anwendbar" ist). Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, für die laut den Endgültigen Bedingungen TEFRA D gilt, werden zunächst in einer Temporären Globalurkunde verbrieft. Ab dem

40. Tag (einschließlich) nach dem Tag der Begebung dieser Temporären Globalurkunde und nach dem Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen US-Eigentums oder sonst gemäß den *U.S. Treasury Regulations* sind Anteile an einer Temporären Globalurkunde gemäß den Bedingungen der Temporären Globalurkunde gegen Anteile an einer Permanenten Globalurkunde umtauschbar.

Inhaberpapiere einer bestimmten Tranche oder Serie, die gemäß TEFRA C begeben werden oder bei denen gemäß der Endgültigen Bedingungen weder die TEFRA C Regeln noch die TEFRA D Regeln anwendbar sind, werden in einer Permanenten Globalurkunde verbrieft.

### **Clearing**

Die jeweilige Temporäre Globalurkunde oder Permanente Globalurkunde in Bezug auf die Wertpapiere wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxemburg) und Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien) oder SIX SIS Ltd. (Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz) oder jedem anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Clearing System hinterlegt.

Die Wertpapiere können gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden.

### **Währung**

Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und Vorschriften können Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt und Programm begeben werden, in jeder Währung begeben werden, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

### **Art und Klasse**

Die Emittentin wird unter dem Programm verschiedene Serien von Wertpapieren begeben, die jeweils in verschiedene Tranchen unterteilt sein können. Die Bedingungen einer Tranche sind in jeder Hinsicht identisch. Verschiedene Tranchen innerhalb einer Serie können einen unterschiedlichen Ausgabebetrag, Verzinsungsbeginn und/oder Ausgabepreis haben.

Die ISIN oder sonstige Wertpapierkennungen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Status und Rang**

Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und besicherte Verpflichtungen der Emittentin.

### **Rückzahlungsprofile**

#### **I Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere**

##### **(i) Spezielle Vorzeitige Rückzahlung**

Ist Spezielle Vorzeitige Rückzahlung anwendbar, erfolgt eine Rückzahlung der Wertpapiere, wenn der Fiktive Portfoliowert an einem festgelegten Stop-Loss-Beobachtungstag unter dem festgelegten Stop-Loss-Stand liegt (ein "**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**"). In diesem Fall erhält jeder Anleger einen Barbetrag je festgelegtem Berechnungsbetrag der dem Produkt aus (a) dem festgelegten Berechnungsbetrag und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem Mindestschutz (wie

nachstehend beschrieben) in Bezug auf den Bewertungstag für dieses Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsereignis, (ii) dem Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den Tag unmittelbar nach dem Eintritt eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, an dem die Emittentin das entsprechende Absicherungsgeschäft in dem Fiktiven Portfolio auflösen könnte, und (iii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz entspricht.

Das bedeutet:

- (A) Es erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere, wenn sich der Fiktive Portfoliowert nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, so dass er an einem festgelegten Stop-Loss-Beobachtungstag auf dem festgelegten Stop-Loss-Stand oder darüber liegt. Bewegt sich der Fiktive Portfoliowert nach unten, so dass er an einem festgelegten Stop-Loss-Beobachtungstag unter dem festgelegten Stop-Loss-Stand liegt, erfolgt eine Rückzahlung der Wertpapiere zu einem Barbetrag.
- (B) Wenn "Lookback" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den höheren Betrag aus (i) Mindestschutz (wie nachstehend beschrieben) und (ii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz, multipliziert mit dem festgelegten Berechnungsbetrag.
- (C) Wenn "Neufestsetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den festgelegten Berechnungsbetrag multipliziert mit dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Die ausführlichen Regelungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung finden sich unter Ziffer 3 in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) sowie unter Ziffer 24 bis 26 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

**(ii) Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin)**

Ist Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) anwendbar, kann die Emittentin (nach ihrer Wahl) durch unwiderrufliche Benachrichtigung der Anleger an einem Geschäftstag (ein "**Wahlweise Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Option der Emittentin)**") und der Geschäftstag ein "**Emittentenkündigungsbekanntmachungstag**") innerhalb der festgelegten Emittenten-Optionskündigungsfrist alle Wertpapiere vollständig am maßgeblichen Tag der wahlweisen Rückzahlung zu einem Barbetrag je festgelegtem Berechnungsbetrag zurückzahlen, der dem Produkt aus (a) dem festgelegten Berechnungsbetrag und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem Mindestschutz (wie nachstehend beschrieben) in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag, (ii) dem Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den Tag unmittelbar nach Eintritt des Wahlweise Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, an dem die Emittentin das entsprechende Absicherungsgeschäft in Bezug auf das Fiktive Portfolio auflösen könnte, und (iii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz entspricht.

Das bedeutet:

- (A) Ein Anleger erhält einen Barbetrag mindestens in Höhe des festgelegten Berechnungsbetrags, wenn sich der Fiktive Portfoliowert nach oben oder seitwärts bewegt, so dass er an dem Bewertungstag in Bezug auf die Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) dem Anfänglichen Fiktiven Portfoliowert entspricht oder diesen übersteigt.

- (B) Ein Anleger erhält einen Barbetrag, der geringer als der festgelegte Berechnungsbetrag sein kann, wenn sich der Fiktive Portfoliowert nach unten bewegt und an dem Bewertungstag in Bezug auf die Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) unter dem Anfänglichen Fiktiven Portfoliowert liegt.
- (C) Wenn "Lookback" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den höheren Betrag aus (i) dem Mindestschutz (wie nachstehend beschrieben) und (ii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz, multipliziert mit dem festgelegten Berechnungsbetrag.
- (D) Wenn "Neufestsetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den festgelegten Berechnungsbetrag multipliziert mit dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich unter Ziffer 1 in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) sowie unter Ziffer 18 und 19 der jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

**(iii) Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers)**

Ist Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) anwendbar, kann ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere teilweise oder vollständig durch unwiderrufliche Benachrichtigung der Emittentin an einem Geschäftstag innerhalb der Anleger-Optionskündigungsfrist kündigen (ein "**Wahlweise Vorzeitiges Rückzahlungseignis (Option des Anlegers)**"). Nach dem Erhalt einer solchen Kündigung, wird die Emittentin diese Wertpapiere am maßgeblichen Tag der Wahlweisen Rückzahlung zu einem Barbetrag je Wertpapier zurückzahlen, der dem Produkt aus (a) dem festgelegten Berechnungsbetrag und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem Mindestschutz (wie nachstehend beschrieben) in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag, abzüglich einer anwendbaren Vorzeitigen Beendigungsgebühr, (ii) dem Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den festgelegten Tag nach dem maßgeblichen Kündigungstag, an dem der Wertpapierinhaber gewählt hat, die Wertpapiere zur vorzeitigen Rückzahlung zu bringen, abzüglich der anwendbaren Vorzeitigen Beendigungsgebühr und (iii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Das bedeutet:

- (A) Ein Anleger erhält einen Barbetrag mindestens in Höhe des festgelegten Berechnungsbetrags abzüglich der anwendbaren Vorzeitigen Beendigungsgebühr, wenn sich der Fiktive Portfoliowert nach oben oder seitwärts bewegt, so dass er an dem Bewertungstag in Bezug auf die Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) dem Anfänglichen Fiktiven Portfoliowert entspricht oder diesen übersteigt.
- (B) Ein Anleger erhält einen Barbetrag, der geringer als der festgelegte Berechnungsbetrag sein kann, wenn sich der Fiktive Portfoliowert nach unten bewegt und an dem Bewertungstag in Bezug auf die Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) unter dem Anfänglichen Fiktiven Portfoliowert liegt.
- (C) Wenn "Lookback" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den höheren Betrag aus (i) dem Mindestschutz (wie nachstehend beschrieben) abzüglich der anwendbaren

Vorzeitigen Beendigungsgebühr und (ii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz, multipliziert mit dem Berechnungsbetrag.

- (D) Wenn "Neufestsetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den festgelegten Berechnungsbetrag multipliziert mit dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich unter Ziffer 2 in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) sowie unter Ziffer 20 bis 23 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

## **II Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin auf dem Sekundärmarkt**

Bei Erhalt eines schriftlichen Antrags auf Rückkauf der Wertpapiere von einem Wertpapierinhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraums, verpflichtet sich die Emittentin einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere (für den Rückkauf der Wertpapiere am maßgeblichen Sekundärmarktabschlussstag) bereitzustellen. Jeder Sekundärmarktabschlussstag ist ein Berechnungstag, der weiteren Bedingungen unterliegt.

Der Preis zu dem ein solcher Rückkauf ausgeführt wird, soll von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen an dem Berechnungstag, der unmittelbar auf einen solchen Sekundärmarktabschlussstag folgt, an dem der Nettoinventarwert des Referenzvermögens (und, falls anwendbar, des Barvermögens) zum Zeitpunkt des Sekundärmarktabschlusstages bekannt sind (ein "**Sekundärmarktpreisfestsetzungstag**") auf Basis des zum entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag anwendbaren Fiktiven Portfoliowert festgesetzt werden.

Der Verkaufspreis für gekaufte Wertpapiere durch die Emittentin entspricht dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem höheren Betrag aus (a) dem Fiktiven Portfoliowert am Berechnungstag in Bezug auf den maßgeblichen Sekundärmarktabschlussstag abzüglich der festgelegten Vorzeitigen Beendigungsgebühr, (b) dem Mindestschutz am Berechnungstag in Bezug auf den maßgeblichen Sekundärmarktabschlussstag abzüglich der festgelegten Vorzeitigen Beendigungsgebühr und (c) dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Die Abrechnung in Bezug auf einen Rückkauf erfolgt drei Geschäftstage nachdem ein Hypothetischer Anleger die Erträge aus der Kündigung der Fondsanteile, in Bezug auf die Portfoliobestandteile die am entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag ausgeübt werden sollen, vollständig erhalten hätte.

Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich unter Ziffer 4 in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) sowie in Anhang 2 der jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

## **III Weitere Beschreibung bestimmter Konzepte bezüglich der Bewertung des Fiktiven Portfolios**

Wenn "Lookback" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: "**Mindestschutz**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag das Produkt aus dem festgelegten "Schutzniveau" und dem höchsten Fiktiven Portfoliowert an einem Schutz-Beobachtungstag (wie nachstehend beschrieben) während des Zeitraums ab (einschließlich) dem festgelegten Ausübungstag bis (einschließlich) zu diesem Berechnungstag.

Wenn "Neufestsetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: "**Mindestschutz**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag das Produkt aus dem festgelegten "Schutzniveau" und dem Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den unmittelbar vorhergehenden Schutz-Beobachtungstag (wie nachstehend beschrieben). Zur Klarstellung: Der Mindestschutz wird regelmäßig zurückgesetzt (an dem Tag nach jedem Schutz-Beobachtungstag) und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verringern.

"**Schutz-Beobachtungstag**" bezeichnet den Berechnungstag in Bezug auf den letzten oder ersten (wie festgelegt) festgelegten Abschlusstag in jedem Kalendermonat, jeden Berechnungstag oder den bzw. die jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen sonstigen Tag(e).

## WERTPAPIERBEDINGUNGEN *TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES*

Die Bedingungen bestehen aus den Auszahlungsbedingungen, den Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen mit den emissionspezifischen Angaben vervollständigt.

*The Conditions comprise the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.*

Wenn die Auszahlungsbedingungen, die Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, die Zusätzlichen Bedingungen, die Definitionen und die Endgültigen Bedingungen nicht übereinstimmen, gehen die Endgültigen Bedingungen vor. Wenn die Auszahlungsbedingungen, die Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Auszahlungsbedingungen vor. Wenn die Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio vor. Wenn die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Definitionen vor.

*In the event of any inconsistency between the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions, the Definitions and the Final Terms, the Final Terms will prevail. In the event of any inconsistency between the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, the Payoff Conditions will prevail. In the event of any inconsistency between the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, the Notional Portfolio Linked Conditions will prevail. In the event of any inconsistency between the Additional Conditions and the Definitions, the Definitions will prevail.*

Soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt oder etwas anderes geregelt ist, haben Begriffe und Ausdrücke, die in den Endgültigen Bedingungen definiert oder benutzt werden, die gleiche Bedeutung, wie in den Auszahlungsbedingungen, den Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen. Begriffe, die nicht in den Definitionen definiert sind, haben die ihnen in den Auszahlungsbedingungen, den Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, den Zusätzlichen Bedingungen oder den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Solche Definitionen werden auf den Effektiven Stücken vermerkt.

Bezugnahmen in den Auszahlungsbedingungen, den Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen auf "Wertpapiere" sind Bezugnahmen auf eine Serie von Wertpapieren und nicht auf alle Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden können.

*Words and expressions defined or used in the Final Terms shall have the same meanings where used in the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions unless the context otherwise requires or unless otherwise stated. All capitalised terms that are not defined in the Definitions will have the meanings given to them in the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions or the Final Terms. Those definitions will be endorsed on Definitive Securities.*

*References in the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions or the Definitions to 'Securities' are to the Securities of one Series only, not to all Securities that may be issued under the Programme.*

Die Emittentin emittiert Wertpapiere als Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate ("**Zertifikate**"), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und Bezugnahmen auf "Wertpapiere" sollen entsprechend gelten.

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle werden im Folgenden vorerst als "**Berechnungsstelle**" bzw. "**Zahlstellen**" bezeichnet.

"**Beauftragte Stellen**" bezeichnet die Berechnungsstelle, die Zahlstelle sowie weitere Beauftragte Stellen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren als solche benannt werden.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt ist, sind die anfänglichen Beauftragten Stellen in Bezug auf die Wertpapiere die folgenden:

- (i) die anfängliche Berechnungsstelle ist die Emittentin oder Barclays Capital Securities Limited, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben;
- (ii) die anfänglichen Zahlstellen sind Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG oder BNP Paribas Securities Services Paris, succursale de Zurich, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren kann die Emittentin andere oder weitere Beauftragte Stellen als die oben genannten benennen. Diese anderen oder weiteren Beauftragten Stellen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Bezugnahmen in den Zusätzlichen Bedingungen, den Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, den Auszahlungsbedingungen oder den Endgültigen Bedingungen auf die Beauftragten Stellen sind solche auf die oben genannten anfänglichen Beauftragten Stellen, oder wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder auf den entsprechenden Nachfolger (direkt oder indirekt) einer solchen Beauftragten Stelle, der in Bezug auf diese Wertpapiere ernannt wurde.

*The Securities are issued as notes ("**Notes**") or certificates ("**Certificates**"), by the Issuer as specified in the Final Terms, and references to 'Securities' shall be construed accordingly.*

*The determination agent and the paying agent for the time being are referred to below respectively as the "**Determination Agent**" or the "**Paying Agents**".*

*"**Agents**" means the Determination Agent and the Paying Agent together with any other agent or agents appointed from time to time in respect of such Securities.*

*Unless otherwise specified in the Final Terms, the initial Agents, in respect of Securities shall be as follows:*

- (a) *the initial Determination Agent shall be the Issuer or Barclays Capital Securities Limited, as specified in the Final Terms;*
- (b) *the initial Paying Agents shall be Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG or BNP Paribas Securities Services Paris, succursale de Zurich, as specified in the Final Terms.*



*In connection with any issue of Securities, the Issuer may appoint agents other than, or additional to, the Agents specified above. Such other or additional Agents shall be specified in the Final Terms. References in the Additional Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Payoff Conditions or the Final Terms to Agents shall be to the initial Agents specified above, as applicable, or as specified in the Final Terms, or the then current Successor (whether direct or indirect) of such Agent appointed with respect to such Securities.*

Jede Serie kann am gleichen oder an verschiedenen Ausgabetag(en) in Tranchen begeben werden (eine "**Tranche**"). Die Bestimmungen jeder Tranche (außer dem Ausgabetag, dem Ausgabepreis, der ersten Zinszahlung, soweit anwendbar, und dem Gesamtnennbetrag der Tranche) sind identisch zu den Bestimmungen anderer Tranchen der gleichen Serie und werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

*Each Series may be issued in tranches (each a "**Tranche**") on the same or different issue dates. The specific terms of each Tranche (save in respect of the Issue Date, Issue Price, first payment of interest, if applicable, and aggregate nominal amount of the Tranche), will be identical to the terms of other Tranches of the same Series and will be set out in the Final Terms.*

**HANDLUNGSANWEISUNG ZUR LESART UND DEM GEBRAUCH DER  
WERTPAPIERBEDINGUNGEN**  
*INSTRUCTION FOR THE MANNER OF READING AND THE USE OF THE  
TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES*

Die folgende Handlungsanweisung stellt dar, wie der Anleger die für das Produkt relevanten Informationen der Wertpapierbedingungen erhält. In vier Schritten wird erläutert, wo die relevanten Informationen in Abhängigkeit der jeweiligen Ausgestaltung des Produkts zu finden sind.

*The following instruction describes how the investor can obtain the relevant information of the Terms and Conditions of the Securities for the product. It provides guidance on where to find the relevant information for the respective features of the product in four steps.*

**1. Schritt: Welche Bedingungen gelten in Bezug auf die Rückzahlung?**

Die relevanten Informationen zur Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers finden sich in Abschnitt A - Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**", Seite A-1 bis A-42). Abschnitt A findet auf sämtliche Wertpapiere Anwendung, die unter diesem Programm begeben werden.

***1st step: Which conditions are applicable in respect to redemption?***

*The relevant information with respect to the redemption of the respective Security can be found in Section A - Conditions relating to redemption payments ("**Payoff Conditions**", page A-1 to A-42). Section A shall be applicable to all Securities issued under this Programme.*

**2. Schritt: Gibt es Bedingungen in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung?**

Die relevanten Informationen zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere finden sich in Abschnitt A - Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**", Seite A-16 bis A-18). Die entsprechenden Bestimmungen wann eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere (Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin bzw. Option des Anlegers)) erfolgen kann sind unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dargestellt. Die entsprechenden Bestimmungen wann eine Spezielle Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen kann sind unter Ziffer 3 dargestellt. Ob eine Art der vorzeitigen Rückzahlung auf das jeweilige Produkt anwendbar ist, ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen.

**Beispiel:** Ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen, dass die Bedingungen zur Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option der Emittentin) anwendbar sind, so finden sich die relevanten Informationen zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere in Ziffer 1.

***2nd step: Are there conditions with respect to Early Redemption?***

*The relevant information with respect to early redemption of the Securities can be found in Section A - Conditions relating to redemption payments ("**Payoff Conditions**", page A-16 to A-18). The corresponding*

provisions with respect to when an Optional Early Redemption (Issuer Call Option) or an Optional Early Redemption (Investor Put Option) can be effected can be found in 1 and 2. The corresponding provisions with respect to a Specified Early Redemption can be found in 3. It is specified in the Final Terms, if a type of Early Redemption is applicable to the respective product.

**Example:** If Optional Early Redemption (Issuer Call Option) is specified as being applicable in the Final Terms, the relevant information with respect to an Optional Early Redemption of the Securities can be found in 1.

### **3. Schritt: Informationen zum Rückkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt**

Die relevanten Informationen zum Rückkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt finden sich unter Ziffer 4 "Bestimmungen für den Rückkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt" in Abschnitt A – Auszahlungsbedingungen ("Auszahlungsbedingungen", Seite A-18 bis A-22).

#### ***3rd step: Information regarding repurchase of the Securities on the secondary market***

*The relevant Information with respect to repurchase of the Securities on the secondary market can be found under paragraph 4 "Provisions for the Sale or the Repurchase of the Securities on the Secondary Market" in Section A - Conditions relating to redemption payments ("Payoff Conditions", page A-18 to A-22).*

### **4. Schritt: Informationen zu den Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts**

Die relevanten Informationen zu den Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts finden sich unter Ziffer 5 "Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts" in Abschnitt A –Auszahlungsbedingungen ("Auszahlungsbedingungen", Seite A-22 bis A-25 und der Anlage zu den Auszahlungsbedingungen, Seite A-26 bis A-39). Im Anhang zu den Auszahlungsbedingungen (Seite A-40 bis A-42) finden sich die verschiedenen Zuordnungen in Bezug auf das Referenzvermögen zu den Wertpapieren, die unterschiedliche Partizipationscharakteristiken darstellen. Diese Zuordnungen sind maßgeblich, um den Maximalen Multiplikator für die Zwecke des Zuordnungsmechanismus zu bestimmen, sofern die Endgültigen Bedingungen "Maximale Multiplikatorgrenze" als "Anwendbar" vorsehen.

#### ***4th step: Information regarding adjustments to the Notional Portfolio Value***

*The relevant Information with respect to adjustments to the Notional Portfolio Value can be found under paragraph 5 "Adjustments to the Notional Portfolio Value" in Section A - Conditions relating to redemption payments ("Payoff Conditions", page A-22 to A-25 and Schedule to the Payoff Conditions, page A-26 to A-39). The Annex to the Payoff Conditions (page A-40 to A-42) provides the various allocations in respect of the Fund Reference Asset to securities representing different exposure characteristics. These allocations are relevant to determining the Maximum Multiplier for the purpose of the Allocation Mechanism where the Final Terms specify "Maximum Multiplier Limit" to be "Applicable".*

## 5. Schritt: Informationen zum Basiswert, mit dem das Wertpapier verbunden ist

Die relevanten Informationen zum Basiswert des jeweiligen Wertpapiers finden sich in Abschnitt B – Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("**Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio**", Seite B-1 bis B-9).

### *5th step: Information on the Underlying connected to the Security*

*The relevant information with respect to the underlying of the respective Security can be found in Section B - Conditions relating to the Notional Portfolio to which the Securities are linked ("**Notional Portfolio Linked Conditions**", page B-1 to B-9).*

## 6. Schritt: Wo finden sich weitere allgemeine Informationen zum Produkt?

Die weiteren relevanten Informationen zum Produkt, die nicht die Rückzahlung betreffen, finden sich in Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("**Zusätzliche Bedingungen**", Seite C-1 bis C-30). Dieser Abschnitt findet auf sämtliche Wertpapiere Anwendung, die unter diesem Programm begeben werden.

### *6th step: Where can additional information with respect to the product be found?*

*The additional information with respect to the product which is not relating to interest or redemption can be found in Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**", page C-1 to C-30). This section is applicable to all Securities issued under this Programme.*

**ZUSAMMENSTELLUNG DER RELEVANTEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN ZUM BEGEBENEN  
PRODUKT**  
**COMPOSITION OF THE RELEVANT TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES FOR THE  
PRODUCT ISSUED**

Die produktrelevanten Wertpapierbedingungen setzen sich in Abhängigkeit der Ausgestaltung des jeweiligen Produkts aus den folgenden insgesamt vier Abschnitten zusammen:

*The product specific Terms and Conditions of the Securities consist of the following four sections depending on the features of the relevant product:*

**1. Abschnitt A – Auszahlungsbedingungen (Seite A-1 bis A-42)**

Abschnitt A findet auf jedes Produkt Anwendung und enthält die folgenden Regelungen:

- (a) 1. Schritt: die relevanten Bestimmungen zur (allgemeinen) Rückzahlung (Seite A-1 bis A-42);
- (b) 2. Schritt: die relevanten Bestimmungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung bzw. Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Seite A-16 bis A-18);
- (c) 3. Schritt: die relevanten Bestimmungen zum Rückkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt (Seite A-18 bis A-22);
- (d) 4. Schritt: die relevanten Bestimmungen zu den Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts (Seite A-22 bis A-42) einschließlich der Anlage zu den Auszahlungsbedingungen und dem Anhang zu den Auszahlungsbedingungen.

**1. Section A – Payoff Conditions (page A-1 to A-42)**

*Section A applies to every product and provides the following provisions:*

- (a) *1st step: the relevant provisions relating to redemption in general (page A-1 to A-42);*
- (b) *2nd step: the relevant provisions relating to Specified Early Redemption and Optional Early Redemption (page A-16 to A-18);*
- (c) *3<sup>rd</sup> step: the relevant provisions relating to sale or the repurchase of the Securities on the secondary market (page A-18 to A-22);*
- (d) *4<sup>th</sup> step: the relevant provisions relating to the Adjustments to the Notional Portfolio Value (page A-22 to A-42) including the Schedule to the Payoff Conditions and the Annex to the Payoff Conditions)*

**2. Abschnitt B (Seite B-1 bis B-9) – Bestimmungen zum Basiswert**

5. Schritt: "Abschnitt B – Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, an das die Wertpapiere gekoppelt sind" enthält die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert.

**2. Section B (page B-1 to B-9) – provisions relating to the Underlying**

*5<sup>th</sup> step: "Section B – Conditions relating to the Notional Portfolio which the Securities are linked" includes the general underlying provisions.*

### **3. Abschnitt C – Zusätzliche Bedingungen (Seite C-1 bis C-30)**

6. Schritt: In Bezug auf Abschnitt C:

- (a) der Abschnitt findet in Gänze (außer der Anlage I zu den Zusätzlichen Bedingungen) auf jedes Produkt Anwendung und enthält die allgemeinen Produkteigenschaften;
- (b) falls die Wertpapiere schweizerischem Recht unterliegen, findet die Anlage I zu den Zusätzlichen Bedingungen (Schweizer Anhang) Anwendung (Seite C-22 bis C-26);
- (c) ein Muster der Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers, welches ein Anleger verwenden kann falls ein Beendigungsereignis durch die Emittentin eintritt, findet man in Anlage II zu den Zusätzlichen Bedingungen (Seite C-27 bis C-30).

### **3. Section C – Additional Conditions (page C-1 to C-30)**

*6<sup>th</sup> step: In relation to Section C:*

- (a) the whole Section (except for Schedule I to the Additional Conditions) applies in its entirety to every product and includes the general product features;*
- (b) If the Securities are to be governed by Swiss law, the provisions in the Schedule I to the Additional Conditions will apply (page C-22 to C-26);*
- (c) Schedule II to the Additional Conditions provides a form of holder default notice which a holder can use should an Issuer Event of Default occur in accordance with Additional Condition 6 (page C-27 to C-30).*

### **4. Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen (Seite D-1 bis D-46)**

Abschnitt D findet auf jedes Produkt Anwendung und enthält die für das jeweilige Produkt relevanten Definitionen. Nicht alle in Abschnitt D enthaltenen Definitionen sind für das maßgebliche Produkt relevant.

### **4. Section D - Definitions that will apply to the Securities (page D-1 to D-46)**

*Section D applies to every product and includes the applicable definitions for the relevant product. Not all definitions included in Section D are relevant for the respective product.*

Die Bedingungen werden durch die Angaben in Teil A dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die jeweils vervollständigten und spezifizierten Endgültigen Bedingungen stellen die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie von Wertpapieren dar (die "Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die Bedingungen von den Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Wertpapierbedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Wertpapierbedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

## Abschnitt A - Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")

### Section A - Conditions relating to redemption payments ("Payoff Conditions")

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

**"Abrechnungswährung"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Währung.

**"Abschlussstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen Tag, an dem gemäß den Bestimmungen der Fonds-Dokumentation die Zeichnung und/oder der Rückkauf der Fondsanteile des maßgeblichen Fonds erfolgen kann.

**"Anfänglicher Maximaler Multiplikator"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zahl.

**"Angepasster Rückzahlungstag"** bezeichnet den Geschäftstag, der drei Geschäftstage (es sei denn die Anzahl der Geschäftstage wird in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen anders vorgesehen) auf den Tag des Erlöserhalts folgt, vorausgesetzt, dass für den Fall in dem ein Hypothetischer Anleger keine vollständige Auszahlung in Bezug auf eine Kündigung von Fondsanteilen zum Erhalt-Stichtag erhalten hätte, dann ist der der Angepasste Rückzahlungstag der Geschäftstag, der auf den Tag fällt, der drei Geschäftstage (es sei denn die Anzahl der Geschäftstage wird in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen anders vorgesehen) auf den Erhalt-Stichtag folgt.

**"Anleger-Optionskündigungsabschlussstag"** bezeichnet den letzten Berechnungstag des Anleger-Optionskündigungsmonats jedes Anleger-Optionskündigungsjahres.

**"Anleger-Optionskündigungsfrist"** bezeichnet (sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben) den

For the purposes of these Payoff Conditions the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

**"Settlement Currency"** means the currency as specified in the Final Terms.

**"Dealing Date"** means, in respect of a Fund, any date on which subscriptions and/or redemptions in the Fund Shares of the relevant Fund can be effected in accordance with the provisions of the Fund Documents.

**"Initial Maximum Multiplier"** means the number as specified in the Final Terms.

**"Adjusted Redemption Date"** means the Business Day falling three Business Days (unless the number of Business Days is otherwise set out in the applicable Final Terms) after the Proceeds Receipt Date, provided that, where a Hypothetical Investor would not have received payment in full in respect of a redemption of Fund Shares by the Receipt Deadline, then the Business Day falling three Business Days (unless the number of Business Days is otherwise set out in the applicable Final Terms) after the Receipt Deadline shall be deemed to be the Adjusted Redemption Date.

**"Investor Put Dealing Date"** means the last Calculation Date of the Investor Put Option Notice Month, in each year from and including the Investor Put Option Commencement Year.

**"Investor Put Option Notice Period"** means the period during which the Holder can give notice which is (unless otherwise specified in the Final

Zeitraum eines jeden Jahres beginnend mit dem Anleger-Optionskündigungsjahr während dessen der Wertpapierinhaber kündigen kann; dieser liegt zwischen dem ersten Geschäftstag (einschließlich) des Anleger-Optionskündigungsmonats und dem zehnten Geschäftstag (einschließlich), der vor den letzten Berechnungstag der Anleger-Optionskündigungsfrist fällt.

**"Anleger-Optionskündigungsjahr"** bezeichnet das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Jahr.

**"Anleger-Optionskündigungsmonat"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Monat.

**"Anteil des Referenzvermögens"** hat die diesem Begriff in der Anlage zu den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen"** bzw. **"AFA"** bezeichnet

- (i) in Bezug auf den Ausübungstag die Anfänglichen Anteile des Referenzvermögens;
- (ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" eine von der Berechnungsstelle gemäß der in Auszahlungsbedingung 5 vorgesehenen Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts berechnete Zahl.

**"Anzahl von Baranteilen"** bzw. **"ABA"** bezeichnet

- (i) in Bezug auf den Ausübungstag die Anfänglichen Barvermögen-Anteile; und
- (ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" eine von der Berechnungsstelle gemäß der in Auszahlungsbedingung 5 vorgesehenen Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts berechnete Zahl.

**"Ausgabetag"** bezeichnet den in den Endgültigen

Terms) from and including the first Business Day of the Investor Put Option Notice Month up to and including the tenth Business Day prior to the last Calculation Date of the Investor Put Option Notice Month, in each year from and including the Investor Put Option Commencement Year.

**"Investor Put Option Commencement Year"** means the year specified in the Final Terms.

**"Investor Put Option Notice Month"** means the month specified in the Final Terms.

**"Fund Unit"** has the meaning provided in the Schedule to the Payoff Conditions.

**"Number of Fund Units"** or **"NFU"** means

- (i) in respect of the Strike Date, the Initial Fund Units
- (ii) in respect of each subsequent Calculation Date "t", a number calculated by the Determination Agent in accordance with the Adjustments to the Notional Portfolio Value provided in Payoff Condition 5.

**"Number of Cash Asset Units"** or **"NCU"** means

- (i) in respect of the Strike Date, the Initial Cash Asset Units; and
- (ii) in respect of each subsequent Calculation Date "t", a number calculated by the Determination Agent in accordance with the Adjustments to the Notional Portfolio Value provided in Payoff Condition 5.

**"Issue Date"** means the date specified as such in



Bedingungen als solchen vorgesehenen Tag.

**"Ausübungstag"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungstag.

**"Baranteil"** hat die diesem Begriff in der Anlage zu den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Baranteil-Währung"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Währung.

**"Baranteil-Wert"** bezeichnet,

a) sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktfonds" als "Barvermögen -Art" vorsehen,

- (i) in Bezug auf den Ausübungstag den Anfänglichen Baranteil-Wert ( $B_0$ ); und
- (ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" einen von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel berechneten Betrag in der Baranteil-Währung:

$$B_t = B_{t-1} \times \frac{NIW(B)_t}{NIW(B)_{t-1}}$$

wobei:

**"Anfänglicher Baranteil-Wert"** einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag in der Baranteil-Währung bezeichnet;

**" $B_t$ "** den Baranteil-Wert am Berechnungstag "t" bezeichnet;

**" $B_{t-1}$ "** den Baranteil-Wert in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorausgeht;

**" $NIW(B)_t$ "** in Bezug auf das Barvermögen den Nettoinventarwert in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet;

the Final Terms.

**"Strike Date"** means the strike date specified in the Final Terms.

**"Cash Asset Unit"** has the meaning provided in the Schedule to the Payoff Conditions.

**"Cash Asset Currency"** means the currency as specified in the Final Terms.

**"Cash Asset Unit Value"** means

a) where the Final Terms specify the "Cash Reference Asset Type" to be "Cash Fund":

- (i) in respect of the Strike Date, the Initial Cash Asset Unit Value ( $C_0$ ); and
- (ii) in respect of each subsequent Calculation Date, "t", an amount in the Cash Asset Currency, calculated by the Determination Agent according to the following formula:

$$C_t = C_{t-1} \times \frac{NAV(C)_t}{NAV(C)_{t-1}}$$

where:

**"Initial Cash Asset Unit Value"** means an amount in the Cash Asset Currency as specified in the Final Terms;

**" $C_t$ "** means the Cash Asset Unit Value on Calculation Date "t";

**" $C_{t-1}$ "** means the Cash Asset Unit Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t";

**" $NAV(C)_t$ "** means, in respect of the Cash Reference Asset, the Net Asset Value in respect of Calculation Date "t";

"NIW(B)<sub>t-1</sub>" in Bezug auf das Barvermögen den Nettoinventarwert in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorausgeht;

b) sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktindex" als "Barvermögen-Art" vorsehen,

(i) in Bezug auf den Ausübungstag den Anfänglichen Baranteil-Wert (B<sub>0</sub>);

(ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" einen von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel berechneten Betrag in der Baranteil-Währung:

$$B_t = B_{t-1} \times \text{Geldmarktindex-Stand}_t / \text{Geldmarktindex-Stand}_{t-1},$$

wobei:

"B<sub>t</sub>" den Baranteil-Wert am Berechnungstag "t" bezeichnet;

"B<sub>t-1</sub>" den Baranteil-Wert in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorhergeht.

"Berechnungstag "t"" bezeichnet den bestimmten Berechnungstag in Bezug auf einen Tag "t".

"Berechnungstag" bezeichnet,

a) sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktindex" als "Barvermögen-Art" vorsehen, einen Abschlusstag in Bezug auf das Referenzvermögen;

b) sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktfonds" als "Barvermögen-Art" vorsehen, einen gemeinsamen Abschlusstag in Bezug auf das Referenzvermögen und das Barvermögen.

Zur Klarstellung: Sollte in Bezug auf einen Abschlusstag eine Marktstörung eintreten, ist

"NAV(C)<sub>t-1</sub>" means, in respect of the Cash Reference Asset, the Net Asset Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t".

b) where the Final Terms specify the "Cash Reference Asset Type" to be "Cash Index":

(i) in respect of the Strike Date, the Initial Cash Asset Unit Value (C<sub>0</sub>);

(ii) in respect of each subsequent Calculation Date "t", an amount in the Cash Asset Currency, calculated by the Determination Agent according to the following formula:

$$C_t = C_{t-1} \times \text{Cash Index}_t / \text{Cash Index}_{t-1}.$$

where:

"C<sub>t</sub>" means the Cash Asset Unit Value on Calculation Date "t";

"C<sub>t-1</sub>" means the Cash Asset Unit Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t".

"Calculation Date "t"" means the specific calculation date in relation to a day "t".

"Calculation Date" means:

a) where the Final Terms specify the "Cash Reference Asset Type" to be "Cash Index": any Dealing Date in respect of the Fund Reference Asset;

b) where the Final Terms specify the "Cash Reference Asset Type" to be "Cash Fund": any common Dealing Date in respect of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset.

For the avoidance of doubt, should a Market Disruption Event occur in respect of a Dealing

dieser Abschlusstag nicht kein Berechnungstag.

**"Bewertungstag"** bezeichnet den Tag des Erlöserhalts; dabei gilt die Maßgabe, dass in Fällen, in denen ein Hypothetischer Anleger die Rückzahlung von Fondsanteilen (bzw. aller Fondsanteile, sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktfonds" als "Barvermögen-Art" vorsehen) bis zum Erhalt-Stichtag nicht in voller Höhe erhalten hätte, der Bewertungstag als Erhalt-Stichtag gilt.

**"COF<sub>BewT</sub>"** bezeichnet die entsprechende Vorzeitige Beendigungsgebühr in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag.

**"Emittenten-Optionskündigungsfrist"** bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Frist.

**"Emittentin"** ist Barclays Bank PLC.

**"Erhalt-Stichtag"** bezeichnet den Geschäftstag, der 180 Kalendertage (oder eine in den Endgültigen Bedingungen angegebene andere Anzahl an Kalendertagen) auf den früheren der folgenden Tage folgt: (i) den maßgeblichen Rückzahlungs-Abschlusstag oder (ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsmitteltag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention.

**"Festgelegter Nennbetrag"** hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Fiktiver Portfoliowert"** bezeichnet

- (i) in Bezug auf den Ausübungstag den Anfänglichen Fiktiven Portfoliowert (Fiktiver Portfoliowert<sub>0</sub>); und
- (ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" den Fiktiven Portfoliowert<sub>t</sub>.

**"Fiktiver Portfoliowert<sub>0</sub>"** oder **"Anfänglicher Fiktiver Portfoliowert"** wird von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel

Date, such Dealing Date will not be a Calculation Date.

**"Valuation Date"** means the Proceeds Receipt Date, provided that, where a Hypothetical Investor would not have received payment in full in respect of redemption of Fund Shares (or of all Fund Shares in the case where the "Cash Reference Asset Type" is specified to be "Cash Fund" in the Final Terms) by the Receipt Deadline, the Valuation Date shall be the Receipt Deadline.

**"COF<sub>VD</sub>"** is the applicable Close-out Fee in respect of the relevant Valuation Date.

**"Issuer Call Option Notice Period"** means the period specified in the Final Terms.

**"Issuer"** means Barclays Bank PLC.

**"Receipt Deadline"** means the Business Day falling 180 calendar days (or such other number of calendar days as is specified in the Final Terms) after the earlier of (i) the relevant Redemption Dealing Date and (ii) the Early Redemption Notice Date, in each case subject to adjustment in accordance with the Business Day Convention.

**"Specified Denomination"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Notional Portfolio Value"** means

- (i) in respect of the Strike Date, the Initial Notional Portfolio Value (Notional Portfolio<sub>0</sub>); and
- (ii) in respect of each subsequent Calculation Date "t", Notional Portfolio<sub>t</sub>.

**"Notional Portfolio<sub>0</sub>"** or **"Initial Notional Portfolio Value"** will be calculated by the Determination Agent according to the following formula:

berechnet:

$$\text{Fiktives Portfolio}_0 = \text{AFA}_0 \times F_0 + \text{ABA}_0 \times B_0,$$

wobei

"B<sub>0</sub>" den Anfänglichen Baranteil-Wert bezeichnet;

"F<sub>0</sub>" den Anfänglichen Wert des Anteils am Referenzvermögen bezeichnet;

"Anfängliche Barvermögen-Anteile" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet;

"Anfänglicher Baranteil-Wert" einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag in der Baranteil-Währung oder den Baranteil-Wert am Ausübungstag bezeichnet;

"Anfängliche Anteile des Referenzvermögens" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet;

"Anfänglicher Wert des Anteils des Referenzvermögens" einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag in der Fondswährung oder den Wert des Anteils des Referenzvermögens am Ausübungstag bezeichnet;

"ABA<sub>0</sub>" die Anfänglichen Barvermögen-Anteile bezeichnet; und

"AFA<sub>0</sub>" die Anfänglichen Anteile des Referenzvermögens bezeichnet.

"Fiktiver Portfoliowert<sub>BewT</sub>" ist der Fiktive Portfoliowert in Bezug auf den maßgeblichen Bewertungstag.

"Fiktiver Portfoliowert<sub>KBT</sub>" bezeichnet den Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf diesen Schutz-Beobachtungstag.

"Fiktiver Portfoliowert<sub>t</sub>" bezeichnet eine Zahl, die von der Berechnungsstelle an jedem Berechnungstag "t" nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Notional Portfolio}_0 = \text{NFU}_0 \times F_0 + \text{NCU}_0 \times C_0$$

where

"C<sub>0</sub>" means the Initial Cash Asset Unit Value;

"F<sub>0</sub>" means the Initial Fund Unit Value;

"Initial Cash Asset Units" means a number as specified in the Final Terms;

"Initial Cash Asset Unit Value" means an amount in the Cash Asset Currency as specified in the Final Terms or the Cash Asset Unit Value on the Strike Date;

"Initial Fund Units" means a number as specified in the Final Terms;

"Initial Fund Unit Value" means an amount in the Fund Currency as specified in the Final Terms or the Fund Unit Value on the Strike Date;

"NCU<sub>0</sub>" means the Initial Cash Asset Units; and

"NFU<sub>0</sub>" means the Initial Fund Units.

"Notional Portfolio<sub>VD</sub>" is the Notional Portfolio Value in respect of the relevant Valuation Date.

"Notional Portfolio<sub>POD</sub>" means the Notional Portfolio Value in respect of the relevant Protection Observation Date.

"Notional Portfolio<sub>t</sub>" means a number and is calculated by the Determination Agent on each Calculation Date "t" according to the following formula:

$$\text{Fiktiver Portfoliowert}_t = \text{AFA}_t \times F_t + \text{ABA}_t \times B_t$$

wobei

"**B<sub>t</sub>**" den Baranteil-Wert in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet;

"**F<sub>t</sub>**" den Wert des Anteils am Referenzvermögen in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet;

"**ABA<sub>t</sub>**" die Anzahl von Baranteilen in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet; und

"**AFA<sub>t</sub>**" die Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet.

"**Fiktives Portfolio**" bezeichnet das den Wertpapieren zugrundeliegende fiktive Portfolio und besteht aus einer fiktiven Anlage in dem Referenzvermögen und Barvermögen, wie in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben.

"**Fonds**" bezeichnet den bzw. die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Fonds.

"**Fondsanteil**" bezeichnet in Bezug auf einen Fonds an Anleger ausgegebene oder von Anlegern gehaltene Beteiligungen an diesem Fonds, gemischten Anlagevehikel oder sonstige als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Beteiligungen, insbesondere Anteile.

"**Fonds-Depotstelle**" bezeichnet die Depotstelle eines Fonds, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Fonds-Dienstleister**" bezeichnet im Hinblick auf einen Fonds eine Person, die mit der direkten oder indirekten Erbringung von Dienstleistungen gegenüber diesem Fonds betraut ist, unabhängig davon, ob sie in der Fonds-Dokumentation genannt ist oder nicht; hierzu zählen u.a. der Fonds-Manager, der Fonds-Verwalter, die Fonds-Verwahrstelle, Betreiber, Verwaltungsgesellschaften, Depotstellen, Unter-Verwahrstellen, sog. Prime Broker, Treuhänder,

$$\text{Notional Portfolio}_t = \text{NFU}_t \times F_t + \text{NCU}_t \times C_t$$

where

"**C<sub>t</sub>**" means the Cash Asset Unit Value in respect of Calculation Date "t";

"**F<sub>t</sub>**" means the Fund Unit Value in respect of Calculation Date "t";

"**NCU<sub>t</sub>**" means the Number of Cash Asset Units in respect of Calculation Date "t"; and

"**NFU<sub>t</sub>**" means the Number of Fund Units in respect of Calculation Date "t".

"**Notional Portfolio**" means the notional portfolio underlying the Security and is comprised of a notional investment in the Fund Reference Asset and Cash Reference Asset, as described in more detail in the Final Terms.

"**Fund**" means the fund(s), as set out in the applicable Final Terms.

"**Fund Share**" means, in respect of a Fund, an interest issued to or held by an investor in such fund, pooled investment vehicle or any other interest specified as such in the Final Terms, including, but not limited to, units and shares.

"**Fund Custodian**" means the custodian of a Fund, as specified in the applicable Final Terms.

"**Fund Services Provider**" means, in respect of a Fund, any person who is appointed to provide services, directly or indirectly, to such Fund, whether or not specified in the Fund Documents, including the Fund Manager, Fund Administrator, Fund Custodian, operator, management company, depository, sub-custodian, prime broker, trustee, registrar and transfer agent, domiciliary agent and any other person specified as such in the applicable Final Terms.

Registerstellen und Übertragungsstellen, Domizilstellen und andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als Fonds-Dienstleister festgelegte Personen.

**"Fonds-Dokumentation"** bezeichnet in Bezug auf einen Fonds und eine Klasse, Serie oder einen Teilfonds dieses Fonds die Statuten und/oder die Satzung sowie einen Treuhandvertrag, eine Dokumentation separater Konten oder sonstige konstitutive, maßgebliche oder anderweitige Dokumente des Fonds oder in Bezug auf den Fonds, sowie alle für den Fonds sowie eine Klasse, Serie oder einen Teilfonds des Fonds maßgeblichen oder auf diese bezogenen sonstigen Verträge (ob allgemeinverbindlicher oder anderer Art), Vorschriften oder anwendbaren Gesetze, insbesondere den Emissionsprospekt des Fonds, den Anlageverwaltungsvertrag, den Depotvertrag oder die Verwaltungsvereinbarung sowie Verträge in Bezug auf Zeichnungen oder Rückkäufe von Fondsanteilen oder Erlöse aus deren Rückzahlung und Bedingungen in Bezug auf einen Sekundärmarkthandel in den Fondsanteilen, wie jeweils am Handelstag gültig.

**"Fonds-Manager"** bezeichnet den Anlageverwalter eines Fonds, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

**"Fonds-Verwalter"** bezeichnet den Verwalter eines Fonds, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

**"Fondswährung"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Währung.

**"Gebühr"** bezeichnet die Summe aus Schutz-Aufschlag, Laufender Vertriebsgebühr und Verwaltungsgebühr.

**"Geldmarktindex-Stand"** bezeichnet den von der Geldmarktindex-Veröffentlichungsquelle veröffentlichten Schlusstand des Barvermögens. Zur Klarstellung: Wenn der Schlusstand des Barvermögens bei der Geldmarktindex-

**"Fund Documents"** means, in relation to a Fund and any class, series or compartment within such Fund, the by laws and/or memorandum and articles of association and any trust deed, segregated account documentation or other constitutive, governing or documents of or relating to the Fund and all other agreements (whether of general application or otherwise), rules or applicable laws governing and relating to the Fund or any class, series or compartment within the Fund, including, without limitation, the version of the Fund's offering memorandum, investment management agreement, custody agreement or administration agreement and any agreements relating to subscriptions for or redemptions of any Fund Shares or proceeds of redemption thereof and any terms relating to a secondary market in the Fund Shares, all as in force at the Trade Date.

**"Fund Manager"** means the investment manager of a Fund, as specified in the applicable Final Terms.

**"Fund Administrator"** means the administrator of a Fund, as specified in the applicable Final Terms.

**"Fund Currency"** means the currency as specified in the Final Terms.

**"Fee"** means the sum of Protection Premium, Ongoing Distribution Fee and Administration Fee.

**"Cash Index Level"** means the closing level of the Cash Reference Asset as published on the Cash Index Publication Source. For the avoidance of doubt, if the closing level of the Cash Reference Asset is not available on the Cash Index

Veröffentlichungsquelle für einen Berechnungstag nicht verfügbar ist, kann sich die Berechnungsstelle auf eine alternative Veröffentlichungsquelle beziehen. Sofern keine alternative Veröffentlichungsquelle ermittelt werden kann, kann die Berechnungsstelle den Schlusstand unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen auf wirtschaftlich angemessene Weise schätzen.

"**Geldmarktindex-Stand<sub>t</sub>**" der Geldmarktindex-Stand in Bezug auf den Berechnungstag "t" ist; und

"**Geldmarktindex-Stand<sub>t-1</sub>**" der Geldmarktindex-Stand in Bezug auf den Berechnungstag ist, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorausgeht.

"**Globaler Mindestsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten globalen Mindestsatz, der jedoch in jedem Fall mindestens 0.1 betragen muss.

"**Handelstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

"**Hypothetischer Anleger**" bezeichnet einen hypothetischen Anleger in Fondsanteile, der in der Rechtsordnung der Emittentin ansässig ist und von dem angenommen wird, dass er die in der Fonds-Dokumentation vorgesehenen Vorteile und Pflichten eines Anlegers hat, der die Anzahl an Fondsanteilen hält oder zeichnet, die die im Rahmen der Wertpapiere gewährte Partizipation an Fondsanteilen widerspiegeln würden.

"**Laufende Vertriebsgebühr**" den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz bezeichnet.

"**Marktstörung**" bedeutet, dass der maßgebliche Fonds-Verwalter den Nettoinventarwert in Bezug auf einen Abschlusstag und in Bezug auf einen Fonds nicht vor dem jeweiligen NIW-Veröffentlichungstag berechnet und veröffentlicht. Diese Marktstörung dauert solange an, bis der jeweilige Fonds-Verwalter einen

Publication Source in respect of a Calculation Date, the Determination Agent may refer to an alternative publication source. Where an alternative publication source can not be identified, the Determination Agent may estimate such closing level having regard to prevailing market conditions and acting in a commercially reasonable manner.

"**Cash Index<sub>t</sub>**" is the Cash Index Level in respect of Calculation Date "t"; and

"**Cash Index<sub>t-1</sub>**" is the Cash Index Level in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t".

"**Global Floor**" means the global floor specified in the Final Terms but shall in no event be less than 0.1.

"**Trade Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Hypothetical Investor**" means a hypothetical investor in Fund Shares located in the jurisdiction of the Issuer deemed to have the benefits and obligations, as provided under the Fund Documents, of an investor holding or subscribing for the number of Fund Shares that would reflect the exposure to Fund Shares granted by the Securities.

"**Ongoing Distribution Fee**" means the percentage specified in the Final Terms.

"**Market Disruption Event**" if the relevant Fund Administrator fails to calculate and publish the Net Asset Value in respect of any Dealing Date and in respect of each Fund, prior to the corresponding NAV Deadline Date. Such Market Disruption Event shall be ongoing until the relevant Fund Administrator calculates and

Nettoinventarwert in Bezug auf den jeweiligen Abschlussstag oder einen nachfolgenden Abschlussstag berechnet.

"**Mindesthandelsbetrag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

"**Mindesthaltebetrag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

"**Mindestschutz**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag "t",

- a) sofern die Endgültigen Bedingungen "**Lookback**" als "**Schutz-Funktion**" vorsehen:

$\text{Schutzniveau} \times \text{Fiktiver Portfolio}_H$ ,

wobei

"**Schutzniveau**" den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz bezeichnet;

"**Schutz-Beobachtungstag**" den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag bzw. die als solchen darin festgelegten Tage bezeichnet; und

"**Fiktiver Portfoliowert<sub>H</sub>**" in Bezug auf einen Berechnungstag "t" den höchsten Fiktiven Portfoliowert an einem Schutz-Beobachtungstage während des Zeitraums ab dem Ausübungstag (einschließlich) bis zu diesem Berechnungstag "t" (einschließlich) bezeichnet;

- b) sofern die Endgültigen Bedingungen "**Neufestsetzung**" als "**Schutz-Funktion**" vorsehen:

$\text{Schutzniveau} \times \text{Fiktives Portfolio}_{\text{SBT-1}}$ ,

wobei

"**Schutzniveau**" den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz bezeichnet;

"**Fiktiver Portfoliowert<sub>SBT-1</sub>**" den Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den unmittelbar vorhergehenden Schutz-Beobachtungstag

publishes a Net Asset Value with respect to such Dealing Date or any subsequent Dealing Date.

"**Minimum Tradable Amount**" means the amount specified as such in the Final Terms.

"**Minimum Holding Amount**" means the amount specified as such in the Final Terms.

"**Minimum Protection**" means, in respect of a Calculation Date "t":

- a) where the Final Terms specify the "**Protection Feature**" to be "**Lookback**":

$\text{Protection Level} \times \text{Notional Portfolio}_H$

where

"**Protection Level**" means the percentage specified in the Final Terms;

"**Protection Observation Date**" means the date(s) as specified in the Final Terms; and

"**Notional Portfolio<sub>H</sub>**" means, in respect of a Calculation Date "t", the highest Notional Portfolio Value on any Protection Observation Date during the period from including the Strike Date to (and including) such Calculation Date "t".

- b) where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Reset":

$\text{Protection Level} \times \text{Notional Portfolio}_{\text{POD-1}}$

where

"**Protection Level**" means the percentage specified in the Final Terms;

"**Notional Portfolio<sub>POD-1</sub>**" means the Notional Portfolio Value in respect of the immediately preceding Protection



bezeichnet. Zur Klarstellung:

- (i) Ist der jeweils aktuelle Tag ein Schutz-Beobachtungstag, wird der Fiktive Portfoliowert an dem vorausgehenden Schutz-Beobachtungstag zugrunde gelegt (nicht der jeweils aktuelle Tag); und
- (ii) in Bezug auf einen Berechnungstag ab dem Ausübungstag (einschließlich) bis zum ersten Schutz-Beobachtungstag (einschließlich) der Anfängliche Fiktive Portfoliowert.

"**MS<sub>BewT</sub>**" ist der Mindestschutz in Bezug auf den maßgeblichen Bewertungstag.

"**MS<sub>SBT</sub>**" bezeichnet den Mindestschutz in Bezug auf den entsprechenden Schutz-Beobachtungstag.

"**NIW-Veröffentlichungstag**" bezeichnet den erwarteten Tag, an dem der Nettoinventarwert durch den Fonds-Verwalter veröffentlicht wird und, sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, folgt dieser NIW-Veröffentlichungstag nicht mehr als drei Geschäftstage auf den entsprechenden Abschlussstag.

"**Nettoinventarwert**" oder "**NIW**" bezeichnet in Bezug auf jeden Berechnungstag und einen Fonds den Nettoinventarwert je Fondsanteil, wie vom maßgeblichen Fonds-Verwalter entsprechend den Bestimmungen der Fonds-Dokumentation berechnet und veröffentlicht, wobei die Maßgabe gilt (sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist), dass in Fällen, in denen der maßgebliche Fonds-Verwalter den Nettoinventarwert je Fondsanteil in Bezug auf den entsprechenden Berechnungstag nicht vor dem maßgeblichen NIW-Veröffentlichungstag berechnet und veröffentlicht hat, die Berechnungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise eine Schätzung des

Observation Date. For the avoidance of doubt,

- (i) if the current day is a Protection Observation Date, the Notional Portfolio Value on the preceding Protection Observation Date is taken (not the current day); and
- (ii) in respect of any Calculation Date from (and including) the Strike Date to (and including) the first Protection Observation Date, the Initial Notional Portfolio Value.

"**MP<sub>VD</sub>**" is the Minimum Protection in respect of the relevant Valuation Date.

"**MP<sub>POD</sub>**" means the Minimum Protection in respect of the relevant Protection Observation Date.

"**NAV Deadline Date**" means the expected date of publication of the net asset value by the Fund Administrator and, unless otherwise specified in the applicable Final Terms, such NAV Deadline Date shall be no later than the first Business Day following the relevant Dealing Date.

"**Net Asset Value**" or "**NAV**" means in respect of any Calculation Date and a Fund, the net asset value per Fund Share as calculated and published by the relevant Fund Administrator in accordance with the provisions of the Fund Documents, provided that, unless otherwise specified in the applicable Final Terms, if the relevant Fund Administrator has not calculated and published the net asset value per Fund Share in relation to the relevant Calculation Date prior to the relevant NAV Deadline Date, then the Determination Agent may estimate, in a commercially reasonable manner, the net asset value per Fund Share based on the then available information; such estimate,

Nettoinventarwerts je Fondsanteil auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen durchführen kann; diese Schätzung gilt gegebenenfalls als der "Nettoinventarwert" bzw. der "NIW".

**"Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis"** bedeutet, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle zu einem frühestens auf den Handelstag fallenden Zeitpunkt eingetreten ist: Zur Klarstellung: Die Feststellung des Eintritts eines der oben in Abs. (a) bis (i) beschriebenen Ereignisse erfolgt im Ermessen der Berechnungsstelle, und ein Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis gilt im Sinne dieser Auszahlungsbedingungen als an einem Geschäftstag eingetreten, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass ein solches Ereignis eingetreten ist.

- (a) es wird eine Ausgleichsmethode oder Series Accounting auf die Fondsanteile angewendet, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt;
- (b) ein Rückkauf- oder Zeichnungsantrag eines Hypothetischen Anlegers, der Fondsanteile zeichnet bzw. zurückgibt, kann nicht vollständig erfüllt werden;
- (c) der in der Berechnung des Werts des Fiktiven Portfolios am jeweiligen Berechnungstag verwendete Nettoinventarwert weicht vom Preis je Fondsanteil ab, den nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Hypothetischer Anleger, der einen Fondsanteil zeichnet bzw. zurückgibt, am entsprechenden Abschlussstag erzielt hätte,
- (d) ein Fonds erhöht Aufwendungen, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art, die nach Feststellung der Berechnungsstelle von einem Hypothetischen Anleger, der Fondsanteile zeichnet oder zurückgibt zu zahlen gewesen bzw. diesem auferlegt

if any, shall be the "Net Asset Value" or "NAV".

**"Potential Adjustment of Notional Portfolio Event"** means that one or more of the following events has, as determined by the Calculation Agent, occurred at any time on or after the Trade Date: For the avoidance of doubt, the determination of the occurrence of any of the events set out in paragraphs (a) – (i) above shall be at the discretion of the Determination Agent and a "Potential Adjustment of Notional Portfolio Event" shall have occurred for the purposes of these Payoff Conditions on any Business Day on which the Determination Agent determines that such an event has occurred.

- (a) an equalisation method or series accounting is applied to the Fund Shares, as determined by the Determination Agent;
- (b) any redemption or subscription order made by a Hypothetical Investor subscribing for or redeeming Fund Shares cannot be satisfied in full;
- (c) the Net Asset Value used in the calculation of the value of the Notional Portfolio on such Calculation Date differs from the price per Fund Share which the Determination Agent determines a Hypothetical Investor subscribing for or redeeming a Fund Share on the corresponding Dealing Date would have realised;
- (d) a Fund increases or imposes any charges, fees or levies which the Determination Agent determines would have been payable by or imposed on a Hypothetical Investor subscribing for or redeeming Fund

- worden wären, bzw. erlegt diese auf;
- (e) es erfolgt eine Unterteilung, Zusammenlegung oder eine Neuklassifizierung der Fondsanteile, oder eine Dividendenzahlung oder – ausschüttung oder eine ähnliche Zahlung oder Ausschüttung an einen Hypothetischen Anleger in diese Fondsanteile, die sich auf den Nettoinventarwert ausgewirkt hat bzw. wahrscheinlich auswirkt;
- (f) Fondsanteile werden von der Emittentin dieser Fondsanteile gekündigt bzw. zurückgekauft;
- (g) ein Fonds erfüllt seine Pflichten in Bezug auf einen Rückkaufantrag eines Hypothetischen Anlegers zu einem beliebigen Zeitpunkt (vollständig oder teilweise) mittels einer Rückzahlung von Fondsanteilen in Form einer Sachleistung bzw. versucht dies zu tun;
- (h) es tritt ein Ereignis ein, das in Bezug auf Fondsanteile möglicherweise zu einer Wertverwässerung oder Wertanreicherung führt; bzw.
- (i) ein Geldmarktindex-Anpassungsereignis.
- Shares, howsoever characterised;
- (e) there has been a subdivision, consolidation or reclassification of the Fund Shares, or dividend payment or issue or any similar payment or issue is made to a Hypothetical Investor of such Fund Shares which has had, or is likely to have, an effect on the Net Asset Value;
- (f) there is a call on or repurchase of Fund Shares by the issuer of such Fund Shares;
- (g) a Fund fulfils or attempts to fulfil (in whole or in part) its obligations in respect of any redemption order placed by a Hypothetical Investor at any time by effecting an in-specie redemption of Fund Shares;
- (h) there is any event that may have a diluting or concentrative effect on the value of any Fund Shares; or
- (i) any Cash Index Adjustment Event as applicable.

**"Programm"** bezeichnet diesen Basisprospekt im Sinne eines Emissionsprogramms strukturierter Schuldtitel.

**"Programme"** means this base prospectus relating to a structured debt issuance programme.

**"Rechtsordnung der Emittentin"** bezeichnet das Vereinigte Königreich.

**"Issuer Jurisdiction"** means the United Kingdom.

**"Referenzvermögen"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Fonds.

**"Fund Reference Asset"** means the fund as specified in the Final Terms.

**"Rückzahlungs-Abschlussstag"** bezeichnet

**"Redemption Dealing Date"** means

- (i) in Bezug auf eine Wahlweise Vorzeitige Kündigung (Option der Emittentin), den Berechnungstag, der 180 Kalendertage (oder wie anders in den Endgültigen Bedingungen angegeben) auf den Emittentenkündigungsbekannt-

- (i) in respect of an Optional Early Redemption (Issuer Call Option), the Calculation Date falling 180 calendar days (or such other number of calendar days as is specified in the Final Terms) following the Issuer Call Exercise Notice Date on which the Notional

machungstag folgt, an dem der Fiktive Rückkaufantrag ausgeführt werden kann;

- (ii) in Bezug auf eine Wahlweise Vorzeitige Kündigung (Option des Anlegers), den Anleger-Optionskündigungsabschlussstag der auf den entsprechenden Anleger-Optionskündigungstag folgt, an dem der Fiktive Rückkaufantrag ausgeführt werden kann;
- (iii) in Bezug auf eine Spezielle Vorzeitige Rückzahlung den Berechnungstag, in Bezug auf den der Fiktive Rückkaufantrag nach dem Eintritt eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses ausgeführt werden kann.

**"Rückzahlungstag"** bezeichnet:

- (a) in Bezug auf eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung den maßgeblichen Angepassten Rückzahlungstag (dieser Tag der **"Tag der Wahlweisen Rückzahlung"**);
- (b) in Bezug auf eine Spezielle Vorzeitige Rückzahlung den maßgeblichen Angepassten Rückzahlungstag (dieser Tag der **"Tag der Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung"**).

**"Schutz-Aufschlag"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Spezielle Vorzeitige Rückzahlung"** bezeichnet eine spezielle vorzeitige Rückzahlung gemäß Auszahlungsbedingung 3.

**"Stop-Loss-Beobachtungstag"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tage.

**"Stop-Loss-Stand"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

**"Tag des Erlöserhalts"** bezeichnet den Tag, an dem ein Hypothetischer Anleger den Erlös eines Rückkaufs von Fondsanteilen in voller Höhe erhalten hätte, nachdem entweder (i) ein Vorzeitiger Rückzahlungsmitteilungstag oder (ii)

Redemption Order can be executed;

- (ii) in respect of an Optional Early Redemption (Investor Put Option), the Investor Put Dealing Date immediately following the relevant Investor Put Option Notice Date on which the Notional Redemption Order can be executed;
- (iii) in respect of a Specified Early Redemption, the Calculation Date in respect of which the Notional Redemption Order can be executed following the occurrence of a Specified Early Redemption Event.

**"Redemption Date"** means:

- (a) in respect of an Optional Early Redemption, the relevant Adjusted Redemption Date (such date, the **"Optional Early Redemption Date"**);
- (b) in respect of a Specified Early Redemption, the relevant Adjusted Redemption Date (such date, the **"Specified Early Redemption Date"**).

**"Protection Premium"** means the percentage specified in the Final Terms.

**"Specified Early Redemption"** means a special early redemption in accordance with Payoff Condition 3.

**"Stop Loss Observation Date"** means the dates as specified in the Final Terms.

**"Stop Loss Level"** means the value as specified in the Final Terms.

**"Proceeds Receipt Date"** means the date on which a Hypothetical Investor would have received in full the proceeds of a redemption of Fund Shares following either (i) an Early Redemption Notice Date, (ii) the relevant

der maßgebliche Rückzahlungs-Abschlußstag eingetreten ist oder (iii) eine Mitteilung von dem Fonds oder dem jeweiligen Fondsdienstleister eingegangen ist, in welcher er mitteilt, dass er Rückkaufsbeträge in Bezug auf Fondsanteile zahlen wird.

"**Verwaltungsgebühr**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung**" bezeichnet jeweils eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) bzw. eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers).

"**Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin)**" bezeichnet eine wahlweise vorzeitige Rückzahlung gemäß Auszahlungsbedingung 1.

"**Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers)**" bezeichnet eine wahlweise vorzeitige Rückzahlung gemäß Auszahlungsbedingung 2.

"**Wert des Anteils des Referenzvermögens**" bezeichnet

(i) in Bezug auf den Ausübungstag den Anfänglichen Wert des Anteils des Referenzvermögens ( $F_0$ );

und

(ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" einen von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel berechneten Betrag in der Fondswährung:

$$F_t = F_{t-1} \times \frac{NIW(F)_t}{NIW(F)_{t-1}}$$

wobei:

" $F_t$ " den Wert des Anteils des Referenzvermögens in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet;

" $F_{t-1}$ " den Wert des Anteils des Referenzvermögens in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t"

Redemption Dealing Date; or (iii) the receipt of a notice from the Fund or the relevant Fund Services Provider that it will be paying redemption amounts in respect of Fund Shares.

"**Administration Fee**" means the percentage specified in the Final Terms.

"**Optional Early Redemption**" means an Optional Early Redemption (Issuer Call Option) or an Optional Early Redemption (Investor Put Option), as applicable.

"**Optional Early Redemption (Issuer Call Option)**" means an optional early redemption in accordance with Payoff Condition 1.

"**Optional Early Redemption (Investor Put Option)**" means an optional early redemption in accordance with Payoff Condition 2.

"**Fund Unit Value**" means

(i) in respect of the Strike Date, the Initial Fund Unit Value ( $F_0$ );

and

(ii) in respect of each subsequent Calculation Date "t", an amount in the Fund Currency, calculated by the Determination Agent according to the following formula:

$$F_t = F_{t-1} \times \frac{NAV(F)_t}{NAV(F)_{t-1}}$$

where:

" $F_t$ " means the Fund Unit Value in respect of the Calculation Date "t";

" $F_{t-1}$ " means the Fund Unit Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t";.

unmittelbar vorausgeht;

"NIW(F)<sub>t</sub>" in Bezug auf das Referenzvermögen den Nettoinventarwert in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet;

"NIW(F)<sub>t-1</sub>" in Bezug auf das Referenzvermögen den Nettoinventarwert in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorhergeht.

"Wertpapier" oder "Wertpapiere" sind unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen oder Zertifikate welche von Zeit zu Zeit ausgegeben werden können. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten Bezugnahmen auf "Wertpapier" als Bezugnahmen auf eine Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag in Höhe des jeweiligen Festgelegten Nennbetrages oder auf ein einzelnes Zertifikat.

"Zertifikate" hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Zielzuordnung zu Anteilen am Referenzvermögen" hat die diesem Begriff in der Anlage zu den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Zielzuordnung zu Baranteilen" hat die diesem Begriff in der Anlage zu den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Zuordnungsmechanismus" hat die diesem Begriff im Anhang zu den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

#### 1 Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin)

Sofern die Endgültigen Bedingungen Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung als "Anwendbar" vorsehen, gilt Folgendes:

"NAV(F)<sub>t</sub>" means, in respect of the Fund Reference Asset, the Net Asset Value in respect of Calculation Date "t";

"NAV(F)<sub>t-1</sub>" means, in respect of the Fund Reference Asset, the Net Asset Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t".

"Security" or "Securities" means any Notes or Certificates which may from time to time issued under the Programme. Unless the context otherwise requires, any reference to "Security" shall be deemed to refer to a Note having a nominal amount equal to the relevant Specified Denomination or to a single Certificate.

"Certificates" has the meaning provided in the Additional Conditions.

"Target Allocation to Fund Units" has the meaning provided in the Schedule to the Payoff Conditions.

"Target Allocation to Cash Asset Units" has the meaning provided in the Schedule to the Payoff Conditions.

"Allocation Mechanism" has the meaning provided in the Schedule to the Payoff Conditions.

#### 1 Optional Early Redemption (Issuer Call Option)

Where the Final Terms specify Optional Early Redemption to be "Applicable" then the following will apply:

Die Emittentin kann (nach ihrer Wahl) durch unwiderrufliche Benachrichtigung der Wertpapierinhaber an einem Geschäftstag innerhalb der Emittenten-Optionskündigungsfrist (dieser Geschäftstag ist der "**Emittentenkündigungsbekanntmachungstag**") alle Wertpapiere (aber nicht nur einzelne) vollständig (aber nicht teilweise) an dem Tag der Wahlweisen Rückzahlung zum Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin), den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt, in der Abrechnungswährung zurückzahlen:

Berechnungsbetrag x Max (Fiktiver Portfoliowert<sub>BewT</sub>, MS<sub>BewT</sub>, Globaler Mindestsatz) (der "**Wahlweise Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin)**").

## 2 Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers)

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) als "Anwendbar" vorsehen, gilt das Folgende:

Ein Wertpapierinhaber kann gegenüber der Emittentin an jedem Geschäftstag während eines Anleger-Optionskündigungsmonats (ein "**Anleger-Optionskündigungstag**") unwiderruflich einige oder alle gehaltenen Wertpapiere kündigen. Nach Erhalt einer solchen Kündigung wird die vorzeitige Rückzahlungsoption am entsprechenden Bewertungstag ausgeübt und die Emittentin zahlt an den entsprechenden Wertpapierinhaber in Bezug auf jedes gekündigte Wertpapier am Tag der Wahlweisen Rückzahlung den Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option des Anlegers), der ein Betrag in der Abrechnungswährung ist und den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

By giving irrevocable notice to the Holders on any Business Day falling within the Issuer Call Option Notice Period (such Business Day the "**Issuer Call Option Notice Date**"), the Issuer may (at its option) elect to redeem all (but not some only) of the Securities in whole (but not in part) on the Optional Early Redemption Date at the Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option) which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

Calculation Amount x Max (Notional Portfolio<sub>VD</sub>, MP<sub>VD</sub>, Global Floor), (the "**Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option)**").

## 2 Optional Early Redemption (Investor Put Option)

Where the Final Terms specify Optional Early Redemption (Investor Put Option) to be "Applicable" then the following will apply:

A Holder may, on any Business Day during each Investor Option Put Notice Period, give an irrevocable notice (an "**Investor Put Option Notice Date**") to the Issuer in order to redeem some or all of its Securities. Following the delivery of such notice, the put option will be exercised on the relevant Valuation Date and the Issuer will pay to the relevant Holder, in respect of each Security in respect of which the option is exercised, on the Optional Early Redemption Date at the Optional Early Cash Settlement Amount (Investor Put Option) which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

Berechnungsbetrag x Max [(Fiktives Portfolio<sub>BewT</sub>, MS<sub>BewT</sub>) – COF<sub>BewT</sub>, Globaler Mindestsatz];  
(der **"Wahlweise Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option des Anlegers)"**).

### 3 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen Spezielle Vorzeitige Rückzahlung als "Anwendbar" vorsehen, gilt Folgendes:

Wenn der Fiktive Portfoliowert an einem Stop-Loss-Beobachtungstag niedriger ist als der Stop-Loss-Stand (ein solches Ereignis ist ein **"Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"**), benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber und zahlt alle Wertpapiere (vollständig) am Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt, in der Abrechnungswährung zurück:

Berechnungsbetrag x Max (Fiktiver Portfoliowert<sub>BewT</sub>, MS<sub>BewT</sub>, Globaler Mindestsatz)  
(der **"Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag"**).

### 4 Bestimmungen für den Rückkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt

Bei Erhalt eines schriftlichen Antrags eines Inhabers zur Durchführung einer Sekundärmarkttransaktion verpflichtet sich die Emittentin auf der folgenden Grundlage einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere bereitzustellen:

- (i) der Sekundärmarktverkauf der Wertpapiere durch die Emittentin findet an jedem Sekundärmarktabschlussstag statt; und
- (ii) der Sekundärmarktkauf der Wertpapiere durch die Emittentin findet an jedem Sekundärmarktabschlussstag statt,

wobei **"Sekundärmarktabschlussstag"** die in den

Calculation Amount x Max [(Notional Portfolio<sub>VD</sub>, MP<sub>VD</sub>) – COF<sub>VD</sub>, Global Floor];  
(the **"Optional Early Cash Settlement Amount (Investor Put Option)"**).

### 3 Specified Early Redemption

Where the Final Terms specify Specified Early Redemption to be "Applicable" then the following will apply:

If the Notional Portfolio Value on any Stop Loss Observation Date is below the Stop Loss Level (such event, a **"Specified Early Redemption Event"**), the Issuer shall notify the Holders and redeem all of the Securities (in whole only) on the Specified Early Redemption Date at the Specified Early Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

Calculation Amount x Max (Notional Portfolio<sub>VD</sub>, MP<sub>VD</sub>, Global Floor),  
(the **"Specified Early Cash Settlement Amount"**).

### 4 Provisions for the Sale or the Repurchase of the Securities on the Secondary Market

Upon receipt by the Issuer of a written request for a secondary market transaction from a Holder, the Issuer agrees to provide secondary market liquidity in the Securities on the following basis:

- (i) secondary market sale of Securities by the Issuer on each Secondary Market Dealing Date; and
- (ii) secondary market purchase of Securities by the Issuer on each Secondary Market Dealing Date,

where **"Secondary Market Dealing Date"** means



- Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag(e) bezeichnet. Zur Klarstellung ist jeder solcher Tag zugleich ein Berechnungstag, vorausgesetzt dass: the date(s) as specified in the Final Terms. For the avoidance of doubt, each such date will be a Calculation Date provided that:
- (a) die Emittentin jegliche Sekundärmarktmittel nur unter normalen Markt- und Finanzierungsbedingungen, wie im billigen Ermessen der Emittentin bestimmt, bereitstellt; (a) the Issuer shall be required to provide any such secondary market liquidity only under normal market and funding conditions as determined by the Issuer in its reasonable discretion;
  - (b) jeglicher Antrag zusätzliche Wertpapiere zu kaufen von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen angenommen werden darf und vom Inhaber unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als fünf Geschäftstagen (oder wie anders in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (die "Mindestzeichnungsmitteilungsfrist") vor dem entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag, an dem eine solcher Auftrag (ein Antrag auf "Zusätzliche Zeichnung") ausgeführt wird, abgegeben wird; (b) any request by a Holder to purchase additional Securities may be accepted by the Issuer in its reasonable discretion and is subject to the Holder giving notice no later than 5 Business Days (or as otherwise specified in the Final Terms) (the "**Minimum Subscription Notice Period**") prior to the relevant Secondary Market Dealing Date on which such order (being an "**Additional Subscription**" order) will be effected;
  - (c) jeglicher Antrag eines Inhabers die Wertpapiere vorzeitig zu verkaufen vom Inhaber unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als fünf Geschäftstagen (oder wie anders in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (die "Mindestkündigungsfrist") vor dem entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag, an dem eine solcher Auftrag (ein Antrag auf "Rückkauf") ausgeführt wird, abgegeben wird; (c) any request by a Holder to sell the Securities early shall be subject to the Holder giving notice no later than 5 Business Days (or as otherwise specified in the Final Terms) (the "**Minimum Redemption Notice Period**"), prior to the relevant Secondary Market Dealing Date on which such order (being a "**Repurchase**" order) will be effected;
  - (d) ein Antrag auf eine Sekundärmarkttransaktion nach Zustellung nicht zurückgenommen werden kann; (d) once delivered, a secondary market transaction request from a Holder shall be irrevocable;
  - (e) jeglicher Antrag auf Zusätzliche Zeichnung und Rückkauf vom Mindesthandelsbetrag abhängt und der Inhaber in jedem Fall nach einem erfolgten Rückkauf oder Zusätzlicher Zeichnung über nicht mehr (e) any request for Additional Subscription and Repurchase shall be subject to the Minimum Tradable Amount and in all cases a Holder should hold, after any Repurchase or Additional Subscription, no

als den Mindesthaltebetrag verfügt, es sei denn, der Inhaber hält nach einem Rückkauf keine Wertpapiere mehr, in solchem Fall ist der Mindesthandelsbetrag für den Rückkauf nicht anwendbar; und

- (f) die Preise zu denen eine solche Transaktion ausgeführt wird, werden anhand des realisierbaren Wertes des Fiktiven Portfolios, wie unten dargestellt, durchgeführt.

Der Preis zu dem ein solcher Kauf oder Verkauf ausgeführt wird, soll von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen an dem Berechnungstag, der unmittelbar auf einen solchen Sekundärmarktabschlussstag folgt, an dem die Nettoinventarwerte aller Fonds zum Zeitpunkt des Sekundärmarktabschlussstages bekannt sind (ein "Sekundärmarktpreisfestsetzungstag") auf Basis des zum entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag anwendbaren Fiktiven Portfolio-Wert festgesetzt werden.

Der Angebotspreis für den Verkauf von Wertpapieren durch die Emittentin beträgt in Übereinstimmung mit den obigen Ausführungen:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times \text{Max} (\text{Fiktives Portfolio}_{\text{SecMkt}}, \text{MP}_{\text{SecMkt}}, \text{Globaler Mindestsatz})$$

Der Verkaufspreis für gekaufte Wertpapiere durch die Emittentin beträgt in Übereinstimmung mit den obigen Ausführungen:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times \text{Max} [\text{Max}(\text{Fiktives Portfolio}_{\text{SecMkt}}, \text{MP}_{\text{SecMkt}}) - \text{COF}_{\text{SecMkt}}, \text{Globaler Mindestsatz}]; \text{ wobei:}$$

"COF<sub>SecMkt</sub>" bezeichnet die Vorzeitige Beendigungsgebühr in Bezug auf den Sekundärmarktabschlussstag in Bezug auf eine entsprechende Zeichnung bzw. Rückkauf;

"Fiktives Portfolio<sub>SecMkt</sub>" den Fiktiven

less than the Minimum Holding Amount provided that if, in the case of an Repurchase, the Holder holds no Securities whatsoever after such Repurchase there shall be no Minimum Tradable Amount imposed in respect of such Repurchase; and

- (f) the prices of any such transaction effected shall be determined based on the realisable value of the Notional Portfolio as set out below.

The actual price at which such purchase or sale is effected shall be determined by the Issuer in its reasonable discretion on the Calculation Date immediately following such Secondary Market Dealing Date on which the Net Asset Values of all Funds as of the Secondary Market Dealing Date are known (a "Secondary Market Pricing Date"), and it shall be based on the Notional Portfolio Value applicable to the relevant Secondary Market Dealing Date.

The offer price for the sale of any Securities by the Issuer in accordance with the foregoing will be equal to:

$$\text{Calculation Amount} \times \text{Max} (\text{Notional Portfolio}_{\text{SecMkt}}, \text{MP}_{\text{SecMkt}}, \text{Global Floor})$$

The bid price for any Securities purchased by the Issuer in accordance with the foregoing will be equal to:

$$\text{Calculation Amount} \times \text{Max} [\text{Max}(\text{Notional Portfolio}_{\text{SecMkt}}, \text{MP}_{\text{SecMkt}}) - \text{COF}_{\text{SecMkt}}, \text{Global Floor}];$$

where:

"COF<sub>SecMkt</sub>" means the Close-out Fee in respect of the Secondary Market Dealing Date for the relevant Additional Subscription or Repurchase;

"Notional Portfolio<sub>SecMkt</sub>" means the

Portfolio-Wert am Berechnungstag in Bezug auf den Sekundärmarktabschlussstag, der für die entsprechende Zusätzliche Zeichnung oder Rückkauf anwendbar ist, bezeichnet;

"MP<sub>SecMkt</sub>" den Mindestschutz am Berechnungstag in Bezug auf den Sekundärmarktabschlussstag, der für die entsprechende Zusätzliche Zeichnung oder Rückkauf anwendbar ist, bezeichnet;

"Vorzeitige Beendigungsgebühr" bezeichnet, in Bezug auf einen Berechnungstag der auf den Ausübungstag folgt, eine in der folgenden Tabelle angegebene Zahl:

Zeitraum	Vorzeitige Beendigungsgebühr
Vom Ausübungstag (ausschließlich) bis und einschließlich [•]	[•]
Vom (einschließlich) [•] bis und einschließlich [•]	[•]
Von (einschließlich) [•] bis und einschließlich [•]	[•]
.....	.....
Am und folgend [•]	[•]

Die Abrechnung in Bezug auf einen Rückkauf erfolgt drei Geschäftstage nachdem ein Hypothetischer Anleger die Erträge aus der Kündigung der Fondsanteile, in Bezug auf die Portfoliobestandteile die am entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag ausgeübt werden sollen, erhalten hätte. Die Abrechnung in Bezug auf eine Zusätzliche Zeichnung wird drei Geschäftstage nach dem entsprechenden Sekundärmarktpreisfestsetzungstag (der

Notional Portfolio Value on the Calculation Date in respect of the Secondary Market Dealing Date for the relevant Additional Subscription or Repurchase;

"MP<sub>SecMkt</sub>" means the Minimum Protection on the Calculation Date in respect of the Secondary Market Dealing Date for the relevant Additional Subscription or Repurchase;

"Close-out Fee" means, in respect of each Calculation Date after the Strike Date, a number with reference to the following table:

Period	Close-out Fee
From and excluding the Strike Date to and including [•]	[•]
From and including [•] to and including [•]	[•]
From and including [•] to and including [•]	[•]
.....	.....
On and after [•]	[•]

Settlement with respect to any Repurchase will occur three Business Days after a Hypothetical Investor would have received in full the proceeds of redemption of Fund Shares in respect of the Portfolio Components targeted to be effected on the relevant Secondary Market Dealing Date. Settlement with respect to any Additional Subscription will occur three Business Days after the relevant Secondary Market Pricing Date (the "Offer Settlement Date"). Should liquidity in the

"Angebotsabrechnungstag") erfolgen. Sollte die Liquidität der Portfoliobestandteile am Sekundärmarktabschlussstag eingeschränkt sein (wie von der Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen festgestellt) kann der Zeitpunkt des Sekundärmarktabschlussstages angepasst werden und die Anpassung dieses Zeitpunkts, sowie der Berechnung des Ausgleichsbetrages in Bezug auf einen Rückkauf oder eine Zusätzliche Zeichnung, werden von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen vorgenommen.

**Zur Klarstellung:** Sollte der realisierbare Wert der Portfoliobestandteile in Bezug auf einen solchen Sekundärmarktabschlussstag von dem Wert abweichen, der durch den Wert des Fiktiven Portfolios dargestellt wird und am gleichen Tag veröffentlicht wird, kann die Berechnungsstelle die hier dargestellte Berechnung entsprechend anpassen, um den tatsächlich realisierbaren Wert des entsprechenden Portfoliobestandteils wiederzugeben.

## **5 Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts**

An jedem Berechnungstag passt die Berechnungsstelle, soweit erforderlich, die Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen und die Anzahl von Baranteilen gemäß den Auszahlungsbedingungen 5.1, 5.2, 5.3, 5.4 und 5.5.

### **5.1 Zuordnungsanpassung**

An jedem Berechnungstag bestimmt die Berechnungsstelle unter Verwendung des in der Anlage zu den Auszahlungsbedingungen beschriebenen Zuordnungsmechanismus die Zielzuordnung zu Anteilen am Referenzvermögen und die Zielzuordnung zu Baranteilen. Falls die Zielzuordnung zu Anteilen am Referenzvermögen an einem Berechnungstag von der Zielzuordnung zu Anteilen am Referenzvermögen am unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag (oder im Falle des ersten Berechnungstages, von

Portfolio Components be constrained on a Secondary Market Dealing Date (as determined by the Determination Agent in its reasonable discretion), the timing of the Secondary Market Dealing Date may be adjusted and the resulting timing and calculation of the settlement amount in respect of a Repurchase or Additional Subscription shall be adjusted by the Determination Agent in its reasonable discretion.

**For the avoidance of doubt,** should the realisable value of the Portfolio Components in respect of any such Secondary Market Dealing Date differ from the value represented by the Notional Portfolio Value published on the same date, the Determination Agent may adjust the calculation herein accordingly in order to reflect the actual realisable value of the relevant Portfolio Components.

## **5 Adjustments to the Notional Portfolio Value**

On each Calculation Date, the Determination Agent will adjust the Number of Fund Units and Number of Cash Asset Units, to the extent required, in accordance with Payoff Conditions 5.1, 5.2, 5.3, 5.4 and 5.5 below.

### **5.1 Allocation Adjustment**

On each Calculation Date, the Determination Agent will determine the Target Allocation to Fund Units and the Target Allocation to Cash Asset Units using the Allocation Mechanism as described in the Schedule to the Payoff Conditions. If the Target Allocation to Fund Units on a Calculation Date differs from the Target Allocation to Fund Units on the immediately preceding Calculation Date, (or in the case of the first Calculation Date, from the Target Allocation to Fund Units in respect of the Strike Date) the

der Zielzuordnung zu Anteilen am Referenzvermögen in Bezug auf den Ausübungstag) abweicht, wird die Berechnungsstelle eine Zuordnungsanpassung vornehmen.

## 5.2 Anpassung der Wiederanlage von Ausschüttungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Wiederanlage von Ausschüttungen" als "Anwendbar" vorsehen, passt die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Berechnungstag die Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen und/oder die Anzahl von Baranteilen (sofern zutreffend) zur Berücksichtigung von Bar- oder sonstigen Ausschüttungen aus dem Barvermögen und/oder dem Referenzvermögen (wie jeweils zutreffend) nach oben an. Zur Klarstellung: Der Umfang dieser Anpassung ist von der Berechnungsstelle zu bestimmen; dabei hat diese den Barbetrag der Ausschüttung, den ein Hypothetischer Anleger erhalten würde, wäre er der eingetragene Inhaber des Barvermögens und/oder des Referenzvermögens, wie jeweils zutreffend (abzüglich etwaiger Abzüge, Einbehaltungen oder sonstiger Beträge, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, darunter anwendbare Steuern, Abgaben und Gebühren jeder Art) zu berücksichtigen.

## 5.3 Anpassung um Gebühren

Die Berechnungsstelle passt die Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen und die Anzahl von Baranteilen an jedem Berechnungstag gemäß der folgenden Formeln an:

- (i)  $AFA_{t-1} \times [1 - (\text{Gebühr} \times d/365)]$
- (ii)  $ABA_{t-1} \times [1 - (\text{Gebühr} \times d/365)]$

wobei:

"d" die Anzahl von Kalendertagen ab dem unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag (ausschließlich) bis zu

Determination Agent will make an Allocation Adjustment.

## 5.2 Dividend Reinvestment Adjustment

Where the Final Terms specify the "Dividend Reinvestment" to be "Applicable", the Determination Agent will, in respect of any Calculation Date, make an upwards adjustment to the Number of Fund Units and/or the Number of Cash Asset Units, where applicable, to take into account any cash or other distribution from the Cash Reference Asset and/or the Fund Reference Asset, as applicable. For the avoidance of doubt, the magnitude of such adjustment is to be determined by the Determination Agent taking into account the cash amount of the distribution which would be received by a Hypothetical Investor as if it were the holder of record of the Cash Reference Asset and/or the Fund Reference Asset, as applicable (net of any deductions, withholdings or other amounts required by any applicable law or regulation, including any applicable taxes, duties or charges of any kind whatsoever).

## 5.3 Adjustment for Fee

The Determination Agent will adjust the Number of Fund Units and the Number of Cash Asset Units on each Calculation Date, in accordance with the following formulas:

- (i)  $NFU_{t-1} \times [1 - (\text{Fee} \times d/365)]$
- (ii)  $NCU_{t-1} \times [1 - (\text{Fee} \times d/365)]$

where:

"d" means the number of calendar days from but excluding the immediately preceding Calculation Date to and

diesem Berechnungstag "t" (einschließlich) bezeichnet;

" $ABA_{t-1}$ " die Anzahl von Baranteilen in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorhergeht;

" $AFA_{t-1}$ " die Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorhergeht;

including such Calculation Date "t";

" $NCU_{t-1}$ " means the Number of Cash Asset Units in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t";

" $NFU_{t-1}$ " means the Number of Fund Units in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t";

#### 5.4 Anpassungen um Mindestschutz

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Neufestsetzung" als "Schutz-Funktion" vorsehen und sofern an einem Schutz-Beobachtungstag der Fiktive Portfoliowert<sub>SBT</sub> niedriger ist als  $MS_{SBT}$ , wird die Anzahl von Baranteilen an diesem Tag von der Berechnungsstelle in dem Maße erhöht, dass der Fiktive Portfoliowert<sub>SBT</sub>  $MS_{SBT}$  entspricht.

#### 5.5 Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis

Wenn ein Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle den Fiktiven Portfoliowert, die Definition von "Fondsanteile" und/oder die Anzahl von Anteilen des Referenzvermögens und/oder den Geldmarktindex-Stand und/oder die Anzahl von Baranteilen (sofern zutreffend) an dem unmittelbar folgenden Berechnungstag anpassen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Potentiellen Fiktiven Portfolio-Anpassungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen auf wirtschaftlich angemessene Weise vornehmen.

Bei einem Ereignis oder Sachverhalt, bei dem es sich sowohl um ein Fonds-Ereignis als auch um ein Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis handeln kann, bestimmt die Berechnungsstelle, (i) ob eine Anpassung nach

#### 5.4 Adjustments for Minimum Protection

Where the Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Reset" and where on any Protection Observation Date, the Notional Portfolio<sub>POD</sub> is less than the  $MP_{POD}$ , the Number of Cash Asset Units on such date will be increased by the Determination Agent so that the Notional Portfolio<sub>POD</sub> will equal  $MP_{POD}$ .

#### 5.5 Potential Adjustment of Notional Portfolio Event

If a Potential Adjustment of Notional Portfolio Event occurs, the Determination Agent may, to account for the economic effects of the Potential Adjustment of Notional Portfolio Event on the Securities, adjust the Notional Portfolio Value, the definition of "Fund Shares" and/or the Number of Fund Units and/or Cash Index Level and/or the Number of Cash Asset Units, where applicable, on the immediately following Calculation Date. Any adjustment will be made by the Determination Agent in a commercially reasonable manner.

If an event or factual circumstance is capable of constituting both a Fund Event and a Potential Adjustment of Notional Portfolio Event, the Determination Agent will determine (i) whether an adjustment should be made in accordance

Maßgabe dieses Absatzes vorzunehmen ist und/oder (ii) ob die Wertpapiere nach Maßgabe der Bestimmungen zu Fonds-Ereignissen zu kündigen sind. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Wertpapiere zu kündigen sind, kann sie darüber hinaus bestimmen, dass am Bewertungstag eine Anpassung des Fiktiven Portfoliowerts vorzunehmen ist.

with this paragraph and/or (ii) whether the Securities should be terminated in accordance with the provisions relating to a Fund Event. Further, following such determination, if the Determination Agent determines that the Securities are to be terminated, the Determination Agent may also determine that an adjustment should be made to the Notional Portfolio Value on the Valuation Date.

**Anlage zu den Auszahlungsbedingungen – Zuordnungsmechanismus und  
Zuordnungsanpassung**  
**Schedule to the Payoff Conditions – Allocation Mechanism and Allocation Adjustment**

**1 Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens und Zielzuordnung zu Baranteilen**

Für die Zwecke von Ziffer 5.1 der Auszahlungsbedingungen gelten die folgenden Definitionen.

- (a) Die "Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens" oder "ZAR" bezeichnet
- (i) in Bezug auf den Ausübungstag die Anfängliche Zuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens ( $ZAR_0$ );
  - (ii) in Bezug auf einen Berechnungstag "t" ab dem Ausübungstag (ausschließlich) bis zum Bewertungstag (ausschließlich) die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens (" $ZAR_t$ ") wie von der Berechnungsstelle entsprechend dem Zuordnungsmechanismus berechnet.

Wobei:

" $ZAR_0$ " oder "Anfängliche Zuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens" 100 % oder den in den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz bezeichnet;

"Zuordnungsmechanismus" das folgende Verfahren zur Festlegung der  $ZAR_t$  bezeichnet:

- Zuerst wird ein Puffer in Bezug auf diesen Berechnungstag

**1 Target Allocation to Fund Units and Target Allocation to Cash Asset Units**

For the purposes of Payoff Condition 5.1, the following definitions apply.

- (a) The "Target Allocation to Fund Units" or "TAF" means
- (i) in respect of the Strike Date, the Initial Allocation to Fund Units ( $TAF_0$ );
  - (ii) in respect of any Calculation Date "t" from but excluding the Strike Date to but excluding the Valuation Date, the Target Allocation to Fund Units (" $TAF_t$ ") as calculated by the Determination Agent in accordance with the Allocation Mechanism.

Where:

" $TAF_0$ " or "Initial Allocation to Fund Units" means 100% or the percentage specified in the Final Terms;

"Allocation Mechanism" means the following procedure employed to determine the  $TAF_t$ :

- First, a cushion will be calculated in respect of such Calculation Date in



entsprechend folgender Formel berechnet:

$$\text{Puffer}_t = 1 - (\text{MS}_t / \text{Fiktiver Portfoliowert}_t)$$

- "MS<sub>t</sub>" bezeichnet den Mindestschutz in Bezug auf Berechnungstag "t".
  - "Puffer<sub>t</sub>" bezeichnet den Puffer in Bezug auf Berechnungstag "t".
- Zweitens wird die ZAR<sub>t</sub> in Bezug auf den Berechnungstag, an dem der Puffer berechnet wird, folgendermaßen bestimmt:
- (i) Wenn:
- $(\text{AAR}_t \times F_t) / (\text{Fiktiver Portfoliowert}_t \times \text{Puffer}_t) > \text{Maximaler Multiplikator};$  oder
  - $(\text{AAR}_t \times F_t) / (\text{Fiktiver Portfoliowert}_t \times \text{Puffer}_t) < \text{Minimaler Multiplikator};$  oder
  - $\text{ZAR}_{t-1} = 0$  und  $\text{Puffer}_t > \text{Reinvestitionspuffer},$
- dann
- $$\text{ZAR}_t = \text{Max} \{0\%, \text{Min} [\text{MZZ}, \text{ZM} \times \text{Puffer}_t]\};$$
- (ii) Wenn:
- $\text{ZAR}_{t-1} > 0$  und  $\text{Puffer}_t < \text{Desinvestitionspuffer},$
- dann
- $$\text{ZAR}_t = 0;$$
- (iii) Wenn weder (i) noch (ii) gilt:
- $$\text{ZAR}_t = \text{ZAR}_{t-1}.$$
- "Desinvestitionspuffer"

accordance with the following formula:

$$\text{Cushion}_t = 1 - (\text{MP}_t / \text{Notional Portfolio}_t)$$

- "MP<sub>t</sub>" means the Minimum Protection in respect of Calculation Date "t".
  - "Cushion<sub>t</sub>" means the Cushion in respect of Calculation Date "t".
- Second, the TAF<sub>t</sub> in respect of such Calculation Date on which the Cushion is calculated will be determined as follows:
- (i) If:
- $(\text{NFU}_t \times F_t) / (\text{Notional Portfolio}_t \times \text{Cushion}_t) > \text{Maximum Multiplier};$  or
  - $(\text{NFU}_t \times F_t) / (\text{Notional Portfolio}_t \times \text{Cushion}_t) < \text{Minimum Multiplier};$  or
  - $\text{TAF}_{t-1} = 0$  and  $\text{Cushion}_t > \text{Re-investment Cushion},$
- then
- $$\text{TAF}_t = \text{Max} \{0\%, \text{Min} [\text{MTA}, \text{TM} \times \text{Cushion}_t]\};$$
- (ii) If:
- $\text{TAF}_{t-1} > 0$  and  $\text{Cushion}_t < \text{Disinvestment Cushion}$
- then
- $$\text{TAF}_t = 0;$$
- (iii) If neither (i) nor (ii) applies:
- $$\text{TAF}_t = \text{TAF}_{t-1}.$$
- "Dis-investment Cushion"

bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

- **"Maximale Zielzuordnung"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl.
- **"MZZ"** bezeichnet die Maximale Zielzuordnung
- **"Reinvestitionspuffer"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.
- **"ZAR<sub>t-1</sub>"** bezeichnet die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens in Bezug auf den Berechnungstag "t-1", der dem jeweiligen Berechnungstag "t" unmittelbar vorausgeht.
- **"ZM"** bezeichnet den Zielmultiplikator, wie in Abschnitt 2 dieser Anlage zu den Auszahlungsbedingungen beschrieben.

Unbeschadet des oben beschriebenen Zuordnungsmechanismus wird in Bezug auf alle verbliebenen Anteile des Referenzvermögens vor dem jeweiligen Bewertungstag ein Fiktiver Rückkaufantrag gestellt, so dass für alle Anteile des Referenzvermögens eine fiktive Rückzahlung am jeweiligen Rückkaufabschlussstag angestrebt wird.

- (b) Die **"Zielzuordnung zu Baranteilen"** oder **"ZZB"** bezeichnet
- (i) in Bezug auf den Ausübungstag die Anfängliche Zuordnung zu

means the percentage as specified in the Final Terms.

- **"Maximum Target Allocation"** means the number as specified in the Final Terms.
- **"MTA"** means the Maximum Target Allocation
- **"Re-investment Cushion"** means the percentage as specified in the Final Terms.
- **"TAF<sub>t-1</sub>"** means the Target Allocation to Fund Units in respect of the Calculation Date "t-1" immediately preceding the relevant Calculation Date "t".
- **"TM"** means the Target Multiplier, as described in paragraph 2 of this Schedule to the Payoff Conditions.

Notwithstanding the Allocation Mechanism outlined above, a Notional Redemption Order shall be placed in respect of all remaining Fund Units prior to the relevant Valuation Date so that all such Fund Units are targeted to be notionally redeemed on the relevant Redemption Dealing Date.

- (b) The **"Target Allocation to Cash Asset Units"** or **"TAC"** means
- (i) in respect of the Strike Date, Initial Allocation to Cash Asset Units

Baranteilen (ZZB<sub>0</sub>)

- (ii) in Bezug auf einen Berechnungstag "t" ab dem Ausübungstag (ausschließlich) ZZB<sub>t</sub>, einen von der Berechnungsstelle festgelegten Prozentsatz, und entspricht

$$ZZB_t = \text{Max} [0 \%, 1 - ZAR_t]$$

Wobei:

"ZZB<sub>0</sub>" oder "**Anfängliche Zuordnung zu Baranteilen**" einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz bezeichnet, der

ZZB<sub>0</sub> = Max[0 %, 1 - ZAR<sub>0</sub>] entspricht.

- (c) Die "**Zuordnungsanpassung**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag einen Fiktiven Zeichnungsantrag oder Fiktiven Rückkaufantrag, der von der Berechnungsstelle gestellt wird, um die ZAR und die ZZB als Prozentanteil am Fiktiven Portfoliowert am nächstmöglichen Berechnungstag in Bezug auf diesen Berechnungstag so weit wie möglich der ZAR<sub>t</sub> bzw. der ZZB<sub>t</sub> anzupassen, mit der Maßgabe, dass jeder derartige Fiktive Zeichnungsantrag und Fiktive Rückkaufantrag derart angepasst wird, dass Ausstehende Zeichnungsanträge oder Ausstehende Rückkaufanträge in Bezug auf diesen Berechnungstag abgezogen wurden.

Wobei:

"**Anteil des Referenzvermögens**" einen fiktiven Anteil am Referenzvermögen mit einem Wert von einem Anteil an der Fonds-Währung am Ausübungstag bezeichnet.

"**Ausstehender Rückkaufantrag**" in Bezug auf einen Berechnungstag und das Referenzvermögen oder das Barvermögen

(TAC<sub>0</sub>)

- (ii) In respect of any Calculation Date "t" from but excluding the Strike Date, TAC<sub>t</sub>, a percentage value determined by the Determination Agent and is equal to

$$TAC_t = \text{Max} [0\%, 1 - TAF_t]$$

Where:

"TAC<sub>0</sub>" or "**Initial Allocation to Cash Asset Units**" means a percentage value specified in the Final Terms and is equal to:

$$TAC_0 = \text{Max} [0\%, 1 - TAF_0].$$

- (c) The "**Allocation Adjustment**" means, in respect of a Calculation Date, a Notional Subscription Order or Notional Redemption Order placed by the Determination Agent to adjust the allocation into Fund Units and Cash Asset Units as a percentage of the Notional Portfolio Value on the next possible Calculation Date, to as close as achievable to the TAF<sub>t</sub>, and TAC<sub>t</sub> respectively, provided that each such Notional Subscription Order and Notional Redemption Order shall be adjusted to be net of any Outstanding Subscription Orders or Outstanding Redemption Orders in respect of such Calculation Date.

Where:

"**Fund Unit**" means a notional unit of the Fund Reference Asset with a value of one unit of Fund Currency on the Strike Date.

"**Outstanding Redemption Order**" means, with respect to any Calculation Date and a Fund Reference Asset or a Cash Reference

die Gesamtzahl von Anteilen des Referenzvermögens (bzw. Baranteilen) bezeichnet, die aufgrund von Fiktiven Rückkaufanträgen zurückzuzahlen sind, die nach Ansicht der Berechnungsstelle vor oder an diesem Berechnungstag nicht vollständig ausgeführt wurden (basierend auf der einem Hypothetischen Anleger in Anteile des Referenzvermögens (bzw. Baranteile) verfügbaren Liquidität).

**"Ausstehender Zeichnungsantrag"** in Bezug auf einen Berechnungstag und das Referenzvermögen oder das Barvermögen den Gesamtbetrag bezeichnet, der aufgrund von Fiktiven Zeichnungsanträgen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle vor oder an diesem Berechnungstag nicht vollständig ausgeführt wurden (basierend auf der einem Hypothetischen Anleger in Anteile des Referenzvermögens (bzw. Baranteile) verfügbaren Liquidität), in Anteile des Referenzvermögens (bzw. Baranteile) anzulegen ist.

**"Baranteil"** einen fiktiven Anteil am Barvermögen mit einem Wert von einem Anteil an der Baranteil-Währung bezeichnet.

**"Fiktiver Rückkaufantrag"** in Bezug auf einen Berechnungstag und das Referenzvermögen oder das Barvermögen einen fiktiven Antrag auf Rückzahlung der Anteile des Referenzvermögens (bzw. Baranteile) am nächsten Berechnungstag bezeichnet, an dem einem Hypothetischen Anleger in Anteile des Referenzvermögens (bzw. Baranteile) die Rückgabe dieser Anteile des Referenzvermögens (bzw. Baranteile) möglich wäre. Zur Klarstellung: Die Anzahl der fiktiv zurückzuzahlenden Anteile des Referenzvermögens (bzw. Baranteile) ist im Fiktiven Rückkaufantrag

Asset, the aggregate number of Fund Units (or Cash Asset Units, as the case may be) to be redeemed based on Notional Redemption Orders, which in the opinion of the Determination Agent have not been completely filled before or on such Calculation Date (based on the liquidity available to a Hypothetical Investor of Fund Units (or Cash Asset Units, as the case may be)).

**"Outstanding Subscription Order"** means, with respect to any Calculation Date and a Fund Reference Asset or a Cash Reference Asset, the aggregate amount to be invested in Fund Units (or Cash Asset Units, as the case may be) based on Notional Subscription Orders, which in the opinion of the Determination Agent have not been completely filled before or on such Calculation Date (based on the liquidity available to a Hypothetical Investor investing in Fund Units (or Cash Asset Units, as the case may be)).

**"Cash Asset Unit"** means a notional unit of the Cash Reference Asset with a value of one unit of Cash Asset Currency on the Strike Date.

**"Notional Redemption Order"** means, with respect to any Calculation Date and a Fund Reference Asset or a Cash Reference Asset, a notional order for the redemption of Fund Units (or Cash Asset Unit, as the case may be) on the next Calculation Date upon which redemption of Fund Units (or Cash Asset Units, as the case may be) would be possible to a Hypothetical Investor of such Fund Units (or Cash Asset Units, as the case may be). For the avoidance of doubt, any Notional Redemption Order shall be defined in terms of the number of Fund Units (or Cash Asset Units, where

genau zu bestimmen.

"**Fiktiver Zeichnungsantrag**" in Bezug auf einen Berechnungstag und das Referenzvermögen oder das Barvermögen einen fiktiven Antrag auf den Erwerb von Anteilen des Referenzvermögens (bzw. Baranteilen) am nächsten Berechnungstag bezeichnet, an dem einem Hypothetischen Anleger in Anteile des Referenzvermögens (bzw. Baranteile) die Zeichnung von Anteilen des Referenzvermögens (bzw. Baranteilen) möglich wäre. Zur Klarstellung: Der für die Zeichnung von Anteilen des Referenzvermögens (bzw. Baranteilen) verwendete fiktive Betrag ist im Fiktiven Rückkaufantrag genau zu bestimmen. Zur Klarstellung: Es wird kein Fiktiver Zeichnungsantrag gestellt, bis alle ausstehenden Fiktiven Rückkaufanträge durch die Berechnungsstelle als ausgeführt angesehen werden.

Zur Klarstellung: Die Zuordnungsanpassung wirkt sich nicht auf andere Anpassungen und Festlegungen aus, die entsprechend Auszahlungsbedingung 5 durchzuführen sind.

## 2 Multiplikator

"**Anlagenverwaltungsanteilsschwelle**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Währungsbetrag.

"**Marktkapitalisierungsschwelle**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Währungsbetrag.

"**Maximale Zielzuordnung**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Minimaler Multiplikator**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag eine von der Berechnungsstelle festgelegte Zahl und setzt sich wie folgt zusammen:

Max (0, Maximaler Multiplikator – X).

applicable) to be notionally redeemed.

"**Notional Subscription Order**" means, with respect to any Calculation Date and a Fund Reference Asset or a Cash Reference Asset, a notional order for the purchase of Fund Units (or Cash Asset Units, as the case may be) on the next Calculation Date upon which subscription of Fund Units (or Cash Units, as the case may be) would be possible for a Hypothetical Investor investing in such Fund Units (or Cash Asset Units, as the case may be). For the avoidance of doubt, any Notional Subscription Order shall be defined in terms of the notional amount to be used to subscribe for Fund Units (or Cash Asset Units, where applicable). For the avoidance of a doubt, no Notional Subscription Order will be placed until any pending Notional Redemption Orders are deemed filled by the Determination Agent.

For the avoidance of doubt, the Allocation Adjustment does not affect other adjustments and determinations to be made in accordance with Payoff Condition 5.

## 2 Multiplier

"**AUM Threshold**" means a currency amount as specified in the Final Terms.

"**Market Capitalisation Threshold**" means a currency amount as specified in the Final Terms.

"**Maximum Target Allocation**" means the percentage as specified in the Final Terms.

"**Minimum Multiplier**" means in respect of any Calculation Date, a number determined by the Determination Agent and shall be set equal to:

Max (0, Maximum Multiplier – X).

"**Rating-Schwelle**" bezeichnet das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rating-Niveau.

"**Volatilitätsmaß**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag "t" einen von der Berechnungsstelle festgelegten Stand, der Folgendem entspricht:

sofern die Endgültigen Bedingungen "Impliziert (*Implied*)" als "Volatilitätsmaß-Art" vorsehen:

den höchsten Schlussstand des Volatilitätsreferenzindex im Verlauf der unmittelbar vorausgehenden "n" Veröffentlichungstage.

Wobei:

"**Volatilitätsreferenzindex**" den Deutsche Börse AG DAX Volatility Index (Bloomberg Code: VDAX), den EURO STOXX 50 Volatility Index (Bloomberg Code: V2X) oder einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Index bezeichnet.

"n" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet.

"**Veröffentlichungstag**" einen Tag bezeichnet, an dem der Schlussstand des Volatilitätsreferenzindex auf Bloomberg oder einer anderen für die Berechnungsstelle annehmbaren Quelle veröffentlicht wird. Zur Klarstellung: Ist der Schlussstand des Volatilitätsreferenzindex aufgrund einer Störung der Quelle nicht verfügbar, kann die Berechnungsstelle diesen Schlussstand schätzen, wobei sie die vorherrschenden Marktbedingungen berücksichtigt und in wirtschaftlich angemessener Weise handelt.

sofern die Endgültigen Bedingungen "Realisiert (*Realized*)" als "Volatilitätsmaß-Art" vorsehen, der Rollierenden Realisierten Volatilität:

"**Rollierende Realisierte Volatilität**" bezeichnet in Bezug auf einen

"**Rating Threshold**" means the rating level as specified in the Final Terms.

"**Volatility Measure**" means, in respect of any Calculation Date "t", a level determined by the Determination Agent and shall equal:

where Final Terms specify the "Volatility Measure Type" to be "Implied":

the highest closing value of the Volatility Reference Index over the immediately preceding "n" Publication Dates.

Where:

"**Volatility Reference Index**" means Deutsche Börse AG DAX Volatility Index (Bloomberg Code: VDAX), EURO STOXX 50 Volatility Index (Bloomberg Code: V2X) or any other volatility index as specified in the Final Terms.

"n" means a number as specified in the Final Terms.

"**Publication Date**" means a date when the closing value of the Volatility Reference Index is published on Bloomberg or other source acceptable to the Determination Agent. For the avoidance of doubt, if the closing value of the Volatility Reference Index is not available due to disruption at the source, the Determination Agent may estimate such closing level having regard to prevailing market conditions and acting in a commercially reasonable manner.

where Final Terms specify the "Volatility Measure Type" to be "Realized", the Rolling Realized Volatility:

"**Rolling Realized Volatility**" means, in respect of a Calculation Date, the annualised

Berechnungstag die annualisierte historische Volatilität des Referenzvermögens im Verlauf eines bestimmten Zeitraums, die von der Berechnungsstelle entsprechend den folgenden Schritten berechnet wurde:

- (1) In Bezug auf einen Berechnungstag wird die Tagesrendite auf das Referenzvermögen im Verlauf der unmittelbar vorausgehenden "n" Berechnungstage berechnet:

$$R_n = \ln\left(\frac{NIW(F)_n}{NIW(F)_{n-1}}\right)$$

Wobei:

"n" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet.

"NIW(F)<sub>n</sub>" in Bezug auf das Referenzvermögen den Nettoinventarwert in Bezug auf Berechnungstag "n" bezeichnet;

"NIW(F)<sub>n-1</sub>" in Bezug auf das Referenzvermögen den Nettoinventarwert in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem jeweiligen Berechnungstag "n" unmittelbar vorausgeht;

"R<sub>n</sub>" die Tagesrendite auf das Referenzvermögen in Bezug auf Berechnungstag "n" bezeichnet.

- (2) Berechnen der Durchschnittsrendite unter Verwendung der in Schritt (1) hergeleiteten Renditen:

$$R_{\text{Durchschn.}} = \frac{\sum_{i=1}^n R_i}{n}$$

Wobei:

historical volatility of the Fund Reference Asset over a specified period calculated by the Determination Agent in accordance to the following steps:

- (1) In respect of a Calculation Date, calculate the daily return of the Fund Reference Asset over the immediately preceding "n" Calculation Dates:

$$R_n = \ln\left(\frac{NAV(F)_n}{NAV(F)_{n-1}}\right)$$

Where:

"n" means a number as specified in the Final Terms.

"NAV(F)<sub>n</sub>" means, in respect of the Fund Reference Asset, the Net Asset Value in respect of Calculation Date "n";

"NAV(F)<sub>n-1</sub>" means, in respect of the Fund Reference Asset, the Net Asset Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "n";

"R<sub>n</sub>" means the daily return of the Fund Reference Asset in respect of Calculation Date "n".

- (2) Calculate the average of the returns using the returns derived in Step (1):

$$R_{\text{avg}} = \frac{\sum_{i=1}^n R_i}{n}$$

Where:

" $R_{Durchschu}$ " den Durchschnitt der Tagesrenditen auf das Referenzvermögen im Verlauf der unmittelbar vorausgehenden "n" Berechnungstagen bezeichnet.

- (3) Berechnung der Rollierenden Realisierten Volatilität unter Verwendung der in Schritt (1) und Schritt (2) hergeleiteten Renditen:

$$\sigma = \sqrt{\frac{\sum_{i=1}^n (R_i - R_{Durchsch})^2 \times AF}{n - 1}}$$

Wobei

" $\sigma$ " die Rollierende Realisierte Volatilität bezeichnet.

"AF" den Annualisierungsfaktor bezeichnet.

"Annualisierungsfaktor" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet.

"Vol<sub>t</sub>" das Volatilitätsmaß in Bezug auf Berechnungstag "t" bezeichnet.

"X" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl ist.

"Y" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl ist.

"Zielmultiplikator", wie in Abschnitt 1 (a) dieser Anlage zu den Auszahlungsbedingungen vorgesehen, bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag eine von der Berechnungsstelle entsprechend der folgenden Formel festgelegte Zahl:

$$\text{Max}(0, \text{Maximaler Multiplikator} - Y)$$

Wobei:

"Anfänglicher Maximaler Multiplikator" die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl

" $R_{avg}$ " means the average of the daily return of the Fund Reference Asset over the immediately preceding "n" Calculation Date.

- (3) Calculate the Rolling Realised Volatility using the returns derived from Step (1) and Step (2):

$$\sigma = \sqrt{\frac{\sum_{i=1}^n (R_i - R_{avg})^2 \times AF}{n - 1}}$$

Where

" $\sigma$ " means the Rolling Realised Volatility.

"AF" means Annualisation Factor.

"Annualisation Factor" means a number as specified in the Final Terms.

"Vol<sub>t</sub>" means the Volatility Measure in respect of Calculation Date "t".

"X" is a number specified in the Final Terms.

"Y" is a number specified in the Final Terms.

The "Target Multiplier", as provided in paragraph 1 (a) of this Schedule to the Payoff Conditions, means in respect of any Calculation Date, a number determined by the Determination Agent according to the following formula:

$$\text{Max}(0, \text{Maximum Multiplier} - Y)$$

Where:

"Initial Maximum Multiplier" means the number specified in the Final Terms.



bezeichnet.

**"Maximaler Multiplikator"**, sofern

- (i) die Endgültigen Bedingungen "Volatilitätsabhängiger Multiplikator" als "Entfällt" und "Maximale Multiplikatorgrenze" als "Entfällt" vorsehen: den Anfänglichen Maximalen Multiplikator bezeichnet;
- (ii) die Endgültigen Bedingungen "Volatilitätsabhängiger Multiplikator" als "Entfällt" und "Maximale Multiplikatorgrenze" als "Anwendbar" vorsehen:
  - A) in Bezug auf einen Berechnungstag, der spätestens auf den Ausübungstag fällt, den Anfänglichen Maximalen Multiplikator bezeichnet,
  - B) in Bezug auf einen nachfolgenden Berechnungstag den niedrigeren Wert aus dem Anfänglichen Maximalen Multiplikator und  $Z_t$ ; bezeichnet.
- (iii) die Endgültigen Bedingungen "Volatilitätsabhängiger Multiplikator" als "Anwendbar" vorsehen:
  - A) in Bezug auf einen Berechnungstag, der spätestens auf den Ausübungstag fällt, den Anfänglichen Maximalen Multiplikator bezeichnet,
  - B) in Bezug auf einen nachfolgenden Berechnungstag, den Maximalen Multiplikator(t) bezeichnet.

**"Maximaler Multiplikator(t)"** den Maximalen Multiplikator in Bezug auf Berechnungstag "t" bezeichnet, wie von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die nachfolgende Tabelle festgelegt:

sofern die Endgültigen Bedingungen "Maximale

**"Maximum Multiplier"** means,

- (i) if the Final Terms specify "Vol dependent Multiplier" to be "Not Applicable and "Maximum Multiplier Limit" to be "Not Applicable": the Initial Maximum Multiplier;
- (ii) if the Final Terms specify "Vol dependent Multiplier" to be "Not Applicable" and "Maximum Multiplier Limit" to be "Applicable":
  - (A) in respect any Calculation Date falling on or before the Strike Date, the Initial Maximum Multiplier,
  - (B) in respect any subsequent Calculation Date, the lower of the Initial Maximum Multiplier and  $Z_t$ ;
- (iii) if the Final Terms specify "Vol dependent Multiplier" to be "Applicable":
  - A) in respect any Calculation Date falling on or before the Strike Date, Initial Maximum Multiplier,
  - B) in respect any subsequent Calculation Date, the Maximum Multiplier(t).

**"Maximum Multiplier(t)"** means the Maximum Multiplier in respect of Calculation Date "t", as determined by the Determination Agent with reference to the following table:

if the Final Terms specify "Maximum Multiplier

Multiplikatorgrenze" als "Entfällt" vorsehen:

	Vol <sub>t</sub> größer als [oder gleich]	Vol <sub>t</sub> kleiner als [oder gleich]	Maximaler Multiplikator <sub>t</sub>
	[•]	[•]	[•]
	[•]	[•]	[•]
	[•]	[•]	[•]
	[•]	[•]	[•]
	.....	.....	.....

sofern die Endgültigen Bedingungen "Maximale Multiplikatorgrenze" als "Anwendbar" vorsehen:

Vol <sub>t</sub> größer als [oder gleich]	Vol <sub>t</sub> kleiner als [oder gleich]	Maximaler Multiplikator <sub>t</sub>
[•]	[•]	Min ([•], Z <sub>t</sub> )
[•]	[•]	Min ([•], Z <sub>t</sub> )
[•]	[•]	Min ([•], Z <sub>t</sub> )
[•]	[•]	Min ([•], Z <sub>t</sub> )
.....	.....	.....

Wobei:

"Vol<sub>t</sub>" das Volatilitätsmaß in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet.

"Z<sub>t</sub>" bezeichnet den Absoluten Maximalen Multiplikator in Bezug auf den Berechnungstag "t", wie er von der Berechnungsstelle mit Bezug auf die als Anhang zu den Auszahlungsbedingungen enthaltene Tabelle festgestellt wird.

Zur Klarstellung: Z<sub>t</sub> ist der größte in der Tabelle angegebene Wert für den alle anwendbaren Bedingungen in der gleichen Spalte erfüllt sind.

Wobei:

"Zuordnung zu alternativen Beteiligungen" in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an alternativen Beteiligungen

Limit" to be "Not Applicable":

	Vol <sub>t</sub> greater than [or equal to]	Vol <sub>t</sub> lower than [or equal to]	Maximum Multiplier <sub>t</sub>
	[•]	[•]	[•]
	[•]	[•]	[•]
	[•]	[•]	[•]
	[•]	[•]	[•]
	.....	.....	.....

if the Final Terms specify "Maximum Multiplier Limit" to be "Applicable":

Vol <sub>t</sub> greater than [or equal to]	Vol <sub>t</sub> lower than [or equal to]	Maximum Multiplier <sub>t</sub>
[•]	[•]	Min ([•], Z <sub>t</sub> )
[•]	[•]	Min ([•], Z <sub>t</sub> )
[•]	[•]	Min ([•], Z <sub>t</sub> )
[•]	[•]	Min ([•], Z <sub>t</sub> )
.....	.....	.....

Where:

"Vol<sub>t</sub>" means the Volatility Measure in respect of Calculation Date "t".

"Z<sub>t</sub>" means the Absolute Maximum Multiplier in respect of Calculation Date "t" as determined by the Determination Agent with reference to the table which is included as the Annex to the Payoff Conditions.

For the avoidance of doubt, Z<sub>t</sub> is the highest value specified in the table for which all the applicable conditions in the same column are satisfied.

Where:

"Allocation to Alternatives" means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent alternatives exposures as determined by the Determination Agent acting

ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt;

**"Zuordnung zu Anleihen aus Schwellenländern"** in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Anleihen aus Schwellenländern ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt;

**"Zuordnung zu Anleihen mit niedrigem Rating"** in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Schuldverschreibungen ermöglichen, die von Unternehmen mit einem langfristigen Rating, welches unter der Rating-Schwelle liegt, begeben wurden, wie von der Berechnungsstelle auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt;

**"Zuordnung zu Fonds mit geringer Anlagenverwaltung"** in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Fonds ermöglichen, die unter der Anlagenverwaltungsanteilsschwelle liegen, wie von der Berechnungsstelle auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt;

**"Zuordnung zu Immobilien"** in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t"

in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

**"Allocation to Emerging Market Bonds"** means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent emerging market bond exposures as determined by the Determination Agent acting in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

**"Allocation to Lower Rated Bonds"** means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to debt securities issued by entities with a long term rating below the Rating Threshold, based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

**"Allocation to Low AUM Funds"** means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to funds with assets under management below the AUM Threshold, based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

**"Allocation to Real Estate"** means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the

den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Immobilien ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt;

**"Zuordnung zu niedrigkapitalisierten Unternehmen"** in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Unternehmen ermöglichen, die unter Marktkapitalisierungsschwelle liegen, wie von der Berechnungsstelle auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt;

**"Zuordnung zu privatem Beteiligungskapital"** in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an privatem Beteiligungskapital ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt;

**"Zuordnung zu Rohstoffen"** in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Rohstoffen ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt;

**"Zuordnung zu Top 10 Positionen"** in Bezug auf

proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent real estate exposures as determined by the Determination Agent acting in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

**"Allocation to Small Cap Equities"** means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to equities with market capitalisation below the Market Capitalisation Threshold, based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

**"Allocation to Private Equity"** means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent private equity exposures as determined by the Determination Agent acting in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

**"Allocation to Commodities"** means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent commodity exposures as determined by the Determination Agent acting in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

**"Allocation to Top 10 Positions"** means, in respect

das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an den zehn größten Positionen ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt.

**"Zuordnung zu Unternehmen aus Schwellenländern"** in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Unternehmen aus Schwellenländern ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt.

of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to the largest 10 positions based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

**"Allocation to Emerging Market Equities"** means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent emerging market equity exposures as determined by the Determination Agent acting in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

## Anhang zu den Auszahlungsbedingungen

### Annex to the Payoff Conditions

Bedingung:	Z(t) = [•]	Z(t) = [•]	Z(t) = [•]	Z(t) = [•]
Zuordnung zu Immobilien	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]
Zuordnung zu privatem Beteiligungskapital	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]
Zuordnung zu alternativen Beteiligungen	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]
Zuordnung zu Anleihen aus Schwellenländern	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]
Zuordnung zu Unternehmen aus Schwellenländern	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]
Zuordnung zu Rohstoffen	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]
Zuordnung zu Fonds mit geringer Anlagenverwaltung	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]
Zuordnung zu niedrigkapitalisierten Unternehmen	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]
Zuordnung zu Anleihen mit niedrigem Rating	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]

Zuordnung zu Top 10 Positionen	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]
--------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

Condition:	Z(t) = [•]	Z(t) = [•]	Z(t) = [•]	Z(t) = [•]
Allocation to Real Estate	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]
Allocation to Private Equity	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]
Allocation to Alternatives	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]
Allocation to Emerging Market Bonds	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]
Allocation to Emerging Market Equities	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]
Allocation to Commodities	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]
Allocation to Low AUM Funds	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]
Allocation to Small Cap equities	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]
Allocation to Lower Rated bonds	[>][≥] [<][≤]	[>][≥] [<][≤]	[>][≥] [<][≤]	[>][≥] [<][≤]

	[•]% [N/A]	[•]% [N/A]	[•]% [N/A]	[•]% [N/A]
Allocation to Top 10 Positions	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]



**Abschnitt B - Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, an das die Wertpapiere gekoppelt sind ("Fiktives Portfolio-bezogene Bedingungen")**

**Section B - Conditions relating to the Notional Portfolio which the Securities are linked ("Notional Portfolio Linked Conditions")**

- |                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>1 Geldmarktindex-Anpassungsereignis, Fonds-Ereignisse, Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis, Zusätzliches Störungsereignis, Offensichtliche Fehler</b></p> | <p><b>1 Cash Index Adjustment Event, Fund Events, Potential Adjustment of Notional Portfolio Event, Additional Disruption Event, Manifest Error</b></p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**1.1 Geldmarktindex-Anpassungsereignisse**

Sofern es sich bei dem Barvermögen-Art um einen "Geldmarktindex" handelt und sofern an oder vor einem Tag, an dem der Geldmarktindex-Standard zu berechnen ist, insbesondere einem Berechnungstag, ein Geldmarktindex-Anpassungsereignis eintritt,

wird die Berechnungsstelle,

- (a) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger und/oder Nachfolge-Geldmarktindex zur Verfügung steht, diesen Index als den Geldmarktindex bzw. diesen Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger als den Geldmarktindex-Sponsor erachten; ferner wird die Berechnungsstelle, unverzüglich nachdem sie von einem Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger und/oder einem Nachfolge-Geldmarktindex Kenntnis erlangt, die Emittentin und den Wertpapierinhaber informieren;

- (b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger und/oder Nachfolge-Geldmarktindex zur Verfügung steht, den Stand des Index berechnen, um ihn (ggf.) anstelle des veröffentlichten Stan-

**1.1 Cash Index Adjustment Events**

Where the Cash Reference Asset Type is "Cash Index" and if, on or prior to any date on which the Cash Index Level is to be calculated, including, without limitation, any Calculation Date, a Cash Index Adjustment Event occurs

then the Determination Agent shall:

- (a) if the Determination Agent determines that a successor cash index sponsor and/or successor cash index is available, deem that index to be the cash index or successor cash index sponsor to be the Cash Index Sponsor, as applicable, and the Determination Agent will inform the Issuer and the Holder as soon as reasonably practicable after it becomes aware of a successor cash index sponsor and/or a successor cash index;

- (b) if the Determination Agent determines that there is no successor cash index sponsor or successor cash index, calculate the level of the index to use in lieu of the published level for the cash index (if any). Such level shall be calculated by the

des des Geldmarktindex zu verwenden. Der Stand des Index wird von der Berechnungsstelle ermittelt, indem sie die unmittelbar vor dem Geldmarktindex-Anpassungsereignis gültige Formel und Berechnungsmethode heranzieht, hierzu jedoch nur diejenigen Geldmarktindex-Bestandteile verwendet, aus denen sich der maßgebliche Geldmarktindex unmittelbar vor dem Geldmarktindex-Anpassungsereignis zusammengesetzt hat.

- (c) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass sie den Geldmarktindex-Stand nicht wie nach vorstehendem Buchstaben (b) vorgesehen oder auf eine andere Weise berechnen kann, kann die Berechnungsstelle dieses Geldmarktindex-Anpassungsereignis für die Zwecke dieser Bestimmungen als Zusätzliches Störungereignis erachten; daraufhin wird sie hinsichtlich der Wertpapiere Anpassungen, Rückzahlungen, Kündigungen und/oder sonstige erforderliche Maßnahmen nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen der Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingung 1.3 vornehmen. Die Berechnungsstelle wird die Emittentin und die Wertpapierinhaber entsprechend der Zusätzlichen Bedingung 10 benachrichtigen; oder

- (d) festlegen, dass ein Potentielles Zahlungsanpassungsereignis eingetreten ist.

## 1.2 Fonds-Ereignisse

Wenn an oder vor einem Tag, an dem der Wert eines Fonds-Anteils zu berechnen ist, ein Fonds-Ereignis eintritt, wird die Berechnungsstelle die Emittentin und die Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 über den Eintritt dieses Fonds-Ereignisses benachrichtigen; daraufhin kann die Emittentin

- (a) die Fonds-Anteile durch Anteile eines

Determination Agent in accordance with the formula for and method of calculating the cash index last in effect prior to that Cash Index Adjustment Event, but using only those cash index constituents that comprised the relevant cash index immediately prior to that Cash Index Adjustment Event;

- (c) if the Determination Agent determines that it cannot calculate the Cash Index Level as provided in (b) above or otherwise, the Determination Agent may deem such Cash Index Adjustment Event to constitute an Additional Disruption Event for the purposes of these provisions and shall adjust, redeem, cancel and/or take any other necessary action in accordance with the applicable provisions of Notional Portfolio Linked Condition 1.3, in respect of the Securities. The Determination Agent shall notify the Issuer and Holders in accordance with Additional Condition 10; or

- (d) determine that a Potential Adjustment of Payment Event has occurred.

## 1.2 Fund Events

If, on or prior to any date on which the value of a Fund Share is to be calculated, a Fund Event occurs, then the Determination Agent shall notify the Issuer and the Holders in accordance with Additional Condition 10 of the occurrence of such Fund Event and the Issuer may:

- (a) substitute the Fund Shares for the shares

anderen Fonds oder eines anderen Basiswerts ersetzen; nähere Angaben diesbezüglich, u. a. hinsichtlich Bedingungen und Verfahren, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen; oder

- (b) andere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Maßnahmen ergreifen; oder
- (c) das jeweilige Fonds-Ereignis so behandeln, als sei im Hinblick auf die Ausübung geltender Rechte gemäß der Fiktives Portfolio-bezogene Bedingung 1.3 (insbesondere der Ausübung der Kündigungs- oder Anpassungsrechte) ein Zusätzliches Störungsereignis in Bezug auf das Wertpapier eingetreten.

Wenn die Emittentin den Eintritt eines Fonds-Ereignisses feststellt, benachrichtigt sie so bald wie möglich die Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 und macht dabei nähere Angaben zu dem Fonds-Ereignis und den diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahmen.

### 1.3 Zusätzliches Störungsereignis

Wenn ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt,

- (a) kann die Emittentin von der Berechnungsstelle verlangen, festzustellen, ob die Bedingungen und sonstige die Wertpapiere betreffende Bestimmungen angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen zu erhalten. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) vorgenommen werden kann (bzw. können), legt die Emittentin den Tag fest, an dem eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) wirksam wird (bzw. werden) und leitet die notwendigen Schritte zu deren Umset-

of another fund or another underlying asset, the details of which, including the terms and procedure, will be set out in the Final Terms; or

- (b) take such other action as is specified in the Final Terms; or
- (c) treat the relevant Fund Event as if an Additional Disruption Event had occurred in respect of the Security for the purposes of exercising any applicable rights under Notional Portfolio Linked Condition 1.3 (including, without limitation, exercising the cancellation or adjustment rights).

Upon determining the occurrence of a Fund Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with Additional Condition 10, giving details of the Fund Event and the action to be taken in respect thereof.

### 1.3 Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the Conditions and any other provisions relating to the Securities to account for the economic effect of such event on the Securities and to preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that such adjustment(s) can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s) and take the necessary steps to effect such adjustment(s). The Issuer shall notify Holders of any such adjustment(s) in accordance with Additional Condition 10 as soon as reasonably practicable after the nature and effective date

zung ein. Die Emittentin informiert die Wertpapierinhaber über eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 unverzüglich, nachdem deren Art und Tag des Wirksamwerdens festgelegt wurden; oder

- (b) informiert die Berechnungsstelle die Emittentin darüber, dass keine mögliche Änderung ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten könnte und es erfolgt keine Anpassung gemäß Bedingung 1.3 (a); stattdessen kann die Emittentin, nachdem sie die Wertpapierinhaber mindestens 10 Geschäftstage vorher unwiderruflich darüber informiert hat, alle Wertpapiere vollständig am Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag zurückzahlen (wobei die Emittentin vor einer entsprechenden Rückzahlung der Wertpapiere zudem angemessene Anpassungen der Bedingungen oder sonstige die Wertpapiere betreffende angemessene Bestimmungen vornehmen kann, um den Auswirkungen dieses Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere (bei Berücksichtigung im Rahmen der Rückzahlung der Wertpapiere) Rechnung zu tragen.

#### **1.4 Korrektur eines Portfolio-Bestandteils sowie des Fiktiven Portfoliowerts**

Wird der Stand eines Portfolio-Bestandteils, der an einem Berechnungstag veröffentlicht wird und von der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Fiktiven Portfoliowerts herangezogen wird oder werden muss, im Nachhinein korrigiert und wird diese Korrektur vom Geldmarktindex-Sponsor bzw. einem Geldmarktindex-Sponsor-

of the adjustments are determined; or

- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, it shall notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to Condition 1.3(a) and, instead, the Issuer may on giving not less than 10 Business Days' irrevocable notice to Holders redeem all of the Securities of the relevant Series in whole at their Early Cash Settlement Amount on the Early Cash Redemption Date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

#### **1.4 Correction of any Portfolio Component and the Notional Portfolio Value**

If the level of any Portfolio Component published on any Calculation Date and used or to be used by the Determination Agent to determine the Notional Portfolio Value is subsequently corrected and the correction is published by the cash index sponsor or a successor cash index sponsor, the Fund Administrator or a Successor Fund

Nachfolger oder vom Fonds-Verwalter bzw. einem Nachfolge-Fonds-Verwalter veröffentlicht, nimmt die Berechnungsstelle eine Neuberechnung des Fiktiven Portfoliowerts unter Verwendung des korrigierten Stands des betreffenden Portfolio-Bestandteils vor und passt, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bestimmungen, Berechnungen oder zu zahlenden Betrag in Bezug auf die Wertpapiere entsprechend an, um dieser Korrektur Rechnung zu tragen. Nimmt die Berechnungsstelle, sofern sie feststellt, dass der Fiktive Portfoliowert aus irgendeinem Grund falsch berechnet wurde, eine Neuberechnung des Fiktiven Portfoliowerts unter Verwendung dieses korrigierten Stands des betreffenden Portfolio-Bestandteils vor und passt, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bestimmungen, Berechnungen oder zu zahlenden Betrag in Bezug auf die Wertpapiere entsprechend an, um dieser Korrektur Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle informiert die Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 über (i) jede Korrektur eines Portfolio-Bestandteils und/oder des Fiktiven Portfoliwerts, (ii) den als Ergebnis dieser Korrektur gegebenenfalls zu zahlenden Betrag sowie (iii) etwaige Anpassungen.

### **1.5 Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung**

Unbeschadet anderslautender Regelungen (in diesen Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingungen) gilt, dass, falls nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an einem Berechnungstag die Berechnung eines Portfolio-Bestandteils durch den Geldmarktindex-Sponsor bzw. einen Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger oder den Fonds-Verwalter bzw. einen Nachfolge-Fonds-Verwalter (sofern zutreffend) offensichtlich fehlerhaft ist (und sich dieser Fehler auf den von ihm bzw. ihr veröffentlichten Stand auswirkt), die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen kann, die sie für vernünftigerweise erforderlich hält, um dem Fehler Rechnung zu tragen. Nimmt

Administrator, as applicable, the Determination Agent shall recalculate the Notional Portfolio Value, using such corrected level of the relevant Portfolio Component and, to the extent necessary, will adjust any relevant determinations, calculations or amount that is payable in relation to the Securities to account for such correction.

If the Determination Agent determines that the Notional Portfolio Value has been incorrectly calculated for any reason, the Determination Agent shall recalculate the Notional Portfolio Value, using such corrected level of the relevant Portfolio Component and, to the extent necessary, will adjust any relevant determinations, calculations or amount that is payable in relation to the Securities to account for such correction.

The Determination Agent shall notify the Holders in accordance with Additional Condition 10 of (i) any correction to a Portfolio Component and/or the Notional Portfolio Value, (ii) the amount, if any, that is payable as a result of that correction and (iii) any adjustment being made.

### **1.5 Manifest Error in the Calculation of any Portfolio Component**

Notwithstanding anything to the contrary herein, if, on any Calculation Date there is, in the reasonable opinion of the Determination Agent, a manifest error in the calculation of any Portfolio Component by the Cash Index Sponsor or a successor cash index sponsor, or the Fund Administrator or a Successor Fund Administrator, as applicable (as demonstrated in the level of the values published by it), the Determination Agent may make any adjustment as it deems reasonably necessary to account for the error. Where the Determination Agent makes an adjustment in accordance with this Notional Portfolio Linked Condition 1.5, it shall give notice to the Holders in ac-

die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß dieser Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingung vor, wird sie die Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer anderslautenden in den Bedingungen vorgesehenen Mitteilungspflicht, spätestens 5 Geschäftstage nach dem der Fehler erkannt wurde gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 über den neu berechneten Portfolio-Bestandteil und den daraus folgenden Portfoliowert benachrichtigen.

## **2. Potentielles Zahlungsanpassungsereignis**

Nach dem Eintritt eines Potentiellen Zahlungsanpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen des Ausgleichsbetrags oder anderer Parameter (insbesondere des Nettoinventarwerts eines Fonds-Anteils, des Geldmarktindex-Stands, der Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen und/oder der Anzahl von Baranteilen vornehmen, die sie für wirtschaftlich vernünftig und angemessen hält, um das Risikoprofil der Emittentin hinsichtlich der gegebenenfalls von der Emittentin zur Absicherung der Wertpapiere abgeschlossenen Hedgingtransaktionen zu erhalten. Eine solche Anpassung des Ausgleichsbetrags, Nettoinventarwerts eines Fonds-Anteils oder anderer Parameter wird gegebenenfalls von der Berechnungsstelle an einem Berechnungstag festgelegt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Ereignisses auf die Wertpapiere abzubilden. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet, aktiv zu überwachen, ob ein Potentielles Zahlungsanpassungsereignis eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Bei Anpassungen des Ausgleichsbetrags durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingung 2 ist in Bezug auf Anteile des Erlöses aus der vollständigen Rückzahlung der maßgeblichen Fonds-Anteile, die so bald wie möglich nach dem Vorzeitigen Rückzahlungsmitteltag vorgesehen sind, sofern die

cordance with Additional Condition 10 of the adjustment to the Portfolio Component and resulting Portfolio Value so calculated no later than 5 Business Days after the relevant error was identified, subject to any alternative notice requirement provided in the Conditions.

## **2 Potential Adjustment of Payment Event**

Following the occurrence of a Potential Adjustment of Payment Event, the Determination Agent may make such adjustment to the Settlement Amount or other parameters (including, without limitation, the Net Asset Value of a Fund Share, the Cash Index Level, the Number of Fund Units and/or the Number of Cash Asset Units as it considers commercially reasonable and appropriate to preserve the risk profile of the Issuer in respect of the Securities hedging arrangements (if any) entered into by the Issuer in respect of the Securities. Any such adjustment to the Settlement Amount, Net Asset Value of a Fund Share or other parameter shall be determined on any Calculation Date (as the case may be) by the Determination Agent to reflect the economic impact of such event on the Securities. The Determination Agent has no obligation to actively monitor whether or not any of the Potential Adjustment of Payment Events has occurred or is likely to occur and accepts no liability therefor.

In respect of any adjustment to the Settlement Amount made by the Determination Agent pursuant to this Notional Portfolio Linked Condition 2, any portion of the proceeds arising from the full redemption of the relevant Fund Shares targeted to be effected as soon as practicable following the Early Redemption Notice Date which

Berechnungsstelle diesbezüglich feststellt, dass sie ein Hypothetischer Anleger nicht bis zum Erhalt-Stichtag erhalten hätte, davon auszugehen, dass ihr Wert null ist.

### 3. Devisenstörung

Ist nach den Endgültigen Bedingungen "Devisenstörung" als anwendbar vorgesehen, kann die Emittentin, wenn eine Devisenstörung eintritt, nach ihrem alleinigen Ermessen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) den maßgeblichen Ausgleichsbetrag und/oder einen anderen von der Emittentin gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrag in der Festgelegten Währung anstelle der Abrechnungswährung zahlen, wobei der in der Festgelegten Währung zu zahlende Betrag von der Berechnungsstelle ermittelt wird; oder
- (b) einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag von dem maßgeblichen Ausgleichsbetrag und/oder einem anderen von der Emittentin gemäß den maßgeblichen Bedingungen zu zahlenden Betrag abziehen, der den im Zusammenhang mit der Devisenstörung entstandenen anwendbaren Gebühren oder Abzügen entspricht; oder
- (c) den maßgeblichen Rückzahlungstag bzw. einen anderen maßgeblichen Termin und/oder die Zahlung eines von der Emittentin gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrags bis zu einem Tag verschieben, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle die Devisenstörung nicht mehr fort dauert.

Wenn eine Devisenstörung eintritt, benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber so bald wie möglich gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10, indem sie auf den Eintritt der Devisenstörung hinweist und nähere Angaben zu dieser sowie der diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahmen

the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would not have received by the Receipt Deadline shall be regarded as having a zero value.

### 3. FX Disruption Event

If "FX Disruption Event" is specified as applicable in the Final Terms then, upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer may, in its sole discretion, take any one or more of the following actions:

- (a) make payment of the relevant Settlement Amount and/or any other amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions in the Specified Currency instead of the Settlement Currency the amount payable in the Specified Currency being determined by the Determination Agent; or
- (b) deduct an amount calculated by the Determination Agent as representing the applicable charge or deduction arising in connection with the FX Disruption Event from the relevant Settlement Amount and/or any other amount payable by the Issuer pursuant to the relevant Conditions; or
- (c) postpone the relevant Redemption Date, or any other relevant date, as the case may be, and/or payment of any amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions until, in the determination of the Determination Agent, an FX Disruption Event is no longer subsisting.

Upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with Additional Condition 10, stating the occurrence of the FX Disruption Event, giving details thereof and the action proposed to be taken in relation thereto.

macht. Sofern 'Devisenstörung' anwendbar ist und ein Ereignis sowohl ein Währungsstöruungsereignis als auch eine Devisenstörung ist, gilt ein solches Ereignis als Devisenstörung.

Where 'FX Disruption Event' applies, and an event is both a Currency Disruption Event and an FX Disruption Event, such event shall be deemed to be an FX Disruption Event.

#### **4. Anpassungsmittelung, abschließende Festlegungen**

Die Emittentin wird so bald wie möglich jede Anpassung und den Tag, ab dem diese wirksam wird, gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 bekannt geben bzw. für eine solche Bekanntgabe sorgen.

Alle Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß diesen Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingungen sind, außer im Falle offensichtlicher Fehler, abschließend und bindend für die Wertpapierinhaber, die Zahlstelle und die Emittentin.

#### **5. Ortsbezogene Steuern und Kosten**

Außer in Fällen, in denen nach den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere "Ortsbezogene Steuern und Kosten" als "Nicht Anwendbar" vorgesehen sind,

5.1 zieht die Emittentin von den dem Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen (oder von allen sonstigen dem Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten ab, soweit diese nicht bereits zuvor von dem Wertpapierinhaber gezahlten Beträgen (oder sonstigen dem Wertpapierinhaber gelieferten Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen wurden. Diesen Abzug legt die Berechnungsstelle als den Wertpapieren zurechenbar fest; oder

5.2 kann die Emittentin von der Berechnungsstelle verlangen, festzustellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst

#### **4. Notice of Adjustment, Conclusive Determinations**

The Issuer will give, or procure that there is given, notice as soon as practicable of any adjustment and of the date from which such adjustment is effective in accordance with Additional Condition 10.

All determinations made by the Determination Agent pursuant to these Notional Portfolio Linked Conditions shall be conclusive and binding on the Holders, the Paying Agent and the Issuer, except in the case of manifest error.

#### **5. Local Jurisdiction Taxes and Expenses**

Unless "Local Jurisdiction Taxes and Expenses" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms in relation to any Securities:

5.1 the Issuer shall deduct from amounts payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder all Local Jurisdiction Taxes and Expenses, not previously deducted from amounts paid (or further Securities or assets delivered) to such Holder, as the Determination Agent shall determine are attributable to such Securities; or

5.2 the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in rela-



werden können, um Ortsbezogenen Steuern und Kosten Rechnung zu tragen. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) vorgenommen werden kann (bzw. können), legt die Emittentin den Tag fest, an dem eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) wirksam wird (bzw. werden) und leitet die notwendigen Schritte zu deren Umsetzung ein. Die Emittentin informiert die Wertpapierinhaber über eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) unverzüglich gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10, nachdem deren Art und Tag des Wirksamwerdens festgelegt wurden. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass keine mögliche Änderung ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielen würde, informiert sie die Wertpapierinhaber über diese Feststellung und es werden keine Änderungen vorgenommen und es gilt Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingung 5.1 für die Wertpapiere.

Zur Klarstellung: Die Emittentin haftet nicht für die Zahlung von Ortsbezogenen Steuern und Kosten. Die Wertpapierinhaber tragen die ihren Wertpapieren zurechenbaren Ortsbezogenen Steuern und Kosten und, sofern keine Anpassung gemäß dieser Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingung 5.2 erfolgt, werden alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten vom Ausgleichsbetrag oder einem sonstigen dem Wertpapierinhaber in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag (oder sonstigen dem Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen. Diese Regelung in Bezug auf Ortsbezogene Steuern und Kosten gilt zusätzlich zu allen sonstigen in den Bedingungen aufgeführten Rechten der Emittentin in Bezug auf Steuern, Abrechnungskosten und/oder Ortsbezogene Steuern und Kosten.

tion to the Securities to account for such Local Jurisdiction Taxes and Expenses. If the Determination Agent determines that such adjustment(s) can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s) and take the necessary steps to effect such adjustment(s). The Issuer shall notify Holders of any such adjustment(s) in accordance with Additional Condition 10 as soon as reasonably practicable after the nature and effective date of the adjustments are determined. If the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result, it shall notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made and Notional Portfolio Linked Condition 5.1 above shall apply to the Securities.

For the avoidance of doubt, the Issuer shall not be liable for any Local Jurisdiction Taxes and Expenses and Holders shall be liable to pay any Local Jurisdiction Taxes and Expenses attributable to their Securities, and, unless an adjustment is made in accordance with this Notional Portfolio Linked Condition 5.2, any such Local Jurisdiction Taxes and Expenses shall be deducted from the Settlement Amount or any other amount payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder in respect of the Securities. This Local Jurisdiction Taxes and Expenses provision shall apply in addition to any other rights the Issuer may have in relation to Taxes, Settlement Expenses and/or Local Jurisdiction Taxes and Expenses as set out in the Conditions.

## Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("Zusätzliche Bedingungen")

### Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("Additional Conditions")

#### 1 Form

##### 1.1 Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere der Barclays Bank PLC (die "Emittentin") werden in der Abrechnungswährung in einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Sie sind auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Wertpapiere und haben eine festgelegte Stückelung.

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") oder Zertifikate (die "Zertifikate") ausgegeben.

##### 1.2 Globalurkunde

###### (a) TEFRA C Rules oder kein TEFRA

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA C Rules begeben werden oder die keinen TEFRA-Bestimmungen unterliegen, werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft.

Die Globalurkunde wird bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person trägt.

#### 1 Form

##### 1.1 Form of Securities

The Securities of Barclays Bank PLC (the "Issuer") will be issued in the Settlement Currency in a specific Aggregate Nominal Amount. The Securities are represented by notes payable to bearer and ranking *pari passu* among themselves having a Specified Denomination.

The Securities will be notes (the "Notes") or certificates (the "Certificates").

##### 1.2 Global Security

###### (a) TEFRA C Rules or no TEFRA

Securities issued in compliance with the TEFRA C Rules or in respect of which no TEFRA applies will be represented by a permanent global bearer note (the "Global Security") without interest coupons.

The Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depository for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The Global Security shall only be valid if it bears the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

(b) **TEFRA D Rules**

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person tragen.

(c) **Eigentum und Übertragung**

Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und Lieferung von Einzelkunden zu verlangen, wird ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden

(b) **TEFRA D Rules**

Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules will be initially issued in the form of a temporary global bearer note (a "**Temporary Global Security**") without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 days after their Issue Date for a permanent bearer global security (a "**Permanent Global Security**", the Temporary Global Security and the Permanent Global Security hereinafter together the "**Global Security**") without interest coupons.

The Temporary Global Security and the Permanent Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depository for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The exchange of the Temporary Global Security for the Permanent Global Security shall only be made upon certification to the effect that, subject to certain exceptions, the beneficial owner or owners of the Securities represented by the Temporary Global Security are not U.S. persons.

The Temporary Global Security and the permanent Global Security shall only be valid if they bear the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

(c) **Title and Transfer**

Definitive Securities and interest coupons will not be issued and the right of the Holders to request the issue and delivery of definitive Securities shall be excluded.

The Holders shall receive co-ownership participations or rights in the Global Security which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Relevant Clearing System.

können.

Im Rahmen dieser Bedingungen der Wertpapiere bezeichnet der Ausdruck "**Wertpapierinhaber**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

### **1.3 Nennbetrag und Anzahl**

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Schuldverschreibungen sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben den Nennbetrag (der "**Festgelegter Nennbetrag**"), in dem diese Wertpapiere begeben werden, den Gesamtnennbetrag, die Abrechnungswährung und den Berechnungsbetrag an.

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Zertifikate sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben die Abrechnungswährung dieser Wertpapiere, die Wertpapieranzahl der begebenen Wertpapiere und den Berechnungsbetrag an.

### **1.4 Mindesthandelsbetrag**

Transaktionen bezüglich der Wertpapiere können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einem Mindesthandelsbetrag unterliegen; in diesem Fall sind die Schuldverschreibungen nur zu einem Nennbetrag und die Zertifikate in einer Anzahl übertragbar, der/die zumindest dem Mindesthandelsbetrag entspricht. Die Übertragung erfolgt gemäß den Maßgeblichen Regelungen.

## **2 Status**

### **2.1 Rangordnung**

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen vorrangig besicherte, unmittelbare und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und sind untereinander gleichrangig.

### **2.2 Sicherheiten**

Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden mittels eines erstrangigen Pfandrechts nach luxemburgischem Recht

The term "**Holder**" in these Conditions of the Securities refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Security.

### **1.3 Denomination and Number**

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Notes will specify the denomination (the "**Specified Denomination**") in which such Securities are issued, the Aggregate Nominal Amount, the Settlement Currency and the Calculation Amount.

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Certificates will specify the Settlement Currency of such Securities, the Number of Securities being issued and the Calculation Amount.

### **1.4 Minimum Tradable Amount**

Transactions in the Securities may, if specified in the Final Terms, be subject to a Minimum Tradable Amount, in which case such Securities will be transferable only in a nominal amount in the case of Notes or in a number in the case of Certificates, of not less than such Minimum Tradable Amount in accordance with the Relevant Rules.

## **2 Status**

### **2.1 Ranking**

The obligations under the Securities constitute senior secured, direct and unsubordinated obligations of the Issuer and rank equally among themselves.

### **2.2 Collateral**

The payment obligations of the Issuer under the Securities will be secured by a first ranking Luxembourg law pledge over Eligible Collateral de-

auf die Zugelassenen Sicherheiten besichert, die entsprechend der Verpfändungsvereinbarung bei der Depotstelle hinterlegt und dem Trustee als Treuhänder zugunsten der Wertpapierinhaber in Bezug auf die Wertpapiere gestellt wurden. An jedem Geschäftstag stellt die Emittentin bis 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) sicher, dass der Sicherheitenwert jeder Serie von Wertpapieren mindestens dem Marktwert der jeweiligen Serie von Wertpapieren (wie von der Emittentin bei Geschäftsschluss am vorangehenden Geschäftstag anhand des Fiktiven Portfoliowerts und des durch den maßgeblichen Fund-Manager veröffentlichten Nettoinventarwerts des Referenzvermögens und des Barvermögens (falls anwendbar) bestimmt und der Emittentin durch den Sicherheitenverwalter mitgeteilt) und dass der Anteil der Zugelassenen Sicherheiten in bar oder in Geldmarktfondsanteilen mindestens dem Anteil des fiktiven Portfolios, das aus dem Barvermögen vermindert um einen bestimmten Puffer besteht, entspricht. Falls die Emittentin den Marktwert einer Serie von Wertpapieren bis zum festgelegten Zeitpunkt aus irgendeinem Grund nicht bestimmt, dann gilt zum Zwecke der Anpassung der Sicherheiten der zuletzt bestimmte Marktwert dieser Serie von Wertpapieren. Falls der Sicherheitenverwalter die Emittentin nicht über den Nettoinventarwert des Referenzvermögens und des Barvermögens (falls anwendbar) informiert, gilt zum Zwecke der Anpassung der Sicherheiten der zuletzt bestimmte maßgebliche Wert. Die Emittentin soll keine Zugelassenen Sicherheiten außer aus einem Zulässigen Zweck aus den Verpfändeten Konten entnehmen. Der Trustee verwertet diese Sicherungsrechte zugunsten der Wertpapierinhaber entsprechend Zusätzlicher Bedingung 6.

Verfügbare Verwertungserlöse werden folgendermaßen verwendet:

- (1) erstens zur Zahlung bzw. Erfüllung der Vergütung des Trustee und der Gebühren, Kosten, Abgaben, Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die dem Trustee in

posited with the Custodian and granted to the Trustee as trustee for the benefit of the Holders in respect of the Securities as provided in the Pledge Agreement. By 13.00 (Luxembourg time) on each Business Day, the Issuer will ensure that the Collateral Value for each series of Securities is at least equal to the market value of such series of Securities (as determined by the Issuer as at close of business on the previous Business Day based on the Notional Portfolio Value and the net asset value of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset (if applicable) published by the relevant Fund Manager and notified to the Issuer by the Collateral Agent) and that the portion of the Eligible Collateral comprised of cash or cash funds is at least equal to the portion of the Notional Portfolio comprised of the Cash Reference Asset less a certain buffer. If the Issuer does not determine the market value of a series of Securities for any reason by the allocated time, for any reason, the last determined value of that series of Securities will apply for the purposes of the collateral adjustment. If the Collateral Agent does not notify the Issuer of the net asset value of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset (if applicable), the last determined relevant value will apply for the purposes of the collateral adjustment. The Issuer shall not withdraw any Eligible Collateral from the Pledged Accounts other than for a Permitted Purpose. The Trustee will enforce those security interests for the benefit of the Holders as provided in Additional Condition 6..

Available Enforcement Proceeds shall be applied as follows:

- (1) first, in payment or satisfaction of the Trustee's remuneration and the fees, costs, charges, expenses and liabilities incurred by the Trustee in relation to the

Zusammenhang mit den Wertpapieren entstanden sind (insbesondere zu zahlende Steuern und die Kosten einer Sicherheitenverwertung sowie die Zahlung von Entschädigungsansprüchen des Trustee);

- (2) zweitens zur Zahlung bzw. Erfüllung aller in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Gebühren, Kosten, Abgaben, Aufwendungen und Verbindlichkeiten der Beauftragten Stellen;
- (3) drittens anteilig zur Erfüllung der Forderungen der Wertpapierinhaber. Reichen die vom Trustee erhaltenen Gelder nicht aus, um diese Forderungen vollständig zu erfüllen, verwendet der Trustee sie anteilig auf Grundlage des Betrags, der gegenüber jedem Wertpapierinhaber, der einen Anspruch auf eine solche Zahlung hat, jeweils fällig ist; und
- (4) viertens zur Zahlung eines etwaigen Restbetrags an die Emittentin.

### **3 Berechnungen und Veröffentlichung**

#### **3.1 Festlegung und Veröffentlichung von Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung**

Unverzüglich an einem Tag, an dem die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle (wie jeweils anwendbar) in Bezug auf oder in Verbindung mit einem Wertpapier einen Kurs oder Betrag berechnen, Quotierungen einholen oder eine Festlegung vornehmen soll, legt diese Beauftragte Stelle diesen Kurs fest, holt Quotierungen ein bzw. nimmt die Festlegung oder Berechnung vor und sorgt dafür, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, jeder Zahlstelle, den Wertpapierinhabern, jeder anderen Beauftragten Stelle in Bezug auf die Wertpapiere, die eine Zahlung, Lieferung oder weitere Berechnung oder Festlegung vornehmen soll und, sofern die Wertpapie-

Securities (including, but not limited to, any taxes required to be paid and the costs of realising any security and payment of any indemnity claims of the Trustee);

- (2) secondly, in payment or satisfaction of each of the Agents' fees, costs, charges, expenses and liabilities incurred in relation to the Securities;
- (3) thirdly, rateably in meeting the claims of the Holders. If the moneys received by the Trustee are not enough to meet such claims in full, the Trustee shall apply them pro rata on the basis of the amount due to each Holder entitled to such payment; and
- (4) fourthly, in payment of the balance (if any) to the Issuer.

### **3 Calculations and Publication**

#### **3.1 Determination and Publication of amounts in respect of Settlement**

Without undue delay on such date as the Paying Agent or, as applicable, the Determination Agent may be required to calculate any rate or amount, obtain any quotation or make any determination or calculation in respect of or in connection with any Security, such Agent shall determine such rate, obtain any required quotation or make such determination or calculation, as the case may be, and cause the relevant payment amount to be notified to the Issuer, each of the Paying Agents, the Holders, any other Agent in respect of the Securities that is to make a payment or further calculation or determination upon receipt of such information and, if the Securities are listed

re gelistet sind und die Regelungen der Börse dies erfordern oder falls eine andere zuständige Behörde dies fordert, einer solchen Börse oder zuständigen Behörde, nach deren Festlegung unverzüglich mitgeteilt wird.

### 3.2 Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere

- (i) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den Bedingungen,

erfolgt jede Berechnung eines in bar zahlbaren Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des Gesamtnennbetrages oder der Anzahl aller an diesem Tag ausstehenden Wertpapiere und entsprechend der Maßgeblichen Regeln gezahlt.

- (ii) Zur Klarstellung: in Bezug auf jeden unter diesen Bedingungen auf ein Wertpapier zu zahlenden Betrag, der unter Bezugnahme auf den Berechnungsbetrag berechnet wird, sind Bezugnahmen auf "Wertpapier" solche auf ein Wertpapier mit einem Nennbetrag (oder Nennwert), der dem Berechnungsbetrag entspricht.

### 3.3 Geschäftstagekonvention

Wenn ein Datum, das als gemäß der Geschäftstagekonvention anzupassen festgelegt ist, auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, und in den Endgültigen Bedingungen jeweils als Geschäftstagekonvention:

- (i) "**Folgende**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist;
- (ii) "**Modifiziert Folgende**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem

and the rules of the relevant stock exchange require or any other relevant authority requires, such exchange or relevant authority, without undue delay after their determination.

### 3.2 Calculations in respect of Securities

- (i) Notwithstanding anything to the contrary in the Conditions,

each calculation of an amount payable in cash in respect of a Security shall be based on the aggregate nominal amount or number of all such Securities outstanding on such date and distributed in accordance with the Relevant Rules.

- (ii) For the avoidance of doubt, in relation to any amount which is payable under these Conditions in respect of a Security and which is calculated by reference to a Calculation Amount, references to "Security" shall mean to a Security having a nominal amount (or face value) equal to the Calculation Amount.

### 3.3 Business Day Convention

If any date specified to be subject to adjustment in accordance with a Business Day Convention would otherwise fall on a day that is not a Business Day and where in each case the Business Day Convention is specified in the Final Terms to be:

- (i) "**Following**", such date shall be postponed to the next day that is a Business Day;
- (ii) "**Modified Following**", such date shall be postponed to the next day that is a Business Day unless it would fall in the next calendar month, in which case such date shall be brought forward to the immedi-

Fall wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben;

- (iii) "**Nächste**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den ersten vorangehenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum kein Sonntag oder Montag wäre und auf den ersten folgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum ein Sonntag oder Montag wäre;
- (iv) "**Vorangehende**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben; oder
- (v) "**Variable Rate**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird (A) dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben und (B) jedes entsprechend nachfolgende Datum ist dann der letzte Geschäftstag des Monats in den dieses Datum gefallen wäre, wenn es nicht angepasst werden würde.

#### **4 Zahlungen und Lieferungen**

##### **4.1 Zahlungen auf die Wertpapiere**

Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Zahlstelle und im Falle der letzten Auszahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Zahlstelle – an das Maßgebliche Clearing System oder nach dessen Weisung zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Maßgeblichen Clearing Systems.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Maßgebliche Clearing System oder zu

ately preceding Business Day;

- (iii) "**Nearest**", such date will be the first preceding day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a day other than a Sunday or a Monday and will be the first following day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a Sunday or a Monday;
- (iv) "**Preceding**", such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day; or
- (v) "**Floating Rate**", such date shall be postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event (A) such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day and (B) each subsequent such date shall be the last Business Day in the month in which such date would have fallen had it not been subject to adjustment.

#### **4 Payments**

##### **4.1 Payments on the Securities**

Payments on the Securities shall be made against presentation, and in the case of the last payment, against surrender of the Global Security to the Paying Agent for transfer to the Relevant Clearing System or pursuant to the Relevant Clearing System's instruction for credit to the relevant account holders of the Relevant Clearing System.

The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Relevant Clearing System.



dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Bei Wertpapieren, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, erfolgen Zahlungen auf Wertpapiere, die durch eine Temporäre Globalurkunde verbrieft sind, gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe der Zusätzlichen Bedingung 1.2(b).

#### **4.2 Bezugnahmen auf Kapital und Zins**

Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf das Kapital der Wertpapiere schließen, soweit anwendbar, alle Ausgleichsbeträge sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge in Bezug auf Kapital bzw. Zinsen ein, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 8 (*Besteuerung*) zu zahlen sind.

#### **4.3 Hinterlegung zahlbarer Beträge**

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main sämtliche unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

#### **4.4 Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen**

Die Zahlung jedes Ausgleichsbetrages und die Lieferung jedes Lieferungswertes unterliegt dem Abzug oder ist bedingt durch die Zahlung von anwendbaren Steuern und Abrechnungskosten (es sei denn, Abrechnungskosten sind in den Endgültigen Bedingungen als 'Nicht Anwendbar' angegeben) oder sonstigen nach den Bedingungen zahlbaren Beträgen durch den/die entspre-

Payments on Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules and represented by a Temporary Global Security shall be made, upon due certification in accordance with Additional Condition 1.2(b).

#### **4.2 Reference to Principal and Interest**

Reference in these Conditions to principal in respect of the Securities shall be deemed to include, as applicable, any Settlement Amount and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Securities. Any reference in these Conditions to principal or interest will be deemed to include any additional amounts in respect of principal or interest (as the case may be) which may be payable under Additional Condition 8 (*Taxation*).

#### **4.3 Depositing of Amounts Due**

The Issuer may deposit with the lower court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main any amounts payable under the Securities not claimed by Holders within twelve months after the relevant due date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

#### **4.4 Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement**

Payment of any Settlement Amount shall be subject to deduction, or conditional upon payment by the relevant Holder(s), of any applicable Taxes and (unless Settlement Expenses are specified to be 'Not Applicable' in the Final Terms) Settlement Expenses and any other amounts payable as specified in the Conditions. The Issuer shall notify the Holder(s) of (a) such

chenden Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird den/die Wertpapierinhaber über (a) solche anwendbaren Steuern, Abrechnungskosten und andere zahlbaren Beträge, und (b) die Art und Weise, in der die Beträge durch den/die Wertpapierinhaber gezahlt werden sollen, unterrichten.

#### **4.5 Zahlungen an Geschäftstagen**

Wenn der Tag, an dem ein Betrag zahlbar ist, kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung einer Geschäftstagekonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf weitere Zahlungen im Hinblick auf eine solche Verzögerung.

### **5 Abrechnung**

#### **5.1 Abrechnungsbedingungen**

Wenn die Emittentin, in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd, bestimmt, dass eine von einem Wertpapierinhaber zu erfüllende Abrechnungsbedingung in Bezug auf die Wertpapiere am oder vor dem Tag, an dem die Rückzahlung andernfalls eingetreten wäre, nicht erfüllt wurde, so werden bis zu dem Tag, an dem alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind keine Zahlungen oder Lieferungen des jeweiligen Ausgleichsbetrags oder Lieferungswertes fällig (dieser Ausgleichsbetrag oder Lieferungswert der "**Bedingte Ausgleichsbetrag**"). Aufgrund dieser Verspätung oder Verschiebung werden keine zusätzlichen Beträge gezahlt oder geliefert.

#### **5.2 Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung**

Falls eine zur Berechnung eines am Zahlungstag zu zahlenden oder zu liefernden Betrages verwendete Feststellung eines Kurses oder Stands gemäß den Bedingungen der Wertpapiere verspätet ist oder verschoben wird, erfolgt die Abrechnung am späteren der beiden folgenden Tage: (i) an dem planmäßigen Zahlungstag oder (ii) an dem dritten Geschäftstag nach dem be-

applicable Taxes, Settlement Expenses and other amounts payable and (b) the manner in which such amounts shall be paid by the Holder(s).

#### **4.5 Payments on Business Days**

Subject to the application of any Business Day Convention, if the date on which any amount is payable is not a Business Day, then payment will not be made until the next succeeding day which is a Business Day, and the Holder thereof shall not be entitled to any further payment in respect of such delay.

### **5 Settlement**

#### **5.1 Conditions to Settlement**

If the Issuer determines, acting in a commercially reasonable manner, that any condition to settlement to be satisfied by a Holder has not been satisfied in respect of the Securities on or prior to the date on which settlement would otherwise have been scheduled to occur, payment of the relevant Settlement Amount shall not become due until the date on which all conditions to settlement have been satisfied in full (such Settlement Amount the "**Conditional Settlement Amount**"). No additional amounts shall be payable as a result of any such delay or postponement.

#### **5.2 Postponement of Payments and Settlement**

If the determination of a price or level used to calculate any amount payable on any Payment Date is delayed or postponed pursuant to the Conditions of the Securities, payment or settlement will occur on the later of either (i) the scheduled Payment Date, or (ii) the third Business Day following the relevant Valuation Date. No additional amounts shall be payable or deliv-

treffenden Bewertungstag. Die Emittentin zahlt keine zusätzlichen Beträge aufgrund einer solchen Verschiebung.

Ist ein Tag, an dem ein Betrag als zahlbar festgelegt (oder anderweitig bestimmt) ist, kein Geschäftstag, dann erfolgt die Vornahme der betreffenden Zahlung gemäß der "Folgende" Geschäftstagekonvention.

## **6 Kündigungsgründe**

Sofern:

- (a) ein oder mehrere Wertpapierinhaber, die Wertpapiere halten, die mindestens 20 % des Gesamtnennbetrags in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen entsprechen, und, im Falle von Zertifikaten, die mindestens 20 % der gesamten Berechnungsbeträge aus allen Zertifikaten in Bezug auf eine Serie von Zertifikaten entsprechen, feststellt, dass ein Beendigungsereignis durch die Emittentin eingetreten ist und anhält und dem Trustee und der Emittentin eine Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers übermittelt und der Trustee entsprechend den Bestimmungen des Trust Agreement bestätigt hat, dass ein Beendigungsereignis durch die Emittentin eingetreten ist und andauert; oder
- (b) der Trustee die Emittentin und die Wertpapierinhaber entsprechend den Bestimmungen des Trust Agreement über seine Feststellung benachrichtigt, dass ein Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung eingetreten ist und anhält,

erklärt der Trustee die Wertpapiere für umgehend zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung fällig und übermittelt der Emittentin und allen Wertpapierinhabern der jeweiligen Wertpapiere eine Mitteilung über die Vorfälligkeit. Der Trustee übersendet auch eine Ver-

erbar by the Issuer because of such postponement.

If the date on which any amount is specified as being (or otherwise determined to be) payable in respect of any Security is not a Business Day, then the relevant payment will be made in accordance with the "Following" Business Day Convention.

## **6 Events of Default**

If:

- (a) a Holder, or Holders, which hold(s) Securities relating to at least 20% of the Aggregate Nominal Amount concerning a series of Notes and, in the case of Certificates, at least 20% of the aggregate Calculation Amounts under all Certificates concerning a series of Certificates, determines that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing and provides a Holder Default Notice to the Trustee and the Issuer and the Trustee verifies in accordance with the terms of the Trust Agreement, that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing; or
- (b) the Trustee notifies the Issuer and the Holders in accordance with the terms of the Trust Agreement of its determination that an Automatic Redemption Event of Default has occurred and is continuing,

the Trustee shall, declare the Securities to be immediately due and payable at the Default Early Redemption Amount and given notice of such acceleration to the Issuer and all Holders of the relevant Securities. The Trustee shall also serve an Enforcement Notice upon the Custodian and

wertungsmittelteilung an Depotstelle und Sicherheitenverwalter, und nach Übersendung dieser Verwertungsmittelteilung ist der Trustee berechtigt, die Verpfändeten Sicherheiten ganz oder teilweise umgehend zu verwerten, einschließlich im Wege: (i) einer Übereignung der Verpfändeten Sicherheiten; (ii) einer Rückgabe der Verpfändeten Sicherheiten; (iii) einem freihändigen Verkauf oder Verkauf im Wege einer öffentlichen Auktion der Verpfändeten Sicherheiten; (iv) eines Erwerbs des Eigentums an den an ihn abgetretenen Verpfändeten Sicherheiten; oder (v) einer Aufforderung zur Übertragung der gesamten Verpfändeten Sicherheiten, die aus Barmitteln bestehen, an den Trustee.

## **7 Beauftragte Stellen**

### **7.1 Ernennung von Beauftragten Stellen**

Die Beauftragten Stellen handeln einzig als Beauftragte Stellen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtung und kein Agenten- oder Treuhandverhältnis gegenüber einem Wertpapierinhaber. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die ernannten Beauftragten Stellen zu ändern oder zu kündigen und zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen zu benennen, vorbehaltlich dessen, dass die Emittentin jederzeit unterhält:

- (a) eine Zahlstelle;
- (b) eine oder mehrere Berechnungsstellen;
- (c) Sicherheitenverwalter und Depotstelle;
- (d) andere beauftragte Stellen, wie sie eine solche Börse erfordert, an der die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden können

(die "**Beauftragten Stellen**").

Wenn der Trustee die Wertpapiere umgehend für fällig gemäß Zusätzlicher Bedingung 6 erklärt, dann ist der Trustee nach den Bestimmungen des Trust Agreement berechtigt, nach alleinigem

Collateral Agent and following the service of such Enforcement Notice shall be entitled to realise the Pledged Collateral or any part thereof immediately including by: (i) appropriation of the Pledged Collateral; (ii) redemption of the Pledged Collateral; (iii) sale of the Pledged Collateral privately or by public auction; (iv) having title to the Pledged Collateral assigned to it; or (v) requesting that any Pledged Collateral constituting cash is transferred to it.

## **7 Agents**

### **7.1 Appointment of Agents**

The Agents act solely as agents of the Issuer and do not assume any obligation or relationship of agency or trust for or with any Holder. The Issuer reserves the right to vary or terminate the appointment of the Agents and to appoint additional or other Agents, provided that the Issuer shall at all times maintain:

- (a) a Paying Agent;
- (b) one or more Determination Agent(s);
- (c) a Collateral Agent and Custodian;
- (d) such other agents as may be required by any stock exchange on which the Securities may be listed,

(the "**Agents**").

If the Trustee declares the Securities to be immediately due and payable in accordance with Additional Condition 6, the Trustee is authorised under the terms of the Trust Agreement to ap-

Ermessen zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen zu benennen

Die Kündigung einer benannten Beauftragten Stelle oder die Änderung der Niederlassung einer Beauftragten Stelle wird den Wertpapierinhabern mitgeteilt.

## 7.2 Festlegungen der Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle muss gemäß den Bedingungen bestimmte Festlegungen treffen, Überlegungen anstellen, Entscheidungen treffen und Berechnungen vornehmen. Diese Festlegungen und Berechnungen nimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer wirtschaftlich angemessenen Weise vor, und sind für die Emittentin, die Beauftragten Stellen und die Wertpapierinhaber (mit Ausnahme von offensichtlichen oder nachweislichen Fehlern) endgültig und verbindlich.

## 8 Steuern

Die Emittentin haftet nicht für und ist auch sonst nicht zur Zahlung von Steuern eines Wertpapierinhabers verpflichtet. Ein Wertpapierinhaber hat alle Steuern zu zahlen, die aus und in Verbindung mit Zahlungen aus den Wertpapieren resultieren. Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder eine politische Untereinheit) auferlegt oder erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.

In dem Fall wird die Emittentin entsprechende Beträge einbehalten oder abziehen und gegebenenfalls erforderliche Zusatzbeträge ("**Zusätzliche Beträge**") entrichten, damit der Nettobetrag, den der jeweilige Wertpapierinhaber erhält, dem Betrag entspricht, den er ohne einen Einbehalt oder einen Abzug erhalten hätte. Unbeschadet des Obigen, sind keine Zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier zu entrichten:

point additional or other Agents, as required in its sole discretion.

Notice of any termination of appointment and of any changes to the specified office of any Agent will be given to Holders.

## 7.2 Determinations by the Agents

An Agent may be required to make certain determinations, considerations, decisions and calculations pursuant to the Conditions. In all circumstances the Agent shall make such determinations and calculations in good faith and in a commercially reasonable manner, and (save in the case of manifest or proven error) shall be final and binding on the Issuer, the other Agents and the Holders.

## 8 Taxation

The Issuer is not liable for, or otherwise obliged to pay amounts in respect of, any Taxes borne by a Holder. A Holder must pay all Taxes arising from or payable in connection with all payments relating to the Securities and all payments in respect of the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future Taxes of whatever nature imposed or levied, collected, withheld or assessed by or within the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.

In that event, the appropriate withholding or deduction shall be made and the Issuer shall pay such additional amounts ("**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts receivable by the relevant Holder shall equal the respective amounts that would have been receivable by such Holder in the absence of such withholding or deduction. Notwithstanding the above, no Additional Amounts

shall be payable with respect to any Security:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (a) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der wegen einer anderen Beziehung zur Rechtsordnung der Emittentin, als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber des jeweiligen Wertpapiers ist, solchen Steuern im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegt; oder                                                                                                                                                                                                             | (a) to, or to a third party on behalf of, a Holder who is liable for such Taxes in respect of such Securities by reason of his having a connection with the Issuer Jurisdiction other than the mere holding of the relevant Security; or                                                                                                                                                                                                       |
| (b) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der einen solchen Abzug oder Einbehalt rechtmäßig vermeiden kann (aber nicht vermieden hat), indem er beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter gesetzliche Erfordernisse beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Ausnahmeantrag gegenüber einer Steuerbehörde an dem Ort abgibt, an dem das jeweilige Wertpapier zum Zwecke der Zahlung vorgelegt wird; oder | (b) to, or to a third party on behalf of, a Holder who could lawfully avoid (but has not so avoided) such withholding or deduction by complying or procuring that any third party complies with any statutory requirements or by making or procuring that any third party makes a declaration of non-residence or other similar claim for exemption to any tax authority in the place where the relevant Security is presented for payment; or |
| (c) wenn das Wertpapier mehr als 30 Kalendertage nach dem Maßgeblichen Tag zum Zweck der Zahlung vorgelegt wird, es sei denn, der Wertpapierinhaber hätte Anspruch auf einen Zusätzlichen Betrag gehabt, wenn er das Wertpapier spätestens am letzten Tag dieser 30 Tageperiode vorgelegt hätte; oder                                                                                                                                                                                              | (c) presented for payment more than 30 calendar days after the Relevant Date, except to the extent that the Holder would have been entitled to an Additional Amount on presenting such Security for such payment on the last day of such 30-day period at the latest; or                                                                                                                                                                       |
| (d) wenn eine solcher Einbehalt oder Abzug bei Zahlungen an eine Privatperson vorgenommen wird und die Verpflichtung dazu auf der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen der ECOFIN Ratssitzung vom 26. – 27. November 2000 zur Besteuerung von Spareinkünften umsetzt, oder ein die Richtlinie umsetzendes, ihr entsprechendes oder mit ihr konformgehendes Ge-                                                         | (d) where such withholding or deduction is imposed on a payment in respect of the Securities to an individual and required to be made pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other Directive implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income, or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive; or        |

setz, beruht; oder

- (e) zur Zahlung durch oder im Namen eines Wertpapierinhabers vorgelegt wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch hätte vermeiden können, dass er das Wertpapier bei einer anderen Zahlstelle vorgelegt hätte.
- (e) presented for payment by or on behalf of a Holder who would have been able to avoid such withholding or deduction by presenting the relevant Security to another Paying Agent without such deduction or withholding.

Sollte ein solcher Einbehalt oder Abzug im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere durch oder für die Emittentin gesetzlich vorgeschrieben sein, stellen diese ein "Emittentin-Steuerereignis" dar.

Ungeachtet anderer Bestimmungen der Wertpapierbedingungen, wird jeder aufgrund der Wertpapiere von oder im Auftrag der Emittentin zahlbare Betrag netto gezahlt, d.h. abzüglich von Einhalten oder Abzügen, die nach einer Vereinbarung gemäß *Section* 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in seiner geänderten Fassung, (der „Code“) auferlegt wurden oder erforderlich sind oder in sonstiger Weise gemäß *Sections* 1471 bis 1474 des Codes auferlegt werden (oder nach einer sonstigen Bestimmung oder offiziellen Auslegung des Codes) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die die Durchführung des Codes unterstützt (oder einer andere fiskalische oder aufsichtsrechtlichen Gesetzgebung, Regel oder Praxis, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzt) (jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein *FATCA Einbehalt*). Weder die Emittentin noch eine andere Person haben zusätzliche Beträge in Bezug auf *FATCA Einbehalt* zu zahlen.

## 9 Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre, gerechnet ab dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist.

The imposition of any withholding or deduction on any payments in respect of the Securities by or on behalf of the Issuer will be an "Issuer Tax Event" if such withholding or deduction is required by law.

Notwithstanding any other provision of the Terms and Conditions of the Securities, any amounts to be paid on the Securities by or on behalf of the Issuer, will be paid net of any deduction or withholding imposed or required pursuant to an agreement described in *Section* 1471(b) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the *Code*), or otherwise imposed pursuant to *Sections* 1471 through 1474 of the Code (or any regulations thereunder or official interpretations thereof) or an intergovernmental agreement between the United States and another jurisdiction facilitating the implementation thereof (or any fiscal or regulatory legislation, rules or practices implementing such an intergovernmental agreement) (any such withholding or deduction, a *FATCA Withholding*). Neither the Issuer nor any other person will be required to pay any additional amounts in respect of *FATCA Withholding*.

## 9 Presentation Periods, Prescription

The period for presentation of the Securities (§ 801, Paragraph (1), Sentence 1 of the German Civil Code) shall be ten years and the period of limitation for claims under the Securities presented during the period for presentation shall be two years calculated from the expiry of the relevant presentation period.

## **10 Mitteilungen**

### **10.1 An die Wertpapierinhaber**

Sämtliche die Wertpapiere betreffende Bekanntmachungen werden

- (a) auf der Internetseite [www.barclays.com/investorrelations/de/btinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/de/btinvestors) veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer ersten Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
- (b) im Falle gelisteter Wertpapiere, gemäß den Regeln der Maßgeblichen Börse oder anderen einschlägigen Behörde veröffentlicht und gelten am ersten Tag ihrer Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt; und/oder
- (c) wenn eine Veröffentlichung gemäß (a) oder (b) nicht praktikabel ist, in einer anderen führenden deutschsprachigen Tageszeitung mit europäischer Verbreitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt; und/oder
- (d) sofern die Veröffentlichungsanforderungen, soweit anwendbar, der Zusätzlichen Bedingung 10.1.(b) erfüllt sind, an das Maßgebliche Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bewirkt und gelten am ersten Tag nach deren Übermittlung an das entsprechende Maßgebliche Clearing System als erfolgt.

Das Unterlassen einer erforderlichen Bekanntmachung führt nicht zur Ungültigkeit der Festlegung, Berechnung bzw. Korrektur.

### **10.2 An die Emittentin und die Beauftragten Stellen**

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, sind

## **10 Notices**

### **10.1 To Holders**

All notices relating to the Securities shall be published

- (a) at the website [www.barclays.com/investorrelations/de/btinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/de/btinvestors) and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or
- (b) in the case of listed Securities, in accordance with the rules and regulations of the Relevant Stock Exchange or other relevant authority and will be deemed to have been given on the first date of transmission or publication; and/or
- (c) if publication pursuant to (a) or (b) is not practicable, in another leading German language daily newspaper with circulation in Europe and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or
- (d) provided that any publication or other requirements required pursuant to Additional Condition 10.1(b) shall also be complied with if applicable, to the Relevant Clearing System for communication by the Relevant Clearing System to the Holders and will be deemed to be given on the first day following the day of transmission to the applicable Relevant Clearing System.

Failure to give notice where required will not invalidate the determination, calculation or correction, as applicable.

### **10.2 To the Issuer and the Agents**

In respect of any series of Securities, all notices



alle Mitteilungen an die Emittentin und/oder die Beauftragten Stellen an die entsprechend in den Endgültigen Bedingungen angegebene Adresse oder an solche Personen oder Orte zu versenden, wie sie von der Emittentin und/oder der Beauftragten Stelle an die Wertpapierinhaber mitgeteilt werden. Jede Mitteilung, welche sich als ungültig, unwirksam, unvollständig und der richtigen Form nicht entsprechend herausstellt ist nichtig, soweit die Emittentin und das Maßgebliche Clearing System nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht eine neue oder korrigierte Mitteilung zu liefern. Die Emittentin und die Zahlstelle verpflichten sich alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Wertpapierinhaber zu informieren, wenn eine Mitteilung ungültig, unwirksam, unvollständig ist oder nicht der richtigen Form entspricht.

#### **11 Schuldnerersetzung**

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz (4) jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen, vorausgesetzt (a) die langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft haben ein Rating, das dem der Emittentin für solche Verbindlichkeiten entspricht, dieses Rating von einer international anerkannten Ratingagentur vergeben wurde und (b) keine Kündigung im Sinne der Zusätzlichen Bedingung 6 daraus resultiert.
- (2) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**") genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapiere erge-

to the Issuer and/or the Agents must be sent to the address specified for each such entity in the Final Terms or to such other person or place as shall be specified by the Issuer and/or the Agent by notice given to Holders. Any notice determined not to be valid, effective, complete and in proper form shall be null and void unless the Issuer and the Relevant Clearing System agree otherwise. This provision shall not prejudice any right of the person delivering the notice to deliver a new or corrected notice. The Issuer and the Paying Agent, shall use all reasonable endeavours promptly to notify any Holder submitting a notice if it is determined that such notice is not valid, effective, complete or in the proper form.

#### **11 Substitution**

- (1) Any other company may assume at any time during the life of the Securities, subject to paragraph (4), without the Holders' consent upon notice by the Issuer given through publication in accordance with Additional Condition 10, all the obligations of the Issuer under these Conditions of the Securities, (a) provided that the long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations of such company have a rating from an internationally recognised rating agency equivalent to the rating of the Issuer and (b) no Event of Default as set out in Additional Condition 6 shall occur as a result thereof.
- (2) Upon any such substitution, such substitute company (hereinafter called the "**New Issuer**") shall succeed to, and be substituted for, and may exercise every right and power of, the Issuer under these Conditions of the Securities with

benden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Zusätzlichen Bedingung 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(3) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "<b>Emittentin</b>" in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.</p> | <p>(3) In the event of such substitution, any reference in these Conditions of the Securities (except for this Additional Condition 11) to the "<b>Issuer</b>" shall from then on be deemed to refer to the New Issuer and any reference to the country of the corporate seat of the Issuer which is to be substituted (except for the references in Additional Condition 11 to the Federal Republic of Germany) shall be deemed to refer to the country of the corporate seat of the New Issuer and the country under the laws of which it is organised.</p> |
| <p>(4) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>(4) No such assumption shall be permitted unless</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p>(a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;</p>                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>(a) the New Issuer has agreed to indemnify and hold harmless each Holder against any tax, duty, assessment or governmental charge imposed on such Holder in respect of such substitution;</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p>(b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "<b>Garantin</b>" genannt) unbeding und unwiderruflich zugunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß der</p>                                                                               | <p>(b) the Issuer (in this capacity referred to as the "<b>Guarantor</b>") has unconditionally and irrevocably guaranteed to the Holders compliance by the New Issuer with all payment obligations assumed by it under guarantee terms usually given by the Guarantor with respect to note issues by any of its finance companies and the text of this guarantee has been published in accordance with Additional Condition 10;</p>                                                                                                                           |

Zusätzlichen Bedingung 10 veröffentlicht wurde; und

- (c) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind.
- (5) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet diese Zusätzlichen Bedingung 11 erneut Anwendung.
- (6) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Wertpapiere und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.

Die Absätze (4)(c) und (5) dieser Zusätzlichen Bedingung 11 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

## **12 Schlussbestimmungen**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder engli-

and

- (c) the New Issuer and the Guarantor have obtained all governmental authorisations, approvals, consents and permissions necessary in the jurisdictions in which the Guarantor and/or the New Issuer are domiciled or the country under the laws of which they are organised.
- (5) Upon any substitution of the Issuer for a New Issuer, this Additional Condition 11 shall apply again.
- (6) The Issuer may at any time, designate by publication in accordance with Additional Condition 10 any branch (*Betriebsstätte*) of the Issuer outside the Federal Republic of Germany as the branch (*Betriebsstätte*) primarily responsible for the due and punctual payment in respect of the Securities then outstanding and the performance of all of the Issuer's other obligations under the Securities then outstanding.

Paragraphs (4)(c) and (5) of this Additional Condition 11 shall apply *mutatis mutandis* to such designation.

## **12 Final Clauses**

- (1) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (2) Place of performance is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (3) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (4) The Final Terms specify whether the German or the English version of the

sche Version dieser Bedingungen bindend ist.

### **13 Anpassungen**

- (1) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Schreibfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (2) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Rechenfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (3) Sofern in den Bedingungen ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntge-

Conditions of the Securities shall be binding.

### **13 Modifications**

- (1) If the Conditions of the Securities contain manifest typographical errors or misspellings, the Issuer shall be entitled to correct such errors or misspellings without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.
- (2) If the Conditions of the Securities contain manifest calculation errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.
- (3) If the Conditions of the Securities contain any similar manifest errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

macht.

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (4) | Sonstige widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen darf die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind jedoch nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Derartige Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.                                                                                                                      | (4) | Any other inconsistencies or omissions in the Conditions of the Securities or in individual provisions of the Conditions of the Securities may be corrected or supplemented by the Issuer in its reasonable discretion (§315 BGB). However, only such corrections or supplements shall be permitted as – taking into account the Issuer’s interests – can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, do not materially adversely affect the Holders’ legal and financial position. Any such corrections or supplements shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.                                                                                                              |
| (5) | Berichtigt oder ergänzt die Emittentin eine Bestimmung der Bedingungen gemäß dieser Zusätzlichen Bedingung 13 und gibt dies den Wertpapierinhabern bekannt, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, die von ihm gehaltenen Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der entsprechenden Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber wesentlich nachteiligen Weise ändern. Die Emittentin hat die Wertpapierinhaber auf das Kündigungsrecht in der Bekanntmachung der Berichtigung bzw. Änderung hinzuweisen. Erfolgt eine solche Kündigung, sind die betreffenden Wertpapiere zum Ausgabepreis zurückzuzahlen. | (5) | If the Issuer corrects or supplements any provision of the Conditions of the Securities in accordance with this Additional Condition 13 and announces such correction or supplement to the Holders, each Holder may within three weeks of the relevant announcement declare the Securities held by him to be forthwith due and payable if such correction or supplement results in the Issuer’s performance obligations being changed in a way that materially adversely affects the Holder. The Issuer shall inform the Holders of their right to declare their Securities to be due and payable when announcing the correction or supplement. If the Securities are declared to be due and payable, they shall be redeemed at the Issue Price. |
| (6) | Offensichtliche Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | (6) | Manifest typographical errors or misspellings and similar manifest errors in Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance ( <i>Anfechtung</i> ) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.

- (7) Offensichtliche Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.

#### **14 Begebung weiterer Wertpapiere**

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber, weitere Wertpapiere mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapier" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

#### **15 Erwerb und Entwertung**

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften können jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Wertpapiere ankaufen.

Alle so erworbenen Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, zur Entwertung hingegeben oder erneut ausgegeben oder verkauft werden und gelten für jegliche Zwecke als Teil der ursprünglichen Serie von Wertpapieren.

without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with Additional Condition 10.

- (7) Manifest calculation errors and similar manifest errors in the Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (*Anfechtung*) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with Additional Condition 10.

#### **14 Further Issues**

The Issuer shall be at liberty from time to time, without the consent of the Holders to create and issue further Securities with substantially identical terms so as to form a single series with the Securities of any particular series and increase the aggregate initial principal amount of the Securities. The term "Securities" shall, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued securities.

#### **15 Purchases and Cancellations**

The Issuer and any of its subsidiaries may at any time purchase Securities in the open market or otherwise at any price.

All Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation, or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

## Anlage I zu den Zusätzlichen Bedingungen ("Schweizer Anhang") Schedule I to the Additional Conditions ("Swiss Annex")

In Bezug auf Wertpapiere, die schweizerischem Recht unterliegen oder die bei SIX SIS Ltd. registriert sind, wird Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("**Zusätzliche Bedingungen**") wie folgt geändert.

Sofern und soweit die Bestimmungen dieses Swiss Annex von den übrigen Angaben in diesem Basisprospekt abweichen, sind die Bestimmungen des Swiss Annex maßgeblich.

### **1 Form und Übertragung**

#### **1.1 Form der Wertpapiere**

Wertpapiere, die Schweizer Recht unterliegen, können auch als Wertrechte in Form von Bucheffekten ("**Wertrechte**") ausgestaltet werden.

#### **1.2 Globalurkunde**

Für Wertpapiere, die als Wertrechte begeben werden, gilt anstelle der Zusätzlichen Bedingung 1.2 (*Globalurkunde*):

#### **1.3 Wertrechte**

Die Emittentin führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger einzutragen sind. Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Buch und werden mittels schriftlicher Abtretungserklärung übertragen.

Durch Registrierung der Wertrechte im Hauptregister der SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz ("**SIS**") oder Hinterlegung der Globalurkunden bei SIS werden Bucheffekten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes geschaffen. Gläubiger und rechtlicher Eigentümer der

In respect of Securities governed by Swiss law or registered with SIX SIS Ltd., Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**") shall be amended as follows:

If and to the extent the provisions of this Swiss Annex deviate from other terms contained in this Base Prospectus, the terms of the Swiss Annex shall prevail.

### **1 Form and Transfer**

#### **1.1 Form of Securities**

Securities governed by Swiss law may also be issued in the form of uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (*Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten*) ("**Uncertificated Securities**").

#### **1.2 Global Security**

In the case of Securities issued as Uncertificated Securities the following applies instead of Additional Condition 1.2 (*Global Security*):

#### **1.3 Uncertificated Securities**

The Issuer runs a register of uncertificated securities in which number and denomination of the uncertificated securities and the first holders are entered. Uncertificated Securities are created by registration in the register of uncertificated securities (*Wertrechtbuch*) and transferred by means of written assignment.

By registering the Uncertificated Securities in the main register (*Hauptregister*) of SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland ("**SIS**") or depositing the Global Securities with SIS, Intermediate Securities (*Bucheffekten*) in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act

Bucheffekten ist diejenige Person, welche die Wertpapiere in einem Effektenkonto bei einer Verwahrstelle auf ihren Namen und auf ihre Rechnung hält.

So lange die Wertpapiere Bucheffekten sind, werden die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes, d.h. durch Weisung des Gläubigers an die Verwahrungsstelle, die Bucheffekten zu übertragen und dem Effektenkonto bei der Verwahrstelle des Erwerbers gutzuschreiben, übertragen.

Sind die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft, so ist der Anspruch auf Herausgabe im Umfang seines Bruchteils an der Globalurkunde (Miteigentumsanteil) jedes Wertpapierinhabers aufgeschoben so lange die Globalurkunde bei SIS hinterlegt ist.

Falls Wertpapiere als Wertrechte ausgegeben werden und falls nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren anders geregelt, haben die Gläubiger der Wertpapiere zu keiner Zeit das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in (oder die Lieferung von) eine dauerhafte Globalurkunde oder Wertpapiere zu verlangen. Umgekehrt hat die Emittentin das Recht, Wertrechte in eine dauerhafte Globalurkunde umzuwandeln.

Das schweizerische Bucheffektengesetz gewährt jedem Gläubiger das Recht, von der Verwahrungsstelle jederzeit einen Ausweis über die dem betreffenden Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen. Diesem Ausweis kommt nicht die Eigenschaft eines Wertpapiers zu.

(*Bucheffektengesetz*) are created. The holder and legal owner of the Intermediated Securities is the person holding the Intermediated Securities in a securities account in its own name and for its own account with depositary (*Verwahrungsstelle*).

As long as the Securities are Intermediated Securities, they are transferred and otherwise disposed of in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*), i.e. by instruction of the account holder to its depositary (*Verwahrungsstelle*) to transfer the Intermediated Securities and crediting the Intermediated Securities to the account of the transferee with its depositary (*Verwahrungsstelle*).

If Securities are issued in the form of a Global Security, the quotal co-ownership interest (*Miteigentumsanteil*) of each holder in the Global Security in accordance with his claim against the Issuer shall be suspended upon creation of Intermediated Securities and remain suspended as long as the Global Security remains deposited with SIS.

If Securities are issued as Uncertificated Securities, unless otherwise stated in the relevant Final Terms of a Series of Securities, the holders of the Securities shall at no time have the right to demand the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into, or the delivery of, a permanent global certificate (*Globalurkunde*) or definitive securities (*Wertpapiere*). By contrast, the Issuer shall have the right to effect the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into a permanent global certificate (*Globalurkunde*).

The Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*) grants each account holder the right to ask his depositary (*Verwahrungsstelle*) for information about Intermediated Securities that are credited to his account. The respective disclosure document (*Ausweis*) does not constitute a security.



## **2 Zahlungen und Lieferungen**

Die Zusätzliche Bedingung 4 wird durch Folgendes ergänzt:

Sämtliche auf die Wertpapiere zahlbare Beträge an Kapital oder Zinsen sowie Lieferungen in Bezug auf Wertpapiere, die Schweizer Recht unterliegen oder andere Wertpapiere, welche bei SIS hinterlegt sind, sollen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften des Maßgeblichen Clearing Systems an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten auf ein Konto des maßgeblichen Kontoinhabers in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems erfolgen. Die Emittentin und die Schweizerische Zahlstelle werden durch Leistung der Zahlung oder Lieferung an oder zu Gunsten der Kontoinhaber von ihrer Zahlungs- resp. Leistungspflicht befreit. Die Wertpapiere werden nicht physisch geliefert, so lange keine Urkunden ausgegeben worden sind. Wertpapiere können nach freiem Ermessen der Emittentin und der relevanten Stelle ganz aber nicht teilweise als Urkunden ausgegeben werden.

## **3 Vorlegungsfristen, Verjährung**

Die Zusätzliche Bedingung 9 wird durch Folgendes ersetzt:

Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen die Emittentin, welche in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der Rückzahlung bei Endfälligkeit, der Fälligkeit einer vorzeitigen Rückzahlung oder der Fälligkeit einer vorzeitigen Kündigung (je nach dem, welches von diesen zeitlich gesehen zuerst eintritt). Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

## **2 Payments and Deliveries**

The Additional Condition 4 is supplemented by the following:

Payments of principal and deliveries in respect of Securities governed by Swiss law or other Securities held through SIS shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations of the Relevant Clearing System(s), to the Relevant Clearing System(s) or to its/their order for credit to the account(s) of the relevant account holder(s) in accordance with the rules and regulations of the Relevant Clearing System(s). The Issuer and the Swiss Paying Agent shall be discharged by payment or delivery to, or to the order of, such account holders. Securities shall not be physically delivered as long as no definitive securities (*Wertpapiere*) are printed. Securities may be printed in whole but not in part in the Issuer's and the relevant Agent's sole and absolute discretion.

## **3 Presentation Periods, Prescription**

Additional Condition 9 is replaced by the following:

In accordance with Swiss law, claims of any kind against the Issuer arising under the Securities will be prescribed ten years after the earlier of the date on which the early redemption or the date on which the ordinary redemption of the Securities has become due, except for claims for interests which will be prescribed five years after maturity of such interest claims.

#### 4 Mitteilungen

Die Zusätzliche Bedingung 10.1 wird durch Folgendes ersetzt:

Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Website [www.barx-is.com](http://www.barx-is.com) oder einer Nachfolgeseite zu publizieren.

Jede derartige Mitteilung gilt mit dem ersten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem ersten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Im Fall der Kotierung der Wertpapiere an der SIX werden alle Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere, für welche die Emittentin gemäß den anwendbaren Reglementen, Richtlinien und Rundschreiben der SIX Mitteilungspflichten gegenüber der SIX unterliegt, der SIX zur weiteren Verbreitung gemäß ihren Reglementen, Richtlinien und Rundschreiben zugestellt. Die Emittentin veröffentlicht Informationen, deren Publikation gemäß den maßgeblichen Reglementen, Richtlinien und Rundschreiben der SIX in Zusammenhang mit den Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung an der SIX in Printmedien oder mittels SIX Internet Based Listing ("IBL") zwingend vorgesehen ist, auf den Internetseiten der SIX. Potenziell kursrelevante Tatsachen i.S. der Ad hoc-Publizität werden auf den Internetseiten der Emittentin unter [www.barx-is.com](http://www.barx-is.com) oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

#### 4 Notices

Additional Condition 10.1 is replaced by the following:

All notices concerning the Securities shall be published on the Internet on website [www.barx-is.com](http://www.barx-is.com) or any successor webpage thereto.

Any notice so given will be deemed to have been validly given on the first day following the date of such publication (or, if published more than once, on the first day following the date of the first such publication).

In case of a listing of the Securities at SIX, all notices concerning the Securities which are subject to reporting obligations of the Issuer towards SIX pursuant to the applicable rules, directives and circulars of SIX will be submitted to SIX for their further distribution by SIX in accordance with its applicable rules, directives and circulars. The Issuer publishes information which shall be published either in print media or through Internet Based Listing ("IBL") pursuant to the relevant rules, directives and circular of SIX in connection with reporting obligations regarding the maintenance of a listing at SIX through IBL on SIX's websites. Potentially price-sensitive facts in terms of ad hoc-publicity will be published on the internet pages of the Issuer at [www.barx-is.com](http://www.barx-is.com) or a successor internet page.

## 5 Schlussbestimmungen

Die Zusätzliche Bedingung 12 wird durch Folgendes ersetzt:

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht Schweizer Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Zürich, Schweiz.
- (3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich (1), Schweiz.
- (4) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.

## 5 Final Clauses

Additional Condition 12 is replaced by the following:

- (1) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by Swiss law.
- (2) Place of performance is Zurich, Switzerland.
- (3) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Zurich (1), Switzerland.
- (4) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.

## Anlage II zu den Zusätzlichen Bedingungen

### Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers

Von: [Wertpapierinhaber]

An: Capita Trust Company Limited

4. Stock

40 Duke's Place

London EC3A 7HN

An: die Emittentin

Datum:

#### Mitteilung über eine Vertragsverletzung durch die Emittentin

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir beziehen uns auf die Zusätzlichen Bedingungen in Abschnitt C des Barclays Bank plc Prosper-Prospekts (die "**Zusätzlichen Bedingungen**"). Beim vorliegenden Schreiben handelt es sich um eine Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers im Sinne der Zusätzlichen Bedingungen. Begriffe, die in den Zusätzlichen Bedingungen definiert wurden, haben in dieser Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers dieselbe Bedeutung, sofern hierin nicht etwas anderes vorgesehen ist.
2. Wir beziehen uns auf Zusätzliche Bedingung 6 und teilen Ihnen mit, dass zum Datum dieser Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers eine Vertragsverletzung durch die Emittentin eingetreten ist und andauert. Bei der Vertragsverletzung durch die Emittentin handelt es sich um

[einen Insolvenzantrag in Bezug auf die Emittentin.]

[die Nichtzahlung eines Betrags in Bezug auf die Wertpapiere bei Fälligkeit dieses Betrags, wobei die Nichtzahlung mindestens 3 Tage nach Übermittlung einer Mitteilung über die Nichtzahlung durch den/die Wertpapierinhaber, Trustee(s) oder Zahlstelle(n) an die Emittentin und den Trustee andauert hat.]

[die Verletzung einer sonstigen Pflicht im Rahmen der Wertpapiere, wobei diese Pflichtverletzung nicht innerhalb von 5 Kalendertagen, nachdem die Emittentin oder der Trus-

tee eine Mitteilung des Wertpapierinhabers über die Pflichtverletzung erhalten hat, behoben wurde.]<sup>1</sup>

3. Der gesamte Nennbetrag der von dem/den Wertpapierinhaber(n), der/die die Mitteilung macht/machen, gehaltenen Wertpapiere beläuft sich auf [●].<sup>2</sup> Der/die Wertpapierinhaber, der/die die Mitteilung macht/machen, haben Nachweise über das Eigentum an den Wertpapieren beigefügt. Dem/den Wertpapierinhaber(n), der/die die Mitteilung macht/machen, ist bekannt, dass der Trustee sich um eine Bestätigung im Hinblick darauf, ob eine Vertragsverletzung der Emittentin eingetreten ist und andauert, nur in den Fällen bemüht, in denen ein oder mehrere Wertpapierinhaber, die Wertpapiere halten, die mindestens 20 % des Gesamtnennbetrags der gesamten Schuldverschreibungen in einer Serie, und, im Falle von Zertifikaten, die mindestens 20 % der gesamten Berechnungsbeträge aus allen Zertifikaten in Bezug auf eine Serie, entsprechen, eine Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers entsprechend den Zusätzlichen Bedingungen übermittelt

Diese Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers ist unwiderruflich.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Zeichnungsberechtigte(r) für  
den/die Wertpapierinhaber

---

<sup>1</sup> Bitte Art der Vertragsverletzung durch die Emittentin angeben

<sup>2</sup> Bitte gesamten Nennbetrag der von dem/den Wertpapierinhaber(n), der/die die Mitteilung macht/machen, gehaltenen Wertpapiere angeben.

## Schedule II to the Additional Conditions

### Holder Default Notice

From: [Holder(s)]

To: Capita Trust Company Limited  
4<sup>th</sup> Floor  
40 Duke's Place  
London EC3A 7HN

To: the Issuer

Dated:

Dear Sirs

#### Notification of Issuer Event of Default

1. We refer to the Additional Conditions under Section C of the Barclays Bank plc Prosper Prospectus (the “**Additional Conditions**”). This is a Holder Default Notice within the meaning of the Additional Conditions. Terms defined in the Additional Conditions have the same meaning in this Holder Default Notice unless otherwise provided herein.
2. We refer to Additional Condition 6 and hereby give notice that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing on the date of this Holder Default Notice. The Issuer Event of Default is  
  
[an Insolvency Filing in respect of the Issuer]  
  
[a failure to pay an amount in respect of the Securities when the same was due and payable and the failure has continued for at least 3 days after the Holder's, Trustee's or Paying Agent's provision of notice of non-payment to the Issuer and to the Trustee]  
  
[a breach of any other obligation under the Securities and that breach has not been remedied within 5 calendar days of the Issuer having received Holder or Trustee notice thereof]<sup>3</sup>
3. The aggregate nominal amount of all Securities held by the notifying Holder(s) is [●].<sup>4</sup> The notifying Holder(s) attach proof of holding in respect of the Securities. The notifying Holder(s) are aware that the Trustee will only seek verification as to whether an Issuer Event of Default has occurred and is continuing where a Holder, or Holders, which hold(s) Securities which relate to at least 20% of the Aggregate Nominal Amount of all Notes in a series or, in the case of Certificates, at least 20% of the aggregate Calculation Amounts of all Certificates in a series, provide a Holder Default Notice in accordance with the Additional Conditions.

This Holder Default Notice is irrevocable.

---

<sup>3</sup> Please specify the nature of the Issuer Event of Default.

<sup>4</sup> Please specify the aggregate nominal amount of the notifying Holder's or Holders' holding.

Yours faithfully

.....

authorised signator(y)(ies) for  
the Holder(s)

## Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen (die "Definitionen")

### *Section D – Definitions that will apply to the Securities (the "Definitions")*

#### 1 Definitionen

In den Bedingungen haben, soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt, die folgenden Begriffe, die jeweils unten stehende Bedeutung:

"**ABA<sub>t-1</sub>**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**AFA<sub>t-1</sub>**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Abrechnungskosten**" bezeichnet, bezüglich eines Wertpapiers oder mehrerer Wertpapiere, alle von der Berechnungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegten Kosten, Gebühren und Ausgaben oder sonstigen Beträge (außer in Verbindung mit Steuern), die von einem Wertpapierinhaber je Berechnungsbetrag bei oder in Bezug auf die Rückzahlung des Wertpapiers oder der Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu zahlen sind.

"**Abrechnungswährung**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Abschlussstag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Anfänglicher Baranteil-Wert**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Anfänglicher Maximaler Multiplikator**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zahl.

"**Anfänglicher Wert des Anteils des Referenzvermögens**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene

#### 1 Definitions

In the Conditions, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the respective meanings set out below:

"**NCU<sub>t-1</sub>**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**NFU<sub>t-1</sub>**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Settlement Expenses**" means, in respect of any Security or Securities, any costs, fees and expenses or other amounts (other than in relation to Taxes) payable by a Holder per Calculation Amount on or in respect of or in connection with the redemption of such Security or Securities, as determined by the Determination Agent in a commercially reasonable manner.

"**Settlement Currency**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Dealing Date**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Initial Cash Asset Unit Value**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Initial Maximum Multiplier**" means the number as specified in the Final Terms.

"**Initial Fund Unit Value**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.



Bedeutung.

**"Anfängliche Zuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Anfängliche Zuordnung zu Baranteilen"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Anforderung von Sicherheiten"** bezeichnet eine im Rahmen der Verpfändungsvereinbarung erfolgende Mitteilung des Sicherheitenverwalters an die Emittentin, dass an einem Geschäftstag entweder (a) der Sicherheitenwert unter dem Sicherheiten-Mindestwert liegt oder (b) der Barsicherheiten-Prozentsatz unter der Barsicherheiten-Prozentsatz-Mindestanforderung liegt.

**"Angebotsabrechnungstag"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Angepasster Rückzahlungstag"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Anlagerichtlinien"** bezeichnet die Anlageziele, -leitlinien, -regelungen oder -verfahren in Bezug auf einen Fonds, die in der Fonds-Dokumentation vorgesehen sind bzw. auf sonstige Weise am Handelstag gelten.

**"Anleger-Optionskündigungsabschlussstag"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Anleger-Optionskündigungsfrist"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Anleger-Optionskündigungsjahr"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Anleger-Optionskündigungsmonat"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen

**"Initial Allocation to Fund Units"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Initial Allocation to Cash Asset Units"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Collateral Call"** means a notification provided to the Issuer under the Pledge Agreement by the Collateral Agent that, on any Business Day, either (a) the Collateral Value on such day is less than the Collateral Minimum Value; or (b) the Cash Collateral Percentage is less than the Minimum Cash Collateral Percentage Requirement.

**"Offer Settlement Date"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Adjusted Redemption Date"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Investment Guidelines"** means the investment objectives, investment guidelines, investment policy or investment process set out in the Fund Documents or which are otherwise in effect on the Trade Date, in respect of a Fund.

**"Investor Put Dealing Date"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Investor Put Option Notice Period"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Investor Put Option Commencement Year"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Investor Put Option Notice Month"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

zugewiesene Bedeutung.

**"Anteil des Referenzvermögens"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen"** bzw. **"AAR"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Anzahl von Baranteilen"** bzw. **"ABA"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Ausgabepreis"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Preis.

**"Ausgabebetrag"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Ausgleichsbetrag"** bezeichnet den Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin), Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Anleger), den Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, den Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. einen anderen gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrag.

**"Außergewöhnliche Marktstörung"** bezeichnet, an oder nach dem Handelstag, ein außergewöhnliches Ereignis oder einen außergewöhnlichen Umstand, insbesondere eine gesetzliche Verfügung (im In- oder Ausland), den Eingriff einer staatlichen Behörde (im In- oder Ausland), eine Naturkatastrophe, eine Kriegshandlung, einen Streik, eine Blockade, einen Boykott, eine Aussperrung oder ein sonstiges vergleichbares Ereignis oder einen sonstigen vergleichbaren Umstand, das bzw. der die Emittentin nach deren Feststellung vollständig oder teilweise daran gehindert hat, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen.

**"Fund Unit"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Number of Fund Units"** or **"NFU"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Number of Cash Asset Units"** or **"NCU"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Issue Price"** means the price specified as such in the Final Terms.

**"Issue Date"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Settlement Amount"** means the Optional Cash Settlement Amount (Issuer Call Option), the Optional Cash Settlement Amount (Investor Put Option), the Early Cash Settlement Amount, the Specified Early Cash Settlement Amount or any other amount payable under the Conditions, as applicable.

**"Extraordinary Market Disruption"** means, on or after the Trade Date, an extraordinary event or circumstance, including without limitation, any legal enactment (domestic or foreign), the intervention of a public authority (domestic or foreign), a natural disaster, an act of war, strike, blockade, boycott or lockout or any other similar event or circumstance which the Issuer determines has prevented it from performing its obligations, in whole or in part, under the Securities.

"**Ausstehender Rückkaufantrag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Ausstehender Zeichnungsantrag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Ausübungstag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Auszahlungsbedingungen**" bezeichnet die die Rückzahlung betreffenden Bedingungen, die auf den Seiten A-1 bis A-42 dieses Basisprospektes aufgeführt sind.

"**Baranteil**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Baranteil-Währung**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Baranteil-Wert**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Barsicherheiten-Prozentsatz-Mindestanforderung**" bezeichnet in Bezug auf jede Serien von Wertpapieren und jeden Geschäftstag die Zielzuordnung zu Baranteilen (wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle zur Berücksichtigung ausstehender Zeichnungs- und Rückzahlungsanträge angepasst) in Bezug auf diese Wertpapiere an diesem Geschäftstag, abzüglich [●] %.

"**Barvermögen**" bezeichnet,

- (a) sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktindex" als "Barvermögen-Art" vorsehen, einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Benchmark-Geldmarktindex; und
- (b) sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktsfonds" als "Barvermögen-Art" vorsehen, den in den Endgültigen

"**Outstanding Redemption Order**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Outstanding Subscription Order**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Strike Date**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Payoff Conditions**" means the conditions relating to redemption set out on pages A-1 to A-42 of this Base Prospectus.

"**Cash Asset Unit**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Cash Asset Currency**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Cash Asset Unit Value**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Minimum Cash Collateral Percentage Requirement**" means, for each series of Securities and for each Business Day, the Target Allocation to Cash Asset Units (as adjusted by the Issuer or Determination Agent, as applicable, to take into account outstanding subscription and redemption orders) for such Securities on such Business Day less [●] %.

"**Cash Reference Asset**" means

- (a) where the Final Terms specify the "Cash Reference Asset Type" to be "Cash Index", a benchmark cash index as specified in the Final Terms; and
- (b) where the Final Terms specify the "Cash Reference Asset Type" to be "Cash Fund", the fund as specified in the Final Terms.

Bedingungen festgelegten Fonds.

**"Beauftragte Stellen"** hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Bedingter Ausgleichsbetrag"** hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Bedingungen"** bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die jeweils in den Auszahlungsbedingungen, den Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen aufgeführten Bedingungen der Wertpapiere, die jeweils durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen emissionspezifischen Angaben vervollständigt werden.

**"Beendigungsereignis durch die Emittentin"** bezeichnet eines der folgenden Ereignisse, wie in der Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers beschrieben und vom Trustee entsprechend dem Trust Agreement bestätigt:

- (a) einen Insolvenzantrag in Bezug auf die Emittentin;
- (b) die Nichtzahlung eines Betrags in Bezug auf die Wertpapiere bei Fälligkeit dieses Betrags durch die Emittentin, wobei die Nichtzahlung mindestens 3 Geschäftstage nach Übermittlung einer Mitteilung über die Nichtzahlung durch den Wertpapierinhaber, den Trustee oder die Zahlstelle an die Emittentin und den Trustee andauert;
- (c) die Verletzung einer sonstigen Pflicht im Rahmen der Wertpapiere, wobei diese Pflichtverletzung nicht innerhalb von 5 Kalendertagen, nachdem die Emittentin eine Mitteilung eines Wertpapierinhabers oder des Trustees über die Pflichtverletzung erhalten hat, behoben wurde;
- (d) die Verpfändungsvereinbarung oder eine

**"Agents"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Conditional Settlement Amount"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Conditions"** means, with respect to a series of Securities, the terms and conditions of the Securities each as set out in the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

**"Issuer Event of Default"** means any of the following events as provided in a Holder Default Notice and as verified by the Trustee in accordance with the Trust Agreement:

- (a) an Insolvency Filing in respect of the Issuer;
- (b) the Issuer does not pay any amount in respect of the Securities when the same is due and payable and such failure continues for 3 Business Days after the Holder, Trustee or Paying Agent has provided notice of non-payment to the Issuer and to the Trustee;
- (c) the Issuer breaches any other obligation under the Securities and that breach has not been remedied within 5 calendar days of the Issuer having received notice thereof from a Holder or Trustee;
- (d) the Pledge Agreement or any other Collateral

sonstige Sicherheitenvereinbarung ist nicht voll wirksam ist bzw. durch die im Rahmen der Sicherheitenverträge gewährten Sicherungsrechte werden keine wirksamen und vollendeten Sicherungsrechte zugunsten des Trustee (im Auftrag der Wertpapierinhaber)(mehr) bestellt;

- (e) der Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf den Sicherheitenverwalter bzw. die Depotstelle, wobei die Emittentin innerhalb von 1 Geschäftstag nach Erhalt einer Mitteilung des Trustees über das Ereignis keinen alternativen Sicherheitenverwalter bzw. keine alternative Depotstelle bestellt.

**"Berechnungsbetrag"** bezeichnet einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung.

**"Berechnungsstelle"** ist die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Stelle.

**"Berechnungstag"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Berechnungstag"t"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Betroffene Rechtsordnung"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rechtsordnung der Hedgingpositionen.

**"Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten"** bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen ein wesentlich höherer Betrag (im Vergleich zu den am Ausgabetag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung des

Agreement is not in full force and effect or the security granted pursuant to the Collateral Documents does not or ceases to create in favour of the Trustee (on behalf of the Holders) valid and perfected security; or

- (e) an Insolvency Event occurs in relation to the Collateral Agent or Custodian and the Issuer fails to appoint an alternative collateral agent and custodian within 1 Business Day of its receipt of notification of the event from the Trustee.

**"Calculation Amount"** means an amount in the Settlement Currency as specified in the Final Terms.

**"Determination Agent"** means the agent specified in the Final Terms.

**"Calculation Date"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Calculation Date"t"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Affected Jurisdiction"** means the jurisdiction of the Hedge Positions as specified in the Final Terms.

**"Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging"** means that the Issuer and/or any of its Affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Issue Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities, or (b) realise, recover

Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, insbesondere des Währungsrisikos) in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren realisiert, betreibt oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung überweist.

**"Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung"** bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, entweder (a) eine oder mehrere Transaktionen oder einen oder andere Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, einschließlich insbesondere des Währungsrisikos) in Bezug auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Zusammenhang mit den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren frei zu realisieren, beizutreiben, zu erhalten, zurückzuführen, zu übertragen oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung zu überweisen.

**"Bewertungstag"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"COF<sub>SecMkt</sub>"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"COF<sub>BewT</sub>"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

or remit the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside the Affected Jurisdiction.

**"Affected Jurisdiction Hedging Disruption"** means that the Issuer and/or any of its affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to either (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities or (b) freely realise, recover, receive, repatriate, remit or transfer the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside of the Affected Jurisdiction.

**"Valuation Date"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"COF<sub>SecMkt</sub>"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"COF<sub>vD</sub>"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"d" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Definitionen**" bezeichnet die Definitionen in Bezug auf das Programm, die auf den Seiten D-1 bis D-46 dieses Basisprospektes aufgeführt sind.

"**Depotstelle**" bezeichnet Allfunds Bank International S.A. oder deren Nachfolger.

"**Desinvestitionspuffer**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Devisenstörung**" bezeichnet den von der Berechnungsstelle bestimmten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (a) die Berechnungsstelle bestimmt den Eintritt eines Ereignisses an oder vor dem maßgeblichen Rückzahlungstag, Tag der speziellen Rückzahlung, Tag der wahlweisen Rückzahlung oder einem sonstigen maßgeblichen Tag, das direkt oder indirekt dazu geführt hat oder dazu führen würde, dass die Emittentin nicht oder nur verspätet in der Lage ist:
  - (i) eine anwendbare Währung auf üblichen rechtlich zulässigen Wegen in die Festgelegte Währung umzurechnen;
  - (ii) eine anwendbare Währung zu einem Kurs in die Festgelegte Währung umzurechnen, der mindestens so gut ist wie der Kurs für inländische Institute in der Festgelegten Rechtsordnung;
  - (iii) die Festgelegte Währung von Konten innerhalb der Festgelegten Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Festgelegten Rechtsordnung zu transferieren; oder
  - (iv) die Festgelegte Währung von einem Konto innerhalb der Festgelegten

"d" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Definitions**" means the definitions set out on pages D-1 to D-46 of this Base Prospectus relating to the Programme.

"**Custodian**" means Allfunds Bank International S.A or its successor.

"**Dis-investment Cushion**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**FX Disruption Event**" means the occurrence of any of the following events, as determined by the Determination Agent:

- (a) the determination by the Determination Agent of the occurrence of any event on or prior to the relevant Redemption Date, Specified Early Redemption Date, Optional Early Redemption Date or any other relevant date that has or would have the effect of preventing or delaying the Issuer directly or indirectly from:
  - (i) converting any applicable currency into the Specified Currency through customary legal channels;
  - (ii) converting any applicable currency into the Specified Currency at a rate at least as favourable as the rate for domestic institutions located in the Specified Jurisdiction;
  - (iii) delivering the Specified Currency from accounts inside the Specified Jurisdiction to accounts outside the Specified Jurisdiction; or
  - (iv) delivering the Specified Currency between accounts inside the Specified

Rechtsordnung auf ein anderes Konto innerhalb der Festgelegten Rechtsordnung zu transferieren, oder an eine Partei zu transferieren, die nicht in der Festgelegten Rechtsordnung ansässig ist; oder

- (b) die Berechnungsstelle bestimmt, dass die Regierung der Festgelegten Rechtsordnung öffentlich die Absicht bekannt gegeben hat, Kapitalverkehrskontrollen einzuführen, die nach Feststellung der Berechnungsstelle die Emittentin wahrscheinlich wesentlich in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen werden, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere abzusichern oder entsprechende Absicherungsgeschäfte aufzulösen; oder
- (c) die Berechnungsstelle bestimmt, dass ein Ereignis, welches sich auf eine oder mehrere der anwendbaren Währungen auswirkt, eingetreten ist oder offiziell erklärt wurde, und dieses Ereignis die Emittentin wesentlich in ihrer Fähigkeit stört oder beeinträchtigt, ihre Verpflichtungen in der Festgelegten Währung oder anderweitige zu erfüllen oder die Wertpapiere abzuwickeln oder abzusichern.

"Emittentin" ist Barclays Bank PLC.

"Emittentenkündigungsbekanntmachungstag" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Emittenten-Optionskündigungsfrist" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Emittenten-Steuerereignis" bezeichnet die Auferlegung einer Einbehaltung bzw. eines Abzugs auf Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere durch oder im Auftrag der Emittentin, sofern diese Einbehaltung bzw. dieser

Jurisdiction or to a party that is a non-resident of the Specified Jurisdiction; or

- (b) the Determination Agent determines that the government of the Specified Jurisdiction has given public notice of its intention to impose any capital controls which the Determination Agent determines are likely to materially affect the Issuer's ability to hedge its obligations with respect to the Securities or to unwind such hedge; or
- (c) the Determination Agent determines that an event impacting one or more of the applicable currencies has occurred, or for which there has been an official declaration, which is likely to materially disrupt or impair the Issuer's ability to meet its obligations in the Specified Currency or otherwise, clear or hedge the Securities.

"Issuer" means Barclays Bank PLC.

"Issuer Call Option Notice Date" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"Issuer Option Notice Period" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"Issuer Tax Event" means the imposition of any withholding or deduction on any payments in respect of the Securities by or on behalf of the Issuer if such withholding or deduction is required by law.



Abzug gesetzlich vorgesehen ist.

**"Endgültige Bedingungen"** bezeichnet die für eine Serie von Wertpapieren vorgesehenen Endgültigen Bedingungen.

**"Erhalt-Stichtag"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"EUR", "Euro" und "€"** bezeichnet die gesetzliche Einheitswährung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die, entsprechend europäischem Vertragsrecht (in der jeweils gültigen Fassung), die Einheitswährung durch Währungsunion angenommen haben und weiter behalten.

**"Festgelegter Nennbetrag"** hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Festgelegte Rechtsordnung"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rechtsordnung, und sofern die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Festgelegte Währung Euro ist, ein Land der Eurozone.

**"Festgelegte Währung"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene(n) Währung(en).

**"Fiktiver Portfoliowert"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Fiktiver Portfoliowert<sub>0</sub>"** oder **"Anfänglicher Fiktiver Portfoliowert"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Fiktiver Portfoliowert<sub>BewT</sub>"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Fiktiver Portfoliowert<sub>SBT</sub>"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Fiktives Portfolio<sub>SecMkt</sub>"** hat die diesem Begriff in

**"Final Terms"** means, with respect to a series of Securities, the final terms specified as such for such Securities.

**"Receipt Deadline"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"EUR", "euro" and "€"** each means the lawful single currency of the member states of the European Union that have adopted and continue to retain the common single currency through monetary union in accordance with European Union treaty law (as amended from time to time).

**"Specified Denomination"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Specified Jurisdiction"** means the jurisdiction specified in the Final Terms, provided that if the Specified Currency is specified to be Euro in the Final Terms, Specified Jurisdiction is to mean any of the Euro-zone countries.

**"Specified Currency"** means the currency or currencies specified in the Final Terms.

**"Notional Portfolio Value"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Notional Portfolio<sub>0</sub>"** or **"Initial Notional Portfolio Value"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Notional Portfolio<sub>VD</sub>"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Notional Portfolio<sub>POD</sub>"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Notional Portfolio<sub>SecMkt</sub>"** has the meaning

den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	provided in the Payoff Conditions.
" <b>Fiktiver Portfoliowert<sub>t</sub></b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	" <b>Notional Portfolio<sub>t</sub></b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>Fiktives Portfolio</b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	" <b>Notional Portfolio</b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>Fiktiver Portfoliowert<sub>0</sub></b> " oder " <b>Anfänglicher Fiktiver Portfoliowert</b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	" <b>Notional Portfolio<sub>0</sub></b> " or " <b>Initial Notional Portfolio Value</b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>Fiktiver Rückkaufantrag</b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	" <b>Notional Redemption Order</b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>Fiktiver Zeichnungsantrag</b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	" <b>Notional Subscription Order</b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>Folgende</b> " hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.	" <b>Following</b> " has the meaning provided in the Additional Conditions.
" <b>Fonds</b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	" <b>Fund</b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>Fondsanteil</b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	" <b>Fund Share</b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>Fonds-Depotstelle</b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	" <b>Fund Custodian</b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>Fonds-Dienstleister</b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	" <b>Fund Services Provider</b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>Fonds-Dokumentation</b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	" <b>Fund Documents</b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>Fonds-Ereignis</b> " bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend aufgezählten Ereignisse (sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht vorgesehen ist,	" <b>Fund Event</b> " means the occurrence of any one or more of the events listed below (unless specified not to be applicable in the applicable Final Terms) or any applicable Additional Fund Event, in respect of any

dass dies nicht gilt) oder eines anwendbaren Zusätzlichen Fonds-Ereignisses in Bezug auf einen Fonds zu jedem Zeitpunkt nach dem Handelstag, sofern dieses Ereignis oder diese Ereigniskombination nach Feststellung der Berechnungsstelle eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Wertpapiere oder die Emittentin hat, hatte oder voraussichtlich haben wird (insbesondere eine nachteilige Veränderung des Hedgingrisikoprofils der Emittentin oder deren Fähigkeit, ihre Haftung bezüglich der Wertpapiere effektiv abzusichern):

*Risiken in Bezug auf Fonds-Dienstleister/Corporate Governance*

- (a) Der Fonds oder ein Fonds-Dienstleister existiert nicht länger oder unterliegt einem Insolvenzereignis;
- (b) es kommt zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Handelstag zu einer Änderung der Bedingungen oder zu einem Verstoß gegen die Bedingungen eines Dokuments der Fonds-Dokumentation, und dieser Verstoß wird nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dessen Auftreten zur Zufriedenheit der Berechnungsstelle behoben;
- (c) es kommt zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Handelstag zu einer Änderung bezüglich des Betriebs, der Organisation oder der Anlageverwaltung des Fonds, oder des Fonds-Managers;
- (d) der Fonds-Manager ist in Bezug auf den Fonds nicht länger in dieser Funktion tätig;
- (e) der Fonds-Verwalter oder die Fonds-Depotstelle ist in Bezug auf den Fonds nicht länger in dieser Funktion tätig, und bei Eintritt dieses Ereignisses wird kein entsprechender Nachfolger bestellt, der für die Berechnungsstelle zufriedenstellend ist;
- (f) das der Fonds-Depotstelle oder einem Prime Broker des Fonds von Moody's

Fund, at any time after the Trade Date, if, as determined by the Determination Agent, such event or combination of events has had, or can be expected to have, a material adverse effect on the Securities or on the Issuer (including, without limitation, any adverse change to the Issuer's hedging risk profile or ability to effectively hedge its liability under the Securities):

*Risks on Fund Services Providers/Corporate Governance*

- (a) The Fund or any Fund Services Provider ceases to exist or is subject to an Insolvency Event;
- (b) There is any variation to, or breach of, the terms of any Fund Documents at any time following the Trade Date and such breach is not cured to the satisfaction of the Determination Agent within 10 Business Days of the occurrence of such breach;
- (c) There is any change in the operation, organisation or management of the Fund or the Fund Manager at any time following the Trade Date;
- (d) The Fund Manager ceases to act in such capacity in relation to the Fund;
- (e) The Fund Administrator or the Fund Custodian ceases to act in such capacity in relation to the Fund and no replacement satisfactory to the Determination Agent is appointed on the occurrence of such event;
- (f) The long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt rating assigned to the

Investors Service Ltd. bzw. einem entsprechenden Nachfolger ("Moody's") und/oder Standard and Poor's Rating Group (ein Unternehmensbereich von McGraw-Hill, Inc.) bzw. einem entsprechenden Nachfolger ("S&P") zugewiesene Rating für langfristige unbesicherte, nicht nachrangige und nicht garantierte Schuldtitel wird unter die Rating-Stufe Langfristiger Schuldtitel hinsichtlich Fonds-Ereignis herabgestuft, und/oder das der Fonds-Depotstelle oder einem Prime Broker des Fonds von Moody's oder S&P zugewiesene Rating für kurzfristige unbesicherte, nicht nachrangige und nicht garantierte Schuldtitel wird unter die Rating-Stufe Kurzfristiger Schuldtitel hinsichtlich Fonds-Ereignis herabgestuft.

Fund Custodian or any prime broker of the Fund by Moody's Investors Service Ltd., or any successor thereto ("Moody's"), and/or Standard and Poor's Rating Group (a division of McGraw-Hill, Inc.), or any successor thereto ("S&P"), is downgraded below the Fund Event Rating Level for Long Term Debt and/or the short-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt rating assigned to the Fund Custodian or any prime broker of the Fund by Moody's or S&P is downgraded below the Fund Event Rating Level for Short Term Debt.

*Risiken in Bezug auf das Strategieprofil/das Hedging/die Informationsrisikoprofil*

*Risks on Strategy Profile/Hedging Implementation/Valuation/Information Risk Profile*

- (a) Es kommt zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Handelstag zu einer Änderung in Bezug auf (i) die Art der künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds, (ii) das Risikoprofil des Fonds, selbst wenn eine solche Änderung keinen Verstoß gegen die Anlagerichtlinien (insbesondere die Art und Weise wie der Fonds ein Exposure in Bezug auf Basiswerte erlangt) und keine Abweichung von diesen darstellt, oder (iii) die Fremdfinanzierung des Fonds;
- (b) es kommt zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Handelstag zu einer Änderung der Anlagerichtlinien des Fonds oder zu einer Abweichung von diesen;
- (c) es kommt zu einem Verstoß gegen die Anlagerichtlinien, und dieser Verstoß wird nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dessen Auftreten zur Zufriedenheit der Berechnungsstelle behoben;

- (a) There is any change to the: (i) type of assets in which the Fund invests or is invested, (ii) risk profile of the Fund, notwithstanding that such change is not a breach of or deviation from the Investment Guidelines (including, without limitation, the manner by which the Fund gains exposure to underlying assets), or (iii) leverage of the Fund, at any time following the Trade Date;
- (b) There is any variation to, or deviation from, the Investment Guidelines of the Fund at any time following the Trade Date;
- (c) A breach of the Investment Guidelines occurs and such breach is not cured to the satisfaction of the Determination Agent within 10 Business Days of the occurrence of such breach;

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(d) eine Anlage in Wertpapiere oder Derivate, oder eine Finanzierungsvereinbarung, eine Sicherheit, eine Besicherungsvereinbarung oder eine sonstige Vereinbarung in Bezug auf den Handel, den Abschluss oder vergleichbare Angelegenheiten, die durch den Fonds oder im Namen des Fonds eingegangen wird, wird (i) abgeschlossen, (ii) geändert oder (iii) verwertet oder vorzeitig beendet, oder kann aufgrund eines Kündigungsgrunds (jeder Art) verwertet oder vorzeitig beendet werden;</p> | <p>(d) Any security, financing arrangement, derivative, collateral, credit support arrangement or other trading, dealing or comparable arrangement entered into by or on behalf of the Fund is, as applicable, (i) created, (ii) changed, (iii) enforced or terminated early or becomes capable of being enforced or terminated early by reason of any event of default (howsoever described);</p> |
| <p>(e) eine neue Vereinbarung wird abgeschlossen oder begründet, die sich nach Einschätzung der Berechnungsstelle nachteilig auf die bestehende getrennte Verwahrung der Vermögenswerte innerhalb des Fonds auswirkt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>(e) Any new arrangement is entered into or established which the Determination Agent considers may have an adverse effect on the existing segregation of assets within the Fund.</p>                                                                                                                                                                                                            |

*Handelsbedingungen*

*Dealing Terms*

- |                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(a) Es kommt zu einer Änderung der Handels- oder Anlagebedingungen des Fonds oder der Fondsanteile; einschließlich einer Reduzierung der Nachlasshöhe (sofern anwendbar) die ein Hypothetischer Investor in den Fondsanteilen erhalten hat;</p> | <p>(a) There is any change to the dealing or investment terms of the Fund or the Fund Shares, including reduction in the rebate level (if any) received by a Hypothetical Investor in the Fund Shares;</p> |
| <p>(b) die Möglichkeit eines Anlegers zur Zeichnung, Kündigung oder Übertragung von Fondsanteilen wird ausgesetzt, beschränkt oder Einschränkungen unterworfen;</p>                                                                                | <p>(b) The ability of an investor to subscribe for, redeem or transfer Fund Shares is suspended, restricted or made subject to limitations;</p>                                                            |
| <p>(c) der Fonds begleicht einen Rückkauf von Fondsanteilen durch Übertragung von Vermögenswerten <i>in specie</i> vor bzw. versucht dies;</p>                                                                                                     | <p>(c) The Fund settles or attempts to settle any redemption of Fund Shares by effecting an <i>in specie</i> transfer of assets;</p>                                                                       |
| <p>(d) die Zeichnung, Kündigung oder Übertragung von Fondsanteilen unterliegt Gebühren oder Abgaben, egal welcher Art;</p>                                                                                                                         | <p>(d) The subscription, redemption or transfer of Fund Shares is subject to any form of charge, fee or levy, howsoever described;</p>                                                                     |
| <p>(e) es kommt bei der Auszahlung der Erlöse aus einer Kündigung von Fondsanteilen zu einer Verzögerung von mindestens fünf Geschäftstagen (gerechnet ab dem</p>                                                                                  | <p>(e) There is a delay of five Business Days or longer (as calculated from the expected settlement date for any redemption proceeds as of the redemption date) in the payment of</p>                      |

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>erwarteten Ausgleichstag für Erlöse aus der Kündigung zum Rückzahlungstag);</p> <p>(f) der Fonds macht von einem Recht Gebrauch, eine Teil des Erlöses oder den gesamten Erlös aus einer Kündigung von Fondsanteilen zurückzuhalten;</p> <p>(g) die Fondsanteile unterliegen einem Zwangsrückkauf;</p> <p>(h) der Fonds macht von einem Recht Gebrauch, die Rückzahlung der Erlöse aus der Kündigung zu verlangen, oder versucht dies;</p> <p>(i) der realisierbare Wert, zu dem ein Zeichnungs-, Rückkauf- oder Übertragungsauftrag durch den Fonds ausgeführt wird, weicht von dem vom Fonds-Verwalter veröffentlichten maßgeblichen Nettoinventarwert ab.</p> | <p>the proceeds of any redemption of Fund Shares;</p> <p>(f) The Fund exercises any right to hold back any part or the whole of the proceeds of any redemption of Fund Shares;</p> <p>(g) The Fund Shares are the subject of a compulsory redemption;</p> <p>(h) The Fund exercises or seeks to exercise any right to require the return of redemption proceeds;</p> <p>(i) The realisable value at which any subscription, redemption or transfer order is executed by the Fund differs from the relevant Net Asset Value published by the Fund Administrator.</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

*Bewertung*

*Valuation*

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(a) eine Marktstörung ist eingetreten und dauert länger als fünf Geschäftstage an;</p> <p>(b) es kommt zu einer Änderung der Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts, insbesondere einer Änderung jeder Art der Basiswährung des Fonds, des Nennbetrags oder der Währung der Fondsanteile, oder der Anwendung von "Series Accounting" oder "Equalisation";</p> <p>(c) es kommt zu einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels der jeweiligen Währung, auf die die Fondsanteile lauten;</p> <p>(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts wird ausgesetzt;</p> <p>(e) es kommt zu einer Änderung der Häufigkeit oder des Zeitpunkts der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;</p> <p>(f) Einrichtung eines Side-Pocket durch den Fonds. "Side-Pocket" bezeichnet ein Verfahren, bei dem bestimmte</p> | <p>(a) A Market Disruption Event has occurred and is ongoing for more than five Business Days;</p> <p>(b) There is a modification of the method of calculating the Net Asset Value, including, but not limited to, a change in the base currency of the Fund, the denomination or currency of the Fund Shares, or the implementation of "series accounting" or "equalisation", howsoever described;</p> <p>(c) There occurs any suspension or limitation on the trading of the relevant currencies in which the Fund Shares are denominated;</p> <p>(d) The calculation or publication of the Net Asset Value is suspended;</p> <p>(e) There is a change in the frequency or timing of the calculation or publication of the Net Asset Value;</p> <p>(f) The Fund establishes a Side Pocket. "Side Pocket" means any procedure whereby certain assets of the Fund, being assets that</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Vermögenswerte eines Fonds ausgewählt werden, die zuvor auf dieselbe Weise wie die übrigen Vermögenswerte dieses Fonds (oder eines Teils dieses Fonds) (die "Übrigen Fonds-Vermögenswerte") verbucht wurden, um sie getrennt von den Übrigen Fonds-Vermögenswerten oder auf andere Weise als die Übrigen Fonds-Vermögenswerte zu verbuchen;

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(g) der zeitliche Abstand zwischen (i) dem Abschlusstag und (ii) dem Tag der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (oder einer Schätzung desselben) verlängert sich um mehr als fünf Geschäftstage gegenüber einem zuvor eingehaltenen Zeitplan;</p>                                                                                                                                     | <p>(g) The time delay between (i) the Dealing Date and (ii) the publication date of the Net Asset Value (or any estimate thereof) is extended by more than five Business Days from any previously observed schedule;</p>                                                                                         |
| <p>(h) Informationen in Bezug auf den Fonds, für die eine Veröffentlichung gemäß der am Abschlusstag maßgeblichen Fonds-Dokumentation vorgesehen ist, werden nicht im Einklang mit dem darin angegebenen Zeitplan veröffentlicht;</p>                                                                                                                                                         | <p>(h) Any information relating to the Fund that was specified to be published in accordance with the Fund Documents as they prevailed on the Trade Date is not published in accordance with the timetable set out therein;</p>                                                                                  |
| <p>(i) der Fonds-Verwalter verwendet für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds vom Fonds-Manager bereitgestellte Vermögenswertpreise, obwohl diese Vermögenswertpreise von unabhängigen Quellen hätten eingeholt werden können, und die Vermögenswertpreise von unabhängigen Quellen unterscheiden sich von den Vermögenswertpreisen, die der Fonds-Manager bereitgestellt hat;</p> | <p>(i) The Fund Administrator uses asset prices provided by the Fund Manager to calculate the net asset value of the Fund when such asset prices could have been obtained from independent sources and the asset prices from independent sources diverge from the asset prices provided by the Fund Manager;</p> |
| <p>(j) der geprüfte Nettoinventarwert des Fonds unterscheidet sich von dem Nettoinventarwert, den der Fonds-Verwalter in Bezug auf denselben Tag mitgeteilt hat, oder die zuletzt veröffentlichte Abschlussprüfung des Fonds ist in wesentlicher Hinsicht eingeschränkt.</p>                                                                                                                  | <p>(j) The audited net asset value of the Fund is different from the net asset value communicated by the Fund Administrator in respect of the same date, or the most recently published audit of the Fund is qualified in any material respect.</p>                                                              |

*Informationen in Bezug auf die Basiswerte des Fonds/den Fonds-Manager*

*Information on the underlying assets of the Fund/Fund Manager*

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(a) Die Berechnungsstelle erhält Informationen, die sie (angemessenerweise) für ihre Bestimmungen (insbesondere der Bestimmung, ob ein Fonds-Ereignis gemäß diesen Auszahlungsbedingungen eingetreten ist) und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere als notwendig erachtet, nach einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen (oder eines gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebenen längeren Zeitraums) von dem Fonds-Manager, dem Fonds-Verwalter oder der Fonds-Depotstelle;</p>                                                     | <p>(a) The Determination Agent does not obtain within five Business Days (or a longer period as may be set out in the Final Terms) of request any information from the Fund Manager, the Fund Administrator or the Fund Custodian which the Determination Agent (acting reasonably) deems necessary for its determinations (including, without limitation, whether a Fund Event has occurred hereunder) and in the execution of its duties and obligations with respect to the Securities;</p>                             |
| <p>(b) Die Emittentin erhält vom betreffenden Fonds-Dienstleister nicht diejenigen Informationen in Bezug auf das zugrunde liegende Investment des Fonds (und/oder ein Investment dieses zugrunde liegenden Investments), die sie benötigt, um zu gewährleisten, dass die Barclays Gruppe ihren Meldepflichten gemäß dem <i>United States Bank Holding Company Act of 1956</i> (in der jeweils geltenden Fassung), dem <i>United States Federal Reserve Act</i> oder entsprechenden Gesetzen oder Vorschriften auf bundesstaatlicher Ebene oder auf Bundesebene der Vereinigten Staaten von Amerika nachkommt.</p> | <p>(b) The Issuer does not receive such information relating to the underlying investments of the Fund (and/or any investments of such underlying investments) from the relevant Fund Services Provider as the Issuer requires to ensure the compliance of the Barclays Group with its reporting obligations pursuant to the United States Bank Holding Company Act of 1956 (as amended), the United States Federal Reserve Act or any analogous State or Federal laws or regulations of the United States of America.</p> |

*Wertentwicklung/Stabilität des verwalteten Gesamtvermögens*      *Performance/AUM Stability*

- |                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(a) Der Gesamtnettoinventarwert des Fonds fällt entweder unter den Gesamt-NIW-Mindeststand hinsichtlich Fonds-Ereignis oder unter 50 Prozent seines Gesamtnettoinventarwerts im unmittelbar vorausgehenden 12-Monats-Zeitraum;</p> | <p>(a) The total net asset value of the Fund falls below either the Fund Event Minimum Total NAV Level or 50 per cent. of its total net asset value in the immediately preceding 12-month period;</p> |
| <p>(b) Der Gesamtwert des vom Fonds-Manager verwalteten Vermögens (einschließlich des Fonds) ist an einem Tag auf 50 Prozent</p>                                                                                                      | <p>(b) If, on any day, the total value of the assets managed by the Fund Manager (including the Fund) has decreased by 50 per cent. or more</p>                                                       |



oder weniger des höchsten Gesamtwerts im unmittelbar vorausgehenden 12-Monats-Zeitraum gefallen.

- (c) Für den Fall, dass "Barvermögen-Art" als "Geldmarktfonds" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, falls an einem Berechnungstag der Baranteil-Wert niedriger als der Baranteil-Wert am vorherigen Berechnungstag ist
- (d) In Bezug auf jede Serie eines Wertpapiers, ist der Wert der Fondsanteile, der von der Emittentin gehalten wird, um solch eine Serie von Wertpapieren abzusichern, höher als der Maximale Absicherungshalteprozentsatz des verwalteten Gesamtvermögens des Fonds.

*Rechtliche/steuerliche/aufsichtsrechtliche Risiken in Bezug auf die Gesamttransaktion oder das Absicherungsgeschäft*

- (a) Es kommt zu einer Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanziellen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder eines Fonds-Dienstleisters, die sich nach billigem Ermessen wahrscheinlich nachteilig auf den Wert der Fondsanteile oder auf die Rechte oder Rechtsmittel eines darin investierten Anlegers auswirken wird;
- (b) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Rechnungslegungsvorschriften, oder der Anwendung oder Auslegung dieser hätte die weitere Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Auszahlungsbedingungen eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder ein verbundenes Unternehmen (insbesondere auf die Bilanz der Emittentin und/oder eines verbundenen Unternehmens oder auf die Erhaltung regulatorischen Eigenkapitals in Bezug auf

from its highest total value during the immediately preceding 12-months period;

- (c) Where the "Cash Reference Asset Type" is specified as "Cash Fund" in the Final Terms, if on any Calculation Date the Cash Asset Unit Value is less than the Cash Asset Unit Value on the previous Calculation Date;
- (d) In respect of each series of Security, the value of Fund Shares held by the Issuer for hedging such series of Securities represents more than the Maximum Hedge Holding Percentage of the total assets under management of the Fund.

*Legal/Tax/Regulatory Risks on the Overall Transaction or Hedge Implementation*

- (a) There is any change in the legal, tax, accounting or regulatory treatment of the Fund or any Fund Services Provider that is reasonably likely to have an adverse impact on the value of the Fund Shares or on the rights or remedies of any investor therein;
- (b) There is an introduction or change of law, regulation or accounting practice or the application or interpretation of any law, regulation or accounting practice, to such extent that the continued performance of its obligations hereunder would have an effect on the Issuer and/or any affiliate (including, but not limited to, the Issuer's and/or any affiliate's balance sheet usage or the maintenance of regulatory capital in relation to the issuance of the Securities) or the Determination Agent or the Securities;

die Emission der Wertpapiere) oder die Berechnungsstelle oder die Wertpapiere;

- |                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (c) die Emittentin und/oder ein verbundenes Unternehmen müsste alle oder einen Teil der Fondsanteile zurückgeben, die sie/es gegebenenfalls hält, um geltende interne, rechtliche und/oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen einzuhalten;         | (c) The Issuer and/or any affiliate would have to redeem all or a portion of the Fund Shares which may be held by it in order to comply with or remain within any applicable internal, legal and/or regulatory limits;               |
| (d) der Fonds oder ein Fonds-Dienstleister wird Partei eines Rechtsstreits oder Gerichtsverfahrens, der bzw. das sich negativ auf den Wert der Fondsanteile oder auf die Rechte oder Rechtsmittel eines Inhabers von Fondsanteilen auswirken kann; | (d) The Fund or any Fund Services Provider becomes party to any litigation, dispute or legal proceedings which may have an adverse impact on the value of the Fund Shares or on the rights or remedies of any holder of Fund Shares; |
| (e) die Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere wird für die Emittentin oder die Berechnungsstelle in einer anwendbaren Rechtsordnung rechtswidrig.                                                                             | (e) It becomes unlawful in any applicable jurisdiction for the Issuer or the Determination Agent to perform any of its obligations in respect of the Securities.                                                                     |

#### *Reputationsrisiko*

- (a) Die Aktivitäten des Fonds, des Fonds-Managers, einer Schlüsselperson (wie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben), des Fonds-Verwalters oder der Fonds-Depotstelle werden Gegenstand einer Ermittlung, Überprüfung, eines Verfahrens oder eines Rechtsstreits, angestrengt durch eine staatliche Behörde, Justizbehörde, Verwaltungsbehörde oder Aufsichtsbehörde aufgrund eines angeblichen Fehlverhaltens, eines angeblichen Verstoßes gegen eine Vorschrift oder Verordnung oder aus ähnlichen Gründen;
- (b) eine wichtige dem Fonds, dem Fonds-Manager, dem Fonds-Verwalter oder der Fonds-Depotstelle erteilte aufsichtsrechtliche Lizenz, Zulassung, Registrierung oder Genehmigung wird aufgehoben, ausgesetzt, widerrufen, entzogen oder neuen Bedingungen unterworfen;

#### *Reputational Risk*

- (a) The activities of the Fund, the Fund Manager, any key person (as may be specified in the Final Terms), the Fund Administrator or the Fund Custodian becomes subject to any investigation, review, proceeding or litigation by any governmental, legal, administrative or regulatory authority for reasons of any alleged wrongdoing, breach of any rule or regulation or other similar reason;
- (b) The Fund, the Fund Manager, the Fund Administrator or the Fund Custodian has any relevant regulatory licence, authorisation, registration or approval cancelled, suspended, revoked, removed or made subject to new conditions;

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(c) eine durch den Fonds-Manager oder den Fonds (und/oder einen Geschäftsleiter (<i>director</i>) dieser) erfolgte oder als erfolgt geltende Erklärung oder Aussage in der Fonds-Dokumentation ist oder erweist sich in irgendeiner Hinsicht als inkorrekt oder irreführend zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erfolgte oder als erfolgt gilt;</p>                                | <p>(c) Any representation or statement made or deemed to be made by the Fund Manager or the Fund (and/or any of its directors) within the Fund Documents is or proves to have been incorrect or misleading in any respect when made or deemed to have been made;</p> |
| <p>(d) die Geschäftsleiter (<i>directors</i>) des Fonds oder eines Fonds-Dienstleisters werden durch eine staatliche Behörde, Justizbehörde, Verwaltungsbehörde oder Aufsichtsbehörde, deren Vorschriften sie unterliegen, des Betrugs, vorsätzlichen Fehlverhaltens (<i>wilful default</i>) oder der groben Fahrlässigkeit (<i>gross negligence</i>) für schuldig befunden.</p> | <p>(d) The directors of the Fund or any Fund Service Provider are adjudged to have been guilty of fraud, wilful default or gross negligence by any governmental, legal, administrative or regulatory authority to whose rules they are subject.</p>                  |

*Sonstiges*

- (a) Eine Schlüsselperson (wie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist aus irgendeinem Grund nicht länger maßgeblich und regelmäßig in grundsätzlich derselben Funktion, die diese am Handelstag innehatte, an den Anlageentscheidungen des Fonds-Managers beteiligt;
- (b) entweder der Fonds oder der Fonds-Manager hält sich nicht an Bedingungen einer Liquiditätsvereinbarung (*liquidity side letter agreement*) oder Gebührenrückvergütungsvereinbarung (*fee rebate agreement*), die die Emittentin oder ein verbundenes Unternehmen in Zusammenhang mit dem Hedging der Wertpapiere eingehen kann, oder beendet eine entsprechende Vereinbarung;
- (c) der Fonds oder der Fonds-Manager hält sich entweder nicht länger an das laufende Due-Diligence-Verfahren der Berechnungsstelle oder wird von der Berechnungsstelle aus auf interne Richtlinien zurückzuführenden Gründen –

*Miscellaneous*

- (a) Any key person (as may be specified in the Final Terms) for any reason ceases to be significantly and regularly involved in the investment decisions of the Fund Manager in principally the same capacity as that held as of the Trade Date;
- (b) Either the Fund or the Fund Manager fails to comply with any terms set out in any liquidity side letter agreement or fee rebate agreement (as the case may be) which may be entered into by the Issuer or any affiliate in connection with the hedging of the Securities, or terminates such agreement;
- (c) Either the Fund or the Fund Manager ceases to comply with the Determination Agent's ongoing due diligence process or is deemed not acceptable as an underlying of structured products by the Determination Agent for internal policy reasons, including, without

insbesondere operativen, rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen oder die Bonität, Reputation, Rechnungslegung oder das regulatorische Eigenkapital betreffenden Gründen – nicht als ein akzeptabler Basiswert für strukturierte Produkte erachtet.

Die Bestimmung des Eintritts eines Fonds-Ereignisses obliegt der Berechnungsstelle. Wenn ein Ereignis oder faktischer Umstand als ein mögliches Fonds-Ereignis, Geldmarktindex-Anpassungsereignis, Potentielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis in Frage kommt, legt die Berechnungsstelle fest, ob dieses Ereignis oder dieser Umstand ein Fonds-Ereignis, Geldmarktindex-Anpassungsereignis, Potentielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis darstellt.

"Fonds-Manager" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Fonds-Störung" bezeichnet eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf ein Referenzvermögen oder Barvermögen, wenn "Geldmarktfonds" als "Barvermögen-Art" vorgesehen ist:

(a) eine Umklassifizierung der Fondsanteile oder Übernahme bzw. Zusammenfassung des Fonds von bzw. mit einem anderen Fonds, einer Depotbank, einem gemischten Anlagevehikel (*pooled investment vehicle*), einem kollektiven Anlagefonds (*collective investment scheme*), einer Partnerschaft (*partnership*), einem Treuhandvermögen (*trust*) oder einer ähnlichen rechtlichen Einrichtung, dessen bzw. deren Auftrag, Risikoprofil und/oder Benchmarks sich von dem bzw. der zum Handelstag angegebenen Auftrag, Risikoprofil und/oder Benchmark unterscheiden.

(b) eine wesentliche Änderung des Fonds, der

limitation, operational, credit, legal, reputational, accounting, tax, regulatory or regulatory capital reasons.

The determination as to the occurrence of a Fund Event shall be made by the Determination Agent. If an event or factual circumstance is capable of constituting any of a Fund Event, a Cash Index Adjustment Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event, the Determination Agent will determine whether such event or circumstance shall constitute a Fund Event, a Cash Index Adjustment Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event.

"Fund Manager" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"Fund Disruption Event" means any of the following in respect of a Fund Reference Asset or a Cash Reference Asset where the "Cash Reference Asset Type" is "Cash Fund":

(a) the Fund Shares are reclassified or the Fund is acquired by, or aggregated into, another fund, depositary bank, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement whose mandate, risk-profile and/or benchmarks are different from the mandate, risk-profile and/or benchmark of the Fund as stated as at the Trade Date;

(b) there is a material change in the Fund, the

Fonds-Dokumentation oder des Auftrags, des Risikoprofils, der Anlagerichtlinien oder -ziele, oder der Handelsbedingungen für den Fonds im Vergleich zu den zum Handelstag erfolgten Angaben (insbesondere Änderungen bezüglich der Art der Anlagen des betreffenden Fonds oder der damit verbundenen Fremdfinanzierung);

- (c) ein wesentlicher Verstoß gegen die Satzungsunterlagen des Fonds oder gegen die Anlage-, Fremdkapital- oder Wertpapierleihebeschränkungen des Fonds.

**"Fonds-Verwalter"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Fondswährung"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Fiktive Portfolio-bezogene Bedingungen"** bezeichnet die das Fiktive Portfolio betreffenden Bedingungen, die auf den Seiten B-1 bis B-9 dieses Basisprospektes aufgeführt sind.

**"Garantin"** hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Gebühr"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Geldmarktindex-Anpassungsereignis"** bezeichnet eine an oder vor einem Tag, an dem der Geldmarktindex-Stand zu berechnen ist, erfolgende Feststellung der Berechnungsstelle, dass der Geldmarktindex-Sponsor bzw. ein Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger:

- (a) eine wesentliche Änderung in der zur Berechnung des Geldmarktindex verwendeten Formel oder Berechnungsmethode oder eine andere wesentliche Änderung des Geldmarktindex

Fund Documents or the mandate, risk profile, investment guidelines or objectives or the dealing terms of the Fund as stated as at the Trade Date (including without limitation any change in the type of assets in which the relevant Fund invests or the level of embedded leverage);

- (c) there is a material breach of the constitutional documents of the Fund or the investment, borrowing or stock lending restrictions of the Fund.

**"Fund Administrator"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Fund Currency"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Notional Portfolio Linked Conditions"** means the conditions relating to the Notional Portfolio set out on pages B-1 to B-9 of this Base Prospectus.

**"Guarantor"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Fee"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Cash Index Adjustment Event"** means that on or prior to any date on which the Cash Index Level is to be calculated, the Determination Agent determines that the Cash Index Sponsor or a successor cash index sponsor, as applicable:

- (a) the relevant index sponsor announces that it will make a material change in the formula for or the method of calculating the cash index or in any other way materially modifies that cash index (other than a modification

bekannt gibt (es sei denn, es handelt sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Änderung, die den Geldmarktindex im Falle von routinemäßigen Ereignissen erhalten soll);

- (b) den Geldmarktindex dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Geldmarktindex existiert; oder
- (c) an einem Berechnungstag in Bezug auf einen Geldmarktindex keine Berechnung und Veröffentlichung des betreffenden Index vornimmt.

**"Geldmarktindex-Sponsor"** bezeichnet, sofern "Geldmarktindex" als Barvermögen vorgegeben ist, die Geldmarktindex-Veröffentlichungsquelle.

**"Geldmarktindex-Stand"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Geldmarktindex-Stand<sub>t</sub>"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Geldmarktindex-Stand<sub>t-1</sub>"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Geldmarktindex-Veröffentlichungsquelle"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Quelle.

**"Gemeinsame Verwahrstelle"** bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren, unabhängig davon, ob diese an einer Maßgeblichen Börse oder einem anderen Handelssystem notiert ist, diejenige gemeinsame Verwahrstelle außerhalb des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika (sowie der Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika), die in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie von Wertpapieren angegeben ist.

**"Geschäftstag"** bezeichnet jeden der folgenden Tage:

prescribed in that formula or method to maintain that cash index in the event of routine events);

- (b) permanently cancels the cash index and no successor cash index exists; or
- (c) on any Calculation Date in respect of any cash index the index sponsor fails to calculate and announce the relevant index.

**"Cash Index Sponsor"** means where the Cash Reference Asset is "Cash Index", the Cash Index Publication Source.

**"Cash Index Level"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Cash Index Level<sub>t</sub>"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Cash Index Level<sub>t-1</sub>"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Cash Index Publication Source"** means the source as specified in the Final Terms.

**"Common Depository"** means, in relation to a particular series of Securities, whether listed on any Relevant Stock Exchange or elsewhere, such common depository outside the United Kingdom and the United States (and the possessions of the United States) as shall be specified in the Final Terms with respect to such series of Securities.

**"Business Day"** means a day which is each of:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(a) einen Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und in jedem Zusätzlichen Geschäftszentrum Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind;</p> <p>(b) einen Clearing System-Geschäftstag für das Maßgebliche Clearing System;</p> <p>(c) in Bezug auf Beträge, die in einer anderen Währung als Euro zu zahlen sind, einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum des Landes der maßgeblichen Währung (sofern es sich nicht um London oder um ein Zusätzliches Geschäftszentrum handelt) Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind; und</p> <p>(d) in Bezug auf Beträge, die in Euro zu zahlen sind, einen TARGET Geschäftstag.</p> | <p>(a) a day other than a Saturday or Sunday on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign Currency deposits) in London and any Additional Business Centre;</p> <p>(b) a Clearing System Business Day for the Relevant Clearing System;</p> <p>(c) in relation to any sum payable in a Currency other than euro, a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign Currency deposits) in the principal financial centre of the country of the relevant Currency (if other than London and any Additional Business Centre); and</p> <p>(d) in relation to any sum payable in euro, a TARGET Business Day.</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

"Geschäftstagekonvention" bezeichnet die in der Zusätzlichen Bedingung 3.3 vorgesehenen Konventionen.

"Business Day Convention" means any of the conventions specified in Additional Condition 3.3.

"Gesamtnennbetrag" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren in Form von Schuldverschreibungen den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag der Wertpapiere dieser Serie am Ausgabetag. An jedem nachfolgenden Tag den vorstehenden Betrag, der um etwaige Tilgungen oder Teilrückzahlungen vor oder an diesem Tag vermindert wurde.

"Aggregate Nominal Amount" means, in respect of a series of Securities that are Notes, on the Issue Date, the aggregate nominal amount of the Securities of such series specified in the Final Terms and on any date thereafter such amount as reduced by any amortisation or partial redemption on or prior to such date.

"Gesamt-NIW-Mindeststand hinsichtlich Fonds-Ereignis" bezeichnet einen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

"Fund Event Minimum Total NAV Level" means an amount specified in the applicable Final Terms.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass an oder nach dem Handelstag aufgrund (a) der

"Change in Law" means that, on or after the Trade Date due to (a) the adoption or announcement of or

Verabschiedung, Ankündigung oder Änderung geltender Gesetze oder Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren (einschließlich aller Steuergesetze sowie aller Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren zuständiger Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden und/oder Börsen) oder (b) der Verkündung, Änderung oder öffentlichen Bekanntmachung der formellen oder informellen Auslegung der geltenden Gesetze oder Rechtsvorschriften (einschließlich aller Maßnahmen von Steuerbehörden) durch zuständige Aufsichtsbehörden oder Gerichte (einschließlich der *Commodity Futures Trading Commission* bzw. maßgeblicher Börsen oder Handelssysteme), die Emittentin feststellt, dass (i) es für die Emittentin und/oder ihre Verbundenen Unternehmen illegal ist oder wird oder mit hoher Wahrscheinlichkeit illegal werden wird, am Handelstag die Hedgingpositionen in Bezug auf die Wertpapiere oder die Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen in Bezug auf die Wertpapiere auf die von der maßgeblichen Hedge-Partei vorgesehene Weise zu halten, zu erwerben, zu veräußern oder mit ihnen zu handeln, oder (ii) die Kosten der Emittentin oder ihrer Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Folgendem wesentlich steigen: (x) der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere (insbesondere infolge der Erhöhung von Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung) oder (y) dem Erwerb, der Begründung, der Wiederherstellung, dem Austausch, der Aufrechterhaltung, Auflösung oder der Veräußerung einer oder mehrerer Hedgingpositionen in Bezug auf die Wertpapiere oder die Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen in Bezug auf die Wertpapiere.

"Gestiegene Hedgingkosten" bedeutet, dass der

any change in any applicable law, regulation, rule, order, ruling or procedure (including, without limitation, any tax law and any regulation, rule, order, ruling or procedure of any applicable regulatory authority, tax authority and/or any exchange), or (b) the promulgation of or any change in or public announcement of the formal or informal interpretation by any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction (including, without limitation, the Commodity Futures Trading Commission or any relevant exchange or trading facility) of any applicable law or regulation (including any action taken by a taxing authority), the Issuer determines that (i) it will, or there is a substantial likelihood that it will, become, or it has become illegal for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such Securities in the manner contemplated by the relevant hedging party on the Trade Date, or (ii) the Issuer or any of its affiliates will incur a materially increased cost in (x) performing their obligations under such Securities (including, without limitation, due to any increase in tax liability, decrease in tax benefit or other adverse effect on their tax position) or (y) acquiring, establishing, re-establishing, substituting, maintaining, unwinding or disposing of any Hedge Position(s) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such Securities.

"Increased Cost of Hedging" means that the Issuer



Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen ein wesentlich höherer Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) Transaktionen erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie von Wertpapieren für notwendig erachtet oder (b) Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten realisiert, beitreibt oder überweist; dies gilt mit der Maßgabe, dass Beträge, die sich nur aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin erhöht haben, nicht als Gestiegene Hedgingkosten gelten.

**"Globaler Mindestsatz"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Globalurkunde"** hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Handelstag"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Händler am Markt"** bezeichnet einen Händler, der in Bezug auf Wertpapiertitel mit ähnlichen Basiswerten und Rückzahlungsprofilen wie die Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, am Markt Aktivitäten ausübt.

**"Hedgingpositionen"** bezeichnet den Erwerb, Verkauf, Abschluss bzw. die Aufrechterhaltung einer bzw. eines oder mehrerer (a) Wertpapierpositionen oder -verträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen, (b) Aktienleihegeschäfte oder (c) sonstiger Instrumente oder Vereinbarungen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen, die der individuellen Absicherung oder der Absicherung auf Portfoliebasis der

and/or any of its affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant series of Securities, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s); provided that any such materially increased amount that is incurred solely due to the deterioration of the creditworthiness of the Issuer shall not be deemed an Increased Cost of Hedging.

**"Global Floor"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Global Security"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Trade Date"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Market Dealer"** means a dealer active in the market in relation to securities with similar underlying and redemption profiles to the Securities, as determined by the Determination Agent.

**"Hedge Positions"** means any purchase, sale, entry into or maintenance of one or more (a) positions or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange, (b) stock loan transactions or (c) other instruments or arrangements by the Issuer or any of its affiliates in order to hedge individually, or on a portfolio basis, the Issuer's obligations in respect of the Securities.

Verpflichtungen der Emittentin bezüglich der Wertpapiere dienen.

**"Hedgingstörung"** bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen.

**"Hypothetischer Anleger"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Insolvenzantrag"** bezeichnet in Bezug auf eine Partei, dass diese Partei ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen werden soll, oder auf Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung gemäß Konkurs- oder Insolvenzrecht oder anderer ähnlicher rechtlicher Bestimmungen, die sich auf Gläubigerrechte auswirken, veranlasst bzw. ein solches Verfahren durch eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder einen Amtsträger mit insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit für die Partei in deren Gründungsrechtsordnung oder der Rechtsordnung ihres Hauptsitzes bzw. ihrer Zentrale eingeleitet wird bzw. die Partei einem solchen Verfahren zustimmt oder ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation dieser Partei durch diese selbst oder eine oben beschriebene Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde bzw. einen oben beschriebenen Amtsträger gestellt wird oder die Partei einem solchen Antrag zustimmt, mit der Maßgabe, dass Verfahren oder Anträge,

**"Hedging Disruption"** means that the Issuer and/or any of its affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant series, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s).

**"Hypothetical Investor"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Insolvency Filing"** means, in respect of a party, that party institutes or has instituted against it by a regulator, supervisor or any similar official with primary insolvency, rehabilitative or regulatory jurisdiction over it in the jurisdiction of its incorporation or organization or the jurisdiction of its head or home office, or it consents to a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by it or such regulator, supervisor or similar official or it consents to such a petition, provided that proceedings instituted or petitions presented by creditors and not consented to by the relevant party shall not be deemed an Insolvency Filing.

die von Gläubigern veranlasst bzw. gestellt werden und denen die jeweilige Partei nicht zugestimmt hat, nicht als Insolvenzantrag gelten.

"Insolvenzereignis" bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen, dass (i) das Unternehmen aufgelöst wird oder ein Beschluss zu seiner Auflösung, Abwicklung oder gerichtlichen Liquidation gefasst wird, (ii) das Unternehmen insolvent oder zahlungsunfähig wird oder generell nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder dies im Rahmen eines Verfahrens oder Antrags vor einem Gericht, einer Aufsichtsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde schriftlich eingesteht oder seine Verbindlichkeiten nicht bei Fälligkeit begleicht, (iii) das Unternehmen einen Liquidationsvergleich, oder einen Gläubigervergleich mit oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart, (iv) durch oder gegen das Unternehmen ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen werden soll, oder auf Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung eingeleitet wird oder ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation des Unternehmens gestellt wird, (v) das Unternehmen die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder alle seine Vermögenswerte beantragt oder einer solchen unterstellt wird, (vi) eine besicherte Partei die Vermögenswerte des Unternehmens in Besitz nimmt oder hinsichtlich der Vermögenswerte des Unternehmens eine Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und diese besicherte Partei den Besitz behält oder (vii) ein auf das Unternehmen bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von dem Unternehmen herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Gesetzen

"Insolvency Event" with respect to an entity, means that such entity (i) is dissolved or has a resolution passed for its dissolution, winding-up or official liquidation; (ii) becomes insolvent or is unable to pay its debts or fails or admits in writing in a judicial, regulatory or administrative proceeding or filing its inability generally to pay its debts as they become due; (iii) makes a general assignment or arrangement with or for the benefit of its creditors; (iv) institutes, or has instituted against it, a proceeding seeking a judgement of insolvency or bankruptcy or any other relief, or a petition is presented for its winding-up or liquidation; (v) seeks or becomes subject to the appointment of an administrator, provisional liquidator, conservator, receiver, trustee, custodian or other similar official for it or for all or its assets; (vi) has a secured party take possession of its assets or has a distress, execution, attachment, sequestration or other legal process levied, enforced or sued on or against its assets and such secured party maintains possession; or (vii) causes or is subject to any event with respect to it which, under the applicable laws of any jurisdiction, has an analogous effect to any of the events specified in (i) to (vi) above.

einer Rechtsordnung eine den in vorstehenden Ziffern (i) bis (vi) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

**"Kosten der vorzeitigen Rückzahlung"** bezeichnet einen Betrag je Wertpapier in Höhe des Anteils am Gesamtbetrag sämtlicher mit einer entsprechenden vorzeitigen Rückzahlung verbundener oder der Emittentin im Zusammenhang damit entstandener (oder voraussichtlich entstehender) Kosten, insbesondere der Kosten, die mit der Liquidation oder Änderung von Finanzinstrumenten oder Transaktionen verbundenen sind, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren eingegangen ist (insbesondere (etwaige) Kosten für die Beendigung von Absicherungsgeschäften oder (etwaige) Vorfälligkeitsentschädigungen, unabhängig davon, ob es sich um tatsächliche oder fiktive Kosten handelt), sowie Kosten, Aufwendungen, Gebühren oder Steuern, die der Emittentin in Bezug auf entsprechende Finanzinstrumente oder Transaktionen entstehen, und Kosten, die mit einer Marktstörung verbunden sind, jeweils wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers"** bezeichnet eine Mitteilung entsprechend dem Muster in der Anlage II zu den Zusätzlichen Bedingungen, in der mitgeteilt wird, dass ein Beendigungsereignis durch die Emittentin eingetreten ist und andauert. Eine Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers ist nur wirksam, wenn ihr ein Nachweis über das Eigentum des die Erklärung abgebenden Wertpapierinhabers an Wertpapieren beigelegt wird. Die Abgabe einer Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers durch einen Wertpapierinhaber gegenüber dem Trustee ist unwiderruflich.

**"Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung"** bezeichnet eines der folgenden von dem Trustee festgestellten Ereignisse:

**"Early Redemption Costs"** means an amount per Security equal to the pro rata share of the total amount of any and all costs associated or incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with such early redemption, including, without limitation, any costs associated with liquidating or amending any financial instruments or transactions entered into by the Issuer in connection with the Securities (including, but not limited to, hedge termination costs (if any) or funding breakage costs (if any), whether actual or notional), together with costs, expenses, fees or taxes incurred by the Issuer in respect of any such financial instruments or transactions and any costs associated with any Market Disruption Event, all as determined by the Determination Agent.

**"Holder Default Notice"** means a notice in the form provided in the Schedule II to the Additional Conditions advising that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing. A Holder Default Notice will only be valid where accompanied by proof of the notifying Holders' holding of Securities. Provision of a Holder Default Notice by a Holder to the Trustee is irrevocable.

**"Automatic Redemption Event of Default"** means any of the following events as determined by the Trustee:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(a) ein die Emittentin betreffender Insolvenzantrag wird gestellt;</p> <p>(b) die Emittentin zahlt einen Betrag in Bezug auf die Wertpapiere bei Fälligkeit nicht, und diese Nichtzahlung dauert für einen Zeitraum von 3 Geschäftstagen an, nachdem ein Wertpapierinhaber, der Trustee oder die Zahlstelle die Emittentin und den Trustee über die Nichtzahlung in Kenntnis gesetzt hat; oder</p> <p>(c) die Emittentin bedient eine Anforderung von Sicherheiten nicht bis zur Sicherheitenlieferfrist im Sinne der Verpfändungsvereinbarung, und dieses Versäumnis dauert für einen Zeitraum von mindestens 3 Geschäftstagen an.</p> | <p>(a) an Insolvency Filing occurs in relation to the Issuer;</p> <p>(b) the Issuer does not pay any amount in respect of the Securities when the same is due and payable and such failure continues for 3 Business Days after any Holder, the Trustee or the Paying Agent has provided notice of non-payment to the Issuer and to the Trustee; or</p> <p>(c) the Issuer fails to cure a Collateral Call by the Collateral Delivery Deadline within the meaning of the Pledge Agreement and this failure continues for at least 3 Business Days.</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**"Laufende Vertriebsgebühr"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"On-going Distribution Fee"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Marktstörung"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Market Disruption Event"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Maßgebliche Börse"** bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, die in den Endgültigen Bedingungen u. U. angegebene Börse, an der die Wertpapiere notiert sind.

**"Relevant Stock Exchange"** means, in respect of a Series of Securities, the stock exchange upon which such Securities are listed as specified in the Final Terms, if any.

**"Maßgebliches Clearing System"** bezeichnet jeweils Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in Bezug auf schweizerische Wertpapiere) und/oder jedes andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System, über das Wertpapieranteile zu halten sind und/oder bei dem die Wertpapiere über ein Konto abzuwickeln sind.

**"Relevant Clearing System"** means, as appropriate, Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in respect of Swiss Securities) and/or such other clearing system specified in the Final Terms, as the case may be, through which interests in Securities are to be held and/or through an account at which such Securities are to be cleared.

**"Maßgebliche Regeln"** bezeichnet die Clearstream Regeln, die Euroclear Regeln, die Clearstream Frankfurt Regeln, die SIS Regeln und/oder die Bedingungen und Verfahren, denen die Nutzung eines solchen anderen Maßgeblichen Clearing Systems unterliegt, in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie gegebenenfalls in den

**"Relevant Rules"** means the Clearstream Rules, the Euroclear Rules, the Clearstream Frankfurt Rules, the SIS Rules and/or the terms and conditions and any procedures governing the use of such other Relevant Clearing System, as updated from time to time, as may be specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, as applicable.

Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren angegeben.

**"Maßgeblicher Tag"** bezeichnet den Tag, an dem die Zahlung oder Lieferung in Bezug auf ein Wertpapier erstmalig fällig wird (oder erstmalig fällig geworden wäre, wenn alle Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären) oder (falls Beträge der fälligen Zahlungen unbillig zurückbehalten oder verweigert werden) den Tag, an dem die vollständige Zahlung des ausstehenden Betrags erfolgt, oder (falls früher) den 5. Tag Kalendertag nach dem Tag, an dem die Wertpapierinhaber ordnungsgemäß informiert werden, dass diese Zahlung bei weiterer Vorlage des Wertpapiers gemäß den Zusätzlichen Bedingungen erfolgt, wobei die Zahlung auch tatsächlich bei entsprechender Vorlage zu erfolgen hat.

**"Maximale Absicherungshalteprozentsatz"** bezeichnet einen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

**"Maximaler Multiplikator"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Maximaler Multiplikator<sub>t</sub>"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Maximale Zielzuordnung"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Mindesthaltebetrag"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Mindesthandelsbetrag"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Mindestkündigungsfrist"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Mindestschutz"** hat die diesem Begriff in den

**"Relevant Date"** means the date on which payment or delivery in respect of any Security first becomes due (or would have first become due if all conditions to settlement had been satisfied) or (if any amount of the money payable is improperly withheld or refused) the date on which payment in full of the amount outstanding is made or (if earlier) the date five calendar days after that on which notice is duly given to the Holders that, upon further presentation of the Security being made in accordance with the Additional Conditions, such payment will be made, provided that payment is in fact made upon such presentation.

**"Maximum Hedge Holding Percentage"** means a percentage amount as specified in the Final Terms.

**"Maximum Multiplier"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Maximum Multiplier<sub>t</sub>"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Maximum Target Allocation"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Minimum Holding Amount"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Minimum Tradable Amount"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Minimum Redemption Notice Period"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Minimum Protection"** has the meaning provided in

Auszahlungsbedingungen Bedeutung.	zugewiesene	the Payoff Conditions.
" <b>Mindestzeichnungsmitteilungsfrist</b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.		" <b>Minimum Subscription Notice Period</b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>Minimaler Multiplikator</b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.		" <b>Minimum Multiplier</b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>Modifiziert Folgende</b> " hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.		" <b>Modified Following</b> " has the meaning provided in the Additional Conditions.
" <b>MP<sub>SecMkt</sub></b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.		" <b>MP<sub>SecMkt</sub></b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>MS<sub>BewT</sub></b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.		" <b>MP<sub>VD</sub></b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>MS<sub>SBT</sub></b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.		" <b>MP<sub>POD</sub></b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>MS<sub>t</sub></b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.		" <b>MP<sub>t</sub></b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>MZZ</b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.		" <b>MTA</b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>Nachfolge-Fonds-Verwalter</b> " bezeichnet einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolge- Fonds-Verwalter.		" <b>Successor Fund Administrator</b> " means a successor fund administrator in relation to the Fund, acceptable to the Determination Agent.
" <b>Nächste</b> " hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.		" <b>Nearest</b> " has the meaning provided in the Additional Conditions.
" <b>Neue Emittentin</b> " hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.		" <b>New Issuer</b> " has the meaning provided in the Additional Conditions.
" <b>NIW-Veröffentlichungstag</b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.		" <b>NAV Deadline Date</b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.
" <b>Nettoinventarwert</b> " oder " <b>NIW</b> " hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen		" <b>Net Asset Value</b> " or " <b>NAV</b> " has the meaning provided in the Payoff Conditions.

zugewiesene Bedeutung.

**"Ortsbezogene Steuern und Kosten"** bezeichnet, bezogen auf jedes Wertpapier, alle bestehenden, künftigen oder eventuellen Steuern, Zinsen, Aufschläge auf Steuern oder Strafzahlungen, die gemäß den Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis der Rechtsordnung eines Fiktiven Portfolios oder eines Portfolio-Bestandteils (die **"Örtliche Rechtsordnung"**) oder eines anderen Staates (oder einer Gebietskörperschaft oder Behörde desselben) einbehalten werden (können) oder wurden (oder hätten einbehalten werden können) bzw. zahlbar oder anderweitig angefallen sind oder waren (oder (hätten) zahlbar werden oder anderweitig anfallen können) und in Zusammenhang stehen mit:

- (a) der Begebung, Übertragung, Rückzahlung, Abwicklung oder Vollstreckung der Wertpapiere;
- (b) einer Zahlung (oder Lieferung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten) an einen solchen Wertpapierinhaber;
- (c) einer (nicht in der Örtlichen Rechtsordnung ansässigen) Person oder einem Fiktiven Portfolio oder Portfolio-Bestandteil dieser Person oder ihres Vertreters bzw. mit dem entsprechenden Fiktiven Portfolio oder einem entsprechenden Portfolio-Bestandteil verbundenen Rechten, Ausschüttungen oder Dividenden (falls ein entsprechender Anleger (oder Vertreter) einen Fiktiven Portfolio-Bestandteil in einer Anzahl erworben, gehalten, realisiert, verkauft oder anderweitig veräußert hat, die die Berechnungsstelle in wirtschaftlich vernünftiger Weise als eine angemessene Absicherung oder eine verbundene Handelsposition in Zusammenhang mit den Wertpapieren festlegen kann); oder

**"Local Jurisdiction Taxes and Expenses"** means in respect of each Security, all present, future or contingent Taxes, together with interest, additions to Taxes or penalties, which are (or may be) or were (or may have been) withheld or payable or otherwise incurred under the laws, regulations or administrative practices of the jurisdiction of any Notional Portfolio or any Portfolio Component (the **"Local Jurisdiction"**) or any other state (or political sub-division or authority thereof or therein) in respect of:

- (a) the issue, transfer, redemption, unwind or enforcement of the Securities;
- (b) any payment (or delivery of Securities or other assets) to such Holder;
- (c) a person (not resident in the Local Jurisdiction) or any of its or its agent's Notional Portfolio or any Portfolio Component or any rights, distributions or dividends appertaining to any such Notional Portfolio or Portfolio Component or any such Portfolio Component (had such an investor (or agent) purchased, owned, held, realised, sold or otherwise disposed of a Notional Portfolio Component in such a number as the Determination Agent, in a commercially reasonable manner, may determine to be appropriate as a hedge or related trading position in connection with the Securities); or



(d) einer sonstigen Hedgingposition der Emittentin (oder ihrer verbundenen Unternehmen) in Zusammenhang mit den Wertpapieren.

**"Permanente Globalurkunde"** hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Portfolio-Bestandteil"** bezeichnet jedes Referenzvermögen und Barvermögen.

**"Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Potentielles Zahlungsanpassungsereignis"** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrere der unten aufgeführten Ereignisse (sofern diese in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar vorgesehen sind) oder eines Zusätzlichen Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Fonds zu einem Zeitpunkt nach dem Handelstag:

(a) die Berechnungsstelle stellt fest, dass der an einen Hypothetischen Anleger, der entweder (i) Fondsanteile zeichnen möchte (wobei die Durchführung dieser Zeichnung am Ausübungstag beabsichtigt ist), oder (ii) von ihm gehaltene Fondsanteile zurückgeben möchte (wobei die Durchführung dieser Rückgabe sobald wie möglich nach dem Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungstag beabsichtigt ist), tatsächlich gezahlte, bzw. der tatsächlich von ihm erhaltene, Veräußerungswert vom Nettoinventarwert in Bezug auf, im Fall von (i), den Ausübungstag, bzw., im Fall von (ii), den ersten Abschlussstag, an dem es einem Hypothetischen Anleger, möglich ist, von ihm gehaltene Fondsanteile in Bezug auf einen Rückkaufantrag zurückzugeben, der sobald wie möglich nach dem vorzeitigen Rückzahlungsmittelungstag übersandt wurde, abweicht;

(d) any of the Issuer's (or any affiliates) other Hedge Positions in connection with the Securities.

**"Permanent Global Security"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Portfolio Component"** means each of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset.

**"Potential Adjustment of Notional Portfolio Event"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Potential Adjustment of Payment Event"** means the occurrence of any one or more of the events listed below (unless specified not to be applicable in the applicable Final Terms) or any applicable Additional Adjustment Event in respect of any Fund, at any time after the Trade Date:

(a) the Determination Agent determines that the realisable value actually paid or received by a Hypothetical Investor seeking to either (i) subscribe in Fund Shares (such subscription targeted to be effected on the Strike Date, or (ii) to redeem any holding of Fund Shares (such redemption targeted to be effected as soon as practicable following the Early Redemption Notice Date, as the case may be), differs from the Net Asset Value in respect of, in the case of (i), the Strike Date, or in the case of (ii), the first Dealing Date on which a Hypothetical Investor is able to redeem any holding of Fund Shares in respect of a redemption order sent as soon as practicable following the Early Redemption Notice Date, as the case may be;

(b) es tritt zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Handelstag eine Änderung der Bedingungen von Vereinbarungen in Bezug auf Nachlässe ein, welche die Emittentin in Bezug auf physische oder synthetische Beteiligungen an Fondsanteilen erhalten kann, die in Verbindung mit den Wertpapieren gehalten werden (bzw. hinsichtlich denen in Verbindung mit den Wertpapieren eine synthetische Beteiligung erlangt wurde).

(b) at any time following the Trade Date, there is a change to the terms of any arrangements relating to rebates receivable by the Issuer in respect of any physical or synthetic holdings of Fund Shares held (or to which a synthetic exposure has been obtained) in connection with the Securities.

Die Feststellung hinsichtlich des Eintritts eines Potentiellen Zahlungsanpassungsereignisses trifft die Berechnungsstelle. Bei einem Ereignis oder Sachverhalt, der ein Fonds-Ereignis, ein Potentielles Zahlungsanpassungsereignis oder ein Zusätzliches Störungsereignis sein kann, legt die Berechnungsstelle fest, ob das jeweilige Ereignis bzw. der jeweilige Sachverhalt ein Fonds-Ereignis, ein Potentielles Zahlungsanpassungsereignis oder ein Zusätzliches Störungsereignis darstellt.

The determination as to the occurrence of a Potential Adjustment of Payment Event shall be made by the Determination Agent. If an event or factual circumstance is capable of constituting any of a Fund Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event, the Determination Agent will determine whether such event or circumstance shall constitute a Fund Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event.

"**Programm**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Programme**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Puffer**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Cushion**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Rating-Stufe Kurzfristiger Schuldtitel hinsichtlich Fonds-Ereignis**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Fund Event Rating Level for Short Term Debt**" means the rating level as specified in the applicable Final Terms.

"**Rating-Stufe Langfristiger Schuldtitel hinsichtlich Fonds-Ereignis**" bezeichnet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Rating-Stufe.

"**Fund Event Rating Level for Long Term Debt**" means the rating level as specified in the applicable Final Terms.

"**Rechtsordnung der Bank**" bezeichnet jederzeit die Rechtsordnung des Gründungsstaates der Emittentin oder jeder Neuen Emittentin, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 11 als Ersatz für die Emittentin eingesetzt wurde.

"**Bank Jurisdiction**" means, at any time, the jurisdiction of incorporation of the Issuer or any New Issuer substituted therefor in accordance with Additional Condition 11.

"**Rechtsordnung der Emittentin**" hat die diesem

"**Issuer Jurisdiction**" has the meaning provided in the

Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	Payoff Conditions.
"Referenzvermögen" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	"Fund Reference Asset" means the fund as specified in the Final Terms.
"Reinvestitionspuffer" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	"Re-investment Cushion" has the meaning provided in the Payoff Conditions.
"Rollierende Realisierte Volatilität" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	"Rolling Realised Volatility" has the meaning provided in the Payoff Conditions.
"Rückkauf" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	"Redemption" has the meaning provided in the Payoff Conditions.
"Rückzahlungstag" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	"Redemption Date" has the meaning provided in the Payoff Conditions.
"Rückzahlungs-Abschlussstag" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	"Redemption Dealing Date" has the meaning provided in the Payoff Conditions.
"Schuldverschreibungen" hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.	"Notes" has the meaning provided in the Additional Conditions.
"Schutz-Aufschlag" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	"Protection Premium" has the meaning provided in the Payoff Conditions.
"Schutz-Beobachtungstag" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	"Protection Observation Date" has the meaning provided in the Payoff Conditions.
"Schutzniveau" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	"Protection Level" has the meaning provided in the Payoff Conditions.
"Sekundärmarktabschlussstag" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	"Secondary Market Dealing Date" has the meaning provided in the Payoff Conditions.
"Sekundärmarktpreisfestsetzungstag" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.	"Secondary Market Pricing Date" has the meaning provided in the Payoff Conditions.
"Sicherheitenlieferfrist" bezeichnet (wie in der Verpfändungsvereinbarung definiert) 13.00 Uhr	"Collateral Delivery Deadline" means (as defined in the Pledge Agreement) 13.00 (Luxembourg time) on

(Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem der die betreffende Anforderung von Sicherheiten enthaltende tägliche Bericht der Emittentin wirksam durch den Sicherheitenverwalter zugestellt wurde.

"**Sicherheiten-Mindestwert**" bezeichnet in Bezug auf einen Geschäftstag und jede Serie von Wertpapieren einen Betrag in Höhe des Gesamtmarktwerts dieser Serie von Wertpapieren an diesem Tag (wie von der Emittentin bei Geschäftsschluss am vorangehenden Geschäftstag anhand des Fiktiven Portfoliowerts und des durch den maßgeblichen Fund-Manager veröffentlichten Nettoinventarwerts des Referenzvermögens und des Barvermögens bestimmt).

"**Sicherheitenvereinbarungen**" bezeichnet die Verpfändungsvereinbarung und das Trust Agreement.

"**Sicherheitenverwalter**" bezeichnet den Sicherheitenverwalter im Rahmen der Verpfändungsvereinbarung.

"**Sicherheitenwert**" bezeichnet in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren an einem Geschäftstag: (i) den Gesamtwert aller auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Zugelassenen Sicherheiten in Bezug auf diese Serie abzüglich des Gesamtwerts der auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Zugelassener Sicherheiten, in Bezug auf die ein Rückkaufantrag eingereicht wurde (welcher jedoch noch nicht abgewickelt wurde), zuzüglich (ii) des Gesamtwerts aller Zugelassenen Sicherheiten, für die die Emittentin einen Zeichnungsantrag eingereicht hat.

"**Spezielle Vorzeitige Rückzahlung**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

the day on which the daily report containing the related Collateral Call was effectively delivered by the Collateral Agent to the Issuer.

"**Collateral Minimum Value**" means in respect of a Business Day and each series of Securities, an amount equal to the aggregate market value of such series of Securities on that day (as determined by the Issuer as at close of business on the previous Business Day based on the Notional Portfolio Value and the net asset value of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset published by the relevant Fund Manager).

"**Collateral Agreements**" means the Pledge Agreement and the Trust Agreement.

"**Collateral Agent**" means the collateral agent under the Pledge Agreement.

"**Collateral Value**" means for each series of Securities on any Business Day: (i) the aggregate value of all Eligible Collateral held in the Pledged Accounts related to such Series less the aggregate value of any Eligible Collateral held in the Pledged Accounts in respect of which a redemption order has been submitted (but which is pending settlement); plus (ii) the aggregate value of all Eligible Collateral for which the Issuer has submitted a subscription order.

"**Specified Early Redemption**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Specified Early Cash Settlement Amount**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Steuern" bezeichnet Steuern, Abgaben, Gebühren oder Beiträge in Form der Besteuerung oder diesbezügliche Einbehalte oder Abzüge, u. a. einschließlich geltender Börsensteuern, Umsatzsteuern, Stempelsteuern, Stempelersatzsteuern und/oder sonstiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlicher Abgaben jeglicher Art, und umfasst auch diesbezügliche Zinsen und Strafzahlungen.

"Stop-Loss-Beobachtungstag" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Stop-Loss-Stand" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Tag der wahlweisen Rückzahlung" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Tag der speziellen Rückzahlung" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Tag des Erlöserhalts" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"TARGET Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das TARGET System in Betrieb ist.

"TARGET System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform nutzt und am 19. November 2007 eingeführt wurde ("TARGET2") (oder, falls dieses System nicht mehr in Betrieb ist, ggf. ein anderes System, das von der Berechnungsstelle als geeigneter Ersatz bestimmt wird).

"TEFRA" bezeichnet den *US Tax Equity and Fiscal Responsibility Act von 1982*.

"Specified Early Redemption Event" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"Taxes" means any tax, duty, impost, levy, charge or contribution in the nature of taxation or any withholding or deduction for or on account thereof, including (but not limited to) any applicable stock exchange tax, turnover tax, stamp duty, stamp duty reserve tax and/or other taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature chargeable or payable and includes any interest and penalties in respect thereof.

"Stop Loss Observation Date" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"Stop Loss Level" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"Optional Early Redemption Date" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"Specified Early Redemption Date" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"Proceeds Receipt Date" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"TARGET Business Day" means a day on which the TARGET System is operating.

"TARGET System" means the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer payment system which utilises a single shared platform and which was launched on 19 November 2007 ("TARGET2") (or, if such system ceases to be operative, such other system (if any) determined by the Determination Agent to be a suitable replacement).

"TEFRA" means the *US Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982*.

"TEFRA C Rules" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(C) der *US Treasury Regulation*.

"TEFRA D Rules" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(D) der *US Treasury Regulation*.

"**Temporäre Globalurkunde**" hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Trust Agreement**" bezeichnet das zwischen der Emittentin und dem Trustee im Oktober 2014 abgeschlossene Master Trust Agreement, in der jeweils gültigen und für jede Serie von Wertpapieren ergänzten Fassung, in dem die Bestellung eines Trustee vorgesehen ist, der im Auftrag der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie handeln soll.

"**Trustee**" bezeichnet den gemäß dem Trust Agreement bestellten Trustee.

"**Variable Rate**" hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Verfügbare Verwertungserlöse**" bezeichnet die Geldmittel, die der Trustee im Rahmen der Bestimmungen der Sicherheitenvereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung oder Durchsetzung der in der Zusätzlichen Bedingung 6 dargelegten Sicherungsrechte erhält.

"**Verpfändete Konten**" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren bei der Depotstelle eröffneten Kontokorrentkonten und Wertpapierdepots.

"**Verpfändete Sicherheiten**" bezeichnet Sicherheiten, die zu einem beliebigen Zeitpunkt in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren im Rahmen der Verpfändungsvereinbarung gestellt werden.

"**Verpfändungsvereinbarung**" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die zwischen der Emittentin, dem Trustee sowie der

"TEFRA C Rules" means the requirements under US Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(C).

"TEFRA D Rules" means the requirements under US Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D).

"**Temporary Global Security**" has the meaning provided in the Additional Conditions.

"**Trust Agreement**" means the master trust agreement entered into between the Issuer and the Trustee dated October 2014, as amended from time to time and as supplemented for each series of Securities, providing for the appointment of the Trustee to act on behalf of the Holders of such series.

"**Trustee**" means the trustee appointed pursuant to the Trust Agreement.

"**Floating Rate**" has the meaning provided in the Additional Conditions.

"**Available Enforcement Proceeds**" means the moneys received by the Trustee under the provisions of the Collateral Agreements in connection with the realisation or enforcement of the security interests as described in Additional Condition 6.

"**Pledged Accounts**" means, in respect of each series of Securities, the securities and cash account(s) opened with the Custodian with respect to such series of Securities.

"**Pledged Collateral**" means collateral posted at any given time in relation to a particular series of Securities under the Pledge Agreement.

"**Pledge Agreement**" means, in respect of each series of Securities, the pledge agreement entered into between the Issuer, the Trustee and the

Depotstelle bzw. dem Sicherheitenverwalter spätestens am Ausgabetag der Wertpapiere abgeschlossene Vereinbarung über eine Verpfändung in Bezug auf die jeweilige Serie.

"**Verwaltungsgebühr**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Volatilitätsmaß**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Vorangehende**" hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Vorfälligkeitstag**" bezeichnet den Tag, an dem der Trustee die Verpflichtungen gemäß der Zusätzlichen Bedingung 6 (*Kündigungsgründe*) vorfällig stellt.

"**Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet den in der den Wertpapierinhabern nach einem Zusätzlichen Störungsereignis gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 gemachten Mitteilung als solchen bezeichneten Tag.

"**Vorzeitige Beendigungsgebühr**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**" bezeichnet, sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes vorsehen, einen am Vorzeitigen Barrückzahlungstag zu zahlenden Betrag je Wertpapier, den die Berechnungsstelle auf wirtschaftlich angemessene Weise unter Bezugnahme auf die eingebetteten Finanzinstrumente in Bezug auf die Wertpapiere berechnet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

(a) des realisierbaren Werts je Fonds-Anteil, zu dem ein Hypothetischer Anleger seine Fondsanteile nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf eine so schnell wie billigerweise möglich nach dem maßgeblichen Vorzeitigen

Custodian and the Collateral Agent in relation to such series dated on or before the Issue Date of the Securities.

"**Administration Fee**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Volatility Measure**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Preceding**" has the meaning provided in the Additional Conditions.

"**Acceleration Date**" means the date on which the Trustee accelerates the obligations in accordance with Additional Condition 6 (*Events of Default*).

"**Early Cash Redemption Date**" means the date specified as such in the notice given to Holders in accordance with Additional Condition 10 following an Additional Disruption Event.

"**Close-Out Fee**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Early Cash Settlement Amount**" means, unless otherwise specified in the applicable Final Terms, an amount per Security payable on the Early Cash Redemption Date, calculated by the Determination Agent, acting in a commercially reasonable manner, by reference to the embedded financial instruments in respect of the Securities and taking into account the following factors as may be applicable:

(a) the realisable value per Fund Share at which the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would have been able to sell or otherwise realise its holding of Fund Shares in respect of a redemption of such Fund Shares effected as soon as reasonably

Rückzahlungsmitteilungstag erfolgende Rückzahlung dieser Fondsanteile hätte verkaufen oder anderweitig realisieren können;

- (b) etwaiger Änderungen an den Bedingungen von Vereinbarungen in Bezug auf von der Emittentin zu erhaltende Rabatte in Bezug auf physische oder synthetische Bestände dieser Fondsanteile, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren gehalten werden (oder in Bezug auf die ein synthetisches Exposure erlangt wurde); zur Klarstellung: Es handelt sich hierbei um Änderungen, die zu einer Reduzierung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags führen;
- (c) Marktfaktoren, insbesondere das aktuelle Volatilitätsniveau, Zinssätze und Bonitätsaufschläge; sowie
- (d) Kosten der Vorzeitigen Rückzahlung (zur Klarstellung: Es handelt sich hierbei um Kosten, die zu einer Reduzierung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags führen);

diesbezüglich gilt außerdem, dass die Berechnungsstelle, sofern diese bestimmt, dass ein Hypothetischer Anleger entsprechende Realisierungserlöse teilweise oder vollständig nicht bis zum Erhalt-Stichtag erhalten hätte (die "**Verspätet Erhaltenen Erlöse**"), bei der Bestimmung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags alle entsprechenden Verspätet Erhaltenen Erlöse mit einem Wert von null ansetzt.

**"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag bei Kündigung"** bezeichnet den marktgerechten Wert der Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, in Bezug auf den Vorfälligkeitstag, der dem Trustee von der Berechnungsstelle mitgeteilt wird. Bestimmt die Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund den marktgerechten Wert

practicable after the relevant Early Redemption Notice Date;

- (b) if applicable, any change to the terms of arrangements relating to rebates receivable by the Issuer in respect of any physical or synthetic holdings of such Fund Shares held (or to which a synthetic exposure has been obtained) in connection with the Securities (which, for the avoidance of doubt will reduce the Early Cash Settlement Amount);
- (c) market factors, including (but not limited to) the prevailing level of volatility, interest rates and credit spreads; and
- (d) any Early Redemption Costs (which, for the avoidance of doubt, will reduce the Early Cash Settlement Amount),

and provided further that, if the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would not have received some or all of such proceeds of realisation by the Receipt Deadline (the "**Late Receipts**"), then, in determining the Early Cash Settlement Amount, the Determination Agent shall attribute a zero value to all such Late Receipts.

**"Default Early Redemption Amount"** means the fair market value of the Securities, as determined by the Determination Agent, in respect of the Acceleration Date and as notified by the Determination Agent to the Trustee. If for any reason the Determination Agent does not determine the fair market value within 1 Business Day of the Acceleration Date, or



nicht innerhalb eines Geschäftstags nach dem Vorfälligkeitstag, oder innerhalb eines längeren Zeitraums, den der Trustee nach Ermessen festlegen kann, holt der Trustee bei drei Händlern am Markt Quotierungen der marktgerechten Werte der Wertpapiere in Bezug den Vorfälligkeitstag ein. Erhält der Trustee von zwei oder drei Händlern am Markt entsprechende Quotierungen, stellt das arithmetische Mittel dieser Quotierungen den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung dar. Erhält der Trustee von den Händlern am Markt nur eine Quotierung, so stellt diese den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung dar.

Ist der Trustee aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, innerhalb eines Geschäftstages eine Quotierung von einem Händler am Markt einzuholen, so nimmt er auf nach seinem Ermessen wirtschaftlich angemessene Weise eine Bestimmung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags bei Kündigung vor.

**"Vorzeitiger Rückzahlungsmitteltag"** bezeichnet den ersten Tag nach dem Tag, an dem die Berechnungsstelle bestimmt, dass ein Fonds-Ereignis oder Zusätzliches Störungereignis eingetreten ist, in Bezug auf den durch einen Hypothetischen Anleger eine gültige Rückzahlungsmittelung für eine Rückzahlung der Fondsanteile hätte ergehen können.

**"Wahlbarausgleichsbetrag"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin)"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers)"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene

such longer period as the Trustee may determine in its discretion, the Trustee shall request quotes from three Market Dealers concerning the fair market value of the Securities in respect of the Acceleration Date. If the Trustee receives quotes from two or three Market Dealers, the arithmetic mean of those quotes obtained will constitute the Default Early Redemption Amount. If the Trustee only receives one quote from the Market Dealers, that quote will constitute the Default Early Redemption Amount.

If for any reason the Trustee is unable to obtain any quote from a Market Dealer within 1 Business Day, it shall determine the Default Early Redemption Amount using its commercially reasonable discretion.

**"Early Redemption Notice Date"** means, following the date on which the Determination Agent determines that a Fund Event or an Additional Disruption Event has occurred, the first date in respect of which a valid redemption notice could have been given for redemption of the Fund Shares by a Hypothetical Investor.

**"Optional Cash Settlement Amount"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Optional Early Redemption "** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Optional Early Redemption (Issuer Call Option)"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Optional Early Redemption (Investor Put Option)"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

Bedeutung.

**"Wahlweiser Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin)"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung. **Vorzeitiger "Optional Redemption Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option)"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Wahlweiser Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option des Anlegers)"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung. **Vorzeitiger "Optional Redemption Early Cash Settlement Amount (Investor Put Option)"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Währungsstörungsereignis"** bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren den Eintritt oder die offizielle Erklärung eines Ereignisses mit Auswirkungen auf eine oder mehrere Währungen, das nach in eigenem Ermessen erfolgreicher Feststellung der Emittentin diese erheblich in ihrer Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten in der Abrechnungswährung zu erfüllen oder die betreffende Serie von Wertpapieren anderweitig abzurechnen oder abzuwickeln, stören oder beeinträchtigen würde. **"Currency Disruption Event"** means, with respect to a series of Securities, the occurrence or official declaration of an event impacting one or more currencies that the Issuer, in its discretion, determines would materially disrupt or impair its ability to meet its obligations in the Settlement Currency or otherwise settle or clear such series of Securities.

**"Wert des Anteils des Referenzvermögens"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung. **"Fund Unit Value"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Wertpapier" oder "Wertpapiere"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung. **"Securities"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Wertpapieranzahl"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anzahl. **"Number of Securities"** means the number specified in the Final Terms.

**"Wertpapierinhaber"** hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. **"Holder"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Zahlungstag"** bezeichnet einen Tag, an dem eine auf die Wertpapiere zu leistende Zahlung fällig ist. **"Payment Date"** means a day on which a payment is due in respect of the Securities.

**"Zahlstelle"** ist die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Stelle. **"Paying Agent"** means the agent specified in the Final Terms.

**"ZAR<sub>t-1</sub>"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung. **"TAF<sub>t-1</sub>"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

Bedeutung.

"**Zertifikate**" hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Certificate**" has the meaning provided in the Additional Conditions.

"**Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Target Allocation to Fund Units**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Zielzuordnung zu Baranteilen**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Target Allocation to Cash Asset Units**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Zielmultiplikator**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Target Multiplier**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**ZM**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**TM**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Zugelassene Sicherheiten**" bezeichnet die zugelassenen Sicherheiten, die in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Serie von Wertpapieren aufgeführt sind.

"**Eligible Collateral**" means the eligible collateral as set out in the Final Terms in respect of the series of Securities.

"**Zulässiger Zweck**" ist der Handel von, Rückkauf von oder Austausch von Zugelassenen Sicherheiten, der notwendig ist um: (i) den Anforderungen der Verpfändungsvereinbarung oder den Bedingungen zu entsprechen, (ii) das Risiko der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere abzusichern, (iii) jeglichen Sekundärmarkthandel mit den Wertpapieren abzubilden, einschließlich jeder resultierenden Aufstockung oder Rückgabe solcher Wertpapiere, (iv) das Sicherheitenprofil der Wertpapiere zu optimieren, (v) den Anforderungen oder Richtlinien jeglicher Aufsichtsbehörde oder der Interpretation der Emittentin solcher Anforderungen oder Richtlinien zu entsprechen und (vi) die Zustellung einer Kündigungsmitteilung in Bezug auf die Wertpapiere anzuzeigen.

"**Permitted Purpose**" means any trading in, redemption of or substitution of, the Eligible Collateral which is necessary in order to: (i) comply with the requirements of the Pledge Agreement or the Conditions; (ii) hedge the Issuer's exposure under the Securities; (iii) reflect any secondary market trading in the Securities including any resulting top-up or redemption of such Securities; (iv) optimise the collateral profile of the Securities; (v) comply with the requirements or guidance of any regulatory authority or the Issuer's interpretation or such requirements or guidance; and (vi) reflect the delivery of a redemption notice in respect of any of the Securities.

"**Zuordnungsanpassung**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Allocation Adjustment**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Zuordnungsmechanismus**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Zusätzliche Bedingungen**" bezeichnet die auf Seiten C-1 bis C-30 dieses Basisprospektes, wie durch einen Nachtrag von Zeit zu Zeit ergänzt, aufgeführten Bedingungen.

"**Zusätzliche Beträge**" hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Zusätzliches Anpassungsereignis**" bezeichnet ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes zusätzliches Anpassungsereignis.

"**Zusätzliches Fonds-Ereignis**" bezeichnet ein in den Endgültigen Bedingungen als solches festgelegtes Ereignis.

"**Zusätzliches Geschäftszentrum**" ist jedes in den Endgültigen Bedingungen als solches bezeichnete Zentrum.

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf die Wertpapiere:

- (a) (i) eine Gesetzesänderung, (ii) ein Währungsstörungsereignis, (iii) ein Emittentin-Steuerereignis, (iv) eine Außergewöhnliche Marktstörung, (v) eine Fondsstörung oder (vi) eine Hedgingstörung, sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass diese Ereignisse für die Zwecke der betreffenden Serie von Wertpapieren keine Zusätzlichen Störungsereignisse darstellen;
- (b) jeweils, sofern in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar vorgesehen, (i) Gestiegene Hedgingkosten, (ii) eine Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung, oder (ii) Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten; und
- (c) jedes andere Ereignis, das nach Ansicht

"**Allocation Mechanism**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Additional Conditions**" means the conditions set out on pages C-1 to C-30 of this Base Prospectus, as supplemented from time to time.

"**Additional Amounts**" has the meaning provided in the Additional Conditions.

"**Additional Adjustment Event**" means any additional adjustment event specified in the Final Terms.

"**Additional Fund Event**" means any event specified as such in the Final Terms.

"**Additional Business Centre**" means each centre specified as such in the Final Terms.

"**Additional Disruption Event**" means with respect to the Securities:

- (a) each of (i) Change in Law, (ii) Currency Disruption Event, (iii) Issuer Tax Event, (iv) Extraordinary Market Disruption, (v) Fund Disruption Event and (vi) Hedging Disruption unless the applicable Final Terms specify that such events shall not constitute Additional Disruption Events for the purposes of that series of Securities;
- (b) in each case, if specified as applicable in the Final Terms (i) Increased Cost of Hedging, (ii) Affected Jurisdiction Hedging Disruption, and (iii) Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging; and
- (c) any other event determined by the

der Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen ein Zusätzliches Störungsereignis ist.

Determination Agent to be an Additional Disruption Event pursuant to the Conditions.

"**Zusätzliche Zeichnung**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Additional Subscription**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

## 2 Interpretation

- (a) Bezugnahmen auf eine "Person" in den Bedingungen beinhalten jede Person, Firma, Gesellschaft, jedes Unternehmen, jede Regierung, jeden Staat oder jede staatliche Behörde oder jede Vereinigung, jeden Trust oder jede Partnerschaft (ob mit oder ohne separate Rechtspersönlichkeit) von zwei der vorher genannten.
- (b) Bezugnahmen auf eine gesetzliche Regelung in den Bedingungen sind solche auf die jeweils gültige oder wieder in Kraft getretene Fassung.
- (c) Bezugnahmen auf eine Gesellschaft oder Einheit in den Bedingungen gelten auch für deren Rechtsnachfolger oder sie ersetzende Gesellschaften bzw. Einheiten.

## 2 Interpretation

- (a) A reference to a "person" in the Conditions includes any person, firm, company, corporation, government, state or agency of a state or any association, trust or partnership (whether or not having separate legal personality) of two or more of the foregoing.
- (b) A reference in the Conditions to a provision of law is a reference to that provision as amended or re-enacted.
- (c) References in the Conditions to a company or entity shall be deemed to include a reference to any successor or replacement thereto.

# MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

## ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN



BARCLAYS BANK PLC

*(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)*

Für die Begebung von Wertpapieren

**[Bis zu] [●] Wertpapiere**

**[([Marketingname der Wertpapiere])]**

**[(die mit den [●] Wertpapieren fällig [●] und begeben am [●] unter dem Prosper Basisprospekt A zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden (die "Tranche [●] Wertpapiere"))]**

**Ausgabepreis: [●] [% des Festgelegten Nennbetrags] [je Wertpapier]**

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Wertpapieren (die "**Endgültigen Bedingungen**") unter dem Prosper Basisprospekt A der Barclays Bank PLC (die "**Emittentin**"). Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**"), abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Programm vom 27. Oktober 2014 und etwaigen Nachträgen (der "**Basisprospekt**") zu lesen. Der Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie.

Um sämtliche Angaben über die Emittentin und das Wertpapierangebot zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung der Wertpapieremission beigefügt. Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sind auf [*Website einfügen*] einsehbar und können außerdem zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten am Sitz der Barclays Bank PLC Frankfurt Branch und am genannten Sitz der Zahlstelle eingesehen werden; Kopien der Dokumente sind auch dort erhältlich.

Begriffe, die in dem Basisprospekt definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

### **[Angaben von Seiten Dritter**

Die hier enthaltenen Informationen bezüglich [●] [und [●]] wurden [*Informationsquelle(n) einfügen*] entnommen. [Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels von [●] [und [●]] veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

### **Angaben über den Basiswert**

Angaben über die vergangene und aktuelle Wertentwicklung des Barvermögens bzw. des Referenzvermögens und seine Volatilität kann am [●] eingeholt werden.

Barclays

Endgültige Bedingungen vom [Ausgabetag] [Beginn des öffentlichen Angebots]

**Teil A/Part A**  
Wertpapierbedingungen/*Securities Terms*

**Regelungen bezogen auf die Wertpapiere**

***Provisions relating to the Securities***

1 Serie: [●]

[Tranche: [●]

Die Wertpapiere werden am [Ausgabetag/Tag des Austausches der Temporären Globalurkunde in die Permanente Globalurkunde, wie unten in Absatz [●] beschrieben, wahrscheinlich am oder um den [●]] mit der Serie [●] konsolidiert und bilden mit dieser eine einheitliche Serie.]

2 Währung: [●]

3 Wertpapier: [Schuldverschreibung][Zertifikat]

**Abschnitt A der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen)**

***Section A of the Conditions (Payoff Conditions)***

4 Angepasster Rückzahlungstag: bezeichnet den Geschäftstag, der [●] Geschäftstage auf den Tag des Erlöserhalts folgt, vorausgesetzt, dass für den Fall in dem ein möglicher Anleger keine vollständige Auszahlung in Bezug auf eine Kündigung von Fondsanteilen zum Erhalt-Stichtag erhalten hätte, dann ist der der Angepasste Rückzahlungstag der Geschäftstag, der auf den Tag fällt, der [●] Geschäftstage auf den Erhalt-Stichtag folgt.

*Adjusted Redemption Date: means the Business Day falling [●] Business Days after the Proceeds Receipt Date, or, where a Hypothetical Investor would have received payment in full in respect of a redemption of Fund Shares by the Receipt Deadline, then the Business Day falling [●] Business Days after the Receipt Deadline.*

5	Erhalt-Stichtag:	bezeichnet den Geschäftstag, der [●] Kalendertage auf den früheren der folgenden Tage folgt: (i) den maßgeblichen Rückkaufsabschlusstag oder (ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungstag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention.
	<i>Receipt Deadline:</i>	<i>means the Business Day falling [●] calendar days after the earlier of (i) the relevant Redemption Dealing Date and (ii) the Early Redemption Notice Date, in each case subject to adjustment in accordance with the Business Day Convention.</i>
6	Rückkaufsabschlusstag	[in Bezug auf eine Wahlweise Vorzeitige Kündigung (Option der Emittentin), den Berechnungstag, der [●] Kalendertage auf den Emittentenkündigungsbekanntmachungstag folgt, an dem der Fiktive Rückkaufantrag ausgeführt werden kann]
		[in Bezug auf eine Wahlweise Vorzeitige Kündigung (Option des Anlegers), den Anleger-Optionskündigungsabschlusstag der auf den entsprechenden Anleger-Optionskündigungstag folgt, an dem der Fiktive Rückkaufantrag ausgeführt werden kann]
		[in Bezug auf eine Spezielle Vorzeitige Rückzahlung den Berechnungstag, in Bezug auf den der Fiktive Rückkaufantrag nach dem Eintritt eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses ausgeführt werden kann]
	<i>Redemption Dealing Date</i>	<i>[in respect of an Optional Early Redemption (Issuer Call Option), the Calculation Date falling [●] calendar days following the Issuer Call Exercise Notice Date on which the Notional Redemption Order can be executed]</i>
		<i>[in respect of an Optional Early Redemption (Investor Put Option), the Investor Put Dealing Date immediately following the relevant Investor Put Option Notice Date on which the Notional Redemption Order can be executed]</i>
		<i>[in respect of a Specified Early Redemption, the Calculation Date in respect of which the Notional Redemption Order can be executed following the occurrence of a Specified Early Redemption Event]</i>
7	Abrechnungswährung:	[●]
	<i>Settlement Currency:</i>	[●]



8	Berechnungsbetrag:	[●]
	<i>Calculation Amount:</i>	[●]
9	Globaler Mindestsatz:	[●]
	<i>Global Floor:</i>	[●]
10	Schutzniveau:	[●] %
	<i>Protection Level:</i>	[●]%
11	Schutz-Funktion:	[Lookback][Neufestsetzung]
	<i>Protection Feature:</i>	[Lookback][Reset]
12	Schutz-Beobachtungstag:	[●]
	<i>Protection Observation Date:</i>	[●]
13	Schutz-Aufschlag:	[●] % p.a.
	<i>Protection Premium:</i>	[●] % p.a.
14	Laufende Vertriebsgebühr:	[●] % p.a.
	<i>Ongoing Distribution Fee:</i>	[●] % p.a.
15	Verwaltungsgebühr:	[●] %
	<i>Administration Fee:</i>	[●] %
16	Wiederanlage von Ausschüttungen:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Dividend Reinvestment:</i>	[Applicable][N/A]
17	Ausübungstag:	[●]
	<i>Strike Date:</i>	[●]

#### **Bedingungen zur Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option der Emittentin)**

##### ***Provisions relating to Optional Early Redemption (Issuer Call Option)***

18	Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin):	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Optional Early Redemption (Issuer Call Option):</i>	[Applicable][N/A]
19	Emittenten-Optionskündigungsfrist:	[●]
	<i>Issuer Call Option Notice Period:</i>	[●]

## Bedingungen zur Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option des Anlegers)

### *Provisions relating to Optional Early Redemption (Investor Put Option)*

- 20 Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung [Anwendbar][Entfällt]  
(Option des Anlegers):  
*Optional Early Redemption* [Applicable][N/A]  
(*Investor Put Option*):
- 21 Anleger-Optionskündigungsfrist: [Ab dem ersten Geschäftstag des  
Optionskündigungsmonats (einschließlich) bis zum  
zehnten Geschäftstag (einschließlich) vor dem letzten  
Berechnungstag des Optionskündigungsmonats, jährlich  
ab und einschließlich dem Anleger-  
Optionskündigungsjahr] [●]  
*Investor Put Option Notice Period:* [From and including the first Business Day of the Put  
Option Notice Month up to and including the tenth  
Business Day prior to the last Calculation Date of the Put  
Option Notice Month, in each year from and including the  
Put Option Commencement Year] [●]
- 22 Anleger-Optionskündigungsjahr: [●]  
*Investor Put Commencement Year:* [●]
- 23 Anleger-  
Optionskündigungsmonat: [●]  
*Investor Put Option Notice Month:* [●]

## Bedingungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung

### *Provisions relating to Specified Early Redemption*

- 24 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung: [Anwendbar][Entfällt]  
*Specified Early Redemption:* [Applicable][N/A]
- 25 Stop-Loss-Beobachtungstag(e): [●]  
*Stop Loss Observation Date(s):* [●]
- 26 Stop-Loss-Stand: [●]  
*Stop Loss Level:* [●]

## Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts

### *Adjustments to the Notional Portfolio*

27	[Anfängliche Baranteile: <i>Initial Cash Asset Units:</i>	[•] [•]]
28	[Anfänglicher Baranteil-Wert: <i>Initial Cash Asset Unit Value:</i>	[•] [•]]
29	[Anfängliche Fondsanteile: <i>Initial Fund Units:</i>	[•] [•]]
30	[Anfänglicher Fondsanteilswert: <i>Initial Fund Unit Value:</i>	[•] [•]]
31	[Anfängliche Zuordnung zu Baranteilen: <i>Initial Allocation to Cash Asset Units:</i>	[•] % [•]%
32	[Anfängliche Zuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens: <i>Initial Allocation to Fund Units:</i>	[100][•] % [100][•]%
33	[Reinvestitionspuffer: <i>Re-investment Cushion:</i>	[•] % [•]%
34	[Desinvestitionspuffer: <i>Dis-investment Cushion:</i>	[•] % [•]%
35	[Maximale Zielzuordnung: <i>Maximum Target Allocation:</i>	[•] [•]]
36	[Volatilitätsabhängiger Multiplikator: <i>Vol dependent Multiplier:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]]
37	[Maximale Multiplikatorgrenze: <i>Maximum Multiplier Limit:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]]
38	[Anfänglicher Maximaler Multiplikator: <i>Initial Maximum Multiplier:</i>	[•][Entfällt] [•][N/A]]

39 [Maximaler Multiplikator(t): [Entfällt] [

Vol <sub>t</sub> größer als [oder gleich]	Vol <sub>t</sub> kleiner als [oder gleich]	Maximaler Multiplikator <sub>t</sub>
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

][Kann dem Anhang 1 entnommen werden]

*Maximum Multiplier(t):* [N/A][

Vol <sub>t</sub> greater than [or equal to]	Vol <sub>t</sub> lower than [or equal to]	Maximum Multiplier <sub>t</sub>
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

][Please refer to Schedule 1]]

40 [Anlagenverwaltungs-  
anteilsschwelle: [•]  
[•]]

*AUM Threshold:*

41 [Marktkapitalisierungsschwelle: [•]  
[•]]

*Market Capitalisation Threshold:*

42 [Rating-Schwelle: [•]  
[•]]

*Rating Threshold:*

43 [X: [•]  
[•]]

44 [Y: [•]  
[•]]

45 [Volatilitätsmaß: [Impliziert][Realisiert]  
[•]]

*Volatility Measure:* [Implied][Realized]]

46 [Volatilitätsreferenzindex: [•][Entfällt]

*Volatility Reference Index:* [•][N/A]]

47 [n: [•]  
[•]]

*n:* [•]]

48 [Annualisierungsfaktor: [•][Entfällt]

	<i>Annualisation Factor:</i>	[•][N/A]
49	Barsicherheiten-Prozentsatz-Mindestanforderung	die Zielzuordnung zu Baranteilen (wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle zur Berücksichtigung ausstehender Zeichnungs- und Rückzahlungsanträge angepasst) in Bezug auf diese Wertpapiere an diesem Geschäftstag, abzüglich [•] %
	<i>Minimum Cash Collateral Percentage Requirement</i>	<i>the Target Allocation to Cash Asset Units (as adjusted by the Issuer or Determination Agent, as applicable, to take into account outstanding subscription and redemption orders) for such Securities on such Business Day less [•]%</i>
50	Handelstag:	[•]
	<i>Trade Date:</i>	[•]
51	Potentielles Zahlungsanpassungsereignis:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Potential Adjustment of Payment Event:</i>	[Applicable][N/A]
52	Zusätzliches Anpassungsereignis:	[•] [Entfällt]
	<i>Additional Adjustment Event:</i>	[•] [N/A]

#### **Abschnitt B der Bedingungen (Bedingungen bezogen auf einen Fiktiven Portfoliowert)**

##### ***Section B of the Conditions (Notional Portfolio Linked Conditions)***

53	Barvermögen-Art:	[Geldmarktindex][Geldmarktfond]
	<i>Cash Reference Asset Type:</i>	[Cash Index][Cash Fund]
54	Barvermögen [Fonds]:	[•] <sup>9</sup>
	<i>Cash Reference Asset [Fund]:</i>	[•] <sup>1</sup>
a.	Bloomberg Code:	[•]
	<i>Bloomberg Code:</i>	[•]
b.	ISIN:	[•][Entfällt]
	<i>ISIN:</i>	[•][N/A]
c.	Baranteil-Währung:	[•]
	<i>Cash Asset Currency:</i>	[•]

---

<sup>9</sup> Name des Geldmarktindex oder des Geldmarktfonds einfügen, wie jeweils angegeben.  
*Insert the name of the cash index or the cash fund as appropriate.*

d.	Geldmarktindex- Veröffentlichungsquelle:	[•][Entfällt]
	<i>Cash Index Publication Source:</i>	[•][N/A]
e.	Fondsverwalter:	[•][Entfällt]
	<i>Fund Administrator:</i>	[•][N/A]
f.	Fonds-Depotstelle:	[•][Entfällt]
	<i>Fund Custodian:</i>	[•][N/A]
g.	Fonds-Manager:	[•][Entfällt]
	<i>Fund Manager:</i>	[•][N/A]
h.	Fonds-Dienstleister:	[•][Entfällt]
	<i>Fund Services Provider:</i>	[•][N/A]
i.	NIW- Veröffentlichungstag:	[•]. Geschäftstag nach dem maßgeblichen Abschlussstag
	<i>NAV Deadline Date:</i>	[•] <i>Business Day following the relevant Dealing Date</i>
j.	Fondsanteil:	[•][Entfällt]
	<i>Fund Share:</i>	[•][N/A]
k.	Nettoinventarwert	[in Fällen, in denen der maßgebliche Fonds-Verwalter den Nettoinventarwert je Fondsanteil in Bezug auf den entsprechenden Berechnungstag nicht vor dem maßgeblichen NIW-Veröffentlichungstag berechnet und veröffentlicht hat, [•]][Entfällt]
	Net Asset Value	<i>[if the relevant Fund Administrator has not calculated and published the net asset value per Fund Share in relation to the relevant Calculation Date prior to the relevant NAV Deadline Date, [•]][N/A]</i>
55	Referenzvermögen Fonds:	[•] <sup>10</sup>
	<i>Fund Reference Asset Fund:</i>	[•] <sup>2</sup>
a.	Bloomberg Code:	[•]
	<i>Bloomberg Code:</i>	[•]
b.	ISIN:	[•] [Entfällt]

---

<sup>10</sup> Name des Fonds einfügen.  
*Insert name of the fund.*

	<i>ISIN:</i>	[●] [N/A]
c.	Fondswährung:	[●]
	<i>Fund Currency:</i>	[●]
d.	Fondsverwalter:	[●] [Entfällt]
	<i>Fund Administrator:</i>	[●] [N/A]
e.	Fonds-Depotstelle:	[●] [Entfällt]
	<i>Fund Custodian:</i>	[●] [N/A]
f.	Fonds-Manager:	[●] [Entfällt]
	<i>Fund Manager:</i>	[●] [N/A]
g.	Fonds-Dienstleister:	[●] [Entfällt]
	<i>Fund Services Provider:</i>	[●] [N/A]
h.	[NIW- Veröffentlichungstag:	[●]. Geschäftstag nach dem maßgeblichen Abschlusstag
	<i>NAV Deadline Date:</i>	[●] <i>Business Day following the relevant Dealing Date]</i>
i.	Fondsanteil:	[●] [Entfällt]
	<i>Fund Share:</i>	[●] [N/A]
j.	Nettoinventarwert	[in Fällen, in denen der maßgebliche Fonds-Verwalter den Nettoinventarwert je Fondsanteil in Bezug auf den entsprechenden Berechnungstag nicht vor dem maßgeblichen NIW- Veröffentlichungstag berechnet und veröffentlicht hat, [●]][Entfällt]
	Net Asset Value	[if the relevant Fund Administrator has not calculated and published the net asset value per Fund Share in relation to the relevant Calculation Date prior to the relevant NAV Deadline Date, [●]][N/A]
56	Fondsereignis:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Fund Event:</i>	[Applicable][N/A]
57	[Folgen eines Fondsereignisses	[●]
	<i>Consequences of a Fund Event</i>	[●]]
58	Schlüsselperson:	[●] [Entfällt]
	<i>Key person:</i>	[●] [N/A]
59	[Maßgebliche Regeln:	[●] [Entfällt]
	<i>Relevant Rules:</i>	[●][N/A]]

60	Gesamt-NIW-Mindeststand hinsichtlich Fonds-Ereignis:	[•]
	<i>Fund Event Minimum Total NAV Level:</i>	[•]
61	Rating-Stufe Langfristiger Schuldtitel hinsichtlich Fonds- Ereignis:	[•]
	<i>Fund Event Rating Level for Long Term Debt:</i>	[•]
62	Rating-Stufe Kurzfristiger Schuldtitel hinsichtlich Fonds- Ereignis:	[•]
	<i>Fund Event Rating Level for Short Term Debt:</i>	[•]
63	Maximaler Absicherungshalteprozentsatz	[•]
	<i>Maximum Hedge Holding Percentage</i>	[•]
64	Zusätzliches Fondseignis:	[•] [Entfällt]
	<i>Additional Fund Event:</i>	[•] [N/A]
65	[Devisenstörung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>FX Disruption Event:</i>	[Applicable][N/A]
	[a. Festgelegte Währung:	[•] [Entfällt]
	<i>Specified Currency:</i>	[•] [N/A]]
	[b. Festgelegte Rechtsordnung:	[•] [Entfällt]
	<i>Specified Jurisdiction:</i>	[•] [N/A]]]
66	Ortsbezogene Steuern und Kosten:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Local Jurisdiction Taxes and Expenses:</i>	[Applicable][N/A]
67	Zusätzliche Störungsereignisse:	
	<i>Additional Disruption Events:</i>	
	a. Gesetzesänderung:	[Anwendbar][Entfällt]



	<i>Change in Law:</i>	<i>[Applicable][N/A]</i>
b.	Währungsstörungsereignis: <i>Currency Disruption Event:</i>	<i>[Anwendbar][Entfällt]</i> <i>[Applicable][N/A]</i>
c.	Emittenten-Steuerereignis: <i>Issuer Tax Event:</i>	<i>[Anwendbar][Entfällt]</i> <i>[Applicable][N/A]</i>
d.	Außergewöhnliche Marktstörung: <i>Extraordinary Market Disruption:</i>	<i>[Anwendbar][Entfällt]</i> <i>[Applicable][N/A]</i>
e.	Fondsstörung <i>Fund Disruption Event</i>	<i>[Anwendbar][Entfällt]</i> <i>[Applicable][N/A]</i>
f.	Hedgingstörung: <i>Hedging Disruption:</i>	<i>[Anwendbar][Entfällt]</i> <i>[Applicable][N/A]</i>
g.	Gestiegene Hedgingkosten: <i>Increased Cost of Hedging:</i>	<i>[Anwendbar][Entfällt]</i> <i>[Applicable][N/A]</i>
h.	Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung: <i>Affected Jurisdiction Hedging Disruption:</i>	<i>[Anwendbar][Entfällt]</i> <i>[Applicable][N/A]</i>
i.	Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten: <i>Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging:</i>	<i>[Anwendbar][Entfällt]</i> <i>[Applicable][N/A]</i>
[j.	Betroffene Rechtsordnung: <i>Affected Jurisdiction:</i>	<i>[•]</i> <i>[•]</i>
68	[Vorzeitiger Rückzahlungs- barausgleichsbetrag: <i>Early Cash Settlement Amount:</i>	<i>[•]</i> <i>[•]</i>

***Abschnitt C der Bedingungen (Zusätzliche Bedingungen)***

***Section C of the Conditions (Additional Conditions)***

69	Form der Wertpapiere:	<b><i>[Für deutschem Recht unterliegende Wertpapiere: Inhaberschuldverschreibungen]</i></b>
----	-----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------

		<i>[Für schweizerischem Recht unterliegende Wertpapiere: Inhaberschuldverschreibungen]</i> <i>[Wertrechte, die in Form von Bucheffekten begeben werden]]</i>
	<i>Form of Securities:</i>	<i>[For German law securities: Bearer securities]</i>  <i>[For Swiss law securities: [Bearer securities][Uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten)]]</i>
70	<i>[Bei Inhaberschuldverschreibungen: Globalurkunde:]</i>	<i>[TEFRA C: Permanente Globalurkunde] [Keine TEFRA Bestimmungen: Permanente Globalurkunde] [TEFRA D: Temporäre Globalurkunde austauschbar gegen eine Permanente Globalurkunde]</i>
	<i>[In the case of bearer securities: Global Security:]</i>	<i>[TEFRA C: Permanent Global Security] [No TEFRA: Permanent Global Security] [TEFRA D: Temporary Global Security, exchangeable for a Permanent Global Security]</i>
	<i>[Wertrechte:]</i>	<i>[Wertrechte in dematerialisierter und eingetragener Form gemäß Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechtes]</i>
	<i>[Uncertificated Securities:]</i>	<i>[Uncertificated Securities in dematerialised and registered form, in accordance with article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations]</i>
71	<i>Maßgebliches Clearing-System:</i>	<i>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland]</i>  <i>[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg]</i>  <i>[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien]</i>  <i>[SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, CH- 4600 Olten, Schweiz]</i>  <i>[•]</i>
	<i>Relevant Clearing System:</i>	<i>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Federal Republic of Germany]</i>  <i>[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg]</i>  <i>[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium]</i>

[SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, Ch-4600 Olten,  
Switzerland]

[•]

- 72 [Gemeinsame Verwahrstelle: [•] [Entfällt]  
*Common Depositary:* [•] [N/A]]
- 73 a. Zugelassene Sicherheiten: [•]  
a. *Eligible Collateral:* [•]  
b. Trust Agreement: Vom [•]  
b. *Trust Agreement:* Dated [•]
- 74 Geschäftstagekonvention: [Folgende][Modifiziert  
Folgende][Nächste][Vorangehende][Variable Rate]  
*Business Day Convention:* [Following][Modified  
Following][Nearest][Preceding][Floating Rate]
- 75 Abrechnungskosten: [Anwendbar][Entfällt]  
*Settlement Expenses:* [Applicable][N/A]
- 76 Anwendbares Recht: [Recht der Bundesrepublik Deutschland] [Schweizerisches  
Recht]  
*Governing Law:* [Laws of the Federal Republic of Germany] [Swiss law]
- 77 Erfüllungsort: [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Zürich,  
Schweiz]  
*Place of Performance:* [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [Zurich,  
Switzerland]
- 78 Nicht-ausschließlicher  
Gerichtsstand: [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Zürich  
(1), Schweiz]  
*Non-exclusive place of jurisdiction:* [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [Zurich  
(1), Switzerland]
- 79 Verbindliche Sprache: [Deutsch] [Englisch]  
*Legally binding language:* [German] [English]

#### **Abschnitt D der Bedingungen (Definitionen)**

#### **Section D of the Conditions (Definitions)**

- 80 Schuldverschreibungen: [Anwendbar] [Entfällt]  
*Notes:* [Applicable] [N/A]

- [ a. Gesamtnennbetrag am Ausgabetag: [Bis zu] [●]  
*Aggregate Nominal Amount as at the Issue Date:* [Up to] [●]
  - [(i) Gesamtnennbetrag der Serie: [●]  
*Aggregate Nominal Amount of the Series:* [●]
  - [(ii) Gesamtnennbetrag der Tranche: [●]  
*Aggregate Nominal Amount of the Tranche:* [●]]
  - b. Festgelegter Nennbetrag: [●]  
*Specified Denomination:* [●]
  - c. Mindesthandelsbetrag: [●] [Entfällt]  
*Minimum Tradable Amount:* [●] [N/A]
  - d. Mindesthaltebetrag [●] [Entfällt]  
*Minimum Holding Amount:* [●] [N/A]
  - e. Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabetag: [●] [Nicht anwendbar]  
*Calculation Amount per Security as at the Issue Date:* [●] [Not Applicable]]
- 81 Zertifikate: [Anwendbar] [Entfällt]  
*Certificates:* [Applicable] [N/A]
- [ a. Anzahl der Zertifikate: [Bis zu] [●]  
*Number of Certificates:* [Up to] [●]
  - [(i) Anzahl der Zertifikate der Serie: [●]  
*Number of Certificates of the Series:* [●]
  - [(ii) Anzahl der Zertifikate der Tranche: [●]  
*Number of Certificates* [●]]

	<i>of the Tranche:</i>	
b.	Mindesthandelsbetrag	[•] [Entfällt]
	<i>Minimum Tradable Amount:</i>	[•] [N/A]
c.	Mindesthaltebetrag	[•] [Entfällt]
	<i>Minimum Holding Amount:</i>	[•] [N/A]
d.	Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabetag:	[•] [Nicht anwendbar]
	<i>Calculation Amount per Security as at the Issue Date:</i>	[•] [Not Applicable]
82	Ausgabepreis:	[•]
		[Schuldverschreibungen – [•] % des Festgelegten Nennbetrages]
		[Zertifikate – [•] je Wertpapier]
	<i>Issue Price:</i>	[•]
		[Notes – [•] per cent. of the Specified Denomination]
		[Certificates – [•] per Security]
83	Ausgabetag:	[•]
	<i>Issue Date:</i>	[•]
84	Berechnungsstelle:	[Barclays Bank PLC] [•]
	<i>Determination Agent:</i>	[Barclays Bank PLC] [•]
85	Adresse der Emittentin:	[•]
	<i>Issuer's address</i>	[•]
86	Zahlstelle(n):	[nur wenn deutsches Recht anwendbar ist:
	<i>Paying Agent(s):</i>	<i>only applicable for Securities governed by German law:</i>
		Deutsche Bank Aktiengesellschaft
		Grosse Gallusstrasse 10-14
		60272 Frankfurt am Main
		Bundesrepublik Deutschland
		<i>Deutsche Bank Aktiengesellschaft</i>
		<i>Grosse Gallusstrasse 10-14</i>
		<i>60272 Frankfurt am Main</i>
		<i>Federal Republic of Germany]</i>

[nur wenn schweizerisches Recht anwendbar ist:  
*only applicable for Securities governed by Swiss law:*

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris,

succursale de Zurich

Selnaustrasse 16

P.O. Box

8022 Zürich

Schweiz

*BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris,*

*succursale de Zurich*

*Selnaustrasse 16*

*P.O. Box*

*8022 Zurich*

*Switzerland]*

[Barclays Bank PLC

5 The North Colonnade

London E14 4BB

*Vereinigtes Königreich*

*Barclays Bank PLC*

*5 The North Colonnade*

*London E14 4BB*

*United Kingdom]*

[Other]

87 Zusätzliche Beauftragte Stellen: [●] [Entfällt]

*Additional Agents:* [●] [N/A]

88 Zusätzliches Geschäftszentrum: [●]

*Additional Business Centre:* [●]

## Teil B

### Weitere Informationen

#### 1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel

- (i) Börsenzulassung (Maßgebliche Börse): [Die [Zulassung] [Einbeziehung] der Wertpapiere zum Handel an dem unregulierten Markt der [(Frankfurter Wertpapierbörse) [(Freiverkehr/Börse Frankfurt

Zertifikate Standard)) [Euro MTF Segment der Luxemburger Wertpapierbörse][und/oder] [Baden-Württembergische Wertpapierbörse [(EUWAX)] [und/oder] [Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange, "SIX") diese Wertpapiere an der SIX zu listen und in den Handel [des Hauptsegments der SIX] [oder] [der Plattform von Scoach Switzerland Ltd.] einzubeziehen] wird durch die Emittentin (oder in ihrem Namen) [voraussichtlich am [•]] beantragt.]

[Andere]

***[Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, einfügen.]***

[Entfällt]

(ii) [Weitere Bestehende Börsenzulassungen: [•] [Entfällt]]

## **2. Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind**

[Mit Ausnahme der Provisionen für die Manager und sofern] [Sofern] nicht im Abschnitt "Erwerb und Verkauf" und dem Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten – Konflikte zwischen der Emittentin und Anlegern" dargelegt, liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.]

[Provisionen für die Manager:] [•]

## **3. Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten**

Gründe für das Angebot: [•] [Allgemeine Gesellschaftszwecke]  
[Siehe "Allgemeine Informationen – Verwendung des Emissionserlöses" im Basisprospekt)]

[Geschätzter Nettoemissionserlös:] [•]

[Geschätzte Gesamtkosten:] [•]

## **4. Angaben zur Abwicklung**

Wertpapierkennung: ISIN: [•]  
[Wertpapierkennnummer (WKN): [•]]  
[Valoren: [•]]

[Common Code: [•]]

[andere: [•]]

Lieferung:

[•] [Lieferung [gegen/frei von] Zahlung]

## 5. Vertrieb

[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospekts durch Dritte nicht zu.]

[Bezüglich eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß der Prospektrichtlinie gilt (ein "Öffentliches Angebot"), stimmt die Emittentin der Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die in folgender Tabelle angegebenen Finanzintermediär(e), und während der in folgender Tabelle angegebenen Angebotsfrist in dem/den in folgender Tabelle angegebenen Mitgliedsstaat(en) zu:

("Zugelassene(r) Anbieter"):

[**Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll:** Sämtliche Finanzintermediäre die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen "Weiteren Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospekts durch den/die Zugelassenen Anbieter" erfüllen.]

[**Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll:** Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist

[•]]

Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:

Vom [•] bis [•]

Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:

[Bundesrepublik Deutschland]

[Österreich]

[Niederlande]

[Luxemburg]

Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter:

[1. Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss jederzeit gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFiD) (Richtlinie 2004/39/EG) zugelassen sein.]

[•]

Gesamtprovision:

[Bis zu] [•] % [des Ausgabepreises][des Festgelegten Nennbetrags][der Anzahl an Wertpapieren]. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin (i) weiteren



Zugelassenen Anbietern die Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder (iii) weitere Bedingungen hinzufügen oder Bedingungen löschen, Informationen darüber werden auf der Internetseite [●] veröffentlicht.]

## 6. Bedingungen des Angebots

Angebotspreis:	[Ausgabepreis [(zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [●] des Ausgabepreises)]]
[Angebotsbedingungen:	[●] [Entfällt]]
[Zeichnungsfrist:	Vom [●] [bis [●]]. [Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.]]
[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens:	[●] [Entfällt]]
[Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe:	[Mindestzeichnungshöhe: [●] [Entfällt]] [maximale Zeichnungshöhe: [●] [Entfällt]]
[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner:	[●] [Entfällt]]
[Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse:	[●] [Entfällt]]
[Art der Ausübung des Bezugsrechts, wenn ein solches besteht und Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Wertpapiere:	[●] [Entfällt]]
[Angabe der Tranche, die bestimmten Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden:	[●] [Entfällt]]
[Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann:	[●] [Entfällt]]

[Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:

[•] [Entfällt]]

[Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sofern der Emittentin bekannt:

[Name und Adresse] [Entfällt]]

[Bei syndizierten Emissionen, Name und Anschrift der Manager und Übernahmeverpflichtung sowie Datum des Übernahmevertrags:

[Entfällt]

[Namen, Adressen und Übernahmeverpflichtungen]]

[Market Making:

[•]

[Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch Angebots- und Nachfrage-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung]]

[Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en)

[Entfällt] [*Liste aller Plazeure:* [•]]

## Anhang 1

### Schedule 1

Maximaler Multiplikator(t) ist den Absoluten Maximalen Multiplikator in Bezug auf Berechnungstag "t", wie von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die nachfolgende Tabelle festgelegt und unterscheidet sich von dem "Maximalen Multiplikator".

Zur Klarstellung:  $Z_t$  ist der größte in der Tabelle angegebene Wert für den alle anwendbaren Bedingungen in der gleiche Spalte erfüllt sind.

Bedingung:	$Z(t) = [\bullet]$	$Z(t) = [\bullet]$	$Z(t) = [\bullet]$	$Z(t) = [\bullet]$
Zuordnung zu Immobilien	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]
Zuordnung zu privatem Beteiligungskapital	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]
Zuordnung zu alternativen Beteiligungen	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]
Zuordnung zu Anleihen aus Schwellenländern	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]
Zuordnung zu Unternehmen aus Schwellenländern	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]
Zuordnung zu Rohstoffen	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]
Zuordnung zu Fonds mit geringer Anlagenverwaltung	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]
Zuordnung zu niedrig-kapitalisierten Unternehmen	[>][≥] [<][≤]	[>][≥] [<][≤]	[>][≥] [<][≤]	[>][≥] [<][≤]

	[•]% [Entfällt]	[•]% [Entfällt]	[•]% [Entfällt]	[•]% [Entfällt]
Zuordnung zu Anleihen mit niedrigem Rating	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]
Zuordnung zu Top 10 Positionen	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [•]% [Entfällt]

Maximum Multiplier(t) is the "Absolute Maximum Multiplier" in respect of Calculation Date "t" as determined by the Determination Agent with reference to the following table and is different from the "Maximum Multiplier".

For the avoidance of doubt, Zt is the highest value specified in the table for which all the applicable conditions in the same column are satisfied.

Condition:	Z(t) = [•]	Z(t) = [•]	Z(t) = [•]	Z(t) = [•]
Allocation to Real Estate	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]
Allocation to Private Equity	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]
Allocation to Alternatives	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]
Allocation to Emerging Market Bonds	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]
Allocation to Emerging Market Equities	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]
Allocation to Commodities	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]

<i>Allocation to Low AUM Funds</i>	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]
<i>Allocation to Small Cap equities</i>	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]
<i>Allocation to Lower Rated bonds</i>	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]
<i>Allocation to Top 10 Positions</i>	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [•]% [N/A]

Anhang 2

Schedule 2

**Bedingungen für den Verkauf oder den Rückkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt**

*Provisions for the Sale or the Repurchase of the Securities on the Secondary Market*

- |   |                                                                               |                             |                                                                                                          |
|---|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Sekundärmarktausübungstag(e)<br><i>Secondary Market Dealing Date(s):</i>      | [•]<br>[•]                  |                                                                                                          |
| 2 | Mindestkündigungsfrist<br><i>Minimum Redemption Notice Period:</i>            | [•] [Entfällt]<br>[•] [N/A] |                                                                                                          |
| 3 | Mindestzeichnungsmittlungsfrist<br><i>Minimum Subscription Notice Period:</i> | [•] [Entfällt]<br>[•] [N/A] |                                                                                                          |
| 4 | Vorzeitige Beendigungsgebühr                                                  |                             | Bezeichnet in Bezug auf jeden Berechnungstag nach dem Ausübungstag einen Wert aus der folgenden Tabelle: |

Zeitraum	Vorzeitige Beendigungsgebühr:
Ab dem Ausübungstag (ausschließlich) bis einschließlich zum [•]	[•]
Ab und einschließlich vom [•] bis einschließlich [•]	[•]
Ab und einschließlich vom [•] bis einschließlich [•]	[•]
.....	.....

*Close-out Fee:*

In respect of each Calculation Date after the Strike Date, a number with reference to the following table:

Period	Close-out Fee
From and excluding the Strike Date to and including [•]	[•]
From and including [•] to and including [•]	[•]

From and including [•] to and including [•]	[•]
.....	.....

## [Zusammenfassung]

[Deutsch-sprachige Zusammenfassung aus dem Basisprospekt einfügen unter Ergänzung der maßgeblichen emissionsspezifischen Details und Löschung der nicht relevanten Abschnitte.]

[Anhang 1]

### [Im Falle von Wertpapieren, die an der SIX notiert werden sollen, einfügen:

Dieser Anhang wurde nicht nach den prospektrechtlichen Regeln im Europäischen Wirtschaftsraum erstellt.

Seit dem [*Datum des letzten Jahres- bzw. Zwischenabschlusses*] sind[, mit Ausnahme von wesentlichen Veränderungen, die [am [*Datum angeben*]] [in dem Zeitraum [*Zeitraum (von-bis) angeben*]] eingetreten und am [*Datum*] [*falls weitere Mitteilungen:* und am [*Datum*]] der Öffentlichkeit mitgeteilt worden sind,] keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder in der Handelsstellung von Barclays Bank PLC eingetreten.]

### [Im Falle von Wertpapieren, die schweizerischem Recht unterliegen, einfügen:

Die Wertpapiere stellen keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) dar. Dementsprechend besteht für den Investor in die Wertpapiere kein Anlegerschutz nach dem KAG und kein Schutz durch die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).]



## BESTEUERUNG

### Allgemeine steuerliche Informationen

Die unten stehenden Informationen stellen keine vollständige Zusammenfassung der derzeit für die Wertpapiere geltenden Steuergesetze und deren Anwendung dar. Wertpapiertransaktionen (einschließlich Käufe, Übertragungen und/oder Rückzahlungen), das Auflaufen oder Erhalten von Zinsen oder Prämien auf die Wertpapiere, die Lieferung etwaiger Lieferungswerte und der Tod eines Wertpapierinhabers kann steuerliche Auswirkungen auf die Anleger haben, die u.a. von deren Steuersitz und/oder –status abhängen. Anleger sollten daher ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Wertpapiertransaktionen und der Auswirkungen von Steuergesetzen in der Rechtsordnung, in der sie steuerlich ansässig oder anderweitig steuerpflichtig sind, zu Rate zu ziehen. Insbesondere, werden keine Zusicherungen dahingehend abgegeben, wie Zahlungen auf die Wertpapiere von der entsprechenden Steuerbehörde bewertet werden.

Die nachfolgenden Zusammenfassungen berücksichtigen die steuerliche Behandlung von Zahlungen oder Lieferungen des Basiswertes nicht. Die auf diese Positionen anwendbaren steuerlichen Bestimmungen können sich (in einigen Fällen sogar erheblich) von den in der nachstehenden Zusammenfassung beschriebenen unterscheiden.

Käufer und/oder Verkäufer von Wertpapieren müssen unter Umständen zusätzlich zu dem Ausgabepreis oder (falls abweichend) dem Kaufpreis der Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit der Übertragung oder Lieferung eines zugrundeliegenden Fiktiven Portfolios Stempelsteuern und andere Abgaben zahlen.

Anleger werden auf die Fiktive Portfolio-bezogene Bedingung 5 und die Zusätzliche Bedingung 8 verwiesen.

In den nachstehenden Abschnitten definierte Begriffe sind ausschließlich für Zwecke der betreffenden Abschnitte definiert.

Soweit nachstehend verwendet, bedeutet Prospektrichtlinie die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Besteuerung von Erträgen in Form von Zinszahlungen.

### 1 Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die nachstehenden Erläuterungen auf der Grundlage des derzeit geltenden britischen Steuerrechts und der publizierten Praxis der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs ("HMRC") sind allgemeiner Natur; sie stellen eine Zusammenfassung des derzeit geltenden britischen Rechts und dessen Anwendung nach dem Verständnis der Emittentin hinsichtlich bestimmter Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich dar und verstehen sich nicht als abschließend. Sie gelten nur für wirtschaftliche Eigentümer von Wertpapieren und nicht für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen (beispielsweise mit Wertpapieren handelnde Personen, bestimmte professionelle Anleger oder mit der Emittentin verbundene Personen), für die spezielle Regelungen gelten können.

Anleger, die unter Umständen einer Besteuerung außerhalb des Vereinigten Königreichs unterliegen oder hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation Zweifel haben, sollten eigene professionelle Berater konsultieren.

### Quellensteuer

#### (a) *Zinszahlungen ausschließlich durch die Emittentin*

Bei Zinszahlungen muss die Emittentin keinen Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern vornehmen, sofern es sich bei ihr auch weiterhin um eine Bank im Sinne von *Section 991* des *Income Tax Act 2007* (das "Gesetz") handelt und die Zahlung der Zinsen auf die Wertpapiere im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Sinne von *Section 878* des Gesetzes erfolgt.

#### (b) *Zinszahlungen in Bezug auf Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind*

Zinszahlungen aus den Wertpapieren dürfen ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern erfolgen, sofern diese Wertpapiere einen Anspruch auf Zinsen begründen und an einer "anerkannten Börse" entsprechend der Definition in *Section 1005* des Gesetzes notiert sind und dort auch künftig notiert sind. Wertpapiere erfüllen diese Voraussetzung, wenn sie an der jeweiligen anerkannten Börse zum Handel zugelassen und (im Falle des Vereinigten Königreichs) zur *Official List* zugelassen bzw. (im Falle eines Landes mit einer anerkannten Börse außerhalb des Vereinigten Königreichs) nach Maßgabe von Bestimmungen, die den im Allgemeinen in EWR-Staaten anwendbaren Bestimmungen entsprechen, amtlich notiert sind.

Setzt man somit voraus, dass diese Börsenzulassung der Wertpapiere bestehen bleibt, erfolgen Zinszahlungen auf diese Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern, unabhängig davon, ob die Emittentin im Vereinigten Königreich ein Bankgeschäft betreibt und ob die Zinszahlungen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs geleistet werden.

#### (c) *Zinszahlungen an bestimmte Wertpapierinhaber*

Außerdem können Zinszahlungen auf die Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern erfolgen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Zahlung begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass entweder

- (i) die Person, in deren wirtschaftlichem Eigentum die auf diese Wertpapiere entfallenden Zinsen stehen, hinsichtlich der entsprechenden Zinszahlungen britischer Körperschaftsteuer unterliegt, oder
- (ii) die Zahlung an eine der in *Section 936* des Gesetzes aufgeführten Rechtsträger- oder Personengruppen erfolgt, für die eine entsprechende Ausnahmeregelung gilt,

vorausgesetzt, die HMRC hat (in Fällen, in denen sie hinreichend Grund zu der Annahme hat, dass die betreffende Zinszahlung nicht als sog. "*excepted payment*" zum Zeitpunkt der Zahlung von der Ausnahmeregelung erfasst ist) keine Weisung erteilt, dass von der Zinszahlung ein Steuerabzug vorzunehmen ist.

#### (d) *Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als 365 Kalendertagen*

Zinszahlungen auf die Wertpapiere können ebenfalls ohne Abzug aufgrund britischer Einkommensteuern erfolgen, wenn die Laufzeit der Wertpapiere weniger als ein Jahr ab dem Tag der

Ausgabe beträgt und die Wertpapiere nicht im Rahmen von Vereinbarungen begeben werden, die Kreditaufnahmen mit Laufzeiten von insgesamt einem Jahr oder mehr vorsehen.

(e) *Andere Fälle*

In anderen Fällen ist, vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei Zinszahlungen auf die Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen.

Darüber hinaus ist, jeweils vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei Zahlungen auf Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen, sofern die betreffenden Zahlungen für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich keine Zinszahlungen, sondern entweder jährliche Zahlungen oder (bei Wertpapieren, bei denen Erfüllung durch Lieferung möglich ist) Ausgleichszahlungen für Wertpapiererträge (*manufactured payments*) für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich darstellen.

Werden Wertpapiere mit einem Abschlag zum Nennbetrag begeben, wird auf diesen Abschlag (*discount element*) keine Quellensteuer im Vereinigten Königreich erhoben. Wird (im Unterschied zu einer Emission mit einem Abschlag) bei der Rückzahlung der Wertpapiere eine Prämie zum Nennbetrag gezahlt, kann diese Prämie, je nach den Umständen, für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich eine Zinszahlung darstellen; infolgedessen können für sie die vorstehend beschriebenen Vorschriften zur Quellensteuer im Vereinigten Königreich gelten.

### **Berichtspflicht**

Der HMRC müssen unter bestimmten Umständen Informationen in Bezug auf die Wertpapiere zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören Informationen zum Wert der Wertpapiere, Angaben zur Identität des Inhabers der Wertpapiere oder dem wirtschaftlichen Eigentümer (oder der Person für die die Wertpapiere gehalten werden), Informationen zur Identität des Zahlungsempfängers sowie Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen.

Diese Informationen kann unter anderem von dem Inhaber der Wertpapiere, Personen, die Zahlungen auf die Wertpapieren vornehmen oder die solche Zahlungen erhalten oder berechtigt sind solche Zahlungen zu erhalten, Personen, die eine Transaktion bewirken oder die an einer solchen in Hinblick auf die Wertpapiere im Namen für Dritte beteiligt sind sowie bestimmten Zahl- und Verwaltungsstellen zur Verfügung gestellt werden.

Unter bestimmten Umständen kann diesbezüglich ein Informationsaustausch mit den Steuerbehörden anderer Länder erfolgen.

### **Stempelsteuer und Stamp Duty Reserve Tax ("SDRT") im Vereinigten Königreich**

In Abhängigkeit von den Bedingungen der jeweiligen Wertpapiere (unter anderem z. B. in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den Wertpapieren um Inhaberpapiere oder Namenspapiere

handelt), unterliegt die Ausgabe oder anschließende Übertragung dieser Wertpapiere möglicherweise der britischen Stempelsteuer oder der SDRT.

## **2 Besteuerung in der Europäischen Union**

### **EU Zinsbesteuerungsrichtlinie**

Am 3. Juni 2003 hat der Rat "der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG (ergänzt und erweitert durch die Richtlinie 2014/48/EU vom 24. März 2014) im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "Zinsbesteuerungsrichtlinie") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu versorgen, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person oder an eine bestimmte andere Unternehmensform in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich und Luxemburg erheben, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen, stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer auf solche Zahlungen, die im Laufe der Zeit auf bis zu 35 Prozent ansteigt. Die Luxemburger Regierung hat angekündigt, bereits zum 1. Januar 2015 zum Informationsaustausch zu optieren. Auch Österreich hat angekündigt, zu dem System des automatischen Informationsaustauschs übergehen zu wollen, ohne dass jedoch ein konkreter Zeitplan absehbar ist. Vergleichbare Regelungen sind gegebenenfalls aufgrund anderer, aufgrund der Zinsrichtlinie abgeschlossener Abkommen auf Zinszahlungen von einer Zahlstelle in bestimmten Jurisdiktionen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Am 24. März 2014 hat der EU-Rat eine Richtlinie verabschiedet, die den Anwendungsbereich der oben beschriebenen Verpflichtungen erweitert. Insbesondere werden hierdurch die Arten von Zahlungen erweitert, die der Zinsbesteuerungsrichtlinie unterfallen, um bestimmte zusätzliche Arten von Einkommen zu erfassen und die Arten von Zahlungsempfängern ausgedehnt, die der Zinsbesteuerungsrichtlinie unterfallen, um bestimmte andere Einheiten und rechtliche Gestaltungen zu erfassen. Die Mitgliedstaaten haben die Änderungen bis zum 1. Januar 2016 umzusetzen und das entsprechende nationale Recht ist ab 1. Januar 2017 anzuwenden.

Zukünftige Inhaber der Wertpapiere, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

## **3 Besteuerung in Deutschland**

### **In Deutschland steuerlich ansässige Anleger**

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("Deutschland"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

## **In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten**

### *Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren*

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt. Bei physischer Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere wird im Regelfall – vorbehaltlich der unten dargestellten Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere – der Marktwert der gelieferten Vermögensgegenstände als Veräußerungserlös angesetzt.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Bei Wertpapieren, unter denen die Emittentin zur physischen Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren berechtigt ist, kann die Lieferung der Aktien oder anderen Wertpapieren abhängig von den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere in Bezug auf einen in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinn oder -verlust steuerneutral erfolgen. Die Anschaffungskosten des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere würden in diesem Fall auf die gelieferten Aktien oder anderen Wertpapieren als deren Anschaffungskosten übertragen werden. Die Besteuerung eines in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts würde erst bei der Veräußerung bzw. Einlösung der gelieferten Aktien oder anderen Wertpapieren erfolgen.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z. B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Anleger die Besteuerung

der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen. Auch in diesem Fall werden Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Anleger geleistet werden oder wenn der Veräußerungspreis die Transaktionskosten nicht übersteigt. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z. B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1.602 Euro für zusammen veranlagte natürliche Personen) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Anleger tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

#### *Kapitalertragsteuer*

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben auf Kapital- und/oder Zinszahlungen auf die Wertpapiere ("**Quellensteuer**"). Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Hiervon zu unterscheiden ist die Abgeltungsteuer (siehe nachfolgenden Absatz), für deren Einbehalt die "inländische Zahlstelle" verantwortlich ist.

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländische Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "**inländische Zahlstelle**") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer einbehalten wird. Dies wird ab dem 1. Januar 2015 standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle erfolgen, es sei denn, der Inhaber der Wertpapiere hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung von einem anderen

Wertpapierdepot auf ein bei einer inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Anleger oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer einbehalten wird. Dies wird ab dem 1. Januar 2015 standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle erfolgen, es sei denn, der Inhaber der Wertpapiere hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

## **In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten**

### *Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren*

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Die physische Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere stellt einen steuerpflichtigen Tauschvorgang dar, bei dem der Differenzbetrag zwischen dem Marktwert der Wertpapiere und den Anschaffungskosten der Wertpapiere (d. h. regelmäßig ihrem Buchwert) der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie grundsätzlich der Gewerbesteuer, wie oben dargestellt, unterliegt. Im Gegensatz zu im Inland ansässiger Anlegern, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, ist eine Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere auf die gelieferten Vermögensgegenstände bei in einem inländischen Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren nicht möglich.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

### *Kapitalertragsteuer*

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer einbehalten wird. Dies wird ab dem 1. Januar 2015 standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle erfolgen, es sei denn eine

natürliche Person als Wertpapierinhaber hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Anleger, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anlegers angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

### **Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Anleger**

Anleger, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich keiner Besteuerung und es wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) die Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Wertpapiere aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmtem Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Einkünfte gegen Vorlage der Wertpapiere oder Zinsscheine durch eine inländische Zahlstelle ausgezahlt werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u. a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.



Zukünftigen Anleger wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungssteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

### **Andere Steuern**

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

## **4 Besteuerung in Österreich**

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung der Besteuerung des Erwerbes, des Haltens und der Veräußerung von Wertpapieren in der Republik Österreich. Die Darstellung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung. Sowohl die Gesetze als auch die höchstrichterliche Rechtsprechung und die Richtlinien können Änderungen unterliegen. Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden (öffentliches Angebot).

### **Allgemeine Hinweise zur steuerlichen Ansässigkeit**

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

### **In Österreich steuerlich ansässigen Anleger, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten**

Sowohl Zinsen als auch Erträge aus realisierten Wertsteigerungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren erzielt werden, fallen in Österreich unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Sofern sie

von einer inländischen auszahlenden Stelle an eine in Österreich ansässige natürliche Person ausgezahlt werden, unterliegen Zinseinkünfte der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug), wenn eine österreichische depotführende Stelle oder – falls die depotführende Stelle im Ausland liegt – eine mit dieser verbundene österreichische auszahlende Stelle die Veräußerung der Wertpapiere abwickelt. Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gelten insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Falls Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Anleger nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich zufließen, sind sie in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen im Veranlagungswege ebenfalls dem 25%igen Sondersteuersatz. Weder der Kapitalertragsteuerabzug noch der besondere Steuersatz kommt jedoch bei Wertpapieren zur Anwendung, die nicht („in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht“) öffentlich angeboten werden; Einkünfte daraus unterliegen dem persönlichen Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz bis zu 50 % und sind in die Einkommensteuerveranlagung aufzunehmen.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (z.B. Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten (aufgelaufene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Anschaffungsnebenkosten zählen dabei nicht zu den Anschaffungskosten. Bei Wertpapieren, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption).

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen der Besteuerung möglich. Beim Depotwechsel erfolgt kein Kapitalertragssteuerabzug, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden. Beim Wegzug aus Österreich (EU- oder Drittland) kommt es unter bestimmten Voraussetzungen bei Vornahme der erforderlichen Meldungen an die inländische auszahlende Stelle bzw. an das Finanzamt erst bei der tatsächlichen Veräußerung zu einer Besteuerung.

Die österreichische depotführende Stelle ist verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KESt gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den

Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen. Folgende Beschränkungen gelten unter anderem betreffend den Verlustausgleich: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

### **In Österreich steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten**

#### *Allgemein*

Im Wesentlichen sind die obigen Ausführungen auch auf im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere natürlicher Personen anwendbar, jedoch mit folgenden Unterschieden: Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital (Zinsen, Dividenden) entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Anschaffungsnebenkosten können - im Unterschied zu privat gehaltenen Wertpapieren - zu den Anschaffungskosten hinzugeschlagen werden (d.h. von den Erlösen abgezogen werden).

Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

#### *Kapitalgesellschaften*

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Zinsen aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Einkünfte aus Kapitalvermögen, die über eine inländische auszahlende Stelle bezogen werden, unterliegen (wie oben beschrieben) der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Es kommt zu keinem KEST-Abzug, wenn die empfangende Körperschaft dem Abzugsverpflichteten schriftlich erklärt, dass die Kapitaleinkünfte Betriebseinnahmen darstellen, und dieser die Befreiungserklärung an das Finanzamt übermittelt. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere können im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden und sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

### **In Österreich steuerlich ansässige Privatstiftungen**

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang,

in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden und keine Entlastung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen erfolgte. Über eine inländische auszahlende Stelle ausgezahlte Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

### **Außerhalb Österreichs steuerlich ansässige Investoren**

Bei nicht in Österreich ansässigen Anlegern unterliegen Kapitaleinkünfte aus Schuldverschreibungen derzeit grundsätzlich (noch) nicht der beschränkten Steuerpflicht in Österreich. Die österreichische auszahlende Stelle hat dennoch Kapitalertragsteuer einzubehalten, sofern der Anleger ihr gegenüber nicht nachweist, dass er nicht in Österreich ansässig ist. Eine allenfalls einbehaltene KESt kann im Rückerstattungsverfahren zurückverlangt werden. Eine beschränkte Steuerpflicht in Österreich ist jedoch dann gegeben, wenn die Schuldverschreibungen einer Betriebsstätte des Investors in Österreich zuzurechnen sind.

Natürliche Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, unterliegen hingegen der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % auf Zinsen, sofern sich die auszahlende Stelle in Österreich befindet (siehe sogleich unter der "Überschrift Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen"); durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung (die bestimmte persönliche Daten wie insbesondere Namen, Anschrift, Steuernummer, Kontonummer und ähnliche Details ausweist) können sie den Quellensteuerabzug allerdings vermeiden.

Ab 1. Januar 2015 unterliegen Zinseinkünfte im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die an im Ausland ansässige Empfänger außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Quellensteuergesetzes gezahlt werden, zwar grundsätzlich der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, sofern sie auch dem KESt-Abzug unterliegen (siehe oben). Allerdings gilt diese beschränkte Steuerpflicht für Zinsen nicht, wenn Schuldner der Zinsen weder Sitz noch Geschäftsleitung in Österreich hat, noch eine inländische Zweigniederlassung hat. Da die Emittentin keine Zinsen über eine österreichische Betriebsstätte zahlt, unterliegen die von ihr gezahlten Zinsen nicht der beschränkten Steuerpflicht in den Händen von steuerlich Nichtansässigen ohne Betriebsstätte im Inland.

### **EU-Quellensteuer**

Das EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten gehören) hat.

Betreffend die Frage, ob Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie. Erträge kapitalgarantierter Zertifikate stellen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Bei Erträgen aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie hängt die steuerliche Behandlung vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab (Anleihen oder

Equities). Zertifikate auf Metalle, Währungen und Wechselkurse unterliegen keiner EU-Quellensteuer. Bei gemischten Basiswerten ist der Anfall von EU-Quellensteuer nach bestimmten Berechnungsmodalitäten zu beurteilen.

Die EU-Quellensteuer ist nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Es ist zu erwarten, dass Änderungen des EU-Quellensteuergesetz – in Umsetzung der Richtlinie 2014/48/EU DES RATES vom 24. März 2014 zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – am 1. Jänner 2017 in Kraft treten werden.

### **Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein**

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind oder von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwaltet werden, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

### **Unentgeltliche Zuwendungen**

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG).

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen gemäß § 121a BAO, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben, wovon bestimmte Ausnahmen bestehen. Eine vorsätzliche

Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Eine Schenkung kann auch Einkommensteuerauslösen, sofern im Zuge der Schenkung das Besteuerungsrecht der Republik Österreich für die Vermögenswerte verloren geht.

### **Gefahr der Qualifizierung als Investmentfondsanteil**

Finanzinstrumente, die nicht-österreichische Emittenten ausgeben, könnten als Investmentfondsanteile qualifiziert werden, was im Fall fehlender Meldungen zu einer ungünstigen Pauschalbesteuerung führen kann. Die Schuldverschreibungen sollten jedoch in Übereinstimmung mit den Richtlinien der österreichischen Finanzverwaltung nicht als Investmentfondsanteile angesehen werden, weil dies nur dann zuträfe, wenn für Zwecke der Emission der Schuldverschreibungen ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der dem jeweiligen Index zugrundeliegenden Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Beides trifft nicht zu. Die Definition eines ausländischen Investmentfonds ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert worden und auf Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen anwendbar. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung keine Rechtsansicht zur Interpretation dieser neuen Bestimmung bekanntgegeben. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als hier angeführt.

## **5 Besteuerung in den Niederlanden**

Die folgende Zusammenfassung bestimmter Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden basiert auf den zum Datum dieses Basisprospektes geltenden Gesetzen und Verfahrensweisen und unterliegt möglichen Änderungen des Rechts sowie der Interpretation und Anwendung desselben. Entsprechende Änderungen könnten rückwirkend in Kraft treten. Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle für eine Entscheidung zum Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere relevanten Steueraspekte umfassend darzustellen oder die steuerlichen Folgen für alle Kategorien von Anlegern zu erörtern. Für einige Anlegerkategorien können spezielle Regelungen gelten.

Anleger sollten bezüglich der steuerlichen Folgen eines Kaufs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere ihre sachkundigen Steuerberater konsultieren.

**Niederlande** Im Sinne dieses Abschnittes bedeutet das Königreich der Niederlande in Europa.

### **Quellensteuer**

Alle Zins- und Kapitalzahlungen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin können ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern jeder Art erfolgen, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder von dortigen Steuerbehörden auferlegt, erhoben, einbehalten oder festgesetzt werden. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

## **Andere Steuern**

Die Zeichnung, Ausgabe, Platzierung, Zuteilung, Lieferung oder Übertragung der Wertpapiere unterliegt keinen Eintragungssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen vergleichbaren Steuern oder Abgaben, die in den Niederlanden zu zahlen sind.

## **Ansässigkeit**

Der Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere oder die Ausführung, Erfüllung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Wertpapiere wird allein nicht dazu führen, dass Inhaber der Wertpapiere für Steuerzwecke in den Niederlanden ansässige Personen werden oder als in den Niederlanden ansässige Personen gelten und anderweitig der Besteuerung in den Niederlanden unterliegen.

## **6 Besteuerung in Luxemburg**

**Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine Kurzfassung bestimmter steuerlicher Konsequenzen in Bezug auf den Kauf, das Halten oder den Verkauf der Wertpapiere hinsichtlich der Luxemburger Gesetzgebung. Potenzielle Anleger sollten sich an ihre eigenen Steuerberater wenden, falls sie Zweifel hinsichtlich ihrer Besteuerung haben.**

### **Quellensteuer und Abgeltungssteuer**

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit auf Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) keine Quellensteuer in Luxemburg an, es sei denn, die Zinszahlungen erfolgen an bestimmte natürliche Personen oder an andere gleichgestellte Einrichtungen. Auch die Rückzahlung des Nominalbetrags im Rahmen der Einziehung, des Rückkaufs oder des Tausches der Wertpapiere, unterliegt in Luxemburg keiner Quellensteuer, soweit die Rückzahlung nicht an bestimmte natürliche Personen bzw. sogenannte andere Einrichtungen erfolgt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

### **Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen**

Durch die Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze**") in der zuletzt geänderten Fassung wurden die Zinsbesteuerungsrichtlinie sowie mehrere Vereinbarungen, die zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten der EU geschlossen wurden, in nationales Recht umgesetzt. Damit ist seit dem 1. Juli 2005 einer Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der Gesetze) die Verpflichtung auferlegt, auf (nach den Gesetzen als Zinsen definierte) Zinsen und ähnliche Erträge, die an eine, oder unter bestimmten Umständen zugunsten einer, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässigen natürlichen Person oder bestimmten "Einrichtung" gezahlt werden, Quellensteuer einzubehalten. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinszahlungen zum Informationsaustauschverfahren optiert oder, im Falle einer natürlichen Person, eine Steuerbescheinigung vorlegt. Als "Einrichtungen" im Sinne von Artikel 4.2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie versteht man in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten niedergelassene Einrichtungen, die keine juristischen Personen sind (die in Artikel 4.5 der Zinsbesteuerungsrichtlinie aufgelisteten finnischen und schwedischen Einrichtungen gelten zu diesem Zweck nicht als juristische Personen), deren Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und die nicht als OGAW gemäß der Richtlinie des Rates 85/611/EWG, ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/65/EG, oder als vergleichbare in Jersey,

Guernsey, der Isle of Man, den Turks und Caicosinseln, den Kaimaninseln, Montserrat oder den Britischen Jungferninseln ansässige Investmentvermögen zugelassen sind und nicht optiert haben als solche behandelt zu werden.

Der Quellensteuersatz beträgt derzeit 35 %. Die Verantwortung für die Zurückbehaltung der Quellensteuer liegt bei der Luxemburger Zahlstelle. Das Quellensteuersystem gilt nur während eines Übergangszeitraums, dessen Ende vom Abschluss bestimmter Abkommen abhängt, die sich auf den Informationsaustausch mit bestimmten Drittländern beziehen.

Am 18. März 2014 hat die luxemburgische Regierung dem luxemburgischen Parlament den Gesetzentwurf Nr. 6668 vorgelegt, mit dem das Quellensteuersystem ab dem 1. Januar 2015 abgeschafft und für alle ab dem 1. Januar 2015 geleisteten Zinszahlungen (und ähnlichen Ertragszahlungen) die automatische Auskunftserteilung gemäß der Zinsbesteuerungsrichtlinie eingeführt wird.

Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie (die "**Änderungsrichtlinie**") am 24. März 2014 offiziell verabschiedet hat. Mit der Änderungsrichtlinie wird der Umfang der vorstehend beschriebenen Anforderungen ausgedehnt. Insbesondere durch die Aufnahme neuer Zinsertragsarten und Produkte, mit denen Zins- bzw. entsprechende Erträge generiert werden, wird mit ihr der Anwendungsbereich der Zinsbesteuerungsrichtlinie sowie der Umfang der Anforderungen der Steuerbehörden, die einzuhalten sind, ausgeweitet. Für die Verabschiedung der zur Einhaltung der Änderungsrichtlinie erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften haben die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2016 Zeit.

### **In Luxemburg ansässige natürliche Personen**

Im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung (das "**Gesetz**") zur Einführung einer Abgeltungsquellensteuer auf bestimmte Zinserträge, wird auf Zinszahlungen durch eine Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie) an in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder andere Einrichtungen die Zinszahlungen im Auftrag von solchen natürlichen Personen erhalten eine 10%ige Quellensteuer erhoben (es sei denn, diese Einrichtungen haben entweder optiert als OGAW gemäß der Richtlinie des Rates 85/611/EWG ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates 2009/65/EG behandelt zu werden oder das Informationsaustauschverfahren anzuwenden).

Gemäß dem Gesetz können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die Zinsen oder zinsähnliche Erträge aus ihrem Privatvermögen beziehen, dafür optieren, diese Zinszahlungen, sofern sie nach dem 31. Dezember 2007 und durch Zahlstellen (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie), die in einem anderen EU Mitgliedstaat (als Luxemburg) niedergelassen sind, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum (ausgenommen EU Mitgliedstaaten) oder in einem Land oder Gebiet das ein internationales Abkommen bezüglich der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgeschlossen hat, getätigt wurden, in ihre Steuererklärung einzuschließen und eine 10%ige Abgeltungssteuer darauf zu zahlen. Die Verantwortung für die Zurückbehaltung der Quellensteuer liegt bei der Luxemburger Zahlstelle.



## 7 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Nachstehend sind bestimmte wesentliche Folgen des Erwerbs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere durch einen Nicht-U.S.-Inhaber nach dem U.S.-Bundeseinkommensteuerrecht zusammengefasst. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet "Nicht-U.S.-Inhaber" einen wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere, der (i) für die Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer ein nichtansässiger Ausländer (non-resident alien individual), (ii) für die Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer eine ausländische Kapitalgesellschaft (foreign corporation), oder (iii) eine Vermögensmasse (estate) oder ein Trust ist, deren/dessen Einkünfte nicht auf Basis des Reingewinns der U.S.-Bundeseinkommensbesteuerung unterliegen. Ist der Anleger kein Nicht-U.S.-Inhaber, sollte er sich bezüglich der nach dem U.S.-Bundeseinkommensteuerrecht erfolgenden steuerlichen Behandlung einer Anlage in die Wertpapiere von seinem Steuerberater beraten lassen. Zudem gilt dieser Abschnitt nicht für Wertpapiere, die keine Laufzeit oder eine Laufzeit von 30 Jahren haben

Eine natürliche Person kann vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für die Zwecke der Bundeseinkommensteuer als Gebietsansässiger (resident) der Vereinigten Staaten gelten, wenn er sich im laufenden Kalenderjahr für mindestens 31 Tage und während eines im laufenden Kalenderjahr endenden Zeitraums von drei Jahren für insgesamt mindestens 183 Tage in den Vereinigten Staaten aufhält (wobei für diese Zwecke alle Anwesenheitstage im laufenden Kalenderjahr, ein Drittel der Anwesenheitstage im unmittelbar vorausgegangenem Jahr sowie ein Sechstel der Anwesenheitstage im zweiten Vorjahr zählen).

Diese Zusammenfassung basiert auf Auslegungen des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Code**"), der in dessen Rahmen durch das U.S. Department of the Treasury erlassenen Regelungen (Treasury Regulations) und der Urteile und Entscheidungen, die derzeit in Kraft (oder in einigen Fällen geplant) sind. Diese können allesamt Änderungen unterliegen. Entsprechende Änderungen können rückwirkend gelten und sich negativ auf die in diesem Dokument beschriebenen Folgen der U.S.-Bundeseinkommensbesteuerung auswirken. Anleger, die den Erwerb der Wertpapiere in Betracht ziehen, sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern bezüglich der Anwendbarkeit des U.S.-Bundeseinkommensteuerrechts auf ihre individuellen Umstände sowie etwaiger Folgen des Erwerbs, wirtschaftlichen Eigentums und Verkaufs der Wertpapiere aufgrund der Gesetze einer anderen Steuerrechtsordnung beraten lassen.

**DIE UNTEN AUFGEFÜHRTE ZUSAMMENFASSUNG DER KONSEQUENZEN NACH U.S.-BUNDESEINKOMMENSSTEUERRECHT DIENT LEDIGLICH INFORMATIONSZWECKEN. SIE WURDE NICHT MIT DER ABSICHT VERFASST, ANLEGERN ZUR VERMEIDUNG MÖGLICHER GEMÄSS DEM U.S. INTERNAL REVENUE CODE AUFERLEGTER STRAFEN ZU DIENEN, UND DASS SICH ANLEGER DIESBEZÜGLICH NICHT AUF DIESE AUSFÜHRUNGEN BERUFEN KÖNNEN. ANLEGER SOLLTEN SICH VON IHREN STEUERBERATERN BEZÜGLICH DER STEUERLICHEN FOLGEN BERATEN LASSEN, DIE DER ERWERB, BESITZ UND VERKAUF DER WERTPAPIERE AUFGRUND DES U.S.-STEUERRECHTS AUF BUNDES-, BUNDESSTAATS- UND KOMMUNALEBENE SOWIE ANDERWEITIGEN STEUERN FÜR SIE HABEN.**

### **Behandlung von Nicht-U.S.-Inhabern nach U.S.-Bundessteuerrecht**

Im Allgemeinen und vorbehaltlich der Ausführungen in den nachstehenden Abschnitten, unterliegen Zahlungen an einen Nicht-U.S.-Inhaber in Bezug auf Wertpapiere und Gewinne, die ein Nicht-U.S.-

Inhaber durch den Verkauf, dem Umtausch, der Rückzahlung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere erzielt, nicht der Quellen- und Einkommenssteuer in den Vereinigten Staaten auf Bundesebene, es sei denn, dass (1) diese Einkünfte effektiv mit einer Geschäftstätigkeit verbunden sind, die dieser Nicht-U.S.-Inhaber in den Vereinigten Staaten ausübt, oder (2) es sich im Fall von Veräußerungsgewinnen bei diesem Nicht-U.S.-Inhaber um einen nichtansässigen Ausländer handelt, der die Wertpapiere als Kapitalanlage hält und sich in dem Steuerjahr, in dem der Verkauf erfolgt, länger als 182 Tage in den Vereinigten Staaten aufhält, und bestimmte andere Bedingungen erfüllt sind.

Sofern der für ein Wertpapier zahlbare Betrag an ein oder mehrere als „Anteile am U.S. Grundvermögen“ (definiert in der Section 897 (c) des US-amerikanischen Steuergesetzes (Internal Revenue Code) (das "Steuergesetz")) anerkannte Wertpapiere geknüpft ist, können Wertpapierinhaber bestimmten Regeln für den Besitz und den Verkauf von Anteilen an U.S. Grundvermögen unterliegen. Künftige Nicht-U.S.-Inhaber sollten sich bezüglich der möglichen alternativen steuerlichen Behandlung der Wertpapiere als „Anteile am U.S. Grundvermögen“ von ihren eigenen Steuerberater beraten lassen.

Abschnitt 871 (m) und dazugehörige Bestimmungen des Steuergesetzes erlegen eine U.S.-Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent auf Zahlungen, die direkt oder indirekt von einer Zinszahlung eines U.S. Unternehmens abhängen oder im Zusammenhang mit einer solchen Zinszahlung bestimmt werden (eine „Dividendengleiche Zahlung“). Die Art der Zahlungen, die gemäß der U.S.-Einbehaltungssteuer eine Dividendengleiche Zahlung darstellen, ist nicht vollständig geklärt. Zahlungen auf Wertpapiere, die sich auf Vermögen von U.S. Unternehmen beziehen könnten von der Quellensteuer erfasst werden. Nicht-U.S.-Inhaber können möglicherweise Ansprüche aus einem Doppelbesteuerungsabkommen geltend machen, um diesen Einbehalt zu reduzieren. Weder die Emittentin noch eine andere Person werden zusätzliche Beträge an Nicht-U.S.-Inhaber in Bezug auf eine von einem U.S.-Einbehalt betroffene Dividendengleiche Zahlung zahlen. Die Anwendung und Auslegung der anwendbaren Bestimmungen der U.S.-Quellensteuer in Bezug auf Dividendengleiche Zahlungen kann sich möglicherweise verändern. Nicht-U.S.-Inhaber sollten ihre eigenen Steuerberater zur Anwendbarkeit der U.S.-Quellensteuer auf Zahlungen unter diesen Wertpapieren zu Rate ziehen.

### **FATCA Quellensteuer**

Einige Bestimmungen des U.S.-Recht, die gemein als „FATCA“ bekannt sind erheben eine Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent auf (i) verschiedene U.S.-bezogene Zahlungen und (ii) Zahlungen von Bruttoerträgen aus verfügbarem Vermögen, das U.S.-bezogene Zinsen oder Dividenden generiert, an Personen, die nicht unter bestimmte Abschluss- oder Berichtspflichten fallen. Um nicht von der Quellensteuer erfasst zu werden müssen Nicht-U.S.-Finanzinstitute mit der *Internal Revenue Service* ("IRS") Vereinbarungen treffen ("IRS-Vereinbarungen") (wie unten beschrieben) oder auf andere Art und Weise von den Anforderungen von FATCA befreit sein. Nicht-U.S.-Finanzinstitute, die IRS-Vereinbarungen schließen oder regionalem Recht ("IGA-Gesetzgebung"), das der Umsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die vor In-Kraft treten von FATCA geschlossen wurden ("IGA"), unterliegen, müssen unter Umständen sowohl solche Konten identifizieren, die "Finanzkonten" von U.S.-Personen oder Unternehmen mit wesentlicher U.S.-Eigentümerschaft sind, als auch solche Konten anderer Finanzinstitute, die selbst nicht am FATCA-Berichtsregime teilnehmen oder auf andere Art und Weise von FATCA befreit sind. Darüber hinaus kann ein Finanzinstitut, das eine IRS-Vereinbarung getroffen hat oder der IGA-Gesetzgebung unterliegt, um (a) eine Befreiung von der

FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen, die es erhält, zu erhalten und/oder (b) um gemäß der anwendbaren IGA-Gesetzgebung zu handeln, verpflichtet sein, (i) bestimmte Informationen über seine U.S.-Kontoinhaber an die U.S.-Regierung oder Regierung einer anderen anwendbaren Rechtsordnung zu melden und (ii) 30 Prozent aller oder von Teilen bestimmter Zahlungen, die an Personen geleistet werden, die Informationen, Zustimmungen und Formulare oder andere Dokumente, die möglicherweise für ein solches Finanzinstitut notwendig sind, um festzustellen, ob solche Personen der FATCA-Quellensteuer unterliegt oder anderweitig von dieser befreit ist, nicht zur Verfügung stellen.

Im Rahmen von FATCA müssen Zahlungen an Personen, die nicht gemäß FATCA handeln oder nicht notwendige Informationen, Zustimmungen oder Dokumente zur Verfügung stellen, einbehalten werden, sofern diese Zahlungen am oder nach (i) dem 1. Juli 2014 in Bezug auf bestimmte U.S.-bezogene Zahlungen, (ii) dem 1. Januar 2017 in Bezug auf Zahlung von Bruttoerträgen (einschließlich Tilgungen) auf bestimmtes Vermögen, das U.S.-bezogene Zinsen oder Dividenden generiert und (iii) dem 1. Januar 2017 (frühestmöglicher Zeitpunkt) in Bezug auf ausländische Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") und so dann für "Verbindlichkeiten", die nicht als Eigenkapital im Sinne des U.S.-Einkommenssteuergesetzes gelten nur solche Verbindlichkeiten, die ausgegeben oder wesentlich verändert wurden am oder folgend auf den Tag, der sechs Monate auf den Tag folgt, an dem die endgültigen Bestimmungen, die für ausländisches Durchlaufvermögen anwendbar sind, in das Bundesregister ("Federal Register") eingetragen werden.

Am 12. September 2012 schlossen das Vereinigte Königreich ("U.K.") und die Vereinigten Staaten von Amerika ("U.S.") die zwischenstaatliche Vereinbarung zur Verbesserung der Internationalen Besteuerung und zur Umsetzung von FATCA ("Intergovernmental Agreement to Improve International Tax Compliance and to Implement FATCA") (die "U.K. IGA") und die U.S. stimmten den Änderungsvorschlägen der U.K. vom 7. Juni 2013 zu. Abschnitt 222 des Finance Act 2013 ermächtigt das Finanzministerium ihrer Majestät ("Her Majesty's Treasury") für das Vereinigte Königreich verbindliche Verordnungen zur Umsetzung von U.K. IGA zu erlassen, die veröffentlicht wurden, seit 1. September 2013 in Kraft sind und in periodischen Abständen überarbeitet wurden. Die U.K. IGA bestimmt unter anderem, dass die Regierungen der U.K. und U.S. gemeinsam an einer Entwicklung eines praktikablen und effektiven alternativen Ansatzes arbeiten, um die Ziele der Regelungen zur ausländischen Durchlaufzahlung und zum Bruttoertragseinbehalt zu erreichen. Es ist noch nicht sicher, wie die U.S. und die U.K. den Einbehalt auf ausländische Durchlaufzahlungen behandeln werden, insbesondere ob ein solcher Einbehalt überhaupt nötig sein wird oder ob Zahlungen in Bezug auf Instrumente wie solche Wertpapiere ausländische Durchlaufzahlungen darstellen.

Während die Wertpapiere in Form von Globalurkunden vorliegen und bei der Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt oder SIX SIS Ltd. oder einem anderen Clearingsystem (zusammen die "ICSDs") verwahrt werden, kann davon ausgegangen werden, dass FATCA die Beträge jeglicher Zahlungen unter oder in Verbindung mit den Wertpapieren durch die Emittentin, eine Zahlstelle oder die gemeinsame Verwahrstelle nicht beeinflussen wird, insbesondere im Hinblick darauf, dass jedes der Unternehmen in der Zahlkette beginnend mit der Emittentin und endend mit den ICSDs ein bedeutendes Finanzinstitut ist, dessen Geschäft von der Beachtung von FATCA abhängt und ein alternativer Ansatz unter einer zwischenstaatlichen Vereinbarung die Wertpapiere wohl nicht betreffen wird. Die Dokumentation zieht die Möglichkeit, dass die Wertpapiere in einzeln verbrieft Wertpapiere

umgewandelt werden und daher nicht mehr bei den ICSDs verwahrt werden, ausdrücklich in Betracht. Sollte dies passieren, könnte ein Inhaber, der nicht in Übereinstimmung mit FATCA handelt, dem Einbehalt unterliegen. Einzelne verbrieft Wertpapiere werden nur in Sonderfällen ausgegeben.

Falls ein Betrag in Bezug auf die U.S.-Quellensteuer vermindert oder von den Zinsen, eingesetzten Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren als Folge von FATCA einbehalten werden ist weder die Emittentin, noch Zahlstelle oder andere Person im Rahmen dieser Wertpapierbedingungen ("Terms and Conditions of the Securities") verpflichtet, weitere Beträge in Folge einer Reduzierung oder Einbehalt zu leisten. Folglich können Anleger eine geringere Zinszahlung oder Rückzahlung des eingesetzten Kapitals erhalten als erwartet.

FATCA ist komplex und seine Anwendung auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleger unterliegt wesentlichen Unsicherheiten. Anleger sollten sich von ihren Steuerberater bezüglich einer detaillierteren Erklärung von FATCA und darüber, wie diese Gesetzgebung sich auf den einzelnen Anleger unter Berücksichtigung seiner besonderen Umstände auswirkt, beraten lassen.

## **8 Besteuerung in der Schweiz**

*Die nachfolgenden Angaben stellen lediglich eine Zusammenfassung zu der Besteuerung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere gemäß dem derzeit geltenden schweizerischen Recht und dessen Anwendung in der Schweiz nach dem Verständnis der Emittentin dar. Da diese Zusammenfassung nicht auf sämtliche Aspekte des schweizerischen Steuerrechts eingeht und die spezifische Steuersituation des Anlegers in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden kann, wird Anlegern empfohlen, ihre persönlichen Steuerberater zu Rate zu ziehen, soweit es um die Steuerfolgen von Kauf, Eigentum, Verkauf oder Rückzahlung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere und um die Erträge aus diesen Wertpapiere geht, insbesondere die Auswirkungen des Steuerrechts einer anderen Rechtsordnung.*

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 7. Februar 2007 ein Kreisschreiben Nr. 15 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben erlassen ("**Kreisschreiben Nr. 15**"). Die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere werden nach Maßgabe des Kreisschreibens Nr. 15 und seiner Anhänge besteuert. In Abhängigkeit von der Qualifizierung des jeweiligen Wertpapiers durch die zuständigen schweizerischen Steuerbehörden können einzelne Wertpapiere unterschiedlich besteuert werden.

## Einkommensteuer

### Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

#### (a) Fondsähnliche Instrumente

Ein als fondsähnlich qualifiziertes Wertpapier wird im Sinne des schweizer Steuerrechts als Durchlaufinstrument angesehen, wenn Dividenden- und Zinseinkünfte (abzüglich der anteiligen Kosten) sowie Kapitalerträge und –Verluste (abzüglich der anteiligen Kosten) aus den zugrundeliegenden Investments mitgeteilt und getrennt ausgeschüttet werden. Dementsprechend erzielt eine Einzelperson, welche ein fondsähnlichen Wertpapier als Teil ihres Privatvermögens hält, nur steuerpflichtiges Einkommen (welches sie oder er jährlich anzeigen muss) in Höhe der Ausschüttung (für den Fall, dass der Fonds das aus dem zugrundeliegenden Investment erwirtschaftete Einkommen ausschüttet) oder Verdienstguthaben (Earning Credits) (für den Fall, dass der Fonds das aus dem zugrundeliegenden Investment erwirtschaftete Einkommen reinvestiert) wie sie sich aus den Dividenden oder Zinsen (abzüglich anteiliger Kosten) aus den zugrundeliegenden Investments ergeben. Jedwede Ausschüttung oder Guthaben aus Kapitalerträge aus dem zugrundeliegenden Investment stellt einen steuerfreien privaten Kapitalertrag dar und jeder entsprechender Verlust aus dem zugrundeliegenden Investment ist ein nicht steuerlich abzugsfähiger privater Vermögensverlust. Jeder innerhalb des Steuerzeitraums erwirtschaftete Ertrag aus dem Verkauf eines fondsähnlichen Instruments (zuzüglich anlaufender Dividenden und Zinsen) ist von der Einkommenssteuer als privater Kapitalertrag ausgenommen, und, umgekehrt, jeder erwirtschaftete Verlust ist ein nicht steuerlich abzugsfähiger Kapitalverlust (siehe unten Kapitalerträge, von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Privatvermögen gehaltene Wertpapiere).

#### (b) Strukturierte Instrumente

Ist ein Wertpapier als strukturierte Schuldverschreibung einzustufen ist, hängt seine Einkommensbesteuerung davon ab, ob die Obligation und die derivativen Finanzinstrumente, die hierin eingebettet sind, separat von einander aufgezeichnet sind und ob das Wertpapier als strukturierte Schuldverschreibung mit oder ohne vorherrschende Einmalzinszahlung einzustufen ist:

Nicht transparente derivative Finanzinstrumente: Ist die eingebettete Obligation nicht separat von den eingebetteten derivativen Finanzinstrumenten aufgezeichnet, wird das Wertpapier als nicht transparente strukturierte Schuldverschreibung eingestuft und jedwede Rückführung oberhalb des ursprünglichen Investments als steuerpflichtige Zinszahlung eingestuft. Nicht transparente derivative Finanzinstrumente beinhalten grundsätzlich eine vorherrschende Einmalzinszahlung und sind entsprechend den unter "Transparente Derivate mit vorherrschender Einmalzinszahlung" festgelegten Grundsätzen steuerpflichtig.

Transparente derivative Finanzinstrumente ohne vorherrschende Einmalzinszahlung: Ist die eingebettete Obligation separat von den eingebetteten derivativen Finanzinstrumenten aufgezeichnet und besteht die Rendite bei Fälligkeit vorherrschend aus periodischen Zinszahlungen und nicht aus einer Einmalzinszahlung (siehe unten „Transparente Derivate mit vorherrschender Einmalzinszahlung“), so wird jede periodische Zinszahlung und jede Einmalzinszahlung versteuert, wenn sie an den Inhaber des Wertpapiers gezahlt wird. Ein Ertrag, inklusive anfallender Steuern, beziehungsweise ein Verlust, der aus dem Verkauf eines Wertpapier resultiert, ist ein steuerfreier privater Vermögensertrag

beziehungsweise ein steuerlich nicht abzugsfähiger privater Kapitalverlust (siehe unten "Kapitalerträge, von in der Schweiz ansässigen Inhabern als Privatvermögen gehaltenen Anlageinstrumenten"). Gleiches gilt, wenn das Wertpapier zurückgezahlt wird, es sei denn, dass die angefallenen Zinsen bei Auszahlung versteuert werden.

Transparente derivative Finanzinstrumente mit vorherrschender Einmalzinszahlung: Ist die eingebettete Obligation separat von den eingebetteten derivativen Finanzinstrumenten aufgezeichnet und besteht die Rendite bei Fälligkeit vorherrschend aus Einmalzinszahlungen, wie beispielsweise einem ursprünglichen Ausgabediscout oder einer Prämienrückzahlung und ergibt sich nicht aus periodischen Zinszahlungen, dann sind alle periodischen Zinszahlungen, und zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Rückzahlung des Wertpapiers, die Differenz zwischen dem Wert des eingebetteten Obligation zum Zeitpunkt der Rückzahlung bzw. des Verkaufs und sein Wert bei Ausgabe oder Zweitmarktkaufpreis, wie anwendbar, in jedem Fall, in Schweizer Franken zu dem derzeitigen Wechselkurs im Zeitpunkt des Verkaufs oder Rückkaufs, der Ausgabe oder des Erwerbs, bzw. (veränderte differenziale Steuermethode) umzuwandeln, und stellen zu versteuerndes Einkommen dar. Ein Wertverlust der eingebetteten Obligation und ein Wertverlust bezogen auf den Kauf oder Rückkauf des Wertpapiers kann gegen Gewinne aufgerechnet werden (zuzüglich periodischen Zinszahlungen) die in dem selben Besteuerungszeitraum aus allen Instrumenten mit überwiegender Einmalzinszahlung realisiert wurden/werden. Jede verbleibende Verzinsung aus diesen eingebetteten Derivaten ist ein steuerfreier Zuwachs des Privatkapitals, und jeder übrige Verlust ist ein nicht steuerlich absetzbarer Kapitalverlust, bzw. (siehe unten "Kapitalerträge- Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Privatvermögen gehaltene Wertpapiere").

#### (c) Reine Derivate

Wiederkehrende und einmalige Dividendenausgleichzahlungen aus dem Wertpapier, welche als reine derivate Finanzinstrumente einzustufen sind (solche wie reine Call- and Put-Optionen, sowie "low exercise price options" mit Fälligkeit unter einem Jahr, reine Futures, indexwiedergebende statische Zertifikate oder ein Korb mit mindestens fünf Anteilen und mit einer festen Fälligkeit oder einem jährlichen Rückkaufsrecht), und welche als Teil eines Privatvermögens gehalten werden, stellen steuerpflichtiges Investmenteinkommen dar. Jede andere Rückführung ist als ein steuerfreier Kapitalertrag oder als ein steuerlich nicht absetzbarer Kapitalverlust einzustufen (siehe unten "Kapitalerträge, Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Privatvermögen gehaltene Wertpapiere").

#### **Von einem schweizer Unternehmen gehaltene Wertpapiere**

Körperschaftliche Einheiten und Einzelpersonen, welche Wertpapiere als Teil eines Handels oder Unternehmens in der Schweiz halten (im Falle ausländischer Niederlassungen, welche durch eine dauerhafte Einrichtung oder einen festen Unternehmenssitz in der Schweiz betrieben werden) müssen alle Zahlungen und alle Kapitalerträge oder Verluste aus dem Verkauf oder aus der Rückzahlung von solchen Instruments (unabhängig von ihrer Einordnung) in ihrer Einkommenserklärungen für den entsprechenden Besteuerungszeitraum anerkennen. Sie werden auf alle Nettosteureinkünfte für diesen Zeitraum versteuert.

Die gleiche steuerliche Behandlung findet auch auf in der Schweiz ansässigen Anleger Anwendung, die aus steuerlichen Gründen als "professionelle Wertpapierhändler" unter anderem aufgrund regelmäßigen Handels und Anlagen in Wertpapiere mit Hebelwirkung einzustufen sind.

### **Kapitalertragssteuer**

#### ***Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Privatvermögen gehaltene Wertpapiere***

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung sind Kapitalgewinne grundsätzlich dann von der schweizerischen Einkommensteuer befreit, wenn sie (i) für die Zwecke der direkten Bundessteuer bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen realisiert werden oder (ii) für die Zwecke der direkten Kantons-/Gemeindesteuern bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem Privatvermögen realisiert werden; im Privatvermögen erzielte Erträge aus Kapitalanlagen (z. B. Zinsen, Dividenden etc.) unterliegen hingegen der schweizerischen Einkommensteuer. Im Privatvermögen erlittene Kapitalverluste sind jedoch nicht steuerlich abzugsfähig. Daher sind (i) beim Verkauf oder der Rückzahlung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne oder (ii) aus Kapitalgewinnen stammende Erträge aus den Wertpapieren grundsätzlich für in der Schweiz ansässige Anleger, von denen die Wertpapiere als Privatvermögen gehalten werden, von der schweizerischen Einkommensteuer befreit; mit den Wertpapieren erzielte Erträge aus Kapitalanlagen unterliegen hingegen grundsätzlich der schweizerischen Einkommensteuer.

#### ***Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Geschäftsvermögen gehaltene Wertpapiere***

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch oder der Neubewertung von Geschäftsvermögen realisierte Kapitalgewinne, gleichermaßen wie alle anderen Erträge aus gewerblicher Tätigkeit oder aus Kapitalanlagen, im Allgemeinen (i) entweder der Schweizer Einkommensteuer für natürliche Personen oder (ii) der Schweizer Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften. Dies gilt sowohl für bewegliches als auch für unbewegliches Vermögen. Aus der Tatsache, dass Kapitalgewinne aus Geschäftsvermögen grundsätzlich vollumfänglich steuerpflichtig sind, ergibt sich jedoch, dass Kapitalverluste aus Geschäftsvermögen steuerlich abzugsfähig sind. Daher (i) unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch, der Rückzahlung oder der Neubewertung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne und (ii) Erträge aus den Wertpapieren, unabhängig davon, ob das betreffende Einkommen aus Erträgen aus Kapitalanlagen oder aus Kapitalgewinnen stammt, grundsätzlich entweder der Schweizer Einkommensteuer für natürliche, in der Schweiz ansässige Personen, von denen die Wertpapiere als Geschäftsvermögen gehalten werden, oder der Schweizer Körperschaftsteuer für Anleger, bei denen es sich um in der Schweiz ansässige Unternehmen handelt.

### **Verrechnungssteuer**

Grundsätzlich ist die Verrechnungssteuer eine in der Schweiz vom Bund auf Einkommen (beispielsweise auf Zinsen, Renten, Gewinnausschüttungen etc.) erhobene Steuer aus u. a. Anleihen und anderen umlauffähigen, von in der Schweiz Steueransässigen, sog. Inländern, begebenen Schuldtiteln, Ausschüttungen von in der Schweiz steueransässigen Kapitalgesellschaften, Zinsen auf Einlagen bei Schweizer Banken sowie Ausschüttungen von oder im Zusammenhang mit in der Schweiz steueransässigen Organismen für gemeinsame Anlagen. Für die Zwecke der in der Schweiz vom Bund erhobenen Verrechnungssteuer gelten natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften als in der

Schweiz steueransässige und der Verrechnungssteuer unterliegende Inländer, wenn sie (i) in der Schweiz ansässig sind, (ii) ihren dauernden Aufenthalt in der Schweiz haben, (iii) Gesellschaften nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in der Schweiz sind, (iv) nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind, jedoch ihren Sitz in der Schweiz haben, oder (v) nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind, jedoch in der Schweiz geleitet werden und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben. Solange die Wertpapiere nicht von einem Emittenten begeben werden, der für die Zwecke der Schweizer Verrechnungssteuer als in der Schweiz steueransässig gilt, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren daher grundsätzlich nicht der Schweizer Verrechnungssteuer.

Der Gesetzesentwurf des Schweizer Bundesrates vom 24. August 2011 verlangt im Falle seiner Umsetzung die Einsetzung einer Zahlstelle in der Schweiz, welche die schweizer Verrechnungssteuer in Höhe von 35 % von jeder Zinszahlung aus einem Wertpapier an in der Schweiz ansässige Einzelpersonen abzieht. Wird diese oder eine ähnliche Gesetzgebung umgesetzt und kommt es zur einer Zahlung aus dem Wertpapier durch die Schweiz und ist ein Betrag von dieser Zahlung infolge der schweizer Verrechnungssteuer abgezogen oder zurückbehalten, so ist entsprechend den Wertpapierbedingungen weder der Emittent noch die Zahlstelle noch eine andere Person dazu verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf die Wertpapiere als Folge des Abzugs oder Auferlegung solch einer Verrechnungssteuer zu zahlen.

#### **Schweizer Stempelsteuer infolge der Wertpapierausgabe**

Die Wertpapiere sind nicht Gegenstand der eidgenössischen Stempelabgabe (welche auf die Ausgabe von Wertpapieren erhoben wird), wenn der entsprechende Emittent seinen Sitz und seine Verwaltung aus steuerlichen Gründen zu jeder Zeit außerhalb der Schweiz hat.

#### **Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren**

Die Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren von bis zu 0,3 % wird bei der entgeltlichen Eigentumsübertragung von bestimmten steuerpflichtigen Wertpapieren (beispielsweise, aber nicht abschließend, fondsähnliche Instrumente, Anleihen oder strukturierte Instrumente) erhoben, sofern ein schweizerischer Effekthändler an der Transaktion beteiligt ist. Sekundärmarkttransaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen jedoch der auf den Kaufpreis oder Umsatzerlös erhobenen Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren, sofern die Wertpapiere als steuerpflichtige Wertpapiere eingestuft sind; dies setzt voraus, dass ein Schweizer Effekthändler an der Transaktion beteiligt ist und dass keine Ausnahmeregelung Anwendung findet.

#### **Das System des EU-Steuerrückbehalts**

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2005 erhebt die Schweiz nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (das "**Abkommen**") über Regelungen, die den in der Zinsbesteuerungsrichtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind, einen Steuerrückbehalt (Quellensteuer) auf Zins- und ähnliche Ertragszahlungen, die Schweizer Zahlstellen an in EU-Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen leisten, sofern die Zinszahlungen nicht für Forderungen erfolgen, die von in der Schweiz ansässigen oder zu schweizerischen Betriebsstätten von nicht in der Schweiz Ansässigen gehörigen Schuldner begeben wurden; dieser Steuerrückbehalt beläuft sich während der ersten drei Jahre ab dem Tag, an dem das Abkommen zur Anwendung kommt, auf 35 % ab dem 1. Juli 2011. Der wirtschaftliche Eigentümer kann den Rückbehalt vermeiden, indem er die Zahlstelle in der Schweiz ausdrücklich dazu ermächtigt, die



Zinszahlungen der zuständigen Schweizer Behörde zu melden. Daraufhin wird die zuständige Schweizer Behörde dies an die Zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz hat, weiterleiten.

### **Quellensteuerabkommen**

Die Schweiz hat mit Großbritannien und Österreich Abgeltungssteuerabkommen (Quellensteuerabkommen) abgeschlossen. Gemäß diesen Abkommen sind qualifizierende schweizerische Zahlstellen verpflichtet, eine Quellensteuer auf jegliche Einkünften zu erheben, wenn die bei einer schweizerischen Zahlstelle liegenden Wertpapiere direkt oder indirekt einer natürlichen Person zurechenbar sind, die im anderen Vertragsstaat (z. B. Österreich) ansässig ist. Der anwendbare Steuersatz hängt vom anwendbaren Steuersatz im anderen Vertragsstaat und von der Art der realisierten Einkünfte ab (Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinn, etc.). Zudem hängt die Berechnung der zu steuernden Einkünfte vom jeweils anwendbaren Quellensteuerabkommen ab. Eine Person, die von der Quellensteuer erfasst wird ("**betreffene Person**"), kann eine Besteuerung verhindern, wenn die betroffene Person die qualifizierende schweizerische Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt, der zuständigen ausländischen Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person unter anderem die Identität der betroffenen Person und die in der entsprechenden Periode angefallenen Erträge zu melden.

## ERWERB UND VERKAUF

Die Emittentin kann bisweilen Verträge mit einem oder mehreren Managern (jeweils ein "**Manager**") abschließen, auf Basis derer ein solcher oder solche Manager sich zum Erwerb von Wertpapieren bereit erklärt. Jeder solche Vertrag erstreckt sich, unter anderem, auch über die im obigen Abschnitt "Zusammenfassung" und den jeweiligen "Bedingungen" genannten Themen.

Es wird nicht zugesichert, dass die Emittentin oder die Manager in einer Rechtsordnung irgendwelche Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder anderer Angebotsunterlagen oder Endgültiger Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem/der solche Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind (außer Maßnahmen der Emittentin zur Erfüllung der Anforderungen der Prospektrichtlinie für in diesem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Angebote). In einer Rechtsordnung oder aus einer Rechtsordnung heraus und/oder an eine natürliche Person oder einen Rechtsträger dürfen keine Angebote, Verkäufe, Weiterverkäufe oder Aushändigungen von Wertpapieren oder eine Verbreitung von Angebotsunterlagen in Bezug auf Wertpapiere erfolgen, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften und der Emittentin und/oder den Managern entstehen dadurch keine Verpflichtungen.

### Verkaufsbeschränkungen

#### 1 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum\*, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Vertragsstaat**"), hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er ab dem Zeitpunkt, zu dem die Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat umgesetzt wird (der "**Maßgebliche Umsetzungszeitpunkt**"), in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt vorgesehenen Angebots nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen sind, durchgeführt hat oder künftig durchführen wird; ein öffentliches Angebot solcher Wertpapiere ist jedoch ab dem Maßgeblichen Umsetzungszeitpunkt in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat zulässig:

- (a) sofern durch die Emittentin festgelegt ist, dass ein Angebot dieser Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat auf andere Weise als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie erfolgen kann (ein "**Öffentliches Angebot**"), nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospektes für die betreffenden Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde und der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat eine entsprechende Bescheinigung übermittelt wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt anschließend stets durch die endgültigen

---

\* Die EU sowie Island, Norwegen und Liechtenstein.

Bedingungen, in denen das betreffende Öffentliche Angebot vorgesehen ist, ergänzt worden ist, jeweils gemäß der Prospektrichtlinie und in dem Zeitraum, der zu den im betreffenden Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitpunkten beginnt bzw. endet und die Emittentin der Verwendung des Prospektes bzw. der Endgültigen Bedingungen für Zwecke dieses Öffentlichen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

- (b) jederzeit gegenüber Personen oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des qualifizierten Anlegers im Sinne der Prospektrichtlinie erfüllen;
- (c) jederzeit gegenüber weniger als 100, bzw. nach Umsetzung der Änderungsrichtlinie im Maßgeblichen Vertragsstaat, jederzeit gegenüber weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der betreffenden von der Emittentin für das jeweilige Angebot benannten Managers bzw. Manager; oder
- (d) jederzeit in allen anderen Fällen des Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie,

vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Ziffern (2) bis (5) nicht die Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder einen Manager erfordert.

Im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Vertragsstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, gegebenenfalls in einer in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat abgeänderten Form. Der Ausdruck "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und die Änderungen der Richtlinie, einschließlich der Änderungsrichtlinie, soweit diese im Maßgeblicher Vertragsstaat umgesetzt wurde) und umfasst jegliche maßgeblichen Umsetzungsmaßnahmen in den einzelnen Maßgeblichen Vertragsstaaten und der Ausdruck "**Änderungsrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

## 2 Vereinigte Staaten von Amerika

### U.S.-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke

Wertpapiere, die für U.S.-Steuerzwecke als Inhaberpapiere ("**Inhaberpapiere**") begeben werden, können nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen oder an eine U.S. Person angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, es sei denn, dies ist gemäß den Bestimmungen der *U.S. Treasury Regulation Section 1.163 5(c)(2)(i)(D)* (die "**D Rules**") zulässig.

Die Emittentin und jeder Manager haben neben der Einhaltung der nachstehend aufgeführten maßgeblichen U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere Folgendes zugesichert und sich entsprechend verpflichtet (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird Folgendes zusichern und sich dazu verpflichten müssen):

- (a) Soweit dies nicht gemäß den D Rules zulässig ist, (x) hat sie/er keine Inhaberpapiere an eine in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befindliche Person oder an eine U.S. Person angeboten oder verkauft und wird dies während des Beschränkungszeitraumes (*restricted period*) nicht tun, und (y) der entsprechende Manager hat innerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen keine Inhaberpapiere, die während des Beschränkungszeitraumes verkauft werden, in Form von effektiven Stücken ausgehändigt und wird dies nicht tun;
- (b) sie/er hat Vorkehrungen getroffen hat, und verpflichtet sich, diese während des gesamten Beschränkungszeitraumes aufrechtzuerhalten, durch die in angemessener Weise gewährleistet werden soll, dass seinen Mitarbeiter und Vertretern, die unmittelbar mit dem Verkauf von Inhaberpapieren befasst sind, bekannt ist, dass diese Inhaberpapiere während des Beschränkungszeitraumes Personen, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, und U.S. Personen weder angeboten noch verkauft werden dürfen, außer soweit dies gemäß den D-Rules zulässig ist;
- (c) falls es sich bei ihr/ihm um eine U.S. Person handelt, erwirbt sie/er die Inhaberpapiere zum Weiterverkauf im Zusammenhang mit deren Erstemission, und falls sie/er Inhaberpapiere auf eigene Rechnung hält, hält sie/er die Vorgaben der *D Rules* ein;
- (d) in Bezug auf jedes verbundene Unternehmen oder jede Vertriebsstelle, das/die von einem Manager Inhaberpapiere zum Zweck erwirbt, um diese während des Beschränkungszeitraums anzubieten oder zu verkaufen, wiederholt und bestätigt der Manager entweder die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen im Namen dieses verbundenen Unternehmens oder dieser Vertriebsstelle, oder verpflichtet er sich, von diesem verbundenen Unternehmen oder dieser Vertriebsstelle die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen zugunsten der Emittentin und jedes Managers einzuholen; und
- (e) sie/er hat keinen schriftlichen Vertrag (ausgenommen eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung in Bezug auf die Transaktion), gemäß dem eine andere Partei des Vertrags (ausgenommen eines ihrer/seiner verbundenen Unternehmen oder ein anderer Manager) Inhaberpapiere angeboten oder verkauft hat oder dies während des Beschränkungszeitraums tun wird, abgeschlossen und wird dies nicht tun, es sei denn, der jeweilige Manager hat gemäß dem Vertrag von dieser Partei zugunsten der Emittentin und jedes Managers die vorstehend in den Bestimmungen unter (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen sowie die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen eingeholt oder wird diese einholen.

Die in diesem Abschnitt "U.S.-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke" verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen im *Internal Revenue Code* und den in dessen Rahmen erlassenen *U.S. Treasury Regulations*, einschließlich der *D Rules*, zugewiesene Bedeutung.

#### **U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere**

Die Wertpapiere und in bestimmten Fällen die Lieferungswerte wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem Securities Act registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die von den Registrierungsanforderungen des Securities Act

ausgenommen sind. Die in diesem Abschnitt ("U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere") verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen in Regulation S des Securities Act zugewiesene Bedeutung.

Jeder Manager hat zugesichert (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird zusichern), Wertpapiere (i) zu keinem Zeitpunkt im Rahmen ihres Vertriebs oder (ii) nicht anderweitig vor Ablauf eines Zeitraums von 40 Kalendertagen nach Abschluss des Vertriebs einer identifizierbaren Tranche, die einen Teil dieser Wertpapiere darstellen, wie (im Falle einer nicht-syndizierten Emission) von diesem Manager oder (im Falle einer syndizierten Emission) vom jeweiligen Lead Manager bestimmt und der Beauftragten Stelle bescheinigt, innerhalb der Vereinigten Staaten oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen anzubieten oder zu verkaufen, und jedem Manager, an den er während des Vertriebsbeschränkungszeitraumes Wertpapiere verkauft, eine Bestätigung oder andere Mitteilung zukommen zu lassen, in der die Beschränkungen für Angebote und Verkäufe der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen aufgeführt sind. Im vorangehenden Satz verwendete Begriffe haben die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung. Weder dieser Manager noch seine verbundenen Unternehmen oder in dessen/deren Namen handelnde Personen haben gezielte Verkaufsmaßnahmen (*direct selling efforts*, wie in Regulation S definiert) in Bezug auf die Wertpapiere unternommen oder werden dies tun, und dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen und alle in dessen/deren Namen handelnden Personen haben und werden die Vorgaben der Regulation S bezüglich der Angebotsbeschränkungen einhalten.

Die Wertpapiere werden gemäß Regulation S außerhalb der Vereinigten Staaten an Nicht-U.S.-Personen angeboten und verkauft.

Der Basisprospekt wurde von der Emittentin zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Wertpapieren außerhalb der Vereinigten Staaten sowie für den Weiterverkauf der Registrierten Wertpapiere in den Vereinigten Staaten und die Notierung von Wertpapieren an der Maßgeblichen Börse erstellt. Der Emittentin und den Managern ist das Recht vorbehalten, ein Angebot zum Kauf der Wertpapiere vollständig oder in Teilen aus beliebigem Grund abzulehnen. Der Basisprospekt stellt kein Angebot an eine Person in den Vereinigten Staaten oder U.S. Person dar. Die Verbreitung des Basisprospektes durch eine Nicht-U.S.-Person außerhalb der Vereinigten Staaten ist unzulässig, und jede ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin erfolgende Offenlegung von Inhalten des Basisprospektes gegenüber einer solchen U.S. Person oder anderen Person innerhalb der Vereinigten Staaten ist verboten.

#### **U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Altersversorgungspläne**

Die Wertpapiere dürfen nicht an einen Pensions- oder Versorgungsplan (*pension or welfare plan*) im Sinne der Definition in *Section 3* des *Employment Retirement Income Security Act* ("ERISA"), der Title 1 des ERISA unterliegt, oder einen Plan oder eine Vereinbarung, die *Section 4975* des *Internal Revenue Code* unterliegt, oder einen Rechtsträger, dessen Vermögen als Vermögen eines entsprechenden Plans gilt, verkauft oder übertragen werden, und mit dem Erwerb der Wertpapiere muss sich jeder Käufer so behandeln lassen, als habe er erklärt und zugesichert, dass er die Wertpapiere nicht für die oder im Namen der genannten Pläne erwirbt und die Wertpapiere nicht auf diese überträgt. Ein solcher Kauf für oder im Namen eines Plans ist zulässig, wenn, nach alleinigem Ermessen des jeweiligen Managers, und soweit Folgendes zutrifft:

- (a) der Kauf erfolgt durch oder im Namen eines vom Käufer unterhaltenen Investmentfonds einer Bank, an dem kein Plan (zusammen mit etwaigen anderen von demselben Arbeitgeber oder derselben Arbeitnehmerorganisation unterhaltenen Plänen) mit mehr als 10 % am Gesamtvermögen dieses Investmentfonds beteiligt ist, und die sonstigen geltenden Bedingungen gemäß der vom *U.S. Department of Labor* herausgegebenen Ausnahmeregelung *Prohibited Transaction Class Exemption* ("PTCE") 91–38 werden erfüllt;
- (b) der Kauf erfolgt durch oder im Auftrag einer vom Käufer unterhaltenen separat verbuchten gepoolten Vermögensmasse (*pooled separate account*) einer Versicherungsgesellschaft, an der kein Plan zu keinem Zeitpunkt während sich die Wertpapiere in Umlauf befinden (zusammen mit etwaigen anderen von demselben Arbeitgeber oder derselben Arbeitnehmerorganisation unterhaltenen Plänen) mit mehr als 10 % am Vermögen dieser separaten gepoolten Vermögensmasse (*pooled separate account*) insgesamt beteiligt ist, und die sonstigen geltenden Bedingungen gemäß der vom *U.S. Department of Labor* herausgegebenen Ausnahmeregelung PTCE 90–1 werden erfüllt;
- (c) der Kauf erfolgt im Namen eines Plans durch (i) einen gemäß dem *U.S. Investment Advisers Act of 1940* in der jeweils geltenden Fassung (der "**Investment Advisers Act**") registrierten Anlageberater, der am letzten Tag seines letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ein Vermögen von mehr als USD 85 Millionen verwaltet und kontrolliert hat und ausweislich seiner letzten, nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten Bilanz über Eigenkapital von Anteilseignern in Höhe von mehr als USD 1 Million verfügte, oder (ii) eine Bank im Sinne der Definition in *Section 202(a)(2)* des *Investment Advisers Act*, die am letzten Tag ihres letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres über Eigenkapital von mehr als USD 1 Million verfügte, oder (iii) eine Versicherungsgesellschaft, die nach geltendem Recht von mehr als einem Staat qualifiziert ist, Vermögen eines Pensions- oder Versorgungsplans zu verwalten, zu erwerben oder zu veräußern und am letzten Tag ihres letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres über ein Reinvermögen von über USD 1 Million verfügte sowie der Aufsicht und Prüfung durch eine Staatsbehörde unterliegt, die für die Aufsicht über Versicherungsgesellschaften zuständig ist, wobei in jedem Fall zutrifft, dass dieser Anlageberater, diese Bank oder diese Versicherungsgesellschaft ansonsten einen qualifizierten berufsmäßigen Vermögensverwalter (*qualified professional asset manager*) im Sinne der vom *U.S. Department of Labor* herausgegebenen Ausnahmeregelung PTCE 84–14 darstellt und das Vermögen des entsprechenden Plans, wenn mit dem Vermögen anderer von demselben Arbeitgeber (oder verbundenen Unternehmen desselben) oder derselben Arbeitnehmerorganisation errichteter oder unterhaltener und von diesem Anlageberater, dieser Bank oder dieser Versicherungsgesellschaft verwalteter Pläne zusammengefasst, nicht mehr als 20 % des gesamten von diesem Anlageberater, dieser Bank oder dieser Versicherungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Transaktion verwalteten Kundenvermögens ausmacht und die übrigen gemäß dieser Ausnahmeregelung geltenden Bedingungen ansonsten erfüllt werden;
- (d) es handelt sich bei dem Plan um einen staatlichen Plan (*governmental plan*, wie in *Section 3(3)* des ERISA definiert), der nicht den Bestimmungen von *Title I* des ERISA oder *Section 4975* des *Internal Revenue Code* unterliegt;

- (e) der Kauf erfolgt durch oder im Namen einer Versicherungsgesellschaft im Einklang mit der Ausnahmeregelung PTCE 95–60 unter Verwendung ihres Vermögens auf ihrem Hauptkonto (*general account*), deren Rücklagen und Verbindlichkeiten für die durch oder im Namen eines Plans gehaltenen Verträge der allgemeinen Vermögensmasse (*general account contracts*), wenn mit anderen von demselben Arbeitgeber (oder verbundenen Unternehmen desselben) oder derselben Arbeitnehmerorganisation unterhaltenen Plänen zusammengefasst, nicht mehr als 10 % der Rücklagen und Verbindlichkeiten des Hauptkontos der Versicherungsgesellschaft insgesamt (ausgenommen Verbindlichkeiten separater Konten (*separate account liabilities*)) zuzüglich Überschuss, wie in dem im Sitzstaat der Versicherungsgesellschaft eingereichten und von der *National Association of Insurance Commissioners* zugelassenen Abschluss (*National Association of Insurance Commissioners Annual Statement*) ausgewiesen, betragen, und die übrigen gemäß dieser Ausnahmeregelung geltenden Bedingungen werden ansonsten erfüllt;
- (f) der Kauf erfolgt durch einen hausinternen Vermögensverwalter (*in-house asset manager*) im Sinne von *Part IV(a)* der Ausnahmeregelung PTCE 96–23 und dieser Vermögensverwalter hat die Entscheidung zum Kauf der Wertpapiere für diesen Plan unter Umständen getroffen oder ordnungsgemäß genehmigt, im Rahmen derer PTCE 96–23 auf den Erwerb und Besitz der Wertpapiere anwendbar ist; oder
- (g) der Kauf ruft nicht anderweitig eine Transaktion wie in *Section 406* des ERISA oder *Section 4975(c)(1)* des *Internal Revenue Code* dargelegt hervor, für die keine gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Ausnahmeregelung besteht.

### 3 Vereinigtes Königreich

Jeder der Manager hat erklärt und sich dazu verpflichtet, und von jedem zusätzlich ernannten Manager wird verlangt werden zu erklären und sich zu verpflichten, dass

- (i) er eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment (*investment activity* – im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die er im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn der Manager keine berechnigte Person im Sinne des 21 (1) FSMA war und 21(1) FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und
- (ii) er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

### 4 Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht öffentlich vertrieben werden. Dieser Basisprospekt darf nicht übersandt, in Kopie oder auf eine andere Art und Weise erhältlich gemacht werden und die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht zum Bezug angeboten werden, außer gegenüber qualifizierten Anlegern wie in Art. 10 des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG") definiert.

Dieses Dokument stellt weder einen Emissionsprospekt im Sinne von Artikel 652a bzw. 1156 des schweizerischen Obligationenrechts noch einen vereinfachten Prospekt im Sinne von Art. 5 KAG noch einen Börsenzulassungsprospekt im Sinne des Kotierungsreglements der SIX dar.

## 5 Allgemein

Eine Änderung der Verkaufsbeschränkungen kann mit Zustimmung der Emittentin und des jeweiligen Managers erfolgen, unter anderem auch im Anschluss an eine Änderung einschlägiger Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien.

Es wurden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder sonstiger Angebotsmaterialien oder Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Rechtsordnung ermöglichen würden.

Jeder Manager hat sich dazu verpflichtet in jeder Rechtsordnung, in der er Schuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert, den Basisprospekt, andere Angebotsunterlagen oder Endgültigen Bedingungen in seinem Besitz hat oder verbreitet, sämtliche einschlägige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien einzuhalten und sämtliche einschlägige Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen; die Verantwortung hierfür liegt weder bei der Emittentin noch bei den Managern.



**EMITTENTIN**

**Barclays Bank PLC**  
*Eingetragener Sitz*  
1 Churchill Place  
London E14 5HP  
Vereinigtes Königreich

**ZAHLSTELLE**

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**  
Grosse Gallusstrasse 10-14  
60272 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland

**BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES**  
Paris, succursale de Zurich  
Selnaustrasse 16  
P.O. Box  
8022 Zürich  
Schweiz

**Barclays Bank PLC**  
5 The North Colonnade  
London E14 4BB  
Vereinigtes Königreich

**BERECHNUNGSSTELLE**

**Barclays Bank PLC**  
1 Churchill Place  
London E14 5HP  
Vereinigtes Königreich

**TREUHÄNDER**

**Capital Trust Company Limited**  
The Registry  
34 Beckenham Road  
Beckenham, Kent, BR3 4TU  
Vereinigtes Königreich

**RECHTLICHER BERATER DER MANAGER**

*Deutsches Recht:*

**Linklaters LLP**  
Mainzer Landstrasse 16  
60325 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland

## UNTERSCHRIFTENSEITE

London, 27. Oktober 2014

**Barclays Bank PLC, London**

Durch:

Stephanie Knoop  
Zeichnungsberechtigter

Die nachfolgende unverbindliche englischsprachige Übersetzung von Teilen des vorstehenden deutschsprachigen Prospektes stellt keinen Bestandteil eines Prospektes gemäß Art. 22 Abs. (6) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung (die "Verordnung") dar und wurde entsprechend auch nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt.

The following non-binding English language translation of parts of the foregoing German language prospectus above does not constitute a part of a prospectus pursuant to Art. 22 para. (6) of the Commission Regulation (EC) No. 809/2004 of 29 April 2004, as amended (the "Regulation") and, accordingly, was not approved by the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

BASE PROSPECTUS



## BARCLAYS BANK PLC

*(incorporated with limited liability in England and Wales)*

### PROSPER BASE PROSPECTUS A

This document constitutes the base prospectus (the "**Base Prospectus**" or the "**Prospectus**") relating to a structured debt issuance programme (the "**Programme**") which allows for the issuance of Notional Portfolio linked securities (the "**Securities**"). The Securities represent a partially principal protected investment linked to the performance of a notional portfolio (the "**Notional Portfolio**"), which is comprised of a notional investment in a specified fund (the "**Fund Reference Asset**") and a specified benchmark cash index or a cash fund (the "**Cash Reference Asset**"). The Securities will be issued by Barclays Bank PLC (the "**Bank**" or the "**Issuer**"), either pursuant to German law or pursuant to Swiss law, and will be described as notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**"). German law Securities will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*), Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities which are issued as Intermediated Securities (*Schweizerische Wertrechte in Form von Bucheffekten*).

This Base Prospectus constitutes a base prospectus within the meaning of Article 5(4) of the Directive 2003/71/EC of the European Parliament and the Council of November 4, 2003 as amended by Directive 2010/73/EU (the "**Prospectus Directive**") and within the meaning of Article 22 Para (6) No.4 of the Commission Regulation (EC) No 809/2004 of April 29, 2004, as amended (the "**Commission Regulation**").

Application has been made to the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in its capacity as competent authority (the "**Competent Authority**") in the Federal Republic of Germany under the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*, "**WpPG**") for the approval of this Base Prospectus. BaFin examines the Prospectus only in respect of its completeness, coherence and comprehensibility pursuant to section 13 paragraph 1 sentence 2 WpPG. Application may be made for such Securities to be included to trading on the unregulated market (Frankfurt Stock Exchange (*Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard*) and/or the Baden-Württemberg Stock Exchange (*EUWAX*)) and/or to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be admitted to trading, either in the Main Segment (*Hauptsegment*) of the SIX or on the platform of Scoach Switzerland Ltd., as the case may be. Securities may be listed on any other stock exchange or may be unlisted as specified in the relevant final terms (the "**Final Terms**").

The Issuer will request BaFin to provide the competent authorities in Austria, the Netherlands and Luxembourg with a certificate of approval attesting that this Base Prospectus has been drawn up in accordance with the German Securities Prospectus Act. The Issuer may, in the future, also request BaFin to provide additional competent authorities in other Member States within the European Economic Area with such a certificate.

Barclays Bank PLC

20 October 2014

## TABLE OF CONTENTS

<b>RISK FACTORS</b> .....		<b>5</b>
1	Risks relating to the potential loss of investment .....	6
2	Risks associated with the valuation, liquidity and settlement of Securities .....	7
2.1	Valuation of the Securities: commissions and/or fees .....	7
2.2	Risk of withdrawal of the public offering .....	7
2.3	Issue of further Securities.....	7
2.4	Certain factors affecting the value and trading price of Securities .....	7
2.5	Over-Issuance .....	8
2.6	Conditions to settlement .....	8
2.7	Taxation.....	9
2.8	Change in tax law.....	9
2.9	FATCA Withholding .....	9
2.10	Withholding on Dividend Equivalent Payments .....	10
2.11	Proposed Financial Transaction Tax ("FTT") .....	10
2.12	Alternative Trading Systems and High-Frequency Trading .....	11
2.13	Dematerialised securities .....	11
3	Risks associated with the features of the Securities.....	11
3.1	Substitution of the Issuer .....	11
3.2	Amendments to the terms and conditions of the Securities bind all investors .....	12
3.3	Early Redemption due to an Additional Disruption Event.....	12
3.4	Issuer event of default and automatic redemption event of default.....	12
3.5	Open end structure of the Securities.....	13
3.6	Costs associated with any early redemption of the Securities.....	13
3.7	Optional Early Redemption (Issuer Call Option or Investor Put Option).....	14
3.8	Specified Early Redemption .....	14
3.9	Risks in connection with repurchase.....	14
3.10	Minimum Tradable Amount .....	14
3.11	Securities may have foreign exchange risks.....	15
4	Risks associated with the Securities being linked to the Notional Portfolio as well as the Portfolio Components .....	16
4.1	Value of the Securities is linked to the performance of the Notional Portfolio and the Portfolio Components .....	16
4.2	Adjustment of Notional Portfolio.....	16
4.3	Past performance of the Notional Portfolio or an Portfolio Component is not indicative of future performance .....	16
4.4	Investors will have no claim in relation to units in any Portfolio Component... .....	17
4.5	Hedging.....	17
4.6	Disruption event affecting a cash index.....	17

4.7	Fund event affecting a fund .....	17
4.8	Emerging markets .....	18
5	Risks associated with the Notional Portfolio and with specific Portfolio Components	18
	Risks associated with the Notional Portfolio and the Portfolio Components as underlying .....	18
6	Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities.	21
6.1	Investors in Securities are exposed to the creditworthiness of the Issuer....	21
6.2	Collateral Risks.....	21
6.3	Business conditions and the general economy .....	23
6.4	Credit risk.....	23
6.5	Market Risk.....	26
6.6	Funding risk.....	27
6.7	Operational risk .....	29
6.8	Conduct risk .....	40
6.9	Reputation risk.....	41
6.10	Risks relating to regulatory actions in the event of a bank failure, including the UK Bail-In Power .....	41
6.11	The Issuer is affected by risks affecting the Group .....	45
7	Risks associated with conflicts of interest .....	45
	<b>IMPORTANT INFORMATION.....</b>	<b>47</b>
	<b>INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE.....</b>	<b>52</b>
	<b>GENERAL INFORMATION .....</b>	<b>54</b>
	<b>INFORMATION RELATING TO THE ISSUER.....</b>	<b>60</b>
	<b>DESCRIPTION OF THE SECURITIES .....</b>	<b>82</b>
	General and Overview .....	82
	Governing Law .....	87
	Form, Custody and Transfer.....	87
	U.S. Tax Law Characteristics .....	87
	Clearing.....	87
	Currency .....	87
	Type and Class .....	88
	Status and Ranking .....	88
	Redemption profiles.....	88
	<b>WERTPAPIERBEDINGUNGEN / TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES.....</b>	<b>92</b>
	<b>MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN / FORM OF FINAL TERMS .....</b>	<b>93</b>
	<b>TAXATION .....</b>	<b>94</b>
	General Taxation Information.....	94
1	United Kingdom Taxation.....	94
2	European Union Taxation .....	96
3	German Taxation.....	97
4	Austrian Taxation .....	101
5	Dutch Taxation.....	106
6	Luxembourg Taxation .....	107

7	United States Taxation .....	109
8	Swiss Taxation.....	111
<b>PURCHASE AND SALE.....</b>		<b>116</b>
1	European Economic Area .....	116
2	United States of America.....	117
3	United Kingdom.....	120
4	Switzerland .....	120
5	General.....	121

## RISK FACTORS

*Investing in Securities involves substantial risks. The risks highlighted below represent the principal risks of investing in Securities. These risks could negatively affect the amount which investors will receive in respect of Securities, potentially resulting in the loss of some or all of their investment.*

*The value of the Securities is linked to the performance of the Notional Portfolio which is linked to the performance of the Portfolio Components (which are the Fund Reference Asset and Cash Reference Asset (either a cash fund or a cash index as applicable)). An investment in the Securities should only be made after assessing these principal risks, including any risks applicable to the Notional Portfolio and the relevant Portfolio Components. More than one risk factor may have a simultaneous effect with regard to the Securities such that the effect of a particular risk factor may not be predictable. In addition, more than one risk factor may have a compounding effect which may not be predictable. No assurance can be given as to the effect that any combination of risk factors may have on the value of the Securities.*

*The risks below are not exhaustive and there may be additional risks and uncertainties that are not presently known to the Issuer or that the Issuer currently believes to be immaterial but that could have a material impact on the business operations or financial condition of the Issuer or the price of or return on the Securities.*

*All capitalised terms that are not defined in this section will have the meanings given to them elsewhere in the Base Prospectus.*

### **Contents of the risk factors:**

- 1. Risks relating to the potential loss of investment**
- 2. Risks associated with the valuation, liquidity and settlement of Securities**
- 3. Risks associated with the features of the Securities**
- 4. Risks associated with the Securities being linked to the Notional Portfolio and the Portfolio Components**
- 5. Risks associated with specific Portfolio Components**
- 6. Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities**
- 7. Risks associated with conflicts of interest**



## 1 Risks relating to the potential loss of investment

INVESTORS MAY LOSE UP TO THE ENTIRE VALUE OF THEIR INVESTMENT IN THE SECURITIES AS A RESULT OF THE OCCURRENCE OF ANY ONE OR MORE OF THE FOLLOWING EVENTS:

- (A) THE TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES DO NOT PROVIDE FOR FULL REPAYMENT OF THE INITIAL PURCHASE PRICE UPON REDEMPTION OF THE SECURITIES AND THE NOTIONAL PORTFOLIO PERFORMS IN SUCH A MANNER THAT THE SETTLEMENT AMOUNT IS LESS THAN THE INITIAL PURCHASE PRICE;
- (B) INVESTORS SELL THEIR SECURITIES IN THE SECONDARY MARKET AT AN AMOUNT THAT IS LESS THAN THE INITIAL PURCHASE PRICE;
- (C) THE ISSUER IS SUBJECT TO INSOLVENCY OR BANKRUPTCY PROCEEDINGS OR SOME OTHER EVENT WHICH NEGATIVELY AFFECTS THE ISSUER'S ABILITY TO MEET ITS OBLIGATIONS UNDER THE SECURITIES;
- (D) THE SECURITIES ARE SUBJECT TO A DISRUPTION EVENT (E.G. A CHANGE OF LAW, A CURRENCY DISRUPTION EVENT, A TAX EVENT, AN EXTRAORDINARY MARKET DISRUPTION, A HEDGING DISRUPTION OR DUE TO AN EVENT IN RELATION TO THE NOTIONAL PORTFOLIO OR THE PORTFOLIO COMPONENTS OR ANY OTHER EVENT SPECIFIED) AND THE SETTLEMENT AMOUNT PAYABLE IS LESS THAN THE INITIAL PURCHASE PRICE;
- (E) THE DETERMINATIONS AND CALCULATIONS IN RELATION TO THE SECURITIES ARE ADJUSTED (IN ACCORDANCE WITH THE TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES) WITH THE RESULT THAT THE AMOUNT PAYABLE TO INVESTORS AND/OR THE VALUATION OF THE SECURITIES IS REDUCED;
- (F) THE COLLATERAL VALUE INCLUDES PENDING COLLATERAL ORDERS AND DUE TO THIS, THE TIMINGS ASSOCIATED WITH SETTLEMENT OF SHARES IN FUNDS, SETTLEMENT FAILURES OR A BREACH OF CONTRACTUAL OBLIGATIONS BY THE ISSUER, AT THE TIME OF ENFORCEMENT OF THE PLEDGE, THE VALUE OF ELIGIBLE COLLATERAL IN THE PLEDGED ACCOUNTS MAY BE LESS THAN THE VALUE OF THE SECURITIES OUTSTANDING AT THAT TIME; AND
- (G) EVEN WHERE THE VALUE OF THE COLLATERAL IN THE RELEVANT PLEDGED ACCOUNTS IS EQUAL TO OR GREATER THAN THE VALUE OF THE RELEVANT SERIES OF SECURITIES AT THE TIME OF ENFORCEMENT, THE COLLATERAL MAY NOT BE SUFFICIENT TO COVER ALL THE CLAIMS OF THE INVESTORS.

FOLLOWING AN EARLY REDEMPTION OF THE SECURITIES FOR ANY REASON, INVESTORS MAY BE UNABLE TO REINVEST THE REDEMPTION PROCEEDS AT AN EFFECTIVE YIELD AS HIGH AS THE YIELD ON THE SECURITIES BEING REDEEMED.

**THE SECURITIES ARE NOT PROTECTED BY A FINANCIAL SERVICES COMPENSATION SCHEME OR ANY OTHER GOVERNMENT OR PRIVATE PROTECTION SCHEME.**

## **2 Risks associated with the valuation, liquidity and settlement of Securities**

### **2.1 Valuation of the Securities: commissions and/or fees**

Investors should be aware that the issue price may include commissions and/or other fees paid by the Issuer to distributors as payment for distribution services where permitted by law. This can cause a difference between the theoretical value of the Securities and any bid and offer prices quoted by the Issuer, any affiliate or any third party, which may result in investors receiving less than expected on any disposal of securities. Information with respect to the amount of these inducements, commissions and fees may be obtained from the Issuer or distributor upon request.

In this respect, investors should also note that, in certain circumstances at a time immediately following an issue of Securities, the secondary market price of such Securities may be less than the Issue Price where such Issue Price included commissions and/or fees paid by the Issuer to the relevant distributor(s).

### **2.2 Risk of withdrawal of the public offering**

In case of public offer, if the Final Terms specify that the following is a condition to which the offer is subject, the Issuer may reserve the right to withdraw the offer for reasons beyond its control, such as extraordinary events, substantial change of the political, financial, economic, legal, monetary or market conditions at national or international level and/or adverse events regarding the financial or commercial position of the Issuer and/or other relevant events that in the reasonable discretion of the Issuer may be prejudicial to the offer. In such circumstances, the offer will be deemed to be null and void.

In such case, investors who have already paid or delivered subscription monies for the relevant Securities will be entitled to reimbursement of such amounts, but will not receive any remuneration that may have accrued in the period between their payment or delivery of subscription monies and the reimbursement of the Securities.

### **2.3 Issue of further Securities**

If additional securities or options with the same characteristics or linked to the same underlying asset(s) are subsequently issued, either by the Issuer or another issuer, the supply of securities with such characteristics or linked to such underlying assets in the primary and secondary markets will increase and may cause the price at which the relevant Securities trade in the secondary market to decline.

### **2.4 Certain factors affecting the value and trading price of Securities**

The value or quoted trading price of the Securities (including any price quoted by the Issuer) at any time will reflect changes in market conditions and other factors which cannot be predicted in advance, including:

- market interest and yield rates;
- fluctuations in currency exchange rates;

- economic, financial, regulatory, political, terrorist, military or other events in one or more jurisdictions, including events affecting capital markets generally or the stock exchanges on which any Securities may be traded;
- the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by reference to credit ratings or otherwise); and
- the performance of the Notional Portfolio and the relevant Portfolio Components.

In addition, during any period when the Issuer may elect to redeem the Securities, and potentially prior to this period, the market value of the Securities will generally not rise above the price at which they can be redeemed.

These changes may affect the market price of the Securities, including any market price received by an investor in any secondary market transaction and may be: (i) different from the value of the Securities as determined by reference to the Issuer's pricing models; and (ii) less than the issue price.

As a result, if investors sell their Securities, they may receive back less than their initial investment.

Any price quoted by a third party dealer may differ significantly from any price quoted by the Issuer or any of its affiliates. Furthermore, investors who sell their Securities are likely to be charged a commission for such secondary market transaction. In the case of a secondary market sale to the Issuer, the bid price will take into account a fee related to the Issuer's provision of secondary market liquidity.

## **2.5 Over-Issuance**

As part of its issuing, market-making and/or trading arrangements, the Issuer may issue more Securities than those which are to be initially subscribed or purchased by third party investors. The Issuer (or the Issuer's affiliates) may hold such Securities for the purpose of meeting any future investor interest or to satisfy market making requirements. Prospective investors in the Securities should therefore not regard the issue size of any Series as indicative of the depth or liquidity of the market for such Series, or of the demand for such Series. In the event that an active and liquid secondary market does not develop, an investor in the Securities is unlikely to be able to sell their Securities or, if they are able to sell their Securities, they are unlikely to achieve a price that will provide them with a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market.

## **2.6 Conditions to settlement**

Payments of any settlement amounts due may be subject to certain conditions to settlement as specified in the terms and conditions of the Securities. If the Issuer determines that any condition to settlement to be satisfied by an investor has not been satisfied in full, payment of the amount payable to such investor will not become due until all such conditions to settlement have been satisfied in full, and no additional amounts will be payable by the Issuer because of any resulting delay or postponement.

## **2.7 Taxation**

Investors should be aware that duties and other taxes and/or expenses, including any applicable depositary charges, transaction charges, stamp duty and other charges, may be levied in accordance with the laws and practices in the countries where the Securities are transferred and that it is the obligation of an investor to pay all such taxes and/or expenses.

All payments made under the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein), unless such withholding or deduction is imposed or required by law. If any such withholding or deduction is imposed and required by law, the Issuer will, save in limited circumstances, be required to pay additional amounts to cover the amounts so withheld or deducted, and such event will allow the Issuer to redeem them early as this would be an 'Issuer Tax Event' which is an Additional Disruption Event. In no event will additional amounts be payable in respect of US withholding taxes pursuant to the Foreign Account Tax Compliance Act. Nor will additional amounts be payable where withholding or deduction is imposed on a payment in respect of the Securities where such withholding or deduction is required to be made pursuant to European Council Directive 2003/48/EEC on the taxation of savings income, or any other Directive implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income, or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive (see "2. European Union Taxation" on page E-96).

## **2.8 Change in tax law**

Investors should be aware that tax regulations and their application by the relevant taxation authorities are subject to change, possibly with retrospective effect, and that this could negatively affect the value of the Securities. Any such change may cause the tax treatment of the Securities to change from the tax position at the time of purchase and may render the statements in this Base Prospectus concerning the relevant tax law and practice to be inaccurate or insufficient to cover the material tax considerations in respect of the Securities. It is not possible to predict the precise tax treatment which will apply at any given time and changes in tax law may give the Issuer the right to amend the determinations and calculations in relation to the Securities, or redeem the Securities.

## **2.9 FATCA Withholding**

Certain provisions of U.S. law, commonly known as "FATCA", impose a new reporting and withholding regime with respect to (i) certain U.S. source payments, (ii) gross proceeds from the disposition of property that can produce U.S. source interest and dividends, and (iii) certain payments made by, and financial accounts held with, entities that are classified as foreign financial institutions for purposes of FATCA. Whilst the Securities are in global form and held within Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt or SIX SIS Ltd. systems or any other Clearing System (together the ICSDs), in all but the most remote circumstances, it is not expected that FATCA will affect the amount of any payment received by the ICSDs. However, FATCA may affect payments made to custodians or intermediaries in the subsequent payment chain leading to the ultimate investor if any such custodian or intermediary generally is unable

to receive payments free of FATCA withholding. It also may affect payment to any ultimate investor that is a financial institution that is not entitled to receive payments free of withholding under FATCA, or an ultimate investor that fails to provide its broker (or other custodian or intermediary from which it receives payment) with any information, forms, other documentation or consents that may be necessary for the payments to be made free of FATCA withholding. Investors should choose the custodians or intermediaries with care (to ensure each is compliant with FATCA or other laws or agreements related to FATCA) and provide each custodian or intermediary with any information, forms, other documentation or consents that may be necessary for such custodian or intermediary to make a payment free of FATCA withholding. Investors should consult their own tax adviser to obtain a more detailed explanation of FATCA and how FATCA may affect them. If an amount in respect of U.S. withholding tax were to be deducted or withheld from interest, principal or other payments on the Securities as a result of FATCA, none of the Issuer, the Guarantor, any paying agent or any other person would, pursuant to the Terms and Conditions of the Securities be required to pay additional amounts as a result of the deduction or withholding. As a result, investors may receive less interest or principal than expected.

#### **2.10 Withholding on Dividend Equivalent Payments**

Pursuant to Section 871(m) and related provisions of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended, payments on any Security that are, in whole or in part, directly or indirectly contingent upon, or determined by reference to, the payment of a dividend from a U.S. entity (a "**Dividend Equivalent Payment**") may become subject to a 30 per cent. U.S. withholding tax when made to holders that Non-U.S. Holders (as defined in "Taxation – United States Taxation"). The imposition of this U.S. withholding tax will reduce the amounts received by Non-U.S. Holders. Neither the Issuer nor any other person shall pay any additional amounts to the Non-U.S. Holders in respect of such U.S. withholding. If a Non-U.S. Holder becomes subject to this withholding tax, the Non-U.S. Holder may be able to claim any exemptions under an applicable tax treaty. The application and interpretation of the rules governing U.S. withholding tax on Dividend Equivalent Payments is subject to change. Non-U.S. holders should consult their tax advisers about the possibility of U.S. withholding on payments made on the Notes.

#### **2.11 Proposed Financial Transaction Tax ("FTT")**

On 14 February 2013, the European Commission published a proposal (the "**Commission's Proposal**") for a Directive for a common FTT in Belgium, Germany, Estonia, Greece, Spain, France, Italy, Austria, Portugal, Slovenia and Slovakia (the "**participating Member States**"). FTT should have been effective by 1 January 2014 according to the Commission's Proposal.

The Commission's Proposal has very broad scope and could, if introduced, apply to certain dealings in Securities (including secondary market transactions) in certain circumstances. Primary market transactions referred to in Article 5(c) of Regulation (EC) No 1287/2006 are exempt.

According to a previously published notice of the Council of the European Union, 10 EU member countries, including Germany, indicated an intention to implement the FTT progressively, such that it would initially apply to transactions involving shares and certain

derivatives, with this initial implementation occurring by 1 January 2016. Whether the Notes and/or the Certificates are considered to be derivatives or not within this meaning is unclear.

Further steps of implementation of FTT are currently not available.

The proposed FTT remains subject to negotiation between the participating Member States and the timing remains unclear. Additional EU Member States may decide to participate. Prospective holders of Securities are advised to seek their own professional advice in relation to the FTT.

## **2.12 Alternative Trading Systems and High-Frequency Trading**

The SEC and the New York State Attorney General (NYAG) have been investigating a range of issues associated with alternative trading systems (ATSs) and the activities of high-frequency traders. The Group has been providing information to the authorities in response to their enquiries.

On 25 June 2014, the NYAG filed a complaint against Barclays PLC and Barclays Capital Inc. in the Supreme Court of the State of New York alleging, amongst other things, that Barclays PLC and Barclays Capital Inc. engaged in fraud and deceptive practices in connection with LX Liquidity Cross, the Group's SEC-registered ATS. The NYAG complaint seeks unspecified monetary damages and injunctive relief.

## **2.13 Dematerialised securities**

Investors who hold Securities in dematerialised and/or uncertificated form ("**Dematerialised Securities**") will not be the legal owners of the underlying Securities (the "**Underlying Securities**") referenced by the Dematerialised Securities and may be exposed to additional costs and expenses.

Rights in the Underlying Securities will be held through custodial and depositary links through the relevant clearing systems. This means that investors in Dematerialised Securities:

- will only be able to enforce rights in respect of the Underlying Securities indirectly through the intermediary depositaries and custodians; and
- in the event of any insolvency or liquidation of an intermediary, could receive less than they otherwise would have if they had invested directly in the Underlying Securities.

In addition, investors may incur fees, charges, costs, taxes, duties and/or other expenses and liabilities in connection with the acquisition, delivery, holding, settlement, transfer or disposal of Dematerialised Securities. These expenses and liabilities, which may vary amongst different investors and will depend on the rules and procedures applicable to the relevant Dematerialised Securities, could reduce an investor's return.

# **3 Risks associated with the features of the Securities**

## **3.1 Substitution of the Issuer**

In accordance with the terms and conditions of the Securities, the Issuer may be substituted as the principal obligor under the Securities by any company which has an equivalent rating of long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations from an

internationally recognised rating agency. This may impact any listing of the Securities and, in particular, it may be necessary for the substituted issuer to reapply for listing on the relevant market or stock exchange on which the Securities are listed. In addition, following such a substitution, investors will become subject to the credit risk of the substitute issuer.

### **3.2 Amendments to the terms and conditions of the Securities bind all investors**

The Conditions of the Securities may be amended by the Issuer in certain circumstances (such as to cure a manifest typographical error, misspellings, manifest calculation errors or similar manifest errors or other inconsistencies or omissions in the Conditions) without the consent of the investors. In this case, the holders have the right to declare the Securities due and payable, if such amendments materially adversely affect the holder.

### **3.3 Early Redemption due to an Additional Disruption Event**

There are certain Issuer-specific events and certain external events which may have an impact on the terms and conditions of the Securities or on their redemption, including a change in applicable law, a currency disruption, a tax event affecting the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities, an extraordinary market disruption event, a hedging disruption affecting the Issuer or any other event specified in the Final Terms (each referred to as an "Additional Disruption Event").

If an Additional Disruption Event occurs, the Issuer may:

- request that the Determination Agent adjusts the determinations and calculations with respect to the Securities (without the consent of investors); or
- if no adjustment is appropriate elect to redeem the Securities (following which the Issuer shall pay the holder of each Security an amount equal to the early cash settlement amount of such Securities,

in each case, in accordance with the terms and conditions of the Securities.

Any adjustment made to the determinations and calculations with respect to the Securities may have a negative effect on the value of the Securities and any early cash settlement amount received by investors may be less than their initial investment and could be zero.

### **3.4 Issuer event of default and automatic redemption event of default**

Each of the following events of default will constitute an "Issuer Event of Default" in relation to the Securities: (i) where the Issuer fails to pay an amount due in respect of the Securities and such failure continues for 3 business days after notice has been given to the Issuer, (ii) where the Issuer is subject to an insolvency filing, (iii) where the Issuer breaches any other obligation under the Securities and that breach has not been remedied within 5 calendar days of the Issuer having received notice, (iv) where the Custodian is subject to a winding up order and the Issuer fails to appoint an alternative collateral agent and custodian within 1 business day of receiving notice of the insolvency and (v) where the security granted pursuant to the collateral agreements concerning a series of Securities is not existing and effective.

If a holder or holders of Securities relating to at least 20% of the aggregate nominal amount of notes concerning a series of Securities (or 20% of the aggregate sum of calculation amounts of certificates concerning a series of Securities) determines that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing and gives notice of this to the Trustee and the Issuer and the Trustee verifies in accordance with the terms of the Trust Agreement, that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing, the Trustee shall, declare the relevant series of Securities to be immediately due and payable at their fair market value (determined by one or more market dealers, or, where no quotes are available, the Trustee (the "**Default Early Redemption Amount**"). The Trustee will give notice of such acceleration to each of the holders and the Issuer. Accordingly, the Securities may be subject to early redemption even where an investor is not in favour of an early redemption.

Further, an "**Automatic Redemption Event of Default**" will occur where, in the Trustee's discretion, one of the following events has occurred: (i) the Issuer is subject to an insolvency filing, (ii) the Issuer fails to pay an amount due in respect of the Securities and such failure continues for 3 business days after notice has been given to the Issuer or (iii) the Issuer fails to post sufficient collateral to cure a shortfall after demand by the Collateral Agent and this failure continues for at least 3 business days. Where an Automatic Redemption Event of Default occurs, Trustee shall, declare the Securities to be immediately due and payable at the Default Early Redemption Amount and given notice of such acceleration to the Issuer and all holders of the relevant Securities. Accordingly, the Securities may be subject to automatic early redemption even where an event of default (such as a failure to pay) does not affect all investors.

Any amount received by investors in the case of early redemption, may be less than the initial price paid for the Securities.

### **3.5 Open end structure of the Securities**

The Securities do not have a determined maturity. Consequently, the duration of the Securities depends on (i) an optional redemption at the discretion of the Issuer (Issuer Call Option) or at the discretion of the Holder on an annual basis (Investor Put Option); (ii) automatic early redemption following a Specified Early Redemption Event, an Issuer Event of Default or Automatic Redemption Event of Default; (iii) an early redemption following an Additional Disruption Event; or (iv) at the request of the Holder sell the Securities to the Issuer. Please note, the Issuer is not obliged to provide a secondary market in all circumstances. If there is no secondary market, there might be no possibility for the Holders to sell the Securities other than the annual put option by the Holders.

### **3.6 Costs associated with any early redemption of the Securities**

If the Securities are redeemed by the Issuer other than as the result of an Issuer Event of Default or Automatic Redemption Event of Default, the Issuer may take into account when determining the relevant settlement amount, and deduct therefrom, an amount in respect of all costs, losses and expenses (if any) incurred (or expected to be incurred) by or on behalf of the Issuer in connection with the redemption of the Securities. Such costs, losses and expenses will reduce



the amount received by investors on redemption and may reduce the relevant settlement to zero.

### **3.7 Optional Early Redemption (Issuer Call Option or Investor Put Option)**

Where the Final Terms provide that the Issuer has the right to early terminate the Securities, then, following the exercise by the Issuer of such option, an investor will no longer be able to realise his or her expectations for a gain in the value of the Securities or to participate in the performance of the Notional Portfolio or any Portfolio Component. The yields received upon redemption following an Issuer call may be lower than expected and the amount received may be lower than the initial price paid for the Securities.

Where the Final Terms provide that the Holder has the right to early terminate some of the Securities on specified dates, then, following the exercise by the Holder of such option, an investor will no longer be able to realise his or her expectations for a gain in the value of the Securities or to participate in the performance of the Notional Portfolio or any Portfolio Component. The yields received upon redemption following an Investor Put may be lower than expected and the amount received may be lower than the initial price paid for the Securities.

Following the occurrence of an optional early redemption, investors will no longer be able to realise their expectations for a gain in value of the Securities and will no longer participate in the performance of the Notional Portfolio.

### **3.8 Specified Early Redemption**

The Final Terms may provide that the Issuer will redeem the Securities if a specified early redemption event occurs. A Specified Early Redemption Event will occur if the value of the Notional Portfolio breaches a specified threshold on any one of the specified dates. Following the occurrence of a Specified Early Redemption Event, investors will no longer be able to realise their expectations for a gain in value of the Securities and will no longer participate in the performance of the Notional Portfolio or any Portfolio Component. The yields received upon redemption following a Specified Early Redemption may be lower than expected, and the amount received will be lower than the initial price paid for the Securities. In the worse case, the investor will receive back an amount per Security equal to the product of a the specified global floor and the Calculation Amount.

### **3.9 Risks in connection with repurchase**

The terms and conditions of the Securities provide that the Holder can redeem the Securities by a repurchase by the Issuer. Where a Holder exercises such right to redeem the Securities under the secondary market provision, they will not fully benefit from the Minimum Protection levels as they will receive the Calculation Amount multiplied by the greater amount of: (a) Notional Portfolio Value less early redemption costs; (b) Minimum Protection Level less early redemption costs; or (c) Global Floor.

### **3.10 Minimum Tradable Amount**

Where the terms and conditions of the Securities specify a minimum tradable amount consisting of a nominal amount plus one or more integral multiples of another smaller amount,

an investor who holds an amount which is less than the minimum tradable amount in its account with the relevant clearing system at the relevant time:

- (i) will not be able to transfer or sell its holding; and
- (ii) would need to purchase a principal amount of Securities such that its holding amounts to such Minimum Tradable Amount to be able to sell or transfer Securities.

### **3.11 Securities may have foreign exchange risks**

If the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currency of the Notional Portfolio, the Portfolio Components, and/or different from the investor's home currency, the investor in such Securities may: (i) be exposed to the adverse movement of the settlement currency relative to the currency of the Notional Portfolio, Portfolio Components, and/or the investor's home currency; and/or (ii) not be able to benefit from the positive movement of the settlement currency relative to the currency of the Notional Portfolio, Portfolio Components, and/or the investor's home currency.

If the terms and conditions of the Securities provide for cash payment and the currency of the Notional Portfolio or Portfolio Component is different from the settlement currency and/or the investor's home currency, the investor in such Securities will (i) not benefit from the positive movement of the settlement currency relative to the currency of the Notional Portfolio or Portfolio Component, and/or (ii) be exposed to the volatility and fluctuations of such currency of the Notional Portfolio or Portfolio Component relative to the settlement currency and/or the investor's home currency following the date the relevant determination is being made in respect of the redemption of such Securities. Investors should be aware that foreign exchange rates are highly volatile and are determined by various factors, including supply and demand for currencies in the international foreign exchange markets, economic factors including inflation rates in the countries concerned, interest rate differences between the respective countries, economic forecasts, international political factors, currency convertibility, safety of making financial investments in the currency concerned, speculation and measures taken by governments and central banks. Such measures include, without limitation, imposition of regulatory controls or taxes, issuance of a new currency to replace an existing currency, alteration of the exchange rate or exchange characteristics by devaluation or revaluation of a currency or imposition of exchange controls with respect to the exchange or transfer of a specified currency that would affect exchange rates as well as the availability of a specified currency.

Foreign exchange fluctuations between an investor's home currency and the currency in which payment under the Securities is due may affect investors who intend to convert gains or losses from the exercise or sale of Securities into their home currency and may eventually cause a partial or total loss of the investor's initial investment.

#### **4 Risks associated with the Securities being linked to the Notional Portfolio as well as the Portfolio Components**

##### **4.1 Value of the Securities is linked to the performance of the Notional Portfolio and the Portfolio Components**

As the terms and conditions of the Securities reference the Notional Portfolio which is linked to the Portfolio Components, investors in the Securities are exposed to the performance of the Notional Portfolio and such Portfolio Components. The price or performance of the Notional Portfolio and the Portfolio Components may be subject to unpredictable change over time, which may depend on many factors, including financial, political, military or economic events, government actions and the actions of market participants. Any of these events could have a negative effect on the value of the Notional Portfolio or the Portfolio Components, which in turn could adversely affect the value of the Securities.

##### **4.2 Adjustment of Notional Portfolio**

The Determination Agent may adjust the value of the Notional Portfolio, the definition of "Fund Shares", the number of units allocated to the Fund Reference Asset and/or to the Cash Reference Asset if a "Potential Adjustment of Notional Portfolio Event" occurs. Such an event will occur, as defined in the Terms and Conditions of the Securities, if (i) there is an equalisation method or series accounting is applied to the shares in a fund, (ii) any redemption or subscription order made by a hypothetical investor subscribing for or redeeming shares in a fund cannot be satisfied in full, (iii) the net asset value used in the calculation of the value of the Notional Portfolio on a Calculation Date differs from the price per share in a fund which the Determination Agent determines a hypothetical investor subscribing for or redeeming a fund share on the corresponding dealing date would have realised, (iv) the fund increases or imposes any charges, fees or levies which the Determination Agent determines would have been payable by or imposed on a hypothetical investor subscribing for or redeeming fund shares, howsoever characterised, (v) there has been a subdivision, consolidation or reclassification of the fund shares, or dividend payment or issue or any similar payment or issue is made to a hypothetical investor of such fund shares which has had, or is likely to have, an effect on the net asset value, (vi) there is a call on or repurchase of fund shares by the issuer of such fund shares, (vii) the fund fulfils or attempts to fulfil (in whole or in part) its obligations in respect of any redemption order placed by a hypothetical investor at any time by effecting an in-specie redemption of fund shares, (viii) there is any event that may have a diluting or concentrative effect on the value of any fund shares, or (ix) there has been a cash index disruption, a cash index modification or a cash index cancellation. Such an adjustment will be to account for the economic effects of the Potential Adjustment of Notional Portfolio Event on the Securities and may have a negative effect on the value of the Portfolio Component.

##### **4.3 Past performance of the Notional Portfolio or an Portfolio Component is not indicative of future performance**

Any information about the past performance of the Notional Portfolio or a Portfolio Component available at the time of issuance of the Securities should not be regarded as indicative of any future performance of the Notional Portfolio or Portfolio Component, or as an indication of the

range of, trends or fluctuations in the price or value of the Notional Portfolio or Portfolio Component that may occur in the future. It is therefore not possible to predict the future value of the Securities based on such past performance.

#### **4.4 Investors will have no claim in relation to units in any Portfolio Component**

Investors should be aware that units in any Portfolio Component will not be held by the Issuer for the benefit of the investors and investors will not have any claim in respect of any Portfolio Component or any rights of ownership, including, without limitation, any voting rights or rights to receive dividends or any other distributions in respect of units in any Portfolio Components including shares underlying a Fund Reference Asset. In addition, investors will have no claim against any share issuer, index sponsor, fund issuer, fund sponsor or profit participation certificate issuer (*Genussscheinsemittent*) or any other third party in relation to a Portfolio Component; such parties have no obligation to act in the interests of investors.

#### **4.5 Hedging**

Investors intending to purchase Securities to hedge against the market risk associated with investing in a product linked to the performance of a Notional Portfolio or Portfolio Component should recognise the complexities of utilising Securities in this manner. Due to fluctuating supply and demand for the Securities and various other factors, investors should be aware of the risk that the value of the Securities may not correlate with movements in value of the Notional Portfolio and the Portfolio Components.

#### **4.6 Disruption event affecting a cash index**

A disruption event may occur which prevents valuation of a Portfolio Component, such as a cash index, as planned. In such cases, the Determination Agent will attempt to use the calculations of a successor index or successor index sponsor, as applicable, or if none are available, will make the necessary determination itself using the particular cash index methodology. If, however, such determination is not possible, the disruption to the cash index may be treated as an "Additional Disruption Event" and lead to an early redemption as described above in Risk Factor 3.3.

#### **4.7 Fund event affecting a fund**

A fund event will occur when any one of the events listed in the Terms and Conditions of the Securities occurs in relation to either the cash fund or the Fund Reference Asset, as applicable. The listed events relate to, for example, where the structure, set up or management of the fund is subject to any changes.

If a fund event occurs, the Issuer may treat the fund event as an "Additional Disruption Event" and redeem the Securities early as described above in Risk Factor 3.3. Alternatively, the Issuer may elect to substitute the fund shares with alternative fund shares or take any other action provided in the applicable Final Terms.

The fund events are intended to preserve the risk profile of the Issuer in respect of the Securities hedging arrangements (if any) entered into by the Issuer in respect of the Securities but are not designed to protect any performance of the Securities. The Determination Agent has no

obligation to actively monitor whether or not any of the fund events has occurred or is likely to occur and accepts no liability therefor.

#### **4.8 Emerging markets**

Where the Securities are linked, directly or indirectly, to emerging market jurisdictions investors will be exposed to the risks of volatility, governmental intervention and the lack of a developed system of law which are associated with such jurisdictions.

In relation to Securities linked to funds including securities issued by emerging market issuers, there are specific risks that there is generally less publicly available information about emerging market issuers and potentially less developed accounting, auditing and financial reporting standards and requirements and securities trading rules. Additionally, the prices of securities in emerging market jurisdictions and the financial health of the issuers may be affected by political, economic, financial and social instability in such jurisdictions, including changes in a country's government, economic and fiscal policies, currency exchange laws or other foreign laws or restrictions.

Securities linked indirectly to emerging markets, via securities, indices, commodities or currencies, may also be exposed to the risks of economic, social, political, financial and military conditions in such jurisdictions, including, in particular, political uncertainty and financial instability; the increased likelihood of restrictions on export or currency conversion; the greater potential for an inflationary environment; the possibility of nationalisation or confiscation of assets; the greater likelihood of regulation by the national, provincial and local governments, including the imposition of currency exchange laws and taxes; less liquidity in emerging market currency markets as compared to the liquidity in developed markets and less favourable growth prospects, capital reinvestment, resources and self-sufficiency.

A combination of any or all of the risk factors outlined above may have a negative impact on the value of any fund linked to emerging markets or on the value of the Securities directly.

### **5 Risks associated with the Notional Portfolio and with specific Portfolio Components**

#### **Risks associated with the Notional Portfolio and the Portfolio Components as underlying**

##### **(a) *In General***

The Securities are securities where the repayment of principal will be calculated by reference to and/or contingent upon the performance of a Notional Portfolio over a period of time or on certain dates. The Notional Portfolio's performance is based on a multi-asset strategy which by operation of an algorithm dynamically adapts allocations to various components, which are a cash index or cash fund, as well as the Fund Reference Asset.

The Securities involve corporate, market, foreign exchange, time value and/or political risks, as well as other risks arising from fluctuations in the value or performance of, or events impacting, the Notional Portfolio to which the return on the Securities is linked, and general risks applicable to the stock market (or markets) and capital markets.

The Securities have a different risk profile from ordinary debt securities. The return on the Securities is linked to the performance of the Notional Portfolio and the Portfolio Components. Investing in a Security is not equivalent to investing directly in the Portfolio Components.

Securityholders will not receive any periodic interest payments on the Securities. Securityholders will not have the same right as an investors in the Portfolio Components. The Securities will be redeemed in cash and Securityholders will have no right to receive delivery of any Portfolio Components.

In order to realise a return upon an investment in an Security linked to the Notional Portfolio, an investor must have correctly anticipated the direction, timing and magnitude of any change in the value of the Notional Portfolio relative to the issue price. If the value of the Notional Portfolio does not increase, or decreases, as the case may be, an investor may, upon such redemption, fail to receive back the investment and/or any further return in addition to the original investment in such Security. There can be no assurance that an investor will be able to sell any Securities at a price equal to or greater than the market value of the Securities on the issue date and such holder may only be able to sell Securities at a discount, which may be substantial, to the issue price. Furthermore, if any holder sells its Securities, the purchaser will likely be charged a commission for secondary market transactions, or the price will likely reflect a dealer discount.

**(b) *The value of the Notional Portfolio and the Portfolio Components is subject to several factors***

The interim value of the Securities may be affected by a number of factors, including but not limited to:

- (i) market interest rates;
- (ii) fluctuations in currency exchange rates;
- (iii) fluctuations in prices in the Portfolio Components;
- (iv) the liquidity of the Securities in the secondary market;
- (v) the time remaining to any redemption date; and
- (vi) economic, financial, regulatory, political, terrorist, military or other events in one or more jurisdictions, including factors affecting capital markets generally or the stock exchanges on which any Securities may be traded.

The return on the Securities is dependent upon the value of the Notional Portfolio as compared to a specified value of the Notional Portfolio at the Trade Date. Investors will not benefit from any increase in the value of the Notional Portfolio if such increase is not reflected in the value of the Notional Portfolio on the applicable Determination Date.

**(c) *Investors will not have any claim against the Determination Agent in relation to the Notional Portfolio or any index sponsor or fund administrator in relation to the Portfolio Components***

A Security will not represent a claim in respect of any sponsor or other connected person in respect of the Notional Portfolio or any Portfolio Component. In the event that the amount paid by the Issuer on redemption is less than the aggregate nominal amount or the issue price (as the case may be) of such Security, a holder will not have recourse under such Security to any sponsor, or other connected person in respect of such Notional Portfolio or Portfolio Component.

**(d) *Funds in General***

Because the Securities are linked to an interest in a fund, or interests in funds, and the investment objective of a fund is to track the performance of the underlying assets of the fund, the investors in such Securities are exposed to the performance of such fund rather than the underlying assets in the fund. The investors will bear the risk that such fund may not reflect the actual return such investors would obtain if they actually owned the underlying assets in the fund. Accordingly, investors who purchase these Securities which are linked to a fund or funds may receive a lower payment upon redemption of such Securities than such investors would have received if they had invested in the underlying assets of the fund.

There is a risk that the fund managers will not succeed in meeting the investment objectives of the fund, that any analytical model used thereby will prove to be incorrect and that any assessments of the short-term or long-term prospects, volatility and correlation of the types of investments in which such funds has or may invest will prove inaccurate, any of which may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

The management company, trustee or sponsor of a fund will have no involvement in the offer and sale of the Securities and accordingly will have no obligation to any investor in the Securities and could take any actions without regard to the interests of investors in the Securities, which may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

A fund may invest in financial derivative instruments which expose the fund and an investor to the credit, liquidity and concentration risks of the counterparties to such financial derivative instruments. This means that, if the relevant counterparties default under any of these financial derivative instruments, the value of the fund may decline. As a result, the value of and return on the Securities could be adversely affected.

The performance of the underlyings to a fund is dependent upon macroeconomic factors, such as interest and price levels on the capital markets, currency developments and political factors as well as company specific factors such as earnings, market position, risk situation, shareholder structure and distribution policy. Any one or a combination of such factors could adversely affect the performance of the underlying

fund, which, in turn, would have an adverse effect on the value of, and return on, the Securities.

**(e) *Potential adjustment of payment event***

Where the Determination Agent determines that the realisable value of the funds shares differs from the net asset value calculated in accordance with the terms and conditions of the Securities or where there is a change to the terms of any arrangements relating to rebates receivable by the Issuer in respect of any synthetic holdings of fund shares held, the Determination Agent may amend the determinations and calculations in relation to the Securities, or may opt to deliver additional cash to the investor; to preserve the risk profile of the Issuer in respect of its hedging arrangements in relation to the Securities.

## **6 Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities**

### **6.1 Investors in Securities are exposed to the creditworthiness of the Issuer**

The Securities are direct and unsubordinated obligations of the Issuer and will rank equally among themselves. Any payments to be made by the Issuer under the Securities are dependent upon the Issuer's ability to fulfil its obligations when they fall due. Investors are therefore exposed to the creditworthiness of the Issuer and any deterioration in the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by actual or anticipated changes in the credit ratings of the Issuer) may adversely affect the value of the Securities.

The Issuer is a major, global financial services company and, as such, faces a variety of risks that are substantial and inherent in its businesses, and which may affect its ability to fulfil its payment, delivery or other obligations under the relevant Securities. The following information describes the material risks which the Issuer believes could cause its future results of operations, financial condition and prospects to differ materially from current expectations. Certain of the risks below also have the potential to adversely impact the Issuer's reputation and brand which could in turn adversely affect the Issuer's results of its operations, financial condition and prospects.

### **6.2 Collateral Risks**

The Issuer will collateralise its obligations with respect to the Securities by transferring collateral comprising cash and/or shares in collective investment schemes ("**Eligible Collateral**") to cash and/or securities accounts ("**Pledged Accounts**") in relation to each series of Securities held with Allfunds Bank S.A., Luxembourg ("**Collateral Agent and Custodian**"). Pursuant to a Luxembourg law pledge agreement (the "**Pledge Agreement**") between the Issuer, the Collateral Agent and Custodian and the Trustee, the assets held in the Pledged Accounts will be pledged in favour of the Trustee (as trustee for the securityholders).

Under the terms of the Pledge Agreement, the Issuer is required to ensure that by 13.00 (Luxembourg time) on each business day:

- (a) (i) the aggregate value of all Eligible Collateral held in the Pledged Accounts related to such Series less the aggregate value of any Eligible Collateral held in the Pledged Accounts in respect of which a redemption order has been submitted (but which is



pending settlement); plus (ii) the aggregate value of all Eligible Collateral for which the Issuer has submitted a subscription order (but which is pending settlement into the Pledged Accounts) is at least equal to the value of the Securities (as determined by the Issuer as at close of business on the previous Business Day based on the net asset value of the Portfolio Components published by the relevant fund manager); and

- (b) that the portion of the Eligible Collateral comprised of cash or cash funds is at least equal to the portion of the Notional Portfolio comprised of the Cash Reference Asset less a certain buffer.

If the Issuer is unable to determine the value of the Securities in relation to any given Business Day, the last calculated value will apply to any collateral adjustment and any change in value of the Securities in the series will not be reflected in any additional deposits in the collateral accounts until the following Business Day on which a valuation can be made and notified.

If the Collateral Agent is unable to deliver the report providing the value of the securities in the Pledged Accounts in relation to any Business Day by a specified time, the value last reported by the Collateral Agent to the Issuer will be used by the Issuer for the purpose of any collateral adjustment and any change in the value of the securities in the Pledged Accounts will not be reflected in any collateral adjustment.

The Issuer is also only contractually permitted to withdraw or substitute assets in the Pledged Account for certain permitted purposes. It is, however, important to note that there are no practical restrictions on the Issuer's ability to withdraw assets from the scope of the security and due to the settlement periods applicable to shares in mutual funds, settlement or operational failure or any breach by the Issuer of its contractual obligations, at some points in time, the value of the Eligible Collateral in the Pledged Accounts could be substantially less than the value of the Securities and could be zero.

Further, the collateral value calculated by the Issuer and the Collateral Agent, as applicable, might not accurately reflect the immediately realisable value of assets held in the pledged accounts as the securities account will incorporate shares which have been subscribed for but not yet settled and will also not incorporate shares which are the subject of a request for redemption but which have not yet been removed from the pledged accounts.

Investors should also be aware that in the event of the enforcement of the security, even where there is sufficient collateral in the pledged accounts to meet the market value of the Securities, it is likely that the proceeds of the collateral actually received will be less than the investor's exposure because once fees and other amounts provided in the priority of payment provisions relating to the Securities are also deducted from the proceeds relating to realisation of the security, there may be a shortfall between the remainder of the collateral proceeds and the amounts owing to investors under the securities. In addition, the value of the Eligible Collateral in the Pledged Accounts may increase or decrease during the period from the time at which it was last benchmarked against the value of the Securities and the time of realisation of such assets.

### 6.3 Business conditions and the general economy

***Weak or deteriorating economic conditions or political instability in the Group's main countries of operation could adversely affect the Group's trading performance***

The Group offers a broad range of services to retail and institutional customers, including governments, and it has significant activities in a large number of countries. Consequently, the operations, financial condition and prospects of the Group, its individual business units and/or specific countries of operation could be materially adversely impacted by weak or deteriorating economic conditions or political instability in one or a number of countries in any of the Group's main business areas (being the UK, the US, the Eurozone and South Africa) or any other globally significant economy through, for example: (i) deteriorating business, consumer or investor confidence leading to reduced levels of client activity and consequently a decline in revenues and/or higher costs; (ii) mark-to-market losses in trading portfolios resulting from changes in credit ratings, share prices and solvency of counterparties; and (iii) higher levels of impairment and default rates.

The global economy continues to face an environment characterised by low growth. However, governments and central banks in advanced economies have maintained highly accommodative policies that have helped to support demand at a time of very pronounced fiscal tightening and balance sheet repair. During the next few years, a combination of forecasts of and actual recovery in private sector demand and of a reduced pace of fiscal austerity in Europe and the United States is likely to result in a return by central banks towards more conventional monetary policies. Decreasing monetary support by central banks could have a further adverse impact on volatility in the financial markets and on the performance of significant parts of the Group's business, which could, in each case, have an adverse effect on the Group's future results of operations, financial condition and prospects.

### 6.4 Credit risk

***The financial condition of the Group's customers, clients and counterparties, including governments and other financial institutions, could adversely affect the Group***

The Group may suffer financial loss if any of its customers, clients or market counterparties fails to fulfil their contractual obligations to the Group. The Group may also suffer loss when the value of the Group's investment in the financial instruments of an entity falls as a result of that entity's credit rating being downgraded. In addition, the Group may incur significant unrealised gains or losses due solely to changes in the Group's credit spreads or those of third parties, as these changes may affect the fair value of the Group's derivative instruments, debt securities that the Group holds or issues, or any loans held at fair value.

### ***Deteriorating economic conditions***

The Group may continue to be adversely affected by the uncertainty around the global economy and the economies of certain areas where the Group has operations, as well as areas which may have an impact on the global economy. The Group's performance is at risk from any deterioration in the economic environment which may result from a number of uncertainties, including most significantly the following factors:

- (i) *Interest rate rises, including as a result of slowing of monetary stimulus, could impact on consumer debt affordability and corporate profitability*

The possibility of a slowing of monetary stimulus by one or more governments has increased the uncertainty of the near term economic performance across the Group's major markets as it may lead to significant movements in market rates. Higher interest rates could adversely impact the credit quality of the Group's customers and counterparties, which, coupled with a decline in collateral values, could lead to a reduction in recoverability and value of the Group's assets resulting in a requirement to increase the Group's level of impairment allowance. Any increase in impairment resulting from, for example, higher charge-offs to recovery in the retail book and write-offs could have a material adverse effect on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

- (ii) *Decline in residential prices in the UK, Western Europe and South Africa*

With UK home loans representing the most significant portion of the Group's total loans and advances to the retail sector, the Group has a large exposure to adverse developments in the UK property sector. Despite a downward correction of 20% in 2009, UK house prices (primarily in London) continue to be far higher than the longer term average and house prices have continued to rise at a faster rate than income. Reduced affordability as a result of, for example, higher interest rates or increased unemployment could lead to higher impairment in the near term, in particular in the UK interest only portfolio.

The Spanish and Portuguese economies, in particular their housing and property sectors, remain under significant stress with falling property prices having led to higher LTV ratios and contributing to higher impairment charges. If these trends continue or worsen, and/or if these developments occur in other European countries such as Italy, the Group may incur significant impairment charges in the future, which may materially adversely affect the Group's results of operations, financial condition and prospects.

The economy in South Africa remains challenging and the risk remains that any deterioration in the economic environment could adversely affect the Group's performance in home loans.

- (iii) *Political instability or economic uncertainty in markets in which the Group operates*

Political instability in less developed regions in which the Group operates could weaken growth prospects that could lead to an adverse impact on customers' ability to service

debt. For example, economic and political uncertainty in South Africa continues to dampen down investment into the country with lending growth rates persisting, particularly in unsecured lending.

The referenda on Scottish independence in September 2014 and on UK membership of the European Union (expected before 2017) may affect the Group's risk profile through introducing potentially significant new uncertainties and instability in financial markets, both ahead of the respective dates for these referenda and, depending on the outcomes, after the event.

There remain concerns in the market about credit risk (including that of sovereign states) and the Eurozone crisis. The large sovereign debts and/or fiscal deficits of a number of Eurozone countries and the sustainability of austerity programmes that such countries have introduced have raised concerns among market participants regarding the financial condition of these countries as well as financial institutions, insurers and other corporates that are located in, or have direct or indirect exposures to, such Eurozone countries.

(iv) *Exit of one or more countries from the Eurozone*

The Group is exposed to an escalation of the Eurozone crisis, whereby a sovereign defaults and exits the Eurozone, in the following ways:

- The direct risk arising from the sovereign default of an existing country in which the Group has significant operations and the adverse impact on the economy of that exiting country and the credit standing of the Group's clients and counterparties in that country.
- The subsequent adverse impact on the economy of other Eurozone countries and the credit standing of the Group's clients and counterparties in such other Eurozone countries.
- Indirect risk arising from credit derivatives that reference Eurozone sovereign debt.
- Direct redenomination risk on the balance sheets of the Group's local operations in countries in the Eurozone should the value of the assets and liabilities be affected differently as a result of one or more countries reverting to a locally denominated currency.
- The introduction of capital controls or new currencies by any such exiting countries.
- Significant effects on existing contractual relations and the fulfilment of obligations by the Group and/or its customers.

If some or all of these conditions arise, persist or worsen, as the case may be, they may have a material adverse effect on the Group's operations, financial condition and prospects. The current absence of a predetermined mechanism for a member state to exit the Euro means that it is not possible to predict the outcome of such an event or to

accurately quantify the impact of such an event on the Group's operations, financial condition and prospects.

### ***Specific sectors/geographies***

The Group is subject to risks arising from changes in credit quality and recovery of loans and advances due from borrowers and counterparties in a specific portfolio or geography or from a large individual name. Any deterioration in credit quality could lead to lower recoverability and higher impairment in a specific sector, geography or in respect of specific large counterparties.

#### ***(i) Exit Quadrant assets***

The Investment Bank holds a large portfolio of assets which the Group has determined to exit on the basis such assets are unlikely to achieve sustainable returns or are operating in segments of low attractiveness. These include, for example, certain commercial real estate and leveraged finance loans, which (i) remain illiquid; (ii) are valued based upon assumptions, judgements and estimates which may change over time; and (iii) which are subject to further deterioration and write downs.

#### ***(ii) Corporate Banking assets held at fair value***

Corporate Banking holds a portfolio of longer term loans to the Education, Social Housing and Local Authority ("ESHLA") sectors which are marked on a fair value basis. The value of these loans is therefore subject to market movements and may give rise to losses.

#### ***(iii) Large single name losses***

In addition, the Group has large individual exposures to single name counterparties. The default of obligations by such counterparties could have a significant impact on the carrying value of these assets. In addition, where such counterparty risk has been mitigated by taking collateral, credit risk may remain high if the collateral held cannot be realised or has to be liquidated at prices which are insufficient to recover the full amount of the loan or derivative exposure. Any such defaults could have a material adverse effect on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

## **6.5 Market Risk**

### ***The Group's financial position may be adversely affected by changes in both the level and volatility of prices***

The Group is at risk from its earnings or capital being reduced due to: (i) changes in the level or volatility of positions in its trading books, primarily in the Investment Bank, including changes in interest rates, inflation rates, credit spreads, commodity prices, equity and bond prices and foreign exchange levels; (ii) the Group being unable to hedge its banking book balance sheet at prevailing market levels; and (iii) the risk of the Group's defined benefit pensions obligations increasing or the value of the assets backing these defined benefit pensions obligations decreasing due to changes in either the level or volatility of prices. These market risks could lead to significantly lower revenues, which could have an adverse impact on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

Specific examples of scenarios where market risk could lead to significantly lower revenues and adversely affect the Group's operating results include:

(i) *Reduced client activity and decreased market liquidity*

The Investment Bank's business model is focused on client intermediation. A significant reduction in client volumes or market liquidity could result in lower fees and commission income and a longer time period between executing a client trade, closing out a hedge, or exiting a position arising from that trade. Longer holding periods in times of higher volatility could lead to revenue volatility caused by price changes. Such conditions could have a material adverse effect on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

(ii) *Uncertain interest rate environment*

Interest rate volatility can impact the Group's net interest margin, which is the interest rate spread earned between lending and borrowing costs. The potential for future volatility and margin changes remains, and it is difficult to predict with any accuracy changes in absolute interest rate levels, yield curves and spreads. Rate changes, to the extent they are not neutralised by hedging programmes, may have a material adverse effect on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

(iii) *Pension fund risk*

Adverse movements between pension assets and liabilities for defined benefit pension schemes could contribute to a pension deficit. Inflation is a key risk to the pension fund and the Group's defined benefit pension net position has been adversely affected, and could be adversely affected again, by any increase in long term inflation assumptions. A decrease in the discount rate, which is derived from yields of corporate bonds with AA ratings and consequently includes exposure both to risk-free yields and credit spreads, may also impact pension valuations and may therefore have a material adverse effect on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

## 6.6 Funding risk

***The ability of the Group to achieve its business plans may be adversely impacted if it does not effectively manage its capital, liquidity and leverage ratios***

Funding risk is the risk that the Group may not be able to achieve its business plans due to: being unable to maintain appropriate capital ratios (Capital risk); being unable to meet its obligations as they fall due (Liquidity risk); adverse changes in interest rate curves impacting structural hedges of non-interest bearing assets/liabilities or foreign exchange rates on capital ratios (Structural risk).

(i) *Maintaining capital strength in increasingly challenging environment*

Should the Group be unable to maintain or achieve appropriate capital ratios this could lead to: an inability to support business activity; a failure to meet regulatory requirements; changes to credit ratings, which could also result in increased costs or reduced capacity to raise funding; and/or the need to take additional measures to

strengthen the Group's capital or leverage position. Basel III and CRD IV have increased the amount and quality of capital that the Group is required to hold. CRD IV requirements adopted in the UK may change, whether as a result of further changes to CRD IV agreed by EU legislators, binding regulatory technical standards being developed by the European Banking Authority or changes to the way in which the PRA interprets and applies these requirements to UK banks (including as regards individual model approvals granted under CRD II and III). Such changes, either individually and/or in aggregate, may lead to further unexpected enhanced requirements in relation to the Group's CRD IV capital.

Additional capital requirements will also arise from other proposals, including the recommendations of the UK Independent Commission on Banking, the EU High Level Expert Group Review (Liikanen Review) and section 165 of the Dodd-Frank Act. It is not currently possible to predict with accuracy the detail of secondary legislation or regulatory rulemaking expected under any of these proposals, and therefore the likely consequences to the Group. However, it is likely that these changes in law and regulation would require changes to the legal entity structure of the Group and how its businesses are capitalised and funded and/or are able to continue to operate and as such could have an adverse impact on the operations, financial condition and prospects of the Group. Any such increased capital requirements or changes to what is defined to constitute capital may also constrain the Group's planned activities, lead to forced asset sales and/or balance sheet reductions, increase costs and/or impact on the Group's earnings. Moreover, during periods of market dislocation, or when there is significant competition for the type of funding that the Group needs, increasing the Group's capital resources in order to meet targets may prove more difficult and/or costly.

(ii) *Changes in funding availability and costs*

Should the Group fail to manage its liquidity and funding risk sufficiently, this may result in: an inability to support normal business activity; and/or a failure to meet liquidity regulatory requirements; and/or changes to credit ratings. Any material adverse change in market liquidity (such as that experienced in 2008), or the availability and cost of customer deposits and/or wholesale funding, in each case whether due to factors specific to the Group (such as due to a downgrade in credit rating) or to the market generally, could adversely impact the Group's ability to maintain the levels of liquidity required to meet regulatory requirements and sustain normal business activity. In addition, there is a risk that the Group could face sudden, unexpected and large net cash outflows, for example from customer deposit withdrawals, or unanticipated levels of loan drawdowns under committed facilities, which could result in (i) forced reductions in the Group's balance sheet; (ii) members of the Group being unable to fulfil their lending obligations; and (iii) a failure to meet the Group's liquidity regulatory requirements. During periods of market dislocation, the Group's ability to manage liquidity requirements may be impacted by a reduction in the availability of wholesale term funding as well as an increase in the cost of raising wholesale funds. Asset sales, balance

sheet reductions and increased costs of raising funding could all adversely impact the results of operations, financial condition and prospects of the Group.

(iii) *Changes in foreign exchange and interest rates*

The Group has capital resources and risk weighted assets denominated in foreign currencies; changes in foreign exchange rates result in changes in the Sterling equivalent value of foreign currency denominated capital resources and risk weighted assets. As a result, the Group's regulatory capital ratios are sensitive to foreign currency movements. The Group also has exposure to non-traded interest rate risk, arising from the provision of retail and wholesale (non-traded) banking products and services. This includes current accounts and equity balances which do not have a defined maturity date and an interest rate that does not change in line with base rate changes. Failure to appropriately manage the Group's balance sheet to take account of these risks could result in: (i) in the case of foreign exchange risk, an adverse impact on regulatory capital ratios; and (ii) in the case of non-traded interest rate risk, an adverse impact on income. Structural risk is difficult to predict with accuracy and may have a material adverse effect on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

## 6.7 Operational risk

***The operational risk profile of the Group may change as a result of human factors, inadequate or failed internal processes and systems, and external events***

The Group is exposed to many types of operational risk, including fraudulent and other criminal activities (both internal and external), the risk of breakdowns in processes, controls or procedures (or their inadequacy relative to the size and scope of the Group's business) and systems failure or non-availability. The Group is also subject to the risk of disruption of its business arising from events that are wholly or partially beyond its control (for example natural disasters, acts of terrorism, epidemics and transport or utility failures) which may give rise to losses or reductions in service to customers and/or economic loss to the Group. The operational risks that the Group is exposed to could change rapidly and there is no guarantee that the Group's processes, controls, procedures and systems are sufficient to address, or could adapt promptly to, such changing risks. All of these risks are also applicable where the Group relies on outside suppliers or vendors to provide services to it and its customers.

(i) *Infrastructure and technology resilience*

The Group's technological infrastructure is critical to the operation of the Group's businesses and delivery of products and services to customers and clients. Any disruption in a customer's access to their account information or delays in making payments will have a significant impact on the Group's reputation and may also lead to potentially large costs to both rectify the issue and reimburse losses incurred by customers. Technological efficiency and automation is also important to the control environment and improvement is an area of focus for the Group (for example, via updating of legacy systems, and introducing additional security, access management and segregation of duty controls).



(ii) *Ability to hire and retain appropriately qualified employees*

The Group is largely dependent on highly skilled and qualified individuals. Therefore, the Group's continued ability to manage and grow its business, to compete effectively and to respond to an increasingly complex regulatory environment is dependent on attracting new talented and diverse employees and retaining appropriately qualified employees. In particular, as a result of the work repositioning compensation while ensuring the Group remains competitive and as the global economic recovery continues, there is a risk that some employees may decide to leave the Group. This may be particularly evident amongst those employees due to be impacted by the introduction of role based pay and bonus caps in response to new legislation and employees with skill sets that are currently in high demand.

Failure by the Group to prevent the departure of appropriately qualified employees, to retain qualified staff who are dedicated to oversee and manage current and future regulatory standards and expectations, or to quickly and effectively replace such employees, could negatively impact the Group's results of operations, financial condition, prospects and level of employee engagement.

(iii) *Cyber-security*

The threat to the security of the Group's information and customer data from cyber-attacks is real and continues to grow at pace. Activists, rogue states and cyber criminals are among those targeting computer systems. Risks to technology and cyber-security change rapidly and require continued focus and investment. Given the increasing sophistication and scope of potential cyber-attack, it is possible that future attacks may lead to significant breaches of security. Failure to adequately manage cyber-security risk and continually review and update current processes in response to new threats could adversely affect the Group's reputation, operations, financial condition and prospects.

(iv) *Critical accounting estimates and judgments*

The preparation of financial statements in accordance with IFRS requires the use of estimates. It also requires management to exercise judgement in applying relevant accounting policies. The key areas involving a higher degree of judgement or complexity, or areas where assumptions are significant to the consolidated and individual financial statements, include credit impairment charges for amortised cost assets, impairment and valuation of available-for-sale investments, calculation of income and deferred tax, fair value of financial instruments, valuation of goodwill and intangible assets, valuation of provisions and accounting for pensions and post-retirement benefits. There is a risk that if the judgement exercised or the estimates or assumptions used subsequently turn out to be incorrect then this could result in significant loss to the Group, beyond that anticipated or provided for, which could have an adverse impact on the Group's operations, financial results and condition.

In accordance with International Accounting Standard (IAS) 37 'Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets' where provisions have already been taken in published

financial statements or results announcements for on-going legal or regulatory matters (including in relation to payment protection insurance (PPI) and interest rate hedging products.), these have been recognised as the best estimate of the expenditure required to settle the obligation as at the reporting date. Such estimates are inherently uncertain and it is possible that the eventual outcomes may differ materially from current estimates, resulting in future increases to the required provisions (as has, for example, been the case in relation to the provisions that the Group has made in relation to PPI redress payments), or actual losses that exceed the provisions taken.

In addition, provisions have not been taken where no obligation (as defined in IAS 37) has been established, whether associated with a known or potential future litigation or regulatory matter. Accordingly, an adverse decision in any such matters could result in significant losses to the Group which have not been provided for. Such losses would have an adverse impact on the Group's operations, financial results and condition and prospects.

Observable market prices are not available for many of the financial assets and liabilities that the Group holds at fair value and a variety of techniques to estimate the fair value are used. Should the valuation of such financial assets or liabilities become observable, for example as a result of sales or trading in comparable assets or liabilities by third parties, this could result in a materially different valuation to the current carrying value in the Group's financial statements.

The further development of standards and interpretations under IFRS could also significantly impact the financial results, condition and prospects of the Group. For example, the introduction of IFRS 9 Financial Instruments is likely to have a material impact on the measurement and impairment of financial instruments held.

(v) *Risks arising from legal, competition and regulatory matters*

***The Group operates in highly regulated industries, and the Group's businesses and results may be significantly affected by the laws and regulations applicable to it and by proceedings involving the Group***

As a global financial services firm, the Group is subject to extensive and comprehensive regulation under the laws of the various jurisdictions in which it does business. These laws and regulations significantly affect the way that the Group does business, can restrict the scope of its existing businesses and limit its ability to expand its product offerings or to pursue acquisitions, or can result in an increase in operating costs for the business and/or make its products and services more expensive for clients and customers. There has also been an increased focus on regulation and procedures for the protection of customers and clients of financial services firms. This has resulted, moreover, in increased willingness on the part of regulators to investigate past practices, vigorously pursue alleged violations and impose heavy penalties on financial services firms.

The Group is exposed to many forms of risk relating to legal, competition and regulatory matters, including that: (i) business may not be, or may not have been, conducted in accordance with applicable laws and regulations in the relevant jurisdictions around the world and financial and other penalties may result; (ii) contractual obligations may either not be enforceable as intended or may be enforced in a way adverse to the Group; (iii) intellectual property may not be protected as intended or the Group may use intellectual property which infringes, or is alleged to infringe, the rights of third parties; and (iv) liability may be incurred to third parties harmed by the conduct of the Group's business.

***Risks arising from material legal, competition and regulatory matters***

The Group, in common with other global financial services firms, has in recent years faced a risk of increased levels of legal proceedings in jurisdictions in which it does business. This is particularly true in the US where the Group is facing and may in the future face legal proceedings relating to its business activities, including in the form of class actions.

The Group also faces existing regulatory and other investigations in various jurisdictions as well as the risk of potential future regulatory and other investigations or proceedings and/or further private actions and/or class actions being brought by third parties.

The outcome of current (and any future) material legal, competition and regulatory matters is difficult to predict. However, it is likely that the Group will incur significant expense in connection with such matters, regardless of the ultimate outcome, and one or more of such matters could expose the Group to any of the following: substantial monetary damages and/or fines; other penalties and injunctive relief; additional civil or private litigation; criminal prosecution in certain circumstances; the loss of any existing agreed protection from prosecution; regulatory restrictions on the Group's business; increased regulatory compliance requirements; suspension of operations; public reprimands; loss of significant assets; and/or a negative effect on the Group's reputation.

Details of material legal, competition and regulatory matters to which the Group is currently exposed are set out below in "*The Bank and the Group – Legal, Competition and Regulatory Matters*".

***Potential financial and reputational impacts of other legal, competition and regulatory matters***

The Group is engaged in various other legal, competition and regulatory matters both in the UK and a number of overseas jurisdictions. It is subject to legal proceedings by and against the Group which arise in the ordinary course of business from time to time, including (but not limited to) disputes in relation to contracts, securities, debt collection, consumer credit, fraud, trusts, client assets, competition, data protection, money laundering, employment, environmental and other statutory and common law issues. The Group is also subject to enquiries and examinations, requests for information, audits, investigations and legal and other proceedings by regulators, governmental and other public bodies in connection with (but not limited to) consumer protection measures,

compliance with legislation and regulation, wholesale trading activity and other areas of banking and business activities in which the Group is or has been engaged.

There may also be legal, competition and regulatory matters currently not known to the Group or in respect of which it is currently not possible to ascertain whether there could be a material adverse effect on the Group's position. In light of the uncertainties involved in legal, competition and regulatory matters, there can be no assurance that the outcome of a particular matter or matters will not be material to the Group's results of operations or cashflow for a particular period, depending on, among other things, the amount of the loss resulting from the matter(s) and the amount of income otherwise reported for the reporting period. Non-compliance by the Group with applicable laws, regulations and codes of conduct relevant to its businesses in all jurisdictions in which it operates, whether due to inadequate controls or otherwise, could expose the Group, now or in the future, to any of the consequences set out above as well as withdrawal of authorisations to operate particular businesses.

Non-compliance may also lead to costs relating to investigations and remediation of affected customers. The latter may, in some circumstances, exceed the direct costs of regulatory enforcement actions. In addition, reputational damage may lead to a reduction in franchise value.

There is also a risk that the outcome of any legal, competition or regulatory matters, investigations or proceedings to which the Group is subject and/or a party (whether current or future, specified in this risk factor or not) may give rise to changes in law or regulation as part of a wider response by relevant law makers and regulators. An adverse decision in any one matter, either against the Group or another financial institution facing similar claims, could lead to further claims against the Group.

Any of these risks, should they materialise, could have an adverse impact on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

(vi) *Regulatory risk*

The financial services industry continues to be the focus of significant regulatory change and scrutiny which may adversely affect the Group's business, financial performance, capital and risk management strategies.

Regulatory risk arises from a failure or inability to comply fully with the laws, regulations or codes applicable specifically to the financial services industry which are currently subject to significant changes. Non-compliance could lead to fines, public reprimands, damage to reputation, increased prudential requirements, changes to the Group's structure and/or strategy, enforced suspension of operations or, in extreme cases, withdrawal of authorisations to operate. Non-compliance may also lead to costs relating to investigations and remediation of affected customers. The latter may exceed the direct costs of regulatory enforcement actions. In addition, reputational damage may lead to a reduction in franchise value.

### ***Regulatory change***

The Group, in common with much of the financial services industry, continues to be subject to significant levels of regulatory change and increasing scrutiny in many of the countries in which it operates (including, in particular, the UK and the US and in light of its significant investment banking operations). This has led to a more intensive approach to supervision and oversight, increased expectations and enhanced requirements, including with regard to: (i) capital, liquidity and leverage requirements (for example arising from Basel III and CRD IV); (ii) structural reform and recovery and resolution planning; and (iii) market infrastructure reforms such as the clearing of over-the-counter derivatives. As a result, regulatory risk will continue to be a focus of senior management attention and consume significant levels of business resources. Furthermore, this more intensive approach and the enhanced requirements, uncertainty and extent of international regulatory coordination as enhanced supervisory standards are developed and implemented may adversely affect the Group's business, capital and risk management strategies and/or may result in the Group deciding to modify its legal entity structure, capital and funding structures and business mix or to exit certain business activities altogether or to determine not to expand in areas despite their otherwise attractive potential.

### ***Implementation of Basel III/CRD IV and additional PRA supervisory expectations***

CRD IV introduces significant changes in the prudential regulatory regime applicable to banks including: increased minimum capital ratios; changes to the definition of capital and the calculation of risk weighted assets; and the introduction of new measures relating to leverage, liquidity and funding. CRD IV entered into force in the UK and other EU member states on 1 January 2014. CRD IV permits a transitional period for certain of the enhanced capital requirements and certain other measures, such as the CRD IV leverage ratio, which are not expected to be finally implemented until 2018. Notwithstanding this, the PRA's supervisory expectation is for the Group to meet certain capital and leverage ratio targets within certain prescribed timeframes.

There is a risk that CRD IV requirements adopted in the UK may change, whether as a result of further changes to global standards, EU legislation (including the CRD IV text and/or via binding regulatory technical standards being developed by the European Banking Authority) or changes to the way in which the PRA interprets and applies these requirements to UK banks, including as regards individual models approvals granted under CRD II and III. For example, further guidelines published by the Basel Committee in January 2014 regarding the calculation of the leverage ratio are expected to be incorporated into EU and UK law during 2014.

In addition the Financial Policy Committee of the Bank of England has legal powers, where this is required to protect financial stability, to make recommendations about the application of prudential requirements, and has, or may be given, other powers including powers to direct the PRA and FCA to adjust capital requirements through sectoral capital

requirements. Directions would apply to all UK banks and building societies, rather than to the Group specifically.

Such changes, either individually or in aggregate, may lead to unexpected enhanced requirements in relation to the Group's capital, leverage, liquidity and funding ratios or alter the way such ratios are calculated. This may result in a need for further management actions to meet the changed requirements, such as: increasing capital, reducing leverage and risk weighted assets, modifying legal entity structure (including with regard to issuance and deployment of capital and funding for the Group) and changing the Group's business mix or exiting other businesses and/or undertaking other actions to strengthen the Group's position.

### ***Structural reform***

A number of jurisdictions have enacted or are considering legislation and rule making that could have a significant impact on the structure, business risk and management of the Group and of the financial services industry more generally. Key developments that are relevant to the Group include:

- The UK Financial Services (Banking Reform) Act 2013 gives UK authorities the power to implement key recommendations of the Independent Commission on Banking, including: (i) the separation of the UK and EEA retail banking activities of the largest UK banks into a legally, operationally and economically separate and independent entity (so called 'ring fencing'); (ii) statutory depositor preference in insolvency; (iii) a reserve power for the PRA to enforce full separation of the retail operations of UK banks to which the reforms apply under certain circumstances; and (iv) a 'bail-in' stabilisation option as part of the powers of the UK resolution authority;
- The European Commission proposals of January 2014 for a directive to implement recommendations of the Liikanen Review, would apply to EU globally significant financial institutions and envisages, among other things: (i) a ban on engaging in proprietary trading in financial instruments and commodities; (ii) giving supervisors the power and, in certain instances, the obligation to require the transfer of other trading activities deemed to be 'high risk' to separate legal trading entities within a banking group; and (iii) rules governing the economic, legal, governance and operational links between the separated trading entity and the rest of the banking group;
- The US Board of Governors of the Federal Reserve System (FRB) issued final rules in February 2014 (to implement various enhanced prudential standards introduced under Section 165 of the Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act 2010) applicable to certain foreign banking organisations and their US operations, including the Group. Because its total US and non-US assets exceed \$50bn, the Group would be subject to the most stringent requirements of the final rules, including the requirement to create a US intermediate holding company (IHC) structure to hold its US banking and non-banking subsidiaries, including

Barclays Capital Inc. the Group's US broker-dealer subsidiary). The IHC would generally be subject to supervision and regulation, including as to regulatory capital and stress testing, by the FRB as if it were a US bank holding company of comparable size. In particular, under the final rules, the consolidated IHC would be subject to a number of additional supervisory and prudential requirements, including: (i) subject to certain limited exceptions, FRB regulatory capital requirements and leverage limits that are the same as those applicable to US banking organisations of comparable size; (ii) mandatory company-run and supervisory stress testing of capital levels and submission of a capital plan to the FRB; (iii) supervisory approval of and limitations on capital distributions by the IHC to the Bank; (iv) additional substantive liquidity requirements (including monthly internal liquidity stress tests and maintenance of specified liquidity buffers) and other liquidity risk management requirements; and (v) overall risk management requirements, including a US risk committee and a US chief risk officer. The effective date of the final rule is 1 June 2014, although compliance with most of its requirements will be phased-in between 2015 and 2018. The Group will not be required to form its IHC until 1 July 2016. The IHC will be subject to the US generally applicable minimum leverage capital requirement (which is different than the Basel III international leverage ratio, including to the extent that the generally applicable US leverage ratio does not include off-balance sheet exposures) starting 1 January 2018;

- Final rules (issued in December 2013) implementing the requirements of Section 619 of the Dodd-Frank Act – the so-called 'Volcker Rule', once fully effective, will prohibit banking entities, including Barclays PLC, the Bank and their various subsidiaries and affiliates from undertaking certain 'proprietary trading' activities and will limit the sponsorship of, and investment in, private equity funds and hedge funds, in each case broadly defined, by such entities. These restrictions are subject to certain important exceptions and exemptions, as well as exemptions applicable to transactions and investments occurring 'solely outside of the United States'. The rules will also require the Group to develop an extensive compliance and monitoring programme (both inside and outside of the United States), subject to various executive officer attestation requirements, addressing proprietary trading and covered fund activities, and the Group therefore expects compliance costs to increase. Subject entities are generally required to be in compliance by July 2015 (with certain provisions subject to possible extensions);
- On 12 June 2014, a directive providing for the establishment of a European-wide framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms (Bank Recovery and Resolution Directive or "BRRD") was published in the Official Journal of the European Union; and
- These laws and regulations and the way in which they are interpreted and implemented by regulators may have a number of significant consequences, including changes to the legal entity structure of the Group, changes to how and

where capital and funding is raised and deployed within the Group, increased requirements for loss-absorbing capacity within the Group and/or at the level of certain legal entities or sub-groups within the Group and potential modifications to the business mix and model (including potential exit of certain business activities). These and other regulatory changes and the resulting actions taken to address such regulatory changes, may have an adverse impact on the Group's profitability, operating flexibility, flexibility of deployment of capital and funding, return on equity, ability to pay dividends and/or financial condition. It is not yet possible to predict the detail of such legislation or regulatory rulemaking or the ultimate consequences to the Group which could be material.

### ***Recovery and resolution planning***

There continues to be a strong regulatory focus on resolvability from international and UK regulators. The Group continues to work with all relevant authorities on recovery and resolution plans (RRP) and the detailed practicalities of the resolution process. This includes the provision of information that would be required in the event of a resolution, in order to enhance the Group's resolvability. The Group made its first formal RRP submissions to the UK and US regulators in mid-2012 and has continued to work with the relevant authorities to identify and address any impediments to resolvability. The second US resolution plan was submitted in October 2013 and the Group anticipates annual submissions hereafter.

The BRRD establishes a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms. The aim of this regime is to provide authorities with the tools to intervene sufficiently early and quickly in a failing institution so as to ensure the continuity of the institution or firm's critical financial and economic functions while minimising the impact of its failure on the financial system. The regime is also intended to ensure that shareholders bear losses first and that certain creditors bear losses after shareholders, provided that no creditor should incur greater losses than it would have incurred if the institution had been wound up under normal insolvency proceedings. The BRRD provides resolution authorities with powers to require credit institutions to make significant changes in order to enhance recovery or resolvability. These include, amongst others, the powers to require the Group to: make changes to its legal or operational structures (including demanding that the Group be restructured into units which are more readily resolvable); limit or cease specific existing or proposed activities; hold a specified minimum amount of liabilities subject to write down or conversion powers under the so-called 'bail-in' tool. The BRRD is to be implemented in all European Member States by 1 January 2015, with the exception of the bail-in powers which must be implemented by 1 January 2016.

In the UK, recovery and resolution planning is now considered part of continuing supervision. Removal of barriers to resolution will be considered as part of the PRA's supervisory strategy for each firm, and the PRA can require firms to make significant changes in order to enhance resolvability. The UK will also need to consider how it will transpose the BRRD into UK law.



Whilst the Group believes that it is making good progress in reducing impediments to resolution, should the relevant authorities ultimately decide that the Group or any significant subsidiary is not resolvable, the impact of such structural changes (whether in connection with RRP or other structural reform initiatives) could impact capital, liquidity and leverage ratios, as well as the overall profitability of the Group, for example via duplicated infrastructure costs, lost cross-rate revenues and additional funding costs.

#### ***Market infrastructure reforms***

The European Market Infrastructure Regulation ("EMIR") introduces requirements to improve transparency and reduce the risks associated with the derivatives market. Certain of these requirements came into force in 2013 and others will enter into force in 2014. EMIR requires entities that enter into any form of derivative contract to: report every derivative contract entered into to a trade repository; implement new risk management standards for all bi-lateral over-the-counter derivative trades that are not cleared by a central counterparty; and clear, through a central counterparty, over-the-counter derivatives that are subject to a mandatory clearing obligation. CRD IV aims to complement EMIR by applying higher capital requirements for bilateral, over-the-counter derivative trades. Lower capital requirements for cleared trades are only available if the central counterparty is recognised as a 'qualifying central counterparty', which has been authorised or recognised under EMIR (in accordance with related binding technical standards). Further significant market infrastructure reforms will be introduced by amendments to the EU Markets in Financial Instruments Directive that are being finalised by the EU legislative institutions and are expected to be implemented in 2016.

In the US, the Dodd-Frank Act also mandates that many types of derivatives now traded in the over-the-counter markets must be traded on an exchange or swap execution facility and must be centrally cleared through a regulated clearing house. In addition, participants in these markets are now made subject to US Commodity Futures Trading Commission (CFTC) and US Securities and Exchange Commission regulation and oversight. Entities required to register with the CFTC as 'swap dealers' or 'major swap participants' and/or with the SEC as 'security-based swap dealers' or 'major security-based swap dealers' are or will be subject to business conduct, capital, margin, record keeping and reporting requirements. The Bank has registered with the CFTC as a swap dealer.

It is possible that other additional regulations, and the related expenses and requirements, will increase the cost of and restrict participation in the derivative markets, thereby increasing the costs of engaging in hedging or other transactions and reducing liquidity and the use of the derivative markets.

The new regulation of the derivative markets could adversely affect the Group's business in these markets and could make it more difficult and expensive to conduct hedging and trading activities, which could in turn reduce the demand for swap dealer and similar services of the Group. In addition, as a result of these increased costs, the new regulation

of the derivative markets may also result in the Group deciding to reduce its activity in these markets.

*(vii) Losses due to additional tax charges*

The Group is subject to the tax laws in all countries in which it operates, including tax laws adopted at the EU level, and is impacted by a number of double taxation agreements between countries.

There is risk that the Group could suffer losses due to additional tax charges, other financial costs or reputational damage due to: failure to comply with, or correctly assess the application of, relevant tax law; failure to deal with tax authorities in a timely, transparent and effective manner (including in relation to historic transactions which might have been perceived as aggressive in tax terms); incorrect calculation of tax estimates for reported and forecast tax numbers; or provision of incorrect tax advice. Such charges, or conducting any challenge to a relevant tax authority, could lead to adverse publicity, reputational damage and potentially to costs materially exceeding current provisions, in each case to an extent which could have an adverse effect on the Group's operations, financial conditions and prospects.

In addition, any changes to the tax regimes applicable to the Group could have a material adverse effect on it. For example, depending on the terms of the final form of legislation as implemented, the introduction of the proposed EU Financial Transaction Tax could adversely affect certain of the Group's businesses and have a material adverse effect on the Group's operations, financial conditions and prospects.

*(viii) Implementation of the Transform programme and other strategic plans*

The 'Transform programme' represents the current strategy of the Group, both for improved financial performance and cultural change, and the Group expects to incur significant restructuring charges and costs associated with implementing this strategic plan. The successful development and implementation of such strategic plans requires difficult, subjective and complex judgements, including forecasts of economic conditions in various parts of the world, and is subject to significant execution risks. For example, the Group's ability to implement successfully the Transform programme and other such strategic plans may be adversely impacted by a significant global macroeconomic downturn, legacy issues, limitations in the Group's management or operational capacity or significant and unexpected regulatory change in countries in which the Group operates. Moreover, progress on the various components of Transform (including reduction in costs relative to net operating income) is unlikely to be uniform or linear, and certain targets may be achieved slower than others, if at all.

Failure to implement successfully the Transform programme could have a material adverse effect on the Group's ability to achieve the stated targets, estimates (including with respect to future capital and leverage ratios and dividends payout ratios) and other expected benefits of the Transform programme and there is also a risk that the costs associated with implementing the strategy may be higher than the financial benefits

expected to be achieved through the programme. In addition, the goals of embedding a culture and set of values across the Group and achieving lasting and meaningful change to the Group's culture may not succeed, which could negatively impact the Group's operations, financial condition and prospects.

## 6.8 Conduct risk

***Detriment may be caused to the Group's customers, clients, counterparties or the Group and its employees because of inappropriate judgement in the execution of the Group's business activities***

Ineffective management of conduct risk may lead to poor outcomes for the Group's customers, clients and counterparties or damage to market integrity. It may also lead to detriment to the Group and its employees. Such outcomes are inconsistent with the Group's purpose and values and may negatively impact the Group's results of operations, financial condition and prospects. They may lead to negative publicity, loss of revenue, litigation, higher scrutiny and/or intervention from regulators, regulatory or legislative action, loss of existing or potential client business, reduced workforce morale, and difficulties in recruiting and retaining talent. This could reduce – directly or indirectly – the attractiveness of the Group to stakeholders, including customers.

There are a number of areas where the Group has sustained financial and reputational damage due to conduct related matters, and where the consequences are likely to endure. These include matters relating to London interbank offered rates (LIBOR), interest rate hedging products and Payment Protection Insurance (PPI). Provisions totalling £650m were raised in respect of interest rate hedging products in 2013, bringing the cumulative provisions as at 31 December 2013 to £1.5bn. Provisions of £1.35bn were raised against PPI in 2013 and a further £900mn was recognised in June 2014, bringing cumulative provisions to £4.85bn. To the extent that future experience is not in line with management's current estimates, additional provisions may be required and further reputational damage may be incurred. In addition the Group has identified certain issues with the information contained in historic statements and arrears notices relating to certain consumer loan accounts and has therefore implemented a plan to return interest incorrectly charged to customers. The Group is also undertaking a review of all its businesses where similar issues could arise, including Business Banking, Barclaycard, Wealth and Investment Management and Corporate Bank, to assess any similar or related issues. There is currently no certainty as to the outcome of this review. The findings of such review could have an adverse impact on the Group's operations, financial results and prospects.

Furthermore, the Group is from time to time subject to regulatory investigations which carry the risk of a finding that the Group has been involved in some form of wrongdoing. It is not possible to foresee the outcome or impact of such findings other than fines or other forms of regulatory censure would be possible. There is a risk that there may be other conduct issues, including in business already written, of which the Group is not presently aware.

***Anti-money laundering, anti-bribery, sanctions and other compliance risks***

A major focus of government policy relating to financial institutions in recent years (including, in particular, the UK and the US) has been combating money laundering, bribery and terrorist financing and enforcing compliance with economic sanctions. In particular, regulations applicable to the US operations of the Group impose obligations to maintain appropriate policies, procedures and internal controls to detect, prevent and report money laundering and terrorist financing. In addition, such regulations in the US require the Group to ensure compliance with US economic sanctions against designated foreign countries, organisations, entities and nationals among others.

The risk of non-compliance for large global banking groups, such as the Group, is high given the nature, scale and complexity of the organisation and the challenges inherent in implementing robust controls. The Group also operates in some newer markets, such as Africa, Asia and the Middle East, where the risks of non-compliance are higher than in more established markets. Failure by the Group to maintain and implement adequate programs to combat money laundering, bribery and terrorist financing or to ensure economic sanction compliance could have serious legal and reputational consequences for the organisation, including exposure to fines, criminal and civil penalties and other damages, as well as adverse impacts on the Group's ability to do business in certain jurisdictions.

#### **6.9 Reputation risk**

*Damage may occur to the Group's brand arising from any association, action or inaction which is perceived by stakeholders to be inappropriate or unethical*

Failure to appropriately manage reputation risk may reduce – directly or indirectly – the attractiveness of the Group to stakeholders, including customers and clients, and may lead to negative publicity, loss of revenue, litigation, higher scrutiny and/or intervention from regulators, regulatory or legislative action, loss of existing or potential client business, reduced workforce morale, and difficulties in recruiting and retaining talent. Sustained damage arising from conduct and reputation risks could have a materially negative impact on the Group's ability to operate fully and the value of the Group's franchise, which in turn could negatively affect the Group's results of operations, financial condition and prospects.

#### **6.10 Risks relating to regulatory actions in the event of a bank failure, including the UK Bail-In Power**

*European resolution regime and loss absorption at the point of non-viability*

The Bank Recovery and Resolution Directive was published in the Official Journal of the European Union on 12 June 2014 and entered into force on 2 July 2014 (the implementation dates are set out below). The stated aim of the BRRD is to provide resolution authorities, including the relevant UK resolution authority, with common tools and powers to address banking crises pre-emptively in order to safeguard financial stability and minimise taxpayers' exposure to losses.

The powers granted to resolution authorities under the BRRD include (but are not limited to) the introduction of a statutory 'write-down and conversion power' and a 'Bail-in Power', which will give the relevant UK resolution authority the power to cancel all or a portion of the principal

amount of, or interest on, certain unsecured liabilities (which could include the Securities) of a failing financial institution and/or to convert certain debt claims (which could include the Securities) into another security, including ordinary shares of the surviving Group entity, if any. The majority of measures set out in the BRRD (including the 'write-down and conversion power' relating to Tier 1 capital instruments and Tier 2 capital instruments) will need to be implemented with effect from 1 January 2015, with the 'Bail-in Power' for other eligible liabilities to apply from 1 January 2016 at the latest. See 'Bail-in option in the UK Banking Act' and 'UK Transposition of BRRD' below for indicative timing on the implementation of the BRRD in the UK.

In addition to a 'write-down and conversion power' and a 'Bail-in Power', the powers granted to the relevant UK resolution authority under the BRRD include the power to (i) direct the sale of the relevant financial institution or the whole or part of its business on commercial terms without requiring the consent of the shareholders or complying with the procedural requirements that would otherwise apply, (ii) transfer all or part of the business of the relevant financial institution to a 'bridge bank' (a publicly controlled entity) and (iii) transfer the impaired or problem assets of the relevant financial institution to an asset management vehicle to allow them to be managed over time. In addition, among the broader powers granted to the relevant resolution authority under the BRRD, is the power to amend the maturity date and/or any interest payment date of debt instruments or other eligible liabilities of the relevant financial institution and/or impose a temporary suspension of payments.

Although the BRRD contains certain safeguards for shareholders and certain creditors in specific circumstances which aim to ensure that they do not incur greater losses than they would have incurred had the relevant financial institution been wound up under normal insolvency proceedings, Her Majesty's Treasury of the United Kingdom (the UK Treasury) has expressed its preliminary view on 23 July 2014 in its BRRD Consultation (as defined below) that such safeguards do not apply to the 'write-down and conversion power' relating to capital instruments and is consulting on this view. Her Majesty's Treasury of the United Kingdom has also stated that this interpretation is under discussion with the European Commission.

Until fully implemented, it is not possible to assess the full impact of the BRRD on the Issuer, the Group and on holders of Securities, and there can be no assurance that, once it is implemented, the manner in which it is implemented or the taking of any actions by the relevant UK resolution authority contemplated in the BRRD would not adversely affect the rights of holders of Securities, the price or value of an investment in Securities and/or the Issuer's ability to satisfy its obligations under the Securities.

The exercise of any such power or any suggestion of such exercise could, therefore, materially adversely affect the value of any Securities subject to the BRRD and could lead to the holders of the Securities losing some or all of their investment in the Securities.

#### ***UK resolution regime***

In the UK, the Banking Act 2009 of the UK, as amended (the "UK Banking Act") provides for a regime (resolution regime) to allow the Bank of England (or, in certain circumstances, the UK Treasury) to resolve failing banks in the UK, in consultation with the PRA, the FCA and the UK

Treasury, as appropriate. Under the UK Banking Act, these authorities are given powers, including (a) the power to make share transfer orders pursuant to which all or some of the securities issued by a UK bank may be transferred to a commercial purchaser or the UK government; and (b) the power to transfer all or some of the property, rights and liabilities of a UK bank to a commercial purchaser or Bank of England entity. A share transfer order can extend to a wide range of securities, including shares and bonds issued by a UK bank (including the Issuer) or its holding company (Barclays PLC) and warrants for such shares and bonds. Certain of these powers have been extended to companies within the same group as a UK bank.

The UK Banking Act also gives the authorities powers to override events of default or termination rights that might be invoked as a result of the exercise of the resolution powers. The UK Banking Act powers apply regardless of any contractual restrictions and compensation may be payable in the context of both share transfer orders and property appropriation.

The UK Banking Act also gives the Bank of England the power to override, vary or impose contractual obligations between a UK bank, its holding company and its group undertakings for reasonable consideration, in order to enable any transferee or successor bank to operate effectively. There is also power for the UK Treasury to amend the law (excluding provisions made by or under the UK Banking Act) for the purpose of enabling it to use the regime powers effectively, potentially with retrospective effect.

If these powers were to be exercised in respect of the Issuer (or any member of the Group), there could be a material adverse effect on the rights of holders of Securities, including through a material adverse effect on the price of the Securities.

#### ***Bail-in option in the UK Banking Act and UK transposition of the BRRD***

On 18 December 2013, the UK Financial Services (Banking Reform) Act 2013 (UK Banking Reform Act) became law in the UK. Among the changes introduced by the UK Banking Reform Act, the UK Banking Act was amended to insert a bail-in option as part of the powers of the UK resolution authority. The bail-in option will come into force when stipulated by the UK Treasury.

The bail-in option is being introduced as an additional power available to the UK resolution authority, to enable it to recapitalise a failed institution by allocating losses to its shareholders and unsecured creditors in a manner that ought to respect the hierarchy of claims in an insolvency of a relevant financial institution, consistent with shareholders and creditors of financial institutions not receiving less favourable treatment than they would have done in insolvency. However, capital instruments could also be subject to the separate 'write-down and conversion power' introduced by the BRRD in which case such 'no shareholder or creditor worse off' safeguards may not apply (see "European resolution regime and loss absorption at the point of non-viability" above). The bail-in option includes the power to cancel a liability or modify the terms of contracts for the purposes of reducing or deferring the liabilities of the bank under resolution and the power to convert a liability from one form to another. The conditions for use of the bail-in option are, in summary, that (i) the regulator determines that the bank is failing or likely to fail, (ii) it is not reasonably likely that (ignoring the other stabilisation powers under the UK Banking Act) any other action can be taken to avoid the

bank's failure and (iii) the UK resolution authority determines that it is in the public interest to exercise the bail-in power.

The exercise of any bail-in power or any suggestion of any such exercise could materially adversely affect the value of any Securities and could lead to holders of Securities losing some or all of the value of their investment in the Securities.

On 23 July 2014, the United Kingdom Treasury published a consultation on the transposition of the BRRD into law in the United Kingdom, including draft legislation (the "**BRRD Consultation**"). The United Kingdom Treasury stated that, in transposing the BRRD, it will build on the UK's current system and powers. It also stated that some amendments will be required to be made to the bail-in option in the UK Banking Act, in order to fully transpose the BRRD into United Kingdom law. The UK Treasury is expected to make such amendments and bring the bail-in option into force (subject to certain exceptions) on 1 January 2015.

In addition, the UK Banking Act may be amended and/or other legislation may be introduced in the United Kingdom to amend the resolution regime that would apply in the event of a bank failure or to provide regulators with other resolution powers.

The circumstances under which the relevant UK resolution authority would exercise its proposed UK Bail-in Power are currently uncertain.

Despite there being proposed pre-conditions for the exercise of the UK Bail-in Power, there remains uncertainty regarding the specific factors which the relevant UK resolution authority would consider in deciding whether to exercise the UK Bail-in Power with respect to the relevant financial institution and/or securities, issued by that institution.

Moreover, as the final criteria that the relevant UK resolution authority would consider in exercising any UK Bail-in Power are expected to provide it with considerable discretion, holders of the Securities may not be able to refer to publicly available criteria in order to anticipate a potential exercise of any such UK Bail-in Power and consequently its potential effect on the Issuer, the Group and the Securities.

The rights of holders of the Securities to challenge the exercise of any UK Bail-in Power by the relevant UK resolution authority are likely to be limited.

There is some uncertainty as to the extent of any due process rights or procedures that will be provided to holders of securities (including the Securities) subject to the UK Bail-in Power and to the broader resolution powers of the relevant UK resolution authority when the BRRD is implemented in the UK. Holders of the Securities may have only limited rights to challenge and/or seek a suspension of any decision of the relevant UK resolution authority to exercise its UK Bail-in Power or to have that decision reviewed by a judicial or administrative process or otherwise.

***The reduction of sovereign support due to the implementation of a resolution framework may lead to ratings downgrades.***

Each of Moody's, Standard & Poor's and Fitch (together, the "**CRAs**") has published statements indicating their view that extraordinary government support for European banks is likely to

diminish as regulators implement resolution frameworks, such as those provided for in the BRRD and the UK Banking Act described above. Accordingly, the CRAs have revised the ratings outlook of various systemically important European banks from 'stable' to 'negative'. There is a risk that one or more CRAs could potentially take further action to downgrade the credit ratings of the Issuers, the Group or the Securities, which could cause the liquidity or market value of the Securities to decline.

#### **6.11 The Issuer is affected by risks affecting the Group**

The Issuer is also affected by risks affecting the Group as there is substantial overlap in the businesses of the Issuer and its subsidiaries. Further, the Issuer can be negatively affected by risks and other events affecting its subsidiaries even where the Issuer is not directly affected. For example, where reputation of one of its subsidiaries is damaged, the Issuer's reputation would likely also be damaged which could negatively affect the Issuer.

### **7 Risks associated with conflicts of interest**

#### ***Conflict between the Issuer and investors***

The Issuer and its affiliates may engage in trading and market-making activities and may hold long or short positions in instruments or derivative products based on or related to the relevant Portfolio Components for their proprietary accounts or for other accounts under their management. To the extent that the Issuer, directly or through its affiliates, serves as issuer, agent, manager, sponsor or underwriter of such instruments, its interests with respect to such products may be adverse to those of the investors.

In connection with the offering of the Securities, the Issuer and/or any of its affiliates may enter into one or more hedging transactions with respect to the Portfolio Components or related derivatives. In connection with such hedging activities or with respect to proprietary or other trading activities by the Issuer and/or any of its affiliates, the Issuer and/or any of its affiliates may enter into transactions in derivatives related to the Portfolio Components which may, but are not intended to, affect the market price, liquidity or value of the Securities and which could be adverse to the interests of investors. The Issuer and/or any of its affiliates may pursue such hedging or related derivatives actions and take such steps as they deem necessary or appropriate to protect their interests without regard to the consequences for any investor.

Certain affiliates of the Issuer may from time to time, by virtue of their status as underwriter, adviser or otherwise, possess or have access to information relating to the Securities, the Portfolio Components and any derivative instruments referencing them. Such affiliates will not be obliged to and will not disclose any such information to an investor of Securities.

#### ***Determination Agent and conflicts of interest***

As the Determination Agent will be the Issuer, potential conflicts of interest may exist between the Determination Agent and investors, including with respect to the exercise of certain powers that the Determination Agent has. The Determination Agent has the authority: (i) to determine whether certain specified events relating to a series of Securities have occurred and (ii) to determine any resulting adjustments and calculations to be made to the Securities as a result of the occurrence of



such events. Any determination made by the Determination Agent may adversely affect the value of the Securities.

***Distributor(s) and conflicts of interest***

Potential conflicts of interest may arise in relation to Securities offered through public distribution, as the appointed manager(s) and/or distributor(s) will act pursuant to a mandate granted by the Issuer and may (to the extent permitted by law) receive commissions and/or fees on the basis of the services performed and the outcome of the placement of the Securities.

## IMPORTANT INFORMATION

*THE TERMS AND CONDITIONS OF SOME SECURITIES WILL PROVIDE THAT THE AMOUNT REPAYABLE ON MATURITY MAY BE LESS THAN THE ORIGINAL INVESTED AMOUNT (AND IN SOME CASES MAY BE ZERO), IN WHICH CASE INVESTORS MAY LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.*

*FOR ALL SECURITIES, IF THE ISSUER BECOMES INSOLVENT OR BANKRUPT OR OTHERWISE FAILS TO MAKE ITS PAYMENT OBLIGATIONS ON THE SECURITIES, INVESTORS WILL LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.*

*INVESTING IN SECURITIES INVOLVES CERTAIN RISKS, AND INVESTORS SHOULD FULLY UNDERSTAND THESE BEFORE THEY INVEST. SEE "RISK FACTORS" ON PAGES 5 TO 46 OF THIS BASE PROSPECTUS.*

### **No Investment Advice**

Neither this Base Prospectus nor any Final Terms is or purports to be investment advice. Unless expressly agreed otherwise with a particular investor, neither the Issuer nor any Manager is acting as an investment adviser or providing advice of any other nature to any investor in Securities.

### **Responsibility and Consent**

The Issuer, Barclays Bank PLC, with its registered office in London, United Kingdom accepts responsibility for the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms. To the best of the knowledge of the Issuer the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms is accurate and does not contain any material omissions. The Issuer has taken all reasonable care to ensure that the information contained in the Base Prospectus is, to the best of its knowledge, in accordance with the facts and contains no omission likely to effect its import.

Certain tranches of Securities may, subject as provided below, be subsequently resold, placed or otherwise offered by financial intermediaries in circumstances where there is no exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive. Any such resale, placement or offer is referred to in this Base Prospectus as a "Public Offer".

If and to the extent specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, the Issuer consents to the use of this Base Prospectus and Final Terms (and accepts responsibility for the content of this Base Prospectus also with respect to subsequent resale or final placement of Securities by any financial intermediary which was given consent to use the Base Prospectus) with respect to any Public Offer of Securities which satisfied the following conditions:

- (i) the Public Offer is only made in respect of the tranche of Securities specified in the Final Terms;
- (ii) the Public Offer is only made in the Federal Republic of Germany, Austria, The Netherlands or Luxembourg;
- (iii) the Public Offer is only made during the offer period specified in the Final Terms (the "Offer Period"); and

- (iv) the Public Offer is made by an entity (an "**Authorised Offeror**") which is expressly named as an Authorised Offeror in the Final Terms and which fulfills the further requirements for the use of the Base Prospectus by an Authorised Offeror provided in the Final Terms (for example; authorisation pursuant to the Market in Financial Derivatives Directive (MiFiD) (Regulation 2004/39/EG)).

The consent referred to above relates to Offer Periods occurring within 12 months from the date of approval of this Prospectus.

The Issuer may give consent to one or more additional Authorised Offerors in respect of a Public Offer after the filing date of the Final Terms, discontinue or change the Offer Period, and/or remove or add conditions to consent and, if it does so, such information will be published at [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors). Any new information with respect to Authorised Offerors unknown at the time of the approval of this Base Prospectus or the filing of the Final Terms will be published and can be found at [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors).

Neither the Issuer nor any Manager has any responsibility for any of the actions of any Authorised Offeror, including their compliance with applicable conduct of business rules or other local regulatory requirements or other securities law requirements in relation to an offer.

Other than as set out above, neither the Issuer nor any Manager has authorised (nor do they authorise or consent to the use of this Base Prospectus in connection with) the making of any Public Offer of the Securities by any person in any circumstances. Any such unauthorised offers are not made on behalf of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors and none of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors has any responsibility or liability for the actions of any person making such offers. Investors should enquire whether a financial intermediary is an Authorised Offeror. If an investor is offered Securities by a person or entity which is not an Authorised Offeror, the investor should check with such person or entity whether any entity is responsible for this Base Prospectus in the context of an offer of Securities to the public. If the investor is in doubt about whether it can rely on the Base Prospectus and/or who is responsible for its contents, it should take legal advice.

No person has been authorised to give any information or to make any representation not contained in or inconsistent with this Base Prospectus or any Final Terms. If given or made, it must not be relied upon as having been authorised by the Issuer or any Manager. The Issuer accepts responsibility only for any information contained in this Base Prospectus or any Final Terms.

**In the event of an offer being made by an Authorised Offeror, the Authorised Offeror will provide information to investors on the terms and conditions of the offer at the time the offer is made.**

**Any offer or sale of Securities to an investor by an Authorised Offeror will be made in accordance with any terms and other arrangements in place between such Authorised Offeror and such investor including as to price allocations and settlement arrangements. Where such information is not contained in the Base Prospectus or Final Terms, it will be the responsibility of the applicable financial intermediary at the time of such offer to provide the investor with that information and neither the Issuer, nor any Manager or other Authorised Offeror has any responsibility or liability for such information.**

Any Authorised Offeror using this Base Prospectus in connection with a Public Offer as set out above is required, for the duration of the relevant Offer Period, to publish on its website that it is using this Base Prospectus for such Public Offer in accordance with the consent of the Issuer and the conditions attached thereto.

### **Information sourced from a Third Party**

The Issuer confirms that information contained in this Base Prospectus sourced from a third party (for example regarding the rating of the Issuer) has been accurately reproduced and that, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by that third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

### **The Portfolio Components**

If any Final Terms contain information relating to the Notional Portfolio or the Portfolio Components that has been extracted from third party sources, the Issuer will confirm in those Final Terms that such information has been accurately reproduced. In addition, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by such third party sources, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

The Final Terms specify where information about the past and present performance of the Cash Reference Asset and the Fund Reference Asset and their volatility can be obtained. The Final Terms will specify, *inter alia*, the further details concerning the Notional Portfolio, including the details concerning the Portfolio Components and where information about the Notional Portfolio can be obtained.

The Issuer does neither make any representation or warranty whatsoever or accept any responsibility with respect to the Notional Portfolio or any Portfolio Component, nor does the Issuer make any representation or warranty whatsoever or accept any responsibility with respect to the performance of the Notional Portfolio or any Portfolio Component.

### **Independent Investigation**

Nothing in this Base Prospectus should be considered as a recommendation by the Issuer or any Manager that any recipient of this Base Prospectus should purchase any Securities.

Given the nature, complexity and risks inherent in Securities, they may not be suitable for an investor's investment objectives in the light of his or her financial circumstances. Investors should not purchase the Securities unless they understand the extent of their exposure to potential loss. Prospective investors should consult with their legal, tax, accountancy, regulatory, investment or other professional advisers to assist them in determining whether the Securities are a suitable investment for them or to assist in the evaluation of the information contained or incorporated by reference into this Base Prospectus or any applicable supplement and the Final Terms.

## Change of Circumstances

The Issuer will update the Base Prospectus in accordance with the provisions of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*) and prepare the relevant supplements accordingly. The information contained in this Base Prospectus and in any Final Terms could be outdated. Neither the delivery of this Base Prospectus or any Final Terms nor the sale of Securities pursuant thereto shall create any impression that the information therein relating to the Issuer is correct at any time subsequent to the date thereof, or that any other information supplied in connection with the Programme is correct as of any time subsequent to the date indicated in the document containing the same. Investors should review, *inter alia*, the most recent consolidated financial statements and any recent public announcements of the Issuer when interested in purchasing any Securities.

## Distribution

The distribution or delivery of this Base Prospectus or any Final Terms and any offer and sale of Securities in certain jurisdictions may be restricted by law. This document does not constitute, and may not be used for the purposes of, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such offering or solicitation. Other than expressly described in this Base Prospectus, no action is being taken to permit an offering of Securities or the delivery of this Base Prospectus in any jurisdiction. Persons into whose possession this Base Prospectus or any Final Terms come are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions.

Details of selling restrictions for various jurisdictions are set out in the section headed "Purchase and Sale".

## United States Selling Restrictions

The Securities have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**") or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States.

The Securities are being offered and sold outside the United States to non-US persons in reliance on Regulation S ("**Regulation S**") under the Securities Act.

The Securities may be subject to U.S. tax law requirements. Subject to certain exceptions, the Securities may not be offered, sold or delivered within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (as defined in the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended, and regulations thereunder).

For a description of these and certain further restrictions on offers, sales and transfers of Securities and delivery of this Base Prospectus and any Final Terms, see "Purchase and Sale".

THE SECURITIES HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE APPROVED OR DISAPPROVED BY THE US SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, ANY STATE SECURITIES COMMISSION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER US REGULATORY AUTHORITY, NOR HAVE ANY OF THE FOREGOING AUTHORITIES PASSED UPON OR ENDORSED THE MERITS OF THE OFFERING OF SECURITIES OR THE

ACCURACY OR THE ADEQUACY OF THE OFFERING DOCUMENTS. ANY REPRESENTATION TO THE CONTRARY IS A CRIMINAL OFFENCE IN THE UNITED STATES.

## INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE

The following information has been deposited with the Financial Conduct Authority (FCA) and shall be deemed to be incorporated in, and to form part of, this Prospectus pursuant to section 11 paragraph 1 sentence 2 of WpPG:

- the joint Annual Report of Barclays PLC and Barclays Bank PLC ("**Issuer**"), as filed with the US Securities and Exchange Commission (SEC) on Form 20 F in respect of the years ended 31 December 2012 and 31 December 2013 ("**Joint Annual Report**"), with the exception of the information incorporated by reference in the Joint Annual Report referred to in the Exhibit Index of the Joint Annual Report, which shall not be deemed to be incorporated in this Base Prospectus;
- the Annual Reports of the Issuer containing the audited consolidated financial statements of the Issuer in respect of the years ended 31 December 2012 ("**2012 Issuer Annual Report**") and 31 December 2013 ("**2013 Issuer Annual Report**"), respectively;
- the joint unaudited Interim Results Announcement of Barclays PLC and the Issuer as filed with the SEC on Form 6-K on Film Number 141001645 on 30 July 2014 in respect of the six months ended 30 June 2014 (the "**Interim Results Announcement**");
- the announcement by Barclays PLC of its leverage plan as filed with the SEC on Form 6-K on Film Number 13995561 on 30 July 2013;
- the announcement of Barclays PLC and the Bank relating to the Group Strategy Update, as jointly filed with the SEC on Form 6-K on Film Number 14827183 on 9 May 2014; and
- the announcement by Barclays PLC of its unaudited Q1 2014, 2013 and 2012 results restatement reflecting the business reorganisation announced in the Group Strategy Update of 8 May 2014, as filed with the SEC on Form 6-K on Film Number 14973467 on 14 July 2014.

The table below sets out the relevant page references for the information contained within the Joint Annual Report:

Corporate Governance Report	29
Directors' report	54
Board of Directors	59
People	62
Remuneration Report	65
Risk Review	107
Financial Review	211
Financial Statements	243
Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays PLC	245
Consolidated Financial Statements Barclays PLC	246
Notes to the Financial Statements	253

Risk Management	346
Shareholder Information	391
Additional Information	405
Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays Bank PLC	444
Barclays Bank PLC Data	445

To the extent that information is incorporated into this Prospectus by making reference only to certain parts of a document, the non-incorporated parts are not relevant for investors in the Securities. The above documents may be inspected during normal business hours at the registered office of the Issuer, at <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results-announcements> and at the specified office of the Paying Agent as described in the section entitled "*Documents Available*" of "*General Information*".

The Issuer has applied International Financial Reporting Standards ("IFRS") as issued by the International Accounting Standards Board and as adopted by the European Union (the "EU") in the financial statements incorporated by reference above. A summary of the significant accounting policies for the Issuer is included in each of the Joint Annual Report, the 2012 Issuer Annual Report and the 2013 Issuer Annual Report.



## GENERAL INFORMATION

### Authorisation and Consents

The establishment of the Programme and the issue of Securities under the Programme have been duly authorised by resolutions of an authorised committee of the Board of Directors of the Bank as part of the Barclays Retail Structured Securities Programme.

The Issuer has obtained all necessary consents, approvals and authorisations in connection with the establishing of this Programme and will obtain all such consents, approvals and authorisations in connection with the issue and performance of each Security or Series of Securities issued under this Programme.

### Potential investors

The Notes may be offered to professional clients and other eligible counterparties.

### Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue or Offer

Conflicts of interests to the detriment of the investors may arise if fees are paid to the Managers. Whether fees are paid to the Managers will be specified in the Final Terms.

Further interest of natural and legal persons involved in the issue or offer are mentioned in "Purchase and Sale" and the risk factor "Risks associated with conflicts of interest – Conflict between the Issuer and investors". So far as the Issuer is aware, no further person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.

### Reasons for the Offer and Use of Proceeds

The Issuer intends to apply the proceeds from the sale of any Securities for its general corporate purposes, which include making a profit and/or hedging certain risks unless otherwise specified in the Final Terms relating to a particular Security or Series of Securities. If, in respect of any particular issue of Securities, there is a particular identified reason for the offer or use of proceeds, the estimated net proceeds and the estimated total expenses of the issue or offer will be stated in the Final Terms.

### Offer

The specifics of the offer of Securities, in particular the Issue Date, total amount of the issue, the conditions of the offer, the method and time limits for paying up the securities and for delivery of the securities and the offer price in relation to each issue will be specified in the Final Terms.

In the case of an offer of Securities during a subscription period, the Final Terms specify the following:

- length of subscription period,
- description of the application process,
- minimum and/or maximum amount of application,

- manner in and date on which results of the offer are to be made public,
- process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made.

If any expenses and taxes are specifically charged to the subscriber or purchaser this will be specified in the Final Terms.

If the offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a certain tranche is reserved for certain markets, such tranche will be specified in the Final Terms.

### **Placing and Underwriting**

As far as known by the Issuer, the Final Terms specify the names and addresses of entities agreeing to underwrite the issue on a firm commitment basis and names and addresses of dealers.

In the case of a syndicate issue, the Final Terms specify names and addresses of Managers, the underwriting commitments and the date of the underwriting agreement.

### **Base Prospectus and Supplements**

This Base Prospectus is from the date of its approval valid for a period of twelve months for a public offer of Securities in the EU, or for their admission to trading on an organised market (*organisierter Markt*) or their inclusion to trading on an unregulated market (*Freiverkehr*) of a stock exchange. An updated Base Prospectus will be prepared in connection with the listing of Securities or of any Series of Securities issued after such period.

If at any time the Bank shall be required to prepare a supplement to the Base Prospectus (a "Supplement") pursuant to Section 16 of the WpPG the Bank will prepare and make available an appropriate amendment or Supplement to this Base Prospectus. Such Supplement shall in respect of any subsequent issue of Securities to be offered to the public constitute an integral part of this Base Prospectus.

### **Listing**

With respect to any Series of Securities, application may be made for such Securities to be included to trading on the unregulated market (Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard) and/or Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX)) and/or any other stock exchange. Application may be made to the SIX Swiss Exchange ("SIX") for such Securities to be listed at SIX and to be admitted to trading, either in the Main Segment (*Hauptsegment*) of the SIX or on the platform of Scoach Switzerland Ltd. Unlisted Securities may also be issued under the Programme. If known by the Issuer, the Final Terms specify the earliest dates on which the Securities will be admitted to trading and additional existing listings.

If applicable, the Final Terms specify the names and addresses of entities (market maker) which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment.

## Passporting

The Issuer has requested the BaFin to provide the competent authorities listed below with a certificate of approval attesting that the Base Prospectus has been drawn up in accordance with the WpPG (the "Notification"):

- (a) Finanzmarktaufsicht (FMA) (Austria);
- (b) Autoriteit Financiële Markten (AFM) (The Netherlands); and
- (c) Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) (Luxembourg).

The Issuer may request the BaFin to provide additional Member States within the European Economic Area with a Notification.

## Relevant Clearing Systems

The Securities issued under the Programme may be accepted for clearance through the Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt or SIX SIS Ltd. systems or any other Clearing System. The Relevant Clearing System is set out in the Final Terms. The appropriate common code for each Series of Securities or the securities number (*Wertpapierkennnummer*, "WKN") or the Valoren indicated by SIX SIS Ltd. will be set out in the Final Terms, together with the International Securities Identification Number (the "ISIN") for that Series. Transactions will be effected for settlement in accordance with the Relevant Rules.

The addresses of the Clearing Systems are: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Germany and SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Switzerland.

## Documents Available

For as long as this Base Prospectus remains in effect or any Securities remain outstanding, copies of the following documents will be made available during usual business hours on a weekday (Saturdays, Sundays and public holidays excepted) for inspection and, in the case of (b), (c), (e) and (f) below, shall be available for collection free of charge at the registered office of the Issuer and at the specified office of the Paying Agent and at [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors):

- (a) the constitutional documents of the Issuer;
- (b) the Annual Reports of the Issuer containing the audited consolidated financial statements of the Issuer in respect of the years ended 31 December 2012 and 31 December 2013, respectively and the other documents set out under "Information Incorporated by Reference" in this Prospectus;
- (c) all future annual reports and semi-annual financial statements of the Bank;
- (d) the current Base Prospectus in respect of the Programme and any future supplements thereto;

- (e) any Final Terms issued in respect of Securities admitted to listing, trading and/or quotation by any listing authority, stock exchange, and/or quotation system since the most recent base prospectus was published; and
- (f) any other future documents and/or announcements issued by the Issuer.

### Post-issuance Information

The Issuer does not intend to provide any post-issuance information in relation to any of the Securities or the performance of any Notional Portfolio or any other information relating to the Securities.

### Ratings

As far as credit ratings are referred to in this Base Prospectus, any Final Terms or any document incorporated by reference, these will be treated as having been issued by Fitch Ratings Limited ("Fitch"), Moody's Investors Service Ltd. ("Moody's") and Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("Standard & Poor's"). Each of Fitch and Standard & Poor's, as well as Moody's is established in the European Union and is registered under Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies as amended by Regulation (EU) No. 513/2011 and is included in the list of registered credit rating agencies published on the website of the European Securities and Markets Authority at <http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs>.

As of the date of this Base Prospectus, the short term unsecured obligations of the Bank are rated A-1 by Standard & Poor's, P-1 by Moody's, and F1 by Fitch and the long-term obligations of the Bank are rated A by Standard & Poor's, A2 by Moody's, and A by Fitch. Where applicable, the ratings are provided without an outlook of the respective rating.

The ratings have the following meaning:

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Short-term Rating)			Definition
P-1	A-1+	F1+	Highest quality of obligations, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be exceptionally strong.
	A-1	F1	
P-2	A-2	F2	High quality, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be strong but somewhat more susceptible to changes as compared with top class.
P-3	A-3	F3	Adequate quality, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed

			to be strong, however, susceptible to changes.
NP	B	B	Moody's: Issuers rated Not Prime do not fall within any of the Prime rating categories, Fitch / S&P: the ability to pay strongly depends on financial or economic conditions.
NP	C	C	The ability to pay seems arguable, high default risk, the ability to meet financial obligations, solely depends on beneficial business and the economic environment.
NP	SD <sup>(1)</sup> /D	RD <sup>(2)</sup> / D	Questionable quality of obligations, ability to repay short-term debt obligations in due time is uncertain, default of payment.

<sup>(1)</sup> SD = Selective Default

<sup>(2)</sup> RD = Restricted Default

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
<b>Rating Symbol (Long-term Rating)</b>			<b>Definition</b>
			<b>Exceptional</b>
Aaa	AAA	AAA	Highest quality of obligations, i.e. exceptional certainty with respect to payments of principal and interest
			<b>Excellent</b>
Aa1	AA+	AA+	High quality, i.e. very good to good certainty with respect to payments of principal and interest.
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
			<b>Good</b>
A1	A+	A+	Good to adequate coverage of principal and interest, many favorable investment characteristics, but also elements which may have adverse effects in case of changes in economic conditions.
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Adequate quality, adverse economic conditions or changes may weaken the capacity of the obligor to meet its financial commitment.
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	

			<b>Speculative</b>
Ba1	BB+	BB+	Speculative element, but economic parameters still good, moderate coverage of payments of principal and interest under unfavorable economic conditions.
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Very speculative, low protection of long-term payments of principal and interest.
B2	B	B	
B3	B-	B-	
			<b>Highly speculative</b>
Caa	CCC+	CCC+	Lowest quality, currently vulnerable and lowest investor protection, first signs of payment default.
	CCC	CCC	
	CCC-	CCC-	
Ca	CC	CC	Highly speculative, default obvious.
C	C	C	Lowest Moody's rating, in payment default.

### German Act on Notes

The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "SchVG"*). The terms and conditions of the Securities, issued under this Programme will not provide for meetings of Holders or majority resolutions by Holders pursuant to §§ 5 et seq. SchVG.

### Significant Change Statement

There has been no significant change in the financial or trading position of the Bank or the Group since 30 June 2014.

### Material Adverse Change Statement

There has been no material adverse change in the prospects of the Bank or the Group since 31 December 2013.

### Legal Proceedings

Save as disclosed under 'The Bank and the Group — Legal, Competition and Regulatory Matters' (other than under the heading 'General'), no member of the Group is or has been involved in any governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which the Bank is aware), which may have or have had during the 12 months preceding the date of this Base Prospectus, a significant effect on the financial position or profitability of the Bank and/or the Group.

## INFORMATION RELATING TO THE ISSUER

### The Bank and the Group

The Bank (together with its subsidiary undertakings (**Bank Group**)) is a public limited company registered in England and Wales under number 1026167 with the Companies House of England and Wales in Cardiff. The liability of the members of the Bank is limited. It has its registered and head office at 1 Churchill Place, London, E14 5HP, United Kingdom (telephone number +44 (0)20 7116 1000). The Bank was incorporated on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and on 4 October 1971 was registered as a company limited by shares under the Companies Acts 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays Bank Act 1984, on 1 January 1985, the Bank was re-registered as a public limited company and its name was changed from 'Barclays Bank International Limited' to 'Barclays Bank PLC'. The commercial name of the Issuer is Barclays. The whole of the issued ordinary share capital of the Bank is beneficially owned by Barclays PLC. Barclays PLC (together with its subsidiary undertakings (**Group**)) is the ultimate holding company of the Group and is one of the largest financial services companies in the world by market capitalisation. The financial position of the Bank is dependent on the financial position of its subsidiary undertakings. Apart from that the Bank is not dependent on other entities within the Group.

The Group is engaged in personal banking, credit cards, corporate and investment banking, wealth and investment management services with an extensive international presence in Europe, United States, Africa and Asia. The Bank Group is structured around four core businesses: Personal and Corporate Banking, Barclaycard, Africa Banking and the Investment Bank. Businesses and assets which no longer fit the Bank Group's strategic objectives, are not expected to meet certain returns criteria and/or offer limited growth opportunities to the Group, have been reorganised into Barclays Non-Core. Together with its predecessor companies, the Bank Group has over 300 years of history and expertise in banking. Today the Bank Group operates in over 50 countries. The Bank Group moves, lends, invests and protects money for customers and clients internationally.

The short term unsecured obligations of the Bank are rated A-1 by Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, P-1 by Moody's Investors Service Ltd. and F1 by Fitch Ratings Limited and the unsecured unsubordinated long-term obligations of the Bank are rated A by Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, A2 by Moody's Investors Service Ltd. and A by Fitch Ratings Limited.

The following financial information is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2013 and 31 December 2012, respectively.

	As at 31.12.2013	As at 31.12.2012
	£m	£m
Total Assets	1,312,840	1,488,761
Loans and advances to banks	38,253	40,871
Loans and advances to customers	430,411	423,906
Deposits from banks	54,834	77,012

	As at 31.12.2013	As at 31.12.2012
	£m	£m
Customer accounts	427,936	385,500
Total Shareholders' equity	63,220	59,923
Non-controlling interests	2,211	2,856
	Year ended 31.12.2013	Year ended 31.12.2012
Profit before tax from continuing operations	2,855	650
Credit impairment charges	3,071	3,340

Based on the Bank Group's audited financial information for the year ended 31 December 2013 restated to reflect the offsetting amendments to IAS 32, the Bank Group had total assets<sup>1</sup> of £1,344,201m (2012 (restated): £1,512,777m), loans and advances to banks of £39,822m (2012 (restated): £42,208m) and loans and advances to customers of £434,237m (2012 (restated): £430,601m)<sup>2</sup>, deposits from banks of £55,615m (2012 (restated): £77,345m) and customer accounts of £432,032m (2012 (restated): £390,917m)<sup>3</sup>, and total shareholders' equity of £63,220m (2012: £59,923m) (including non-controlling interests of £2,211m (2012: £2,856m)). The profit before tax from continuing operations of the Bank Group for the year ended 31 December 2013 was £2,885m (2012: £650m) after credit impairment charges and other provisions of £3,071m (2012: £3,340m). The financial information in this paragraph is extracted from the audited consolidated financial statements of the Bank for the year ended 31 December 2013 restated to reflect the offsetting amendments to IAS 32. The restated figures provided in this paragraph have been calculated by the Issuer itself and are unaudited.

Based on the Bank Group's unaudited financial information for the six months ended 30 June 2014, the Bank Group had total assets<sup>4</sup> of £1,315,492m (30 June 2013 (restated): £1,568,544m), loans and advances to banks of £43,836m (30 June 2013 (restated): £48,471m) and loans and advances to customers of £442,549m (30 June 2013 (restated): £473,555m)<sup>5</sup>, deposits from banks of £62,167m (30 June 2013 (restated): £79,064m) and customer accounts of £443,706m (30 June 2013 (restated): £462,607m)<sup>6</sup>, and total shareholders' equity of £65,119m (30 June 2013: £59,394m) (including non-controlling interests of £2,130m (30 June 2013: £2,620m)). The profit before tax from continuing operations of the Bank Group for the six months ended 30 June 2014 was £2,504m (30 June 2013: £1,648m) after credit impairment charges

<sup>1</sup> The impact from the IAS 32 restatement was an increase of £31.4bn for 31 December 2013 and £24bn for 31 December 2012.

<sup>2</sup> The impact from the IAS 32 restatement was an increase of £1.6bn (2012: £1.4bn) for loans and advances to banks and an increase of £3.8bn (2012: £6.7bn) for loans and advances to customers.

<sup>3</sup> The impact from the IAS 32 restatement was an increase of £0.8bn (2012: £0.3bn) for deposits from banks and an increase of £4.1bn (2012: £5.4bn) for customer accounts.

<sup>4</sup> The impact from the IAS 32 restatement was an increase of £35.2bn for June 2013.

<sup>5</sup> The impact from the IAS 32 restatement was an increase of £1.6bn for loans and advances to banks and an increase of £3.5bn for loans and advances to customers for June 2013.

<sup>6</sup> The impact from the IAS 32 restatement was an increase £0.7bn for deposits from banks and an increase of £2.3bn for customer accounts for June 2013.



and other provisions of £1,086m (30 June 2013: £1,631m). The financial information in this paragraph is extracted from the unaudited consolidated financial statements of the Bank for the six months ended 30 June 2014 and the unaudited consolidated financial statements of the Bank for the six months ended 30 June 2013 restated to reflect the offsetting amendments to IAS 32. The restated figures provided in this paragraph have been calculated by the Issuer itself.

## **Acquisitions, Disposals and Recent Developments**

### **PRA Capital Adequacy Review**

In 2013 the UK Financial Policy Committee asked the PRA to take steps to ensure that, by the end of 2013, major UK banks and building societies, including the Group, held capital resources equivalent to 7% of their risk weighted assets. As part of its review, the PRA also introduced a minimum 3% leverage ratio target, which the PRA requested the Group plan to achieve by 30 June 2014. The PRA's calculations for both capital and leverage ratios were based on CRD IV definitions, applied on a fully loaded basis with further prudential adjustments.

In order to achieve these targets within the PRA's expected timeframes the Group formulated and agreed with the PRA a plan comprised of capital management and leverage exposure actions which was announced on 30 July 2013. The Group executed on this plan in 2013 by completing an underwritten rights issue to raise approximately £5.8bn (net of expenses) in common equity tier 1 capital; issuing £2.1bn (equivalent) CRD IV qualifying contingent convertible Additional Tier 1 securities with a 7% fully loaded CET1 ratio trigger; and, based on the Bank Group's unaudited financial information for the six months ended 30 June 2014, reducing PRA leverage exposure to £1,365bn. These actions, together with on-going leverage exposure reductions and a successful liability management exercise in June 2014, resulted in the Group reporting, based on the Bank Group's unaudited financial information for the six months ended 30 June 2014, a fully loaded CRD IV CET1 ratio of 9.9% (therefore meeting the target requested by the PRA) and a PRA leverage ratio of 3.4% (therefore meeting the target requested by the PRA) as at 30 June 2014.

### **Sale of Spanish Businesses to CaixaBank**

On 31 August 2014 the Bank announced it had agreed to sell its Retail Banking, Wealth and Investment Management and Corporate Banking businesses in Spain to CaixaBank S.A. ("**CaixaBank**"). Under the terms agreed CaixaBank will acquire Barclays Bank SAU and certain subsidiaries, which represent total assets of €22.2bn and liabilities of €20.5bn as at 30 June 2014, for a consideration of €800m (approximately £630m), payable in cash upon completion and subject to adjustment based on the statutory Net Asset Value as at 31 December 2014. The financial impacts of this transaction on the Group are dependent, amongst other things, on the profitability of the businesses and foreign exchange movements up to completion, but are estimated to give rise to a loss after tax on the transaction of approximately £0.4bn to be reported in the third quarter of 2014, and a further loss of approximately £0.1bn on completion. Completion of the sale is subject to, amongst other things, regulatory approvals.

## Legal, Competition and Regulatory Matters

The Group faces legal, competition and regulatory challenges, many of which are beyond the Group's control. The extent of the impact on the Group of these matters cannot always be predicted but may materially impact the Group's results of operations, financial results, condition and prospects.

### Investigations into Certain Agreements

The FCA has alleged that Barclays PLC and the Bank breached their disclosure obligations in connection with two advisory services agreements entered into by the Bank. The FCA has imposed a £50m fine. The Bank and Barclays PLC are contesting the findings. The United Kingdom (UK) Serious Fraud Office (SFO) is also investigating these agreements and the US Department of Justice (DOJ) and US Securities and Exchange Commission (SEC) are investigating whether the Group's relationships with third parties who help it to win or retain business are compliant with the US Foreign Corrupt Practices Act.

#### *Background Information*

The FCA has investigated certain agreements, including two advisory services agreements entered into by the Bank with Qatar Holding LLC (Qatar Holding) in June and October 2008 respectively, and whether these may have related to Barclays PLC's capital raisings in June and November 2008.

The FCA issued warning notices (Warning Notices) against Barclays PLC and the Bank in September 2013.

The existence of the advisory services agreement entered into in June 2008 was disclosed but the entry into the advisory services agreement in October 2008 and the fees payable under both agreements, which amount to a total of £322m payable over a period of five years, were not disclosed in the announcements or public documents relating to the capital raisings in June and November 2008. While the Warning Notices consider that Barclays PLC and the Bank believed at the time that there should be at least some unspecified and undetermined value to be derived from the agreements, they state that the primary purpose of the agreements was not to obtain advisory services but to make additional payments, which would not be disclosed, for the Qatari participation in the capital raisings.

The Warning Notices conclude that Barclays PLC and the Bank were in breach of certain disclosure-related listing rules and the Bank was also in breach of Listing Principle 3 (the requirement to act with integrity towards holders and potential holders of the company's shares). In this regard, the FCA considers that Barclays PLC and the Bank acted recklessly. The financial penalty in the Warning Notices against the Group is £50m. Barclays PLC and the Bank continue to contest the findings.

#### Other Investigations

The FCA has agreed that the FCA enforcement process be temporarily stayed pending progress in the SFO's investigation into the agreements referred to above, including the advisory services agreements, in respect of which the Group has received and has continued to respond to requests for further information. The DOJ and the SEC are undertaking an investigation into whether the Group's relationships with third parties who assist Barclays PLC to win or retain business are compliant with the US Foreign Corrupt Practices Act. They are also investigating the same agreements. The US Federal Reserve has requested to be kept informed.

### *Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect, if any, that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

### **Swiss / US Tax Programme**

In August 2013, the DOJ and the Swiss Federal Department of Finance announced the Programme for Non-Prosecution Agreements or Non-Targeted letters for Swiss Banks (Programme). This agreement was the consequence of a long-running dispute between the US and Switzerland regarding tax obligations of US related accounts held in Swiss banks.

Barclays Bank (Suisse) SA and Barclays Bank PLC Geneva Branch were participating in the Programme; however, following a structured review of their US related accounts, it was determined that continued participation in the Programme was not warranted. As a result, Barclays Bank (Suisse) SA and Barclays Bank PLC Geneva Branch have withdrawn from the Programme.

### **Alternative Trading Systems and High-Frequency Trading**

The SEC, the New York State Attorney General (NYAG) and regulators in certain other jurisdictions have been investigating a range of issues associated with alternative trading systems (ATs, also known as dark pools) and the activities of high-frequency traders. The Group has been providing information to the relevant regulatory authorities in response to their enquiries.

### *Recent Developments*

On 25 June 2014, the NYAG filed a complaint against Barclays PLC and Barclays Capital Inc. (BCI) in the Supreme Court of the State of New York (NY Supreme Court) alleging, amongst other things, that Barclays PLC and BCI engaged in fraud and deceptive practices in connection with LX Liquidity Cross, the Group's SEC-registered ATS.

In addition, on 28 July 2014, Barclays PLC was named as a defendant along with four former or current directors of Barclays PLC in a proposed securities class action filed in the US District Court for the Southern District of New York (SDNY Court). The complaint asserts various claims under the US Securities Exchange Act of 1934, principally that certain annual and other reports of Barclays PLC contained misstatements and omissions concerning LX Liquidity Cross. The complaint was brought on behalf of a proposed class consisting of all persons or entities that purchased or otherwise acquired BPLC-issued American Depositary Shares (ADSs), and options contracts to purchase or sell such ADSs, between 2 August 2011 and 25 June 2014.

Barclays PLC is also one of a number of defendants, including several US and international banks, named in proposed securities class actions filed in the SDNY Court on various dates in 2014 alleging, among other things, violations of the federal securities laws related to high frequency trading.

It is possible that additional complaints relating to these or similar matters may be brought in the future against Barclays PLC and/or its affiliates.

### *Claimed Amounts/Financial Impact*

The complaints seek unspecified monetary damages and injunctive relief. It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the matters in this section or what effect, if any, that these matters might have upon operating results, cash flows or the Group's financial position in any particular period.

### **FERC**

The US Federal Energy Regulatory Commission (FERC) has filed a civil action against the Bank and certain of its former traders in the US District Court in California seeking to collect on an order assessing a \$435m civil penalty and the disgorgement of \$34.9m of profits, plus interest, in connection with allegations that the Bank manipulated the electricity markets in and around California. The Bank and the former traders have filed a motion to dismiss the action for improper venue or, in the alternative, to transfer it to the Southern District of New York (SDNY), and a motion to dismiss the complaint for failure to state a claim. The US Attorney's Office in SDNY has informed the Bank that it is looking into the same conduct at issue in the FERC matter.

### *Background Information*

In October 2012, FERC issued an Order to Show Cause and Notice of Proposed Penalties (Order and Notice) against the Bank and four of its former traders in relation to the Group's power trading in the western US. In the Order and Notice, FERC asserted that the Bank and its former traders violated FERC's Anti-Manipulation Rule by manipulating the electricity markets in and around California from November 2006 to December 2008, and proposed civil penalties and profit disgorgement to be paid by the Bank.

In July 2013, FERC issued an Order Assessing Civil Penalties in which it assessed a \$435m civil penalty against the Bank and ordered the Bank to disgorge an additional \$34.9m of profits plus interest (both of which are consistent with the amounts proposed in the Order and Notice).

In October 2013, FERC filed a civil action against the Bank and its former traders in the US District Court in California seeking to collect the penalty and disgorgement amount. FERC's complaint in the civil action reiterates the allegations previously made by FERC in its October 2012 Order and Notice and its July 2013 Order Assessing Civil Penalties.

In September 2013, the Bank was contacted by the criminal division of the US Attorney's Office in SDNY and advised that such office is looking at the same conduct at issue in the FERC matter.

On 16 December 2013, the Bank and its former traders filed a motion to dismiss the action for improper venue or, in the alternative, to transfer it to the SDNY Court, and a motion to dismiss the complaint for failure to state a claim.

### *Claimed Amounts/Financial Impact*

FERC has made claims against the Group totalling \$469.9m, plus interest, for civil penalties and profit disgorgement. This amount does not necessarily reflect the Group's potential financial exposure if a ruling were to be made against it.

## Investigations into LIBOR, ISDAfix, other Benchmarks and Foreign Exchange Rates

Regulators and law enforcement agencies from a number of governments have been conducting investigations relating to the Bank's involvement in manipulating financial benchmarks and foreign exchange rates. The Bank has reached settlements with the relevant law enforcement agency or regulator in certain of the investigations, but others, including those set out in more detail below, remain pending.

### *Background Information*

The FCA, the US Commodity Futures Trading Commission (CFTC), the SEC, the DOJ Fraud Section (DOJ-FS) and Antitrust Division (DOJ-AD), the European Commission (Commission), the SFO, the Monetary Authority of Singapore, the Japan Financial Services Agency, the prosecutors' office in Trani, Italy and various US state attorneys general are amongst various authorities conducting investigations into submissions made by the Bank and other financial institutions to the bodies that set or compile various financial benchmarks, such as LIBOR and EURIBOR and in connection with efforts to manipulate certain benchmark currency exchange rates.

On 27 June 2012, the Bank announced that it had reached settlements with the Financial Services Authority (FSA) (as predecessor to the FCA), the CFTC and the DOJ-FS in relation to their investigations and the Bank agreed to pay total penalties of £290m, which were reflected in operating expenses for 2012. The settlements were made by entry into a Settlement Agreement with the FSA, a Settlement Order with the CFTC (CFTC Order) and a Non-Prosecution Agreement (NPA) with the DOJ-FS. In addition, the Bank was granted conditional leniency from the DOJ-AD in connection with potential US antitrust law violations with respect to financial instruments that reference EURIBOR. Summaries of the NPA and the CFTC Order are set out below. The full text of the CFTC Order and the NPA are publicly available on the websites of the CFTC and the DOJ, respectively.

### FSA Settlement Agreement

The terms of the Settlement Agreement with the FSA are confidential. However, the Final Notice of the FSA, which imposed a financial penalty of £59.5m, is publicly available on the website of the FCA. This sets out the FSA's reasoning for the penalty, references the settlement principles and sets out the factual context and justification for the terms imposed.

### CFTC Order

In addition to a \$200m civil monetary penalty, the CFTC Order requires the Bank to cease and desist from further violations of specified provisions of the US Commodity Exchange Act (CEA) and take specified steps to ensure the integrity and reliability of its benchmark interest rate submissions, including LIBOR and EURIBOR, and improve related internal controls. Amongst other things, the CFTC Order requires the Bank to:

- make its submissions based on certain specified factors, with the Bank's transactions being given the greatest weight, subject to certain specified adjustments and considerations;
- implement firewalls to prevent improper communications, including between traders and submitters;
- prepare and retain certain documents concerning submissions and retain relevant communications;

- implement auditing, monitoring and training measures concerning its submissions and related processes;
- make regular reports to the CFTC concerning compliance with the terms of the CFTC Order;
- use best efforts to encourage the development of rigorous standards for benchmark interest rates; and
- continue to cooperate with the CFTC’s ongoing investigation of benchmark interest rates.

#### DOJ Non-Prosecution Agreement

As part of the NPA, the Bank agreed to pay a \$160m penalty. In addition, the DOJ agreed not to prosecute the Bank for any crimes (except for criminal tax violations, as to which the DOJ cannot and does not make any agreement) related to the Bank’s submissions of benchmark interest rates, including LIBOR and EURIBOR, contingent upon the Bank’s satisfaction of specified obligations under the NPA. In particular, under the NPA, the Bank agreed for a period of two years from 26 June 2012, amongst other things, to:

- commit no US crimes whatsoever;
- truthfully and completely disclose non-privileged information with respect to the activities of the Bank, its officers and employees, and others concerning all matters about which the DOJ inquires of it, which information can be used for any purpose, except as otherwise limited in the NPA;
- bring to the DOJ’s attention all potentially criminal conduct by the Bank or any of its employees that relates to fraud or violations of the laws governing securities and commodities markets; and
- bring to the DOJ’s attention all criminal or regulatory investigations, administrative proceedings or civil actions brought by any governmental authority in the US by or against the Bank or its employees that alleges fraud or violations of the laws governing securities and commodities markets.

The Bank also agreed to cooperate with the DOJ and other government authorities in the US in connection with any investigation or prosecution arising out of the conduct described in the NPA, which commitment shall remain in force until all such investigations and prosecutions are concluded. The Bank also continues to cooperate with the other ongoing investigations.

In anticipation of the expiry of the two year period, the Bank and DOJ-FS entered into a letter agreement which: (1) gives DOJ-FS until 27 June 2015 to make a determination under the NPA solely as to whether any of the Bank’s trading activities in the foreign exchange market during the two year period from 26 June 2012 constituted the commission of a “United States crime”; and (2) with respect to the ongoing investigation of those trading activities by DOJ-FS and DOJ-AD, extends the Bank’s obligation to disclose non-privileged information in response to inquiries of the DOJ-FS to 27 June 2015. The two year period under the NPA has otherwise expired.

#### Investigations by the US State Attorneys General

Following the settlements announced in June 2012, 31 US state attorneys general commenced their own investigations into LIBOR, EURIBOR and the Tokyo Interbank Offered Rate. The NYAG, on behalf of this coalition of attorneys general, issued a subpoena in July 2012 to the Bank (and subpoenas to a number of other banks) to produce wide-ranging information and has since issued additional information requests to the Bank for both documents and transactional data. The Bank is responding to these requests on a rolling basis.

### Investigation by the SFO

In addition, following the settlements announced in June 2012, the SFO announced in July 2012 that it had decided to investigate the LIBOR matter, in respect of which the Bank has received and continues to respond to requests for information.

### Investigations by the European Commission

The Commission has also been conducting investigations into the manipulation of, amongst other things, EURIBOR. On 4 December 2013, the Commission announced that it had reached a settlement with the Group and a number of other banks in relation to anti-competitive conduct concerning EURIBOR. The Group had voluntarily reported the EURIBOR conduct to the Commission and cooperated fully with the Commission's investigation. In recognition of this cooperation, the Group was granted full immunity from the financial penalties that would otherwise have applied.

### ISDAfix Investigation

Regulators and law enforcement agencies, including the CFTC and the FCA, are also conducting separate investigations into historical practices with respect to ISDAfix, amongst other benchmarks. The Bank has received and continues to respond to subpoenas and requests for information from various authorities including the CFTC and the FCA.

### Foreign Exchange Trading Investigation

Various regulatory and enforcement authorities, including the FCA, the CFTC, the DOJ, the SEC, the New York State Department of Financial Services and the Hong Kong Monetary Authority are investigating foreign exchange trading, including possible attempts to manipulate certain benchmark currency exchange rates or engage in other activities that would benefit their trading positions. Certain of these investigations involve multiple market participants in various countries. The Bank has received enquiries from certain of these authorities related to their particular investigations, and from other regulators interested in foreign exchange issues. The Group is reviewing its foreign exchange trading covering a several year period at least through October 2013 and is cooperating with the relevant authorities in their investigations.

For a discussion of litigation arising in connection with these investigations see "LIBOR and other Benchmarks Civil Actions" and "Civil Actions in Respect of Foreign Exchange Trading" below.

### *Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the matters in this section or what effect, if any, that these matters might have upon operating results, cash flows or the Group's financial position in any particular period. Amongst other things, a breach of any of the NPA provisions could lead to prosecutions in relation to the Bank's benchmark interest rate submissions and could have significant consequences for the Bank's current and future business operations in the US.

### **LIBOR and other Benchmarks Civil Actions**

A number of individuals and corporates in a range of jurisdictions have threatened or brought civil actions against the Group and other banks in relation to manipulation of LIBOR and/or other benchmark rates. The

lawsuits seek an unspecified amount of damages with the exception of five lawsuits, in which the plaintiffs are seeking a combined total in excess of \$1.25bn in actual damages against all defendants, including the Bank, plus punitive damages. While several of such cases have been dismissed, others remain pending and their ultimate impact is unclear.

### *Background Information*

Following the settlements of the investigations referred to above in "Investigations into LIBOR, ISDAfix, other benchmarks and foreign exchange rates", a number of individuals and corporates in a range of jurisdictions have threatened or brought civil actions against the Group in relation to LIBOR and/or other benchmarks.

The majority of the USD LIBOR cases, which have been filed in various US jurisdictions, have been consolidated for pre-trial purposes before a single Judge in the SDNY Court (MDL Court).

The complaints are substantially similar and allege, amongst other things, that Barclays PLC and the other banks individually and collectively violated provisions of the US Sherman Antitrust Act, the CEA, the US Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO) and various state laws by manipulating USD LIBOR rates.

The lawsuits seek unspecified damages with the exception of five lawsuits, in which the plaintiffs are seeking a combined total in excess of \$1.25bn in actual damages against all defendants, including the Bank, plus punitive damages. Some of the lawsuits also seek trebling of damages under the US Sherman Antitrust Act and RICO.

The proposed class actions purport to be brought on behalf of (amongst others) plaintiffs that (i) engaged in USD LIBOR-linked over-the-counter transactions (OTC Class); (ii) purchased USD LIBOR-linked financial instruments on an exchange (Exchange-Based Class); (iii) purchased USD LIBOR-linked debt securities (Debt Securities Class); (iv) purchased adjustable-rate mortgages linked to USD LIBOR; or (v) issued loans linked to USD LIBOR.

### *USD LIBOR Cases in MDL Court*

In March 2013, the MDL Court issued a decision dismissing the majority of claims against the Bank and other panel bank defendants in three lead proposed class actions (Lead Class Actions) and three lead individual actions (Lead Individual Actions).

Following the decision, the plaintiffs in the Lead Class Actions sought permission to either file an amended complaint or appeal an aspect of the March 2013 decision. In August 2013 and June 2014, the MDL Court denied the majority of the motions presented in the Lead Class Actions. As a result, the:

- Debt Securities Class has been dismissed entirely;
- the claims of the Exchange-Based Class have been limited to claims under the CEA; and
- the claims of the OTC Class have been limited to claims for unjust enrichment and breach of the implied covenant of good faith and fair dealing.

Subsequent to the MDL Court's March 2013 decision, the plaintiffs in the Lead Individual Actions filed a new action in California state court (since moved to the MDL Court) based on the same allegations as those initially alleged in the proposed class action cases discussed above. The Debt Securities Class



attempted to appeal the dismissal of their action to the U.S. Court of Appeals for the Second Circuit (Second Circuit), but the Second Circuit dismissed the appeal as untimely on the grounds that the MDL Court had not reached a decision resolving all of the claims in the consolidated actions. The U.S. Supreme Court has agreed to review the dismissal of the Debt Securities Class' appeal. Depending on the decision of the U.S. Supreme Court and further proceedings in the MDL Court, various plaintiffs may attempt to bring appeals of some or all of the MDL Court's decisions in the future.

Additionally, a number of other actions before the MDL Court remain stayed, pending further proceedings in the Lead Class Actions.

Until there are further decisions, the ultimate impact of the MDL Court's decisions will be unclear, although it is possible that the decisions will be interpreted by courts to affect other litigation, including the actions described below, some of which concern different benchmark interest rates.

#### *Additional USD LIBOR Case in the SDNY*

An additional individual action was commenced on 13 February 2013 in the SDNY against the Bank and other panel bank defendants. The plaintiff alleged that the panel bank defendants conspired to increase USD LIBOR, which caused the value of bonds pledged as collateral for a loan to decrease, ultimately resulting in the sale of the bonds at a low point in the market. This action is not assigned to the MDL Court; it is proceeding on a different schedule before a different judge in the SDNY. The panel bank defendants have moved to dismiss the action, and their motion is now fully submitted to the court.

#### *Securities Fraud Case in the SDNY*

Barclays PLC, the Bank and BCI have also been named as defendants along with four former officers and directors of the Bank in a proposed securities class action pending in the SDNY in connection with the Bank's role as a contributor panel bank to LIBOR. The complaint asserts claims under the US Securities Exchange Act 1934, principally alleging that the Bank's Annual Reports for the years 2006 to 2011 contained misstatements and omissions concerning (amongst other things) the Bank's compliance with its operational risk management processes and certain laws and regulations. The complaint also alleges that the Bank's daily USD LIBOR submissions constituted false statements in violation of US securities law. The complaint was brought on behalf of a proposed class consisting of all persons or entities that purchased Barclays PLC-sponsored American Depositary Receipts on a US securities exchange between 10 July 2007 and 27 June 2012. In May 2013, the district court granted the Bank's motion to dismiss the complaint in its entirety. The plaintiffs appealed, and, in April 2014, the Second Circuit issued an order upholding the dismissal of certain of the plaintiffs' claims, but reversing the dismissal of the plaintiffs' claims that the Bank's daily USD LIBOR submissions constituted false statements in violation of US securities law. The action will be remanded back to the district court for further proceedings.

#### *Complaint in the US District Court for the Central District of California*

In July 2012, a purported class action complaint in the US District Court for the Central District of California was amended to include allegations related to USD LIBOR and name the Bank as a defendant. The amended complaint was filed on behalf of a purported class that includes holders of adjustable rate mortgages linked to USD LIBOR. The Bank moved to dismiss all of the plaintiffs' claims and, in October 2012, the district court granted the motion to dismiss. The plaintiffs appealed the dismissal to the US Court

of Appeals for the Ninth Circuit (Ninth Circuit), and, in March 2014, the Ninth Circuit issued an order reversing dismissal of the proposed class action, which reinstated most of the plaintiffs' claims. The action has now been remanded back to the district court for further proceedings, and one of the plaintiffs has indicated she will file a fourth amended complaint in August 2014.

#### Japanese Yen LIBOR Case in SDNY

An additional class action was commenced in April 2012 in the SDNY against the Bank and other Japanese Yen LIBOR panel banks by a plaintiff involved in exchange-traded derivatives. The complaint also names members of the Japanese Bankers Association's Euroyen Tokyo Interbank Offered Rate (Euroyen TIBOR) panel, of which the Bank is not a member. The complaint alleges, amongst other things, manipulation of the Euroyen TIBOR and Yen LIBOR rates and breaches of the CEA and US Sherman Antitrust Act between 2006 and 2010. The defendants filed a motion to dismiss and, on 28 March 2014, the Court issued a decision granting in part and denying in part that motion. Specifically, the court dismissed the plaintiff's antitrust claims in full, but sustained the plaintiff's CEA claims. The defendants have moved for reconsideration of the decision concerning the CEA claims, and the plaintiff has moved for leave to file a third amended complaint adding additional claims, including a RICO claim.

#### EURIBOR Cases

On 12 February 2013, a Euribor-related class action was filed against the Bank, Barclays PLC and BCI and other Euribor panel banks. The plaintiffs assert antitrust, CEA, RICO, and unjust enrichment claims. In particular, the Bank is alleged to have conspired with other Euribor panel banks to manipulate Euribor. The lawsuit is brought on behalf of purchasers and sellers of NYSE LIFFE Euribor futures contracts, purchasers of Euro currency-related futures contracts and purchasers of other derivative contracts (such as interest rate swaps and forward rate agreements that are linked to Euribor) during the period 1 June 2005 through 31 March 2011.

In addition, Barclays Bank PLC has been granted conditional leniency from the DOJ-AD in connection with potential US antitrust law violations with respect to financial instruments that reference EURIBOR. As a result of that grant of conditional leniency, Barclays PLC is eligible for (i) a limit on liability to actual rather than treble damages if damages were to be awarded in any civil antitrust action under US antitrust law based on conduct covered by the conditional leniency and (ii) relief from potential joint-and-several liability in connection with such civil antitrust action, subject to Barclays Bank PLC satisfying the DOJ-AD and the court presiding over the civil litigation of fulfilment of its cooperation obligations.

#### Non-US Cases

In addition to US actions, legal proceedings have been brought or threatened against the Group in connection with alleged manipulation of LIBOR and EURIBOR, in a number of jurisdictions. The first such proceeding in England and Wales was brought by Graiseley Properties Limited for trial in the High Court of Justice and was settled on confidential terms in April 2014. The number of such proceedings in non US jurisdictions, the benchmarks to which they relate, and the jurisdictions in which they may be brought are anticipated to increase over time.

### *Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect, if any, that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

### **Civil Actions in Respect of Foreign Exchange Trading**

Since November 2013, a number of civil actions have been filed in the SDNY on behalf of proposed classes of plaintiffs alleging manipulation of foreign exchange markets under the US Sherman Antitrust Act and New York state law and naming several international banks as defendants, including the Bank.

### *Recent Developments*

The SDNY Court, before whom all the cases are pending, has combined all actions alleging a class of U.S. persons in a single consolidated action and has directed that this consolidated action be coordinated for pretrial and other proceedings with two cases making similar allegations on behalf of a Norwegian class and a Korean class, respectively. The defendants, including the Bank, have moved to dismiss the complaints.

### *Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect, if any, that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

### **Civil Actions in Respect of the Gold Fix**

Since March 2014, a number of civil complaints have been filed in US federal courts, each on behalf of a proposed class of plaintiffs, alleging that the Group entities and other members of The London Gold Market Fixing Ltd. manipulated the prices of gold and gold derivative contracts in violation of the CEA, the US Sherman Antitrust Act, and state antitrust and consumer protection laws.

### *Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the potential exposure of the actions described or what effect, if any, that they might have upon operating results, cash flows or the Group's financial position in any particular period.

### **US Residential Mortgage Related Activity and Litigation**

The Group's activities within the US residential mortgage sector during the period from 2005 through 2008 included:

- Sponsoring and underwriting of approximately \$39bn of private-label securitisations;
- Economic underwriting exposure of approximately \$34bn for other private-label securitisations;
- Sales of approximately \$0.2bn of loans to government sponsored enterprises (GSEs); and

- Sales of approximately \$3bn of loans to others.

In addition, during this time period, approximately \$19.4bn of loans (net of approximately \$500m of loans sold during this period and subsequently repurchased) were also originated and sold to third parties by mortgage originator affiliates of an entity that the Group acquired in 2007 (Acquired Subsidiary).

In connection with its loan sales and certain private-label securitisations the Group provided certain loan level representations and warranties (R&Ws), which if breached may require the Group to repurchase the related loans. On 30 June 2014, the Group had unresolved repurchase requests relating to loans with a principal balance of approximately \$2.2bn at the time they were sold, and civil actions have been commenced by various parties alleging that the Group must repurchase such loans. In addition, the Group is party to a number of lawsuits filed by purchasers of residential mortgage-backed securities (RMBS) asserting statutory and/or common law claims and has entered into tolling agreements with certain institutional purchasers of RMBS concerning their potential claims. The current outstanding face amount of RMBS related to such pending and threatened claims against the Group as of 30 June 2014 was approximately \$1.5bn.

### RMBS Repurchase Requests

#### *Background*

In connection with the Group's loan sales and sponsored private-label securitisations, the Group provided certain R&Ws generally relating to the underlying mortgages, the property, mortgage documentation and/or compliance with law. The Group was the sole provider of R&Ws with respect to:

- Approximately \$5bn of Group sponsored securitisations;
- Approximately \$0.2bn of sales of loans to GSEs; and
- Approximately \$3bn of loans sold to others.
- In addition, the Acquired Subsidiary provided R&Ws on all of the \$19.4bn of loans it sold to third parties.

Other than approximately \$1bn of loans sold to others for which R&Ws expired prior to 2012, there are no stated expiration provisions applicable to the R&Ws made by the Group or the Acquired Subsidiary. The Group's R&Ws with respect to the \$3bn of loans sold to others are related to loans that were generally sold at significant discounts and contained more limited R&Ws than loans sold to GSEs, the loans sold by the Acquired Subsidiary or the Group sponsored securitisations.

R&Ws on the remaining Group sponsored securitisations were primarily provided by third party originators directly to the securitisation trusts with a Group subsidiary, as depositor for the securitisation, providing more limited R&Ws.

Under certain circumstances, the Group and/or the Acquired Subsidiary may be required to repurchase the related loans or make other payments related to such loans if the R&Ws are breached.

The unresolved repurchase requests received on or before 30 June 2014 associated with all R&Ws made by the Group or the Acquired Subsidiary on loans sold to GSEs and others and private-label activities had an original unpaid principal balance of approximately \$2.2bn at the time of such sale.

Substantially all of the unresolved repurchase requests discussed above relate to civil actions that have been commenced by the trustees for certain RMBS securitisations in which the trustees allege that the Group and/or the Acquired Subsidiary must repurchase loans that violated the operative R&Ws. The trustees in these actions have also alleged that the operative R&Ws may have been violated with respect to a greater (but unspecified) amount of loans than the amount of loans previously stated in specific repurchase requests made by such trustees.

#### *Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect, if any, that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

#### RMBS Securities Claims

##### *Background*

As a result of some of the RMBS activities described above, the Group is party to a number of lawsuits filed by purchasers of RMBS. In April 2014, the Group settled RMBS related lawsuits brought by the US Federal Housing Finance Agency (FHFA). However, the Group remains party to a number of similar lawsuits filed by purchasers of RMBS sponsored and/or underwritten by the Group between 2005 and 2008. As a general matter, these lawsuits allege, amongst other things, that the RMBS offering materials allegedly relied on by such purchasers contained materially false and misleading statements and/or omissions and generally demand rescission and recovery of the consideration paid for the RMBS and recovery of monetary losses arising out of their ownership. The Group has also entered into tolling agreements with certain institutional purchasers of RMBS that have threatened to assert claims of various types against the Group in connection with the sale of RMBS sponsored and/or underwritten by the Group.

In addition, the Group has received inquiries, including subpoenas, from various regulatory and governmental authorities, including the DOJ, regarding its mortgage-related activities, and is cooperating with such inquiries.

The original face amount of RMBS related to the pending and threatened civil actions against the Group total approximately \$4.1bn, of which approximately \$1.5bn was outstanding as at 30 June 2014.

Cumulative realised losses reported on these RMBS as at 30 June 2014 were approximately \$0.9bn.

##### *Recent Developments*

On 24 April 2014, the Group settled RMBS litigation brought by the FHFA against the Bank and certain of its affiliates for \$280m. These litigations related to allegedly materially false and misleading statements and/or omissions that were allegedly reflected in offering materials for RMBS purchased by the Federal National Mortgage Association (Fannie Mae) and Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac).

#### *Claimed Amounts/Financial Impact*

If the Group were to lose the pending and threatened actions the Group believes it could incur a loss of up to the outstanding amount of the RMBS at the time of judgement (taking into account further principal

payments after 30 June 2014), plus any cumulative losses on the RMBS at such time and any interest, fees and costs, less the market value of the RMBS at such time and less any provisions taken to date.

The Group has estimated the total market value of these RMBS as at 30 June 2014 to be approximately \$1bn. The Group may be entitled to indemnification for a portion of such losses.

## **Lehman Brothers**

Since September 2009, the Group has been engaged in litigation with various entities that have sought to challenge certain aspects of the transaction pursuant to which BCI and other companies in the Group acquired most of the assets of Lehman Brothers Inc. (LBI) in September 2008, as well as the court order (Order) approving the sale (Sale). The Order was upheld by the courts and is no longer being challenged. On 5 August 2014, the Second Circuit affirmed the SDNY Court's rulings in favour of the Group on certain claims with respect to its rights over assets it claims from the Sale.

### *Background Information*

In September 2009, motions were filed in the United States Bankruptcy Court for the SDNY (Bankruptcy Court) by Lehman Brothers Holdings Inc. (LBHI), the SIPA Trustee for Lehman Brothers Inc. (Trustee) and the Official Committee of Unsecured Creditors of Lehman Brothers Holdings Inc. (Committee). All three motions challenged certain aspects of the Sale, as well as the Order. The claimants sought an order voiding the transfer of certain assets to BCI, requiring BCI to return to the LBI estate any excess value BCI allegedly received, and declaring that BCI is not entitled to certain assets that it claims pursuant to the Sale documents and the Order (Rule 60 Claims).

In January 2010, BCI filed its response to the motions and also filed a motion seeking delivery of certain assets that LBHI and LBI had failed to deliver as required by the Sale documents and the Order (together with the Trustee's competing claims to those assets, Contract Claims).

In 2011, the Bankruptcy Court rejected the Rule 60 Claims and decided some of the Contract Claims in the Trustee's favour and some in favour of the Group. The Group and the Trustee each appealed the Bankruptcy Court's adverse rulings on the Contract Claims to the SDNY Court. LBHI and the Committee did not appeal the Bankruptcy Court's ruling on the Rule 60 Claims.

The SDNY Court issued an opinion in June 2012, reversing one of the Bankruptcy Court's rulings on the Contract Claims that had been adverse to the Group and affirming the Bankruptcy Court's other rulings on the Contract Claims. In July 2012, the SDNY Court issued an agreed judgement implementing the rulings in the opinion (Judgement). Under the Judgement, the Group is entitled to receive:

- \$1.1bn (£0.6bn) from the Trustee in respect of "clearance box" assets (Clearance Box Assets); and
- property held at various institutions in respect of the exchange traded derivatives accounts transferred to BCI in the Sale (ETD Margin).

### *Recent Developments*

The Trustee appealed the SDNY Court's adverse rulings to the Second Circuit. On 5 August 2014, the Second Circuit issued an opinion affirming the rulings of the SDNY Court that the Group is entitled to receive the Clearance Box Assets and the ETD Margin.

It is possible that the Trustee may dispute the Group's entitlement to certain of the ETD Margin notwithstanding the Second Circuit's rulings in favour of the Group. Moreover, there is uncertainty regarding recoverability of a portion of the ETD Margin not yet delivered to the Group that is held by an institution outside the US. Thus, the Group cannot reliably estimate how much of the ETD Margin the Group is ultimately likely to receive.

#### *Claimed Amounts/Financial Impact*

Approximately \$4.3bn (£2.5bn) of the assets to which the Group is entitled as part of the Sale had not been received by 30 June 2014. Approximately \$2.7bn (£1.6bn) has been recognised as a receivable on the balance sheet in respect of these assets. The unrecognised amount, approximately \$1.6bn (£1.0bn) as of 30 June 2014, effectively represents a provision against the uncertainty inherent in the litigation and potential post-appeal proceedings and issues relating to the recovery of certain assets held by an institution outside the US.

If the Second Circuit's rulings are unaffected by future proceedings, but conservatively assuming the Group does not receive any ETD Margin that the Group believes may be subject to a post-appeal challenge by the Trustee or to uncertainty regarding recoverability, the Group will receive assets in excess of the \$2.7bn (£1.6bn) recognised as a receivable on the Group's balance sheet as at 30 June 2014. The Group would then recognise a gain equal to such excess.

In this context, the Group is satisfied with the valuation of the asset recognised on its balance sheet and the resulting level of effective provision.

#### **Citibank Indemnity Action**

On 11 March 2014, Citibank N.A. (Citi) and the Bank settled an action brought by Citi under an indemnity provided by the Bank for losses incurred by Citi between 17 and 19 September 2008 in performing foreign exchange settlement services for LBI, as LBI's designated settlement member with CLS Bank International.

#### **American Depositary Shares**

Barclays PLC, the Bank and various current and former members of Barclays PLC's Board of Directors have been named as defendants in five proposed securities class actions consolidated in the SDNY Court, alleging misstatements and omissions in registration statements for certain American Depositary Shares offered by the Bank.

#### *Background Information*

The consolidated amended complaint, filed in February 2010, asserted claims under the Securities Act of 1933, alleging that registration statements relating to American Depositary Shares representing preferred stock, series 2, 3, 4 and 5 (Preferred Stock ADS) offered by the Bank at various times between 2006 and 2008 contained misstatements and omissions concerning (amongst other things) the Bank's portfolio of mortgage-related (including US subprime-related) securities, the Bank's exposure to mortgage and credit market risk, and the Bank's financial condition.

### *Recent Developments*

The claims concerning the series 2, 3 and 4 offerings have been dismissed on the basis that they were time barred.

Although the SDNY Court also dismissed the claims concerning the series 5 offering, the Second Circuit reversed the dismissal and ruled that the plaintiffs should have been permitted to file a second amended complaint in relation to the series 5 offering claims.

In June 2014, the SDNY Court denied defendants' motion to dismiss with respect to the claims in the amended complaint concerning the series 5 offering.

### *Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect, if any, that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

### **Devonshire Trust**

On 19 June 2014 the Bank and Devonshire reached an agreement to settle proceedings brought before the Ontario Superior Court in connection with the Bank's early terminations of two credit default swaps under an ISDA Master Agreement with the Devonshire Trust (Devonshire). The Court previously determined that Devonshire was entitled to receive back from the Bank cash collateral of approximately C\$533m together with accrued interest. The implementation of the settlement is subject to certain conditions, including noteholder and Court approval. The Bank had previously recognised an impairment provision in relation to these swaps, and no incremental profit or loss for the Bank is expected as a result of this settlement.

### **BDC Finance L.L.C.**

BDC Finance L.L.C. (BDC) filed a complaint against the Bank in the NY Supreme Court alleging breach of a portfolio of total return swaps governed by an ISDA Master Agreement (collectively, the Agreement). A ruling was made against the Bank, but an appeal is pending before the New York State Court of Appeals. Parties related to BDC have also sued the Bank and BCI in Connecticut state court in connection with the Bank's conduct relating to the Agreement.

### *Background Information*

In October 2008, BDC filed a complaint in the NY Supreme Court alleging that the Bank breached the Agreement when it failed to transfer approximately \$40m of alleged excess collateral in response to BDC's October 2008 demand (Demand).

BDC asserts that under the Agreement the Bank was not entitled to dispute the Demand before transferring the alleged excess collateral and that even if the Agreement entitled the Bank to dispute the Demand before making the transfer, the Bank failed to dispute the Demand.

BDC demands damages totalling \$298m plus attorneys' fees, expenses, and prejudgement interest.



In August 2012, the NY Supreme Court granted partial summary judgement for the Bank, ruling that the Bank was entitled to dispute the Demand before transferring the alleged excess collateral, but determining that a trial was required to determine whether the Bank actually did so. The parties cross-appealed to the Appellate Division of the NY Supreme Court (NY Appellate Division).

In September 2011, BDC's investment advisor, BDCM Fund Adviser, L.L.C. and its parent company, Black Diamond Capital Holdings, L.L.C. also sued the Bank and BCI in Connecticut state court for unspecified damages allegedly resulting from the Bank's conduct relating to the Agreement, asserting claims for violation of the Connecticut Unfair Trade Practices Act and tortious interference with business and prospective business relations. The parties have agreed to a stay of that case.

In October 2013, the NY Appellate Division reversed the NY Supreme Court's grant of partial summary judgement in favour of the Bank, and instead granted BDC's motion for partial summary judgement, holding that the Bank breached the Agreement. The NY Appellate Division did not rule on the amount of BDC's damages, which has not yet been determined by the NY Supreme Court.

#### *Recent Developments*

In January 2014 the NY Appellate Division granted the Bank leave to appeal its October 2013 decision to the NY Court of Appeals and the appeal is pending.

#### *Claimed Amounts/Financial Impact*

BDC has made claims against the Group totalling \$298m plus attorneys' fees, expenses, and prejudgement interest. This amount does not necessarily reflect the Group's potential financial exposure if a ruling were to be made against it.

#### **Credit Default Swap (CDS) Antitrust Investigations**

The Commission and the DOJ-AD commenced investigations in the CDS market, in 2011 and 2009, respectively. In July 2013 the Commission addressed a Statement of Objections to the Bank, 12 other banks, Markit Ltd. and ISDA. The case relates to concerns that certain banks took collective action to delay and prevent the emergence of exchange traded credit derivative products.

If the Commission does reach a decision in this matter it has indicated that it intends to impose sanctions. The Commission's sanctions can include fines. The DOJ-AD's investigation is a civil investigation and relates to similar issues. The Bank is also contesting a proposed, consolidated class action alleging similar issues that has been filed in the US.

#### *Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect, if any, that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

## **Interchange Investigations**

The Office of Fair Trading, as well as other competition authorities elsewhere in Europe, continues to investigate Visa and MasterCard credit and debit interchange rates.

The Bank receives interchange fees, as a card issuer, from providers of card acquiring services to merchants. The key risks arising from the investigations comprise the potential for fines imposed by competition authorities, litigation and proposals for new legislation.

### *Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the matters in this section or what effect, if any, that these matters might have upon operating results, cash flows or the Group's financial position in any particular period.

## **Interest Rate Hedging Products Redress**

See Note 11 (Provisions) to the financial statements of Barclays PLC as contained in the Interim Results Announcement for a description of the FSA's review and redress exercise in respect of interest rate hedging products and the provisions recognised by the Group in connection with it.

## **General**

The Group is engaged in various other legal, competition and regulatory matters both in the UK and a number of overseas jurisdictions. It is subject to legal proceedings by and against the Group which arise in the ordinary course of business from time to time, including (but not limited to) disputes in relation to contracts, securities, debt collection, consumer credit, fraud, trusts, client assets, competition, data protection, money laundering, employment, environmental and other statutory and common law issues.

The Group is also subject to enquiries and examinations, requests for information, audits, investigations and legal and other proceedings by regulators, governmental and other public bodies in connection with (but not limited to) consumer protection measures, compliance with legislation and regulation, wholesale trading activity and other areas of banking and business activities in which the Group is or has been engaged.

At the present time, the Group does not expect the ultimate resolution of any of these other matters to have a material adverse effect on its financial position. However, in light of the uncertainties involved in such matters and the matters specifically described in this note, there can be no assurance that the outcome of a particular matter or matters will not be material to the Group's results of operations or cash flow for a particular period, depending on, amongst other things, the amount of the loss resulting from the matter(s) and the amount of income otherwise reported for the reporting period.

The Group has not disclosed an estimate of the potential financial effect on the Group of contingent liabilities where it is not currently practicable to do so or, in cases where it is practicable, where disclosure could prejudice the conduct of matters. Provisions have been recognised for those cases where the Group is able to reliably estimate probable losses.

## Directors

The Directors of the Bank, each of whose business address is 1 Churchill Place, London E14 5HP, United Kingdom, their functions in relation to the Group and their principal outside activities (if any) of significance to the Group are as follows:

<i>Name</i>	<i>Function(s) within the Group</i>	<i>Principal outside activities</i>
Sir David Walker	Chairman	Member and Trustee Consultative Group on International Economic and Monetary Affairs, Inc. (Group of Thirty); Trustee, Cicely Saunders International
Antony Jenkins	Group Chief Executive	Director, The Institute of International Finance; Member, International Advisory Panel of the Monetary Authority of Singapore; Trustee Director of Business in the Community
Tushar Morzaria	Group Finance Director	
Tim Breedon CBE	Non-Executive Director	Non-Executive Director, Ministry of Justice Departmental Board
Crawford Gillies	Non-Executive Director	Non-Executive Director Standard Life plc; Non-Executive Director MITIE Group PLC; Chairman, Control Risks Group Limited; Chairman, Scottish Enterprise
Reuben Jeffery III	Non-Executive Director	Chief Executive Officer, Rockefeller & Co., Inc.; Chief Executive Officer, Rockefeller Financial Services Inc.; Member International Advisory Council of the China Securities Regulatory Commission; Member, Advisory Board of Towerbrook Capital Partners LP; Director, Financial Services Volunteer Corps; Director of J. Rothschild Capital management International Advisory Committee
Dambisa Moyo	Non-Executive Director	Non-Executive Director, SABMiller PLC; Non-Executive Director, Barrick Gold Corporation
Sir Michael Rake	Deputy Chairman and Senior Independent Director	Chairman, BT Group PLC; Director, McGraw-Hill Financial Inc.; President, Confederation of British Industry
Sir John Sunderland	Non-Executive Director	Chairman, Merlin Entertainments PLC; Non-Executive Director, AFC Energy plc; Governor, Reading University Council; Chancellor, Aston University

<i>Name</i>	<i>Function(s) within the Group</i>	<i>Principal outside activities</i>
Diane de Saint Victor	Non-Executive Director	General Counsel, Company Secretary and a member of the Group Executive Committee of ABB Limited; Member, Advisory Board of the World Economic Forum's Davos Open Forum
Frits van Paasschen	Non-Executive Director	CEO and President of Starwood Hotels and Resorts Worldwide Inc.
Mike Ashley	Non-Executive Director	Member, HM Treasury Audit Committee; Member, Institute of Chartered Accountants in England & Wales' Ethics Standards Committee; Vice-Chair, European Financial Reporting Advisory Group's Technical Expert Group
Wendy Lucas-Bull	Non-Executive Director; Chairman of Barclays Africa Group Limited	Director, Afrika Tikkun NPC; Director, Peotona Group Holdings (Pty) Limited
Stephen Thieke	Non-Executive Director	

Barclays Africa Group Limited (BAGL) is majority-owned by the Group and a minority of the voting capital is held by non-controlling third party interests. As such, procedures are in place to manage any potential conflicts of interest arising from Wendy Lucas-Bull's duties as a Non-Executive Director of the Bank and her duties as Chairman of BAGL. Except as stated above in respect of Wendy Lucas-Bull, no potential conflicts of interest exist between any duties to the Bank of the Directors listed above and their private interests or other duties.

### **Auditors**

The annual consolidated and unconsolidated financial statements of the Issuer for the two years ended 31 December 2012 and 31 December 2013 have been audited without qualification by PricewaterhouseCoopers of Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, chartered accountants and registered auditors (authorised and regulated by the Financial Conduct Authority for designated investment business). PricewaterhouseCoopers in the United Kingdom is not a member of any professional body. However, PricewaterhouseCoopers are registered with the Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW) and the Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB).

## DESCRIPTION OF THE SECURITIES

The information set out below provides an overview of material terms of the types of Securities which may be issued under this Programme.

The Final Terms and characteristics of the Securities will only be determined when the Securities are publicly offered and/or issued. This Description of the Securities should be read in conjunction with the relevant Final Terms. The Final Terms will be published upon each public offer and/or issue of Securities in accordance with Section 14 of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*).

The Conditions comprise the "Payoff Conditions" (see Section A – Conditions relating to redemption payments ("**Payoff Conditions**") of the Conditions), the "Notional Portfolio Linked Conditions" (see Section B – Conditions relating to the Notional Portfolio to which the Securities are linked ("**Notional Portfolio Linked Conditions**") of the Conditions), the "Additional Conditions" (see Section C – All other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**") of the Conditions) and the "Definitions" (see Section D – Definitions that will apply to the Securities ("**Definitions**") of the Conditions). The Conditions contain a variety of possible options for a provision. The Final Terms provide the missing information and specify which of the possibilities provided by the Conditions shall apply with respect to the specific issue of Securities. The Conditions are then to be read as if they contained the appropriately completed and specified provisions.

### General and Overview

Securities issued under this Programme will be Notes or Certificates. If issued under German law, Notes as well as Certificates will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the meaning of Section 793 German Civil Code. Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities which are issued as Intermediated Securities (*Schweizerische Wertrechte in Form von Bucheffekten*).

A typical feature of the Securities is that they represent debt claims and not equity rights. They do not securitize (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.

The holder of a Security is entitled to repayment. The Securities do not have a fixed term maturity but may automatically redeem and, if specified in the Final Terms, can be redeemed at the option of the Issuer.

It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.

### Features of Securities under this Prospectus

The following are the main features of the Securities under this Base Prospectus:

**Repayment:** The holder of the Securities is entitled to repayment. There is no interest amount payable on the Securities.

The repayment on, and value of the Securities derives from:

- if Specified Early Redemption is specified as applicable, an early redemption following a Specified Early Redemption Event;
- if Optional Early Redemption (Issuer Call Option) is specified as applicable, an early redemption following the Issuer's election to redeem all (but not only part) of the Securities on a specified date;
- if Optional Early Redemption (Investor Put Option) is specified as applicable, an early redemption following the investor's election to redeem some of the Securities during a specified period each year starting from the investor put commencement year;
- a possible purchase (Repurchase) of the Securities by the Issuer upon written request for a secondary market transaction by the Holder.

The Securities represent a partially principal protected investment linked to the performance of the underlying notional portfolio (the "**Notional Portfolio**"). The Notional Portfolio is comprised of a notional investment in the specified fund (the "**Fund Reference Asset**") and the specified cash fund or specified cash index, as applicable, (the "**Cash Reference Asset**"). Further information about the Notional Portfolio will be provided in the Final Terms.

The value of the Notional Portfolio (the "**Notional Portfolio Value**") will be determined by the Determination Agent on each Calculation Date. All determinations made by the Determination Agent will be binding in the absence of manifest error. The allocation to the Fund Reference Asset and Cash Reference Asset will be adjusted from time to time and will be determined by the Determination Agent according to a dynamic allocation adjustment mechanism.

The target allocation between the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset within the Notional Portfolio will be determined on each Calculation Date by the Determination Agent by applying a prespecified mechanism (the "**Allocation Mechanism**") which implements a dynamic allocation strategy that manages the balance of assets between the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset in order to preserve the Minimum Protection (described in further detail below) (an "**Allocation Adjustment**"). The Notional Portfolio can have a maximum allocation of 100% of its value to the Fund Reference Asset.

The Allocation Mechanism applies a disciplined and formulaic approach to investment performance. When the value of the Fund Reference Asset increases, the Notional Portfolio's exposure to the Fund Reference Asset will be increased up to 100% and then maintained at this level. When the value of the Fund Reference Asset falls, the Allocation Adjustment will force the Notional Portfolio to reduce its exposure to the Fund Reference Asset down to zero if required. The Notional Portfolio may be up to 100% exposed to the Fund Reference Asset and, upon the occurrence of a Cash Trigger Event (as defined below), will be 100% exposed to the Cash Reference Asset.

The relative weightings in the Fund Reference Asset and Cash Reference Asset will be determined in respect of each Calculation Date by means of the Allocation Mechanism which may lead to the execution of an Allocation Adjustment (described further below). The likelihood of such occurrence is highly influenced on any Calculation Date by (i) the "**Cushion**" and (ii) the "**Multiplier**" (see below).

**Multiplier and Investment Level:** The Multiplier means a factor determined by the Determination Agent that is based on an estimated maximum loss over a defined period that can occur on any Calculation Date in respect of the Fund Reference Asset and used to determine the Notional Portfolio's exposure to the Fund Reference Asset.

The amount of the Notional Portfolio exposed to the Fund Reference Asset on any Calculation Date is determined on each Calculation Date based on the product of the Multiplier and the Cushion, where the Cushion represents the difference between the Notional Portfolio Value on the previous Calculation Date and the amount required to be invested in the Cash Reference Asset on that Calculation Date to preserve the Minimum Protection (described in further detail below).

**Initial Investment Level:** The initial exposure of the Notional Portfolio to the Fund Reference Asset on the Strike Date is expressed as  $(1 - \text{Minimum Protection}) \times \text{Target Multiplier}$ .

**Ongoing Investment Levels:** On any day, the Determination Agent, after the execution of an Allocation Adjustment (described below), will adjust the exposure of the Notional Portfolio to the Fund Reference Asset to the lower of (i) the product of the Target Multiplier and the Cushion and (ii) 100%.

An Allocation Adjustment will be effected by the Determination Agent when:

- (i)  $(\text{Value of the Fund Reference Asset}) / (\text{Notional Portfolio Value times the Cushion}) > \text{Maximum Multiplier}$ ; or
- (ii)  $(\text{Value of the Fund Reference Asset}) / (\text{Notional Portfolio Value times the Cushion}) < \text{Minimum Multiplier}$ .

**Dis-investment Cushion:** Unfavourable market moves may cause the Notional Portfolio to be fully allocated to the Cash Reference Asset (a "**Cash Trigger Event**"), where the Cushion value is equal to or less than the Dis-investment Cushion, with the result that there will be no allocation to the Fund Reference Asset. In that case, the Notional Portfolio will comprise a 100% allocation to the Cash Reference Asset. However, should the Cushion value subsequently return above the Re-investment Cushion, the Allocation Mechanism will reallocate all or part of the exposure of the Notional Portfolio to the Fund Reference Asset.

**Optional Early Redemption (Issuer Call Option):** If Optional Early Redemption (Issuer Call Option) is specified, the Issuer may elect on specified dates to redeem the Securities early in whole. If this occurs, the Investor will receive the specified calculation amount multiplied with the greater of (a) the Notional Portfolio Value in respect of the Valuation Date corresponding to Optional Early Redemption, (b) the Minimum Protection (described in further detail below) and (c) the specified global floor.

**Optional Early Redemption (Investor Put Option):** If Optional Early Redemption (Investor Put Option) is specified, the investor may elect on any business day during the specified period to redeem some or all of its Securities early. If this occurs, the Investor will receive the specified calculation amount multiplied with the greater of (a) the Minimum Protection (described in further detail below) reduced by the applicable Close-out Fee, (b) the Notional Portfolio Value in respect of the specified date following the relevant notice date on which the holder elects to early redeem the Securities reduced by the applicable Close-out Fee and (c) the specified global floor.

**Specified Early Redemption:** If Specified Early Redemption is specified, the Securities may automatically redeem early. This will be the case if the Notional Portfolio Value is below a certain value on a specified date or on one of a series of specified dates. If this occurs, the Investor will receive the specified calculation amount multiplied with the greater of (a) the Notional Portfolio Value in respect of the Valuation Date corresponding to Specified Early Redemption, (b) the Minimum Protection (described in further detail below) and (c) the specified Global Floor.

**Provisions for the Repurchase of the Securities by the Issuer on the Secondary Market:** The Issuer provides secondary market liquidity for the sale or purchase of Securities subject to the provisions set out below under the heading "Redemption profiles". The bid price for any Securities purchased by the Issuer is equal to the product of the Calculation Amount and the greater of (a) the Notional Portfolio Value on the Calculation Date in respect of the relevant Secondary Market Dealing Date reduced by the specified Close-out Fee, (b) the Minimum Protection on the Calculation Date in respect of the relevant Secondary Market Dealing Date reduced by the specified Close-out Fee and (c) the Global Floor.

## **Collateral**

The Issuer will transfer collateral comprising cash and/or shares in collective investment schemes ("**Eligible Collateral**") to cash and/or securities accounts ("**Pledged Accounts**") in relation to each series of Securities held with Allfunds Bank S.A., Luxembourg ("**Collateral Agent and Custodian**").

Pursuant to a Luxembourg law pledge agreement (the "**Pledge Agreement**") between the Issuer, the Collateral Agent and Custodian and Capita Trust Company Limited (in its capacity as Trustee on behalf of the holders ("**Trustee**")), the assets held in the Pledged Accounts will be pledged in favour of the Trustee. Under the terms of the Pledge Agreement, the Issuer is required to ensure that, by 13.00 (Luxembourg time) on each business day: (a) the value of the Eligible Collateral held in the Pledged Accounts (as adjusted to reflect pending subscriptions and redemptions) is at least equal to the value of the Securities (as determined by the Issuer as at close of business on the previous Business Day based on the net asset value of the Portfolio Components published by the relevant fund manager and notified by the Collateral Agent to the Issuer); and (b) the portion of the Eligible Collateral comprised of cash or cash funds is at least equal to the portion of the Notional Portfolio comprised of the Cash Reference Asset less a certain buffer.

If the Issuer does not, for any reason, value the Securities, the previous determined value will apply. If the Collateral Agent does not, for any reason, notify the value of the Portfolio Components to the Issuer, the previous notified value will apply.

The Issuer may only withdraw or substitute assets in the Pledged Account for certain permitted purposes. However, neither the Trustee nor any third party has any practical control over transfers of assets in and out of the Pledged Accounts. At or before 10.00 Luxembourg time on each business day, the Collateral Agent will value all assets held in the Pledged Accounts and deliver a "daily report" to the Trustee and the Issuer. Where the Collateral Agent identifies that the value of collateral (including pending orders) is less than the market value of the Securities, the Collateral Agent will include in the daily report a call for additional collateral from the Issuer. The Issuer must then cure the collateral call by 13.00 (Luxembourg time) on such business day.



## Trust Agreement

The Issuer will enter into on or before the Issue Date in relation to a series of Securities with Capita Trust Company Limited as Trustee into a Trust Agreement under German law pursuant to which the Securities in that series will be secured. In accordance with such Trust Agreement, the Trustee is granted security for itself and as trustee over the Pledged Accounts as continuing security for, *inter alia*, the payment of all sums due under the Securities in the particular series.

Under the Trust Agreement, the Trustee undertakes to hold on trust the security granted to it for, *inter alia*, the benefit of the holders of and has the right to declare the Securities to be immediately due and payable at the Default Early Redemption Amount and enforce the security without need for notice from the holders upon the occurrence of an "Automatic Redemption Event of Default".

An "**Automatic Redemption Event of Default**" will occur, where in the Trustee's discretion, one of the following events has occurred: (i) where the Issuer is subject to an insolvency filing; (ii) where the Issuer fails to pay an amount due in respect of the Securities and such failure continues for 3 business days after notice has been given to the Issuer; or (iii) where the Issuer fails to post sufficient collateral to cure a shortfall after demand by the Collateral Agent and this failure continues for at least 3 business days.

If the Trustee receives notice of the occurrence of an Issuer Event of Default from a holder, or holders, which hold(s) Securities relating to at least 20% of the aggregate nominal amount of a series of Securities and the Trustee verifies that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing, the Trustee has the right to declare the Securities to be immediately due and payable at the Default Early Redemption Amount and enforce the security.

The following events of default will constitute an "**Issuer Event of Default**": (i) where the Issuer fails pay an amount due in respect of the Securities and such failure continues for 3 business days after notice has been given to the Issuer; (ii) where the Issuer is subject to an insolvency filing; (iii) where the Issuer breaches any other obligation under the Securities and that breach has not been remedied within 5 calendar days of the Issuer having received notice; (iv) where the Custodian is subject to a winding up order and the Issuer fails to appoint an alternative collateral agent and custodian within 1 business day of receiving notice of the insolvency or (v) where the security granted pursuant to the collateral agreements concerning a series of Securities is not existing and effective.

Pursuant to the trust agreement between the Issuer and the Trustee, the Trustee shall hold and may, in its sole discretion, enforce the security interests for the benefit of the Holders; this includes collecting, enforcing and realising the Pledged Accounts if an enforcement event occurs (either an Issuer Event of Default or an Automatic Redemption Event of Default). Any proceeds of such enforcement and corresponding realisation will be distributed, first in satisfaction of the Trustee's remuneration plus expenses; second, in satisfaction of all Agents' remuneration and expenses and third, pro rata or rateably, as applicable, to meet the claims of the Holders. If there are any excess funds are distribution of the proceeds, these will be returned to the Issuer.

## **Governing Law**

The Issuer may issue (i) bearer notes (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the form of Certificates or Notes subject to German law or Swiss law as well as (ii) uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (*Wertrechte in Form von Bucheffekten*) subject to Swiss law.

## **Form, Custody and Transfer**

Securities issued as bearer notes will be issued in global form and in the denominations specified in the Final Terms. Uncertificated securities issued as Intermediated Securities (*Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten*) will be issued in dematerialised form according to article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations. Uncertificated securities have the same function as physical securities.

## **U.S. Tax Law Characteristics**

Securities in bearer form will be issued in accordance with the TEFRA D Rules, unless the relevant Final Terms provide that: (i) such Securities will be issued in accordance with the TEFRA C Rules; (ii) such Securities will be issued in circumstances in which the Securities will not constitute "registration required obligations" for U.S. federal income tax purposes (which circumstances will be referred to in the relevant Final Terms as a transaction to which TEFRA is "not applicable"). Bearer Securities of a particular tranche or series issued in accordance with TEFRA D will initially be represented by a Temporary Global Security. On or after the date which is 40 days after the date on which such Temporary Global Security is issued and upon certification as to non-U.S. beneficial ownership thereof or otherwise as required by U.S. Treasury Regulations, interests in a Temporary Global Security will be exchangeable for interests in a Permanent Global Security in accordance with the terms of such Temporary Global Security.

Bearer Securities of any particular tranche or series issued in accordance with TEFRA C or to which neither the TEFRA C Rules nor the TEFRA D Rules apply will be represented by a Permanent Global Security.

## **Clearing**

The relevant Temporary Global Security or Permanent Global Security relating to the Securities will be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Federal Republic of Germany) or a depositary common to Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg), and Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium) or SIX SIS Ltd. (Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Switzerland) or any other clearing system, as specified in the Final Terms.

The Securities may be transferred in accordance with the rules of the relevant Clearing System.

## **Currency**

Subject to compliance with all applicable laws, regulation and directories, Securities under the Base Prospectus and the Programme may be issued in any currency as may be determined in the Final Terms.

## Type and Class

Under the Programme, the Issuer will issue different series of Securities. Each series may be subdivided into different tranches. The Conditions of any one tranche are identical in every respect, whereas the tranches of a series may have different issue dates, interest commencement dates and/or issue prices.

The ISIN or any other security identification code will be specified in the Final Terms.

## Status and Ranking

The Securities are direct, unsubordinated and secured obligations of the Issuer.

## Redemption profiles

### I Early Redemption of the Securities

#### (i) Specified Early Redemption

If Specified Early Redemption is applicable, the Securities will redeem if the Notional Portfolio Value is below the specified Stop Loss Level on any specified Stop Loss Observation Date (such event, a "Specified Early Redemption Event"). In such case, each Investor will receive a cash amount per specified Calculation Amount equal to the product of (a) the specified Calculation Amount and (b) the higher of (i) the Minimum Protection (as described below) in respect of the Valuation Date corresponding to such Specified Early Redemption Event, (ii) the Notional Portfolio Value in respect of the date immediately after the occurrence of a Specified Early Redemption Event on which the Issuer could unwind the corresponding hedge in the Notional Portfolio and (iii) the specified Global Floor.

This means:

- (A) The Securities will not redeem early, if the Notional Portfolio Value moves upwards, sideways or slightly downwards so that it is on a specified stop loss observation date at or above the specified stop loss level. If the Notional Portfolio Value moves downwards so that it is on a specified stop loss observation date below the specified stop loss level, the Securities will redeem and pay back a cash amount.
- (B) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Lookback": the worst case scenario provided in the payoff conditions is where the Investor receives the higher of (i) Minimum Protection (as described below) and (ii) the specified Global Floor, multiplied by the specified Calculation Amount.
- (C) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Reset": the worst case scenario provided in the payoff condition is where the Investor receives the specified Calculation Amount multiplied by the specified Global Floor.

The detailed provisions in relation to such Specified Early Redemption are contained in Section 3 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to redemption payments ("Payoff Conditions")*) as well as in Numbers 24 – 26 of the respective Final Terms.

#### (ii) Optional Early Redemption (Issuer Call Option)

If Optional Early Redemption (Issuer Call Option) applies, by giving irrevocable notice to Investors on any Business Day (an "**Optional Early Redemption Event (Issuer Call)**") and such business day the "**Issuer Call Option Notice Date**") falling within the specified Issuer Call Option Notice Period, the Issuer may (at its option) redeem all of the Securities in whole on the relevant Optional Early Redemption Date for a cash amount per specified Calculation Amount equal to the product of (a) the specified Calculation Amount and (b) the higher of (i) the Minimum Protection (as described below) in respect of the corresponding Valuation Date, (ii) the Notional Portfolio Value in respect of the date immediately after the occurrence of such Option Early Redemption Event on which the Issuer could unwind the corresponding hedge in relation to the Notional Portfolio and (iii) the specified Global Floor.

This means:

- (A) An Investor will receive a cash amount equal to at least the specified Calculation Amount if the Notional Portfolio Value moves upwards or sideways so that it is at or above the Initial Notional Portfolio Value on the valuation date corresponding to the Optional Early Redemption (Issuer Call Option).
- (B) An Investor will receive a cash amount which may be less than the specified Calculation Amount if the Notional Portfolio Value moves downwards and is below the Initial Notional Portfolio Value on the valuation date corresponding to the Optional Early Redemption (Issuer Call Option).
- (C) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Lookback": the worst case scenario provided in the payoff condition is where the Investor receives the higher of (i) Minimum Protection (as described below) and (ii) the specified Global Floor, multiplied by the specified Calculation Amount.
- (D) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Reset": the worst case scenario provided in the payoff condition is where the Investor receives the specified Calculation Amount multiplied by the specified Global Floor.

The detailed provisions in relation to this feature are contained in Section 1 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to redemption payments ("Payoff Conditions")*) as well as in Numbers 18 – 19 of the respective Final Terms.

**(iii) Optional Early Redemption (Investor Put Option)**

If Optional Early Redemption (Investor Put Option) applies, a Holder may, on any Business Day during the Investor Put Option Notice Period, give an irrevocable notice to the Issuer exercising some or all of its holding of Securities (an "**Optional Early Redemption Event (Investor Put)**"). Following the receipt of such notice, the Issuer will redeem such Securities on the relevant Optional Early Redemption Date for a cash amount per Security equal to the product of (a) the specified Calculation Amount and (b) the higher of (i) the Minimum Protection (as described below) in respect of the corresponding Valuation Date reduced by the applicable Close-out Fee, (ii) the Notional Portfolio Value in respect of the specified date following the relevant notice date on which the Holder elects to early redeem the Securities, reduced by the applicable Close-out Fee; and (iii) the specified Global Floor.

This means:

- (A) An Investor will receive a cash amount equal to at least the specified Calculation Amount reduced by the applicable Close-out Fee if the Notional Portfolio Value moves upwards or sideways so that it is at or above the Initial Notional Portfolio Value on the valuation date corresponding to the Optional Early Redemption (Investor Put Option).
- (B) An Investor will receive a cash amount which may be less than the specified Calculation Amount if the Notional Portfolio Value moves downwards and is below the Initial Notional Portfolio Value on the valuation date corresponding to the Optional Early Redemption (Investor Put Option).
- (C) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Lookback": the worst case scenario provided in the payoff condition is where the Investor receives the higher of (i) Minimum Protection (as described below) reduced by the applicable Close-out Fee (ii) the specified Global Floor, multiplied by the Calculation Amount.
- (D) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Reset": the worst case scenario provided in the payoff condition is where the Investor receives the specified Calculation Amount multiplied by the specified Global Floor.

The detailed provisions in relation to this feature are contained in Section 2 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to redemption payments ("Payoff Conditions")*) as well as in Numbers 20 – 23 of the respective Final Terms.

## II Repurchase of the Securities on the Secondary Market by the Issuer

Upon receipt by the Issuer of a written request for repurchase of the Securities in the secondary market from the Holder within a specified period, the Issuer agrees to provide secondary market liquidity (for the repurchase of Securities on the relevant Secondary Market Dealing Date). Each Secondary Market Dealing Date is a Calculation Date subject to further conditions.

The price at which such repurchase is effected shall be determined by the Issuer in its reasonable discretion on the Calculation Date immediately following such Secondary Market Dealing Date, on which the Net Asset Value of the Fund Reference Asset (and Cash Reference Asset, where applicable) as of the Secondary Market Dealing Date are known (a "**Secondary Market Pricing Date**"), and shall be based on the Notional Portfolio Value applicable to the relevant Secondary Market Dealing Date.

The bid price for any Securities purchased by the Issuer is equal to the product of the Calculation Amount and the greater of (a) the Notional Portfolio Value on the Calculation Date in respect of the relevant Secondary Market Dealing Date reduced by the specified Close-out Fee, (b) the Minimum Protection on the Calculation Date in respect of the relevant Secondary Market Dealing Date reduced by the specified Close-out Fee and (c) the specified Global Floor.

Settlement with respect to any repurchase will occur three Business Days after a Hypothetical Investor would have received in full the proceeds of redemption of Fund Shares in respect of the Portfolio Components targeted to be effected on the relevant Secondary Market Dealing Date.

The detailed provisions in relation to this feature are contained in Section 4 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to redemption payments ("Payoff Conditions")*) as well as in Schedule 2 of the respective Final Terms.

### III Further description of particular concepts relating to valuation of the Notional Portfolio

If "Protection Feature" is specified as "Lookback" in the Final Terms: "**Minimum Protection**" means, in respect of a Calculation Date, the product of the specified "Protection Level" and the highest Notional Portfolio Value on any Protection Observation Date (as described below) during the period from including the specified strike date to (and including) such Calculation Date.

If "Protection Feature" is specified as "Reset" in the Final Terms: "**Minimum Protection**" means, in respect of a Calculation Date, the product of the specified "Protection Level" and the Notional Portfolio Value in respect of the immediately preceding Protection Observation Date (as described below). For the avoidance of doubt, the Minimum Protection is reset on a regular basis (on the day following each Protection Observation Date) and may decrease during the life of the Securities.

"**Protection Observation Date**" means the Calculation Date in respect of the last or first (as specified) specified dealing date in each calendar month, each Calculation Date or the other date(s) as specified in the Final Terms.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN /  
TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

*(see dual language version in the German prospectus)*

**MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN /  
FORM OF FINAL TERMS**

*(see dual language version in the German prospectus)*



## TAXATION

### General Taxation Information

*The information provided below does not purport to be a complete summary of tax law and practice currently applicable to the Securities. Transactions involving Securities (including purchases, transfers and/or redemptions), the accrual or receipt of any interest or premium payable on the Securities, the delivery of any entitlement and the death of a holder of any Security may have tax consequences for investors which may depend, amongst other things, upon the tax residence and/or status of the investor. Investors are therefore advised to consult their own tax advisers as to the tax consequences of transactions involving Securities and the effect of any tax laws in any jurisdiction in which they may be tax resident or otherwise liable to tax. In particular, no representation is made as to the manner in which payments under the Securities would be characterised by any relevant taxing authority.*

The following summaries do not consider the tax treatment of payments or deliveries in respect of Underlying Assets. The taxation provisions applicable to such items may be different (and in some cases significantly different) from those described in the summary below.

Purchasers and/or sellers of Securities may be required to pay stamp taxes and other charges in addition to the issue price or purchase price (if different) of the Securities and in connection with the transfer or delivery of any Notional Portfolio.

Investors are referred to Notional Portfolio Linked Condition 5 and Additional Condition 8.

Terms defined in the sections below are defined for the purpose of the relevant section only.

As used below, the Savings Directive shall mean European Council Directive 2003/48/EC on the taxation of savings income.

### 1 United Kingdom Taxation

The comments below are of a general nature based on current United Kingdom tax law and HM Revenue & Customs ("HMRC") published practice and are a summary of the understanding of the Issuer of current law and practice in the United Kingdom relating only to certain aspects of United Kingdom taxation. They are not intended to be exhaustive. They relate only to persons who are the beneficial owners of Securities and do not apply to certain classes of taxpayers (such as persons carrying on a trade of dealing in Securities, certain professional investors and persons connected with the Issuer) to whom special rules may apply.

Investors who may be subject to tax in a jurisdiction other than the United Kingdom or who may be unsure as to their tax position should seek their own professional advice.

### Withholding Tax

#### **(a) Payments of interest by the Issuer only**

The Issuer, provided that it continues to be a bank within the meaning of section 991 of the Income Tax Act 2007 (the "Act"), and provided that the interest on Securities is paid in the

ordinary course of its business within the meaning of section 878 of the Act, will be entitled to make payments of interest without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax.

**(b) *Payments of interest in respect of Securities which are listed on a recognised stock exchange***

Payments of interest under Securities may be made without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax, provided that such Securities carry a right to interest, and are and remain listed on a "recognised stock exchange", as defined in section 1005 of the Act. Securities will satisfy this requirement if they are admitted to trading on the relevant recognised stock exchange, and are (in the case of the UK) included in the Official List or (in a country outside the UK where there is a recognised stock exchange) are officially listed in accordance with provisions corresponding to those generally applicable in EEA states.

Provided, therefore, that Securities are and remain so listed, interest on such Securities will be payable without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax whether or not the Issuer carries on a banking business in the United Kingdom and whether or not the interest is paid in the ordinary course of its business.

**(c) *Payments of interest to certain holders***

Interest on Securities may also be paid without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax where, at the time the payment is made, the Issuer reasonably believes that either:

- (i) the person beneficially entitled to the interest payable on such Securities is within the charge to United Kingdom corporation tax as regards the payment of such interest; or
- (ii) the payment is made to one of the classes of exempt bodies or persons set out in section 936 of the Act,

provided that HMRC has not given a direction (in circumstances where it has reasonable grounds to believe that such payment of interest will not be an "excepted payment" at the time the payment is made) that the interest should be paid under deduction of tax.

**(d) *Securities with a maturity of less than 365 calendar days***

Interest on Securities having a maturity of less than one year from the date of issue and which are not issued under arrangements, the effect of which is to render such Securities part of a borrowing with a total term of a year or more, may also be paid without deduction for or on account of United Kingdom income tax.

**(e) *Other cases***

In other cases, an amount may have to be withheld from payments of interest on Securities for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate, subject to the availability of other exemptions or reliefs or to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

In addition, an amount for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate may have to be withheld on payments on Securities where such payments do not constitute interest for United Kingdom tax purposes but instead constitute either annual payments or, in the case of Securities which are capable of physical settlement, manufactured payments for United Kingdom tax purposes, in each case subject to the availability of exemptions or reliefs or subject to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

If Securities are issued at a discount to their principal amount, any such discount element is not subject to any United Kingdom withholding tax. If Securities are redeemed at a premium to principal amount (as opposed to being issued at a discount) then, depending on the circumstances, such premium may constitute a payment of interest for United Kingdom tax purposes and hence be subject to the United Kingdom withholding tax rules outlined above.

### **Reporting Requirements**

Information relating to the Securities may be required to be provided to HM Revenue & Customs in certain circumstances. This may include the value of the Securities, details of the holders or beneficial owners of the Securities (or the persons for whom the Securities are held), details of the persons to whom payments derived from the Securities are or may be paid and information and documents in connection with transactions relating to the Securities. Information may be required to be provided by, amongst others, the holders of the Securities, persons by (or via) whom payments derived from the Securities are made or who receive (or would be entitled to receive) such payments, persons who effect or are a party to transactions relating to the Securities on behalf of others and certain registrars or administrators. In certain circumstances, the information obtained by HM Revenue & Customs may be provided to tax authorities in other countries.

### **United Kingdom Stamp Duty and Stamp Duty Reserve Tax ("SDRT")**

Depending upon the terms and conditions of the relevant Securities (including, but not limited to, whether the Securities are in bearer or registered form), UK stamp duty or SDRT may be payable on the issue or on the subsequent transfer of such Securities.

## **2 European Union Taxation**

### **EU Savings Tax Directive**

On 3 June 2003 the European Union Council adopted the directive 2003/48/EC (modified and extended by Directive 2014/48/EU as of 24 March 2014) regarding the taxation of savings income (the "**Savings Directive**"). The Savings Directive is effective as from 1 July 2005. Under the Savings Directive each Member State is required to provide to the tax authorities of another Member State details of payments of interest or other similar income paid by a person within its jurisdiction to an individual resident, or certain other types of entity established, in that other Member State. Austria and Luxembourg may instead apply a withholding system for a transitional period in relation to such payments, deducting tax at rates rising over time to 35%. The Luxembourg government has also

announced its intention to elect out of the withholding system in favour of an automatic exchange of information already with effect as from 1 January 2015. Austria has announced to switch to such an automatic exchange of information without giving details on timing. Similar provisions may apply under agreements entered into pursuant to the Savings Directive in respect of interest payments made by persons within the jurisdiction of certain territories, not being Member States to individuals resident in Member States, and, in some cases, vice versa.

The Council of the European Union has adopted the Amending Directive which will, when implemented, amend and broaden the scope of the requirements of the Savings Directive described above. The Amending Directive will expand the range of payments covered by the Savings Directive, in particular to include additional types of income payable on securities, and the circumstances in which payments must be reported or paid subject to withholding. The Amending Directive requires EU Member States to adopt national legislation necessary to comply with it by 1 January 2016, which legislation must apply from 1 January 2017.

Prospective Holders who are in any doubt as to their position should consult their own tax advisers.

### **3 German Taxation**

#### **German tax resident investors**

The following general overview does not consider all aspects of income taxation in the Federal Republic of Germany ("Germany") that may be relevant to a Holder in the light of the Holder's particular circumstances and income tax situation. This general overview is based on German tax laws and regulations, all as currently in effect and all subject to change at any time, possibly with retroactive effect.

#### **German tax resident investors holding Securities as private assets**

##### ***Taxation of income from the Securities***

If the Securities are held as private assets (*Privatvermögen*) by an individual investor whose residence or habitual abode is in Germany, payments of interest under the Securities are generally taxed as investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) at a 25 per cent. flat tax (*Abgeltungsteuer*) (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) thereon and, if applicable to the individual investor, church tax (*Kirchensteuer*)).

The same applies to capital gains from the sale or redemption of the Securities. The capital gain is generally determined as the difference between the proceeds from the sale or redemption of the Securities and the acquisition costs. Expenses directly and factually related (*unmittelbarer sachlicher Zusammenhang*) to the sale or redemption are taken into account in computing the taxable capital gain. Otherwise the deduction of related expenses for tax purposes is not permitted. In case of physical delivery of assets upon redemption of the Securities, generally the fair market value of the assets delivered will be taken into account when determining the amount of proceeds received from the redemption subject to the provisions on the rollover relief described below.

Where the Securities are acquired and/or sold in a currency other than Euro, the acquisition costs will be converted into Euro at the time of acquisition, the sales proceeds will be converted in Euro at the time of sale, and only the difference will then be computed in Euro.

In case of Securities where the Issuer is entitled to physical delivery of shares or securities (*Wertpapiere*), the delivery of the shares or securities may, depending on the final terms of the Securities, not constitute a taxable event with respect to capital gain or losses built into the Securities at the time of the delivery (so-called rollover relief). In case of the rollover relief being available, the acquisition costs the investor has in the Securities will generally be rolled over into acquisition costs of the shares or securities delivered. Any capital gains or losses built into the Securities would then be taxable upon the sale or redemption of the shares or securities delivered only.

The flat tax is generally collected by way of withholding (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) and the tax withheld shall generally satisfy the individual investor's tax liability with respect to the Securities. If, however, no or not sufficient tax was withheld (e.g., in case there is no Domestic Paying Agent, as defined below) the investor will have to include the income received with respect to the Securities in its annual income tax return. The flat tax will then be collected by way of tax assessment. The investor may also opt for inclusion of investment income in its income tax return if the aggregated amount of tax withheld on investment income during the year exceeded the investor's aggregated flat tax liability on investment income (e.g. because of available losses carried forward or foreign tax credits). If the investor's individual income tax rate which is applicable on all taxable income including the investment income is lower than 25 per cent., the investor may opt to be taxed at individual progressive rates with respect to its investment income. Also in this case the deduction of related expenses for tax purposes is not permitted.

Capital losses from the sales or redemption of the Securities held as private assets should generally be tax-recognised irrespective of the holding period of the Securities. However, in case where no (or only *de minimis*) payments are made to the Holders on the maturity or redemption date of the Securities or if the sale prices does not increase the transaction costs, any capital losses might not be recognised by the German tax authorities. Any tax-recognised capital losses may not be used to offset other income like employment or business income but may only be offset against investment income. Capital losses not utilised in one annual assessment period may be carried forward into subsequent assessment periods but may not be carried back into preceding assessment periods.

Individual investors are entitled to a saver's lump sum tax allowance (*Sparer-Pauschbetrag*) for investment income of 801 Euro per year (1,602 Euro for jointly assessed individuals). The saver's lump sum tax allowance is also taken into account for purposes of withholding tax (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) if the investor has filed a withholding tax exemption request (*Freistellungsauftrag*) with the respective Domestic Paying Agent (as defined below). The deduction of related expenses for tax purposes is not permitted.

### ***Withholding tax***

There is in the Federal Republic of Germany no statutory obligation for the Issuer to withhold or deduct taxes or other duties on capital and/or interest payments on the Securities ("withholding tax") on the date of this Prospectus. The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes

at the source. The flat tax (please see paragraph below), for the withholding of which the German Paying Agent is responsible, is to be distinguished from the aforesaid.

If the Securities are kept or administered in a domestic securities deposit account by a German credit institution (*Kreditinstitut*) or financial services institution (*Finanzdienstleistungsinstitut*) (or with a German branch of a foreign credit or financial services institution), or with a German securities trading company (*Wertpapierhandelsunternehmen*) or a German securities trading bank (*Wertpapierhandelsbank*) (altogether a "**Domestic Paying Agent**") which pays or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent, is levied on the interest payments. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax is collected for the individual investor. This will apply as a standard procedure as of 1 January 2015 unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*).

Capital gains from the sale or redemption of the Securities are also subject to the 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, if the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent effecting the sale or redemption from the time of their acquisition. If the Securities were sold or redeemed after being transferred from another depository bank to a securities deposit account with a Domestic Paying Agent, 25 per cent. withholding tax (plus solidarity surcharge thereon) would be levied on 30 per cent. of the proceeds from the sale or the redemption, as the case may be, unless the investor or the previous depository bank was able and allowed to prove evidence for the investor's actual acquisition costs to the current Domestic Paying Agent. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax is collected for the individual investor. This will apply as a standard procedure as of 1 January 2015 unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*).

## **German resident investors holding the Securities as business assets**

### ***Taxation of income from the Securities***

If the Securities are held as business assets (*Betriebsvermögen*) by an individual or corporate investor which is tax resident in Germany (i.e. a corporation with its statutory seat or place of management in Germany), interest income and capital gains from the Securities are subject to personal income tax at individual progressive rates or corporate income tax (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon and church tax, if applicable) and, in general, trade tax. The effective trade tax rate depends on the applicable trade tax factor (*Gewerbsteuer-Hebesatz*) of the relevant municipality where the business is located. In case of individual investors the trade tax may, however, be partially or fully creditable against the investor's personal income tax liability depending on the applicable trade tax factor and the investor's particular circumstances.

In case of physical delivery of assets upon redemption of the Securities, the delivery will constitute a taxable exchange where the difference amount between the fair market value of the Securities and the tax base of the Securities (i.e. generally book values) will be subject to personal income tax or corporate income tax and, in general, trade tax as described above. Unlike for German tax resident

investors holding the Securities as private assets, no rollover relief will be available for German resident investors holding the Securities as business assets.

Capital losses from the sale or redemption of the Securities should generally be tax-recognised and may generally be offset against other income. It can however not be ruled out that certain Securities may be classified as derivative transactions (*Termingeschäfte*) for tax purposes. In this case, any capital losses from such Securities would be subject to a special ring-fencing provision and could generally only be offset against gains from other derivative transactions.

### ***Withholding tax***

If the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent which pays or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent, is generally levied on the interest payments. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax is collected for the individual investor. This will apply as a standard procedure as of 1 January 2015 unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*).

No withholding is generally required on capital gains from the disposal or redemption of the Securities which is derived by German resident corporate investors and, upon application, by individual investors holding the Securities as assets of a German business, subject to certain requirements.

Any capital losses incurred from the disposal or redemption of the Securities will not be taken into account for withholding tax purposes. The withholding tax does not satisfy the investor's personal or corporate income tax liability with respect to the Securities. The income from the Securities will have to be included in the investor's personal or corporate income tax return.

Any German withholding tax (including surcharges) is generally fully creditable against the investor's personal or corporate income tax liability or refundable, as the case may be.

### **Non-German tax resident investors**

Income derived from the Securities by investors who are not tax resident in Germany is in general not subject to German income taxation, and no withholding tax shall be withheld, provided however (i) the Securities are not held as business assets of a German permanent establishment of the investor or by a permanent German representative of the investor and (ii) the income derived from the Securities does not otherwise constitute German source income (such as income from the letting and leasing of certain property located in Germany) or (iii) the income is paid by a Domestic Paying Agent against presentation of the Securities or interest coupons (so-called over-the-counter transaction, *Tafelgeschäfte*).

If the income derived from the Securities is subject to German taxation according to (i) through (iii) above, the income is subject to German income taxation and withholding tax similar to that described above for German tax residents. Under certain circumstances, foreign investors may benefit from tax reductions or tax exemptions under applicable double tax treaties (*Doppelbesteuerungsabkommen*) entered into with Germany.

## **Inheritance tax and gift tax**

The transfer of Securities to another person by way of gift or inheritance may be subject to German gift or inheritance tax, respectively, if *inter alia*

- (i) the testator, the donor, the heir, the donee or any other acquirer had his residence, habitual abode or, in case of a corporation, association (*Personenvereinigung*) or estate (*Vermögensmasse*), has its seat or place of management in Germany at the time of the transfer of property,
- (ii) except as provided under (i), the testator's or donor's Securities belong to business assets attributable to a permanent establishment or a permanent representative in Germany.

Special regulations may apply to certain German expatriates.

Prospective Holders are urged to consult with their tax advisor to determine the particular inheritance or gift tax consequences in light of their particular circumstances.

## **Other taxes**

The purchase, sale or other disposal of Securities does not give rise to capital transfer tax, value added tax, stamp duties or similar taxes or charges in Germany. However, under certain circumstances entrepreneurs may choose liability to value added tax with regard to the sales of Securities to other entrepreneurs which would otherwise be tax exempt. Net wealth tax (*Vermögensteuer*) is, at present, not levied in Germany.

## **4 Austrian Taxation**

This section on taxation contains a brief summary of the taxation of the purchase, holding or sale of securities in the Republic of Austria. This summary is based on the currently applicable tax legislation, case law and regulations of the tax authorities, as well as their respective interpretation, all of which may be amended from time to time and may possibly also be enacted with retroactive effect. Amendments may also negatively impact the tax consequences described. It is recommended that potential investors in the Securities consult with their legal and tax advisors as to the tax consequences of the purchase, holding or sale of the Securities. Tax risks in relation to the Securities (in particular from a potential qualification as a foreign investment fund within the meaning of sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011 (*Investmentfondsgesetz 2011*)) shall in any case be borne by the investor. For the purposes of the following it is assumed that the Securities are legally and factually offered to an indefinite number of persons (public offer; *öffentliches Angebot*).

### **General remarks of Austrian tax liability**

Individuals having a permanent domicile (*Wohnsitz*) and/or their habitual abode (*gewöhnlicher Aufenthalt*) in Austria are subject to income tax (*Einkommensteuer*) in Austria on their worldwide income (unlimited income tax liability; *unbeschränkte Einkommensteuerpflicht*). Individuals having neither a permanent domicile nor their habitual abode in Austria are subject to income tax only on



income from certain Austrian sources (limited income tax liability; *beschränkte Einkommensteuerpflicht*).

Corporations having their place of effective management (*Ort der Geschäftsleitung*) or their legal seat (*Sitz*) in Austria are subject to corporate income tax (*Körperschaftsteuer*) in Austria on their worldwide income (unlimited corporate income tax liability; *unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht*). Corporations having neither their place of effective management nor their legal seat in Austria are subject to corporate income tax only on income from certain Austrian sources (limited corporate income tax liability; *beschränkte Körperschaftsteuerpflicht*).

Both in the case of unlimited and limited (corporate) income tax liability, Austria's right to tax may be restricted by double taxation treaties.

The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at source.

### **Individuals subject to unlimited tax liability in Austria holding securities**

Interest as well as income from realised increases in value in relation to securities fall under the Austrian investment income regime. To the extent that they are paid domestically to an Austrian individual being subject to Austrian tax liability, withholding tax at a flat rate of 25% applies to interest income. Income from a realised increase in value is also subject to the deduction of withholding tax (*Kapitalertragssteuerabzug*) if an Austrian custodian agent or – if the custodian agent has its seat in another country – an affiliated paying agent of such custodian sells the securities. An Austrian paying or a custodian agent and paying agent for these purposes includes in particular an Austrian credit institution as well as an Austrian branch of a foreign credit institution or security service provider with seat in a member country of the European Union. The investment income has to be included into the tax declaration and is also subject to a special tax flat rate of 25% if the investment income is not paid to the investor by an Austrian paying agent. However, neither the deduction of withholding tax (*Kapitalertragssteuerabzug*) nor the special tax rate is applicable in case of securities that are legally and in practice on public offer ("*in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht*"). Income therefrom is subject to personal taxation rates with a marginal tax rate (*Grenzsteuersatz*) of 50% and has to be included into the personal income tax declaration.

Income from realised increases in value (*Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen*) is calculated by using the difference between the realised income (e.g. sale price, cash or indemnity amount) and the purchase price (accrued interest will be included). Additional purchase costs are not considered as purchase costs. An average price shall be considered for securities that are not purchased at the same time, but being held with the same custodian with the same identification number. Disbursements and expenses with a direct connection to the income may not be deducted for taxation purposes (this also included the option for principle taxation (*Regelbesteuerungsoption*)).

In both cases upon application the option exists to tax all income subject to tax at the flat rate of 25% at the lower progressive income tax rate.

Also the withdrawal of the Securities from a bank deposit (*Depotentnahme*) and circumstances leading to a loss of Austria's taxation right regarding the Securities vis-à-vis other countries, e.g. a

relocation from Austria (*Wegzug*), are in general deemed to constitute a sale (cf. sec. 27(6)(1) of the Austrian Income Tax Act).

The Austrian custodian agent is obliged to automatically offset negative investment income against positive investment income, taking into account all of a taxpayer's bank deposits with the custodian agent. If negative and at the same time or later positive income is earned, then the negative income is to be offset against the positive income. If positive and later negative income is earned, then withholding tax on the positive income is to be credited, with such tax credit being limited to 25% of the negative income. In certain cases the offsetting is not permissible. The custodian agent has to issue a written confirmation on the offsetting of losses for each bank deposit to the taxpayer.

The following restrictions apply on the offsetting of losses: negative income from realised increases in value and from derivatives may neither be offset against interest and other claims *vis-à-vis* credit institutions nor against income from private law foundations and comparable legal estates (*privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen*); income subject to tax at a flat rate of 25% may not be offset against income subject to the progressive income tax rate (this equally applies in case of an exercise of the option to regular taxation); negative investment income not already offset against positive investment income may not be offset against other types of income.

## **Individuals subject to unlimited income tax liability in Austria holding the Securities as business assets**

### *General information*

The information set out above also applies for securities of individuals held as business assets except for the following: While withholding tax has the effect of final taxation for income from the letting of capital (interest and dividends), income from realised increases in value and income from derivatives must be included in the investor's income tax return (although still subject to tax at a flat rate of 25%). Additional purchase costs may – contrary to individual held securities – be added to the purchasing costs (so that they may be deducted from the income).

Pursuant to sec. 6(2)(c) of the Austrian Income Tax Act, depreciations to the lower fair market value and losses from the alienation, redemption and other realisation of financial assets and derivatives in the sense of sec. 27(3) and (4) of the Austrian Income Tax Act, which are subject to tax at the flat rate of 25%, are primarily to be offset against income from realised increases in value of such financial assets and derivatives and with appreciations in value of such assets of the same organization; only half of the remaining negative difference may be offset against other types of income (and carried forward).

### *Corporations*

Corporations subject to unlimited corporate income tax liability in Austria are subject to corporate income tax on interest from the Securities at a rate of 25%. In case of investment income obtained by an Austrian paying agent (as described above), the income is subject to withholding tax of 25%, which can be credited against the corporate income tax liability. Withholding tax is not levied, if the receiving organization declared in writing that the capital income is business income and such waiving declaration is sent to the Austrian tax authority. Income from the alienation of the Securities is subject

to corporate income tax of 25%. Losses from the alienation of the Securities may be considered in the taxation process and can be offset against other income (and carried forward).

### **Private foundations subject to unlimited income tax liability in Austria**

Private foundations (*Privatstiftungen*) pursuant to the Austrian Private Foundations Act (*Privatstiftungsgesetz*) fulfilling the prerequisites contained in sec. 13(3) and (6) of the Austrian Corporate Income Tax Act (*Körperschaftsteuergesetz*) and holding the Securities as non-business assets are subject to interim taxation at a rate of 25% on interest income, income from realised increases in value and income from derivatives (*inter alia*, if the latter are in the form of securities). Interim tax does not fall due insofar as distributions subject to withholding tax are made to beneficiaries in the same tax period and no financial relief according to a double tax treaty takes place. In case of investment income paid by an Austrian paying agent (as described above) income is in general subject to withholding tax of 25%, which can be credited against the tax falling due. Under the conditions set forth in sec. 94(12) of the Austrian Income Tax Act withholding tax is not levied.

### **Individuals not being subject to tax liability in Austria**

Capital income of Investors in the Securities that are not subject to Austrian tax liability are not subject to a limited taxation obligation in Austria (yet). However, the Austrian paying agent has to apply withholding tax insofar as the investor does not provide sufficient proof of not residing in Austria. A paid capital income tax may be reclaimed by way of reimbursement only. However, a limited taxation obligation in Austria may apply if the Securities are attributed to an investor's business unit in Austria.

Individuals that are residing in another member country of the European Union are subject to an EU withholding tax flat rate of 35% on interest insofar as the paying agent is in Austria (for details please see paragraph "EU withholding tax" below); however, investors may avoid paying EU withholding tax by way of submitting a residence certificate (which contains certain information such as name, address, taxation number, account number and similar information).

With effect from 1 January 2015, interest income within the meaning of the EU withholding tax act paid to foreign recipients to which the EU withholding tax does not apply will generally be subject to a limited taxation obligation in Austria insofar as they are subject to an capital income tax deduction in Austria (see above). However, this does not apply a limited taxation obligation to interest, if the debtor of the interest does not have either his seat or management in Austria, or an Austrian affiliate. Interest paid by the Issuer is not subject to the limited taxation obligation or non-Austrian residents without Austrian affiliate, as the Issuer does not pay interest through an Austrian commercial unit.

### **EU withholding tax**

Sec. 1 of the Austrian EU Withholding Tax Act (*EU-Quellensteuergesetz*) – implementing Council Directive 2003/48/EC of 3 June 2003 on taxation of savings income in the form of interest payments – provides that interest payments paid or credited by an Austrian paying agent (*Zahlstelle*) to a beneficial owner who is an individual resident in another EU member state (or in certain dependent or associated territories, which currently include Aruba, the British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, the

Isle of Man, Jersey, Montserrat and Sint Maarten) are subject to EU withholding tax (*EU-Quellensteuer*) of 35%.

Regarding the issue of whether also index certificates are subject to EU withholding tax, the Austrian tax authorities distinguish between index certificates with and without a capital guarantee. Income of capital guarantee is interest within the meaning of the EU withholding tax act, where a capital guarantee is defined as the promise of repayment of a minimum amount of the capital invested or the promise of the payment of interest. The taxation of income resulting from certificates without capital guarantee depends on the underlying index certificate (bonds or equities). Certificates referencing metals, currencies and exchange rates are not subject to EU withholding tax. Whether EU withholding tax applies in case of mixed underlyings needs to be determined according to certain calculation terms.

EU withholding tax does not apply if the beneficial owner presents to the paying agent a certificate drawn up in his/her name by the competent authority of his/her member state of residence for tax purposes, indicating the name, address and tax or other identification number or, failing such, the date and place of birth of the beneficial owner, the name and address of the paying agent, and the account number of the beneficial owner or, where there is none, the identification of the security. It is expected that changes to the EU Withholding Tax Act – implementing Council Directive 2014/48/EU of 24 March 2014 amending Directive 2003/48/EC on taxation of savings income in the form of interest payments – will enter into effect by 1 January 2017.

### **Tax treaties Austria/Switzerland and Austria/Liechtenstein**

The Treaty between the Republic of Austria and the Swiss Confederation on Cooperation in the Areas of Taxation and Capital Markets and the Treaty between the Republic of Austria and the Principality of Liechtenstein on Cooperation in the Area of Taxation provide that a Swiss, or Liechtenstein, paying agent (as appropriate) has to withhold a tax amounting to 25% on, *inter alia*, interest income, dividends and capital gains from assets booked with an account or deposit of such Swiss, or Liechtenstein (as appropriate), paying agent or managed by a Liechtenstein paying agent, if the relevant holder of such assets (*i.e.* in general individuals on their own behalf or as beneficial owners of assets held by a domiciliary company (*Sitzgesellschaft*)) is tax resident in Austria. For Austrian income tax purposes this withholding tax has the effect of final taxation regarding the underlying income if the Austrian Income Tax Act provides for the effect of final taxation for such income. The treaties, however, do not apply to interest covered by the agreements between the European Community and the Swiss Confederation, respectively the Principality of Liechtenstein respectively, regarding Council Directive 2003/48/EC on taxation of savings income in the form of interest payments. The taxpayer can opt for voluntary disclosure instead of the withholding tax by expressly authorising the Swiss, or, as the case may be, Liechtenstein, paying agent to disclose to the competent Austrian authority the income and capital gains; these subsequently have to be included in the income tax return.

## **Complimentary benefits**

Austria does not levy inheritance or gift tax.

Certain gratuitous transfers of assets to private law foundations and comparable legal estates are subject to foundation transfer tax (*Stiftungseingangssteuer*) pursuant to the Austrian Foundation Transfer Tax Act (*Stiftungseingangssteuergesetz*). In addition, there is a special notification obligation for gifts according to section 121a BAO if the donor and/or the donee have a domicile, their habitual abode, their legal seat or their place of effective management in Austria. However, there are certain exemptions. Intentional violation of the notification obligation may trigger fines of up to 10% of the fair market value of the assets transferred.

A gift may result in an income tax insofar as the taxation of the Republic of Austria for assets does not apply because of the gift.

## **Risk of qualification as a share in an investment fund**

Financial instruments by a non-Austrian issuer may qualify as shares of investment funds which may result in case of missing notifications in an unfavourable lump-sum taxation. The Notes, however, should not be considered as shares of investment funds in accordance with directives of the Austrian financial administration, because this would only be the case, if issuing the Notes were issued for the purpose of a predominant actual purchase of the securities underlying the respective index by the issuer itself or by a trustee appointed by the issuer or actively managed assets existed. This is not the case here. The definition of a foreign investment fund was amended when implementing Directive 2011/61/EU and applies to business years of investment funds starting after 21 July 2013. The financial administration has not published any legal opinion regarding the interpretation of the new provisions yet. In case of a foreign investment fund the tax consequences would be entirely different than described in this paragraph.

## **5 Dutch Taxation**

The following summary of certain Dutch taxation matters is based on the laws and practice in force as of the date of this Base Prospectus and is subject to any changes in law and the interpretation and application thereof, which changes could be made with retroactive effect. The following summary does not purport to be a comprehensive description of all the tax considerations that may be relevant to a decision to acquire, hold or dispose of a Security, and does not purport to deal with the tax consequences applicable to all categories of investors, some of which may be subject to special rules.

Investors are advised to consult their professional advisers as to the tax consequences of purchase, ownership and disposition of the Securities.

For the purposes of this section, "The Netherlands" shall mean that part of the Kingdom of the Netherlands that is in Europe.

## **Withholding Tax**

All payments made by the Issuer of interest and principal under the Securities can be made free of withholding or deduction of any taxes of whatever nature imposed, levied, withheld or assessed by The Netherlands or any political subdivision or taxing authority thereof or therein. The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source.

## **Other Taxes**

The subscription, issue, placement, allotment, delivery or transfer of a Security will not be subject to registration tax, stamp duty or any other similar tax or duty payable in The Netherlands.

## **Residence**

The holder of a Security will not be, or deemed to be, resident in The Netherlands for tax purposes and will not otherwise be subject to Dutch taxation, by reason only of acquiring, holding or disposing of a Security or the execution, performance, delivery and/or enforcement of a Security.

## **6 Luxembourg Taxation**

**The comments below are intended as a basic summary of certain tax consequences in relation to the purchase, ownership and disposal of the Securities under Luxembourg law. Persons who are in any doubt as to their tax position should consult a professional tax adviser.**

### **Withholding tax and Self-Applied Tax**

Under Luxembourg tax law currently in effect and with the possible exception of interest paid to certain individual holders of Securities or so-called residual entities, there is no Luxembourg withholding tax on payments of interest (including accrued but unpaid interest). There is also no Luxembourg withholding tax, with the possible exception of payments made to certain individual holders of Securities or so-called residual entities, upon repayment of principal in case of reimbursement, redemption, repurchase or exchange of the Securities. The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source.

### **Luxembourg non-resident individuals**

Under the Luxembourg laws dated 21 June 2005 (the "**Laws**") in its latest version implementing the Savings Directive and several agreements concluded between Luxembourg and certain dependent or associated territories of the EU, a Luxembourg based paying agent (within the meaning of the Laws) is required since 1 July 2005 to withhold tax on interest and other similar income (and defined as interest by the Laws) paid by it to (or under certain circumstances, to the benefit of) an individual or certain "residual entities" resident or established in another Member State or in certain EU dependent or associated territories, unless the beneficiary of the interest payments elects for the exchange of information or, in case of an individual beneficiary, the tax certificate procedure. "Residual entities" within the meaning of Article 4.2 of the Savings Directive are entities established in a Member State or in certain EU dependent or associated territories which are not legal persons (the Finnish and Swedish

companies listed in Article 4.5 of the Savings Directive are not considered as legal persons for this purpose), whose profits are not taxed under the general arrangements for the business taxation, which are not and have not opted to be treated as UCITS recognised in accordance with the Council Directive 85/611/EEC, as replaced by the European Parliament and Council Directive 2009/65/EC, or similar collective investment funds located in Jersey, Guernsey, the Isle of Man, the Turks and Caicos Islands, the Cayman Islands, Montserrat or the British Virgin Islands.

The current withholding tax rate is 35 per cent. The Luxembourg based paying agent is responsible for retaining the withholding tax. The withholding tax system will only apply during a transitional period, the ending of which depends on the conclusion of certain agreements relating to information exchange with certain third countries.

Indeed, on 18 March 2014, the Luxembourg government has submitted to the Luxembourg Parliament the bill No. 6668 extinguishing the withholding tax system as from 1 January 2015 and implementing the provision of automatic information on interest payment (or similar income) under the Savings Directive for any payment made as from 1 January 2015.

The investors should also note that the Council of the European Union formally adopted a Council Directive amending the Savings Directive on 24 March 2014 (the "**Amending Directive**"). The Amending Directive broadens the scope of the requirements described above. It will in particular enlarge the scope of the Savings Directive to cover new types of savings income and products that generate interest or equivalent income and the scope of the tax authorities' requirements to be complied with. The Member States will have until 1 January 2016 to adopt the national legislation necessary to comply with the Amending Directive.

### **Luxembourg resident individuals**

In accordance with the law of 23 December 2005, as amended (the "**Law**") on the introduction of a withholding tax on certain interest payments on savings income, interest payments made by Luxembourg paying agents (defined in the same way as in the Savings Directive) to Luxembourg individual residents or to certain residual entities that secure interest payments on behalf of such individuals (unless such entities have opted either to be treated as UCITS recognised in accordance with the European Council Directive 85/611/EEC, as replaced by the European Parliament and Council Directive 2009/65/EC, or for the exchange of information regime) are subject to a 10 per cent.

### **Withholding tax**

Pursuant to the Law, Luxembourg resident individuals, acting in the course of their private wealth, can opt to self-declare and pay a 10 per cent. tax on interest payments made after 31 December 2007 by paying agents (defined in the same way as in the Savings Directive) located in an EU Member State other than Luxembourg, a Member State of the European Economic Area other than an EU Member State or in a State or territory which has concluded an international agreement directly related to the Savings Directive. The Luxembourg based paying agent is responsible for retaining the withholding tax.

## 7 United States Taxation

The following is a summary of certain material U.S. federal income tax consequences of the acquisition, ownership and disposition of Securities by a non-U.S. holder. For purposes of this section, a 'non-U.S. holder' is a beneficial owner of Securities that is: (i) a non-resident alien individual for U.S. federal income tax purposes; (ii) a foreign corporation for U.S. federal income tax purposes; or (iii) an estate or trust whose income is not subject to U.S. federal income tax on a net income basis. If the investor is not a non-U.S. holder, he/she should consult his/her tax advisor with regard to the U.S. federal income tax treatment of an investment in Securities. In addition, this section does not apply to Securities that have a term of 30 years or that have no term.

An individual may, subject to certain exceptions, be deemed to be a resident of the United States for federal income tax purposes by reason of being present in the United States for at least 31 days in the calendar year and for an aggregate of at least 183 days during a three year period ending in the current calendar year (counting for those purposes all of the days present in the current year, one third of the days present in the immediately preceding year, and one sixth of the days present in the second preceding year).

This summary is based on interpretations of the Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "Code"), Treasury regulations issued thereunder, and rulings and decisions currently in effect (or in some cases proposed), all of which are subject to change. Any of those changes may be applied retroactively and may adversely affect the U.S. federal income tax consequences described herein. Investors considering the purchase of Securities should consult their own tax advisors concerning the application of U.S. federal income tax laws to their particular situations as well as any consequences of the purchase, beneficial ownership and disposition of Securities arising under the laws of any other taxing jurisdiction.

**THE SUMMARY OF U.S. FEDERAL INCOME TAX CONSEQUENCES SET OUT BELOW IS FOR GENERAL INFORMATION PURPOSES ONLY. IT IS NOT INTENDED TO BE RELIED UPON, AND CANNOT BE RELIED UPON, BY PURCHASERS FOR THE PURPOSE OF AVOIDING PENALTIES THAT MAY BE IMPOSED UNDER THE U.S. INTERNAL REVENUE CODE. INVESTORS SHOULD CONSULT THEIR TAX ADVISORS AS TO THE U.S. FEDERAL, STATE, LOCAL, AND OTHER TAX CONSEQUENCES TO THEM OF THE PURCHASE, OWNERSHIP AND DISPOSITION OF SECURITIES.**

### **U.S. Federal Tax Treatment of Non-U.S. Holders**

In general and subject to the discussion in the following paragraphs, payments on the Securities to a non-U.S. holder and gain realized on the sale, exchange, redemption or other disposition of the Securities by a non-U.S. holder will not be subject to U.S. federal income or withholding tax, unless (1) such income is effectively connected with a trade or business conducted by such non-U.S. holder in the United States, or (2) in the case of gain, such non-U.S. holder is a non-resident alien individual who holds the Securities as a capital asset and is present in the United States for more than 182 days in the taxable year of the sale and certain other conditions are satisfied.

If the amount that is payable on a Security is linked to one or more assets characterised as 'U.S. real property interests' (as such term is defined in Section 897(c) of the Code), non-U.S. holders may be subject to special rules governing the ownership and disposition of U.S. real property interests.



Prospective non-U.S. holders should consult their own tax advisors regarding the alternative treatment of the Securities as U.S. real property interests.

Section 871(m) and related provisions of the Code impose a 30 per cent. U.S. withholding tax on payments that are, directly or indirectly, contingent upon, or determined by reference to, the payment of a dividend from a U.S. entity (a "**Dividend Equivalent Payment**"). The type of payments that constitute Dividend Equivalent Payments subject to this withholding tax is not entirely clear. Payments on Securities that reference equity in U.S. entities, or indices that include equity in U.S. entities, or that reference dividend payments made by U.S. entities, could become subject to this withholding tax. Non-U.S. Holders may be able to claim the benefits of a double tax treaty to reduce this withholding. Neither the Issuer nor any other person shall pay any additional amounts to the Non-U.S. Holders in respect of any U.S. withholding imposed on any Dividend Equivalent Payment. The application and interpretation of the rules governing U.S. withholding tax on Dividend Equivalent Payments is subject to change. Non-U.S. Holders should consult their tax advisers about possibility of U.S. withholding on payments made on the Securities.

### **FATCA Withholding**

Certain provisions of U.S. law commonly referred to as "**FATCA**" impose a withholding tax of 30% on (i) certain U.S. source payments and (ii) payments of gross proceeds from the disposition of assets that produce U.S. source interest or dividends made to persons that fail to meet certain certification or reporting requirements. In order to avoid becoming subject to this withholding tax, non-U.S. financial institutions must enter into agreements with the Internal Revenue Service ("**IRS**") ("**IRS Agreements**") (as described below) or otherwise be exempt from the requirements of FATCA. Non-U.S. financial institutions that enter into IRS Agreements or become subject to provisions of local law ("**IGA legislation**") intended to implement an intergovernmental agreement entered into pursuant to FATCA ("**IGAs**"), may be required to identify "**financial accounts**" held by U.S. persons or entities with substantial U.S. ownership, as well as accounts of other financial institutions that are not themselves participating in (or otherwise exempt from) the FATCA reporting regime. In addition, in order (a) to obtain an exemption from FATCA withholding on payments it receives and/or (b) to comply with any applicable IGA legislation, a financial institution that enters into an IRS Agreement or is subject to IGA legislation may be required to (i) report certain information on its U.S. account holders to the government of the United States or another relevant jurisdiction and (ii) withhold 30 per cent. from all, or a portion of, certain payments made to persons that fail to provide the financial institution with information, consents and forms or other documentation that may be necessary for such financial institution to determine whether such person is compliant with FATCA or otherwise exempt from FATCA withholding.

Under FATCA, withholding is required with respect to payments to persons that are not compliant with FATCA or that do not provide the necessary information, consents or documentation made on or after (i) July 1, 2014 in respect of certain US source payments, (ii) January 1, 2017, in respect of payments of gross proceeds (including principal repayments) on certain assets that produce US source interest or dividends and (iii) January 1, 2017 (at the earliest) in respect of "**foreign passthru payments**" and then, for "**obligations**" that are not treated as equity for U.S. federal income tax purposes, only on such obligations that are issued or materially modified on or after the date that is

six months after the date on which the final regulations applicable to "**foreign passthru payments**" are filed in the Federal Register.

On September 12, 2012, the U.K. and the U.S. entered into the Intergovernmental Agreement to Improve International Tax Compliance and to Implement FATCA (the "**U.K. IGA**") and the U.S. agreed to amendments proposed by the U.K. on June 7, 2013. Section 222 of the Finance Act 2013 empowers Her Majesty's Treasury to make regulations giving effect to the U.K. IGA, which have been issued, initially coming into force September 1, 2013, and have been the subject of periodic revisions. The U.K. IGA provides, inter alia, that the governments of the U.S. and the U.K. are committed to work together to develop a practical and effective alternative approach to achieve the policy objectives of foreign passthru payment and gross proceeds withholding. It is not yet certain how the U.S. and the U.K. will address withholding on foreign passthru payments, whether such withholding will be required at all or whether payments on instruments such as the Securities will constitute foreign passthru payments.

Whilst the Securities are in global form and held within Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt or SIX SIS Ltd. systems or any other Clearing System (together, the "**ICSDs**"), it is expected that FATCA will not affect the amount of any payments made under, or in respect of, the Securities by the Issuer, any paying agent and the common depositary, given that each of the entities in the payment chain beginning with the Issuer and ending with the ICSDs is a major financial institution whose business is dependent on compliance with FATCA and that any alternative approach introduced under an intergovernmental agreement will be unlikely to affect the Securities. The documentation expressly contemplates the possibility that the Securities may go into definitive form and therefore that they may be taken out of the ICSDs. If this were to happen, then a non-FATCA compliant holder could be subject to withholding. However, definitive Securities will only be printed in remote circumstances.

If an amount in respect of U.S. withholding tax were to be deducted or withheld from interest, principal or other payments on the Securities as a result of FATCA, none of the Issuer, any paying agent or other person would, pursuant to the Terms and Conditions of the Securities, be required to pay additional amounts as a result of the deduction or withholding. As a result, investors may receive less interest or principal than expected.

FATCA is complex and its application to the Issuer, the Securities and the investors remains subject to significant uncertainties. Investors should consult their own tax advisers to obtain a more detailed explanation of FATCA and to learn how this legislation might affect each investor in his or her particular circumstances.

## **8 Swiss Taxation**

The following is a summary only of the Issuer's understanding of current law and practice in Switzerland relating to the taxation of the Securities issued under the Programme. Because this summary does not address all tax considerations under Swiss law and as the specific tax situation of an investor cannot be considered in this context, investors are recommended to consult their personal tax advisers as to the tax consequences of the purchase, ownership, sale or redemption of and the income derived from the Securities issued under the Programme including, in particular, the effect of tax laws of any other jurisdiction.

The Swiss Federal Tax Administration has issued on 7 February 2007 a Circular Letter No. 15 regarding Certificates and Derivative Financial Instruments subject to Direct Federal Tax, Withholding Tax and Stamp Duty ("**Circular Letter No. 15**"). The Securities issued under the Programme will be taxed in accordance with Circular Letter No. 15 and its appendices. Depending on the qualification of the relevant Security by the competent Swiss tax authorities the taxation of each Security may be different.

## **Income Taxation**

### **Instruments held as Private Assets by a Swiss resident Holder**

#### **(a) Fund-like Instruments**

A Security classified as a fund-like instrument will be considered a pass-through instrument for Swiss tax purposes if dividend and interest income (less attributable costs) from, and capital gains and losses (less costs attributable) realised on, the underlying investments, are reported and distributed separately. Under such conditions, an individual holding a fund-like Security as part of private assets only receives taxable income (which he or she must report annually) over such portion of the distributions (in case the fund is distributing the income realised on the underlying investments) or earnings credits (in case the fund is reinvesting the income realised on the underlying investment) as derive from dividends and interest (less attributable costs) on the underlying instruments. Any distributions or credits deriving from capital gains realised on the underlying investments constitute a tax-free private capital gain and any respective loss on the underlying investments is a non-tax-deductible private capital loss. Any gain realised within a taxation period on the sale of a fund-like instrument (including accrued dividends and interest) is exempt from income taxation as a private capital gain, and, conversely, any loss realised a non-tax-deductible capital loss (see below "**—Capital Gains, Instruments held as Private Assets by a Swiss resident Holder**").

#### **(b) Structured Instruments**

If a Security classifies as a structured note, its income taxation depends on whether the bond and the derivative financial instrument(s) embedded therein are recorded separately from each other and whether the Security classifies as a structured note with or without a predominant one-time interest payment:

**Non-transparent derivative financial instruments:** If the embedded bond is not recorded separately from the embedded derivative financial instrument(s), the Security classifies as non-transparent structured note and any return over the initial investment classifies as a taxable interest payment. Non-transparent derivative financial instruments generally include a predominant one-time interest payment and are taxed in accordance with the principles set forth below under "**—Transparent derivative financial instruments with a predominant one-time interest payment**".

**Transparent derivative financial instruments without a predominant one-time interest payment:** If the embedded bond is recorded separately from the embedded derivative financial instrument(s) and the yield-to-maturity predominantly derives from periodic interest payments and not from a one-time-interest-payment (see below "**—Transparent derivative financial instruments with a predominant one-time interest payment**"), then any periodic interest payment and the one-time interest payment is taxed when paid to the holder of the Security. A gain, including interest accrued, a loss, respectively,

realised on the sale of a Security is a tax-free private capital gain, a non-tax-deductible private capital loss, respectively (see below "—Capital Gains, Instruments held as Private Assets by a Swiss resident Holder"). The same applies if the Security is redeemed except that interest accrued is taxed when paid.

Transparent derivative financial instruments with a predominant one-time interest payment: If the embedded bond is recorded separately from the embedded derivative financial instrument(s) and the yield-to-maturity predominantly derives from a one-time-interest-payment such as an original issue discount or a repayment premium and not from periodic interest payments, then any periodic interest payments and on the sale or redemption of the Security, the difference between the value of the embedded bond at redemption or sale, as applicable, and its value at issuance or secondary market purchase, as applicable, converted, in each case, into Swiss Francs at the exchange rate prevailing at the time of redemption or sale, issuance or purchase, respectively (modified differential taxation method) constitutes taxable income. A value decrease on the embedded bond respectively realised on the sale or redemption of the Security may be offset against any gains (including periodic interest payments) realised within the same taxation period from all instruments with a predominant one-time interest payment. Any residual return realised on the embedded derivative financial instrument(s) is a tax-free private capital gain, and any residual loss is a non-tax-deductible private capital loss, respectively (see below "—Capital Gains, Instruments held as Private Assets by a Swiss resident Holder").

(c) Pure Derivative Financial Instruments

Periodic and one-time dividend equalisation payments realised on a Security which classifies as a pure derivative financial instrument (such as pure call and put options, including low exercise price options with a maturity not exceeding one year, pure futures, static certificates replicating an index or a basket of at least five shares and with a fixed maturity or an annual redemption right) and which is held as part of their private assets constitute taxable investment income. Any other return will be classified as a tax-exempt capital gain or a non-tax deductible capital loss (see below "—Capital Gains, Instruments held as Private Assets by a Swiss resident Holder").

**Instruments held as Assets of a Swiss Business**

Corporate entities and individuals who hold Securities as part of a trade or business in Switzerland, in the case of residents abroad carried on through a permanent establishment or a fixed place of business in Switzerland, are required to recognise any payments on, and any capital gains or losses realised on the sale or redemption of, such Instruments (irrespective of their classification) in their income statement for the respective taxation period and will be taxed on any net taxable earnings for such period.

The same taxation treatment also applies to Swiss-resident individuals who, for income tax purposes, are classified as "professional securities dealers" for reasons of, inter alia, frequent dealing and leveraged investments in securities.

## Capital Gains Tax

### **Securities are held as private assets (*Privatvermögen*) by investors resident in Switzerland**

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for (i) federal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable and immovable private assets and for (ii) cantonal/municipal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable private assets whereas investment income (such as, but not limited to, interest, dividends etc.) deriving from private assets is subject to Swiss personal income tax. However, any capital losses sustained in relation to private assets are not tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale or redemption of the Securities or (ii) income derived from the Securities stemming from capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for an investor resident in Switzerland holding the Securities as private assets whereas investment income deriving from the Securities is in principle subject to Swiss personal income tax.

### **Securities are held as business assets (*Geschäftsvermögen*) by investors resident in Switzerland**

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains realised upon disposal, exchange or re-evaluation of business assets are in general subject to (i) either Swiss personal income tax with respect to individuals or (ii) to Swiss corporate income tax with respect to corporations in the same manner as any other commercial or investment income. This applies to both movable and immovable assets. However, as capital gains in relation to business assets are in principle fully taxable, it follows that capital loss in relation to business assets is tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale, exchange, redemption or re-evaluation of the Securities or (ii) income derived from the Securities, irrespective of whether such income stems from investment income or capital gains, are in principle subject to either Swiss personal income tax with respect to an individual investor resident in Switzerland holding the Securities as business assets or subject to Swiss corporate income tax with respect to a corporate investor resident in Switzerland.

## Withholding Tax

The Swiss federal withholding tax is in principle levied on income (such as, but not limited to, interest, pensions, profit distributions etc.) from, amongst others, bonds and other similar negotiable debt instruments issued by a Swiss tax resident (*Inländer*), distributions from Swiss tax resident corporations, interest on deposits with Swiss banks as well as distributions of or in connection with Swiss tax resident collective investment schemes. For Swiss federal withholding tax purposes, an individual or corporation qualifies as Swiss tax resident (*Inländer*) being subject to withholding taxation if it (i) is resident in Switzerland, (ii) has its permanent abode in Switzerland, (iii) is a company incorporated under Swiss law having its statutory seat in Switzerland, (iv) is a company incorporated under foreign law but with a registered office in Switzerland, or (v) is a company incorporated under foreign law but is managed and conducts business activities in Switzerland. Hence, as long as the Securities are not issued by an issuer qualifying as a Swiss tax resident for the purposes of the Swiss withholding tax, income derived from the Securities is in principle not subject to Swiss withholding tax.

On 24 August 2011, the Swiss Federal Council issued draft legislation, which, if enacted, may require a paying agent in Switzerland to deduct Swiss withholding tax at a rate of 35 per cent. on any payment

of interest in respect of a Security to an individual resident in Switzerland. If this legislation or similar legislation were enacted and a payment in respect of a Security were to be made or collected through Switzerland and an amount of, or in respect of, Swiss withholding tax were to be deducted or withheld from that payment, neither the Issuer, nor any paying agent nor any other person would pursuant to the Terms and Conditions of the Securities be obliged to pay additional amounts with respect to any Security as a result of the deduction or imposition of such withholding tax.

#### **Swiss Issuance Stamp Tax**

The Securities are not subject to Swiss federal stamp tax on the issuance of securities provided that the respective Issuer is at all times resident and managed outside Switzerland for Swiss tax purposes.

#### **Securities Transfer Tax**

Swiss securities transfer tax of up to 0.3 per cent is levied on the transfer of ownership against consideration of certain taxable securities (including, but not limited to, fund like instruments, bonds or structured instruments) if a Swiss securities dealer is involved in the transaction. Hence, secondary market transactions in the Securities are subject to Swiss securities transfer tax, calculated on the purchase price or sales proceed, if the Securities are qualified as taxable securities, provided that a Swiss securities dealer is involved in the transaction and no exemption applies.

#### **EU System of Tax Retention**

Switzerland has introduced a tax retention (withholding tax) pursuant to the agreement between the European Community and the Swiss Confederation providing for measures equivalent to those laid down in the Savings Directive effective as of 1 July 2005 (the "**Agreement**") on interest payments or similar income paid by a Swiss paying agent to an individual resident of an EU Member State, unless the interest payments are made as debt-claims issued by debtors who are residents of Switzerland or pertaining to permanent establishments in Switzerland of non-residents of 35 per cent. as from 1 July 2011. The beneficial owner may avoid the retention by expressly authorising the paying agent in Switzerland to report the interest payments to the competent authority of that state. The competent authority of Switzerland then communicates the information to the competent authority of the EU Member State of residence of the beneficial owner.

#### **Rubik Agreements**

Switzerland has signed agreements on a final withholding tax (*Quellensteuerabkommen*) with the United Kingdom and with Austria. According to these agreements, qualifying Swiss paying agents levy a final withholding tax on any investment income if the Securities are held in a custody account with a qualifying Swiss paying agent and if the custody account is directly or indirectly owned by an individual resident in the other contracting state (e.g. Austria). The applicable final withholding tax rate may vary depending on the applicable tax rate in the other contracting state and the type of realised investment income (dividend, interest, capital gain, etc.). Furthermore, the calculation of the income subject to a final withholding tax may vary depending on the applicable agreement. A person subject to a final withholding tax ("**Affected Person**") may avoid such final withholding tax by expressly allowing the qualifying Swiss paying agent to report to the foreign tax authorities in the state of residence of the Affected Person, amongst others, the identity of the Affected Person and the amount of the realised investment income in a certain period.

## PURCHASE AND SALE

The Issuer may from time to time enter into an agreement with a manager or managers (each a "Manager") on the basis of which such Manager or Managers agree to purchase Securities. Any such agreement will extend, *inter alia*, to those matters stated under "Summary" and the relevant "Terms and Conditions" set out above.

No representation is made that any action has been or will be taken by the Issuer or the Managers in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms in relation to any Securities in any country or jurisdiction where action for that purpose is required (other than actions by the Issuer to meet the requirements of the Prospectus Directive for offerings contemplated in this Base Prospectus and/or the Final Terms). No offers, sales, resales or deliveries of any Securities, or distribution of any offering material relating to any Securities, may be made in or from any jurisdiction and/or to any individual or entity except in circumstances which will result in compliance with any applicable laws and regulations and which will not impose any obligation on the Issuer and/or the Managers.

### Selling Restrictions

#### 1 European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area which has implemented the Prospectus Directive (each a "Relevant Member State"), each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the "Relevant Implementation Date") it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to the public in that Relevant Member State except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, make an offer of such Securities to the public in that Relevant Member State:

- (a) If the Issuer expressly specifies that an offer of those Securities may be made other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in that Relevant Member State (a "Public Offer"), following the date of publication of a prospectus in relation to such Securities which has been approved by the competent authority in that Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State, provided that any such prospectus has subsequently been completed by the Final Terms contemplating such Public Offer, in accordance with the Prospectus Directive, in the period beginning and ending on the dates specified in such prospectus or Final Terms, as applicable and the Issuer has consented in writing to its use for the purpose of that Public Offer;
- (b) at any time to any person or entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive;

- (c) at any time to fewer than 100 or, if the Relevant Member State has implemented the relevant provisions of the 2010 PD Amending Directive, 150, natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), subject to obtaining the prior consent of the relevant Manager or Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (d) at any time in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive, provided that no such offer of Securities referred to in (b) to (d) above shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive, or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression "an offer of Securities to the public" in relation to any Securities in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State. The expression "**Prospectus Directive**" means Directive 2003/71/EC (and amendments thereto, including the 2010 PD Amending Directive, to the extent implemented in the Relevant Member State), and includes any relevant implementing measure in the Relevant Member State and the expression "**2010 PD Amending Directive**" means Directive 2010/73/EU.

## 2 United States of America

### US Tax Selling Restrictions

Securities issued in bearer form for US tax purposes ("Bearer Instruments") may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person except as permitted under US Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the "D Rules").

The Issuer and each Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that in addition to the relevant US Securities Selling Restrictions set forth below:

- (a) except to the extent permitted under the D Rules, (x) it has not offered or sold, and during the restricted period it will not offer or sell, Bearer Instruments to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person and (y) such Manager has not delivered and agrees that it will not deliver within the United States or its possessions definitive Bearer Instruments that will be sold during the restricted period;
- (b) it has and agrees that throughout the restricted period it will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Bearer Instruments are aware that Bearer Instruments may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person (except to the extent permitted under the D Rules);
- (c) if it is a United States person, it is acquiring the Bearer Instruments for purposes of resale in connection with their original issuance, and if it retains Bearer Instruments for its own account, it will do so in accordance with the requirements of the D Rules;



- (d) with respect to each affiliate or distributor that acquires Bearer Instruments from a Manager for the purpose of offering or selling such Bearer Instruments during the restricted period, the Manager either repeats and confirms the representations and agreements contained in sub clauses (a), (b) and (c) above on such affiliate's or distributor's behalf or agrees that it will obtain from such affiliate or distributor for the benefit of the Issuer and each Manager the representations and agreements contained in such sub clauses; and
- (e) it has not and agrees that it will not enter into any written contract (other than confirmation or other notice of the transaction) pursuant to which any other party to the contract (other than one of its affiliates or another Manager) has offered or sold, or during the restricted period will offer or sell, any Bearer Instruments except where pursuant to the contract the relevant Manager has obtained or will obtain from that party, for the benefit of the Issuer and each Manager, the representations contained in, and that party's agreement to comply with, the provisions of sub clauses (a), (b), (c) and (d).

Terms used in this section "US Tax Selling Restrictions" shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by the Internal Revenue Code and the US Treasury Regulations thereunder, including the D Rules.

### **US Securities Selling Restrictions**

The Securities, and in, certain cases, the Entitlements have not been and will not be registered under the Securities Act and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, US persons, except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act. Terms used in this section (*US Securities Selling Restrictions*) shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

Each Manager has agreed (and each further Manager named in the Final Terms will be required to agree) that it will not offer or sell Securities (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 calendar days after the completion of the distribution of an identifiable tranche of which such Securities are part, as determined and certified to the Agent by such Manager (in the case of a non-syndicated issue) or the relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue), within the United States or to, or for the account or benefit of, US persons, and it will have sent to each Manager to which it sells Securities during the Distribution Compliance Period a confirmation or other notice setting out the restrictions on offers and sales of the Securities within the United States or to, or for the account or benefit of, US persons. Terms used in the preceding sentence have the meanings given to them by Regulation S. Neither such Manager nor its affiliates, nor any persons acting on its or their behalf, have engaged or will engage in any directed selling efforts (as defined in Regulation S) with respect to the Securities, and such Manager, its affiliates and all persons acting on its or their behalf have complied and will comply with the offering restrictions requirement of Regulation S.

The Securities are being offered and sold outside the United States to non-US persons in reliance on Regulation S.

The Base Prospectus has been prepared by the Issuer for use in connection with the offer and sale of Securities outside the United States and for the resale of the Registered Securities in the United States

and for the listing of Securities on the Relevant Stock Exchange. The Issuer and the Managers reserve the right to reject any offer to purchase the Securities, in whole or in part, for any reason. The Base Prospectus does not constitute an offer to any person in the United States or to any US person. Distribution of the Base Prospectus by any non-US person outside the United States is unauthorised, and any disclosure without the prior written consent of the Issuer of any of its contents to any of such US person or other person within the United States is prohibited.

### **US Retirement Plan Selling Restrictions**

The Securities may not be sold or transferred to, and each purchaser by its purchase of Securities shall be deemed to have represented and covenanted that it is not acquiring the Securities for or on behalf of, and will not transfer Securities to, any pension or welfare plan, as defined in Section 3 of the Employee Retirement Income Security Act ("ERISA"), that is subject to Title I of ERISA or any plan or arrangement that is subject to Section 4975 of the Internal Revenue Code, or an entity the assets of which are considered assets of such a plan, except that such purchase for or on behalf of a plan shall be permitted when, in the sole judgement of the relevant Manager, and to the extent:

- (a) such purchase is made by or on behalf of a bank collective investment fund maintained by the purchaser in which no plan (together with any other plans maintained by the same employer or employee organisation) has an interest in excess of 10 per cent. of the total assets in such collective investment fund, and the other applicable conditions of Prohibited Transaction Class Exemption ("PTCE") 91–38 issued by the U.S. Department of Labor are satisfied;
- (b) such purchase is made by or on behalf of an insurance company pooled separate account maintained by the purchaser in which, at any time while the Securities are outstanding, no plan (together with any other plans maintained by the same employer or employee organisation) has an interest in excess of 10 per cent. of the total of all assets in such pooled separate account, and the other applicable conditions of PTCE 90–1 issued by the US Department of Labor are satisfied;
- (c) such purchase is made on behalf of a plan by (i) an investment adviser registered under the US Investment Advisers Act of 1940, as amended (the "Investment Advisers Act"), that had as at the last day of its most recent fiscal year total assets under its management and control in excess of \$85 million and had stockholders' or partners' equity in excess of \$1 million, as shown in its most recent balance sheet prepared in accordance with generally accepted accounting principles, or (ii) a bank as defined in Section 202(a)(2) of the Investment Advisers Act with equity capital in excess of \$1 million as at the last day of its most recent fiscal year or (iii) an insurance company which is qualified under the laws of more than one state to manage, acquire or dispose of any assets of a pension or welfare plan, which insurance company had as at the last day of its most recent fiscal year, net worth in excess of \$1 million and which is subject to supervision and examination by a State authority having supervision over insurance companies and, in any case, such investment adviser, bank or insurance company is otherwise a qualified professional asset manager, as such term is used in PTCE 84–14 issued by the US Department of Labor, and the assets of such plan when combined with the assets of other plans established or maintained by the same employer (or affiliate thereof) or employee

organisation and managed by such investment adviser, bank or insurance company, do not represent more than 20 per cent. of the total client assets managed by such investment adviser, bank or insurance company at the time of the transaction, and the other applicable conditions of such exemption are otherwise satisfied;

- (d) such plan is a governmental plan (as defined in Section 3(3) of ERISA) which is not subject to the provisions of Title I of ERISA or Section 4975 of the Internal Revenue Code;
- (e) such purchase is made by or on behalf of an insurance company using the assets of its general account, of which the reserves and liabilities for the general account contracts held by or on behalf of any plan, together with any other plans maintained by the same employer (or its affiliates) or employee organisation, do not exceed 10 per cent. of the total reserves and liabilities of the insurance company general account (exclusive of separate account liabilities), plus surplus as set forth in the National Association of Insurance Commissioners Annual Statement filed with the state domicile of the insurer, in accordance with PTCE 95–60, and the other applicable conditions of such exemption are otherwise satisfied;
- (f) such purchase is made by an in-house asset manager within the meaning of Part IV(a) of PTCE 96–23, such manager has made or properly authorized the decision for such plan to purchase Securities, under circumstances such that PTCE 96–23 is applicable to the purchase and holding of Securities; or
- (g) such purchase will not otherwise give rise to a transaction described in Section 406 of ERISA or Section 4975(c)(1) of the Internal Revenue Code for which a statutory or administrative exemption is unavailable.

### **3 United Kingdom**

Each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that:

- (a) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Securities in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA would not, if it was not an authorised person, apply to the Issuer; and
- (b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Securities in, from or otherwise involving the United Kingdom.

### **4 Switzerland**

The Securities may not be publicly distributed in Switzerland. This Base Prospectus shall not be despatched, copied to or otherwise made available to, and the Securities may not be offered for sale to any person in Switzerland, except to Qualified investors as defined in article 10 of the Swiss Act on Collective Investment Schemes ("CISA").

This document is neither a prospectus according to article 652a or article 1156 of the Swiss Code of Obligations nor a simplified prospectus according to article 5 of the CISA nor a listing prospectus according to the Listing Rules of the SIX.

## **5 General**

The selling restrictions may be modified by the agreement of the Issuer and the relevant Manager, including following a change in a relevant law, regulation or directive.

No action has been taken in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities, or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each Manager has agreed that it will comply with all relevant laws, regulations and directives, and obtain all relevant consents, approvals or permissions, in each jurisdiction in which it purchases, offers, sells or delivers Securities or has in its possession or distributes the Base Prospectus, any other offering material or any Final Terms, and neither the Issuer nor any Manager shall have responsibility therefor.

**ISSUER**

**Barclays Bank PLC**  
*Registered Seat*  
1 Churchill Place  
London E14 5HP  
United Kingdom

**PAYING AGENT**

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**  
Grosse Gallusstrasse 10-14  
60272 Frankfurt am Main  
Federal Republic of Germany

**BNP Paribas Securities Services**  
Paris, succursale de Zurich  
Selnaustrasse 16  
P.O. Box  
8022 Zürich  
Switzerland

**Barclays Bank PLC**  
5 The North Colonnade  
London E14 4BB  
United Kingdom

**DETERMINATION AGENT**

**Barclays Bank PLC**  
1 Churchill Place  
London E14 5HP  
United Kingdom

**TRUSTEE**

**Capita Trust Company Limited**  
The Registry  
34 Beckenham Road  
Beckenham, Kent, BR3 4TU  
United Kingdom

**LEGAL ADVISOR TO THE MANAGER**

*German Law:*

**Linklaters LLP**  
Mainzer Landstrasse 16  
60325 Frankfurt am Main  
Federal Republic of Germany